
UNIVERSITY of MICHIGAN
GENERAL LIBRARY
OCTAVIA WILLIAMS BATES
BEQUEST

Archiv
für
Urkundenforschung

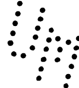
Begründet von

K. Brandi, H. Bresslau, M. Tangl

Herausgegeben von

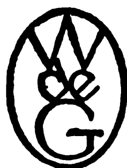
Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Alfred Hessel
o. Honorarprofessor u. Biblioth.-Rat

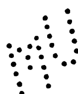


Zehnter Band

Mit sechs Tafeln



BERLIN UND LEIPZIG 1928
WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.



Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Ba rc
Forf.

Inhalt.

Seite

Ulrich Kühne, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle.

Einleitung 1

I. Von der G. B. bis zur Habsburger Herrschaft 1356—1526.

1. Die Wahlen und der Kurverein bis 1440 3
2. Die böhmischen National-Könige 10
3. Die Wahl Karls V. 24

II. Unter den Habsburgern, 1526—1708.

1. Reichshandlungen und Wahlen im 16. Jahrhundert 29
2. Die Wahlen im 17. Jahrhundert 46
3. Der Kurverein im 17. Jahrhundert und das Readmissionswerk 55

III. Der Träger der böhmischen Kur.

1. Die Aussprüche der böhmischen Landstände 78
2. Maria Theresia und die weibliche Erbfolge in der Kur 94

Joachim Kirchner, Die Heimat des Eginocodex 111

Paul Kirn, Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter 128

A. Hessel, Harry Breslau 22. 4. 1848—27. 10. 1926 145

H. Breslau (†), Noch einmal der Titel der Merovingerkönige 150

Paul Schmid, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats 176

Georgine Tangl, Zur Entstehungsgeschichte der Deliberatio Innocenz' III 208

A. Hessel, Zur Geschichte der Regesten 217

Karl Schadelbauer gemeinsam mit Otto Fritz, Der Schnurkanal bei Siegelbullen im Röntgenbild. Mit einer Tafel 226

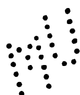
Hermann Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme.

Einleitung 232
A. Die Gründungsurkunden 235
B. Die Papsturkunden 260
Zusammenhang und Entstehungszeit der Fälschungen 301
Ergebnisse 321

Peter Rassow, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien. Mit 5 Tafeln.

Erstes Kapitel: Einleitung 327
Zweites Kapitel: Kanzlei 337
Drittes Kapitel: Chronologie 352
Viertes Kapitel: Äußere Merkmale 365
Fünftes Kapitel: Innere Merkmale 387
Regesten Kaiser Alfons VII. 1116—1157 415

Hans Spangenberg, Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung 469



Archiv

für

Urkundenforschung

Begründet von

K. Brandi, H. Bresslau, M. Tangl

Herausgegeben von

Dr. Karl Brandi

o. Professor an der Universität Göttingen

Zehnter Band. Erstes Heft

Inhalt

Ulrich Kühne, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle . . . 1
Joachim Kirchner, Die Heimat des Eginocodex . . . 111
Paul Kirn, Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter . . . 128



BERLIN und LEIPZIG 1926
WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages.

Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle.

Von

Ulrich Kühne.

Einleitung, S. 1. — I. Von der G. B. bis zur Habsburger Herrschaft, 1356—1526, S. 3 bis S. 29. 1.) Die Wahlen und der Kurverein bis 1440, S. 3. 2.) Die böhmischen National-Könige, S. 10. 3.) Die Wahl Karls V. — Zusammenfassung, S. 24. — II. Unter den Habsburgern, 1526—1708, S. 29 bis 78. 1.) Reichshandlungen und Wahlen im 16. Jahrh., S. 29. 2.) Die Wahlen im 17. Jahrh., S. 46. 3.) Der Kurverein im 17. Jahrh. und das Readmissionswerk. — Zusammenfassung, S. 55. — III. Der Träger der böhmischen Kur, S. 78 bis S. 110.) Die Ansprüche der böhmischen Landstände, S 78. 2.) Maria Theresia und die weibliche Erbfolge in der Kur. S. 94.

Einleitung.

Es ist bekannt, welche Vorzugsstellung als dem vornehmsten weltlichen Kurfürstentum der Krone Böhmen in der Goldenen Bulle eingeräumt ist; das entsprach der eifrigen Fürsorge Karls IV. für sein Erbkönigreich [1].

Seine kaiserliche Stellung schuf ihm die Handhabe dazu, seine Absicht war, sich und seinen Nachfolgern auf dem böhmischen Thron bei der vornehmsten Handlung im Reich: der Wahl des Römischen Königs, einen bestimmenden Einfluß zu sichern, um auf die Art die Reichskrone bei seinem Hause zu halten; dazu mußte Böhmen Kurfürstentum sein. Die Sonderrechte aber sollten das böhmische Königreich möglichst den Eingriffen des Reiches entziehen, was namentlich bei einer etwaigen Trennung der beiden Kronen von Wichtigkeit werden konnte.

Bei dem hohen Ansehen, das die Goldene Bulle als des Reiches erstes Grundgesetz allezeit genoß, wäre man zu der Annahme geneigt, auch die Stellung Böhmens habe sich unverändert auf ihrer Höhe ge-

[1] H. Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder der österr.-ungar. Monarchie I 1872, p. 178. A. Müller, Gesch. d. böhm. Kur von d. Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V. I. 1273—1356 Würzb. Diss. 1891; der 2. Teil ist nicht bekannt geworden.

halten. Die nähere Untersuchung aber zeigt, daß neben der inneren Entwicklung gerade die Verbindung mit der Kaiserkrone unter den Luxemburgern und erneut dann (1526) unter den Habsburgern die Teilnahme an dem Aufschwung des Kurfürsten-Kollegiums im 15. und 16. Jahrhundert hinderte. Derart trat die böhmische Kur zurück daß erst im Jahre 1708 ihre feierliche Readmission in das Kurkollegium unternommen werden konnte [1].

Die deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte konnte von einer 200 jährigen Ruhe der böhmischen Kur reden [2]. Die neuere Geschichtsschreibung führte wohl einige auffällige Tatsachen über sie an, ohne sich irgend näher auf Vorgeschichte und Zusammenhang einzulassen [3]. Der Aufhellung des wahren Zusammenhanges sollen die beiden Hauptabschnitte dieser Arbeit dienen. (Abschn. I u. II.)

Besonders befremdlich mußte ferner erscheinen, 1. daß bei den Wahlen von 1440 und 1519 das böhmische Votum von ständischen Wahlbotschaften geführt wurde, während doch sonst nirgends die Landstände mit dem höheren Reichsrecht ihrer Herrscher etwas zu tun haben; 2. daß im Jahre 1745 Maria Theresia, also eine Frau, die böhmische Wahlbotschaft entsandte, obwohl sonst gerade der männliche Charakter des Kurfürstenamtes betont wird. So drängt sich als zweite große Frage die nach dem berechtigten Träger der böhmischen Kur auf. (Abschnitt III.)

Die wechselnden Meinungen der Zeitgenossen im allgemeinen, sowie der Staatsrechtslehrer über diese Dinge vorzuführen muß einer gesonderten Untersuchung überlassen bleiben, welche die böhmische Kurfrage in den Zusammenhang der übrigen Kuren stellt und etwa das ganze Verhältnis von Wirklichkeit und Theorie erörtert; nur an einigen Stellen wird schon jetzt ein Hinübergreifen der Theorie in die Politik anzumerken sein (1519, 1562, 1612, 1690 ff.). Das aber wird schon diese Untersuchung erweisen, daß die Bindungen der alten Reichsverfassung für das politische Leben auch der letzten Jahrhunderte des hlg. Röm. Reiches keineswegs bedeutungslos geworden waren.

Dankenswerterweise wurde mir die Benutzung der Österreichischen Reichsakten (W. A.) und des Mainzer Erzkanzler-Archivs (M. E. A.) von der Leitung des Wiener Haus- Hof- und Staats-Archivs gestattet; Tschechisches Material zu benutzen war mir wegen der mangelnden Sprachkenntnis unmöglich; vielleicht, daß auch Prager Archive für

---

[1] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht 1747 ff. XXXII. p 384.

[2] Schröder-Künßberg, Lehrb. d. dtsch. Rechtsgesch. 6. Aufl. p. 902; Brunner-Heymann, Grundzüge d. dtsch. Rechtsgesch. 7. Aufl. 1919 p. 289; E. Perels, Gesch. d. Böhm. Kur im 14. u. 15. Jahrh. Savigny-Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 45, 1925 p. 93 f.; Zeumer, Die Goldene Bulle I p. 234.

[3] Beispielsweise M. Ritter, Dtsch. Gesch. im Zeitalter der Gegenreform. I 466; I 469, I 15 ff., II 375, III 10.

die Stellung der böhmischen Landstände noch einigen Aufschluß bieten.

I.

1. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 ist für alle Folgezeit als das bedeutendste Reichsgrundgesetz angesehen worden. So bildet sie auch für unsere Untersuchung den Ausgangspunkt. Allen früheren Anfechtungen und theoretischen Zweifeln gegenüber ist durch sie die kurfürstliche Stellung des Böhmenkönigs endgültig festgestellt. Und man muß sagen, — mit einigen Ausnahmen sachlicher oder zeremonieller Art, wie: das absolute *ius de non appellando*, der Vorrang in der Sessions-Ordnung, andererseits: der nicht beabsichtigte ungünstige 3. Platz bei der Abstimmung [1] — ist das böhmische Kurrecht in keiner Weise von dem der Mit-Kurfürsten unterschieden. Von einer Schmälerung ist nicht die Rede [2]. Die Berechtigung, im engen, geschlossenen Kurkollegium die Wahl des Reichsoberhauptes vorzunehmen, ist das Wesen und die Grundlage der kurfürstlichen Sonderstellung im Reich überhaupt; daneben stehen den Kurfürsten freilich noch andere Rechte zu. So werden die Wahltage hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen. In zweiter Linie werden wir die Beteiligung der Böhmerkönige an Reichsverhandlungen überhaupt berücksichtigen müssen.

Bis zur Wahl Maximilians I. (1486), bis zu welcher noch der Wahlakt selbst von ausschlaggebender Bedeutung war — bei der Wahl Karls V. gewinnt die Wahlkapitulation schon Wichtigkeit — liegt das Material der Wahltage schon von Prof. E. Perels [3] geordnet vor, dem wir hier im wesentlichen folgen.

Um den Glanz der Kaiserkrone bei seinem Hause zu erhalten, und dadurch zugleich sein Böhmen als Kernland einer neuen Großmonarchie, wie sie sich etwa in Frankreich bildete, zu sichern [4], betrieb Karl IV. die Wahl seines Sohnes als seines Nachfolgers auf dem Römischen Königsthron schon zu eigenen Lebzeiten. Dafür gab die Goldene Bulle weder ein Verbot noch eine sichere Verfügung ab; so war der Kaiser auf den guten Willen der Kurfürsten angewiesen. Da er aber nun selbst als Thronbewerber für seinen Sohn auftrat, mußte seine böhmische Kurstimme, die selbstverständlich zu Wenzels Gunsten wog, hierbei stark zurücktreten; doch fehlte sie nicht bei dem Wahlakt im Juni 1376. Über die Art, wie man sich über ihre Führung einigte — Karl wie Wenzel waren ja Könige in Böhmen — sehen wir

[1] U. Stutz, Die Abstimmungsordnung d. G. B. Savigny-Ztschr. Germ. Abt. 43 1923 p. 217 ff.

[2] Herbert Pernice a. a. O. p. 183.

[3] a. a. O. p 81 ff.

[4] Palacky, Gesch. Böhmens 1836 ff. III. 2 p. 5; Bretholz u. a.

freilich nicht ganz klar. Es war bei der allgemeinen Einmütigkeit im Kurkollegium kein Anlaß zu rechtserheblichem Streit vorhanden, von dem die Überlieferung Meldung getan und so eine klarere Einsicht ermöglicht hätte. Gemeinsame Führung, wobei Karl das Votum abgab, ist wohl das Wahrscheinlichste [1]. Wenzel mußte sich zurückhalten, weniger wohl als Thron-Kandidat, als vielmehr wegen seines jugendlichen, noch nicht mündigen Alters (geb. 1362). Von einer Einschränkung des böhmischen Kurrechtes sonst ist nichts zu bemerken.

Zeitigte schon bei dieser ersten Wahl nach der Goldenen Bulle der Zufall, daß die böhmische Kur in der Hand des Kaisers bzw. Thronbewerbers lag, einige Unklarheit, die dem Gewicht der Kurstimme abträglich wurde, so ist dies noch viel mehr der Fall bei den Ereignissen des Jahres 1400. Da die Spitze des ganzen Verfahrens sich gegen König Wenzel kehrte, war es natürlich für beide Teile ausgeschlossen, daß die von ihm selbst geführte böhmische Stimme irgend zur Geltung kam; und so wird sie in den uns erhaltenen Zeugnissen mit keinem Wort erwähnt.

Perels [2] glaubt nun mit Weizsäcker [3], man habe dennoch wie den andern nicht-rheinischen Kurfürsten, Sachsen und Brandenburg, so auch Wenzel, als dem König in Böhmen, die Ladung auf den Oberlahnsteiner Tag zukommen lassen müssen, um das Vorgehen des Kurkollegiums als völlig gesetzlich darzustellen; — ob sie überhaupt das Recht zur Absetzung und Neuwahl hatten, steht außer unserem Zusammenhang. Und Perels meint, man müsse dies auch für die Ansicht der Beteiligten nehmen, obwohl in dem Ladungsschreiben an Wenzel dessen kurfürstliche Qualität nicht erwähnt wird. Das scheint mir nicht zwingend; auch die aus Königshofens Chronik [4] angeführte Stelle kann wohl kaum als Zeugnis dafür angeführt werden: *aber der kunig und der herzoge von Sahssen und der marggrafe von Brandenburg, das auch kurfürsten sint, die koment nüt dar, wie doch sii dar beruoft worent*; »*das auch kurfürsten sint*« ist, meine ich, nicht auch auf den »*kunig*« zurückzubeziehen, sondern soll nur die namentliche Nennung des Sachsen und Brandenburgers rechtfertigen. Denn kurz vorher [5] war gesagt, daß *auch viel herren und aber erbere botten von allen stetten am Ryne* erschienen waren, *wanne sü dar besant worent*. Aus dem Osten des Reiches war also niemand sonst erfordert, außer eben Sachsen und Brandenburg, als Kurfürsten; der Grund zu Wenzels Ladung war ja auch schon angegeben [6]. Von dem böhmischen

---

[1] Perels, a. a. O. p. 99 ff.
[2] a. a. O. p 103.
[3] R T A III p 172.
[4] Chroniken Deutscher Städte VIII p 497 10.
[5] a. a. O. p 497. 8.
[6] a. a. O. p 497. 4.

Votum wird man also als selbstverständlich angenommen haben, daß es in diesem Falle ruhen müsse.

Ähnlich war die Lage noch, als nach dem Tode König Rupprechts, im Mai 1410, die rheinischen Kurfürsten wieder zur Wahl schritten[1]. König Wenzel rührte sich nicht, sein böhmisches Kurrecht dabei zur Geltung zu bringen. Er konnte ja derlei Handlungen gar keine Berechtigung zugestehen, da er noch keineswegs auf die Römische Königskrone verzichtet hatte. Doch scheint er eine Ladung erhalten zu haben, wenn man dies aus seiner späteren Teilnahme an dem Wahlgeschäft schließen darf; denn auch sein Vetter Jobst von Mähren, als Eigner der Brandenburger Kur, und der Sachse lehnten anfangs die Ladung ab, da sie noch in Wenzel einen Römischen König hätten; danach aber beteiligten sie sich an der Wahl, ohne daß etwas von einer neuen Ladung verlautet.

Indem nun aber Trier und Pfalz, als Anhänger des römischen Papstes Gregor XII., dessen Begünstigten, Sigmund von Ungarn, als Kandidaten aufstellten, Mainz und Köln es aber mit dem Conzilspapst Johann XXIII. hielten, und sich deshalb nach einem anderen Thronfolger umsahen, zerbrach die rheinische Majorität. Dieser Gegenkandidat war Jobst von Mähren, der gleich seine eigne Stimme (Brandenburg) mitbrachte; mit Sachsen war er im besten nachbarlichen Einvernehmen; um die Majorität nun ganz sicher für sich zu gewinnen und um seine künftige Königs-Stellung überhaupt zu stärken, benutzte er seine guten Beziehungen zu Wenzel dahin, von ihm die Zustimmung zu einer neuen Königswahl ganz allgemein zu gewinnen. Damit fiel aber auch der Grund fort, weswegen die böhmische Kur weiterhin hätte ruhen sollen; und Wenzel mußte nun doch daran gelegen sein, daß ein ihm genehmer Kandidat gewählt würde. Dementsprechend erfolgte Jobsts Wahl am 1. Oktober 1410 unter Teilnahme auch böhmischer Wahlbotschafter. — Das gleiche erzielte schließlich nach dem Tode Jobsts 1411, nach langwierigen Verhandlungen auch König Sigmund für sich.

Die Frage, wer das Oberhaupt im Reich sein sollte, war eben doch zu allgemein bedeutend, als daß Wenzel als böhmischer König auch fernerhin sich ganz abseits davon hätte halten können. Andererseits war die Wahl zunächts fast die einzige Handlung, welche die Sonderstellung der Kurfürsten ausdrücklich hervorhob. Denn die Ansätze und Möglichkeiten einer kollegialen Teilnahme an der Reichsregierung, wie sie sich in der Goldenen Bulle boten und von Karl IV. wohl auch gewünscht waren, sind damals noch nicht zur Entfaltung gekommen[2]. Vielmehr suchten auch die Kurfürsten, wie alle anderen

---

[1] Perels a. a. O. p 104 ff.

[2] Th. Lindner, Dtsch. Gesch. unter Habsb. u. Luxemb. II 1893 p 55.

Reichsstände, in Privat-Bünden und Abmachungen nur mehr für ihre Territorien zu sorgen; oder es kam nur zum Zusammenschluß eines Teiles von ihnen (Oberwesel 1380) gegen die unzureichende Reichsregierung des Römischen Königs. Allein für sich hatte ja damals niemand genügend Macht, im Reich mit starker Hand einzugreifen. Und daß gerade für ein derartiges, gemeinsames Auftreten das größte und bedeutendste Kurfürstentum, Böhmen, als solches ganz zurücktreten mußte, kam wiederum nur daher, daß sein Inhaber zugleich die Königskrone im Reich trug.

Als dann dieser Grund 1411 durch das Königtum Sigmunds hätte beseitigt sein können, kam es zu einer böhmischen Kurfürsten-Politik nicht, einmal wegen der persönlichen Interesselosigkeit Wenzels, der wohl Titel und Einkünfte sich vorbehielt, aber keine Regierungsgewalt erstrebte, andererseits wegen der starken inneren Spannungen in Böhmen selbst; denn damals suchte die tschechische Nation selbstbewußt im eignen Haus Herr zu werden (Prager Universitätsstreit 1409). Ferner machte das immer weiter um sich greifende Hussitentum Böhmen als Land der Ketzer allen Katholischen zum Abscheu, zumal König Wenzel nichts dagegen tat, solange seine Krone unangetastet blieb. So hatte das Reich noch 1394, als die böhmischen Herren, voran des Königs Vetter Jobst von Mähren, ihn gefangen hielten, sich bewogen gefühlt, auf seine Freilassung, auf die Wahrung seiner Ehre zu dringen; doch diese Bemühung galt nur dem Römischen König; als im Jahre 1402 Wenzel von seinem Bruder Sigmund dasselbe Schicksal erfahren mußte, rührte sich, auch abgesehen von den ihm übelgesinnten Reichsständen, kein Finger für ihn im Reich.

Im folgenden Menschenalter stand Böhmen unter dem Zeichen der Hussiten -Kriege, die zugleich nationale und religiöse Gegensätze zum Austrag brachten. Und wieder müssen wir sagen, es war die Vereinigung der Römischen und der böhmischen Krone auf Sigmunds Haupte, wodurch die kurfürstliche Stellung Böhmens verwischt wurde. So galt es ja das Reichsoberhaupt in seiner Ehre und Herrschaft zu schützen, wenn man gegen die Hussiten zog, nicht, nur einem bedrängten Mitstande zu helfen. Vor allem kam aber Sigmunds politische Art dazu; denn er betrachtete seine Stellung und Aufgabe als Haupt des hlg. Römischen Reichs durchaus vom universalen Gesichtspunkt aus: bei seinem Regierungsantritt hatte er neben seinem selbständigen Königreich Ungarn kein Reichs-Territorium, sodaß er verhältnismäßig frei unter den Ständen als Vermittler auftreten konnte. Außerdem ging aber sein Streben dahin, der anderen universalen Macht, der Kirche, wieder zu altem Glanz zu verhelfen; daraus entsprang seine rastlose Tätigkeit, auf Konzilien und in Verhandlungen mit den West-Mächten. Unter einem Papst sollte sich das Abendland wieder beugen. Da mußte ihm die böhmische Bewegung, die ja ihre Spitze auch gegen

das Papsttum wandte, ganz besonders verhaßt sein. Nimmer mochte er sich gerne als Herrscher dieses Ketzerlandes bekennen. So wurde auch der Charakter der Hussitenkriege als Reichsstrafexpeditionen gegen rebellische Untertanen verdeckt, indem sie den von Glaubenskriegen im Sinne der Kreuzzüge annahmen. Erst der Tag von Iglau stellte die Ruhe einigermaßen her (1436).

Unter solchen Umständen trat natürlich auch die böhmische Kur vollständig zurück; nur ganz allgemein gehaltene Stellen finden sich in der Überlieferung, wo Böhmen als Glied des Reiches bezeichnet wird. Das wurde aber höchst bedeutsam [1], als in dieser Zeit des machtlosen Kaisertums das Kurfürsten-Kolleg begann, sich mehr und mehr als geschlossener Körper zu fühlen, dem nicht nur die Wahl des Königs zustehe, sondern das mit ihm, ja auch gegen ihn das Wohl des Reiches in der Not wahrzunehmen habe. So traten die Kurfürsten in Erinnerung an das Jahr 1338, im Jahre 1424 zu Bingen von neuem zu dem Kurverein zusammen. 1438 erließen sie jene hochbedeutsame Neutralitätserklärung der deutschen Nation gegenüber den Konzilsparteien zu Basel; endlich ist der Kurverein vom Jahre 1446 zu nennen, der sich gegen Papst Eugen IV. und seine Maßnahmen gegen das Konzil und die kurfürstliche Neutralität richtete.

Die unmittelbare Verbindung mit der Röm. Krone, einst für Böhmen ein Vorteil, mußte nun zum empfindlichen Nachteil einschlagen, da die kurfürstliche Politik neben oder gegen den Herrscher das Regiment erstrebte. Daß Böhmen an diesen Tagen nicht teilnahm, erscheint außerdem als selbstverständlich [2], da seine Sonderstellung in der Kirchenfrage es von den Gegenständen dieser Tage fernhielt und vor allem in den letzten beiden Fällen ein regierender Herrscher fehlte. Bei solchen Vereinen war kein Rechtsbedenken vorhanden, das die Hinzuziehung Böhmens gefordert und so für die Krone einen Ehrenpunkt geschaffen hätte, wie es bei der Wahl des Römischen Königs der Fall war. Denn diese Kurfürstentage waren überhaupt nicht vom Kaiser oder sonst von Reichs wegen, etwa gemäß dem XII. Kapitel der Goldenen Bulle, berufen, sondern sie gründeten sich auf die durch Kapitel XX zugestandene freie Vereinigung der Kurfürsten untereinander, genau wie jener Tag zu Rense 1338 eine völlig freie Zusammenkunft gewesen war. Die Verselbständigung des Kurfürsten-Rechtes geht also zunächst außerhalb des eigentlichen Verfassungsrechtes vor sich. Infolge des Widerstrebens der Kaiser, des Aufstrebens der gemeinen Stände sollte sie ja niemals wirklich vollendet werden. Die Nichtbeteiligung Böhmens wurde damals wie jetzt einfach als zu-

[1] M. G. Schmidt, Die Staatsrechtl. Anwendung d. G. B. bis zum Tode Kg. Sigmunds. Hall. Diss. 1894 p. 45.

[2] O. Schnettler, Die Stellung des Kf.-Kollegs zum Königtum u. zur Reichsregierung bis zur Zeit Sigmunds. Hall. Diss. 1906 p. 29, p. 68 f.

fällig durch die politischen Verhältnisse bedingt hingenommen, ohne rechtliche Folgen.

Diese Tatsache kommt sehr klar zum Ausdruck, wenn bei Gelegenheit der Königswahlen die Goldene Bulle voll in Kraft tritt. Beide Male, 1438 und 1440, erließ der Erzkanzler die Ladung nach Prag, und zwar unter merkwürdigen Umständen [1].

Durch den Tod Sigmunds (9. Dez. 1437) war mit dem Reiche zugleich auch der böhmische Thron verwaist. Zwar war bereits am 27. Dez. der Habsburger Albrecht V. v. Österreich, der die Erbtochter Kaiser Sigmunds geheiratet hatte, vom Landtag in Prag zum König angenommen, jedoch seine Krönung zog sich noch lange hinaus (29. Juni 1438). Denn eine starke Oppositions-Partei hatte ihm Kasimir, den polnischen Nachbarn, als Kandidaten entgegengestellt; — auch ein Zeichen, wie sehr sich Böhmen vom Deutschtum abwandte. Nach heißem Kampf erst errang Albrecht die völlige Anerkennung seiner Krone.

Inzwischen aber hatte der Mainzer, als Erzkanzler des Reiches, gemäß der Goldenen Bulle, zur Wahl des Römischen Königs laden müssen. (3. Januar 1438). Da sandte er auch nach Prag, aber die Ladung nannte keinen Namen, sondern war nur *an einen kunig zu Beheim* gerichtet [2]. Daraus sieht man, daß die Erforderung des böhmischen Königs zur Wahl als einfach unerläßlich galt. Sei es nun, daß man infolge der Kürze der Zeit noch nichts von der böhmischen Wahl Albrechts gehört hatte, oder daß man ihn als Ungekrönten noch nicht für kurfähig ansah, oder schließlich, daß man Bedenken trug, in den schwebenden Streit um die böhmische Krone sich irgendwie einzumischen: auf jeden Fall wollte man dem Gesetz und Herkommen Genüge tun; so wählte man die unbestimmte Anrede; es gab ja keine Bestimmung oder Präzedenzfälle über das Verhalten bei währender Vakanz oder Thronstreit in Böhmen. — Danach machte man sich über das Nichterscheinen eines böhmischen Stimmführers keine Sorge weiter; denn wenn ein Kurfürst nicht zur Wahl selbst kam oder botschaftete, so ruhte eben das Kurrecht das Mal [3]. Daher wird in den amtlichen Wahlberichten mit keinem Worte weiter die böhmische Stimme erwähnt.

Warum aber blieb Albrecht dem Wahltag fern oder schickte nicht wenigstens seine Botschafter? Gewiß ist, daß er sich von Anfang an als rechtmäßigen König in Böhmen betrachtete; daher konnten also keine Bedenken kommen. Nun konnte man aber über die Auswirkung des Römischen Königtums auf seine Stellung in Böhmen und Ungarn

---

[1] Perels a. a. O. p. 114; V. v. Kraus, Dtsch. Gesch. im Ausgang des Mittelalters I, p. 3 (Bibl. dtsch. Gesch.).

[2] R T A XIII p. 83 nr. 33 cfr. XV, p. 156 nr. 90.

[3] Goldene Bulle c. I. § 18 (Zeumer II. p. 13).

zweierlei Meinung sein: entweder man erwartete davon ihre Stärkung, oder man besorgte, daß die Kraft des Trägers dreier Kronen sich zersplittern müßte, also keinem Lande zugute kommen würde. Diese Befürchtung ließ die Ungarn bei der Wahl Albrechts ihn sogleich von jeder Bewerbung um die Römische Königskrone abmahnen. Doch machten sie keine Schwierigkeiten weiter, als Albrecht wirklich in Frankfurt gewählt wurde [1]. Über Albrechts Gründe für seine Zurückhaltung sehen wir nicht klar. Ob er sich an die Forderungen der Ungarn gebunden glaubte? Oder wollte er vielleicht nur erst den Verlauf der Dinge in Böhmen abwarten, ehe er an neue Unternehmen ging, in der sichern Meinung, daß neben ihm ja zunächst gar kein anderer Bewerber für die Römische Krone in Betracht käme? Denn wie die Folgezeit lehrt, lagen ihm seine Erblande vor allem am Herzen [2]. Außerdem wenn er als böhmischer König auf dem Wahltage erschien, hätte er alsbald irgendwie offen Stellung nehmen müssen. Indem er aber sich so keiner Gruppe der Kurfürsten näher anschloß und sich zur Krone bitten ließ, hatte er noch den Vorteil, sowohl keine ihm allzu unbequemen Bindungen eingehen zu müssen, wie auch keine Opposition von vornherein gegen sich zu haben, die ihm seine Tätigkeit erschwert hätte.

Also wieder ist das Ergebnis: obwohl das Recht der böhmischen Kur ganz außer Zweifel stand, ließen politische Bedenken seine Ausübung hintan stellen. — Ob Albrecht später, im sichern Besitz der östlichen Lande, seine Macht dem Reiche hätte zugute kommen lassen oder dieses nur für jene ausgenützt hätte, darüber läßt die kurze Regierungszeit keine Aussage zu.

Sein Tod im Herbst 1439 brachte wieder gleichzeitig die Vakanz im Reich und in Böhmen [3]. Der Erzkanzler zog sich wiederum aus der Verlegenheit durch Absendung der Ladung zur Wahl, ohne Nennung eines Namens, *an einen beheimschen kunig* [4]. Er hatte damit dem Recht genug getan, die Entscheidung über die berechtigte Stimmführung verschoben und namentlich die alleinige Verantwortung von sich selbst auf das Kollegium insgesamt abgewälzt. Damit konnte er auch die Anfragen des Frankfurter Rates beschwichtigen, der sich natürlich auch nicht zu helfen wußte, wie er sich wegen der böhmischen Wahlgesandtschaft zu verhalten habe.

Wie man dazu kam, den Boten der böhmischen Stände als rechten Wahlbotschafter anzunehmen, soll in dem dritten Abschnitt behandelt werden. In unserem Zusammenhange ist hier nur

---

1 RTA XIII. 23 f.
2 Er verlangte 2 Jahre Frist bis zur Krönung in Aachen, RTA XIII. p. 139.
3 Perels a. a. O. p. 120 ff.; V. v. Kraus a. a. O. p. 55 ff.
4 RTA XV. p. 156 nr. 90.

1. festzustellen, daß das böhmische Kurrecht wiederum völlig unbestritten war, und

2. als wichtig hervorzuheben, daß die böhmischen Stände sogar, die sich sonst in keiner Weise um das Reich kümmerten, ihm auch in ihre eignen Angelegenheiten keine Eingriffe zugestanden, dennoch bei der Römischen Königswahl sich auf die böhmischen Reichsrechte besannen und auf ihrer Ausübung bestanden. Der Grund ist unschwer zu erraten. Ihr Nachbar, der Herzog Friedrich, war nicht ihr bester Freund, und doch war er der Thronkandidat, der allein Aussicht auf Erfolg hatte. So lag ihnen daran, seine Wahl zu erschweren, wozu die Entsendung von Wahlbotschaftern natürlich am wirksamsten erscheinen mußte. Freilich, das böhmische Votum fiel dann mit dem brandenburgischen nur in der Minderheit auf einen anderen Kandidaten, den Landgrafen von Hessen, und mußte sich also in der endgültigen Abstimmung der Mehrheit anschließen. — Nicht ein Interesse am Reich, nur das Wohl Böhmens war also für sie das treibende Moment. —

---

2. »Für Böhmen ist der Tod Albrechts der Beginn einer zehnjährigen königslosen Zeit, in der die böhmischen Herren einer mit dem andern kämpften, und wer des einen habhaft werden konnte, der unterwarf sich ihn, indem er ihn beraubte, und das währte bis zur Zeit, da Herr Georg von Podiebrad die Verwaltung übernahm«[1]. Das mußte die Entfremdung Böhmens vom deutschen Wesen nur noch verstärken. So lehnte Herzog Albrecht von Bayern trotz seines Reichtums, Macht und Nachbarschaft die Krone ab, als sie ihm die böhmischen Stände antrugen. Er mochte in dies Wespennest nicht fassen. Auch Friedrich III. konnte nicht daran denken, für die Rechte seines Mündels Ladislaus (Posthumus) tatkräftig aufzutreten. Durch die Ernennung Podiebrads, des national-böhmischen Herren, zum Gubernator (1451) stellte sich schließlich Böhmen neben das reichsfremde Ungarn, das schon seit 1446 in Johannes Hunyady einen solchen nationalen Stellvertreter des Königs hatte. Das kurze, aber nicht aussichtslose Königtum des jungen Ladislaus (1453—57) schob die endgültige Erhebung Georgs nur um einige Jahre hinaus. Doch für unsere Frage nach der kurfürstlichen Stellung Böhmens ist diese Episode recht ergiebig.

In jenen Jahren erhob sich nämlich[2] laut der Ruf nach Reform im Reich, nach Neuwahl eines tätigeren Königs, als Friedrich es war. Kurfürst Jakob von Trier war mit seinem Rate Martin Mayr der Hauptmacher, und zwar setzte er sich eifrig für einen andern Habs-

---

[1] Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens II. 1922 p. 85, nach Scr. rer. Boh. III. (1829) p. 112.

[2] Ad. Bachmann, Die ersten Versuche einer Röm. Königswahl z. Zt. Ks. Friedrich III. Forsch. z. dtsch. Gesch. XVII. p. 303; V. v. Kraus a. a. O. p. 317.

burger ein, für Albrecht VI. (1454). Dabei wurde der junge Ladislaus nicht besonders umworben; er erschien wohl noch als zu unbedeutend auch hätte es sicher bei dem guten Verhältnis zwischen ihm und Albrecht sowie bei seiner Feindschaft gegen den Kaiser nicht allzu schwer gehalten, seine Unterstützung zu gewinnen. Außerdem war er aber noch zu sehr mit den eignen Kämpfen in den Erblanden beschäftigt, als daß er sich aus eignem Antrieb schon um die Reichspolitik gekümmert hätte. Von Verhandlungen in diesem Sinn findet sich jedenfalls nichts [1].

Allmählich gewann nun Ladislaus an Macht und Ansehen, so daß er jetzt auch z. B. den Streit mit Kaiser Friedrich um die Luxemburger Erbgüter aufnehmen und an energische Türkenbekriegung denken konnte. So hielt er sich auch mit seinen Reichsverwesern und Großen des Landes nicht ferne in Wien bereit, als zu Beginn des Jahres 1455 Reichstag vom Kaiser in Wiener-Neustadt abgehalten wurde. Dazu ein sollte er — seit langem der erste Böhmenkönig, der nicht zugleich die Reichskrone trug oder erstrebte — als Kurfürst herangezogen werden.

Zwar waren die Wahl-Pläne vor der klugen Politik Albrecht Achills, der in Brandenburg und Sachsen dem Kaiser einen genügenden Rückhalt bieten konnte, wie Schatten verschwunden. Dafür waren aber die Reformfragen um so brennender. Wieder war es Jakob von Trier, der mit einem *Ratschlag, wie das Hlg. Reich wieder aufgerichtet und Friede in deutschen Landen möge gemacht werden*, die ganze Sache ins Rollen brachte. Zwar war er der Zustimmung der anderen Kurfürsten gewiß — nur Sachsen und Brandenburg, der offene und der geheime Freund des Kaisers, standen ihm entgegen. Aber bei dem kläglichen Besuche des Reichstages, wo er als einzigster Kurfürst persönlich anwesend war, bedurfte er noch eines eindrucksvolleren Rückhaltes, den er durch Zuzug des Böhmenkönigs zu erreichen glaubte. So wollte er gleich nach der ersten Sitzung im Februar 1455 nach Wien reiten, um Ladislaus für den *Ratschlag* zu gewinnen. Der Kaiser konnte das natürlich nicht gerne sehen. Als daher der Trierer ihn um Erlaubnis zu der Reise anging, schlug er sie nach reiflicher Überlegung mit seinen Räten ab, mit der Begründung, die Reichsgeschäfte würden vor ihm, dem Kaiser, behandelt, andere Fürsten hätten nichts damit zu tun. Erzbischof Jakob erwiderte: Es könne wohl nicht gegen die Pflicht eines Kurfürsten verstoßen, wenn er mit einem andern Mitkurfürsten —und das sei Ladislaus als gekrönter König in Böhmen zweifellos — die Reichssachen berate. Das Verbot sei also ganz unhaltbar [2]. Und

[1] Nur in einem Brief des Enea Silvio Piccolomini (Wolkan, Briefwechsel des Enea Silvio P. III 1918 p. 480, 551) wird der Böhmenkönig unter den nach Frankfurt der Türkenhilfe wegen entbotenen ausländischen Fürsten genannt.

[2] v. Hasselholdt-Stockheim, Albrecht IV. v. Bayern (1459—65) 1865. I. Urk. u. Beilagen p. 4, p. 6 ff.

so ritt er mit den übrigen kurfürstlichen Botschaftern außer den sächsischen — denn Markgraf Albrecht Achill ließ die seinen ein verdecktes Spiel spielen, um all die Abreden dem Kaiser zu hinterbringen — nach Wien, wo die Verhandlungen, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur im Beisein von böhmischen Räten geführt wurden.

Soviel war nun aber klar, daß eine Türkenhilfe, an der doch Ladislaus alles lag, vom Reich nicht eher zu erwarten war, als bis die Reformen in Angriff genommen wären. Denn daß der König freiwillig aus Böhmen 40 000 Mann zu stellen sich erbot, hatte ihm wohl Beifall bei den Versammelten eingetragen, aber keine Unterstützung [1]. So konnte der Trierer mit Sicherheit auf den Beitritt des Königs zur Reformpartei rechnen, sonst hätte man wohl überhaupt nicht auf die so lange nicht geübten Kurfürsten-Rechte des Böhmen in Reichsgeschäften zurückgegriffen. Freilich, mit Haut und Haar verschrieb sich der junge König keineswegs: nicht nur die Sicherheit, auch die Vermehrung der böhmischen Krone lag ihm vor allem im Sinn [2], ein Zeichen, daß er doch seine Stellung anders ansah, als daß er stets und rückhaltlos mit den übrigen Kurfürsten zusammen gehen konnte. — Aber schon seine allgemeine Zustimmung genügte dem Trierer fürs erste. Jedoch zu weiteren Plänen oder gar Handlungen kam es dann infolge des zähen Widerstrebens des Kaisers nicht. Für Reichsreform und Ungarnhilfe völlig ergebnislos ging man bald auseinander [3].

Aber beide Nöte wurden immer brennender. Wiederum trat der Plan einer Königswahl auf. Friedrich der Siegreiche v. d. Pfalz glaubte sich für diese Bürde stark genug. Auf zwei Fürstentagen in Frankfurt (Februar und August 1456) wurden die ersten Schritte dazu getan. Durch Erneuerung des Kurvereins sollte die Zersplitterung des Kollegiums verhindert werden. Auch Ladislaus war geladen, sollte also ebenfalls in den Verein mit hinein [4]. Doch der Grenzkampf in Ungarn nahm ihn in jenen Monaten wieder zu sehr in Anspruch, als daß er sich mit Reichspolitik hätte befassen können, auch regten sich in Böhmen selbst wieder Unruhen. Obwohl er jetzt Gelegenheit gehabt hätte, seiner Feindschaft gegen den Kaiser wegen des Erbes des ausgestorbenen gräflichen Hauses der Cilly Raum zu geben, mußte er davon absehen und all seine Kraft im Osten zusammenhalten.

---

[1] Koch-Senkenberg, Neue Sammlung der Reichsabschiede 1747, I., p. 194 (§ 20).

[2] *...nam coronam ipsam regni nostri Bohemiae non solum conservare ... nobis cordi est, verum etiam eam augere, ut nobis tamquam regni Bohemiae regi convenit, animemur.* Antwort auf den kfl. Ratschlag. Müller, Reichstagstheater p. 515.

[3] Müller, Reichstagstheater p. 511 ff.; G. Voigt, Enea Silvio Piccolomini 1856/63 II, p. 140; V. v. Kraus a. a. O. p. 317 ff.; Bachmann, Forsch. z. dtsch. Gesch. XVII. p. 306 ff.

[4] Müller, Reichstagstheater p. 558; v. Hasselholdt-Stockheim, a. a. O. I, 1. Urk. u. Beilagen p. 36.

So glaube ich auch nicht, daß die Bestimmung in der Einung, der neue König solle hinfort nur innerhalb 30 Meilen von Frankfurt entfernt residieren dürfen, einzig und besonders auf Ladislaus gemünzt sei [1]. Denn nirgends zeigt sich eine Spur, daß er damals mit derartigen Plänen gespielt habe; er war vollauf in seinen eigenen Landen beschäftigt. Ich meine, es sollte dadurch nur ganz allgemein jeder Nebenbuhler des Pfälzers von vornherein ausgeschlossen werden, da in diesem Landstrich außer Friedrich v. d. Pfalz kein ernst zu nehmender Kandidat seine Stammlande hatte. Hätte man sich sonst so stark um Ladislaus bemüht, wie es der Fall gewesen zu sein scheint [2], wenn man von seiner Seite bei dem Unternehmen etwas zu befürchten hatte? [3]

Als Zeugnis, wie man trotz der Zurückhaltung den Böhmenkönig noch ganz als Glied des Reiches ansah, mag das eifrige Bemühen gelten, den Zwist zwischen ihm und dem Kaiser sowie dem Sachsen aus der Welt zu schaffen. Er wurde durchaus als Streit im eignen Haus empfunden, der die Zusammenfassung aller Kräfte des Reichs verhindere. Denn auch mit aus diesem Grunde wollte der Kaiser seine bedrohten Erblande nicht verlassen [4]; die Fürsten nahmen ihn gleichfalls zum Vorwand, keine Türkenhilfe leisten zu können, da sie ihre Mannschaft zum Schutz im eignen Lande halten müßten. Keine der Parteien konnte noch wollte die Entscheidung in dem Streit durchs Schwert, mit Einsetzung aller Kraft erzwingen; so griff man zu dem üblichen Mittel, der schiedsrichterlichen Tagsatzung. Zwischen Sachsen und Böhmen war im Januar 1455 zu Breslau bezeichnender Weise dahin Abrede getroffen, daß Obmann sein solle entweder: der Papst oder der Kaiser, *die do beder partayen geordent herren und rihter, die banne und getwang obir sie haben sind,* oder ein oder mehrere Kurfürsten, *angesehen das unser her kunig Lasslav als ein kunig zu Behmen und unser her herzog Friedrich zu Sachsen bede kurfürsten sint,* oder: sonst ein anderer (genannter) Reichsfürst [5]. — Den Streit zwischen dem Kaiser und Ladislaus ließ sich, trotz der anderen, obenerwähnten Machenschaften, Erzbischof Jakob von Trier auf dem Tag von Wiener-Neustadt angelegen sein. Seine Vermittlung wurde aber abgewiesen, *wann die Beheim und ander sich vorher lannge darzu erbotten, den hette man auch verwilliget lassen darin zu taydingen; die hett man wol nit können ausscheiden* [6]. Nach Schluß des Reichstages bekam Jakob

[1] V. v. Kraus a. a. O. p. 325.

[2] Mone, Steir. Chronik p. 410.

[3] V. v. Kraus a. a. O. p. 322 ff.; Voigt, a. a. O. p. 208; Bachmann, a. a. O. p. 319 ff.

[4] v. Hasselholdt-Stockheim a. a. O. p. 19.

[5] Bachmann, Urk. u. Aktenst. zur österr. Gesch. unter Kaiser Friedrich III. und König Georg von Böhmen 1440—1471. Font. rer. Austr. 2. Abt. XLII p. 60 Anm.

[6] v. Hasselholdt-Stockheim a. a. O. p. 15 ff., p. 18.

aber doch die Sache in die Hand; er ritt nach Wien und brachte tatsächlich einen Ausgleich zu Wege — auf wie lange, ist ja eine andere Frage. Damit erwarb er sich sicher den Dank aller Beteiligten und blieb ganz im Sinn seiner Politik, wenn er dieses Hindernis für den Reichsfrieden aus dem Wege räumte. Darin einen völligen Umfall und nur ein Mittel, sich in des Kaisers Gunst einzuschmeicheln, zu sehen, ist, glaube ich, nicht angängig, wenn er sich auch danach durch eine kaiserliche Spende reichlich die Taschen füllen ließ [1]. Seine schwere Krankheit und sein bald erfolgter Tod (Mai 1456) lassen einen sicheren Schluß nicht zu, welches Motiv bei ihm das ausschlaggebende gewesen ist. —

Kurz zusammenfassend kann man von den wenigen Jahren der Regierung Ladislaus' sagen, daß der Zusammenhang Böhmens mit dem Reich als Kurfürstentum wohl lebendig war, zu mindest auf Seiten der Reichsstände, daß er aber von Ladislaus selbst dem Plan einer starken selbständigen Monarchie im Osten zu liebe, hintan gesetzt wurde; das ist von um so größerer Bedeutung, als die innerliche Abneidung im Reich gegen das böhmische Ketzervolk nur im Hinblick auf die Person des Königs zurückgestellt wurde, der sich stets als treuer Sohn der katholischen Kirche und deutschen Geblütes bekannte. Irgend eine feste Ausbildung der Verhältnisse verhinderte sein früher Tod (November 1457).

Die Herrschaft Georgs von Podiebrad führte einen großen, wenn auch nicht von vornherein bewußt gewollten Wandel herbei: Nach dem Königtum der landfremden Luxemburger und Habsburger nun ein einheimischer König, gleichen Glaubens auch mit der Mehrheit seines Volkes, doch aus keinem der Fürstenhäuser Europas. So mußte sich dieser *ufgeruckte kunig* gegen den Widerstand der katholischen Stände in den Nebenlanden, gegen die Ansprüche der Habsburger und Herzogs Wilhelm von Sachsen als Ladislaus' Erben, und gegen die Verachtung und das Mißtrauen der Reichsstände und des Papstes durchsetzen. Wirre Zeiten standen bevor. Nur das mag vielleicht als Gunst des Schicksals gelten, daß Ungarn sich ebenfalls einen eignen König setzte und so Böhmen nicht immer in seinem Schlepptau fahren mußte, wie es unter Ladislaus mehr oder weniger der Fall gewesen war.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die politischen Einzelheiten darzulegen. Kurz gesagt: in den Nebenlanden wurde die Opposition gegen Georg durch die katholische Krönung beruhigt; im Sommer 1458 schaffte ein rascher Feldzug bis vor die Tore von Wien ihm die

[1] V. v. Kraus a. a. O. p. 320; Bachmann, Forsch. z. dtsch. Gesch. XVII, p. 310.

Anerkennung und ein Bündnis mit dem Kaiser [1]; der Fürstentag zu Eger (April 1459) zeigte Georg, umworben von den Wittelsbachern wie den Brandenburgern, als Schiedsmann; auch der sächsische Nachbar ließ von seinen feindlichen Ansprüchen, als Schwiegersohn König Albrechts II., ab und verabredete nur die Heirat ihrer Kinder. Alle glaubten sich der neu aufsteigenden Kraft König Georgs beugen zu müssen oder sie vor den eignen Wagen spannen zu können. Auch mit den geistlichen Kurfürsten, ja mit Papst Calixt III. selbst [2] wurden leidliche Beziehungen hergestellt: So stand Georg trotz aller Ketzerei in seinen Landen nicht allein allgemein anerkannt, vielmehr von ausschlaggebendem Einfluß in allen Dingen da; in die reichsfürstliche Territorial-Politik griff er vermittelnd und selbständig ein, die Sachen des Reiches wurden nicht ohne ihn verhandelt [3].

Treffend kommt das in der Reichshandlung in Wien, Okt. 1460 zu Worte [4]: (§21)... *es ist kuntlich, daß das würdige Kunigreich Behem als ein merglich Curfürstenthum zu dem heyligen Rich gehorig, und das sich mit einem anderen Kunige beherret und versehen hat (der nu ein großmachtiger Kunig mit sinem Herrn Vattern underthanen wol geniethet, wol geubet ist, und zu solichem Christenlichen Heerzug groß erschießlich sin mocht) der bi solichen Ratschlagen und handeln nit gewesen ist, niemands do gehabt, und auch die ratschlage und handel auch hut nit verwilliget hat. Nu verstet Ewer Erwürdigkeit, und menglicher wol drabe des genannten Konigs zu Behem macht, raht hilff und bystand zu dem genannten Cristenlichen Heerzug wol nothdurfftig ist, daß er billig zu den dingen gezogen und gefördert soll werden mit zu rathen und zu helffen, domit das Cristenlich werk gefordert werdet. Den was ein Biderman red, das ist er desto williger zu thun und zu volnbringen.*

Mit dem auch *ufgeruckten* König von Ungarn, Matthias Hunyady, war die Verständigung natürlich nicht schwer. So mochte es denn sehr verlockend und einleuchtend sein, diese politische Stellung durch eine entsprechende Rechtsgrundlage zu stützen oder gar noch zu heben: die deutsche Krone, in der lässigen Hand Kaiser Friedrichs allen unbequem oder ein Spott, sollte ihm, Georg, dazu dienen; so malte es ihm sein plänereicher Rat Martin Mayr aus, so reizte ihn sein Ehrgeiz. Denn das war die allgemeine Meinung im Reich: daß eine neue Königswahl unerläßlich sei, sollte es im Reiche anders werden.

Wenn Georg seine Macht derart im Reich verankern wollte, ist es natürlich, daß er seine Zugehörigkeit zu ihm, als Kurfürst, immer

---

[1] Goldast-Schminkfeld, De Bohemiae regni Commentarii, Appendix Documentorum 1719, p. 167.

[2] 6. August 1458; Ladung zum Mantuaner Kongreß.

[3] V. v. Kraus a. a. O. p. 338 ff., 350; Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mährens II. p. 103 ff.; Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer 1878, p. 67.

[4] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede I, p. 194 (§ 21).

wieder stark betonte und als solcher lebhaftes Interesse an den Reichssachen zeigte — freilich, die Freiheiten seines Landes vergaß er deshalb nicht sehr genau in Acht zu nehmen.

Schon ganz äußerlich tritt das in dem amtlichen Schriftwechsel hervor, wo die Titulaturen ganz besonders freundschaftlich gestaltet wurden. So heißt es etwa zu Beginn eines kaiserlichen Schreibens: Wir Friedrich — *...enbieten dem durhluhtigen Iörgen, könig zu Behem... unsern lieben Swager und Curfürsten unnser früntschaft und alles gut...*[1], während Georg an den Regensburger Rat einmal schreibt: *...von der Zeit als wir durh gnad und hilff des allmechtigen Gottes zu konig fursteer und Regirer der Cronen zu Behem die da ein merklich glydt und fürstenthumb ist des heiligen Röm. Reichs erwelet und erhoret sein, haben wir mit fleiße betrahtet und in unserm gemüt fürgenommen, alles das zu thun das da der Christenheit, dem hlg. Röm. Reich germanischen und deutschen gezungen etlich fürderlich nützlich und gut sein mochten...* [2].

In Schreiben der andern Kurfürsten wird er zumeist ausdrücklich als Mitkurfürst und als der oberste unter den Weltlichen bezeichnet, was früher auch nicht üblich war; da hatte der Kaiser- oder Königs-Titel diese Beziehungen verdeckt; es wäre ja unschicklich gewesen, das Oberhaupt des Reiches sozusagen zu sich auf dieselbe kurfürstliche Ebene zu stellen—ganz abgesehen davon, daß jene Herrscher eben ihre kurfürstliche Stellung nicht betonten. Auch an den zahlreichen Fürsten-, Bundes- u. Reichstägen jener Jahre beteiligte Georg sich eifrig [3], die alle das Friedens- oder das Reform-Werk zum Gegenstande hatten. Auf einem solchen wurde im Februar 1461 weiter ernstlich erwogen, ob man nicht nach Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens einem der mächtigeren Fürsten zu seiner Durchführung die Exekutiv-Gewalt geben solle. Wer kam anders in Betracht als Georg? [4]

Bei diesem Streben nach der Krone im Reich mußte nun Georg zu seinen Ungunsten erfahren, wie sehr sich doch die übrigen Kurfürsten dem Böhmerkönig gegenüber zusammenzustehen gewöhnt hatten, eben seit den Tagen der Luxemburger und Albrechts II.; stets zogen sie sich auf ihren Kurverein vom Jahre 1446 zurück; keiner wollte für sich allein sich auf irgend etwas einlassen. So waren z. B. die böhmischen Räte auf dem Tage in Nürnberg, in den Fasten 1461, auf den Tag zu Frankfurt im Mai mit der Begründung vertröstet worden, daß in dem Kurverein noch nichts beschlossen sei [5]. Recht spitz ist daher das Schreiben Georgs vom 22. Mai, woriner sein Erscheinen auf

---

[1] v. Hasselholdt-Stockheim, p. 432, 435 u. ö.

[2] v. Hasselholdt-Stockheim p. 424.

[3] Kaiserl. Ladung zum Reichstag zu Nürnberg 12. III. 1460. Fontes Rer. Austr. 2. Abt. XX, p. 216 nr. 212, cfr. XLIV, p. 485 nr. 385.

[4] v. Hasselholdt-Stockheim I, p. 126; Palacky, Gesch. Böhmens IV 2, p. 174.

[5] Müller, Reichstagstheater 4. Vorst. p. 7 § 3.

dem Frankfurter Tage absagte [1]: Er habe zwar keine Einladung bisher erhalten, nur seine Räte hätten ihm von Nürnberg her berichtet, daß man ihn in Frankfurt erwarte und ihm die Beschlüsse hinsichtlich des Kaisers und Papstes mitteilen wolle, *sich als irem mitkurfürsten ouch dornach wissen zu rihten.* Geschäfte im eignen Land seien seinem Erscheinen hinderlich. Auch den Botschaftern könne er keine feste Instruktion mitgeben, da ihm ja der Gegenstand der Verhandlungen nicht angesagt sei. Im übrigen bitte er, *nachdem er der vorderst werltlich kurfürst und ihr aller mitkurfürst sei* und deshalb auch billig in den Handlungen *die sie als des hlg. Reichs kurfürsten je zu Zeiten fürnemen, gebraucht und vermischt werden, daß sie dan auf den genannten Tag außerhalb seiner nichts beschließen, als ihr jeder dann wolle, und auch die billigkeit ervordert, ob er obgemelter mass außenbliebe, seinem halben beschehen solte*; vor allem erwarte er erst einmal die Übersendung des Nürnberger Abschiedes. — Es ist nicht nötig, weiter die verschiedenen Einigungen und Vergleiche alle hier aufzuzählen, um des Königs Rührigkeit im Reich zu erkennen. Aber, wie gesagt, die Kurfürsten, die so laut nach Reichsreformen riefen, vertrösteten ihn von einem Mal auf das andere.

Vorher, Oktober 1460, hatte Georg schon versucht, mit Wissen und Willen des Kaisers die Krone zu erlangen; doch das hatte der stracks abgelehnt. So sollte schließlich Gewalt und, der Legitimität halber, der Papst die Bemühungen des Königs zum gewünschten Ziel bringen. Er stellte also Seiner Heiligkeit vor, wie er im Reiche Ordnung schaffen, sich auch mit seinen Böhmen gehorsam zeigen werde, wie er der einzige sei, der als Reichsoberhaupt ernstlich in Frage käme. Dabei gab er sich natürlich katholischer als er war. Das nahmen aber die böhmischen utraquistischen Stände höchst übel auf; sie sahen die Basler Compactaten von 1433 gefährdet und erhoben sich zu deren bewaffneten Verteidigung. Um nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren, mußte Georg natürlich ihnen nachgeben, alle früheren Zugeständnisse und Abmachungen bestätigen. Damit verschüttete er es selbstverständlich mit Papst Pius II., der nun ihn und sein Land mit seinem grimmigsten Ketzer-Haß bedachte, ja, am 31. März 1462 die Compactaten aufhob.

Wenn auch nun nicht mehr an das Königsprojekt zu denken war, so blieb Georgs Stellung sonst im Reich unerschüttert. Erneuter Zwist zwischen den Habsburgischen Brüdern gab sogar Gelegenheit, dem schwer bedrängten Kaiser Friedrich [2] durch kräftige Waffenhilfe vor Wien sich dienstbereit zu zeigen, woraus dann ein enges Bundes-Verhältnis entstand, das in dem Privileg vom 21. Dezember 1462 sich

[1] Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III, I, (1884—94) p. 56; Font. Rer. Austr. 2. Abt. XLIV, p. 102 nr. 76.

[2] Müllers Reichstagstheater IV. Vorst. 142; Fontes Rer. Austr. XX p. 282 nr. 288.

fruchtbar erwies [1]: Dem Böhmenkönig wurden 1. die 300 Bewaffneten, die er zum Romzug des Kaisers zu stellen hatte, bzw. die Mark Silber auf die Hälfte erlassen; 2. Nur noch Nürnberg und Bamberg sollten die Orte sein, wohin der Böhmenkönig zum Reichstag zu entbieten war; 3. Die Belehnung mit dem Königreich brauchte nur in Böhmen oder in nächster Nachbarschaft von 15 Meilen nachgesucht werden, 4. Die Kaiserlichen Feldhauptleute sollten keine Gewalt in böhmischem Land und über böhmische Truppen haben [2]. Wir müssen freilich sogleich bemerken, daß wieder das Privileg, statt Böhmen enger an das Reich zu knüpfen, es in weiteren Punkten freigab. Die Belehnung hatte Georg übrigens in bester Form schon im J. 1458 empfangen, was bei Ladislaus versäumt war.

Da ihm die Hilfe der weltlichen Mächte fehlte, blieb der Zorn des Papstes zunächst wirkungslos. Im Gegenteil, man warf dem Papste aus den Reihen der Reichsstände deutlich vor, er sei Schuld, daß man im Reich niemals zum Frieden komme, indem er immer wieder gegen den Böhmen hetze; auf die Art würde Georg gar den Türken in die Arme getrieben. So solle er sich doch endlich mit dem König aussöhnen, was doch keine Schwierigkeit habe, da man vorlängst ihn trotz aller Ketzerei im Lande anerkannt habe [3]. So stand es noch im Sommer 1466.

Doch damals bereitete sich der Umschwung vor. Der Ungarnkönig, — natürlich um auch dabei für sich selbst etwas herauszuschlagen, — lieh dem Papste seine Waffen, und sagte im März 1468 endlich dem »Ketzer«-König den Kampf auf Leben und Tod an [4]. Frühere Verträge waren längst vergessen. Umsonst suchte nun Georg nach allen Seiten hin Anschluß und Hilfe bei den Nachbarn: die päpstliche Diplomatie hatte zu gut gearbeitet. Um es weder mit Georg noch mit der Kurie zu verderben, hüllten sie sich in Unklarheiten [5]. Nichts half die Klage, in flammenden Manifesten den Reichsständen zugesandt [6], daß man ihn, den König und Kurfürsten, trotz seiner hohen Verdienste, jetzt überhaupt nicht anhöre, *was der almechtige vater denn boszen fiend nye abegeslagen hed*; *und wenne en unser konigrich zu Behmen ein kure des heligen Rom. richs in ym treget, ouch sich von dem heyligen rich nye gespalten, gesundert noch abezogen had, wie wol all cristliche konigrich in wollustigkeyt der friheyt sich von dem Röm. rich gantz abgezcogen habin*

---

[1] Fontes Rer. Austr. 2. Abt. XX, p. 285, nr. 291.

[2] Der 5. Punkt war, daß bei der Belehnung die Fahnen unzerrissen ihm gegeben werden sollten.

[3] Fontes Rer. Austr. LII, p. 367, nr. 276. Instruktion an kfl. Räte cfr. ibid. p. 367, nr. 281, Bericht der sächs. Räte.

[4] Bachmann, Reichsgeschichte I, p. 614.

[5] Bretholz a. a. O. II p. 124; Fontes Rer. Austr. LII, p. 446, Brief. Viktorins an den Hzg. v. Sachsen 5. Jan. 1468.

[6] Fontes, Rer. Austr. XX, p. 610 l. Jan. 1470; vgl. Victorins Brief V. v. Kraus a. a. O. p. 442.

und keyn cristlicher konigk noch konigkrich sich dem Röm. rich. angehefft, undirworffen, oder eynige wiese pflichtig erkennet, so sollten die Fürsten sehen, daß sie auf die Art nicht Böhmen aus dem Reich verlieren.

Die Reichstäge jener Jahre spiegeln alle diese Verhältnisse genau wider. Auf dem im November 1466 zu Nürnberg traten die böhmischen Abgesandten mit 260 Reisigen prächtig und energisch auf; wenn man sie als Ketzer scheel ansehe, dürfe man auch keine Türkenhilfe erwarten, sondern die Truppen müßten im Böhmerland zum Schutze bleiben. Doch der päpstliche Legat Fantinus verließ unter Protest die Sitzung, als jene auftraten [1]. Das machte auf die Fürsten Eindruck; ohne Ergebnis für die Reichssachen ging der Tag auseinander. Der Kaiser hielt sich völlig zurück; doch seine Neigung war sicher nicht bei Georg; Wirren im eignen Land — die dann von jenem natürlich immer unterstützt wurden — hinderten ihn an großen Unternehmen.

Der Reichstag des folgenden Jahres brachte dann einen Anschlag für die Türkenhilfe heraus [2]. Auch Böhmen mit seinen Nebenlanden ist darin begriffen; allein ***da dasselb der Krieg halb, domit sie zu dieser Zeit undereinander beladen seint, vielleicht ytzt nit vol sein mag,*** so sah man davon ab. Bezeichnenderweise waren auch Botschafter der ***cristlichen Landherren wegen aus Beheim*** dort, d. h. Vertreter des König Georg feindlichen, jedoch im Februar dieses Jahres (1467) vom Kaiser bestätigten, katholischen Herrenbundes. — Um die Jahreswende hellte sich die Lage Georgs etwas auf: aus Erschöpfung oder Laune oder sonst andern politischen Einflüssen neigten Matthias [3] sowie der Papst zur Nachgiebigkeit. — Da machte sein Tod all den Spannungen ein Ende. (22. II. 1471). —

So war der Schluß der Regierung Georgs gerade das Gegenteil von ihrem Anfang; damals hatte er versucht, sein in Glauben und Nationalbewußtsein dem Deutschtum entfremdetes Böhmen doch im Reich zur Geltung zu bringen [4]. Das war nun endgültig vorbei. Die Wahl Matthias' Corvinus zum böhmischen Gegenkönig im März 1469 hatte schon vorgedeutet, in welcher Richtung sich das Interesse Böhmens neigte [5]; diese politische Entwicklung brachte die reichsrechtliche Stellung des Böhmenkönigs noch einmal stark zur Geltung; am Ende aber wurde dem Recht nichts abgebrochen, nur seine Führung unterbunden.

---

[1] Müllers, Reichstagstheater. IV. Vorst. p. 216 ff.; Font. Rer. Austr. XLIV, p. 508.

[2] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede I, p. 229; Palacky a. a. O. IV 2, p. 468.

[3] Hierbei mag erwähnt werden, daß er im Frühjahr 1469, und der Herzog von Burgund im Sommer 1469 an Georg Werbungen um Unterstützung bei einer möglichen Königswahl richteten, ein Zeichen, daß er auch in der Notlage noch als Kurfürst eingeschätzt wurde. V. v. Kraus a. a. O. p. 515.

[4] Fontes Rer. Austr. XX, p. 610. [5] Bretholz a. a. O. p. 126.

Wie drückend man nach dem Tode Georgs im Reich den Streit um den Thron zwischen dem Polen und dem Ungarn empfand, kann man schon in dem Reichsabschied von 1471 erkennen; man brauchte doch zum Türkenkrieg so dringend die Beihilfe der mächtigen Ost-Reiche und mußte nun schmerzlich darauf verzichten [1].

Der polnische Prinz Wladislaus wurde im Mai 1471 von der böhmischen National-Partei gewählt und im August gekrönt; auf ihn hatte schon Georg als seinen Nachfolger hingewiesen, auch war er ein Enkel Albrechts II. Matthias v. Ungarn dagegen berief sich auf die Wahl von 1469 und die katholischen Stände. Bis zum Jahr 1479 zog sich der Thronstreit mit wechselndem Erfolg hin; man einigte sich schließlich, indem Wladislaus Böhmen mit all seinen Rechten erhielt, Matthias aber die Nebenlande als Pfand für eine riesige Entschädigungssumme; beide erkannten einander wechselweis als echte und rechte Könige in Böhmen an, unter der Form, daß Matthias den Wladislaus als Sohn annahm und ihn dann mit Böhmen ausstattete.

Der Kaiser, mit Matthias wegen der österreichischen Erblande verfeindet, mit Wladislaus nicht Freund, nahm eine stets mit den kriegerischen Erfolgen wechselnde Haltung ihnen gegenüber an. So gab er im Anfang dem Matthias das Versprechen der Anerkennung; im Jahre 1474 aber erhielt Waldislaus auf dem Nürnberger Reichstag Böhmen mit allen Rechten zu Lehen, was am 10. Juni 1477 nocheinmal in bester Form bestätigt wurde, doch im Dezember desselben Jahres mußte der Kaiser dieselben Lehn-Briefe und Bestätigungen dem Ungarkönig zugestehen (Friede von Gmünd) [2].

Diese feierlichen Belehnungen allesamt tragen in gewisser Hinsicht freilich nur den Charakter von einfachen Anerkenntnissen in der tatsächlichen Herrschaft; denn der Kaiser vergabte das Lehen ja nicht als Oberherr freiwillig, sondern mehr oder minder gezwungen. Trotz der Belehnung und den auch stets beibehaltenen Titeln, mit ihren Beisätzen [3] kümmerten sich beide Könige um das Reichsinteresse nicht. Wurde auch das Recht nicht geändert, so standen sie eben de facto fern. Wenn auf dem Nürnberger Reichstag 1474 die Gesandten Wladislaus' bei der Belehnung des Bischofs Sixt von Freising den kurfürstlichen Platz ihres Herrn einnahmen, so sollte dadurch nur die kaiserliche Meinung betont werden, gegenüber den lauten Protesten der päpstlichen Boten, die allein Matthias als echten König in Böhmen hinstellten, Wladislaus aber als von den böhmisch-nationalen, ketzerischen

---

[1] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede I, p. 240, p. 244.

[2] Bachmann, Böhmische Geschichte 1899 I, p. 630 ff.

[3] Auch Matthias Corvinus gegenüber werden sie gebraucht, z. B. Priebatsch, Correspondenz Albrecht Achilles III. p. 82; 86, II. 211. — Matthiae Corvini Briefwechsel hrsg. W. Fraknoi II 171; 325, vgl. auch zahllose Stellen in v. Minutoli-Höfler, Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1850.

Ständen erhoben, nicht als König angesehen wissen wollten [1]. So war das Auftreten der Gesandten Wladislaus' nur zufällig aus der Gelegenheit entsprungen, nimmer zeigte er sich sonst als Reichsfürst; denn zunächst hielt ihn ein heftiger Glaubens- und Ständekrieg im eigenen Land fest und 1490 fiel ihm noch der ungarische Thron zu, sodaß sich seine Interessen völlig dem Osten zuwandten.

Die Wirren und Einungen Böhmens mit einzelnen Reichsfürsten tragen lediglich nachbarlichen Charakter und brauchen hier deshalb nicht behandelt zu werden. Nur die Wahl Maximilians 1486 machte eine Ausnahme wie jede Wahlsache. Sie war doch zu wichtig, als daß man sich die Möglichkeit, durch sein Kurrecht die Wahl zu beeinflussen, hätte nehmen lassen können.

Zur Vorbereitung der Wahl seines Sohnes hatte Kaiser Friedrich zunächst einen Kurfürstentag nach Würzburg im Dezember 1485 berufen. Da indessen die Verhandlungen noch nicht zur Reife gediehen waren, wurde er nach Frankfurt, — also schon dem Wahlort — und nach einigem Zögern dann für den Januar festgelegt. Dort kam die Einigung zustande; am 13. Februar erließ der Erzkanzler die formellen Ladungsschreiben und drei Tage später erfolgte die einstimmige Wahl Maximilians.

Die böhmische Kur wird bei der ganzen Sache in dem amtlichen Schreiben mit keinem Worte erwähnt. Bedenken grundsätzlicher Art über die Zulässigkeit der böhmischen Stimme können nicht der Grund gewesen sein. Die wären doch in der weitschichtigen Korrespondenz, die sich infolge der Beschwerden Wladislaus' entspann, sicher auch zu Wort gekommen. Denn alle andern von den Kurfürsten angeführten Entschuldigungsgründe: von der eiligen unvorhergesehenen Umwandlung des Kurfürsten-Tages in einen Wahltag, Geltung der Goldenen Bulle nur bei wirklicher Vakanz des Kaiser-Thrones, Unsicherheit über den stimmberechtigten Böhmenkönig — ob Wladislaus oder Matthias [2], hat König Wladislaus mit Recht als leere Ausflüchte zurückgewiesen. Rein politische und Bequemlichkeitsgründe waren die wirkliche Ursache. Der Böhme hatte sich all die langen Jahre nicht um das Reich gekümmert, *so hatten die Kurfürsten in keinen Zweifel gesetzt, er würde die Kure und Verwilligung zu Freuden und guten Willen haben und annehmen* [3]. Man hatte eben gar keine hohe Meinung von ihm im Reich [4]. Sein nahes Verhältnis zu Matthias — gegen den doch vor allem die ganze Wahl vom Kaiser gemünzt war — wie umgekehrt die Spannung zwischen ihm und Kurfürst Albrecht Achill [5], mochten je-

[1] Müller, Reichstagstheater V. Vorst. p. 618.
[2] v. Minutoli, Das Kaiserl. Buch Albrecht Achillis p. 267; Perels a. a. O., p. 129 ff.
[3] Ibid.
[4] Priebatsch a. a. O. II, p. 55.
[5] Perels a. a. O. p. 116.

doch Störungen des Wahl-Unternehmens befürchten lassen. So ließ man es ruhig darauf ankommen, ob Wladislaus sich rühren würde. Als er das wider Erwarten ganz energisch tat, dachte man natürlich nicht daran, ernstlich von seinem Kurrecht etwas abzubrechen, sondern suchte ihn nur zu beschwichtigen und sich möglichst harmlos zu entschuldigen wie das 1489 in feierlichen Urkunden [1], die alle böhmischen Kurrechte ausdrücklich anerkannten, auf jede Nichtladung aber eine Pön von 500 Gold-Gulden setzten, geschah. Böhmischerseits jedoch wurde diese Sache weniger aus Interesse am Reich betrieben, sondern vielmehr als bloßes politisches Mittel bei der Kurie und bei den böhmischen Ständen in dem Streit mit dem Kaiser benutzt; die Nachbarn, das kaisertreue Sachsen und Brandenburg, wurden natürlich besonders bedroht. Auch Matthias griff in gleicher Absicht den Punkt gern auf und forderte, daß dem Böhmenkönig sein Recht unverkürzt bliebe [2]. Da sich aber die Kurfürsten tatsächlich ins Unrecht gesetzt hatten, konnte Wladislaus bei der Aussöhnung wirklichen Gewinn erpressen: außer der schon erwähnten Pön hatte er auch noch völlige Befreiung vom Romzugsdienst und persönlicher Lehen-Empfängnis erstrebt; das hatten die anderen Kurfürsten aber doch, als dem Reich zu abträglich, abgewiesen [3].

Keine Pflichten und Bindungen im Reich! war also die böhmische Parole. Dagegen trachteten die Reichsstände immer noch, Böhmen in das Leben des Reichs mit hineinzuziehen, zumindest was die Reichslasten betraf. Das zeigt namentlich die Matrikel, in der das Königreich immer wieder angeführt wird, und stets mit recht erheblich höheren Sätzen als die anderen Kurfürsten [4]. Allerdings nur in der großen Matrikel 1507 wird es nach seiner kurfürstlichen Stellung eingereiht, sonst erscheint es nur am Schluß der gesamten Aufstellung, zusammen mit den Eidgenossen und Burgund, also ähnlich wenig hoffnungsreichen Zahlern. So heißt es auch in dem wichtigen Reichsabschied von 1495 über die eilende Hilfe nur *wo die Crone zu Behem auch in dieser Ordnung sein wolte*, d. h. die reiche Kriegsmacht hätte man doch gern für die Hilfe festgelegt. Darum sollten dem König auch diese Beschlüsse eigens unterbreitet werden [6], wie vorher, 1492, der Koblenzer Abschied bestimmte; ja man dachte an eine besondere Ladung zu den Beratungen

---

[1] Zeumer, a. a. O. I, p. 255 Excurs II. von Salomon. 1509, nach dem Thronwechsel, vom Pfälzer wiederholt.

[2] H. Ulmann, Die Wahl Maxim. I. Forsch. z. dtsch. Gesch. XXII, p. 154; Palacky, Gesch. Böhmens V. 1. p. 284; Briefwechsel des Matthias Corvinus a. a. O. II, p. 307.

[3] Müllers Reichstagstheater VI. Vorst. p. 155.

[4] Koch-Senkenberg. Reichsabschiede I, p. 268 (1480); p. 271 (1481) p. 287 (1489); II., p. 83 (1500); p.104 (1507).

[5] Koch-Senkenberg. Reichsabschiede. II. 14 (§ 9).

[6] Ibid. p. 24 (§ 3).

an den Böhmen als Kurfürst [1]. Andererseits erhielt er im Jahre 1505 4000 Mann für das Jahr in seinem Kriege gegen die Grafen von Zips und andere Feinde seiner Lande bewilligt, *um die Cron zu Ungarn und Beheim zum hlg. Reiche zu bringen* [2].

Aber nur mehr in diesen nach auswärts gerichteten Angelegenheiten hoffte man noch auf die Beteiligung Böhmens, da ja seine eigenen Interessen damit berührt wurden; für innere Reichssachen: Landfrieden, Kammergericht, Gemeinen Pfennig, Reichsregiment kam sie wohl nimmer in Betracht. In diesen Dingen war Böhmen ja völlig durch seine Privilegien dem Reiche entzogen. Freilich muß hier wieder betont werden, daß von vornherein kein Rechtsbedenken seine Beteiligung ausgeschlossen hätte; das wird an dem hier nachzutragenden »Landfrieden von 1383« klar, wo Wenzel sein *kungreich ze Beheim und was zue der cronen desselben künigreiches mit allen fürsten, graven, herren, stetten oder leuten gehoret* mit Brandenburg, Sachsen und Lüneburg als ersten Punkt der Einung aufführt, die doch schon etwas mehr als reine Privat-Abmachung war. Ausdrücklich wird gesagt: er, Wenzel, solle als Römischer König am Reich, als Böhmischer König in seinem Lande gesichert sein. Als die Einung am 23. März 1395 ablief, kam infolge seiner allgemeinen Abwendung vom Reich Wenzels abermalige Beteiligung nicht in Frage [3].

Jedoch gerade die innere Reichsordnung bot in jenen Jahren den Kürfürsten die Ansatzstelle, ihr Kollegium immer fester zu schließen, um die eigentliche Reichsregierung in die Hand zu bekommen. Da dies nicht ohne Widerstreben des Kaisers geschehen konnte, wurde die kurfürstliche Vereinigung, wie sie 1338, 1438, 1446 geschlossen war, mehr und mehr die Grundlage ihres gemeinsamen Vorgehens, anstatt der vom Kaiser berufenen Kurfürsten-Tage. Auf den Reichstagen der achziger Jahre des 15. Jahrhunderts bildete sich daher auch die Ordnung heraus, daß Kurfürsten und Fürsten in gesonderten »Räten« für sich verhandelten, die dann als geschlossene Körper ihre »Bedenken« austauschten und verglichen. Denn das war ja das Wesen des Vereins, gewesen, daß kein Glied des Kollegiums mit anderen Mächten allein für sich über kurfürstliche Angelegenheiten verhandeln sollte, und also das Kollegium zersplittert werden könnte, wie umgekehrt das ganze Kollegium für den Einzelnen eintreten wollte. »*Auch ist der Churfürsten sach nur halbes ding außerhalb der eynung*« meinte einmal Kurfürst Albrecht Achill [4].

Daß nun eben die innere Reichsordnung die Grundlage dieser Entwicklung war, gab dem daran uninteressierten Böhmenkönig keine

[1] Ibid. I p. 291; II. p. 83 (1500; § 44); p. 51. (1498 § 57).
[2] Ibid. II. p. 102.
[3] RTA. I. p. 371.
[4] Minutoli a. a. O. p. 163, nr. 143.

direkte Veranlassung zum Eintritt in die Kurvereinigung. Außerdem war Wladislaus allerdings auch nicht der Herrscher, der über sein eigenes unmittelbares, mehr nach Osten neigendes Interesse hinaus, etwa aus dem Trieb, sich politisch zu betätigen und seinen Einfluß ringsumher weiter auszudehnen, etwas unternommen hätte. Und da, wie wir früher sahen, der Böhme aus ganz selbstverständlichen Gründen in den früheren Vereinen nicht begriffen war, so machten sich jetzt die Kurfürsten keine Sorgen, sich ohne ihn immer fester zu verbinden und gemeinsam vorzugehen (Erneuerung des Vereins 1502). Wie gegen die Einbeziehung Böhmens in den Landfrieden, so hätte sich auch gegen seine Einnehmung in den Kurverein an sich kein grundsätzliches Bedenken geltend machen lassen. Dafür zeugt die Abrede zwischen den Herzögen von Sachsen und Matthias, als König in Böhmen, im Dezember 1472 [1], die freilich ohne wesentliche Folge blieb. Außer der allgemeinen Anerkennung des Matthias wurde darin bestimmt, *und sol er* (Matthias) *durch herzogen Ernsten in der kurfürsten eynung aufgenommen werden.* Wieder sind es also nur die allgemeinen Verhältnisse, die den Böhmen fernhalten.

Indem nun aber die Formen der Reichsverfassung in jenen Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende die Gestalt annahmen, die für die ganze Folgezeit maßgebend blieb, so konnte es geschehen, daß das Verhältnis Böhmens zum Reich stets lose und unklar blieb, wozu dann allerdings noch kam, daß seit 1526 die Habsburger, d. h. wieder wie in den ersten entscheidenden Zeiten der Ausbildung der kurfürstlichen Macht die Träger der deutschen Reichskrone den böhmischen Thron innehatten.

---

3. Doch vorher haben wir noch die zehnjährige Regierung Ludwigs II., des jungen Sohnes Wladislaus' zu behandeln, in welche die für die Folgezeit so wichtige Wahl Kaiser Karls V. fiel. — Allgemein können wir sagen: hinsichtlich der Teilnahme an Reichssachen änderte sich nichts. Im Anschlag von 1521 [2] wurde Böhmen an der rechten Stelle unter den Kurfürsten mit einer bedeutenden Leistung aufgeführt (ungefähr dreimal mehr als die anderen Kurfürsten !). Doch ist niemals der Anschlag wirklich geleistet worden [3]. — Im folgenden Jahr (1522) als Ludwig wieder dringend um Hilfe für Ungarn bat, verlangten die Reichsstände im Abschied gar ausdrücklich, *daß der König von Hungarn auch soviel Böheimischer Knechte auf sein Unterhaltung dar-*

[1] Fontes Rer. Austr. XLVI p. 189.

[2] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede II. p. 216; RTA Jüng. R. II. p. 427, IV. p. 463 (1524).

[3] Vgl. im allg. J. Sieber, Zur Gesch. des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden M.-A. 1910. p. 57.

zugebe, und daß solche Knecht mit notdürtiffgem Geschütz versehen werden, und zwar sollten die böhmischen Söldner von Reichs wegen angeworben und nach Wien geführt werden [1]. — Das ist alles, was das Material für unsere Frage ergibt.

Die immer erneuten Türkenkriege hatten nun auch Kaiser Maximilians Auge nach dem Osten gelenkt: Böhmen, Ungarn und die österreichischen Erblande zu einem rechten Schild und Vormauer des Reiches zusammenzubringen, erschien ihm als die wirksamste Maßregel wider den Erbfeind der Christenheit. Die ersten Schritte dazu wurden in dem Heiratsversprechen zwischen ihm und Wladislaus für die beiderseitigen Kinder oder Enkel getan (12. November 1507), wobei gar der Erwerb der Kaiserkrone auch für Ludwig als Möglichkeit gesetzt war [2], die durch erneute Abreden in Wien 1515, kurz vor dem Tode Wladislaus' noch betont wurde. Daß Maximilian nach dem Tode Wladislaus' neben dessen Bruder Sigmund von Polen — Goldene Bulle, c. VII. — über Ludwig die Vormundschaft erhielt, sollte die Abreden noch mehr festigen. Sigmund zeigte sich nun dem Kaiser in dieser Sache gern willfährig, da er das Ordensland für Polen gewinnen wollte, was wegen der Reichsstandschaft des Hochmeisters nur mit Verwilligung des Kaisers geschehen konnte. In die wirkliche Regierung der beiden Länder, Böhmens wie Ungarns, mischten sich freilich beide Vormünder nicht, sondern überließen sie den Landherren und Magnaten dort, die natürlich mehr oder weniger in ihren eignen Interessen aufgingen.

Nun war die Römische Königskrone von Maximilian schon mehrfach als Lockmittel für ehrgeizige Monarchen vor seine Politik gespannt: des jungen Heinrich VIII. gutes englisches Geld, die Aussicht auf engen Anschluß der Ostreiche an die österreichischen Lande (s. o.) waren durch solche Versprechen gewonnen [3]. Dann aber setzten die Machenschaften des Franzosenkönigs für die eigne Wahl ein, und bei einigen Kurfürsten bereits mit Erfolg. Für Max aber mußte auf jeden Fall das vornehmste Streben sein, die Kaiserkrone bei seinem eignen Hause zu erhalten. Seine zunehmende Kränklichkeit mochte ihn mit daran gemahnen, die habsburgische Nachfolge noch durch seinen eignen Einfluß zu fördern, solange es Zeit war. Kein Bemühen und keine Kosten scheute er. So brachte er es dahin, daß man auf dem Augsburger Reichstag im Sommer 1518 nur die letzten Abreden treffen zu müssen glaubte, um anschließend die Wahl des kaiserlichen Enkels, Karls v. Spanien, vornehmen zu können. Das Versprechen zu Lud-

---

[1] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede II p. 245 (§ 10); RTA Jüng.R. III. p. 90, p. 97.

[2] Palacky, Gesch. Böhmens V 2 p. 318; Bachmann, Gesch. Böhmens II 778 — Abrede in Wien, 20. Juli 1515. — RTA Jüng R. I p. 89,7.

[3] Ulmann, Kaiser Maximilian I. II. p. 694 ff.; Brandi, Die Wahl Karls V. in den Nachrichten der Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1925, Heft 2 (1926).

wigs oder Heinrichs Gunsten war dabei natürlich gänzlich unberücksichtigt geblieben, wie das in der Auffassung Maximilians von der ganzen Frage von vornherein gegeben war.

Als Mitvormund des jungen Ludwig hatte Maximilian zwar selbst Anteil an der böhmischen Kurstimme. Doch mußte natürlich der Pole bei der gemeinsamen Führung des Votums auch einverstanden sein; da Sigmund von der Aussichtslosigkeit der Wahl Ludwigs überzeugt war, kam er auf diesen Plan nicht weiter zurück, und sonst bestanden zwischen ihm und dem Kaiser ja keine Schwierigkeiten. So erhielten die polnischen Gesandten zum Reichstag auch gleich Vollmacht zur Stimmführung bei der Wahl, sowie das Siegel zum Siegeln des Wahldekrets [1].

Am 27. August 1518 [2] entwarf man eine gemeinsame Urkunde für die vier Kurfürsten, Mainz, Köln, Pfalz, Brandenburg, Maximilian und die polnischen Gesandten anstatt Böhmens einerseits — Karl von Spanien andererseits und endlich Maximilian als Kaiser und Garant, welche diese 5 Stimmen für Karl sicherstellte, und umgekehrt im voraus die Kurfürsten in ihren Privilegien bestätigte und ihnen gegen alle Einsprüche in bezug auf die freie Stimmabgabe sowie die Verletzung wichtiger Bestimmungen der Goldenen Bulle kaiserlichen Dispens und Schutz zusicherte. Für die Zustimmung Ludwigs nach seiner Mündigkeitserklärung sowie die Gültigkeit des böhmischen Votums in der angegebenen Form wurde noch besondere Gewähr gegeben. Die böhmische Stimme galt dabei an sich den andern völlig gleich. Leider ist nichts über die Verhandlungen festzustellen, die zu jener Urkunde führten, die man doch als Keim für die spätere Wahlkapitulation betrachten kann. Daher muß es dahingestellt bleiben, ob die polnischen Gesandten anstatt Böhmens auch mit über diese Artikel handelten oder nicht. Da sie aber im wesentlichen einfach dem Kaiser zu folgen angewiesen waren, diese Dinge als innere Reichsangelegenheiten zwar den Kurfürsten als Kollegium sehr am Herzen, dem Polen jedoch völlig fern lagen, so glaube ich, daß, wenn man sie auch nicht geradewegs aus den Beratungen hinausschickte, sie sich doch nicht eben viel darein gemischt haben. Maximilian jedoch konnte gleichfalls nicht besonders auftreten anstatt Böhmens, da er als Bevollmächtigter des Eligendus, d. h. als Gegen-Part zu scharf hervortrat. So kam es, daß das böhmische Votum kaum mit in die Wagschale fiel.

Da die Kurfürsten unbedingt auf der vorherigen Kaiserkrönung Maximilians bestanden, diese aber an der Haltung des Papstes scheiterte, so kam die Wahl nicht, wie gehofft, sogleich im Anschluß an den Reichstag zustande; von Monat zu Monat zögerte sie sich hin. — Dann

---

[1] RTA Jüng. Reihe I p. 88.
[2] RTA Jüng. Reihe I p. 109 ff.

schuf der plötzliche Tod Maximilians im Januar 1519 eine neue Lage; es fehlte sein persönlicher Einfluß auf die Kurfürsten, und von der Goldenen Bulle ließ sich nun nichts mehr durch kaiserliche Machtvollkommenheit abzwicken. Obwohl Karl sofort seinerseits als Bewerber um die Kaiserkrone neben dem König von Frankreich hervortrat, kam es doch erst im Juni 1519 zur Wahlhandlung.

An dieser Stelle brauchen wir nicht auf die verwickelte Auseinandersetzung einzugehen, wer nunmehr berechtigter Stimmführer der böhmischen Kur sei, — das soll im dritten Abschnitt geschehen. Wir richten unser Augenmerk 1. auf die Wahlhandlung selbst. Da läßt sich nur sagen, daß alles ganz gemäß der Goldenen Bulle vor sich ging [1]. Bemerkenswert wäre nur die wiederholte Eidleistung des böhmischen Wahlbotschafters, Ladislaus von Sternberg. Am 17. Juni schwor er gemeinsam mit den anderen Kurfürsten; jedoch die Formel *uf den glouben, domit er dem reiche verwandt* scheint Bedenken veranlaßt zu haben, als ob Sternberg dadurch nicht gebunden sein könnte. Darum sollte er lieber noch einmal schwören, und zwar *in der sele der gewalt er sich gebraucht, auch in sein eigen sele* [2]. Das geschah am 19. Juni. Man war den Böhmen gegenüber hinsichtlich ihres Glaubens doch eben gar nicht sicher; am Fronleichnamsfest trat aber der von Sternberg, den Mainzer geleitend, mit in der Prozession auf [3]. 2. Bis zum 23. Juni hin berieten sich die Kurfürsten täglich über die dem Eligendus vorzulegenden Artikel. Schon im Frühjahr waren die rheinischen Kurfürsten zu Wesel zur Beratung zusammen gekommen. Was damals verabredet war, wurde jetzt unter Beitritt von Sachsen und Brandenburg von neuem verhandelt, nunmehr also von allen 6 Kurfürsten, sodaß der Gedanke des Kurvereins mitklingen konnte. [4] Da Böhmen, wie mehrfach hervorgehoben, nicht in dem Verein mit begriffen war, machte man sich kein Gewissen daraus, den böhmischen Wahlbotschafter nicht zuzuziehen; wäre es der Fall gewesen, so hätte seiner doch irgendwie in den Artikeln Erwähnung geschehen müssen [5]. Die Böhmen scheinen jene Tage vielmehr benutzt zu haben, die Heiratsangelegenheiten ihres Königs mit den habsburgischen Kommissarien in Nassau durchzusprechen. — Die Meinung Weickers, die Nichtbeteiligung der böhmischen Boten habe seinen Grund in der Unmündigkeit des Böhmenkönigs gehabt, kann nicht aufrecht erhalten werden [6]. Ebensowenig möchte ich Kalkhoff [7] darin folgen, »daß man soeben erfahren

[1] RTA Jüng. R. I, p. 809.
[2] Ibid. p. 815 nr. 358.
[3] Ibid. p. 807.
[4] B. Weicker, Die Stellung der Kürfürsten zur Wahl Karls V. Eberings histor. Studien XXII. 1901, p. 402.
[5] RTA Jüng. Reihe p. 864.
[6] Weicker, a. a. O. p. 402, Anm. 73.
[7] Die Kaiserwahl Friedrichs IV. und Karls V. 1519. 1925. Brandi a. a. O.

hatte, daß der Habsburger unbedingt über die böhmische Stimme verfügte, und wußte wie schwer die Mitwirkung der böhmischen Regierung in Einzelfällen zu erreichen war; so habe man sich ausdrücklich gegen deren künftige Heranziehung gesichert, indem in die Kapitulation an verschiedenen Stellen auf die sechs Kurfürsten hingewiesen wird.« Ich meine, man wird der Wahlkapitulation nicht eine derartige Absicht, Böhmen formell von der Teilnahme auszuschließen, beilegen dürfen. Die Entfremdung Böhmens wurde ja im Gegenteil allgemein bedauert (s. o.) . So spiegeln die Artikel und ihre Entstehung lediglich den damaligen Stand der Dinge wider, ohne für Böhmen ein neues Recht schaffen zu wollen. Daß früher jeder Kurfürst nur allein für sich Wahlbedingungen stellte, jetzt aber das Kollegium dem Eligendus gemeinsame Artikel vorlegte, entspricht nur der Wandlung, der Steigerung des Kollegiums als Körperschaft. 1438 hatte man ja schon Ähnliches von Albrecht gefordert. Damals war das Kollegialbewußtsein gerade mächtig angeregt gewesen, während es danach etwas zurücktrat und um die Jahrhundertwende wieder einen neuen Aufschwung nahm.

Die eben umschriebene Haltung der Böhmen mag befremdlich erscheinen, wenn man sich erinnert, wie sehr der junge König sich für die eigne Wahl begeistert hatte, wie laut dann gerade die böhmischen Herren bis zuletzt dafür eintraten [1]. Liest man aber etwa das Schreiben des Obersthofrichters an einen vornehmen Herrn, worin er die Bedeutung der Vereinigung beider Kronen auf einem Haupte darlegt [2], so wird einem alles klar, indem darin die völlig eigennützigen Absichten der Böhmen offen ausgesprochen werden: Früher sei Böhmen hoch angesehen gewesen; jetzt sei es trotz aller Privilegien furchtbar herabgekommen und werde wegen seiner Lässigkeit von allen Nachbarn gering geachtet. Durch das Kaisertum seines Königs könne ihm aber der alte Glanz und Ruhm zurückkehren. — Was sollten sich die Böhmen weiter anstrengen, als dieser ihr Plan und Wunsch völlig aussichtslos wurde? —

Überblicken wir kurz den Gang des bisher behandelten Abschnittes im ganzen, so können wir sagen: Anfangs verdunkelte die Kaiserkrone des Böhmenkönigs kurfürstliche Stellung; dazu kam das völlig unbefriedigende persönliche Verhältnis Wenzels zum Reich. Infolge der zugleich religiösen und nationalen Hussitenbewegung tat dann sich eine tiefe Kluft gegen die Deutschen und Katholiken auf. Wie schon Albrecht II. vorerst eine ostwärts gerichtete Politik trieb, wandten sich Wladislaus, der Polenprinz, und sein Sohn Ludwig, sich vom Reich lösend ihr vollends zu, so daß es auch für die schlauen

[1] Vgl. die Abschnitte bei Weicker a. a. O.

[2] RTA Jüng. Reihe, p. 877.

Lockungen Kaiser Maximilians zu spät war und sie keinen neuen Anschluß an das Reich erwirkten. Das Kurfürsten-Kollegium festigte sich daher ohne Beteiligung des Böhmen. — Man sah aber im Reich, trotz aller Spannungen religiöser und nationaler Art, nur ungern ein so vornehmes Glied verloren gehen. Seiner Kriegshilfe wenigstens suchte man sich noch zu versichern — umsonst. — Zur Teilnahme an der inneren Reichsordnung konnte man das Königreich nicht drängen, da ja die umfassenden Privilegien es in all diesen Sachen freigaben und so zugleich die Berührungspunkte mit dem Reich überhaupt minderten [1]. Nur die Wahlen der Römischen Könige ließen Böhmen sich auf sein Kurfürstentum besinnen. Diese Rechtstitel waren ja zu bekannt und hervorstechend; ihre Außerachtlassung hätte den Glanz der böhmischen Krone zu arg befleckt, wie das Beispiel von 1486 zeigt; außerdem konnte man ja nie wissen, was es nützen könnte, mit dem kaiserlichen Nachbarn von vornherein Fühlung zu nehmen und sich bei den Wahlverhandlungen Versprechen mancherlei Art zu bedingen. Bei den Wahlen trat also Böhmen immer wieder als Kurfürst auf. Soweit sich die Kaiserkrone für das böhmische Land nützlich zeigte, wußte man also ihren Wert zu schätzen, an praktische Mitarbeit im Reich dachte man nicht. Böhmen war in dieser Epoche aus dem deutschen Reich wie aus der deutschen Nation hinausgewachsen. Zur förmlichen verfassungsrechtlichen Festlegung dieser veränderten Verhältnisse kam es indessen nicht; nur im Sinne des Reichsherkommens konnte man sich später auf die Tatsachen berufen. Das war ja aber eben der Weg der Weiterbildung des Rechtes im hlg. Römischen Reich.

II.

1. Nach dem Untergang König Ludwigs von Ungarn und Böhmen auf der Flucht aus der Schlacht bei Mohaks 1526 konnte die Saat, die Maximilian gelegt, aufgehen. Auf dem seltsam widerspruchsvollen Wege, daß die böhmischen Stände den Erzherzog Ferdinand in freier Wahl zum König zu erheben behaupteten — und das von Ferdinand auch bestätigt erhielten —, daß jedoch Ferdinand deshalb keineswegs die Meinung preisgab, er habe kraft Erbrecht seiner Gemahlin Anna, der Tochter König Wladislaus' und Schwester Ludwigs, und kraft der alten Erbverbrüderung ((1364) zwischen Böhmen und Österreich den Thron bestiegen, hatte das Haus Habsburg zu Österreich auch die Königskronen der Ost-Länder gewonnen [2]. Damit war die

[1] Vgl. Goldene Bulle c. VII: absolutes Jus de non appellando; Bulle Clemens' VI. 30. April 1344 (Hauck, Kirchengesch. V p. 657): Loslösung der böhm. Kirche von der deutschen unter dem eignen Erzbischof von Prag u. a. m.

[2] Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens II. p. 176. G. Turba, Die Gesch. des Thronfolgerrechtes in den habsb. Ländern 1903, p. 279 ff.

Macht zusammengewachsen, die als Donau-Monarchie in der Folgezeit im Reich wie in Europa, in gutem wie in bösem Sinne, maßgebend auftreten konnte. Zwei Keimzellen hatte dieses Machtstreben, einmal, eine starke Vormacht und Schutzmauer der Christenheit gegen die Anstürme der Ungläubigen zu schaffen, andererseits, dem Hause Österreich eine feste Grundlage zu geben, in die das Reichsrecht nicht übergriff, um von da aus die nötigen Kräfte zu ziehen, um im Reich jede andere Thronkandidatur unmöglich zu machen, ohne doch selbst völlig vom Reiche abhängig zu sein. Ungarn war von jeher ein freies Königreich gewesen; mit den österreichischen Erblanden begründeten die Habsburger ihre Stellung als Stände im Reich und brachten als solche das Direktorial-Amt neben dem Erzbischof von Salzburg im Fürstenrat an sich, das ihnen natürlich starken Einfluß auf die Entschlüsse der Mitstände gewährte; stets haben sie dies Direktorium seinen Rechten und Pflichten nach eifrig wahrgenommen.

Nun hatte aus der Reformbewegung heraus das Kurfürsten-Kollegium als solches gewissen Anteil an der Reichsregierung erhalten. Man sollte meinen, Ferdinand müßte sogleich den Erwerb der böhmischen Krone benützt haben, um auch im Kurfürstenrat Sitz und Stimme zu führen; wenn er auch nicht seine Leitung in die Hand bekommen hätte, die ja von alters fest bei Mainz lag, so wäre der Einfluß in den persönlichen Beratungen doch nicht zu unterschätzen gewesen. Und dennoch finden wir nirgend eine Erwähnung von Absichten oder Bemühungen Ferdinands in dieser Richtung, oder von deren Abwehr seitens der Kurfürsten. Die Gründe zu diesem Verhalten können wir nicht klar und völlig bestimmt aufzeigen. Daß es aber überhaupt so geschehen konnte, muß der seitherigen Stellung der böhmischen Kur zugeschrieben werden; einmal: man hatte sich gewöhnt, Böhmen auf Reichstägen nie zu sehen, ferner: wäre irgend ein anderes Fürstenhaus auf den böhmischen Thron gelangt, das am Reich Interesse genommen hätte, so sieht man nicht ein, warum die Kurfürsten ihm nicht den Zutritt zum Kollegium hätten gestatten sollen. So aber war immer wieder der Kaiser bzw. Römische König der Träger der böhmischen Kur, und dem Kaiser gegenüber fühlten sich die Kurfürsten doch als geschlossene Einheit, deren Sinn durch sein Eindringen einfach gesprengt worden wäre. Andererseits bot der Kurverein, als eine Privatsache, von der man den Habsburger ohne weiteres fernhalten konnte, den Kurfürsten stets die Möglichkeit, nach vorheriger Verständigung in der eigentlichen Kurfürstenrats-Sitzung ihre sechs Stimmen geschlossen gegen die böhmische zu setzen, die damit natürlich völlig bedeutungslos geworden wäre. Daher bemühte sich König Ferdinand nicht weiter um diese Sache. (Im Fürstenrat war bei der großen Zahl der Stimmführer ja solche Geschlossenheit gegen das österreichische Votum niemals zu erwarten.) —

Und dann gilt der Spruch: Wer will mit raten, soll auch mit taten. Dazu aber scheinen Ferdinand selbst und seine Nachfolger, und noch viel weniger die böhmischen Stände, auf die alten Freiheiten pochend, nicht gewillt gewesen zu sein. Nur in solch nützlichen Dingen, wie etwa die einheitliche Münze war, paßte man sich dem Reich an, um so in Handel und Verkehr an dem größeren Wirtschaftsgebiete teilzuhaben. Es war ja ein unhaltbarer Zustand, daß eine Sonderverfügung erlassen werden mußte: da die Reichsfürsten keine so großen Wechsel auf die Bankhäuser im Osten hätten, daß sie ihre Hilfstruppen immer mit böhmischen bzw. ungarischem Gelde versorgen könnten, so müsse in jenem Lande eben auch die fremde Reichsmünze genommen werden (1530) [1]. Selbst das freie Ungarn sollte ja an der Münzgleichheit teilnehmen [2]. — Das Reich suchte freilich noch immer wieder aus Böhmen Gewinn zu ziehen, so kommen die seltsamen Handlungen jener Zeit zustande.

Der bisher fast regelmäßig geübte Brauch, daß der Kaiser dem Böhmenkönig nach der Krönung *das Kurfürstentum mit der Kur und dem Erzschenkenamt des hlg. Röm. Reiches zu der Kron Böheimb gehörig, samet seinen Markgrafschaften etc. zu Lehen verlieh, dagegen jener versprach und eidete: zu dienen und zu tun, als einem Erzschenken und Kurfürsten des hlg. Reichs zu tun von Recht gebüret,* wurde auch von Ferdinand beobachtet. Das war jedoch fast nur zur Rechtsformel der Anerkennung in der Herrschaft über Böhmen gesunken; weitere Folgen flossen bei ungestörtem Thronwechsel nicht daraus: schon der nur erst Gekrönte übte die Rechte des Königs voll aus. Darum beeilte man sich auch nicht sonderlich um die Belehnung beim Kaiser zu erreichen, zumal man sie kraft der Privilegien nur auf böhmischem Boden oder innerhalb 15 Meilen jenseits der Grenze zu empfangen brauchte. So suchte Ferdinand erst auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 darum nach, als der beabsichtigte Wahltag auch an die kurfürstliche Stellung Böhmens erinnerte. Der dafür benötigten Kosten halber hatte er sich an die böhmischen Landoffiziere und Landamtsleute gewandt, die je-

---

[1] Koch-Senkenberg. Reichsabschiede II. p. 324.

[2] Ibid. III. p. 63 (1500) II p. 452 (1543); II. p. 618 (1551); III. p. 410 (1582) *damit auch mehr angeregt unser Münzedikt und Ordnung desto steiffer zu durchgehender Exekution zu bringen, seynd wir dessen gnädigsten Erbietens, mit den Ständen unserer Cron Behem ... wie auch mit Spanien von wegen Burgund... dahin freundlich zu handeln, in unsern Erblanden zu gebieten.* Böhm. Landtagsakten I. p. 621 (1545); Gutachten des Rates Zacharias Geizkofler zum Reichstag. 25. Oktober 1612 (W. A. Reichstagsakten 1612 Juni-Dezember. Fasc. 85 f. 197): *gleichergestalt könnten für kaiserliche Maj. zu dieser vorgehenden Deliberation, wie auch zu der bei dem Reichstag selbst, etliche von der Cron Ungarn und Böhmens und deren inkorporierten Landen ziehen, inmassen Kaiser Ferd. sich gegen den Ständen des Reichs, dieselbe Königreich und land zu der conformität im Münzwesen zu bringen, bei Aufrichtung des Münzedikts mit gewisser maß erboten hat.*

doch nichts bewilligten, da die Türkenhilfe wichtiger sei [1]. Daher gewährte Kaiser Karl seinem Bruder gnädig einen Indult, der die Belehnung auf gelegenere Zeiten verlegte [2]. Erst 10 Jahre später fand sie, dann allerdings auf Drängen der Stände, wirklich statt [3]. — Bei Maximilian II. und Rudolf II. scheint man sich den Akt ganz erspart zu haben, da die Nachfolge unumstritten, also auch keine ausdrückliche Entscheidung nötig war; jedenfalls liegen weder die Lehnbriefe vor, noch findet sich sonst eine Nachricht davon.

Die Doppelstellung der Habsburger, als Oberhaupt des Hlg. Reiches und König in Böhmen, rief nun ein recht eigenartiges, von ihnen offenbar begünstigtes Spiel hinsichtlich der beide Reiche in gleicher Weise berührenden Türkenhilfe hervor. Da suchte der Kaiser bzw. König ein Reich dem andern als Vorbild oder Anreiz darzustellen, während umgekehrt die Stände sich wechselweise mit der Lässigkeit der andern entschuldigten, sodaß überhaupt nichts Rechtes herauskam.

So hatte sich Ferdinand z. B. [4] auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, von den Reichsständen und dem kaiserlichen Bruder gedrängt, bereit erklärt, von den Erblanden und Böhmen eine beträchtliche Hilfe zu leisten *in Ansehen daß ihre Maj. zu Gott verhofft, diese Hilf ihren Landen mit allein itzo so die in Wirklichkeit gehen würdet , sondern auch ihren Erben und Nachkommen zu beständiger ruhe und frieden verhelfen werde.* Auf dem Landtag im März 1531 forderte er demnach von seinen Ständen deren Bewilligung. Sie selbst hätten ja vorher gebeten, beim Reich um Hilfe nachzusuchen; ein Sonder-Zahlmeister sollte ihnen die Sicherheit geben, daß von ihrem Gelde auch wirklich nur das böhmische Kontingent bezahlt würde. — Hingegen war von den Reichsständen in den Abschied gesetzt, der Kaiser solle sich an die benachbarten fremden Herrschern auch um Hilfe wenden, wobei Böhmen mitten unter Italien, Frankreich, Ungarn, England etc. genannt ist [5].

Ein ähnliches Bild zeigt der Reichstag zu Speyer 1542 [6]. König Ferdinand eröffnete den Reichsständen, *was er auf die Handlung und Bewilligung der beharrlichen Türkenhülff halber auf jüngstem Reichstag zu Augensburg (1541) beschehen, seithero mit seinen Königreichen und Landen gehandelt und sich mit ihnen entschlossen. Und nämlich daß er auf den Beschluß des jüngsten Augensburgischen Reichsabschiedes in seiner Cron Boheim, sambt derselben Inkorporirten (auch den österreichischen) Landen, erstlich etliche Partikular-Landtag und fol-*

[1] Böhmische Landtagsakten I p. 366.
[2] Goldast-Schminkh. a. a. O. Beilagen p. 335.
[3] Ibid. p. 337 L. Schlesinger a. a. a. O. p. 491.
[4] Böhmische Landtagsakten I p. 354 ff.
[5] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede II p. 322.
[6] Ibid. II. p. 446.

gends ein gemein Zusammenkunft von gemeldter Cron Boheim und der andern Landen verordneten Ausschüssen halten lassen, und daß sich daselbst die Stände bemeldeter ... Cron Boheim .. auf unser gnädige und fleißige Handlung und Anhalten miteiander vereint und verglichen, daß sie ihnen angezeigte bewilligte beharrliche Hülff ... reichen wollen... Aus solchem allem gemeine Reichsstände wohl abnehmen und bedenken mögen, daß er (Ferd.) mit seiner Cron Boheim ... eine große Bürde über sich nehme, also daß er ... sich ganz unzweiflich versehe, gemeine Reichsstände werden daraus seine ... christlich und ehrlich Gemüth spüren, und gänzlich dafür erkennen, achten und halten, daß er nach Gelegenheit seines langwierigen Verderbens und vielfältiger großer Ausgaben sich zum höchsten angegriffen habe, und also die Reichsstände damit begnügt und ersättigt seyn und seien seine Landstände auch weiter *des Willens und Erbietens, daß sie im Fall mehrern Noth an allem ihren Vermögen nichts ersparen, besonder ihr Leib Blut und Gut wie sie auch bishero getan, darstrecken wollen auf daß neben andern christlichen Hülffen das fürhabend christlich Werk gemeiner Christenheit und gantzer Teutscher Nation zu erschießlicher Nutzbarkeit gebracht werden möge.* Danach kann man sich denken, wie Ferdinand wechselseit auf die Hilfsbereitschaft, Verdienste und Notlage der beiden Ständeschaften hinwies. Zugleich mag dieser Bericht eine ungefähre Vorstellung von dem Geschäftsgang zwischen den Habsburger Landen und dem Reich geben.

Das Jahr 1544 [1] hatte die Verbindung des Franzosenkönigs mit den Ungläubigen an den Tag gebracht. Der schnelle Feldzug Kaiser Karls hatte ihn jedoch alsbald niedergestreckt (Friede zu Crespy). Im folgenden Jahr wurde der Türke an den eignen Ostgrenzen von Perserscharen gefährdet; so schien die Gelegenheit günstig, mit dem Reichsheer ihn von Westen her anzufallen. Die Reichsstände zeigten sich auch höchst bereitwillig—da führte Karl einen völligen Umschwung der Dinge herbei, indem er sich nicht gegen den Erbfeind, sondern gegen die „protestantischen Ketzer" im eignen Reich wandte. Die Vorarbeiten zur Türkenhilfe waren indessen schon von dem Reichstagsausschuß in Angriff genommen. Da kam aber wieder das eigentümliche Verhältnis Böhmens zu diesem Anschlag zur Sprache; es heißt in dem Bericht des Ausschusses (2. Juni 1544) [2] *Von wegen der Cron Beheim, so in des Reichs anschlagen als ein kurfürstentum eingeleibt vnd nicht erlegt hett, bedenkht der Ausschuß, die Ro. Khun. M^t so persönlich alhie durch chfl., fl. vnnd gemeiner Reichsständ, vnderthenigst zu pitten sei, damit die Cron gepürende Hilf auch erlegt vnnd in des Reichs anschlagen erhoben werde.* Nach dem kläglichen Ausgang des Zuges im Jahre 1541/42 [3]

---

[1] Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter d. Ref. 7. Aufl. 1894, IV. p. 268 ff.
[2] W.A. Reichstagsakten 1544 Fasc. 12.
[3] Ranke, a. a. O. p. 173 f.

wollte man jetzt doch genauere Vorbereitungen treffen. Man ging dabei auf die Matrikel von 1521 (s. o.) zurück, wo Böhmen mit dem weitaus größten Kontingent bedacht war [1]. Ebenso behandelte man den österreichischen und burgundischen Kreis, die ja ebenfalls stark privilegiert waren [2]. Man könnte sich eigentlich wundern, warum man diese Frage überhaupt aufwarf; denn tatsächlich hat Ferdinand doch stets erhebliche Summen, freilich nur unter der Form des Darlehens, dem Reichsheere zukommen lassen und außerdem aus den Erblanden auf eigne Rechnung Truppen aufgestellt. Aber man hielt das alte Recht heilig; dazu waren ja doch künftig Fälle denkbar, wo der Böhme nicht von selbst Hilfe stellte, da durfte man keine Präzedenzfälle schaffen. Außerdem sollte doch Böhmens Beispiel die Mitstände anspornen. Dennoch ließ sich Ferdinand nicht darauf ein; trotz der geringen Bereitwilligkeit seiner Stände auf dem Landtag zu Beginn des Jahres 1545 wies er durchaus nicht auf eine Matrikel-Verpflichtung dem Reich gegenüber hin, sondern meinte bloß: *Wann nun Ihr ksl. Mt.* (auf dem Wormser Reichstag 1545) *ankommen, sei wohl zu vermuten, und zu bedenken, daß sie und gemein Reichsständ nicht unterlassen werden, Ihrer kgl. Mt. zu dem Reichstag verordnete Räth und Commissorien zu befragen, was Ihr kgl. Mt. Kunigreich und land in dieser fürstehenden Noth für Hilf und Rettung zu tun entschlossen sein*, worauf die schon erwähnten Vorstellungen folgen. Und die Stände erteilten dann die Bewilligung, da ja die Sache ihr eignes Interesse angehe [3]. Also immer ist es dasselbe Spiel.

In Worms aber scheint man sich immer noch an die Matrikel gehalten zu haben. Aus jener Zeit findet sich eine *ungeverliche Aufstellung, was einzelne Stände noch an Reichshilfe schuldig* [4], darin Böhmen mit 10 800 Gulden angesetzt ist, während andere 100 bis 600 Gulden höchstens zu leisten haben; solche riesige Summe war natürlich nur deshalb zu errechnen, da Böhmen niemals etwas gezahlt hatte. Der Ausschuß verwies dann die Sache wegen ihrer Unklarheit an den gesamten Reichstag [5].

Böhmischerseits nahm man schließlich das Ansinnen eines Matrikel-Beitrages nicht ruhig hin. In diesem Zusammenhang scheint ein (undatiertes) Schreiben der Landstände an den König zu gehören. Darin heißt es [6]: *sie mügen nicht befinden, daß E. kgl. Mt. mit diesem Königreich und den zugetanen Landen in etwan dem, was alda gesucht wirdet, den Ständen des hlg. Reichs verpflichtet sein sollten.* Mit der Be-

[1] W. A. Reichstagsakten 1545 Fasc. 15.
[2] M. E. A. Fasc. 10 (15. April 1544).
[3] Böhmische Landtagsakten I, p. 597; 605.
[4] M. E. A. Fasc. 11 (1545 Worms).
[5] W. A. Reichstagsakten Fasc. 15.
[6] Böhmische Landtagsakten I 638.

gründung: *es befindet sich bei uns, daß es die älteste Anlag sei, welche zu Nürenberg auf dies Königreich im 1467. Jahr beschehen, und nachfolgends alle andern Anlagen bis in das Jahr 1521. Jahr beschehen, darüber auch nichts älteres gewiesen wirdet, daraus zu verstehen ist, daß allda kein alt Herkommen oder Pflicht sei, weder auch das dargebracht wirdet, daß die Ständ des Reichs auf E. kgl. Mt. als einen König zu Beheim in solchen Hülfen was bewilligen oder anlegen Macht haben sollen, und noch viel weniger wirdet gewiesen, daß E. kgl. Mt. Vorfordern, Könige zu Beheim, je zu solchem gedrungen worden sein, oder neben solcher ihrer Anlag je ein Hilf getan solten haben. Denn wo etwas solches wär, dieweil es nicht ein alte Sach, möcht es der Leut Gedächtnis wohl erreichen, sonder mit was E. kgl. Mt. der kaiserlichen Durchleuchtigkeit und nicht den Ständen des Reichs mit diesem Königreich verpflichtet, das alles ist von den vorigen Kaisern hochlöblicher Gedächtnis ausmessen und unser Privilegia solches in sich vermügen und ausweisen, das sich in nichten (was allda bei E. Mt. gesucht wird) bei ihnen nicht erfindet. Demnach wir E. kgl. Mt. demütigst bitten, daß E. Mt. solchen ihren Anlagen, auf das Königreich nicht stattgeben wollen, sonder, weil E. Mt. dieser Cron Privilegia wissen, für derselb kgl. Person uns dabei genedigst handhaben und schützen.* Darauf erfolgte ein Schreiben Ferdinands an den zu Worms versammelten Reichstag [1], worin es heißt: Er wisse nichts von Anschlägen für Böhmen; seien sie tatsächlich aufgestellt, so sei es nie mit dem Willen der böhmischen Könige geschehen, ebensowenig wie jemals etwas gezahlt sei. Dazu sei Böhmen nicht schuldig, denn 1. werde es überhaupt nicht auf Reichstäge beschrieben, 2. habe es überhaupt nicht Sitz noch Stimme im Reichsrat, 3. bezögen sich die Reichssteuern nur auf die Kreise, und Böhmen gehöre zu keinem Kreis, 4. Daraus könne man schon entnehmen, daß das Königreich auch gar nicht unter dem Schutz des Reiches stehe, 5. seien ja gar die Lehen, die der Böhmenkönig vom Reich trage, *in ein ander fremdes Reich und Nation von alterhere abgesondert und incorporiert und also des Reichs teutscher Nation Bürden, Anschlagen und contributionen nit underworffen* — wie das Beispiel ausländischer Herrscher, z. B.

[1]. Abschriften ohne Datum: W. A. Reichtagsakten Fasc. 15; M. E. A. Fasc. 11. Es wurde aber am 7. V. 1545 der Erzkanzlei präsentiert, worauf am folgenden Tag im Kurfürstenrat darüber Umfrage gehalten wurde (M. E. A. Fasc. 11 Sitzungs-Protoll). W. A. Reichstagsakten Fasc. 18, VIII. f. 62 findet es sich in einem »Kurzen Protokoll des Wormbsischen Reichstages« unterm Dat. 20. Juni 1545, was vielleicht auf seine Behandlung im Fürstenrat zurückgeht? Merkwürdigerweise wird es in der gesamten Literatur in das Jahr 1548 versetzt (z. B. Ritter a. a. O. III. p. 10, Pfäffingers Vitriuarius ill. III. 861; in vielen der Streitschriften 1740/42 s. u.); das Versehen rührt daher, daß man auf dem Augsburger Reichstag, jedoch schon im Oktober 1547 noch einmal darauf zurückkam, um die rechte Antwort von Reichs wegen zu finden. Der Urheber des Irrtums wird sicher schon im 16. Jahrh. zu suchen sein; sonst hätte das Versehen sich nicht so völlig einbürgern können.

Dänemarks zeige. Im übrigen habe er und die böhmischen Stände alle Freundschaft und guten Willen zum Reich. — Bei der Umfrage im Kurfürstenrat war die Mehrheit der Meinung, von den Reichslehen müsse Böhmen allerdings etwas zahlen, während Mainz sich dem Vorschlag der Kreisverordneten, daß es vollkommen matrikel-pflichtig sei, zuneigte, doch der Mehrheit sich fügend; der Pfälzer fiel in das andere Extrem: wenn sich Böhmen nicht zum Reich gehörig fühle, so solle man es laufen lassen, und überhaupt keine Türkenhilfe bewilligen. Dann scheint man auf die Sache nicht wieder zurückgekommen zu sein, da ja die ganze Türkenfrage fürs erste zurückgestellt wurde, und *dasselbe Geld der gemeine Pfennig, unverrückt und unverändert zu einem künftigen Vorrath beyeinander behalten werden sollte*, sodaß die böhmische Frage gar nicht brennend wurde [1].

Dagegen führte, wie schon erwähnt, Karl den langersehnten Schlag gegen die »lutherischen Ketzer«: König Ferdinand sollte von Böhmen aus in Sachsen, das Hauptland des Protestantismus, einfallen. Da jedoch die Böhmen bei dem Unternehmen gar nichts gewinnen konnten, da sie sich ferner weder ihrem König oder gar dem Reich so unbedingt gehorsamspflichtig fühlten, noch den Lutherischen stark genug verwandt, als daß sie zum gemeinsamen Glaubenskampf aufgestanden wären, so zeigten sie sich unlustig und lässig bis zum Äußersten, sich irgendwie sich zu betätigen.

Nach dem Siege des Kaisers brachte der Reichstag von Ausgburg 1547/48 als Hauptpunkt der Tagesordnung die kaiserliche Religion, das sog. Interim. Die Türkenfrage aber war in jener Zeit von keinem Reichstage wegzudenken. Und wieder kam man auf die Forderungen an Böhmen zurück [2]. Ja selbst für das Kammergericht sollte es zahlen, mit dem es doch gar nichts zu tun hatte [3]; freilich stellte man es wieder sogleich zu den unsichern Zahlern wie Bisanz (Besançon) und die Eidgenossen. In der Ausschußsitzung vom 9. Oktober 1547 gedachte man vor allen Dingen des geharnischten Schreibens König Ferdinands vom Jahre 1545 (Inzwischen war ja kein ordentlicher Reichstag gewesen !). Man stellte fest, daß damals die Stände bedacht hätten, der König von Böhmen habe seine Würde, sein Kurfürstentum und Erzamt vom Reich zu Lehen, außerdem stehe er in allen Anschägen, also solle er zahlen. Denn 1. sei es gleichgültig, *ob Böhmen weder active noch passive das Reich gebrauche*, 2. wer sonst im Reich ein Lehen habe, müsse von seinem gesamten übrigen Gut Hilfe leisten, auch von dem, was nicht Reichslehen sei. Das sei auch für den König von Böhmen nur billig hinsichtlich Ungarns und der Nebenlande. Dem weiß man nunmehr noch hinzuzufügen, daß Kaiser Friedrich Barbarossas Exemp-

---

[1] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede II p. 520.

[2] M. E, A. Fasc. 14a 1. Teil p. 524; 514.

[3] Ibid. f. 468; W. A. Reichskanzlei Fasc. 21.

tionen durchaus nicht in jenem radikalen Sinn gemeint seien. Dazu wird auf die Reichshilfe für Böhmen im Jahr 1505 (s. o.) hingewiesen und gewünscht, der Erzkanzler solle doch in der Kanzlei gründlich nachforschen, ob nicht doch einmal etwas von Böhmen gezahlt sei.

Über die weiteren Verhandlungen lagen mir keine Aktenstücke vor. Der Erfolg war jedenfalls, daß Böhmen in der Matrikel von 1548 gestrichen wurde [1] und nie wieder bis zur Readmission 1708 darin erscheint. Was die Habsburger hinfort an Unterstützung aus Böhmen erhielten, geschah lediglich auf Grund von Bewilligungen durch die Landstände.

Hierher ist auch der Vorfall bei der Verhandlung 1562 über die Wahlkapitulation zu stellen. Damals hatten die Kurfürsten als 19. Artikel aufgesetzt, daß ohne kaiserliche und kurfürstliche Bewilligung die alten Zölle nicht erhöht und keine neuen geschaffen werden sollten. Darunter hatten sie auch Böhmen begreifen wollen [2]. Maximilian jedoch erhob Einspruch; es sei bekannt, *daß bheide Khonigreich Ungarn vnndt Boheimb vonn dem heyl. Rom. Reich abgesonderte Khönigreich seien vnndt dem Röm. Reich auch nicht underwürffig, sonder von aller derselben Anlage vnndt beschwerung allerdings fry vnndt exempt* [3]. Und als der Kaiser von Maximilian hierüber unterrichtet war, forderte auch er als noch regierender König in Böhmen, daß man ihn wegen der Privilegien seines Landes mit solchen neuen Artikeln verschonen möchte [4]. Der Artikel wurde natürlich abgeändert, allgemeiner gefaßt, der Kaiser aber gebeten, er möge sich freiwillig nach den Wünschen des Reichs richten, damit die Nachbarn und anderen Reichsstände sowie die Untertanen selbst nicht so arg von den Zöllen beschwert würden.

Was haben nun diese Handlungen zwischen den Reichsständen, König Ferdinand und den böhmischen Ständen für das gegenseitige verfassungsmäßige Verhältnis zu bedeuten? 1. Die Reichsstände suchten, um die eigne Steuerlast zu verringern, bzw. um einen größeren Anschlag aufstellen zu können, die Machtmittel Böhmens auf jeden Fall zu ihrer Verfügung zu haben; in innerböhmische Dinge, z. B. auf welche Weise der Anschlag in Böhmen aufgebracht wurde, sich zu mischen, lag ihnen aber völlig fern. Ebensowenig lag ihnen daran, ob Böhmen auf den Reichstägen etc. erschiene oder nicht; sie hätten schon seinen Einfluß auszuschalten gewußt. Das Nicht-Erscheinen galt noch als böhmische Freiheit, nicht als gemindertes Recht. [5] — 2. Die böhmischen

---

[1] Lünig, Reichs-Archiv Pars. gen. I p. 283.

[2] Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. 1777 ff. V p. 67.

[3] W. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 3 [b].

[4] Häberlin a. a. O. V p. 41.

[5] cfr. Goldast-Schminkh. a. a. O. Beilage p. 351. In dem Ladungsschreiben auf dem Reichstag 1550 ersuchte der Kaiser seinen Bruder *daß E. L. nicht allein als König in Böhmen, des hlg. Reichs Erzschenk und Kurfürst* — dieser Beisatz fehlt für

Stände, wie Ferdinand selbst, strebten in gleicher Weise, sich völlig frei vom Reiche zu erhalten, freilich aus verschiedenen Motiven heraus. Jenen ging es einfach wider ihr nationales Selbstbewußtsein, sich vor fremder Hoheit irgendwie beugen zu müssen, wozu natürlich noch der Eigennutz kam, die Steuern nur für das eigne Königreich zu verwenden und so vielleicht billiger wegzukommen. Ferdinand dagegen wünschte für sein Haus eine vom Reich freie Basis für seine europäische wie deutsche Politik zu haben, wie wir das schon darlegten; natürlich kamen die Hilfsquellen aus Böhmen teilweise auch dem Reich zugute [1]. Dadurch bekamen aber die Freiheiten Böhmens allmählich ein anderes Gesicht: wenn man etwas als Privileg besitzt, so erkennt man, positiv gewandt, doch den Geber immer noch als Oberherren an; das geht verloren, wenn man etwas aus eignem Rechte zu besitzen behauptet; dann kann die Freiheit, etwas nicht zu tun, als ein Nichtberechtigtsein aufgefaßt werden. Damit war für Böhmen die Trennung vom Reich nahegelegt: sollen die Beschlüsse des Reichstags in Böhmen keine Geltung haben kraft eignen Rechtes des Königreiches, so hat umgekehrt der König kein Recht, auf den Reichstägen zu erscheinen oder sonst sich als Reichsfürst zu betätigen, ausgenommen, wie wir noch sehen werden, bei der Wahl.

Und so blieb Böhmen wirklich von allen Reichslasten hinfort bis zum 18. Jahrhundert verschont. Innere, konfessionelle Kämpfe, dazu der dauernde Streit zwischen dem König und den Ständen um die eigentliche Macht ließen es freilich nie zu einer rechten, nach außen wirksamen Politik kommen. Und als es 1620 gelungen war, die Ständemacht völlig zu zerschmettern, ging Böhmen völlig in der Donau-Monarchie auf [2]. Die stete Entwicklung Böhmens vom Reiche fort blieb demnach seit dem 15. Jahrhundert bestehen.

Wir hatten jedoch gesehen, daß in der vorigen Periode trotzdem das Kurrecht als ein unveräußerliches Gut angesehen wurde. Demnach haben wir auch jetzt zu fragen, wie Böhmen sich als Kurfürstentum bei den Wahlen und kurfürstlichen Handlungen verhielt, ob man sich mit der Bemerkung, Böhmen sei Jahrhunderte lang dem Kurkollegium ferngeblieben, einfach begnügen darf [3].

gewönlich — *sondern auch als regierender Herr unseres löblichen Hauses Österreich... obwohl eigentlich davon frei... doch aber als allergeheimster Rat, ohne welches Wissen keine Sach, so in Ewigkeit reicht, beschlossen werden soll.* Das mag, ohne den Privilegien Böhmens zu nahe zu treten, doch auf die Einwände in jenem Schreiben gemünzt sein.

[1] cfr. Böhm. Landtagsakten X p. 359; die böhm. Stände sollen Gelder zur Besoldung des Reichshofrates aufbringen, da sonst die Räte einfach auseinandergingen.

[2] L. Schlesinger, a. a. O. p. 491; p. 596 f.; *Die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens gegenüber Deutschland u. Österreich 1862, p. 39; 42 (tendenziös!).

[3] R. Schröder-v. Künßberg a. a. O. p. 903.

Folgende Punkte sind da anzumerken: 1. Seit Ferdinand I. waren die Habsburger wieder durchgehend als Könige von Böhmen zugleich Kurfürsten und Thronbewerber, und zwar die einzig wirklich in Frage kommenden Kandidaten, sodaß also stets der Fall der Selbstwahl vorlag. 2. Der Schwerpunkt der Wahlhandlung hatte sich infolgedessen von der Stimmabgabe völlig auf die Verhandlungen über die Wahlkapitulation verlagert [1]. Daraus ergibt sich 1. wenn keine Nebenkandidaten vorhanden sind, kann man, seiner Sache sicher, den Skrupeln, die das verfeinerte 16. bis 18. Jahrhundert gegen die Selbstwahl hegte, entgegenkommen und aus Höflichkeit seine Stimme nicht an der altgeordneten dritten Stelle abgeben, sondern zuletzt, und mehr in der Form der Zustimmung und Annahme der Wahl [2], wie es der Kurfürst von Mainz vorgeschlagen hatte [3]. 2. Um nicht gar zu drückende Bestimmungen in den Wahl-Artikeln beschwören zu müssen, war es doch wünschenswert, bei ihrer Beratung dabei zu sein; daher wiederholen sich die Versuche, in den Kurverein hineinzukommen, von nun an immer wieder, während die Kurfürsten naturgemäß dem immer widerstreben.

Zum Verständnis dieses Vorganges müssen wir kurz auf das Wesen der Wahlkapitulation eingehen. Das Kurfürsten-Kollegium fühlte sich mehr und mehr als *corpus*, dem neben und unter Umständen gegen den Kaiser die Sorge für das Reich oblag. Jede einzelne Stimme galt darin als frei und gleichwertig. Um eine Zersplitterung infolge Einzel-Umwerbungen, zu vermeiden, war man zum Kurverein zusammen getreten, der 1558, unter den schwierigen Verhandlungen über die Abdankung Karls V., die Kaiserwahl Ferdinands I., vor allem über die Anerkennung der Parität der Konfessionen im Kurfürsten-Kolleg erneuert wurde, und für mehr als 200 Jahre die Grundlage alles kurfürstlichen Handelns abgab. Starb ein Teilnehmer, so mußte sein Nachfolger einem der andern Mitkurfürsten den Verein neu beschwören.

Auf Grund dieses freien Vereins berieten sie dann auch über die Wahlartikel, die dem neuen Röm. König vorzulegen waren. Die Goldene Bulle gab keine Bestimmungen unmittelbar dafür her; es konnte in Zweifel gezogen werden, ob die Beratungen darüber zur eigentlichen Wahlhandlung gehörten. Deshalb glaubte man, ohne Verletzung des Reichsrechtes den Böhmenkönig von ihnen ausschließen zu können. — Die Gründe, warum man ihn nicht in den Verein hinein nehmen wollte, sind ja schon genannt.

Man kam aber dazu, den König ein oder zwei Tage vor der Wahl

---

[1] Hoyer, Die Selbstwahl vor, in und nach der G. B. Savigny-Ztschr. 1921 Germ. Abt. XLII. p 1 ff.

[2] Nicht etwa, weil man vermeiden wollte, einem andern die Stimme geben zu müssen. cfr. Stutz, Die Abstimmungsordnung d. G. B. Savigny-Ztschr. Germ. Abt. XLII 1922 p. 256 anm. 1; Salomon, in Zeumers Quellen und Studien III. p. 52 anm. 2;

[3] Stutz, Erzb. v. Mainz p. 125, anm. 3.

zur Sitzung zu laden, und ihm dort die Artikel vorzulegen, ob er etwas dagegen einzuwenden habe, wonach dann der König mit seinen Räten im Nebenzimmer sie durchlas und alsbald Antwort gab, freilich ohne große Änderungen zu fordern. Warum man das tat? 1. Man konnte doch dem Eligendus nicht zumuten, ohne alle vorherige Kenntnis die Artikel zu beschwören. Die Mitteilung in den Gang der Wahlhandlung einzuschieben, ging schlecht; da war das Zeremoniell doch zu fest geordnet. Sie vor der Wahl dem Kandidaten zukommen zu lassen, hätte gegen den Schein der Goldenen Bulle verstoßen, die ja von einer Bewerbung um den Thron nichts wußte und alles erst aus den Entschlüssen der Kurfürsten bei der Wahl selbst fließen lassen wollte; man hätte dadurch zu deutlich die Bedeutung der Wahlhandlung herabgesetzt, — die Mitteilung an einen Mitkurfürsten war weniger anstößig. 2. Es war vielleicht auch die Absicht dabei, die auf Grund des privaten Kurvereins beratenen Artikel durch die Zustimmung des böhmischen Königs doch zum Werke des Kurkollegs zu machen, so daß sie nicht als Privilegien für die Kurfürsten (in denen freilich auch Reichsinteressen enthalten waren), sondern als Reichsgrundgesetze Ansehen erlangten. Das Streben der gemeinen Reichsstände nach dem Westphälischen Frieden, dabei mitzuraten, zeigt deutlich, welche Wichtigkeit man ihnen beimaß. Dagegen wäre nicht einzuwenden, daß stellenweise ausdrücklich von den sechs (bzw. nach 1648 sieben) Kurfürsten darin die Rede ist. Denn während sich die Wahlkapitulation vom Privileg zum Reichsgesetz hin wandelte, verstärkte sich zugleich die Meinung, der Böhmenkönig habe an sich überhaupt nichts mit den Reichssachen zu tun; daß er in diesem einen Fall der Wahlkapitulation bei einer innerdeutschen Sache mitwirkte, ließ sich durch deren Zusammenhang mit der Wahlhandlung wiederum rechtfertigen. — Gewisse Zirkel-Schlüsse bleiben natürlich stets dabei bestehen. —

Ich gehe nun die Wahltäge und kurfürstlichen Handlungen kurz der Reihe nach durch, soweit sich eine Beziehung auf das Kurfürstentum Böhmens ergibt, um die angegebenen Meinungen in den Ereignissen wieder zu finden.

Im Jahre 1530 hatte Kaiser Karl beschlossen, seinem Bruder die Königskrone im Reich zu verschaffen, um ihm ein wirksames Regiment und Auftreten im Reich zu ermöglichen [1]. Die katholischen Kurfürsten machten keine Schwierigkeiten, als sie genügend Handsalbe erhalten hatten. Das widerstrebende, der »neuen lutherischen Ketzerei« zugetane Sachsen glaubte man einfach übergehen zu können. Am 5. Januar 1531 wurde, nach vorheriger korrekter Ladung durch Mainz, die Wahl vollzogen. Ferdinand nahm als Böhmenkönig an allen Handlungen teil, nur bei der Stimmabgabe im Konklave enthielt er sich des Vo-

[1] Ranke, Dtsch. Gesch. im Zeitalter der Ref. III p. 220 ff.

tums [1]. Bei den Krönungsfeierlichkeiten in Aachen mußte das böhmische Erzamt natürlich zurücktreten: sich selbst zu bedienen, wäre doch ein Widersinn, auch wenn es durch den Erbschenken geschehen wäre [2]. Inwieweit Ferdinand an den Kapitulationsverhandlungen sich hat beteiligen können oder wollen, habe ich nirgends ermitteln können. Es ist ja gewöhnlich so, daß derartige Unsicherheiten nur, wenn auch anderweitig Konfliktspunkte vorliegen, zur Geltung kommen. Bei glattem Verlauf geht man mit Stillschweigen über sie hinweg, indem eine oder die andere Partei von ihren Wünschen nachläßt.

Genau so liegt es bei den Verhandlungen zu Frankfurt 1558. Doch scheint Ferdinand damals den Kurfürsten seine Wünsche für die Änderung einiger Artikel von 1531 zugestellt zu haben, und diese sind darauf eingegangen. In welcher Form das vor sich ging, ist nicht ersichtlich [3]. Doch möchte ich annehmen, daß Ferdinand sich an den kurfürstlichen Beratungen nicht beteiligte; denn auf demselben Tag kam ja die Erneuerung des Kurvereins zustande. Ich kann nicht glauben, daß Ferdinand damals auf sein Kurfürstenrecht hat pochen können noch wollen.

Anders waren die Verhältnisse, als Ferdinand, nunmehr Kaiser, zu Beginn der sechziger Jahre seinem Sohne Maximilian die Krone im Reich sichern wollte und deshalb die Wahl noch bei eignen Lebzeiten betrieb. Die Schwierigkeit bestand darin, daß Maximilian durch seine Neigung zu den A.-C.-Verwandten bei den geistlichen Kurfürsten starkes Mißtrauen erregt hatte, das nur durch feste Verpflichtung auf den katholischen Standpunkt überwunden werden konnte; andererseits durfte man sich nicht durch eine solche Erklärung die Gunst der protestantischen Kurfürsten und Reichsstände sonst verscherzen, die gerade in der Hoffnung auf die Gesinnung des jungen Fürsten sich willfährig zeigten [4]. Nach langen Verhandlungen, seit dem Herbst 1561, war man endlich mit den einzelnen Kurfürsten übereingekommen, einen Kurfürstentag zu halten, auf dem ein jeder für den Kaiser zu stimmen versprach; jedoch keiner wollte sich außerhalb des Kurvereins fest verbinden [5]. Dann brachte der Aufschub der böhmischen Königskrönung neue Verzögerung mit sich. Man wollte sie vor der Frankfurter Wahl erledigen, teils der Kostenerspranis wegen, teils, um Maximilian in das rechte Ansehen eines Reichsfürsten zu setzen.

---

[1] Bucholz Gesch. d. Reg. Kaiser Ferdinands I 1831—38 III p. 586 ff.

[2] Zeumer, Goldene Bulle I. p. 94; 97.

[3] Buchholz a. a. O. VII p. 404.

[4] Goetz, Die Wahl Max. II. Leipz. Diss. 1891; Walter, desgl. Heidelb. Diss. 1891; Häberlin a. a. O. IV p. 469 ff., p. 521 ff; J. J. Moser, Wahlkapitulation Kaiser Franz I. Beilage 2; M. Ritter, Dtsch. Gesch. im Zeitalter d. Gegenref. 1889/1905 I p. 263 ff.

[5] Häberlin a. a. O. IV p. 536.

Die Formen, in denen die Wahl eines Röm. Königs bei Lebzeiten des Kaisers vor sich gehen sollte, mußte man der Goldenen Bulle gegenüber natürlich ändern: Mainz sollte kraft des Kurvereins die Mitkurfürsten, außer Böhmen, nach Frankfurt zu einem Collegial-Tag entbieten, und dieser Ladung sollte der Kaiser seine Bitte, doch ja persönlich zu erscheinen, beifügen, *ohne jedoch der Miterscheinung des Königs Maximilian zu gedenken* [1]. Von der Wahl sollte nur in ganz allgemeinen Ausdrücken die Rede sein. Auf dem Collegial-Tag würde dann Mainz die Wahl-Citation unter Pön erlassen, wobei die vorgeschriebenen Fristen verkürzt werden könnten [2].

Nun liegt die Antwort des kursächsischen Rates, Dr. Mordeisen, auf eine vertrauliche Anfrage des kaiserlichen Gesandten in Dresden, Grafen Carlowitz, vor [3], in der es heißt: *Ich befinde auch aus den alten Handeln, das ein König zu Böheimb in solchen fellen, wann de successore vacante imperio gehandelt worden, auch darzue erfordert ist, wie es den auch in jetzigen kay. Mt. Wahl zum Röm. Kunig a. 30 zu Cöllen gleiches gehalten worden, vnnd ließ mir in gegenwärdiger gelegenheit Euer bedenkhen wolgefallen daß die Kay. Mt. als ein Konig zu Beheimb die Kon. W. Maximilianen ut sue Mt^tis^ Mandatarium et Destinatum ac Electum Bohemiae Regem bey dene andren 6 Kurfürsten zu die beratschlagung sein ließe.* Der Kaiser solle dann persönlich die Vorverhandlungen über die Zustimmung zur Wahl überhaupt durch seine Proposition eröffnen; *so khundte alsdann die Kun. W. anstatt Irer Kay. Mt. als eines Kunigs zu Beheimb bey den andern Kurfürsen im Rath sein vnnd mit denselben sich nottürfftiglich vnderreden, vnnd wie wol etlichen unser Rechtslerer sagen, das der Konig zu Beheimb nicht principaliter noch anfänglich zu der Wahl eines Röm. Künigs, sondern allein als ein obmann et in conventu, do sich die anderen nit vergleichen khondten et pares essent in votis, so befindt ich doch solliches der guldin Bulla nichts gemäß. Waiss auch, daß es in Kayser Karls vnnd der jetzigen Kay. Mt. Wahl anderst gehalten, vnnd wirt ohne zweifel die Mainzisch Canzlei solliches am besten wissen.* — Die Gesandten am bayrischen Hof aber meldeten, man habe dort Bedenken, daß Maximilian sofort sein Erscheinen auf dem Kurfürsten-Tage laut ankündige, ehe man des Ausganges der Sache ganz sicher sei, *allein der Ursachen, daß darüber wohl zu betrachten, zu was verschimpfung es Ew. Mt. u. S. kgl, Mt., ja derselben Jro kgl. Mt. am allermeisten, gereichen würde, da es (das der allmächtig wolle verhüten) mißgerathen tät.* Drum solle sich der König erst in der Nähe der Wahlstadt aufhalten, bis man erkennen kann, *ob vnnd wie das gantze Capitel der Kurfürsten farb halten und ob nicht die Capitulares etwa*

---

[1] Häberlin a. a. O. p. 545.

[2] Ibid. p. 541 ff.

[3] W. A. Wahl- und Königsakten, Fasc. 3 a f. 270 ohne Datum, doch wohl aus dem Frühjahr 1562.

wol privatim alle vnnd am meistentheils fromm, aber hernacher das Capitel in Gemein ein Schalk seyn wollte [1].

Aus all dem können wir zweierlei entnehmen: 1. daß man am Kaiserhof mit konfessionellen Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über die Kapitulation sehr wohl rechnete, und demnach strebte, unmittelbar selbst in sie eingreifen zu können; dem Kaiser als solchem, der mit der Proposition auf die Wahl eines Nachfolgers sozusagen als Partei erschien, war der Zutritt zum Kurkolleg dadurch natürlich gesperrt; Maximilian würde da viel unbefangener erscheinen; — auch ein Grund, weswegen man erst die böhmische Krönung erledigen wollte; 2. doch hatte man kein ganz reines Gewissen bei der Sache; wenn man auch die Obmannstheorie ohne weiteres abweisen konnte, so lag doch auch kein Präzedenzfall vor, der für die Wünsche des Kaisers hätte zeugen können, zumal die Kapitulation ja von den kraft des Kurvereins versammelten Kurfürsten beraten werden sollte. So durfte er nicht hoffen, ohne weiteres zugelassen zu werden. Aber auch der von Sachsen gemachte Vorschlag war nicht ausführbar, da Maximilian eben doch Thronkandidat war. Die Kurfürsten verschanzten sich aber bei ihrer Weigerung stets hinter das Fehlen des Präzedenz-Falles, und hinter das Herkommen [2].

Im Verlauf des Tages kam das dann auch wieder zum Ausdruck: Mit dem Kaiser, *der von sich selbst* erschien, ritt auch König Maximilian ein, *jedoch zu solchem Collegialconventum die Zeit von Erzbischoven zu Maynz Churfürsten vnerfordert* und ohne eigne Hofhaltung. Am 30. Oktober 1562 kam Ferdinand, *vf solche* (am Tage vorher geschehene) *Certification sambt den anwesenden Churfürsten außerhalb der Kön. W. zu Beheimb* auf den Römer und trug sein Anliegen vor. Jene verhandelten dann für sich: am 14. November wurde die *quaestio an*? bejaht, 10 Tage darauf erließ der Erzkanzler die ordentliche Wahl-Citation, auch an König Maximilian. — Bei der Citation ist noch etwas Merkwürdiges anzuführen: vom Kurfürsten von Sachsen sei bei der Mainzer Erzkanzlei angefragt (Frühjahr 1562): *wer einen König zu Böhem auf die Wahltäge zu beschreiben und zu ervordern hätte, und ob dieselben Beschreibungen und Ervorderungen nicht einem Kurfürst von Sachsen gebürten.* Mainz wies das natürlich ab; woher der Gedanke am Sächsischen Hof hat aufkommen können, ist mir nicht klar. [3].

Inzwischen war die Nachricht von dem Tode des Erzbischofs von Cöln (3. November) eingetroffen; der Gesandtschaft, die das Kapitel zu schleunigster Neuwahl ermahnen sollte, wurde die Vollmacht auch

---

[1] Moser, Wahlkapitulation Franz I. 3. Anhang p. 567.

[2] Goetz a. a. O. p. 180 ff.; M. E. A. Wahl und Krönungsakten Fasc. 23 Extrakt aus d. Wahlprot; Häberlin a. a. O p. 36, 16. Session am 19. Nov., Bucholz, a. a. O. VII p. 517.

[3] W. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 3 a f 316.

mit dem böhmischen Siegel unterfertigt; offenbar hielt man diese Sache als schon unmittelbar zur Wahl gehörig; denn im Falle der neue Erzbischof nicht rechtzeitig gewählt würde, drohte man mit Übergehung der Kölner Stimme bei der Königswahl [1]. Ferdinand und Maximilian gaben das Siegel ohne weiteres.

Als man nun inzwischen an die Beratung der Wahl-Artikel ging, scheint man von seiten des Kaisers und des böhmischen Königs die bisher beachtete Zurückkaltung aufgegeben zu haben. Auf welche Weise sie an die Kurfürsten herantraten, ob persönlich, ob durch ihre Räte oder ob ein Kaisertreuer aus dem Kollegium (etwa Sachsen??) dahingehende Bedenken geäußert hat, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls wurde am 14. November die Frage im Kollegium aufgeworfen, ob man nicht Böhmen zuziehen müsse. Sie wurde in dem oben angeführten Sinne verneint. Sachsen schlug dann aber weiter vor: *Nachdem aber der Electus sollte in continenti die Artikel schwören, wäre Böheim demnächst zu melden, daß die Kurfürsten sich der pakten verglichen, welches man ihnen nit verhalten wolle, solches alles ein Tag vor der Election zu tun*, zumal, wie Brandenburg hinzufügte, einiges in den Artikeln den König in Böhmen in Sonderheit angehe [2]. Das geschah. Am 20. November hatten sich die Kurfürsten bis auf 2 Punkte geeint: der katholische Schutzeid für den Papst und Zollvorlagen wurden dem Eligendus anheimgestellt.

Nun erging die Ladung an Maximilian. Merkwürdigerweise erschien er mit zwei österreichischen Herren, Frh. v. Eytzing und v. Harrach; zwischen Mainz und Pfalz nahm er den von der Goldenen Bulle bestimmten Sitz ein, und dann wurde *ir Khon Wird nomine Electorum durch des Mainzischen Erzkanzler khürzlich erzeellet, warumb auf gevolgte des Erzbischofen vnd Kurfürsten zu Mainz etc. Ausschreiben sy alhie erschienen, was auch die Kay. Mt. von wegen khünfftiger administration dess heylligen Reichs vnd erwällung eines Röm. Khonigs gnediglich ersucht, so man in berathschlagung gezogen vnd sich verglichen, vermittelst gottlicher gnaden, solche waal vortzusetzen. Wie dass alberaith von Maynz Kurf. L. Ladung vnd Citation ausgangen, vnd irer Kho W. so wollen auch andere Kurfürsten geburlichen insinuiert wardt, irer Ko. W. darbey angezeigt, man sich zu dieser tractation erinnert, wie vor der gleichen Waal etlich Artikel Paktsweis gestallt welche derjenige, so auss den Kurfürsten erwelet mit leiblichem Eydt volleziehen thett vnd dan ir Kho. W. als ein Khurfürst zur Waal mit gehorig, als wie dann solche Artikel wie sie aufs Papier gebracht, irer Kho. W. zugestellt.* Nach einigen Dankesworten las der Böhmenkönig im Nebenzimmer die Artikel durch; nach einer weiteren Beratung, an der nur die Kurfürsten, nicht

[1] Häberlin a. a. O. V p. 15.

[2] M. E. A. a. a. O. hat einen Schreibfehler: statt *Sachsen Köln*, das doch gar nicht teilnahm.

die Räte teilnahmen, erklärte er sich mit den Artikeln einverstanden; die beiden heimgestellten Punkte würden später ihre beste Lösung finden.

Nun konnte man zur eigentlichen Wahlhandlung schreiten, an der Maximilian selbstversändlich in allen Punkten teilnehmen konnte [1]. Nur bei der Stimmabgabe im Konklave sollte er, aus Bescheidenheit wie man glauben sollte, *auf dissmal sein votum aus beweglichen ursachen einstellen vnndt verhoffen, Ir der andern Kurfürsten L. & G. würde so einmutig sein, daß es Irer Kön. W. votierens nitt bedorffte* [2]. Diese Einmütigkeit war wirklich da, sodaß das böhmische Votum gar nicht zur Geltung kam. In der Folge ist daher auch in den amtlichen Schriftstücken niemals der böhmischen Stimme Erwähnung getan. — Bei den Krönungsfeierlichkeiten mußte das Erzamt, wie zur Zeit Ferdinands 1530, ruhen; denn der Herr konnte nicht gut zugleich der Diener sein. — Daß man tatsächlich damals auch sonst sehr darauf sah, eine möglichst bescheidene Gesinnung an den Tag zu legen, zeigt auch die anfängliche Weigerung Maximilians, ohne vorherige Bewilligung des kaiserlichen Vaters die Krone anzunehmen. Der Kaiser gab sie dann auch dem gehorsamen Sohne zugleich mit Ermahnungen, die Regierung stets recht und gut in Acht zu nehmen. Ich meine, das stützt auch die Auffassung, daß die Obmannstheorie nicht der Grund zu der Zurückhaltung des böhmischen Votums war. Gleichwohl war diese Theorie noch durchaus nicht vergessen. So forderte bei der Wahl Rudolfs II. Brandenburg Aufschub des Tages bis nach der böhmischen Königskrönung, damit dann einen König von Böhmen zu berufen möglich sei, und er *wann in der wahl.. auf zwei Personen gleiche Stimmen seien, einen mehrers machen vnd dadurch schadliche Trennung möge verhüttet werden* [3]. Man empfand es eben irgendwie unpassend, daß der Eligendus sich selbst wählte und suchte daher bald so, bald so sein Votum ruhen zu lassen, ohne seinem unzweifelhaften Recht an der Wahl etwas abzubrechen. Jedoch die 1562 gefundene Form blieb fortan bis zur Readmission in Brauch, d. h. was zu retten war, hielten die Habsburger fest, also wenigstens eine vorherige Durchsicht der Wahlkapi-

---

1 Relation aus Mainz. 2./4. April 1562 W. A. Wahl- und Krönungsaktən Fasc. 3 a f. 310.

2 W. A. Wahl-und Krönungsakten Fasc. 3 b f. 258; Schneidt, Königswahl Rudolfs II. Würzb. 1792 p. 545; Stutz, Erzb. v. Mainz p 125; dort wird dieser Ausweg hinsichtlich der Wahlkapitulationsberatung für die Wahl Rudolfs II. angeführt; jedoch die Wahl 1575 folgt in allen Punkten derart der von 1562, daß man die Gutachten einfach übernahm (W. A.), so daß die Wiener Akten das diesbezügliche Gutachten wohl zu Recht schon unterm Jahr 1562 bewahren. — Der Wahlbericht bei Goldast, Reichshandlungen p. 293, daß Maximilian überhaupt nicht mit in das Konklave ging, erscheint also irrtümlich. Vgl. Häberlin a. a. O. V p. 46 und W. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 3 b f. 127.

3 M. E. A. Wahl- und Königsakten Fasc. 4.

tulation und die Möglichkeit, stets doch bei der Wahl selbst mitvotieren zu können. — Darin liegt die Bedeutung der Wahl von 1562 für unsere Frage; darum erforderte sie eine ausführlichere Behandlung. Indem ich die bedeutsamen Punkte herausgestellt habe, kann ich in der Folge stets auf sie zurückweisen.

Von dem Wahltag 1575 läßt sich sonst nichts sagen, außer dem schon Bemerkten; er folgte in allem genau dem von 1562 [1].

---

2. Vor und bei der Wahl des Kaisers Matthias, 1611/12, wurde die böhmische Stimme wieder lebhaft in Streit gezogen. Die sonderbare Art Kaiser Rudolfs hatte ihn schon um die österreichischen Erblande und Ungarn gebracht; im Reich wurde allgemein der Ruf nach einem wirklichen Kaiser laut; man sprach gar von Absetzung oder Wahl eines neuen Röm. Königs auch gegen den Willen des Kaisers. Bei dieser Zuspitzung der Lage hatten natürlich die Kurfürsten das erste Wort zu führen. — Da brachte der Einfall des sog. »Passauer Volk«, bunter Truppenmassen, die Rudolf zum Kampf für die katholische Sache zunächst im Cleve-Jülichschem Erbstreit gesammelt hatte, das sich aber jetzt, wegen Mißlingens des Planes beschäftigungs- und soldlos, plündernd in die böhmischen Lande wälzte (Febr. 1611), auch die böhmischen Stände zum Abfall von ihrem König: sie riefen den ehrgeizigen und politisch nicht unklugen König Matthias v. Ungarn herbei und wählten ihn am 23. Mai zum König; Rudolf mußte abdanken. Die »Versöhnung« der beiden Brüder, die den Matthias in seinem neuen Königtum bestätigte, datiert vom 11. August 1611. Damit war Rudolf zwar noch immer Kaiser im hlg. Röm. Reich, indessen hatte er keine größere Macht hinter sich als etwa einer seiner Landherrn. Jede Rücksicht auf ihn fiel nun fort; die Kurfürsten hatten nur mit Matthias zu rechnen [2]; während sie vorher noch empörte Schreiben wegen des unziemlichen Betragens gegen ihren, der Böhmen, König, der ja auch Kaiser und Kurfürst in einer Person sei, gegen die aufständischen Böhmen gesandt hatten, ohne freilich an tätliche Hilfe für ihr Oberhaupt zu denken, so war jetzt für sie alles in Ordnung [3]. Andererseits benutzte Rudolf gern, um Zeit zu gewinnen, und unter Umständen die Abreden mit Matthias brechen zu können, den Vorwand, daß er wegen seiner Abdankung in Böhmen etc. nichts ohne des Reiches Wissen abmachen dürfe [4].

---

[1] E. Moritz, Die Wahl Rudolf II. 1875 p. 137; 173 ff.; Schneidt a. a. O. p. 541.

[2] M. Ritter a. a. O. II p. 345 ff.

[3] Schreiben Mainz an Sachsen 30. April 1611 M. E. A. Reichssachen Fasc. 103c f. 225 u. ö.; Fasc. 103 b (der in Prag versammelten Fürsten Convent).

[4] Extrakt der Handlung Febr. 1610 M. E. A. Reichssachsen Fasc. 103 b nr. 6; Instruktion für die kfl. Gesandten zum Kf, Tag, Sept. 1611 W. A. Reichstagsakten Fasc. 84 b f. 122 cfr. Briefe und Akten zur Gesch. d. 30 jährigen Krieges IX, hrsg. v. Chroust, p. 623 anm. 1, p. 601; 828.

Für Matthias mußte es nun darauf ankommen, allgemeine Anerkennung für sein Böhmisches Königtum zu finden. Vor allem mußte er von Rudolf als dem Kaiser die Belehnung mit dem Königreich erlangen, um alle Reichstitel in seiner Hand zu haben [1]. Schon im Juni 1611 hatte er bei der Mainzer Erzkanzlei angefragt, wie es derhalben stünde, da seit unvordenklichen Zeiten keine Lehens-Empfängnis stattgefunden habe. Maximilian II. und Rudolf II. waren ja mit dem Tode des Vaters zugleich Kaiser und regierender König in Böhmen, so daß eine Belehnung unnötig, ja unmöglich wurde und man deshalb weder in der böhmischen noch in der Hof-Kanzlei etwas über die Belehnung fand; für die Zulassung zu den Wahltägen war sie seinerzeit ja nicht erforderlich gewesen. Freilich, der Mainzer wußte nicht und getraute sich auch nicht klaren Bescheid zu geben [2]. Vorsichtshalber wurde daher in jenem Abkommen vom 11. August ausdrücklich bestimmt, daß die Belehnung innerhalb Jahresfrist erteilt werden solle [3].

Noch während der eigentlichen Wahlverhandlungen im Mai 1612 kam man auf die Frage der Belehnung zurück, zugleich unter starker Betonung der Zugehörigkeit der Krone Böhmen zum Reich, *die-*

---

[1] M. E. A., Reichssachen Fasc. 105 nr. 27; Briefe u. Akten IX, p. 623, 1.

[2] M. E. A. Reichssachsen Fasc. 103 c, f. 553, 559.

[3] Häberlin, a. a. O. XXXIII. p. 407; Briefe u. Akten IX p. 533[1]. Vorschläge zur Aussöhnung durch Herzog Julius v. Braunschweig. Einige Vorfälle mögen noch die Rolle beleuchten, die der Besitz und die Belehnung der böhmischen Kur in den politischen Verhandlungen spielten. Die schlesischen Stände wollten Matthias nicht eher annehmen, als bis er belehnt sei. Briefe u. Akten. IX, p. 843 — Hippolyt. v. Colly schrieb an den Fürsten von Anhalt (9. Juli 1611): der Kaiser habe Matthias wohl als König, aber nicht als Kurfürst in Böhmen anerkennen wollen, beabsichtige vielmehr, diese Würde sich selbst vorzubehalten, wie auch die Kurfürsten ihn noch nicht als Kollegen angenommen hätten (cfr. Mainz an Ludw. v. Hessen 23. Sept. 1611 M. E. A. Fasc. 105 Reichssachen; Briefe und Akten IX p. 843) — Dadurch wollte Rudolf sich natürlich nur die Möglichkeit offen lassen, die Römische Königswahl des Matthias zu hindern. — Schon früher war ja dauernd von Neuwahl die Rede. Ein Briefwechsel Rudolfs mit dem Erzbischof v. Köln (Juli 1603) ist in der gleichen Absicht der Hintertreibung einer Neuwahl schon zu verstehen. Der Kaiser fragte in zwei dringenden Schreiben in Köln an, ob der Eligendus auch schon vorher böhmischer König werden müsse. Worauf des Kölner Antwort lautete: *So befind ich doch jetzt.. nit allein bei der G. B. die Nachrichtung, daß in electione regis Rom. rex Bohemiae coronatus et unctus sein soll, sondern auch bei den Protokollis und meinen ältisten Dienern diesen Bericht,* daß bei vorhergehenden Wahlen der Böhmen-König gewesen sei. *Ist auch kein Exempel vor der Hand, daß ein röm. König jemals einiger Wahl beigewohnt oder votum geben habe..* Briefe u. Akten. V p. 725 hersg. v. Stieve; Böhm. Landtagsakten X 488). Darin liegt das offene Bekenntnis, daß die Kaiserkrone den Kurhut völlig verdecke; was seit langem Brauch, wurde jetzt als Norm empfunden. Für Rudolf bedeutete das, daß er zwar bei einer Wahl im Reich nichts unmittelbar für seine böhmische Krone zu befürchten hätte, jedoch sich gleichwohl einen Nachfolger darin bestellen müßte, um durch ihn das Kurrecht ausüben zu lassen und so Einfluß auf die Röm. Königswahl zu erhalten; durch solchen Nebenkönig hätte er sich aber zu sehr beeinträchtigt gefühlt, so war das ein Grund mehr für ihn, sich dem ganzen Wahlwerk aufs äußerste zu widersetzen. — (Briefe u. Akten V p. 882 anm. 3).

weilen bey so vielen Kaysern, die selbst König in Beheimb gewesen, dieselbige nicht empfangen worden, zu schweigen deren Schuldigkeit [1]. Wieder trat von sächsischer Seite her ein wunderlicher Plan zutage: falls Matthias Kaiser werde, sollten, da er sich doch nicht gut selbst belehnen könnte, die Lande aber doch in aller Form als Reichslehen vergabt werden müßten, die Vettern oder Brüder die österreichischen Lande stellvertretend empfangen, Böhmen aber die Land-Offiziere. Das war natürlich unmöglich, freilich, die Landständischen hätten sich das wohl gerne gefallen lassen. —

Nun war Matthias keineswegs sonderlich beliebt; sein gewalttätiges Vorgehen gegen seinen Bruder ließ fast Schlimmes auch für die Fürsten erwarten; daß er sich auf die ketzerischen Stände in Böhmen stützte, verscherzte ihm die Gunst der katholischen Kurfürsten; daß er aber Männer wie den Bischof Khlesl zu seinen vertrautesten Räten machte, verdarb wieder das Zutrauen der Protestanten, von denen Sachsen sich sowieso in alter Tradition stets mehr der kaiserlichen Politik anschloß. In den Bruderzwist irgendwie für Matthias einzugreifen, solange nicht offen Reichsinteressen gefährdet erschienen, kam daher ihnen allen nicht in den Sinn [2]. Wollte Matthias also seine Ziele erreichen, so mußte er sich tüchtig rühren, sowohl in Einzelverhandlungen wie auch, wenn möglich, auf den Kollegialtagen.

Um den auf den 17. Juli angesetzten Kurfürstentag zu Mühlhausen wahrzunehmen, sandte er darum gleich nach der Krönung in Böhmen an den Mainzer Erzkanzler seinen Rat Dr. Rebmann [3]. *Ihre kön. Mt. wolten sich zu uorderist gehrn in die Verbrüderung Collegii Electoralis Imperii einlassen vnd von der Verbrüderung dismal abschrift haben .. das Jurament zu ersehen wie einer in die Verbrüderung eingenommen werden soll .. mit was modo er in diese Verbrüderung einzukomen, ob er sich schriftlichen bay einem gantzen Collegio anzumelden oder ob solches durch ihrer kurfürstlichen Gnaden von Mainz zu verrichten....* Er wußte sehr wohl, daß er außerhalb des Kurvereins das Kollegium insgesamt nicht beeinflussen könnte. Der Erzkanzler lehnte jedoch jedes Ansinnen dieser Art ab [4]. Wenn Matthias den Tag beschicken wolle, um die Versöhnungshandlung mit dem Kaiser zu betreiben, so stehe dem nichts im Wege; an sich sei der Tag gänzlich als Privat-Zusammenkunft auf Grund des Kurvereins gedacht, wozu bekanntlich der Böhmenkönig nicht gehöre.

Matthias gab sich jedoch mit diesem Bescheid nicht zufrieden; er ließ in der Folge zwei gründliche historisch-juristische Gutachten an-

---

[1] M. E. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 7 b, nr. 121.
[2] Briefe u. Akten X p. 31.
[3] M. E. A. Reichstagsakten 103 c, f. 553.
[4] 26. Juni 1911 M. E.A. Reichssachen Fasc. 103 c, f. 559.

fertigen; das eine von seinem Rat Bapt. Eysen [1], das andere von dem bekannten, vielgewandten Melchior Goldast [2]. Sie hatten natürlich den Zweck, das Reichsherkommen in einem dem Könige günstigen Sinne darzustellen. Wir brauchen sie jedoch nicht im einzelnen durchzugehen; das hätte außer dem Zusammenhang der sonstigen juristischen und allverbreiteten Auffassungen der böhmischen Kur wenig Sinn. Trotz des Mainzer Bescheides waren auch bereits Gesandte zum Mühlhäuser Tag bestimmt [3] und ihre Instruktion ausgefertigt; als der dann der Pest halber auf den Oktober und nach Nürnberg verschoben wurde, erhielt sie in unveränderter Form der neubestimmte Gesandte: Khlesl [4]. Als Hauptzweck wird darin bezeichnet, durch diese Gesandtschaft sich als ordentlicher Kurfürst kraft der Goldenen Bulle anzumelden. Sofort, ohne weiteres in die Sitzungen einzudringen, konnte Khlesl jedoch nicht wagen [5]. Er suchte also um Audienz vor dem Kollegium nach, die ihm auch für den Nachmittag des 27. Oktober bewilligt wurde. In mehr als einstündiger glänzender Rede brachte er nun sein Anliegen vor [6]. Freilich, auf die Einnahme in den Kurverein drang er nicht mehr; *man sey der gennzlichen vnd gewissen zuversicht, weil dieselb* (die Kgl. Maj. d. h. Matthias) *nunmehr ein gesalbter, gecrönter, würklicher vnd regierender Khönig in Böheimb, also desselben Khönigreichs Immunitäten, Privilegien, Freiheiten vund Interess billich genüesse, E. kfl. G. werden Ir. Mt. von disen fürfallenden tractationon* (namentlich wegen des Türkenkrieges) *nicht ausschließen, bey welchen sie vermög Caroli IV. Bullen der billichkeit nach sein khünnen vnnd sollen.* — Die Kurfürsten ersuchten jedoch den Redner, ohne sich von den schönen Worten überzeugen zu lassen, die Sache noch einmal schriftlich vorzulegen, damit man besser darüber beraten könne. Schon am zweiten Tag darauf lieferte der fleißige Bischof das Schriftstück. Doch die Kurfürsten handelten nun zunächst vom Kaiser und vom Reich. Erst am 12. November kam man zu der böhmischen Werbung; was die Zeremonialien betraf, so wurde dem König ein Glückwunsch wegen der erlangten Würde, wie er sonst wohl üblich war, versagt; das wäre auch für Rudolf zu despektierlich gewesen; außerdem war man ja auch

[1] Dresden 10675 1. Buch Wahlsachen 1612 p. 140 nach D. Kohl, Die Politik Kursachens.. 1612 Hall. Diss. 1887, p. 60; W. A. ein unvollständiges hdschr. Exemplar.

[2] Consultatio de officio Electorale Bohemiae. Matthiae Regis .. legatibus petentibus extemporaliter scripta Norimbergae in conventu collegiale anno 1611 mense Oct. — Gedruckt meist als Anhang zu den Commentarii hist. Boh. reg. 1627 (1719).

[3] Briefe u. Akten X p. 610. 6. Juli 1611.

[4] ibid. p. 834.

[5] Vgl. die Protokolle und Berichte, Briefe und Akten X, p. 10 ff., 74 ff., 146 ff. Häberlin a. a. O. XXIII 435 ff.; Hammer-Purgstall Das Leben Khlesls II. 1847 p. 394; Moser, Wahlkapitulation Kaiser Franz I 1745/47 Beilage 2.

[6] Hammer-Purgstall a. a. O. p. 366 nr. 349.

durchaus nicht in allem mit dem Vorgehen Matthias' einverstanden; *wan der König die Reichsgepüer werde leisten, werde man alsdann J. kön. W. nichts entziehen, so herkommen und der gulden Bull gemes*[1]. Ihn zu den Beratungen zuzuziehen, sei keineswegs die Absicht, das käme erst für den Wahlaktus in Frage [2]. In der Türkenfrage versprach man alles Gute und willige Dienstbereitschaft [3].

So waren Matthias' Bemühungen umsonst, auch konnte er nicht abwenden, daß den böhmischen Ständen wegen ihres schmählichen Verhaltens gegen den Kaiser ein Verweisbrief geschrieben wurde [4]. Vergeblich wies Khlesl darauf hin, daß sich dadurch auch sein Herr getroffen fühlen müsse, da er und die Stände untrennbar seien. Aber das war vielleicht gerade die Absicht der Kurfürsten.

Darüber war man sich nun allgemein einig, daß auf jeden Fall ein Röm. König zu wählen sei; König Matthias hatte keineswegs die Mehrheit der Wähler für sich; neben dem Pfälzer und dem Brandenburger kamen vor allen Dingen Erzherzog Albrecht, Erzherzog Maximilian und der Herzog von Bayern in Frage. Doch sie alle fühlten sich der Bürde der Kaiserkrone nicht gewachsen. Namentlich wollten die Erzherzöge jede Spaltung im Hause Österreich vermeiden; mit Matthias wären ihm gerade die bedeutendsten Lande verloren gegangen und womöglich der Partei der Protestanten zugute gekommen. So stellte sich das gesamte Haus Österreich hinter Matthias' Kandidatur, indem sie seiner Unbeliebtheit gegenüber rühmend hervorhoben, daß ja doch Böhmen im Herzen des Reiches liege und reiche Hilfe leisten könne [5].

Nun hatte der Erzkanzler Ende November den Wahltag für den Mai des nächsten Jahres ausgeschrieben, jedoch mit dem Vorbehalt der noch zu gewinnenden kaiserlichen Zustimmung. Rudolfs Tod im Januar 1612 machte diesen Vorbehalt hinfällig; die Goldene Bulle trat rückhaltlos in Kraft. Im Februar wiederholte daher der Mainzer die Ladung [6].

Wie bemerkt, waren die geistlichen Kurfürsten dem Matthias wenig geneigt. Die drei weltlichen Stimmen mit der böhmischen zur Majorität zu vereinen, schien leichter möglich, als jene zu gewinnen. Daher war des Fürsten Christian von Anhalt, des treuen Anhängers der Habsburger, Meinung, es sei *zu versuchen, ob könig Matthias für Böheim mit den drey weltlichen churfürsten nicht alleyn die alte vereyn erneuern, sondern auch vermehren wolten, sonderlich wan eyn new ewelter eynigen*

[1] Briefe und Akten X p. 30.
[2] Ibid. p. 168 u. anm. 3.
[3] Ibid. p. 87, nr. 23.
[4] Ibid. p. 121; Hammer-Purgstall a. a. O. II, p. 376.
[5] M. E. A. Wahl und Krönungsakten Fasc. 6 p. 252.
[6] Häberlin a. a. O. XXIII. p. 490 anm.

solcher vier weltlchen churfürsten beleydigen sollte .. d. h. wenn die geistlichen Kurfürsten irgend einen Kandidaten ihrer Gesinnung durchsetzten [1]. Diese Bemühungen wurden auch tatsächlich mit Erfolg gekrönt: Sachsen schloß sich an Matthias an, es mochte sich den böhmischen Nachbarn doch nicht vergrämen, auch besann es sich wohl auf seine protestantische Konfession gegenüber den erzkatholischen Machenschaften der drei geistlichen Kollegen. Auch Pfalz und Brandenburg stellten sich zu Matthias; so mußten sich die geistlichen Kurfürsten fügen.

Als nun der Wahltag herankam [2] — die erste Sitzung fand am 23. Mai statt — machte sich auch Matthias auf den Weg nach Frankfurt; sein schon dort anwesender Rat Hegemüller schrieb ihm allerdings, er solle sich nur nicht so unbequem auf der Reise eilen; denn zu den Vorverhandlungen werde er doch nicht zugelassen; er solle sich alles langsam entwickeln lassen und über den Ausgang sich nicht sorgen [3]. Dennoch stellte Matthias sofort nach seiner Ankunft den Antrag auf Zulassung; der Erzkanzler lehnte ihn wieder ab, versprach jedoch, ihn noch einmal vor das Kollegium zu bringen. In der Sitzung am 25. Mai, wo dies geschah, gab Trier zu, daß in der Goldenen Bulle allerdings nichts zu finden sei, was der Zulassung Böhmens im Wege stünde, man müsse höchstens an Hand der Protokolle erweisen, daß das Herkommen anders sei; damit müsse sich dann der König zufrieden geben. — Nun stellte sich heraus, daß von einer Beteiligung des Böhmenkönigs nichts zu finden war, daß aber 1530 der König v. Böhmen mit bei der Bürgerschaftsvereidigung dabei gewesen war, 1562 u. 1575 aber nicht. Doch das Verfahren von 1530 erschien als das richtigere, da es sich ja um die Sicherung aller Kurfürsten handele. In diesem Sinne erteilte der Erzkanzler an Matthias Antwort mit der Versicherung, ihm werde vor dem Wahlaktus die Kapitulation zur Kenntnis gebracht werden [4]. Damit gab sich dann Matthias zufrieden; er wolle, *damit das Hauptwerk ... befürdert auch mit lieb und guetter einigkheit vollendet werde, solchen Punkten* (dem Kurrecht) *vor diesmal an sein Ort vnuorgreiflich gestellt sein lassen, jedoch hierdurch ihr, als jetzt regierender vnd khünftigen Khönigen auch der Cron Böheimb an ihren vollkommenen Chur-Rechten, Privilegien und Gerechtigkheiten nichts begeben, sondern dieselben bedinglich vorbehalten haben* [5]. — Matthias gab also seine Bemühungen als unzweckmäßig auf, um nicht durch hartnäckiges Festhalten die Kurfürsten noch zu verärgern, keineswegs

---

[1] Briefe u. Akten X p. 231. Schreiben an den Markgr. v. Ansbach.

[2] Briefe und Akten X p. 494, 505; Häberlin a. a. O. XXIII p. 490 ff.; Moser a. a. O.

[3] M. E. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 6, f. 207.

[4] Briefe u. Akten X p. 508, Anm. 3.

[5] Schreiben an den Kurfürsten 28. Mai W. A. Wahl- und Kr. A. Fasc. 7 f. 416.

formalrechtlich; die Kurfürsten andererseits hielten sich mit dem Protest und Vorbehalt des Königs nicht länger auf; die konnte man ohne Beschwerlichkeit ad acta Imperii nehmen, d. h. das Reichsherkommen hatte sich in diesen doch von politischen Motiven bestimmten Fragen stärker als das Gesetz erwiesen.

Nunmehr ging die Mitteilung der Wahlkapitulation, Wahl und Krönung ganz in der gewohnten Ordnung von 1562 vor sich [3], nur daß Matthias den Bürger-Eid mit entgegennahm, sowie im Konklave sich selbst die Stimme gab. —

Man sieht also, sowie nicht alles bei der Wahl eines Röm. Königs bzw. Kaisers ganz glatt abläuft, gewinnt das böhmische Kurrecht wieder Wert, was sich in den Bestrebungen für und gegen seine Führung kundtut. —

Die Sache hatte aber noch ein Nachspiel. Die auf all ihre Rechte höchst eifersüchtigen böhmischen Stände waren empört über die Schmälerung des böhmischen Kurrechts und sie verlangten deshalb von ihrem König, er solle auf dem Reichstag 1613 die volle Anerkennung der böhmischen Kur erzwingen. Da sich jener Reichstag aber bald wieder auflöste, mußte Matthias die Böhmen auf den nächsten vertrösten, was ihm sicher nicht unlieb war; die Erörterung dieser Frage hätte doch nur zu Unstimmigkeiten geführt [2]. Damit blieb die Sache auf sich beruhen.

Bei dem Thronwechsel 1619 kamen die schon lange verhaltenen Leidenschaften der böhmischen Großen gegen die katholischen Habsburger zum offenen Ausbruch. Zwar war der Erzherzog Ferdinand ordentlich zum König in Böhmen gewählt und gekrönt (Sommer 1617); der Kaiser hatte ihm auf ein Jahr *ein indultum wegen der Investitur des Boheimischen Churfürstentumbs* ausgestellt, *cum clausula, das S. G. daß Churfürstlich Ambt nit anderssen, als ob Sy de facto investirt währen zu allen occasionen, vnnd an allen orthen exerzieren vnd gebrauchen sollen khönnen* [1]. Das alles erklärten die Stände für null und nichtig, da die Wahl 1617 erzwungen gewesen sei; Ferdinand sei nicht König, man würde erst jetzt zur rechten Wahl schreiten.

Im Reich aber war man sich in der Ansicht einig, daß dies offene

---

[1] Häberlin, a. a. O. XXIII p. 500 ff.

[2] Matth. an d. böhm. Landoffiziere 18. Okt. 1613 W. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 7 f. 533; cfr. des (kurmainzischen) Rat Oppenheimer *Begriff wie die Kron Beheimb als Kurfürst in Admission in das kurfürstliche Collegium bei den praeparatoribus consultationibus gesucht hat.* 1711 M. E. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 23

[3] Erzherzog Max an Kurf. v. Mainz, 2. Sept. 1617 M. E. A. Reichssachen Fasc. 31, f. 618; Glafay, Pragm. Gesch. d. Cron. Böhmen 1729 p. 738 meint, obwohl die Lehens-Urkunden nicht aufzufinden seien, doch den Vollzug des Lehnsaktes annehmen zu dürfen, da in der Achtserklärung gegen den Pfälzer es ausdrücklich gesagt sei.

Rebellion sei. Wo Fürstenmacht von Ständen in Frage gestellt wurde, fanden sich meist alle Fürsten zusammen. Kein Wunder also, daß Ferdinand die Reichshilfe aufrief und das »böhmische Wesen« gar vor das Kurkollegium ziehen wollte. So gab es erst mannigfache Verhandlungen, ob auf dem Wahltag im Mai 1612 nicht erst das böhmische Wesen beizulegen sei [1]. Den benachbarten Sachsen und Brandenburg waren natürlich stark daran gelegen, das Feuer zu dämpfen, solange es Zeit war, damit es nicht auf ihr eigenes Land übergriffe, ohne doch den katholischen König gegen die protestantischen Stände unterstützen zu müssen. Selbstverständlich war, daß man den Ständen jegliche Teilnahme an der Wahl des Röm. Königs als völlig ungerechtfertigte Anmaßung verweigerte; — die Frage, wie weit die Stände bei wirklicher Thronvakanz dazu berechtigt gewesen wären, gehört in den nächsten Abschnitt.

So ging die Wahl, was die böhmische Kurstimme anlangt, ohne jede Neuerung am 28. August 1619 vor sich. Der formale Rechtsvorbehalt wegen Zulassung zu allen Beratungen wurde beibehalten, aber natürlich ebensowenig wie früher beachtet. Im Konklave ließ Ferdinand seine Stimme wieder, anders als Matthias, bis zuletzt anstehen.

Und so gingen auch die folgenden Wahlen vonstatten, ohne daß selbst der kurmanische Rat Oppenheimer für sein amtliches Gutachten 1711 wesentliche Änderungen zu Gunsten Böhmens feststellen konnte. Einige geringere aber sind sehr bezeichnend.

In den Jahren 1636 [2] und 1653 [3], wo die Wahlen ncoh unter dem Einfluß des Kaisers stattfanden, tat man sich die größte Zurückhaltung in den bei der Wahl 1562 gebrauchten Formen an. König Leopold hatte (1657/58) diesen Rückhalt an seinem Vater nicht: und doch gab auch er seine Stimme nur zuletzt in der Form der Zusage, die Wahl anzunehmen. Bemerkenswert aber ist, daß Leopold, entgegen dem sonstigen Brauch, nach der Einsichtnahme in die Wahlartikel in der anschließenden Sitzung über den Tag der Wahl mitberiet und mitstimmte; sonst wurde der Böhme sofort nach seiner Erwiderung hinausgeleitet. Ebenso scheint das auf Versuche Leopolds auf Zulassung hinzuweisen, daß in der 2. Sitzung ausdrücklich abgelehnt wurde, jetzt schon die Vollmachten der böhmischen Wahltagsgesandten abzulesen, da sie eben nichts bei den Vorverhandlungen zu suchen hätten. Später kam Leopold dann persönlich zum Wahltag [4].

Einen weiteren Schritt vorwärts in dem Streben die böhmische Kur zu erneuern, bedeutete die Wahl 1690. Bei Verlesung der Gesandt-

---

[1] Häberlin a. a. O. XXIV p. 325.

[2] Häberlin XXVII p. 161.

[3] Germershausen, Die Wahl Ferd. IV. Leipz. Diss. 1901.

[4] G. Heide, Wahl Leopold I. Forsch. z. dtsch. Gesch. XXV, 1 ff.; p. Mémoire du Duc de Gramont 2. Aufl. 1717 II. p 102; 142.

schafts-Vollmachten wurde zwar noch ausdrücklich betont, daß die böhmischen Wahlbotschafter nur zu Wahlhandlung selbst und deren Zubehör Zutritt hätten [1]. Jedoch als ihnen am 21. Januar 1690 die Wahlartikel zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden, traten sie nicht, wie üblich, nur in dem Nebenzimmer zu kurzer Beratung zusammen, sondern nahmen die Kapitulation mit in ihr Quartier, um sie dort mit dem Kaiser eingehend durchzugehen. Erst am 2. Tag darauf erschienen sie wieder vor den Kurfürsten und forderten verschiedene Änderungen [2]. Das war unerhört: Kur-Sachsen meinte bei der Umfrage, Mainz solle in den Protokollen nachsehen, *ob jemals ein exempel vorhanden, daß von kön. Böhmischer seiten dergleichen monita ad capitulationem gegeben, vnnd auf solche Art alle vorhergegangene deliberationes vnnd conclusa, ja die Capitulation selbsten in incerto gelassen werde.* Erst wenn dafür Fälle nachgewiesen würden, könne man sich auf weiteres einlassen; das war auch des Brandenburgers Ansicht. Dem hielt freilich der Pfälzer entgegen: wozu anders als zum Monieren sollte denn wohl die Kapitulation dem Böhmenkönig zugestellt werden? das wäre ja doch sonst sinnlos. Die geistlichen und die bayrische Stimme fielen ausweichend aus. Das entsprach völlig der allgemeinen politischen Lage [3]: Sachsen war zwar seit alters stets gut kaiserlich gesinnt, jetzt herrschte aber eine gewisse Spannung gegen den Wiener Hof, aber ohne Absicht auf ernstlichen Widerstand; ebenso war der Kurfürst von Brandenburg wegen der Schwiebuser Sache verärgert; der Pfälzer dagegen, der Renegat, war ganz auf Stärkung des katholischen Kaisertums bedacht. Da aber jene beiden keineswegs die Absicht noch auch die Macht hatten, die Wahl ernstlich zu stören, so wurde zwar nicht die Kapitulation geändert, aber durch einen Revers ergänzt, da die böhmischen Wahlbotschafter behaupteten, der Gegenstand — Herabsetzung des Großjährigkeitstermines unter 18 Jahre — betreffe unmittelbar die Goldene Bulle; er ließe sich also beim besten Willen nicht als kurfürstliche Privatsache kraft des Vereins behandeln [4]. — Das bedeutete zweifellos einen Erfolg der kaiserlichen Politik.

Diese Wahl von 1690 sollte die letzte sein, bei der die böhmische Kur nur in so eingeschränktem Maße zur Geltung kam. Bald danach setzten in Verbindung mit der Errichtung der 9. hannoverschen Kur für den Herzog von Hannover die Verhandlungen wegen der »Readmission« Böhmens in alle kurfürstlichen Rechte ein, die aber erst 1708 zum Abschluß kamen. Aber vorher haben wir noch einigen,

[1] M. E. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 21 b Protokoll 10. Januar 1690.
[2] M. E. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 21 b.
[3] B. Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte 1648—1740 II. p. 34 f.
[4] M. E. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 21 b, f. 349; Londorp Acta publica Lib. XVII p. 1 ff.

allerdings gescheiterten Versuchen, die böhmische Kur bei politischen Handlungen in die Wagschale zu werfen, nachzugehen.

---

3. Auf dem Westphälischen Friedenskongreß hatte man auch hinsichtlich Böhmens verschiedene Abreden getroffen [1]. Den Evangelischen war natürlich daran gelegen, die Bestimmungen für das Reich auch dort zur Geltung zu bringen. Man sprach darum auch wieder davon (Frühjahr 1646), Böhmen müsse als Glied des Reiches den Anschlag stellen und wegen des Landfriedens als 11. Kreis gerechnet werden [2]. Doch der Wiener Hof wußte davon abzulenken. Später, als die Reichspolitik ganz sicher der habsburgischen Leitung folgte, konnte man die Lasten wohl auf sich nehemen; damals wäre es bedenklich gewesen, wie man auch auf dem Immerwährenden Reichstag zunächst nur von freiwillig zu leistender Hilfe sprach [3]. In den langen Kriegsjahren hatte die schattenhafte Kaisermacht doch gar zu sehr an Ansehen verloren, sodaß die Kurfürsten in ihrem Kollegium fast mehr die Leitung der Reichspolitik in der Hand hatten. Freilich drangen damals zugleich auch die gemeinen Stände des Reichs auf Teilnahme am Regiment, wie sie schon am Friedenswerk mitgearbeitet hatten. Der Wunsch erstreckte sich dann auch auf die Feststellung der Wahlartikel. Nun war seit den westphälischen Friedensverhandlungen und der Wahl 1653 die Forderung nach einer Beständigen Wahlkapitulation laut geworden; noch auf dem Reichsdeputationstag wurde darüber weiter gehandelt, da die gemeinen Stände immer wieder darauf drückten; ihnen lag an einer festen Ordnung in Form eines Reichsgrundgesetzes; die Kurfürsten hielten die freie Neusetzung der Artikel — wobei natürlich stets die früheren als Vorlage dienten — für ihre Belange für vorteilhafter. Im Sommer 1667 schien es fast, als ob die Beständige Wahlkapitulation tatsächlich zum Abschluß kommen würde. Da schickte der Kaiser, — ganz dem Verfahren auf dem Wahltag entsprechend, — zwei Gesandte, denen vor der endgültigen Feststellung der Artikel Mitteilung davon geschehen sollte. Auch ihm war natürlich eine feste Ordnung erwünscht, damit der jedesmalige Handel bei jeder Wahl wegfiele, vorausgesetzt, daß sie in seinem Sinn ausfiel. Die Kurfürsten aber wußten das Werk immer wieder hinauszuschieben, so daß diese Gesandtschaft nicht in Tätigkeit treten konnte [4].

Der Gedanke einer ständischen oder besser gesagt kurfürstlichen

---

[1] Glafay a. a. O. p. 732 ff.

[2] J. J. Moser, Neues teutsches Staatsrecht X p. 71, § 13.

[3] W. A. Reichssachen (Kaiserliche Reichskanzlei) Fasc. 150, Nov. 1669, Sept. 1670; W. A. Staatskanzlei Reichsakten I, Bericht der Gesandten. Oktober 1663.

[4] Urkunden u. Akten zur Gesch. d. Großen Kurfürsten XII. p. 845. Bericht des brandenburg. Reichsdeputierten 11./21. Oktober 1667.

Regierung wurde besonders von dem Mainzer Kurfürsten, Johann Philipp v. Schönborn, vertreten, um auf die Art wieder rechtes Leben in die alte Reichsverfassung zu bringen [1]. So war schon 1652 zu Prag der Kurverein erneuert. —

Als nun im Sommer 1667 der Devolutionskrieg des französischen Königs gegen die Niederlande in der Besorgnis für das eigne Heil das Reichsgefühl etwas erwachen ließ, da *erfüllte ein Gewirr von diplomatischen Verhandlungen, von Einigungsversuchen, von folgelosen Scheinverständigungen das Leben der Höfe in den folgenden Monaten* [2]. Der burgundische Kreis schien in Sonderheit gefährdet, in ihm also das ganze Reich bedroht von den Übergriffen der Franzosen; das brachte die Reichsstände in Harnisch. Der Kaiser war unmittelbar an eignem Gebiet betroffen; so trafen sich beide im Gedanken der Abwehr der Franzosen. Das Natürliche wäre gewesen, daß auf dem Reichsdeputationstag die nötigen Maßnahmen für den Reichskrieg verabredet worden wären; sei es nun aber, daß man sich doch keinen Erfolg davon versprach, sei es, daß man von seiten der Kurfürsten und des Kaisers dadurch eine unerwünschte Stärkung der anderen Reichsstände befürchtete: jedenfalls versuchte man — abgesehen von Sonder-Abreden — einen anderen Weg. Joh. Philipp v. Schönborns Plan ging dahin, das Kurkollegium zu versammeln, den Verein zu erneuern und dann einige der angesehensten und mächtigsten von den Fürsten hinzuzuziehen, so daß sich eine feste Oligarchie — natürlich unter seiner Leitung — bilden könnte [3]. Die Eigenpolitik der Wittelsbacher war freilich dem schon nicht günstig. Außerdem wollte Johann Philipp aber auch die reichen Machtmittel der Habsburger Lande in diesen Bund einspannen, ohne jedoch Leopold als Kaiser mit hineinzunehmen; es wäre ihm wohl dadurch alsbald die Leitung entglitten; also sollte Leopold nur als König von Böhmen und Herr seiner Erbländer eingenommen werden. Davon mußte aber der Bayer eine Beeinträchtigung seiner Stellung als erster unter den weltlichen Kurfürsten befürchten, die doch dann dem Böhmenkönig zugefallen wäre [4]. Er brachte daher gegen die Einnahme Leopolds vor: *wie man auff den König in Böheimen komme, vnd ob sie whol auch mit in die Churfürstliche Verein verlangten,*

---

[1] G. Mentz, Joh. Phil. v. Schönborn 1896 *II. p. 16, p. 55.

[2] Erdmannsdörffer a. a. O. I p. 520.

[3] Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik. 2. Aufl. III 3 p. 232; Mentz a. a. O. I p. 151; II p. 17.

[4] Die Leibnitzsche Schrift De securitate imperii billigt ihm gar 2 Stimmen zu; für Böhmen an erster Stelle, dann für die Erblande die andere. (Erdmannsdörffer a. a. O. I p. 538) — Freilich sollte der Vorbehalt gemacht werden, daß die Bundesglieder mit inner-österreichischen, etwa Sukzessions-Sachen nichts zu schaffen hätten, sondern nur gegen auswärtige Feinde Hilfe leisteten. M. E. A. Reichssachen Fasc. 234 Instruktionen an Ges. v. Mainz an Brandenburg (Sept. 1669) und Bayr. (April 1669).

vor wheme sie sich den so stark fürchten? [1]. Vor allen Dingen dürfe man nie vergessen, daß der Böhme augenblicklich zugleich Kaiser sei und man jedenfalls nicht an ihn mit der Aufforderung herantreten, sondern sich eher bitten lassen sollte; dazu kämen Schwierigkeiten verschiedenster Art: über die Session und die Höhe der Hilfe aus Böhmen sage das Reichsherkommen nichts aus; und ferner: sollte Böhmen als freie ausländische Krone oder als Kurfürstentum gelten? — welch letztere Bedenken natürlich leicht von dem Mainzer unter Hinweis auf die alten Anschläge und die Teilnahme an der Wahl hätten behoben werden können [2]. Die politischen Bedenken Bayerns waren jedoch stärker.

Ebensowenig konnte der Erzbischof die Zustimmung des Brandenburgers gewinnen. Der war in schwieriger Lage: er mußte ein wachsames Auge auf die Vorgänge in Polen haben, er durfte es nicht mit dem Franzosenkönig verderben, um seine Rheinischen Provinzen nicht als Kriegsschauplatz verwüstet zu sehen oder sie gar zu verlieren, gegen den Wiener Hof aber war er auf das Bitterste aufgebracht wegen der Jägerndorfer Angelegenheit; auch hatte er von dessen geheimen Abkommen mit Ludwig Wind bekommen und fürchtete nun, daß dieser katholische Bund gegen seine niederländischen Glaubensgenossen und das ihm verwandte Oranier-Haus losbrechen könnte. Zunächst wich er also jeder entschiedenen Erklärung aus; jede Zusammenarbeit mit dem Kaiser in der von dem Mainzer gewünschten Form lehnte er von vornherein schroff [3] ab, worin ihn namentlich der französische Gesandte Vaubrun zu bestärken suchte, denn der Versailler Hof spielte ja mit dem Kaiser kein ehrliches Spiel [4].

Als sich auch Cöln und Pfalz von dem kurmainzischen Plane trennten, zerran die ganze Sache; einen schwächlichen Versuch eines Ersatzes machte Joh. Philipp im Juli 1669 noch durch die Erneuerung der alten Erbverbrüderungen zwischen Böhmen, Mainz und Würzburg [5]. Sein Tod im Februar 1673 machte dann allen Plänen einer kurfürstlichen Kollegial-Politik ein Ende. Die folgenden Kriegsjahre zeigen nur zu deutlich, daß ein derartiges Unternehmen nicht mehr möglich war. Nicht im Verband des Reichs, sondern auf Grund von Privatbündnissen etc. richtete sich die Politik der deutschen Fürsten den Europäischen Fragen gegenüber ein.

Als [6] dann zu Beginn der achtziger Jahre der Glanz des Sonnen-

---

[1] M. E. A. Fasc. 234 nr. 22, Bericht der Mainzer Gesandten aus München 3. Mai 1669.

[2] Ibid. nr. 54, 23. III. 1670 Instruktion für Mainzer Ges. an Sachsen und Brandenburg.

[3] Urkunden u. Akten zur Gesch. d. Gr. Kurfürsten XII p. 906 ff. XIV 1 p. 394, 453.

[4] 4. Jan. 1470 Vertrag Ludwig XIV u Kf. Friedr. Wilh.

[5] Mentz a. a. O. I 151; II. 97.

[6] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht XXXIII., p. 312 ff.

königs am hellsten strahlte, stand es im Reich umso trüber: der Mainzer in mißtrauischer Zurückkhaltung, der Brandenburger gar im Bunde mit Frankreich. Nur die Kleinsten im Reich schlossen sich im bedrohten Westen zusammen; der vom Reich nicht verhinderte Raub Straßburgs war ja ein deutliches Zeichen, was noch zu erwarten war. Da führte die aufs äußerste gestiegene Türkennot den Umschwung herbei. Der Sieg über die Ungläubigen hatte das Haus Österreich wieder als Vormacht und Schutzmauer der Christenheit erwiesen: Nun wuchs auch das Vertrauen, als es seine Waffen gen Westen richtete; freilich, schwach genug blieb das Auftreten der Hilfsvölker der Reichsstände. (Bündnis zu Augsburg 1686).

Diese Ereignisse alle wandelten auch die Haltung des Großen Kurfürsten, den dann vor allem die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) aufs tiefste empörte. Schon im Frühjahr 1684 betrieb er eifrig die Einung der deutschen Fürsten [1]; wieder sollte der Kurverein der Ausgangspunkt sein. Die Einnahme des Königs von Böhmen ist nicht darin vorgesehen, *zum wenigsten solang solche continuation wehret, von einem zeitlichen König in Böhmen vor des Churfürstlichen Collegii beybehaltung vnnd dignität wenig favorables zu hoffen, anerwogen, der kaiserliche Hof bis anhero zu Regensburg, Frankfurth vnnd sonsten churfürstlichen praerogativen sich nicht wenig contrair erwiesen.* Des Mainzer Kurfürsten Zurückhaltung war seiner von der Joh. Philipps v. Schönborn völlig abweichenden Einstellung zuzuschreiben [2]. Kur-Sachsen aber war ganz in Dienst der kaiserlichen Politik. Daß von ihm der Antrag auf Zuziehung Böhmens gestellt wurde, sollte doch wohl nur das Streben des Kaisers verhüllen, damit er sich unter Umständen zur Teilnahme bitten lassen könnte; und da Sachsen selbst die traditionelle protestantische Vormacht war, sollte durch ihr Vorgehen vielleicht den andern Protestanten die Abneigung und Furcht vor dem katholischen Kaiser genommen werden [3]. Alle Bemühungen verliefen aber dann wieder im Sande. Doch der Wiener Hof behielt den Plan, durch die böhmische Kur verstärkten Einfluß im Reich zu erlangen, immer im Auge. —

Im Jahre 1685 war die Pfälzer Kur an die katholische Linie gefallen; das ließ den Plan aufkommen, den beiden von der katholischen Mehrheit völlig erdrückten protestantischen Kuren irgend eine neue zur Seite zu stellen; dafür kam einzig Hannover in Betracht [4], denn Ernst August von Braunschweig-Hannover hatte durch kluge

[1] M. E. A. Reichssachen Fasc. 287 nr. 15 12./22. Febr. 1684 Brandenburg an Mainz.

[2] Ibid. nr. 14, Extrakt aus d. Instrukt. an den Mainzer Gesandten 3. III. 1684

[3] Ibid. nr. 12.

[4] Erdmannsdörffer a. a. O. II p. 52 ff.

Familienpolitik und straffe Ordnung sein Land zu einem der angesehensten unter den Reichslanden gemacht. Kein Wunder, daß er auch nach äußerer Anerkennung strebte. In der Kurwürde glaubte er sie zu erblicken; als Kurfürst wäre er ja aus der Schar der übrigen Reichsfürsten herausgehoben. Diese Neigung der Prot. Kurfürsten sowie die schwierige Lage des Kaisers und die Wahlverhandlungen im Jahre 1689 gaben dem Hannoveraner Anlaß genug, die ersehnte Würde als Preis für kräftige Hilfe zu fordern [1]. Denn das war klar, daß ohne die kaiserliche und kurfürstliche Zustimmung an eine Rangerhöhung nicht zu denken war; es war ähnlich wie später bei der Aufrichtung der preußischen Königskrone.

Der Welfe fragte also in dem genannten Sinne beim Wiener Hofe an; sein Schwiegersohn, der Kurfürst von Brandenburg, setzte sich lebhaft dafür ein, — die protestantische Stimme wäre ihm wie gesagt im Kollegium sehr erwünscht gewesen; aus dem gleichen Grunde war auch Sachsen nicht abgeneigt, und durch sonstige gute Beziehungen wurde selbst der Bayer, in dessen Gefolgschaft man Köln erwarten durfte, gewonnen. Ihm war in Aussicht gestellt, die bayrische Kur auf die Wartenbergische Seitenlinie zu übertragen, obwohl 1648 das Erlöschen der Kur mit der Wilhelminischen Linie bestimmt war. Doch der Kaiser ging zunächst nicht darauf ein; ihm lag nichts daran, das Kurfürsten-Kollegium noch zu stärken, zumal durch eine protestantische Stimme. Und doch erkannte er sofort die für seine Pläne daraus entspringenden Möglichkeiten: Die Readmission und eine 10. Kur für die österreichischen Lande konnte er wohl in die Gegenrechnung stellen [2]. Um jedoch kein glattes Ja oder Nein antworten zu müssen, erwiderte er nur, das Hannoversche Anliegen werde vor das Kurfürsten-Kollegium gebracht werden. —

Den Bündnisbestrebungen im Reich folgte schließlich der gesamteuropäische Bund gegen Frankreich (Wiener Allianz 1689), sodaß der Kampf nunmehr mit einigen Aussichten auf Erfolg eröffnet werden konnte. Da fiel der Türke dem Kaiser in den Rücken. Er mußte in dem 2-Frontenkrieg seine Kräfte bis zum äußersten anstrengen. Jetzt nahm er daher die Hilfe, die der rührige Herzog von Hannover bot, dankbar an, um so mehr, als sie ohne große eigne Kosten oder empfindliche Zugeständnisse zu erhalten war, und Ernst August gar begann, mit dem Franzosenkönig zu liebäugeln und im Reich eine

---

[1] Erdmannsdörffer a. a. O. II p. 54 ff.; Immich, Gesch. d. Europ. Staatensystems 1660—1789 p. 137 ff.; Přibram, Österreich und Brandenburg 1688—1700, 1885 p. 84 f.

[2] Erdmannsdörffer II p. 54; Moser a. a. O. XXXIII. p. 43, Kaiserliches Schreiben an die Kurfürsten 27. V. 1692; Přibram a. a. O. p. 85; W. A. Brunswicensia Fasc. 9 a, Konferenz-Protokoll des Geheimen Rates 16. Januar 1690. Zu allem Folgenden: W. A. Brunswicensia.

eigne dritte Partei aufzutun. Schleunigst knüpfte der Wiener Hof wieder die Fäden an, um das waffentüchtige Land auf keinen Fall zu verlieren. Nun bedurfte es auf einmal nicht mehr der Vorverhandlungen im Kurfürsten-Kolleg: am 22. März 1692 kam es zum Abschluß der Verträge, wonach dem Haus Braunschweig-Celle die 9. Kur zugesprochen wurde, mit der Zusicherung baldiger Investitur und mit dem Versprechen, auch die andern Kurfürsten und Stände später zur Zustimmung zu bewegen. Ernst August versprach dagegen kräftige Kriegshilfe und seine Unterstützung bei der Readmission des böhmischen Votums [1].

Um die Anerkennung dieser 9. Kur entbrannte nun ein heißer diplomatischer Kampf, dessen wechselvollen Verlauf man bei Přibram [2] nachlesen kann. Wie die gesamte Politik vom 17. zum 18. Jahrhundert mehr und mehr zum sauberen Abwägen und gegeneinander Verrechnen der Staatsinteressen wurde, so war auch die Errichtung der 9. Kur ein Rechenexempel, dessen Hauptfaktoren und verschiedenen Lösungsmöglichkeiten wir hier nachgehen wollen. Zweierlei ist vor allem zu bemerken: 1. während 1689 aus kurfürstlichen Kreisen das Ansinnen an den Kaiser gestellt war, warb jetzt der Kaiser, durch den unterschriebenen Vertrag gebunden, um die Zustimmung der Kurfürsten. 2. Das Haus Celle war protestantisch: das sollte sich als das schwierigste Hemmnis herausstellen (im Jahre 1689 hatte Ernst August gar im Geheimen seine Konversion angeboten! [3]).

Der Stand im Sommer 1692 war nun so: Aus den Reihen der Fürsten erhob sich lebhaftester Widerspruch gegen das Verfahren überhaupt: Verlor doch die Fürstenpartei dadurch ihr mächtigstes Glied zu Gunsten der Kurfürsten. Ferner: man führte ganz mit Recht an, daß das eine Änderung der Reichsgrundgesetze, der Goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens sei, bei der auch die gemeinen Reichsstände mitzureden hätten. Außerdem fehlten persönliche Motive nicht: z. B. der Neid auf die jüngere hervorblühende Linie seitens Hzg. Anton Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel. Die fürstliche Opposition schloß sich zu einem besonderen Frankfurter Verein zusammen. Doch all ihr Lärm und Drohen fand zunächst wenig Beachtung.

Der Kaiser mußte auf möglichste Beschleunigung der ganzen Sache sehen; denn Ernst August hatte seine Hilfe erst nach erfolgter Investitur zugesagt. Andererseits mußte er aus konfessionellen

---

[1] § 8 *Wann auch wir, unser Erben und Nachfolger regierende Könige zu Ung. u. Böheim... gnädigst befinden möchten, daß die Cron Böheim in das Exercitium der vigore Aureae Bullae nicht weniger als denen übrigen Kurfürsten computirenden Jurium electoralium völlig restituiert vnd ad deliberationes et Collegium electorale mitgezogen werden sollte.* Theatrum Europaeum XIV p. 316; Moser a. a. O. XXXIII., p. 27.

[2] a. a. O. p. 90 ff.

[3] Přibram a. a. O. p. 86

Bedenken die Erhebung einer kathol. Kur als Gegengewicht gegen Hannover wünschen, und drittens durfte er diese Möglichkeit, die Readmission zu erreichen, nicht verstreichen lassen, was beides unter Umständen langwieriger diplomatischer Verhandlungen bedurfte. Er war also in einer zwiespältigen Lage. — Brandenburg und Sachsen, obwohl gerade damals der Lauenburger Fall ihnen die unbequeme Nachbarschaft eines aufsteigenden Hauses deutlich zu spüren gegeben hatte, blieben treu bei der kaiserlichen Politik, zumal die hannöversche Kur für die protestantische Sache nur günstig ausschlagen konnte; die neue katholische Kur war freilich weniger nach ihrem Geschmack. Mainz und Bayern hielten sich ebenfalls treu kaiserlich. Bei Köln, Trier und Pfalz jedoch gewann das Bedenken gegen die protestantische Kur die Überhand über die Kaisertreue; die Gefährdung der katholischen Majorität im Kollegium erschien ihnen als das denkbar Schlimmste. Denn die Möglichkeit einer protestantischen Mehrheit lag nahe. Falls die bayrische Linie der Wittelsbacher ausstarb, die Pfälzer Kur aber an eine protestantische Nebenlinie fiel, so hatten die Protestanten — Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Hannover — bei den Kollegialsitzungen die Mehrheit, bei der Wahl, wo katholischerseits noch die böhmische Stimme eintrat, wenigstens die Parität. Eine 10. katholische Kur erschien ihnen daher unumgänglich nötig [1].

Um die Investitur vornehmen zu können und dann also die Hilfsvölker zu erhalten, wollte der Kaiser zunächst nur die *quaestio an?* bejaht haben. Die Bedenken der drei genannten Kurfürsten beruhigte er damit, daß ja zwischen Investitur und Introduktion sich noch Gelegenheit bieten würde, bei Beratung der *quaestio quomodo?* die katholischen Belange wahrzunehmen. Zugleich teilte er ihnen vertraulich mit, daß ihm aus gleicher Gesinnung heraus der Gedanke gekommen sei, durch die böhmische Readmission die nötigen Sicherheiten zu schaffen [2]. Die Sache war nicht ungeschickt eingefädelt. Dennoch blieben jene in der Opposition, zumal das Gerücht auftauchte, die Protestanten planten nach der Aufnahme Hannovers für jede weitere Änderung im Kurkolleg die Unanimia zu fordern, um auf die Art der Majorität einst ganz sicher zu sein.

Da aber konnte der Kaiser dem Drängen Hannovers nicht länger widerstehen; daher führte er die Erledigung der *quaestio an?* durch Majoritätsbeschluß herbei. Sie wurde am 17. Oktober unter dem Protest der genannten Kurfürsten bejaht, freilich mit der Bedingung, daß die Erteilung des Lehn-Briefes und die Introduktion erst nach Erledigung auch der *quaestio quomodo?* erfolgen dürfe. Köln, Trier u. Pfalz

---

[1] Schreiben der 3 Kürfürsten an den Kaiser, Aug. 1692; Přibram a. a. O. p 94 f.; Moser a. a. O. XXXIII. p. 131.

[2] Sitzungsprotokoll 30. Aug. 1692; Pribram a. a. O. p. 95.

bat der Kaiser, ihre Forderung einer 10. Kur bis zur Behandlung der *quaestio quomodo?* der hannöverschen Kur zurückzustellen' unter Hinweis auf seine böhmischen Pläne [1]. Obwohl man erkennen mußte, daß die erzkatholische Partei zur Nachgiebigkeit zu gewinnen, jetzt wenigstens aussichtslos war, baute man auf ihre sonstige Kaisertreue und hoffte, alles nach der vollendeten Tatsache ordnen zu können [2]. Am 19. Dezember 1692 erfolgte schließlich die feierliche Investitur des Herzogs mit dem Kurfürstentum. —

Mit jener Hoffnung aber sollte man sich sehr getäuscht haben; denn noch eineinhalb Jahrzehnt wurde die Introduktion durch die Uneinigkeit in der *quaestio quomodo?* hingezögert. Nicht zuletzt trug dazu bei, daß die böhmische Readmission in diesen Handel bald als Forderung, bald als Gegenwert mit einbegriffen wurde und vielerorts als Stein des Anstoßes wirkte.

Machen wir uns die verschiedenen Verschiebungen des Stimmverhältnisses im Kurkollegium klar. Wie schon oben erwähnt, hatte die Einführung der 9. Kur folgendes Bild geschaffen:

	Kollegial-		Wahl-	
		Tage.		
	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.
Augenblicklicher Stand	5	3	6	3
Aussterben der bayr. Kur	4	3	5	3
„ d. kathol. pfälz. Kur.....	4	4	5	4
„ beider	3	4	4	4

d. h. die protestantische Majorität auf Kollegialtagen und die Parität bei der Wahl war sehr in den Bereich des Möglichen gerückt. Die katholischen Fürsten sahen schon das Gespenst eines protestantischen Kaisers auftauchen. Sie forderten also, sogleich oder doch für den Fall des Abganges der Wittelsbacher Häuser eine neue, 10. katholische Kur zu bestellen [3]. Das würde Folgendes ergeben haben:

	Kollegial-		Wahl-	
		Tage.		
	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.
a) sofortige Einführunge...........	6	3	7	3
b) »*coniunctim*«, d. h. wenn beide Wittelsb. Linien ausgestorben seien .	4	4	5	4
c) »*disiunctim*«, d. h. schon wenn eine der beiden ausgestorben sei:				
wenn Bayern	5	3	6	3
wenn d. kath. Pfälzer	5	4	6	4

---

[1] Kaiser an die 3 Kurfürsten 7. Dezember 1692, Theatr. Europ. XIV p. 332.
[2] Moser a. a. O. XXXIII. p. 51 ff.
[3] Přibram a. a. O. p. 95, Cöln an den Kaiser 19. Aug. 1692.

Da war aber immer noch bei dem Aussterben beider Wittelsbacher Linien die Parität auf Kollegialtagen möglich; und diesen unangenhmen Fall mußte man doch katholischerseits zu vermeiden suchen.

Am Wiener Hof beschäftigte man sich natürlich doppelt eifrig mit dieser Frage, zumal als Kandidaten für die 10. Kur zwar Salzburg oder Münster vielleicht von der Gunst des zufälligen Augenblicks etwas erwarteten, ernsthaft aber doch nur das Haus Habsburg mit seinen österreichischen Landen in Betracht kam. Zugleich aber hatte man wie gesagt die Readmission Böhmens ins Auge gefaßt, die als vornehmste weltliche Kurstimme fast noch wertvoller erschien als eine neue Kur. Freilich, sie allein hätte nicht genügt, die gefürchtete Parität zu vermeiden, ja sogar bei der Wahl wäre Stimmgleichheit möglich geworden[1].

	Kath.	Prot.
normal	6	3
bei Aussterben d. bayr. Linie	5	3
„ „ „ kath. Pfälzer Linie	5	4
„ „ beider	4	4

Darum dachte man daran, neben der Einführung der 10. Kur die böhmische Readmission wenigstens für die Beratungen der Wahlkapitulation zu erlangen. Denn man mochte soviel rechnen wie man wollte: um auf alle Fälle die katholische Majorität sicherzustellen, bedurfte es zweier neuer Stimmen im katholischen Lager, wobei dann allerdings gleichgültig gewesen wäre, ob man sie sofort oder nach Abgang einer der Wittelsbacher Linien oder erst nach Aussterben aller beider einrichten würde, wenn sie nur wenigstens jetzt festgesetzt würden. Denn im schlimmsten Fall würde das Stimmverhältnis dann sein:

Kollegial-Tage		Wahl-Tage	
Kath.	Prot.	Kath.	Prot.
5	4	6	4

Nun war man in Wien mit Recht überzeugt, daß zwei neue katholische Kuren für die protestantischen Kurfürsten unannehmbar sein würden. Ferner erhoben sich gegen die Kur für die österreichischen Erblande zwei Bedenken. 1. Würde das Haus Habsburg dadurch nicht Sitz, Stimme und vor allem das Direktorium im Fürstenrat verlieren? 2. Würden nicht zwei Kuren, in einer Hand, bei vielen im Reich Anstoß erregen? So schien die böhmische Readmission doch einigermaßen den Wünschen der katholischen Partei gerecht zu werden, die Belange der Habsburger zu sichern und zugleich am leichtesten erreichbar zu sein, da es sich bei ihr nicht um eine Neu-Einführung han-

[1] Pribram a. a. O. p. 85; 95 Geheim-Rats-Protokoll 16. Januar 1690, 26./30. August 1692; Kaiserliches Schreiben an Trier 17. Nov. 1693 (W. A.).

delte, sondern nur um die *restitution et redintegration der* (dem Kaiser als König von Böhmen) *von alters zustehenden ordinari session und voti*; über die nötige zweite katholische Stimme würde sich dann immer noch ein bequemer Ausweg finden [1].

Darum sah man in Wien die Readmission als das Hauptgeschäft an, das man bei der Einführung der 9. Kur betreiben müsse, und ließ sich deshalb von Ernst August nochmals wie im März das Versprechen geben, hierin den Kaiser zu unterstützen [2].

Zu Beginn des Jahres 1693 nahm dann dies Markten um den Ausgleich gegen die protestantische 9. Kur seinen Anfang. Der Kaiser trat offen mit seinem Vorschlag hervor: Readmission Böhmens und bei Abgang der katholischen Pfälzer Linie, eine noch nicht näher zu benennende neue katholische Kur [3]. Da zeigte sich nun, daß die protestantischen Kurfürsten sich diesen Plan, dem Kaiser zu lieb, und da er ihnen nicht so gefährlich erschien, gefallen lassen wollten; auch Pfalz und Trier erklärten sich zufrieden. Indessen jetzt bestanden Emanuel v. Bayern, sein Bruder Joseph Clemens, der Erzbischof von Köln, und der Mainzer fest auf der Einführung von zwei neuen katholischen Kuren [4]. Mochte der Herzog sich auch sonst im großen und ganzen noch bei der kaiserlichen Politik halten, so warf doch die spanische Erbfolge ihre Schatten schon voraus und verstärkte den uralten Wettstreit der Häuser Habsburg und Wittelsbach. Max Emanuel gönnte dem Kaiser nicht die Stärkung seiner Stellung im Reich. Darum waren alle Hinweise, daß ja gar kein Fürstenhaus im Reiche vorhanden sei, das jetzt gleich die Lasten und Kosten eines Kurfürstentums tragen könne, bei ihm völlig umsonst; vergeblich war die Lockung, daß die eine Ersatzstimme nicht erst bei Abgang beider Wittelsbacher Linien eintreten solle, also paria vota ausgeschlossen wären [5]. Die Sorge für die katholische Majorität mußte die Mißgunst gegen den Kaiser verdecken.

Ernst August von Hannover war natürlich über diese dauernden Verschleppungen seiner Introduktion aufs heftigste erbittert. Daß sie namentlich durch die Verbindung seiner Sache mit dem Eindringen des Hauses Habsburg in das Kurkollegium hervorgerufen wurde, hatte er alsbald erkannt. Immer wieder drang er daher auf Trennung der beiden Sachen, da für beide zugleich augenblicklich die Lage nicht

[1] Conf. Protokoll 14. Sept.; 4. Dez. 1692; Schreiben an die 3 Kurfürsten (Konzept) W. A.

[2] Hannover an d. Kurfürsten, 1. Okt. 1692. W. A.

[3] Conf. Protokoll 17./18. Febr. 1693; 13. Mai 1693; Schreiben des Kaisers an den Pfälzer 16. März 1693. W. A.

[4] Conf. prot. 17. Aug. 1693; Trier an d. Kaiser, 24. August u. 15. Okt. 1693; Pfalz an d. Kaiser, 24. Okt. 1693.

[5] Instrukt. an Graf Stratmann 18. Okt. 1693.

günstig sei [1]. Ganz offen und immer heftiger erklärte er, ihm sei an dem Vorteil des Kaisers durch die neue Kur oder Böhmens Readmission gar nichts gelegen; er wolle endlich in den Genuß seiner Kur kommen. Nur windige Ausflucht sei es, daß Trier und Pfalz die getrennte Behandlung der Sachen verweigerten; wenn der Kaiser es nur wolle, würden jene beiden ohne weiteres sich zufrieden geben, dann würden die andern drei katholischen Herren auch zunächst einmal seine Introduktion zugeben [2].

Mit dem letzten Satz hatte der Herzog sicherlich das Rechte getroffen; der Kaiser ließ sich jedoch durch solche Beschwerden in keiner Weise von seinen Plänen abziehen; seine Verbindung mit dem Welfen war ja nur ein Notweg gewesen, durch den günstigen Verlauf der Ereignisse wurde es aber mehr und mehr für ihn wertlos. Ein paar Tage nach Empfang jener Beschwerde des Herzogs schrieb er doch wieder an Trier, es möge doch ja an dem böhmischen Werk festhalten; man wußte: ließ man diese Gelegenheit aus den Fingern, so kam das Haus Habsburg nie in das Kurkollegium hinein; das war schließlich den Ärger des Welfen wert [3].

Die Fürsten waren inzwischen nicht untätig geblieben; ihnen konnte die Uneinigkeit im Kurfürsten-Kollegium nur lieb sein; denn dann ergab sich vielleicht die Möglichkeit, daß eine kurfürstliche Partei sich auf den Fürstenrat zu stützen versuchen werde, wie es bei Trier und Pfalz tatsächlich den Anschein hatte. Dann hätte man fürstlicherseits also auch in der Sache mitreden können [4]. Natürlich lag auch den katholischen Fürsten daran, daß in allen Reichssachen stets die katholische Majorität gesichert war; indessen mochten sie das nicht durch eine Verstärkung des habsburgischen Einflusses erkaufen. Um die Readmission zu hintertreiben, wandten sie sich daher gar an den Papst, damit auch er auf den Kaiser und alle Welt einwirken möge; und zwar meinten sie: die böhmische Readmission sei ein völlig ungenügender Ausgleich gegen die hannöversche Kur, ein anderes Fürstenhaus komme für die neue katholische Kur gar nicht in Frage als eben das Haus Habsburg, das aber aus politischen Gründen unmöglich sei, also müsse die hannoversche Kur selbst widerrufen werden, aus Mangel an einem katholischen Gegengewicht [5]. Die protestantischen Fürsten riefen dagegen die protestantische Großmacht, Schweden, zum Eingreifen auf. — Da auch in anderen Fragen die Fürsten in der Opposition standen, gerieten schließlich die gesamten

[1] Hann. Ges. in Wien an d. Kaiser, 11. VIII. 1693; Conf. Prot. 17. VIII. 1693.
[2] Hann. an d. Kaiser 7. Nov. 1693.
[3] Conf. Prot. 17. Aug. 1693 cfr. Moser a. a. O. XXXIII. p. 83 ff.; W. A. Brunswicensia Fasc. X f. 548 ff. wo sich Denkschriften mit ausführlichen Begründungen d. böhm. Ansprüche finden.
[4] Brief Brandenburg an Pfalz 28. III. 1693; Moser a. a. O. XXXIII. p. 89.
[5] 4. Nov. 1694. Moser a. a. O. XXXIII. p. 98.

Reichsdeliberationen bis zum Jahre 1699 ins Stocken[1]. Auch mit den Kurfürsten wurde in diesen Fragen der hannöverschen, böhmischen und katholischen Eventual-Kur in den folgenden Jahren nicht insgesamt sondern nur mit den einzelnen verhandelt[2]. Das Bild blieb immer das gleiche: der Kaiser versteifte sich auf die Readmission Böhmens, was bei den andern wieder der Stein des Anstoßes war; Hannover drang vergeblich auf Trennung der beiden Fragen, obwohl es darauf hinweisen konnte, daß in jenem Bündnisvertrag vom März 1692 nichts von gleichzeitiger Erledigung der hannoverschen und böhmischen Kursache ausgemacht sei[3].

Allmählich konnte aber die Zähigkeit der kaiserlichen Politik einige Erfolge aufweisen. Am 2. Juni 1694 gab Kursachsen und am 25. Dez desselben Jahres der Kurfürst von Brandenburg seine Zustimmung zum Readmissions-Werk; der letztere aus dem gleichen Grunde[4], warum er sich auch in der Schwiebuser Angelegenheit nachgiebig zeigte: nämlich um für die ersehnte Königskrone Förderung und Billigung seitens des Kaisers zu erlangen. In Wien sparte man denn auch nicht an Dankesfloskeln, doch die Zusicherungen waren alles andere als fest und bestimmt[5].

An die übrigen kurfürstlichen Höfe ging man nun mit neuem Eifer heran, obwohl die Deputierten in Regensburg, der Kardinal Lamberg, der Öttingen, Kaunitz und Bucilini sich nichts von der Readmission versprechen zu dürfen meinten[6]. Jenen Höfen meinte man gar durch einen neuen Vorschlag sich gefällig zu zeigen: um den numerus novennarius auf jeden Fall zu wahren, solle auch das jetzige Stimmverhältnis in der Weise gewahrt werden, daß unter Umständen die Pfälzer Kur von den betreffenden Wittelsbacher Landen getrennt und an einen katholischen Fürsten übertragen werde[7] — ein geradezu unglaublicher, allen Rechtssätzen Hohn sprechender Plan; bestimmte doch die Goldene Bulle ausdrücklich, daß eine Trennung von Kur und Land auf keinen Fall statthaben solle. Und obwohl sich Trier zu Beginn des Jahres 1693 auch fast mehr der disjunctiven Lösung der Frage, als der Readmission zuneigend gezeigt hatte[8], glaubte man jetzt (Anf.

---

[1] Přibram a. a. O. p. 105; Conf.-Prot. 12. Febr. 1685.

[2] Hann. an d. Kaiser, 14. Jan. 1694.

[3] Moser a. a. O. XXXII. p. 380; Lünig, Reichsarchiv Pars. spec. const. I. p. 525.

[4] L. Bittner, Die österreichischen Staatsverträge. 1903 I p. 109.

[5] Přibram a. a. O. p. 225; Conf.-Prot. 23. VII 1694; Kaiser an Brandenburg. 4. Febr. 1695.

[6] Instrukt. an Kaunitz 25. Febr. 1695; Conf.-Prot. 2. Jan. 1695; Pro Memoria des Herrn v. Oberg. 20. Febr. 1695.

[7] Moser a. a. O. XXXIII. p. 115; Pro Memoria Jan. 1695; Postscript zur Instruct. an Kaunitz 25. Febr. 1695.

[8] Trier an den Kaiser 12. Febr. 1694; Pro Memoria d. Herrn v. Oberg 20. Febr. 1695.

1695) doch den Kurfürsten sowie Pfalz und Mainz gewinnen zu können, um dann Bayern und Köln gegenüber die Majorität auszuspielen. Dann brauchte man auch die Auseinandersetzung mit den Fürsten nicht mehr zu fürchten.

Seit dem April 1695 verhandelte darum Graf Kaunitz als kaiserlicher Bevollmächtigter in Brüssel mit Max Emanuel um den Preis der bayrischen Zustimmung — rechtliche Bedenken kamen ja weniger, ja gar nicht in Betracht [1]. — Um sich auch eine europäische Großmachtstellung zu schaffen, hatte der Herzog sein Auge auf die spanischen Niederlande gerichtet, so daß seine Haltung wesentlich von der Behandlung der spanischen Erbfolgefrage abhing. Als er den Kaiser zäh an seinem Readmissionswerk festhalten sah, drang er darauf, daß es vor das Kollegium gebracht werde; denn in corpore waren die Kurfürsetn doch steifnackiger als bei Einzelverhandlungen[2]. — Bei Kurköln hatte Kaunitz insoweit Erfolg, daß der Beichtvater des Kürfürsten, der Jesuit Schöfer, die Zustimmung seines Beichtkindes zusicherte [3]; natürlich ging es auch hier nicht ohne einige Begabungen und Erfüllung einiger Wünsche ab.

In den folgenden Jahren aber mußten der Kaiser und seine Räte ihre gesamte Aufmerksamkeit auf die europäische Politik im Osten wie im Westen richten, so daß dieser Kurhandel ruhen mußte. Die endlosen Mannöver-Feldzüge gegen Lugwig XIV. fanden schließlich nach ebenso langwierigen Verhandlungen zu Ryswick, am 30. Okt. 1697, ohne wirkliche Entscheidung zwischen Frankreich und der Großen Allianz ihr Ende. Die allgemeine Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit forderten gebieterisch auch auf Kosten eines solch lahmen Vertrages den Frieden. Ernst August von Hannover aber hatte die Genugtuung, seine Kurwürde auf diesem Kongreß trotz einiger Proteste seitens Kurfürsten und Fürsten von den auswärtigen Mächten allgemein anerkannt zu sehen, — kurz vor seinem Tode im Januar 1698 [4]. Zu gleicher Zeit hatte der Kaiser im Osten wirklich große Erfolge errungen; der Sieg des Prinzen Eugen bei Zenta (11. Sept. 1697) setzte dem türkischen Kriegseifer ein Halt entgegen, so daß der Friede von Karlowitz im Januar 1698 dem Kaiser neben reichem Landerwerb eine gewaltige Steigerung seines Ruhmes und Ansehens einbrachte, was sich natürlich auch in den Reichssachen auswirkte.

Der Thronwechsel in Hannover hatte die Frage der 9. Kur von neuem aufgerührt; doch trotz alles Widerspruchs von seiten der Korrespondirenden Fürsten sowie der jüngeren Prinzen des Hauses

[1] Berichte Kaunitzs aus Brüssel 18. IV., 21. IV.; Sept. und 18. XI. 1695.
[2] Dasselbe 5. Dez. 1695.
[3] Bericht Caunitzs 21. XII. 1695.
[4] Moser a. a. O. XXXIII. p. 112.

Braunschweig selbst erfolgte die Belehnung am 9. Januar 1699. Kaiser Leopold mochte in dem einmal begonnen Werk nicht widerrufen, auch hätte offene Ablehnung der 9. Kur nur unnützerweise auch das Readmissionswerk gefährdet [1]. Im Kurfürsten-Kolleg gelangte man nun endlich dazu, daß Köln, Trier und Pfalz am 18. Nov. 1699 in feierlicher Kollegialsitzung ihren Beitritt zu dem in der *quaestio an?* gefaßten Majoritätsentschluß vom 17. Oktober 1692 erklärten; dabei gaben Trier und Pfalz bezüglich der *quaestio quomodo?* ausdrücklich zu Protokoll, daß die Readmission Böhmens als conditio sine qua non gelten solle, — Pfalz forderte dazu die sofortige Designation eines Substitut-Kurfürstentums [2]. So offen war in den Votis 1692 von all dem nicht die Rede gewesen; noch im Juni 1699 hatte Trier diese Punkte als den Hauptgrund alles Widerstandes bezeichnet [3]. So sehr war die Lage des Kaisers jetzt gehoben!

Auch noch auf die bayerische Zustimmung zu hoffen, war bei dem mehr und mehr sich verschärfenden Verhältnis zwischen dem Wiener und dem Münchener bzw. Brüsseler Hof der spanischen Erbfolge wegen völlig aussichtslos, und Köln folgte der Politik seines Bruders [4]. Da der Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen ganz von seinen östlichen und nördlichen Unternehmungen in Anspruch genommen war, er auch trotz seines Übertrittes (16. Juni 1697) zur katholischen Kirche keineswegs wie andere Konvertiten ein fanatischer Katholik geworden war, sondern sich in der Reichspolitik immer noch an Brandenburg anschloß, so konnte der Kaiser keine förderliche Unterstützung in dem Readmissionswerk von ihm erwarten [5]. Der Brandenburger aber befand sich in einer seltsamen zwiespältigen Lage; einerseits wurde er vom Wiener Hof ganz schändlich behandelt, sein Gesandter war z. B. im Jahre 1697 dort einfach nicht vorgelassen worden; trotz der Abrede vom Dez. 1695 (s. o.) hatte er daher am 5. Sept. 1696 auch mit Max Emanuel einen Vertrag geschlossen, in dem beide Kurfürsten neben der gegenseitigen Hilfe ausdrücklich gegen die böhmische Read-

---

[1] M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen 1800 XIII p. 276; Moser a. a. O. XXXIII. p. 119, 120.

[2] Moser a. a. O. XXXIII. p. 139; Theatr. Europ. XV. p. 606; M. J. Schmidt a. a. O. XIII p. 279. — Joh. Wilh. v. d. Pfalz hatte das schon in dem Bundesvertrag mit Leopold, 15./17. Dez. 1698 (Bittner a. a. O. I p. 115) ausgesprochen, doch hatte er sich nicht gut sogleich von seinen beiden Mitkurfürsten trennen mögen. Pf. an d. Kaiser, 12. Juni 1699, Moser a. a. O. XXXIII. p. 32.

[3] Trier an d. Kaiser, 4. Juni 1699; Moser a. a. O XXXIII. p. 120.

[4] Conf.-Prot. d. Regensbg. Deput. 28. April 1698; Relat. d. Mainzer Deput, Mai/Juni 1700 Brunswicensia Fasc. 12 a.

[5] Einen seltsamen Vorschlag machten seine Gesandten in Regensburg 25. Mai 1700: man solle doch gar keine neuen Kuren aufrichten, vielmehr das alte allgemeine Wahlrecht der Fürsten erneuern; dann könnte eo ipso Böhmen auf allen Tagen mitstimmen, und aller Opposition wäre der Grund genommen. W. A. Brunswicensia, Fasc. 12 a.

mission zu stimmen verabredeten [1]. Andererseits bedurfte Friedrich unbedingt der kaiserlichen Zustimmung für die Erfüllung seines höchsten Lebenswunsches: für den Erwerb der Königskrone; auswärts eine Krone zu erringen, bot sich ihm ja keine Möglichkeit, und mochte der Zusammenhalt des Reichs und das Kaisertum noch so sehr darniederliegen: in Ehren- und Rangfragen konnte man einzig durch seinen Spruch die Anerkennung erreichen. So stand die kurbrandenburgische Politik in Opposition gegen die kaiserliche und suchte doch gut Wetter am Wiener Hof zu erlangen: Im Jahre 1699 suchte Friedrich endlich um Belehnung mit seinen Landen nach, um so seine Ergebenheit für den Wiener Hof zu zeigen, doch im Mai 1700 sprachen sich seine Gesandten in Regensburg wieder gegen die Readmission aus.

In der *quaestio quomodo?* schien sich also das Bild, das sich in der *quaestio* an? 1692 gezeigt hatte, gerade umzukehren. Da brachte der Tod Karls von Spanien (1. Nov. 1700) schnell die Spannung zwischen Wien und Berlin zu einem vorläufigen Ende. Leopold durfte sich keinen auch nur irgend möglichen Bundesgenossen für den kommenden Krieg entgehen lassen; so eilte ein Courier nach Berlin, der die Einwilligung des Kaisers zu der preußischen Krone überbrachte. Freilich, nicht als kaiserlicher Vasall, sondern als Souverain trat dann Friedrich der großen Allianz bei [2]; und die Truppensendung entsprach durchaus nicht den Erwartungen des Wiener Hofes; denn gegen die Anerkennung der Rangerhöhung hatte Brandenburg als gleichwertiges Gegenstück die der Readmission mit in die Wagschale gelegt; und da man seither so viel Wesens davon gemacht hatte, mußte man sie schon als solche annehmen. So tauschten der Kaiser und der Kurfürst eigentlich nur bloße Formen: einen Titel gegen ein Recht. Was aber die Krone für den brandenburgisch-preußischen Staat bedeutete, braucht hier nicht erst gesagt werden — von einem besonderen Wert der böhmischen Readmission Böhmens war selbst ein großer Teil der kaiserlichen Räte nicht recht überzeugt. Sie meinten auch jetzt noch, man solle doch lieber davon ablassen, wenn sich schon ein solcher Widerstand allgemein gegen sie geltend mache, und auch ohne sie der hannöverschen Introduktion stattgeben, dessen Waffen man doch jetzt wieder sehr nötig brauche; in den Verträgen des Jahres 1692 sei tatsächlich nicht verabredet, daß eines nicht ohne das andere vor sich gehen solle [3]. Doch das war nun für Leopold zum Ehrenpunkt geworden, an dem er unbedingt festhielt. Die Kriegsereignisse brachten dann alle dahingehenden Fragen für die folgenden Jahre

---

[1] Droysen, Gesch. d. preuß. Politik. IV 1 p. 112, anm. 197. von Moerner, Kurbrandenb. Staatsverträge 1601-1700, 1867, p. 621, p. 799.

[2] v. Moerner a. a. O. p. 675, p. 817, 16. Nov. 1700 Art. 13 der Erneuerung d. Defensivbundes von 1695.

[3] Relat. Conferentiae in Regensb. 28. Aug. 1701, 14. Aug. 1702.

zum Ruhen; Leopold starb (1705), ohne das Readmissionswerk vollendet zu sehen.

Auch die fürstliche Opposition war inzwischen keineswegs beschwichtigt. Einzelheiten können hier außer Betracht bleiben; die Motive blieben die alten: Neid auf das Haus Hannover, Eifersucht wegen der Stärkung des Kurfürstlichen Kollegium, Sorge um die Stellung der Protestanten im Reich und daher Gegnerschaft gegen jede neue katholische Kur [1], was angesichts der katholisierenden Innenpolitik Leopolds und der Bestimmungen über die Reunionslande im Ryswicker Frieden nur zu berechtigt erschien [2]. Darin fanden sie Unterstützung von seiten Schwedens, der protestantischen Großmacht, bei dem zugleich die Sorge um sein künftiges Erbe an Kurpfalz mitwirkte; auch Frankreich stellte sich natürlich hinter die Fürsten, um gegen Habsburg zu schüren. Die Garantie des Westphälischen Friedens gab die Handhabe zu jeglicher Einmischung her.

Um nun die fürstliche Opposition aus der Welt zu schaffen, trat Leopold seit dem ruhmvollen Jahr 1699 ernsthaft mit dem Fürsten-Kollegium in Unterhandlung. Unter dem frischen Eindruck der großen Erfolge hoffte er auch den Reichstag ganz in seinem Sinne bestimmen zu können; doch brachten auch hier die ersten Jahre des Spanischen Erbfolgekrieges einen Stillstand mit sich.

Das neue Regiment, das in Wien unter Joseph I. einzog, verbunden mit den glänzenden Erfolgen seines Vaters in den letzten Jahren, brachte in alle Dinge neue Bewegung; energisch, z. T. vielleicht nicht gerade geschickt, packte man alle möglichen Unternehmen wieder an. So kam 1706 auch die böhmische und hannöversche Sache wieder in Fluß. Gegen die Introduktion Hannovers erhob sich nunmehr kaum noch Widerstand: dem Reiche sollte es die üblichen kurfürstlichen Lasten leisten; die schwierige Erzämterfrage fand ihre Lösung fürs erste darin, daß es das Erzschatzmeisteramt von Kurpfalz erhielt, diesem aber das durch die Reichsächtung Bayerns erledigte Erztruchseßamt zugesprochen wurde. Ebenso fand man nun die bequeme Form, die katholische Mehrheit zu sichern: für den Fall des Abganges der beiden Wittelsbacher Linien, bei noch bestehender hannöverscher Kur, sollte dem Direktor des Kollegiums, also Mainz, ein *votum supernumerarium* zustehen, das jedoch, wenn günstige Verhandlungen dazu führen würden, in eine vom Kaiser zu besetzende selbständige Kur umgewandelt werden könne, doch ausdrücklich verwahrte man sich, daß etwa die Protestanten durch eine ähnliche Einrichtung sich ihre Stimmzahl sichern könnten; denn die hannoversche Kur war nicht auf das Land gelegt, sondern nur dem Herrscherhause

[1] Schreiben Holstein-Glücksburgs, Mai 1700.

[2] M. J. Schmidt, a. a. O. XIII. p. 279 ff.; Moser a. a. O. XXXIII. p. 119 ff.

Bulle über das Wesen der Kurfürstentümer widersprach. Mit dem Aus-gegeben worden, — was ja eigentlich den Bestimmungen der Goldenen sterben der männlichen Nachkommen oder bei sonstigem Wechsel im Besitz des Landes sollte die Kur nicht mit in die Masse der Gerechtsame des Landes eingehen, sondern erlöschen [1].

Wie es im Vertrag von 1692 ausgemacht war, mußte die hannöversche Sache von den gesamten Reichsständen gebilligt werden; das geschah nun endlich und das gleiche war für jede etwa neu zu errichtende Kur verlangt. Österreichischerseits hätte man freilich jetzt dies Werk am liebsten ungeschehen gewünscht, denn der neue Kurfürst war keineswegs ein gefüges Werkzeug in der Hand des Kaisers . Daher gönnte man ihm die Mehrung seines Ansehens nicht recht. Doch nun war die böhmische Readmission, als katholischer Ausgleich, derart damit verbunden, daß die Vereitelung der hannoverschen Kur zugleich die Aufgabe des böhmischen Werkes bedeutet hätte [2].

Die böhmische Readmission blieb zunächst dem Kurfürstenrat allein vorbehalten; für ihre glatte Erledigung war ausschlaggebend, daß Bayern und Köln, die sie niemals zugegeben hätten, mit einstimmigem Votum der übrigen Kurfürsten wegen ihrer reichsverräterischen Verbindung mit dem Franzosenkönig aus dem Kurfürstenrat durch die Reichsacht augeschlossen waren (April 1706). Die andern Kurfürsten standen jetzt doch alle, unter dem Eindruck der siegreichen Kriege, hinter dem Kaiser. Und obwohl die Spannung zwischen dem Wiener und Berliner Hof fast unausstehlich geworden war, so blieb der Preußenkönig doch viel zu sehr in das Netz seiner Bündnisse verstrickt, als daß er in der hohen Politik dem Kaiser hätte entgegen sein können, während andererseits der Kaiser die guten preußisch-brandenburgischen Regimenter viel zu nötig brauchte, als daß er es auf einen Bruch hätte ankommen lassen. Man erquickte sich daher gegenseitig nur mit tausend kleinen Quertreibereien. Da König Friedrich mehrfach ausdrücklich versprochen hatte, das Readmissionswerk nicht nur zu genehmigen, sondern auch zu fördern, so kam es, daß gerade von seinem Gesandten in der Kollegialsitzung vom 18. Februar 1706 der Vorschlag getan wurde, statt der einen von den zwei geforderten katholischen Stimmen die in alle Rechte wieder einzusetzende böhmische anzunehmen, was dann auch die Beistimmung der anderen fand[3].

Damit nun nicht etwa der Anschein erweckt würde, als gehörten die hannoversche und die böhmische Sache zusammen, so daß beide auch vor die gemeinen Reichsstände gebracht werden müßten, wurde

---

[1] Moser a. a. O. XXXIII. p. 189ff; M. J. Schmidt a. a. O. XIII. p. 83. Auf letztere Bestimmung wurde 1740, im Zusammenhang der Pragmat. Sanktion, immer wieder im Gegensatz zu der weibl. Erbfolge in Böhmen hingewiesen.

[2] Conf.-Protokoll 28. August 1706 W. A.

[3] Prot. Bericht über die Kollegial-Sitzung 18. Febr. und 17. Mai 1706.

bestimmt, diese Abrede wegen der böhmischen Kur bis ein oder zwei Monate nach der Introduktion Hannovers geheim zu halten und dann erst als mit einem völlig selbständigen Werk damit hervorzutreten, ohne den Fürsten daran Anteil zu gewähren. Man wollte dann sagen: Böhmen sei anerkanntermaßen ein Kurfürstentum, also sei seine Zulassung eine rein innere Frage des Kurfürsten-Kollegs allein. Das sollte natürlich nur dazu dienen, die kurfürstliche Stellung den Fürsten gegenüber recht herauszukehren, was bei der hannoverschen Kur ja leider nicht so möglich gewesen war. Wie gesagt, waren auch die katholischen Kurfürsten mit all dem einverstanden, nur wünschten sie durch ein geheimes Konklusum ganz sicher festzulegen, daß nach der Introduktion Hannovers automatisch die Readmission Böhmens folgen solle, damit die katholischen Belange auf jeden Fall sicher gestellt seien [1].

An den Kaiser stellte man selbstverständlich auch Gegenforderungen. Vor allem verlangte Mainz einen Revers, daß der Habsburger nimmer nach dem Direktorium, dem Vorrecht des Erzkanzlers, greifen wolle [2]. Von den Kurfürsten gemeinsam wurden folgende vier Hauptpunkte aufgestellt, die mit der Readmission verbunden sein sollten: 1. Einordnung Böhmens in die Kreisverfassung, und zwar in den österreichischen Kreis, 2. Leistung des Anschlages von 1521, (d. h. 400 Reiter, 600 Fußknechte, bzw. 7200 Gulden), 3. die kurböhmischen Gesandten haben bei ihrem Auftreten nur die Vorrechte, die ihnen die Goldene Bulle zuschreibt, sie dürfen nicht Ansprüche im Hinblick auf ihren kaiserlichen Herrn erheben, 4. der Forderung eines Reverses für Mainz treten die andern Kurfürsten bei [3]. Das alles wurde den kaiserlichen Gesandten mitgeteilt.

Nach reiflicher Überlegung kamen sie dann zu folgendem Schluß[4]: Das hinsichtlich des Zeremonial- und Direktorial-Wesens Verlangte enthalte nichts Unbilliges, das nicht im Reichsgesetz und Herkommen seine Berechtigung habe; auch der Anschlag sei zu bewilligen, *anerwogen die bella Imperii mehrenteils wegen des allerdurchläuchtigsten Erzhauses geführt und gegen dessen Feinde die Hülfleistungen dezerniert werden*; jedoch die Einbeziehung in die Kreisverfassung sei unmöglich *propter dignitatem coronae Bohemiae*, außerdem wäre der Fall denkbar, daß Böhmen und Österreich an verschiedene Häuser kämen, wenn bei völligem Aussterben auch der weiblichen Linien in Österreich die Erbverträge etc. in Kraft treten, während in Böhmen das freie Wahlrecht der Stände zur Anwendung käme; sich dem österreichischen

---

[1] Collegial-Sitzungs-Bericht 18 II. 1706; 17. V. 1706.

[2] Collegial-Sitzungs-Bericht 17. V. 1706.

[3] Von den Gesandten gemeinsam verfaßter Bericht an ihre Herren 22. V. 1706 Collegial-Schluß 14. VII. 1706.

[4] Conf.-Prot. Regensburg 28. VIII. 1706.

Hause, als dem kreistag-ausschreibenden, zu fügen, könne dann der Krone Böhmen nicht zugemutet werden [1]. Darum werde man höchstens zugeben, daß Böhmen mit seinen Nebenlanden, unter Vorbehalt aller Privilegien, einen eignen Kreis bilde, ähnlich wie ein solcher 1548 von Kaiser Karl V., für die niederländischen Erblande geschaffen sei. Ferner: die Entsendung von kurböhmischen Gesandten auf Reichs- und Kollegial-Täge solle ganz im Belieben des Königs stehen, *dessen undisputierliches Recht und Befugnis an sich die Teilnahme an allen Handlungen sei.* Drittens müsse man sehr behutsam die Frage des Kammerzielers behandeln, zwar die 300 Gulden seien keine beachtenswerte Summe weiter, doch könne leicht daraus der Schluß gezogen werden, daß, wer das Kammergericht mitbeschickt und unterhält, ihm auch unterstehe, was für Böhmen doch durchaus nicht zutreffe. Endlich war man dafür, unter der Hand und vertraulich mit den vornehmsten Gliedern im Fürstenrat Fühlung zu nehmen, obwohl die Kurfürsten die böhmische Sache nur für sich allein beanspruchten; es sei doch aber möglich, daß im Fürstenrat das Readmissionswerk, etwa im Zusammenhang der Einrichtung der 9. Kur, zur Beratung gestellt würde, und Forderungen seinethalben laut würden; dann seien Verhandlungen doch nicht zu umgehen, also solle man den Fürsten gleich von vornherein entgegenkommen, wenn es auch von Rechts wegen vielleicht nicht ganz einwandfrei sei.

Auf dieser Grundlage entspannen sich nun die weiteren Verhandlungen. Vor allen Dingen kam es tatsächlich zur Beratung der Sache im Fürstenrat (11. April 1707). Aus seiner Mitte (Bremen [Schweden]; Magdeburg [Preußen-Brandenburg]) wurde die höchst bedenkliche Forderung laut: Böhmen solle ausdrücklich als unter allen Reichsgrundgesetzen, namentlich dem Land-, Religions- und Westfälischen Frieden stehend bestätigt werden. Art. V. § 42 [2] des letzteren enthalte ja bereits eine dahingehende Bestimmung. Seinen eignen Rechten und Gebräuchen dürfe es nur nachleben, soweit sie *praeter leges fundamentales*, nicht *contra eas* seien. Bei seiner Herkunft aus dem protestantischen Lager lag der Nachdruck dieses Antrages natürlich auf dem Religionsfrieden. Zielte aber solche Formulierung nur allgemein *ad auream Bullam, Electiones futuros, foedera, bella, Banna, collectas Imperii und dergleichen Generalsachen, nicht aber auf die Regulierung des Justiz- und Münzwesens und dergleichen Dinge, worin auch andere Stände privilegiert seien, und würde diese Meinung spezialiter exprimiert*, so wollte man sich von seiten des Kaisers zufrieden geben; doch das wollten wiederum die Kurfürsten nicht; so mußte die bloße, stets

[1] Böhmen wurde nicht mit in die Kreisordnung begriffen; cfr. Koch-Senkenberg IV. p. 410 Reichsgutachten 22. III. 1734.

[2] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede III p. 587.

übliche Formel salvis omnibus reliquis iuribus, ohne jede Spezialisierung genügen; denn da das kürfürstliche Votum kein neuer Rechtserwerb sei, war man am Wiener Hof nicht gesonnen, irgend etwas von den alten Rechten und Freiheiten herzugeben [1]. Freilich, wäre jene Spezial-Formulierung angenommen, so hätte man auch durch die Leistung des Kammerzielers und der damit verbundenen Berechtigung, einen Assessor zum Kammergericht zu stellen, einen Vorteil gehabt: die böhmischen Untertanen, die selbst zwar nicht von dem Kammergericht belangt werden konnten, hätten in ihren Prozessen gegen auswärtige Reichs-Angehörige durch jenen manchen Vorteil haben können [2], was jene obengenannten Bedenken wohl aufwog. Und dann die Matrikel [3]. Wenn auch, wie gesagt, die Reichskriege fast stets im Interesse des Hauses Habsburg geführt wurden, wäre es doch angenehmer gewesen, den hohen Anschlag von Worms 1521 auf die Hälfte oder zwei Drittel herabzusetzen, um auf die Art Truppen bzw. Geld, die man sonst in die schwerfällige Reichsarmee stecken mußte, zur eignen freieren Verfügung zu haben. Den Reichsständen hätte man diesen Wunsch durch den Hinweis begründen können, daß ja seitdem die Lausitz von Böhmen abgerissen sei. Doch ließe sich das schließlich immer noch regeln, wenn man nur erst einmal im Kollegium säße. Als Gegenleistung für all dies müsse man aber die reichsgesetzliche Gewähr des jetzigen, tatsächlichen Brauches fordern, d. h. Böhmen müsse unter den Schutz und Schirm des Reiches ausdrücklich gestellt werden, so daß Angriffe gegen diese Lande sofort die Reichshilfe in Tätigkeit setzten [4]. All diese nicht ganz klar zu ordnenden Punkte solle man sehen, daß sie *der reichsväterlichen Liebe und Vorsorge vor das gemeine Beste* des Kaisers überlassen würden [5].

Auf die Art wanden sich die kaiserlichen Gesandten aus allen Schwierigkeiten heraus. Die Kriegsereignisse hatten so gut wie gar keinen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen. Am 30. Januar 1708 lag ein erster Entwurf eines kurfürstlichen Kollegialschlusses vor [6]. Ende Juni konnten schließlich all die genannten Punkte in dem Reichs-Konklusum zusammenfaßt werden [7]. Der kaiserlichen Majestät habe

---

[1] F. A. Protokoll 14. Juli 1708; 28. Juni 1708 (österr. Votum) Conf.-Protok. 23. Oktober/2. Nov. 1707 — Der Dtsch.-Meister machte darauf aufmerksam, daß man nicht von dem genannten Religionsfrieden-Artikel auf die völlige Unterwerfung Böhmens unter das Reichsgesetz schließen dürfe, *quod leges futuris dent formam negotiis, non praeteritis.* F.-A. Protokoll 13. Februar 1708.

[2] Conf.-Prot. 14. Juli 1708.

[3] Conf.-Prot. 23. Okt. / 2. Nov. 1707.

[4] F. R.-Protok. 16. Jan. 1708.

[5] F. R.-Protokoll 11. April 1707.

[6] Theatrum Europaeum ad. annum 1708, p. 28.

[7] Moser a. a. O. XXXII. p. 384; Zeumer, Quellen zur Gesch. d. dtsch. Reichsverfassung 2. Aufl. p. 405 f.

beliebt, als König von Böhmen wieder bei allen Reichs- und Kollegial-Tagungen vermög uralter Befugnis Sitz und Stimme zu führen, wogegen ihm seitens der Reichsstände freigestellt wird, ob und wann er erscheinen bzw. Gesandte schicken wolle, dagegen er aber alle Reichslasten zu leisten verspreche, auch 300 fl. zum Kammergericht zu zahlen, seinem privilegium fori jedoch ohnnachteilig; in Zeremonial-Sachen beanspruche er nichts, was über die Bestimmungen der Goldenen Bulle hinausgehe; für den Mainzer werde er den Revers wegen des Direktoriums ausstellen; Böhmen solle dagegen völlig in des Reiches Schutz und Schirm genommen werden *und selbigem wie anderen Reichslanden, bei sich ereignenden unverhofften Notfällen wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, Inhalts der Executions-Ordnung und anderer heilsamer Reichssatzungen* kräftige Hilfe zugesichert werden.

Am 14. August wurde der Revers für Mainz unterzeichnet, am 6. Sept. der Reichsschluß vom 30. Juni durch kaiserliches Kommissionsdekret ratifiziert und am folgenden Tage noch der Revers durch besonderes Reichsgutachten unter reichsgesetzliche Gewähr gestellt. Damit stand dem Erscheinen der kurböhmischen Gesandten im Kurfürstenrat nichts mehr im Wege [1].

Vorher hatte das böhmische Votum noch einmal herhalten müssen, um die Übertragung der bayerischen Kur auf den Pfälzer zu verschleppen: Da das böhmische Votum seinerzeit im Mai 1707 bei dem diesbezüglichen Schluß des Kollegiums gefehlt habe, müsse man es jetzt erst nachholen. Ehe dann der Bevollmächtigte ernannt und alles erledigt war, wurde es Juni 1708 — früher hatte man die wichtigsten inneren Fragen des Kurfürsten-Kollegiums ohne den Böhmen behandelt; außerdem muß hervorgehoben werden, daß die Zuziehung Böhmens vor der eigentlichen Readmission geschah [2].

Gleichzeitig war, wie schon erwähnt, auch wegen der Introduktion Hannovers alles in Ordnung gebracht. Auch dazu fehlte bloß noch das böhmische Votum. Das wurde nun Anfang September erteilt, was zugleich die erste Anwendung des Votums sein sollte. Der böhmische Kanzler Graf Kinsky traf am 5. September als kgl. böhmischer Gesandter in Regensburg ein und überreichte dem Erzkanzler seine Vollmachten. Nach den letzten Beratungen und Formalitäten am 6. u. 7. September wurde ihm auf den Abend dieses Tages die Sitzung angesagt; da es sich nur um eine *refrequentatio Collegii* handele, sollte er ohne große Förmlichkeiten in der Ratsstube empfangen werden. Nur der kurmainzische Gesandte ging ihm einige Schritte entgegen; danach nahm er seinen ordnungsmäßigen Platz, rechts neben Mainz; danach wurde in sessione solenni über die Introduktion Hannovers vo-

---

[1] Moser a. a. O. XXXII. p. 386 ff.

[2] Riezler, Gesch. Bayerns VIII p. 202.

tiert. Darauf wurde sofort der hannoversche Gesandte geladen; er kam, nahm seinen Sitz an letzter Stelle, und in irgend einer beliebigen Sache wurden zum erstenmal 9 vota abgegeben. — Daran reihten sich natürlich dann die üblichen Begrüßungen, Glückwünsche und Besuche. Das doppelte Werk, das vor fast 20 Jahren unternommen war, die Errichtung der 9. Kur und die böhmische Readmission war damit zu seinem Ende geführt.

So konnte 1711, als wieder eine Kaiserwahl nötig wurde, der böhmische Wahlbotschafter an den Vorverhandlungen, an den Wahlkapitulations-Beratungen, teilnehmen. Nur einige Privilegien ausgenommen, unterschied sich die böhmische Kur nicht mehr von den übrigen; darum ist es nicht nötig, weiterhin der Ausübung der Kurfürsten-Rechte für Böhmen nachzugehen. Nur einmal noch bis zur Auflösung des alten Reiches wurde das böhmische Votum zur Ruhe gezwungen: 1740/42, als die politischen Verhältnisse gegen Maria-Theresia entschieden, so daß sie nicht als Trägerin der böhmischen Kur anerkannt wurde; gegen das Kurrecht selbst trat niemand auf. Die nähere Behandlung dieser Vorgänge soll aber dem nächsten Abschnitt überlassen bleiben.

Um das Ergebnis über diesen Abschnitt der Geschichte der böhmischen Kur, seit dem Beginn der Herrschaft der Habsburger 1526, kurz zusammenfassen, so beginnen wir erstens mit der allgemeinen Stellung Böhmens als Reichsstand. Die böhmischen Stände drängten nach Freiheit und Souveränität, ohne doch die kurfürstlichen Rechte am Reich aufzugeben [1]. Die Herrscher aber wollten einerseits das Land ganz in ihre Donau-Monarchie einbauen und daher frei darüber verfügen können; andererseits bot das Kurrecht stets eine Möglichkeit, in den Reichssachen ihren Einfluß zu steigern, falls es zur ordentlichen Session auf allen Reichs- und Kollegialtägen kommen würde; namentlich die Wahlkapitulation mitberaten zu können, erschien sehr wünschenswert. Deshalb wurde das langwierige Readmissionswerk mit aller Zähigkeit durchgeführt, das auch endlich mit vollem Erfolge gekrönt war. Im Reich sonst sah man das böhmische Kurrecht mit wenig freundlichen Augen an, da ja hinter dem König von Böhmen stets der Kaiser stand; man kehrte vielmehr die Reichsstandspflicht hervor, um das große und reiche Königreich auch zu den Reichslasten heranzuziehen. Außerdem kam noch der konfessionelle Standpunkt Böhmens in Betracht: Als katholische Kur sollte die böhmische gegen die protestantische Kur Hannovers das Gegengewicht bilden.

Zweitens. Diese mehr politischen Ziele bedurften natürlich der rechtlichen Begründung, die von der Goldenen Bulle und den kaiser-

[1] Vgl. den nächsten Abschnitt.

lichen Privilegien ihren Ausgang zu nehmen hatte. Wie hoch man immer die zusammenfassende Leistung der Goldenen Bulle als erstes Reichsgrundgesetz schätzen muß, sie hat weder alle Seiten des politischen Lebens bestimmt, noch, wie nie ein Gesetz, den zukünftigen politischen Neubildungen und veränderten Verhältnissen und Lebensbedingungen und Gesinnungen der Menschen Rechnung tragen können; so kommt es darauf an, welchen Sinn man jeweils den alten Gesetzen beilegte; *denn der Form nach wurde allerdings das alte Staatsrechtliche Verhältnis aufrecht erhalten, und Böhmen blieb Bestandteil des Hlg. Röm. Reiches deutscher Nation* [1]. Immer wurde es als sein vornehmstes Glied und Kurfürstentum bezeichnet, was durch Lehensempfängnis bei etwa strittiger Thronnachfolge noch besonders betont wurde. Ebenso erkannte man all die Selbständigkeit Böhmens als Privilegium des Reiches an, das damit also stets als Oberherr gelten konnte [2].

Drittens. Stets wirkte die Verbindung mit der Kaiserkrone der böhmischen Kur abträglich. Solange der Habsburger als Kaiser noch einigen Einfluß auf die Reichspolitik ausüben konnte, fragte er auch noch nicht allzu sehr nach dem Kurrecht. Als aber die Kaisermacht nur noch ein Schatten war, trat jenes mehr und mehr hervor, für Kollegial-Unternehmen wie auf Wahltägen, entsprechend der Steigerung der kurfürstlichen Macht im allgemeinen, bis man schließlich an das Readmissionswerk ging.

Viertens. Bei diesem ist es seltsam, wie zwar von seiten des Wiener Hofes stets von den uralten, undisputierlichen Rechten der Krone Böhmen die Rede war, aber dennoch auf Grund des Herkommens ihm der Zutritt zu den Kollegialtägen verweigert und erst durch feierlichen Reichsschluß ihm geöffnet wurde, trotz des wiederholten Hinweises, daß die Rechte durch langen Nichtgebrauch nicht verloren gingen [3].

Um den erwähnten Widerspruch zwischen der kaiserlichen Behauptung der uralten und unverlorenen Rechte Böhmens und dem dennoch benötigten Reichs- bzw. Kollegial-Konklusum zu verstehen, muß man sich der eigenartigen Bedeutung des Reichsherkommens in dem Verfassungsleben des alten Reiches erinnern. Das alte Recht konnte mit dem Herkommen als ein zweites Rechtsprinzip sehr wohl um die gegenwärtige Geltung ringen.

Fünftens. Schließlich gingen Kaisertum und Reichsmacht vor dem erstarkten Lebenswillen der Territorien zugrunde, jedoch ver-

---

[1] L. Schlesinger a. a. O. p. 491; also entgegen der Entwicklung saec. XV./XVI; s. o. p. 28 f.

[2] Auch 1629, bei der Begründung der Reichsacht gegen den Pfälzer, wurde gesagt, daß jener Kampf um die böhmische Krone keine bloß innerböhmische Angelegenheit sei, sondern Reichssache, da es sich um die Besetzung des Kurfürstentums handle.

[3] cfr. Kohl., Die Politik Kursachsens.. Hall. Diss. 1887 p. 60.

strickten sich die neuen Staaten in ein seltsames Gespinst von Formeln und Rechtsansprüchen, mit denen eigentlich nicht mehr viel anzufangen war, mit denen gleichwohl der Staatsmann sehr ernstlich rechnen mußte. Die Politik der nackten Staatsinteressen erhielt gleichsam einen Überbau durch künstliche, fast spielerische Rechenaufgaben über die mannigfaltigsten Möglichkeiten. Die erstarrten Formen lassen sich wie Rechenklötzchen gegeneinander aufrechnen; zwar wurden sie durchaus ernst genommen, und etwa gegen ganz reale politische Faktoren augetauscht, doch wurden sie ebenso leicht fallen gelassen, vielleicht gar in ihr Gegenteil verkehrt, wie es die Natur solcher nur mehr gedanklicher, wenn man so will, eingebildeter Werte ist. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir auch die böhmische Readmission zu verstehen. Indem man am Wiener Hof das böhmische Kurrecht hoch einschätzte, ohne doch wirklich großen praktischen Nutzen davon zu haben, verstand man sich zur Leistung des Reichsanschlages etc., während diese Reichslasten doch tatsächlich wiederum im wesentlichen dem Haus Österreich zugute kamen. Doch formal, gedanklich war die Möglichkeit einer Trennung des Kaisertums von der Krone Böhmen, und des Reichsinteresses vom Interesse des Hauses Habsburg sehr wohl vorhanden (— daß sie politisch nicht da war, zeigen die Ereignisse 1740/42 und dann 1745 !) Von hier aus bekommt das Readmissionswerk doch auch seinen Sinn.

III.

1. Wie wir sahen, war das Kurrecht der böhmischen Krone an sich seit der Goldenen Bulle völlig unumstritten; nur die mehr oder weniger vollkommene Ausübung der einzelnen Rechte stand in Frage. Der zweite strittige Punkt war, wer denn eigentlich der berechtigte Träger der Kur sei. In den geistlichen Kurfürstentümern konnte eine Doppelwahl Anlaß zum Zweifel geben, in den andern weltlichen der Gang der Erbfolge. Für jene lag die Entscheidung einfach darin, wer letzten Endes als rechter Erzbischof Anerkennung fand; dabei hatte jedoch nicht das Reich allein, sondern auch die Römische Kurie ein Wort mitzureden; deshalb konnte in der Goldenen Bulle nichts über die Nachfolge in den geistlichen Kurfürstentümern gesagt werden. Anders bei den weltlichen; hier bestimmte die Goldene Bulle, um allen Streit zwischen den verschiedenen Linien eines Kurhauses auszuschließen 1. die Erstgeborenen-Erbfolge nur der männlichen Nachkommen, 2. die Unteilbarkeit der Kurlande, 3. die Untrennbarkeit von Land, Kur und Herrscher, 4. den Heimfall an das Reich und Neuvergebung durch den Kaiser nach Aussterben der männlichen Nachkommenschaft[1].

[1] G. B. c. VII.

Für Böhmen aber war der vierte Punkt dahin abgeändert, daß die böhmischen Landstände, gemäß ihrer alten Privilegien und dem Herkommen [1], in diesem Fall das Recht zur freien Königswahl hätten, wobei freilich zugleich auch die weibliche Erbfolge in der Krone Böhmen festgestellt wurde, so daß erst nach dem Tode des letzten weiblichen Sprosses das Wahlrecht der Stände in Kraft trat. Daraus entsprangen zwei Folgen: 1. Da Land und Kur als völlig untrennbar zu gelten hatten[2], war auch die Kur der weiblichen Erbfolge unterworfen, obwohl für die anderen Kurfürstentümer gerade ihr männlicher Charakter betont wurde. Diese Folge brauchte jedoch weiter keinen Anstoß zu erregen, da man als selbstverständlich ansehen mochte, daß die Erbtochter schon bei Lebzeiten des Vaters verheiratet würde und so dem Lande ein Herrscher, der Kur ein männlicher Träger gesichert wäre. Diese Auffassung bezeugen die Thronwechsel 1308; 1437; 1526. Die durch die Pragmatische Sanktion (9. April 1713) bedingte Selbstregierung der Erbtochter mußte daher zunächst einmal große Bedenken und Meinungsverschiedenheiten hervorrufen: eine Frau im Kurfürsten-Kolleg? ! 2. Aus dem ihnen zugestandenen Königs-Wahlrecht in Böhmen zogen die Stände weitergehende Ansprüche, bis die Schlacht am Weißen Berge 1620 all ihrer Selbständigkeit ein Ende machte. Einmal, nicht nur beim Aussterben des Königshauses, vielmehr bei jedem Thronwechsel traten sie zu einem Wahllandtag zusammen. Die Wahl war freilich meist nur mehr die Form, unter der sie den Erbberechtigten als Herrscher annahmen. Die Könige selbst betonten denn auch stets ihr Erbrecht; das habe ihnen das Land zugebracht, nicht die angeblich freie Ständewahl. Zum andern gab die Minderjährigkeit des Königs einen Einsatzpunkt für die Ansprüche der Stände ab. Man folgerte so: bei gänzlichem Fehlen eines Königs liegt die Abstellung dieses Mangels bei den Ständen, also auch die Interims-Regierung. Denn jenes Recht könne man auch auf die zeitweilige Unfähigkeit des Königs, d. h. bis er im Lauf der Jahre mündig würde, — dauernde Unfähigkeit schloß ja überhaupt vom Thron aus — ausdehnen. Statt des ältesten Vatersbruders wie es sonst der Brauch und in der Goldenen Bulle (c. VIII.) ausdrücklich bestimmt war, hätten also die Stände die vormundschaftliche Regierung zu führen, und zwar in allem, was die Krone Böhmen angeht; also stehe ihnen auch die Ausübung des Kurrechtes zu. Diese Folgerung mußte natürlich als bedenklich gegenüber dem Wortlaut der Goldenen Bulle erscheinen.

Die Ausübung der Kurrechte durch eine Frau und die Führung des Votums durch die Stände, als Vormünder oder Regierende, sind

---

[1] April 1348; vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. I. p. 46 ff.; II p. 22 anm. 1.

[2] cfr. Böhmer-Huber, Reg. Imp. VIII p. 550, 556; Zeumer a. a. O. I. p. 82 ff. II. p. 35 ff. G. B. c XX.

also die zwei Formen, in denen die quaestio quis? für die böhmische Kur auftritt. Der Zeitfolge zuliebe beginnen wir mit der zweiten, den Ansprüchen der Stände.

Bei der Wahl Friedrichs von Steiermark, 2. Februar 1440, traten die böhmischen Stände mit ihren Ansprüchen zum erstenmal wirksam in Erscheinung [1]. Schon 1438 hätte die vorsichtig-unbestimmte Wahlzitation Anlaß geben können, daß etwa zur Verhinderung der Wahl Albrechts seine böhmischen Gegner auf den Frankfurter Wahltag irgend Einfluß zu gewinnen suchten. Jedoch war der Parteienkampf damals viel zu lebhaft, die böhmische Kur der Einmütigkeit der sechs anderen Kurfürsten gegenüber zu ohnmächtig, auch von Albrecht selbst ja gar nicht eifrig aufgenommen, als daß man irgend auf sie zurückgriff. Nun war aber nach Albrechts Tode wirklich kein König vorhanden, als der Mainzer wieder die Ausschreiben zur Wahl (auf den 28. Jan. 1440) ergehen lassen mußte (15. Nov. 1439); so richtete er das Schreiben nach Prag wieder gewissenhaft und vorsichtig bloß allgemein *an einen kunig in Behem* [2]. Denn an sich wäre ja die Lösung der böhmischen Thronfrage bis zu dem Termin für die Röm. Königswahl durchaus möglich gewesen. Ebenso korrekt erwiderten darauf die böhmischen Regierenden (10. Dez. 1439), sie wollten die Ladung dem am 13. Dezember zusammentretenden Wahllandtage zur weiteren Beschließung vorlegen [3]. Die Stände hätten zwar gern die Krone starken Männerhänden anvertraut, jedoch arbeiteten die Bemühungen der Witwe Albrechts, für sich selbst als Erbtochter Kaiser Sigmunds bzw. für ihre eigene Tochter Anna und deren Verlobten, Herzog Wilhelm v. Sachsen, zu heftig dem entgegen. So kam man auf dem Wahllandtage dazu, nichts in der Thronfolge zu unternehmen, ehe nicht das noch ungeborene Kind Albrechts das Licht der Welt erblickt hätte; ob es ein Knabe oder ein Mädchen wäre, war ja von größter Bedeutung. Erst am 22. Februar 1440 wurde Ladislaus (Posthumus) geboren, d. h. fast einen Monat nach dem Wahltermin in Frankfurt, so daß all die Wirren, die sich dann um die Erbfolge des Knaben entspannen, für uns hier nicht in Betracht kommen.

So war man zunächst zu einer abwartenden Haltung gezwungen; da fand man Muße, auch an die Mainzer Ladung zu denken. Da sie die Regierung im Lande führten, erschien es den Ständen selbstverständlich, daß sie auch die Wahlbotschafter nach Frankfurt zu entsenden berechtigt seien. Das mußte ihnen umso wichtiger erscheinen, als sie eben dadurch die Wahl von dem ihnen unbequemen Friedrich von

---

[1] RTA XV. p. 113 ff. Perels a. a. O. p. 120 ff.
[2] RTA XV p. 147, nr. 78; p. 150, nr. 81; p. 154, nr. 89.
[3] RTA XV, p. 142, nr. 74.

Steiermark ablenken zu können hofften. Außerdem, und hauptsächlich, mußte das Ansehen der Stände im Reich natürlich dadurch gesteigert werden. Alle Parteien einigten sich, als Wahlbotschafter den Burggrafen von Meißen, Heinrich von Plauen, zu entsenden; der war keineswegs ein Freund der Habsburger und obendrein Herzog Wilhelm v. Sachsen wegen Privathändeln verfeindet [1]. Die Vollmacht wurde möglichst genau nach dem Formular der Goldenen Bulle (c. XIX) ausgestellt; die gelegentlichen Entgleisungen dabei muß man der noch unsichern Übersetzerkunst der Kanzlei zugute halten.

Aber auch die Königin-Witwe Elisabeth glaubte sich berechtigt, den Wahltag zu beschicken, natürlich weniger um irgend großen Einfluß auf das Wahlgeschäft in Frankfurt auszuüben, als vielmehr in der Absicht, auf diesem Umweg über die Kurfürsten ihre Sache in Böhmen durchzudrücken [2]. Sie bestellte ihren künftigen Schwiegersohn zum Wahlbotschafter. Die Entscheidung, wer von den beiden, Heinrich von Plauen oder der Herzog, bei der Wahl zuzulassen sei, lag nun bei den Kurfürsten; sie mußte fast einer Entscheidung in der böhmischen Thronfrage gleichgeachtet werden. —

Schon vorher hatte die unklare Lage in Böhmen den Frankfurter Rat besorgt gemacht, wem er die Tore der Stadt öffnen dürfe. Der Erzkanzler wußte auf Anfrage auch keine Antwort zu finden. Erst als Heinrich von Plauen seine Ankunft dem Rate ansagte und dieser erneut bei dem Mainzer anfragte, verstand Mainz sich dazu, den Einzug des von Plauen als unbedenklich und rechtmäßig zu bezeichnen, da er eine ordnungsmäßige Vollmacht habe und die Ladung nach Prag ja an unbestimmte Adresse ergangen sei [3]. So ritt Heinrich von Plauen am 28. Januar ohne Schwierigkeit zur Wahlstadt ein. — Herzog Wilhelm hatte seinen Einzug imGeleit seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich, genommen, ohne zunächst auf seine Eigenschaft als von Elisabeth bestellter Wahlbotschafter hinzuweisen; seine Vollmacht war zudem in völlig formularwidriger Form abgefaßt [4], so daß schon daraus Schwierigkeiten entstanden wären. Ob er in der Folge überhaupt damit hervorgetreten ist, läßt sich in keiner Weise erkennen, da wir über die Beratungen im Kurfürsten-Kollegium nur Vermutungen anstellen können [5]; ihre Ergebnisse deuten nirgends auf einen derartigen Versuch des Herzogs hin. Ich halte einen solchen auch nicht für wahrscheinlich.

Die kurfürstliche Beratung am 29. Januar vormittags hat sich offenbar auch mit der Frage der Zulassung der böhmischen Wahlbot-

1 19. Jan. 1440; RTA XV p. 146 ff. nr. 77, 78, 79.
2 RTA. XV. p. 115.
3 RTA. XV. p. 149, nr. 80, p. 155 anm. 1, p. 154 f. nr. 89, 90.
4 RTA. XV. p. 143, nr. 75.
5 RTA. XV. p. 121.

schaft befaßt. Die Kurfürsten wollten zunächst überhaupt niemand für das böhmische Votum zulassen; ob aus rechtlichen Bedenken wegen der noch nie dagewesenen Ansprüche der Stände? oder weil man des Burggrafen üble Stimmung gegen den Erzherzog Friedrich kannte und deshalb von ihm unliebsame Schwierigkeiten befürchtete? Auf jeden Fall bot die Neuheit einer ständischen Wahlbotschaft die Handhabe zur Ablehnung. — Nun mußte der Mainzer es aber als peinlich empfinden, und ebenso der Frankfurter Rat, wenn ihre Anerkennung der böhmischen Gesandtschaft verworfen würde. Vor allem nahm aber Heinrich von Plauen den Spruch höchst übel auf. Mit Drohungen und bittern Worten pochte er vor dem Frankfurter Rat auf das böhmische Kurrecht. Der schickte denn auch zu den Kurfürsten mit entsprechenden Bitten, und schließlich wurde am Abend des 1. Februar dem böhmischen Wahlbotschafter der Zutritt freigegeben, natürlich mit dem Vorbehalt, daß solch Verfahren nur für dies einemal und unpraejudizierlich gelten solle [1]. Danach nahm Heinrich von Plauen anstandslos an allen Wahlhandlungen teil. — Durch die Weigerung des Zutritts hätte man sich wohl größerem Unfrieden ausgesetzt, als durch die Zuziehung je entstehen konnte, da die Majorität ja einig war; und durch die Klausel glaubte man auch die nötige Sicherung vor einer etwaigen unliebsamen Rechtsänderung in der Zukunft zu haben.

Das war ja das Eigentümliche an dem alten Recht, daß das Neue und Ungewöhnliche zunächst einmal als Ausnahmerecht Eingang finden konnte, von dem man allerdings nicht sagen konnte, daß es unbedingt »Recht« sei, das vielmehr nur für den bestimmten Fall gesetzt war, später sich jedoch als Reichsherkommen durchsetzen konnte. Indem Perels nun das unzweifelhafte Erbrecht der Elisabeth bzw. ihrer Kinder betont und dem entsprechend den Ständen jedes Recht zur Wahl, zur Regierung und damit auch zur Kur abspricht, kommt er dazu, die Entscheidung der Kurfürsten als charakterlos und materiell unrichtig zu bezeichnen, und folgert weiter: Da Elisatbeth als Frau (— worüber bei Maria Theresia 1740 mehr —) nicht kurfähig gewesen, sonst aber kein rechter Vormund vorhanden gewesen sei, so hätte die böhmische Stimme eben ruhen müssen. Gewiß hat Perels recht: Dem Buchstaben der Gesetze und Urkunden nach. Von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung aber ist doch eben, daß, wie Droysen es ausdrückt, *ein völlig neues Prinzip Eingang gewann*: *Dasjenige Territorium, auf dessen innere Verhältnisse das Reich verfassungsmäßig und tatsächlich keinen Einfluß hatte, übte in seiner ständischen Vertretung ein Recht, das nur dem persönlichen Dienst und Rat des Fürsten zustehen sollte.* *E s w a r e i n e N u t z a n w e n d u n g d e r T e r r i t o r i a l i-*

[1] RTA. XV. p. 169, nr. 95.

tät[1]. Das ursprünglich persönliche Kurrecht war durch die Goldene Bulle unlöslich an ein Land geknüpft, um ihm in diesem den nötigen Rückhalt an einer Hausmacht des Fürsten zu sichern. Dann aber konnte man es im Gegenteil als von der Person des Herrschers ablösbar, als untrennbar zum Territorium gehörig ansehen. Das bedeutete natürlich eine Weiterführung über die Goldene Bulle hinaus. Allerdings setzte sich dieser Gedanke hernach nicht restlos durch, wie die Bestimmungen über die bayrische und pfälzische Kur im Westphälischen Frieden oder die Einrichtung der 9. hannoverschen Kur zeigen. Ebenso wurde bei der Wahl 1575, als der Erzbischof von Köln während des Wahltages starb, nicht einfach das Kapitel für kurfähig erklärt, sondern zur schleunigen Neuwahl eines Erzbischofs ermahnt, obwohl auf dem Reichstag auch nur vom Kapitel entsandte Räte auftreten durften, wenn im Stift Sedisvakanz eintrat. Freilich es handelte sich ja auf Reichstägen auch um die Interessen des Territoriums, während man das Kurrecht eben noch mehr als persönliches Recht des Fürsten empfand. Ein Anspruch, wie ihn die böhmischen Stände erhoben, konnte nur da entstehen, wo die Macht der Stände das eigene Wesen des Territoriums gegenüber dem Herrscher so stark zum Ausdruck brachte, wie es eben nur in Böhmen der Fall war.

Eine Einschränkung der Kurrechte empfanden sie als eigne Kränkung; so namentlich 1486 die Übergehung des Wladislaus und die Abweisung, die Matthias auf den Tagen von 1611 und 1612 erfuhr (s. o.). Ebenso fand ich vielfach in der Literatur und den Streitschriften des 18. Jahrhunderts angeführt[2], ohne es leider nachprüfen zu können, — selbst die italienischen Gesandtschaftsberichte schweigen darüber — daß im Jahre 1544 König Ferdinand die bömischen Stände aufforderte, Gesandte von sich aus auf den Reichstag zu schicken, da er ja schon als Römischer König dort sein werde. Nur wegen ungenauer Vollmachten sollen dann die ständischen Botschafter aus Prag abgewiesen worden sein, und im folgenden Jahr sollen noch deswegen Beschwerden vor dem Reichstag erhoben worden sein. Was nun bei diesen Gelegenheiten oder auch[3] anderswann auf den Landtagen gehandelt wurde, muß von andern, die der böhmischen Sprache mächtig sind, aufgezeigt werden. Hier kann nur noch auf zwei Fälle eingegangen werden, wo das Kurrecht von den Ständen für sich in Anspruch genommen wurde: die Wahlen 1519 und 1619.

---

[1] Perels a. a. O. p. 129; Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik 2. Aufl. I 2, p. 452.

[2] Olenschlager, Gesch. d. Interregni nach d. Ableben Kaiser Karls VI. 1742 I p. 386 u. ö.

[3] vgl. Böhmische Landtagsakten III, p. 548; VI, p. 119, 182.

Oben hatten wir die Vorgänge bei der Wahl Karls V. nur insoweit gewürdigt, als sie für die spätere Stellung der böhmischen Kur bei der Kaiserwahl überhaupt Bedeutung gewannen, ohne über die Stimmführung etwas auszusagen. Damit stand es aber so: Die Regierung des Landes lag in der Hand der ständischen Landesoffiziere; über den unmündigen König Ludwig führten Kaiser Maximilian und, gemäß der Goldenen Bulle, Sigmund von Polen als ältester Vatersbruder, die Vormundschaft gemeinsam. Nun hatten sie zu Augsburg am 27. August bzw. 1. September die böhmische Kurstimme für Karl von Spanien verpflichtet. Für Böhmen selbst war aus dem Vertrag kein Gewinn herausgesprungen, den hatte der Pole eingesteckt. Da erschien den böhmischen Ständen immer wünschenswerter, die Vormundschaft des auswärtigen Fürsten über ihren König abzustreifen. Im Oktober 1518 wurde daher auf dem Landtag der Antrag gestellt, und am Epiphaniastag (6. Januar) 1519 erfolgte die Mündigkeitserklärung Ludwigs. Die Stände hofften nun natürlich, selbst allein die Politik des jungen Königs leiten zu können, zumindest soweit die böhmischen Rechte und Vorteile in Frage kamen.

Als nun nach dem Tode Maximilians die Kaiserwahl wieder vor der Tür stand, wurde natürlich die Frage laut, wer denn die böhmische Stimme führen werde. Die Thronbewerber mußten das vor allen andern wissen, um mit ihren Bemühungen an der richtigen Stelle einzusetzen [1]. Am spanischen Hof war man darüber nicht im Zweifel; es konnte sich nur um Ludwig, als den König von Böhmen, und, bei dessen Minderjährigkeit, um seinen Vormund, den Polenkönig, handeln. Die Augsburger Handlung vom Herbst 1518 war ja noch nicht vergessen! Ludwig würde freilich wohl jetzt stärker zu berücksichtigen sein als damals. Daher galt ihm eines der ersten Schreiben, die Karl in der Wahlsache erließ [2]. Auch die Ansicht des Erzbischofs von Mainz ist klar: wenn er seine Räte mit der Wahl-Zitation zuerst nach Prag, der böhmischen Residenz, schickte, (14. Februar 1519) [3], und dann, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Freiwilligkeit, sie weiter reisen hieß zum König Ludwig selbst nach Ungarn [4], so schwebten ihm dabei keineswegs die Vorgänge von 1440, wie es ihm Palacky [5] lobend zuschreibt, vor, sondern er wollte nur seine Erzkanzler-Rechte wahren; denn es war das Herkommen, daß einem außer seinen Kurlanden weilenden Kurfürsten die Ladung nicht nachgesandt zu werden brauchte,

[1] Über die polit. Motive u. Einzelheiten vgl. die ausführlichen Darlegungen bei Weicker, die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. (1901 Eberings histor. Studien XXII) p. 251 ff., 297 ff.

[2] 6. Febr. 1519, RTA. Jüng. R. I p. 194.

[3] Am 27. Februar wurde die Ladung verlesen.

[4] RTA. Jüng. R. I p. 231, anm. 4.

[5] Gesch. Böhmens V², p. 397.

sondern die Ansage allein vor den Räten in der Residenz genügte. Der Mainzer meinte also wirklich nur Ludwig, unter der Voraussetzung, daß er mit seinem Oheim und Vormund Sigmund die Wahlsache dann von selbst gemeinsam behandeln würde. Ebenso betrachtete man am französischen Hof den Polen als Stimmführer, jedoch scheute man den Weg zu dem unter dem franzosenfeindlichen ungarischen Einfluß stehenden Ludwig und wendete sich vielmehr an die böhmischen Stände, daß sie in Krakau für Franz I. Stimmung machten [1]; doch an eine maßgebende Beteiligung der Stände an der Wahl dachte man dabei auch im französischen Lager nicht. — Und auch die habsburgischen Kommissare in Augsburg änderten sofort ihre Maßnahmen und Pläne (18. bis 19. Febr.), als sie die Briefe aus Spanien und Kenntnis von der Mainzer Ansicht erhielten. Sie hatten allerdings statt des Polenkönigs die Stände beschicken wollen (14 Febr.)[2]; offenbar war ihnen von der Mündigkeitserklärung Ludwigs für Böhmen zu Ohren gekommen, so daß sie an dem Vormundschaftsrecht des Polen irre wurden. —

Ludwig bzw. seine ungarischen Räte hätten nun gern die Sache in eigner Hand behalten, wenn sie sich auch keineHoffnungen auf eine aussichtsreiche Kandidatur des jungen Königs selbst mehr machten. Dementsprechend wurde mit den habsburgischen Kommissaren verabredet, daß Ludwig zwar zu Wahlbotschaftern natürlich böhmische Herren nehmen müßte, aber auch einen ungarischen Rat ihnen beigesellen solle, der die Privat-Angelegenheiten des Königs in acht nehmen und wenn möglich sich an der Wahlhandlung beteiligen sollte. Das wäre freilich zweifellos unberechtigter Weise geschehen. Von König Sigmund nahm man an, daß er ohne weiteres sein Siegel als Vormund hergeben würde und sich nicht in die Verhandlungen zu mischen beabsichtigte. Erst am 19. April botschaftete man zu ihm, als er schon längst von anderer Seite von der Ladung an Ludwig Nachricht erhalten hatte.

Zwar über diese Vernachlässigung etwas verletzt, hatte sich Sigmund doch mit seinem Mündel ins Einvernehmen über die Wahlsache zu setzen gewünscht und dazu gar den ersten Schritt getan [3]. Ihm lag ja vor allem daran, durch seine Haltung es weder mit Karl noch mit Franz zu verderben und doch irgend bei der Wahl mitzuwirken, damit er dann von dem Neugewählten Preußen als Preis fordern könnte. Daraus erklärt sich auch seine ausweichende Antwort auf das Drängen der französischen Boten (Mitte März) [4]; er müsse erst mit Ludwig, dessen Räten und den böhmischen Ständen verhandeln; dabei dachte er natürlich auch nicht daran, den Ständen ein Stimmrecht zuzuge-

[1] RTA. Jüng. R. I. p. 189, nr. 26.
[2] Cuspinians Bericht vom 4. V. 1519; RTA. Jüng. R. I. p. 634 ff.
[3] 9. April 1519 RTA. Jüng. R. I. p. 540 nr. 211; Acta Tomiciana V. p. 35.
[4] Acta Tomiciana V. p. 45 ff.

stehen. — Noch Ende April waren Verhandlungen über die Ausstellung der Wahlvollmacht unter böhmisch-polnischem Siegel, ohne Beteiligung der Stände, im Gange [1], auch als diese dem jungen König die Mündigkeitserklärung und die Wahlzitation von sich aus mitteilten [2], und überhaupt sich fieberhaft zu regen begannen.

Als Hauptmotive lassen sich für ihren Eifer, an der Wahl teilzunehmen, folgende Punkte nennen: 1. die Wahrung der böhmischen Rechte an der Kur, die tatsächlich als Besitz des Landes angesprochen wurde; Ausschluß jeglichen ungarischen und polnischen Einflusses erschien daher als selbstverständliche Forderung; 2. die Vermehrung des Ansehens der Krone Böhmen nach außen, wie der oben angeführte Brief des Obersthofrichter Kollovrat deutlich zeigt [3]. Der Erwerb der Kaiserkrone für Ludwig war daher für sie eine lockende Aufgabe.

Den Vorgängen auf dem Landtag und innerhalb der Regierung konnte ich nicht nachgehen. Wir sehen aber, daß die Stände, wie an Polen, so auch an die Kurfürsten die Mahnung richteten, die Rechte der Krone Böhmen wohl in acht zu nehmen [4].

Am 19. April erschien ihr Bote, Doktor Wenzel von Welhartic, in Ofen [5]. Seine Werbung war etwas unklar: als erster Punkt wird da gefordert, das gesamte Wahlgeschäft den böhmischen Ständen allein zu überlassen, da Ludwig ja noch zu jung sei. Danach wird aber Ludwig gebeten, selbst zum Wahltag zu fahren, um die eigne Wahl zu betreiben, wozu ihm die Stände die Kosten bewilligen würden; wenn das nicht geschehen könne, solle er ihnen die Wahlbotschaft überlassen. Cuspinian, der habsburgische Rat am Ofener Hof, von König Ludwig um seine Meinung gefragt, erklärte nach eintägiger Bedenkzeit: von einem Stimmrecht der böhmischen Stände könne gar keine Rede sein; die Minderjährigkeit des Königs hätten sie ja selbst erst zu Anfang des Jahres aufgehoben; wie könnten sie denn in dieser rein auf die Person des Königs gestellten Angelegenheit eingreifen wollen? — Hier stießen also die beiden Auffassungen über die Träger der Kur (Land oder Fürst) scharf aufeinander. — Wenn sie jetzt über die Umgehung ihres Rates klagten: so hätten sie ja doch die Ladung früher gehabt als der König, also Zeit genug gehabt, Räte zu ihm zu senden. — Die Ablehnung der ständischen Forderungen durch Cuspinian ist nur zu verständlich, wenn man bedenkt, wie eifrig die Böhmen die Kandidatur Ludwigs betrieben, was den Kommissaren natürlich nicht un-

---

1 RTA. Jüng. R. I p. 578; Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg; A. E. Le Glay, Négotiation dipl. entre la France et l'Autriche I. Préf. p. CLI ff.

2 Weicker a. a. O. p. 284 f.

3 RTA. Jüng. R. I. p. 877.

4 RTA. Jüng. R. I p. 293, p. 552, nr. 220.

5 RTA. Jüng. R. I p. 640 (Cuspinians Bericht).

bekannt geblieben sein kann, und daß man ferner habsburgischerseits bisher überhaupt sich noch nicht um die Stände bemüht hatte.

Die Böhmen aber drohten mit Aufruhr und Protest vor den Kurfürsten und mit allen nur denkbaren Schreckmitteln. Daß das bei ihnen keine leeren Worte bleiben würden, traute man ihnen am Ofener Hof gar wohl zu. Der Gefahr wollte man sich denn doch nicht aussetzen. Ein sehr friedsamer Brief vom 28. April [1] sollte die Stände überzeugen, wie aussichtslos die Kandidatur Ludwigs sei, man müsse also für die Wahl Karls von Spanien eintreten, um dabei dann möglichst viel zu eigenem Nutzen herauszuschlagen. Darum war des Königs Bitte, seinen ungarischen Rat, Markgraf Georg von Brandenburg, neben zwei böhmischen Herren, etwa den Obristkämmerer von Schellenberg und den Kanzler von Sternberg, als Wahlbotschafter anzunehmen. Sollte freilich die Teilnahme Georgs anstößig erscheinen, so solle der sich nicht in das Wahlgeschäft mischen und nur in Privatgeschäften — Heirat der Schwester Anna — mit nach Frankfurt ziehen. Für die genannten drei Botschafter wurden das Mandat und das Beglaubigungsschreiben, die schon vom 15. Februar datiert waren und ursprünglich den einzelnen Gesandten unmittelbar, nicht durch die Hände der Stände zugestellt werden sollten [2], zur Untersieglung durch die Stände mitgeschickt; dabei wurde aber freigestellt, falls sie, die Stände, besondere Wünsche hätten, in der Instruktion Änderungen vorzunehmen und sie dem König dann zur Unterfertigung wieder zu senden; um den Wahltermin nicht zu versäumen, wollte man aber um Eile gebeten haben.

Nun waren aber inzwischen am 20. IV. d. h. lange ehe eine Antwort aus Ofen möglich war, auf dem Landtag eigne Wahlbotschafter aufgestellt: der Kanzler Ladislaus v. Sternberg, der Herr Christoph von Schwanberg und zwei Herren aus dem Ritterstande [3], und dementsprechend auch die Vorschläge des Polenkönigs, die Wahlgesandtschaft aus Böhmen und Polen zusammenzusetzen und das böhmische und das polnische Siegel anzuwenden, rundweg abgelehnt, da der Landtagsbeschluß nicht mehr zu ändern sei [4]. Auch das Schreiben Ludwigs traf nach Auflösung des Landtages in Prag ein und wurde deshalb nur von den obersten Kronbeamten erledigt (Sitzung am 5. Mai): man blieb bei dem Landtagsbeschluß hinsichtlich der bestellten Gesandten; Markgraf Georg sollte davon ausgeschlossen sein; doch war man willig, für Karl zu stimmen [5]. Um jeden Streit zu vermeiden,

---

[1] Forschungen z. dtsch. Gesch. XXIII p. 336 (Režeck); RTA. Jüng. R. I p. 610.

[2] Weicker a. a. O. p. 269.

[3] RTA. Jüng. R. I p. 700 anm. 4.

[4] Ibid. p. 572 nr. 234 19. April; p. 541 anm. 1; Weicker a. a. O. p. 287.

[5] RTA. Jüng. R. I p. 700 anm. 2.

gab König Ludwig auf Mitteilung jenes Beschlusses hin den von den Ständen aufgestellten Gesandten auch von sich aus Vollmacht zur Wahl [1] und bat gar den Polenkönig, seiner Gesandtschaft, die vielleicht auch schon ernannt oder gar schon auf der Reise sei, die Übertragung ihres Auftrages an die böhmische Gesandtschaft anzubefehlen [2]. Auf Erfüllung der Bitte glaubte man umsomehr rechnen zu dürfen, als König Sigmund schon von selbst zur Nachgiebigkeit neigte; er hatte sie auch seinen Botschaftern schon zur Pflicht gemacht, ja sich gar wegen seines eigenmächtigen Vorgehens im Herbst 1518 bei den Ständen entschuldigt; er habe geglaubt, Maximilian hätte sie bereits in Kenntnis gesetzt, und da es ja ein geheimes Abkommen gewesen sei, so habe er nicht weiter daran gerührt [3].

Es war also im Mai 1519 so, daß man, um jede Weiterung zu vermeiden, von Seiten Ludwigs und Sigmunds den Ständen auf der ganzen Linie nachgab und auf Rechtstitel verzichtete, wenn nur die Sache, d. h. das Votum für Karl, gesichert blieb; umgekehrt gaben die Stände ihren Wunsch, König Ludwig unter der Kaiserkrone zu sehen, auf, um das Kurrecht als Besitz mehr des Landes als des Herrschers zu betonen. Nun ist es höchst bezeichnend: Die Böhmen hatten sich zu einem gewissen Verzicht bereit finden lassen, waren aber entschlossen, nunmehr ihre Ansprüche bis zum äußersten zu verfechten; die anderen, König Ludwig und König Sigmund, hatten beide für etwaige günstige Gelegenheiten noch einen geheimen Plan bereit, womit sie die getroffenen Abreden doch vielleicht umgehen konnten. So schickte Ludwig auf den Rat seiner ungarischen Umgebung hin den Markgrafen Georg öffentlich nur in Privatsachen nach Frankfurt, daneben aber sollte ihm ein *heimblichen gewalt* zugestellt werden, um im gegebenen Augenblick in Ludwigs und Sigmunds Namen das Votum führen zu können [4]. Das sollte jedoch nur eintreten, wenn die Böhmen auf keinen Fall für die Kandidatur Karls zu gewinnen wären [5]. Dabei sollte es ganz gleich sein, in wessen Namen die Wahlbotschafter das Votum führten: ob das Siegel für das Wahldekret böhmisch allein, böhmisch-ungarisch bzw. königlich, oder böhmisch-polnisch sein würde. Ebenso wurde den polnischen Gesandten noch in den letzten Instruktionen für den Notfall Anweisung und Vollmacht zu selbständigem Auftreten gegeben [6]. Auch das polinische Kronsiegel war in ihre Hand gelegt, um es wenn möglich bei Unterfertigung des Wahldekrets mit anzubringen [7].

---

[1] Weicker p. 273 anm. 53.
[2] Ibid. p. 277.
[3] Weicker a. a. O. p. 289.
[4] Weicker a.a. O. p. 264 f.
[5] RTA. Jüng. R. I p. 738 nr. 317.
[6] RTA Jüng. R. I p. 303; p. 318; Act. Tom. V, p. 49; p. 56.
[7] Nebenbei sei hier nur bemerkt, daß man in Krakau immer der Meinung war, die böhmische Stimme trete nur bei paritätischer Uneinigkeit des Kurkollegs in Tä-

Die Frage war nun, wie sich die Kurfürsten zu diesem Handel stellen würden. Gleich der Einritt in die Wahlstadt mußte Schwierigkeiten bereiten, warteten doch drei Gesandtschaften für eine Kur auf Einlaß [1]. Die Böhmen nahmen natürlich ihre volles Gesandtenrecht in Anspruch, d. h. sie wollten in Begleitung von 200 Pferden einziehen; sie kamen zuerst und erhielten nach mehrfachen Überlegungen im Rat und mit dem Erzkanzler Einlaß und Quartier. Als nun die Polen und Markgraf Georg bei dem Rat um das gleiche anhielten, meinte der: wenn die Böhmen etwas von ihrer Begleitung abließen, könnten sie, als zu den Böhmen gehörig, wohl eingelassen werden. Die böhmischen Herren wollten sich wegen des Markgrafen dazu bereitfinden lassen; denn der trat ja nur als Privatgesandter des jungen Königs auf; mit den Polen, die doch als Wahlbotschafter erschienen, wollten sie gar nichts zu tun haben. Da aber die Kurfürsten die Polen zunächst erst einmal anhören wollten, gestatteten sie ihnen auf Widerruf den Einzug mit 60 Pferden (15. bzw. 16. Juni). Man konnte ja nie wissen, wozu es gut wäre.

Alsbald setzten die Beratungen über die Zulassung in das Kollegium ein [2]. Die Böhmen machten geltend, aus dem Königswahlrecht der Stände fließe auch das Regierungs-, Vormundschafts- und Kurrecht in jedem Fall, wo der Thron nicht mit einem rechten, mündigen König besetzt sei. Diese Freiheiten seien in der Goldenen Bulle ausdrücklich bestätigt; außerdem forderten sie die Zulassung aller vier Wahlbotschafter in das Konklave. Die Polen werden einfach auf das Vormundschaftsrecht des Oheims hingewiesen und als Bestätigung die Vorgänge im Herbst 1518 angeführt haben. Markgraf Georg drückte sich mehr allgemein aus: er sei da, um, *wo der Kur halber etwas Mangels oder Fehl sein würde, betreffend die Krone zu Böhmen, dem vorzukommen* [3].

Die Kurfürsten entschieden sich für Ladislaus von Sternberg, und zwar sollte er allein Stimmführer sein. Sie pflichteten also in der Hauptsache der Meinung der Böhmen bei, mit dem Bemerken, das VII. Kapitel der Goldenen Bulle komme diesmal nicht in Anwendung, da Sigmund kein deutscher Reichsfürst sei. Seit Liskes [4] Ausführungen wird immer wieder auf die juristische Unhaltbarkeit und rein politische

---

tigkeit. Erst Anfang Juni erkannte man den richtigen Sachverhalt, und wurde nun noch viel vorsichtiger, um nirgends anzustoßen, da man ja an dritter Stelle stimmte, wo der Ausgang noch nicht erkennbar war. Auch am französischen Hof und bei den habsburgischen Kommissaren taucht diese Meinung auf. RTA. Jüng. R. I p. 540; p. 645, p. 740.

[1] Die Einzelheiten s. Weicker a. a. O., p. 297; RTA. Jüng. R. I. p. 787 f.

[2] Weicker a. a. O. p. 318.

[3] Weicker a. a. O. p. 318; RTA. Jüng. R. I p. 800 anm. 1.

[4] H. Z. XVI. Das Verhältnis d. polnischen Hofes zur Ks.-Wahl 1519; Weicker a. a. O. p. 319 f.; Roesler, Die Ks.-Wahl Karls V. 1868 p. 189 ff.; RTA. Jüng. R. I p. 799 anm. 3

Begründung dieser Entscheidung hingewiesen. Ihre Brüchigkeit ist allerdings offenbar. Doch ist zu bemerken: 1. Dem Wesen der Weiterbildung des mittelalterlichen Reichsrechtes entsprechend, ist der böhmische Anspruch tatsächlich für das Mal als Recht anzusehen. Freilich setzte es sich in der Folge nicht durch; aber das »salvo iure antiquo« stand ja bei jedem neuen Recht Pate. 2. Die Ablehnung des Polen bleibt ganz im Rahmen des üblichen Reichsrechtes und ist allerdings zweifelhafter Natur. Will man eine nationale Spitze gegen den Slaven darin finden, so muß man nicht nur den Schluß ziehen: wie dem Polen Sigmund geschah, hätte dann auch dem Jagellonen Ludwig, sondern weiter auch den slavisch-hussitischen böhmischen Ständen geschehen müssen. Aber das kommt ja hier gar nicht in Frage. Das *kein Fürst des Reichs* geht doch deutlich nur auf die staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Reich. Selbstverständlich nimmt doch aber ein Herrscher bzw. die Dynastie die Nationalität, (d. h. die wirkliche Zugehörigkeit zu dem Staat) in dem Staat an, den sie beherrschen; kommen mehrere Staaten durch Personal-Union in einer Hand zusammen, so hat der Herrscher eben mehrere Nationalitäten in diesem Sinne: Wes Blutes die böhmischen Herrscher waren, kümmerte allerdings niemals weder den Gesetzgeber der Goldenen Bulle noch spätere Zeiten. Ob die Vormundschaft von einem Reichsfremden über einen Reichsfürsten in Reichssachen geführt werden dürfe, wurde nirgends ausdrücklich festgestellt; — das war ja ein zu seltener Fall. Diese Unklarheit konnte daher 1519 bequem zur Begründung der Ablehnung der Polen genutzt werden [1]. So muß man doch wohl mit dem Tadel über die »juristische Unhaltbarkeit« etwas vorsichtig sein; die politischen Motive verlieren durch juristische Unstimmigkeiten nicht an Bedeutung; denn von ihnen aus kann man in sie doch einen bestimmten Sinn hineinbringen: Die Kurfürsten wollten ohne lauten Widerspruch und weitere Hemmungen zur Wahl kommen; und da die Böhmen am hartnäckigsten erschienen und von ihrem Votum — falle es aus wie es wolle — keine ernsten Schwierigkeiten im übrigen zu erwarten waren, nahm man eben sie und ihre Meinung an, während die Polen als an sich unberechtigt abgewiesen wurden und doch ihre Vollmacht auf die Böhmen übertragen sollten, um die Abweisung nicht so schroff und gar als Präjudizfall erscheinen zu lassen. Und wirklich kam dieser doppelte Vergleich zustande; denn bei den folgenden Handlungen erschienen die Polen wie auch der Markgraf stets in der Begleitung des böhmischen Kanzlers, der aber allein als Stimmführer galt. — Dann ging alles ohne Schwierigkeit vor sich.

Setzen wir die Bedeutung dieser Wahl gegen die von 1440, so ist zu sagen, daß auf seiten der böhmischen Stände in beiden Fällen dasselbe Prinzip wirksam war, daß aber das Vorhandensein eines

[1] Weicker a. a. O. p. 323.

Königs und dann die Vormundschaftsansprüche der Polen wieder stärker den fürstlichen Charakter des Kurrechtes gegenüber dem landständischen betonten. Das Ende ist als ein aus politischen Erwägungen heraus geschlossener Vergleich zu werten, bei dem ein Teil der Teilnehmer aber starke innerliche Vorbehalte machte, der jedoch als Ansatz zu einem neuen Recht im Gang der Rechtsbildung sehr wohl anzuerkennen ist. Das Reich gab keine eigne, endgültige Entscheidung.

Die Frage, ob der Herr oder das Land der Träger der Kur sei, wurde dann 100 Jahre wieder erhoben [1].

Schon in der letzten Zeit des Kaisers Matthias hatten sich in Böhmen Unruhen gezeigt, nach seinem Tode (20. III. 1619) fand sein Neffe und Nachfolger vollends keine Anerkennung bei den böhmischen Ständen. Im Reich aber war er der einzige in Frage kommende Kronbewerber. Die geistlichen Kurfürsten versprachen sich von seinem strengen Katholizismus nur das Beste und traten deshalb geschlossen hinter ihn. Sein Recht auf Böhmen nahmen sie als selbstverständlich gültig an, da er ja schon längst gewählt und gekrönt sei. Unbedenklich richtete daher der Erzkanzler das Wahlausschreiben an ihn als den rechtmäßigen König von Böhmen, freilich ließ er es nicht erst in dem gefährlichen Prag ablesen, sondern schickte es gleich nach Wien [2]. Damit war die katholische Mehrheit gesichert. Die protestantischen Kurfürsten befanden sich demgegenüber in einer zwiespältigen Lage: einmal, es gab keinen anderen Thronkandidaten als eben Ferdinand; würde man sich ihm irgend widerspenstig zeigen, so hatte er Macht genug, um mit Gewalt die Anerkennung zu erzwingen, zumal er zahlreiche Zuzüge aus Spanien erwartete; sich mit den rebellischen böhmischen Ständen zusammenzutun, hätte vollends Krieg bedeutet. Andererseits war ihnen die katholische Herrschaft Ferdinands eine leidige Aussicht; ebenso wenig wünschten sie aber auch die Unterdrückung der böhmischen Glaubensgenossen, ja fürchteten sich gar von ihnen bedroht, falls sie für Ferdinand offen einträten. Die böhmische Kriegsführung lag allen in schrecklicher Erinnerung. Der Mut, für ihre Religion einzutreten, war den deutschen Protestanten zumeist abhanden gekommen, auch böhmischerseits überwogen ja die nationalen Motive die religiösen. Die prot. Kurfürsten gingen also den in solchem Fall stets üblichen, stets unfruchtbaren Weg der unent-

---

[1] In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf den absonderlichen Vorschlag des sächsischen Hofes, 1612, hingewiesen, daß nämlich die böhmischen Landoffiziere die Belehnung mit den böhmischen Landen annehmen sollten, da der Kaiser, Matthias, sich doch nicht selbst belehnen könnte, der Lehensakt aber nötig sei.

[2] Lundorp, Acta publica I p. 573.

schiedenen Mitte, der im bestimmten Augenblick sie natürlich auf die Seite Ferdinands zwingen mußte: sie erkannten also Ferdinand als König in Böhmen an, verlangten aber, daß noch vor der Kaiserwahl das »böhmische Wesen« beigelegt sein müsse. Auf die Art sollte Ferdinand die Reichshilfe gegen Böhmen entzogen und alle Entscheidungen aufgeschoben werden [1]. Doch als die katholischen Kurfürsten auf der umgekehrten Folge bestanden, gaben jene auch hierin nach (Mitte August 1619).

Ebenso erfolglos blieb der Versuch, den Entscheid über das böhmische Votum für die Ablehnung oder Anerkennung Ferdinands in der böhmischen Herrschaft überhaupt mit in die Wagschale zu werfen. Die Begründung war so: Das XX. Kapitel der Goldenen Bulle verlange für die rechtmäßige Ausübung der Wahl den ungestörten, vollen Besitz der Kurlande; denn das Kurrecht sei ius reale, nicht ius personale [2]. Die Böhmen forderten also, der Reichserzmarschall solle Ferdinand auf keinen Fall Quartier in der Wahlstadt gewähren, bis die Thronfolge in Böhmen geklärt sei. Doch Kurfürst Johann Georg v. Sachsen wälzte die Verantwortung der Entscheidung auf das Kurkollegium insgesamt [3].

Natürlich fanden sich sofort Gegengründe gegen die böhmische Meinung: das angezogene Kapitel der Goldenen Bulle gehe doch nur auf den Fall eines Erbstreites unter Regenten, aber nicht auf Rebellionen von Untertanen gegen ihren Herrn; die könnten nicht als Anfechtungen des Besitzes im Sinn dieses Kapitels gedeutet werden [4].

Dennoch wiederholten die Stände ihr Verlangen; in einem ausführlichen Schreiben setzten sie auseinander: 1. Die Wahlzitation habe auf jeden Fall in der Residenz zu erfolgen, auch in Abwesenheit des Herrschers (d. h. das Vorrecht des Mainzers (s. o.) wird als zwingende Bestimmung aufgefaßt). 2. Es sei gar kein rechter König vorhanden, da Ferdinand von ihnen wegen nicht erfüllter Versprechen noch nicht habe angenommen werden können. Für das Gebundensein der Kur an das Land bzw. an den Besitz des Landes wurden als Beispiele die Pfälzer Streitigkeiten z. Z. Karls IV. und Rudolfs II.[5] angeführt. Ebenso habe Heinrich von Kärnten, der anfangs rechter König

---

[1] cfr. Häberlin (Senkenberg) a. a. O. XXIV. p. 325 ff.; Ritter a. a. O. p. 36 ff.; Hurter, Ferd. II. VIII (I) p. 56 ff.; Tadra, Zur Kaiserwahl 1619. S. B. d. Wiener Akad. 1877; K. A. v. Müller, Forschungen auf dem Gebiet der Neuer. Gesch. 1841 III p. 223 ff.

[2] Schreiben d. böhm. Direktoren an Sachsen 1./11. VI. 1619; Lundorp a. a. O. p. 657; Gutachten d. kursächs. Räte. 14. Juni 1619; Tadra a. a. O. p. 507; p. 526.

[3] Antwort Sachsens 7./17. Juni Londorp a. a. O. p. 657, Instruktion der Wahlbotschafter 8. Juli Tadra a. a. O. p. 536.

[4] Hessen-Darmstadt an Sachsen 30. Juni. Tadra a. a. O. p. 531; Hurter a. a. O. VIII. (I.) p. 59 f. Anm. 1 (Mainzisch 28. Juni).

[5] Th. Lindner, Dtsch. Gesch. II p. 30; M. Ritter, a. a. O. II p. 167; p. 207.

in Böhmen war, dann aber das Land verlassen mußte, 1312 nur auf der Seite des Gegenkönigs Friedrichs von Habsburg, nicht aber am rechten Ort das Wahlrecht geübt. Auch das Beispiel von 1519 spreche für ihre Meinung. Also: Aufschub der Wahl bis nach Beilegung des Streites in Böhmen, oder Zulassung ständischer Boten zur Wahl, anstelle Ferdinands, müßten sie fordern. Sonst sei das ganze Wahlwerk von vornherein null und nichtig [1].

Auch an den Rat von Frankfurt und den Reichs-Erbmarschall von Pappenheim richteten sie ihre Bitte um Einlaß, die natürlich beide sie gleichfalls an die Kurfürsten wiesen; [2] die mußten nun entscheiden. Anfangs (29./30. Juni) standen sich die drei Geistlichen mit den drei Weltlichen gleich gegen gleich gegenüber, bis schließlich Sachsen und Brandenburg ihre Haltung aufgaben [3]. Die geistlichen Kurfürsten — Trier erst nach einigem Schwanken, — hatten durchaus verweigert, die Böhmen einreiten zu lassen oder sie gar anzuhören; das erschien bei der Anwesenheit des Königs für diesen doch gar zu despektierlich [4]. Umsonst wiesen die anderen darauf hin, daß sich die Böhmen dadurch unbedingt verletzt fühlen und für jede künftige Einigungshandlung das Vertrauen zum Kollegium verlieren müßten. Man könnte sie als Gesandte einer auswärtigen Macht vorlassen, worin nichts Anstößiges zu finden sei [5]. So mußten die ständischen Gesandten draußen in Hanau bleiben. Am 9. August erteilte dann die Erzkanzlei ihnen Antwort [6]: Die Kurfürsten wiesen alle Ansprüche der böhmischen Stände ab, da Ferdinand rechter König in Böhmen sei. Für das Kollegium war damit die Sache erledigt, Ferdinand beteiligte sich an der Wahlhandlung. Von böhmischer Seite wurde in der Folge zwar laut protestiert, jedoch kein neuer Gedanke zur Stützung ihrer Ansprüche vorgebracht. —

Die Schlacht am weißen Berge im folgenden Jahre zerschlug dann die Macht der Stände, und die verneuerte Landesordnung vom Jahre 1627 machte ihr endgültig den Garaus: Böhmen war ebenso in seines Königs Hand gegeben, wie die andern Erbländer auch.

Für unsern Zusammenhang kann man als Ergebnis herausheben einmal: Die Territorien haben sich stark zur Selbständigkeit hin entwickelt, wie denn 1648 ihnen schließlich fast völlige Souveränität zugestanden wurde; doch indem sie ihren Ursprung und Aufschwung dem Herrscher verdankten, konnte es kommen, daß die reichsrecht-

---

[1] 13. Juli 1619 Prag. Lundorp a. a. O. p. 658; Hurter a. a.O. p. 59. Anm. 12.

[2] Tadra a. a. O. p. 513.

[3] Hurter a. a. O. p. 59 ff.

[4] Tadra a. a. O. p. 561, 565; cfr. Schreiben Ferdinands 29. Juli M. E. A. W. u. Kr. A. Fasc. 12.

[5] Tadra a. a. O. p. 565, W. Müller a. a. O. p. 231; Hurter a. a. O. p. 60.

[6] Lundorp a. a. O. p. 660.

lichen Bindungen im wesentlichen als iura personalia des Herrschers erschienen. Daher gehörte das Kurrecht auch nicht zu dem Lande, sondern beide erschienen nur mehr durch Personal-Union aneinander gekettet, freilich so unlösbar, daß ein Kurfürst beides zugleich besitzen mußte; doch wurde die unumstrittene, unbehinderte Herrschaft in dem Lande offenbar als nicht unbedingte Voraussetzung für die Ausübung der Kurrechte angesehen. Die zwei Jahrhunderte alten Versuche, die Kur dem Lande zuzusprechen, wie sie von den starken ständischen Mächten in Böhmen immer wieder unternommen und folgerichtig zu Ende gedacht wurden, fanden damit ihr Ende; mit ihnen Ansätze, die aus der neuen Staatsauffassung flossen, die den Staat weniger auf den Herrscher, als auf Land und Leute begründete. Freilich die böhmischen Gedankengänge begriffen nicht das ganze Volk, sondern nur den privilegierten Adel in sich. Darum mußte erst das absolute Regiment, das alle nur zu Untertanen machte, freie Bahn schaffen, um jenes Prinzip im 19. Jahrhundert in größerer Reinheit in der Wirklichkeit mächtig werden zu lassen.

Zum andern können wir aus den Vorgängen 1619 wiederum erkennen, daß trotz ihres sonstigen Ruhens die böhmische Wahlstimme in schwierigen Zeiten für die Habsburger immer wieder von hohem Werte wurde; durch sie wurde die katholische Majorität im Wahlkolleg von vornherein gesichert, und in den politischen Überlegungen wurde sie als gewichtiger Faktor in die Wagschale geworfen: ob man die Stände oder Ferdinand als Führer der böhmischen Kurstimme annehmen sollte, zwang zur Entscheidung, ob man Ferdinand überhaupt folgen wollte oder nicht. Sonst hätten die protestantischen Fürsten wohl noch lange ihre laue Haltung zwischen beiden Parteien beibehalten. Konnte Ferdinand andererseits, als Kurfürst zugelassen und damit anerkannter König in Böhmen, gegen die rebellischen Untertanen den Reichskrieg in die Wege leiten, so wurde allerdings die Entscheidung der protestantischen Fürsten für ihre eigne Sache verhängnisvoll.

---

2. Schon mehrfach haben wir betont, daß hauptsächlich die starke Ständemacht in Böhmen die Möglichkeit bot, das Kurrecht als ius reale zu beanspruchen, was in den andern Kurfürstentümern nicht vorkam; aus einem anderen Grunde wurde die Frage, ob die Kur ein ius reale oder personale sei, noch einmal brennend im Jahre 1740, also lange, nachdem durch die Readmission das böhmische Kurrecht und seine Ausübung ganz wiederhergestellt war. Dieser Grund war die außergewöhnliche, weibliche Erbfolge-Ordnung des Hauses Habsburg.

Die sogenannte Pragmatische Sanktion, wie sie zu Beginn des Jahres 1732 [1] von den Reichsständen zum Reichsgesetz erhoben

[1] Koch-Senkenberg, Reichsabschiede IV p. 386 ff.; Turba, a. a. O. p. 312.

wurde, sprach stets nur von den Erbkönigreichen und Landen; ich habe die Akten nicht durchgesehen, ob bei den verschiedenen Verhandlungen darüber auch von der böhmischen Kur die Rede war. Ich glaube es fast nicht; jedenfalls ging man nicht näher darauf ein, wie es mit dem böhmischen Votum werden würde, wenn einst also eine Frau die böhmische Krone trüge — das sonst übliche Verfahren, daß der Gemahl in alle Rechte der Erbtochter trat, war ja gerade untersagt. —

Am Wiener Hof hatte man es sich freilich durchaus klar gemacht, daß hier nicht alles auf ganz sicherem Boden stand. Doch tröstete man sich damit, *wenn einmal die Erbin das natürliche positive Recht des Besitzes hab', so können ihr als Besitzerin der Primär-Befugnisse die Sekundärrechte, dergleichen die iura electoralia sind, nicht bestritten werden* [1]. Letzten Endes kam es darauf hinaus, *daß die Frage, ob eine Erbprinzessin eine Kurstimme persönlich oder durch Stellvertretung zu führen befähigt sei, nach der raison d'Etat und nicht nach dem Gesichtspunkt des Rechtes müsse entschieden werden — will man das punctum iuris zum Grunde legen, so muß ein positives Recht vorhanden sein, daß die deutschen Erbtöchter von dem Besitz der Kronen ausschließt, und dies besteht nicht*; *selbst die Goldene Bulle hat auf diesen Fall weder disponiert, noch gegen die natürlichen Erbfolgerechte disponieren können*; *daß selbst die Goldene Bulle, der Westphälische Frieden und alle diesen zwei hochgepriesenen Reichsfundamental-Gesetzen nachfolgenden Sanktionen der Staatsraison, dem europäischen Konvenienzrecht und dem Zufall der Staatenveränderungen unterworfen bleiben, und hieraus ihre Modifikationen, und nicht aus den willkürlichen Kommentarien der gelehrten Schreibstuben, erhalten müssen,* galt gleichfalls als eine Wahrheit, die man natürlich niemals andern gegenüber offen aussprach [2]. Dennoch erschienen gleich nach dem Reichsconclusum 1732 verschiedene *Meditationes* und *Rèflexiones* über diese Fragen pro oder contra, wobei man sehr schmerzlich empfand, daß man hier nur »argumentieren«, weniger auf Präzedenz-Fälle sich stützen könne [3]. Größeres Aufsehen wurde indessen dadurch nicht geweckt. Im Lauf der nächsten Jahre wurde diese Ordnung in den verschiedenen Landschaften und alsdann von den europäischen Mächten anerkannt. Es geschah aber, wie Ranke meint [4], nicht allemal deshalb, weil der Anspruch Maria Theresias von jedermann rechtlich für den bessern gehalten worden wäre, sondern aus politischen Gründen.

---

[1] Note des Prinzen Eugen 24. Jan. 1724; Heigel, Der österr. Erbfolgestreit u. d. Kaiserwahl Karls VII. 1877 p. 86, p. 339, Anm. 17.

[2] Ibid. cfr. (Olenschlagers) Gesch. d. Interregnums nach Ableben Kaiser Karls VI. 1742 IV p. 159.

[3] Anton Fabers, Europäische Staatskanzlei Bd. 66, p. 516 ff. 1732.

[4] 12 Bücher Preuß. Geschichte. S. W. 27/28 p. 319.

Als aber Kaiser Karl VI. starb, als Wort und Buchstabe der Verhandlungen und Verträge verwirklicht werden sollten, mußte sich zeigen, wie weit sie haltbar wären. All die verwickelten Erbansprüche, die der Thronfolge Maria Theresias entgegengestellt wurden, gehen uns hier nur in soweit an, als selbstverständlich zugleich mit der böhmischen Krone auch die Kurstimme von Bayern und Spanien ihr nicht zugestanden wurden.

Neben der Erbfolge im Hause Habsburg war das zweite große politische Ereignis jener Jahre die Kaiserwahl. Maria Theresia hoffte, sie auf ihren Gemahl Franz v. Toskana zu lenken; denn das Haus Österreich bedurfte dringend des äußeren Glanzes der Krone im Reich, um seine alte Stellung in Europa zu wahren. (Erst später begründete Maria Theresia das Ansehen ihres Staates durch eine gründliche innere Erneuerung). Auf die Stimmen von Mainz und Trier konnte man sich verlassen. Auch Hannover schien sicher; den mit den nötigen Lockmitteln leicht zu gewinnenden Dresdner Hof sowie den zu Bonn hoffte man auch noch binnen kurzem zu Gunsten des Großherzogs zu bestimmen. So glaubte man die als Erpressung empfundenen Angebote des Königs von Preußen (Ende Oktober 1740) abweisen zu können.

Doch um die Majorität für Franz ganz sicher zu stellen, sowie um ja keinen Rechtstitel der Krone ungenutzt verfallen zu lassen, wollte man auch das böhmische Votum in Anwendung bringen. Nun war klar, daß dieser noch nie dagewesene Fall der Führung der Kurstimme durch eine Frau von allen Gegnern der Königin aufgegriffen werden würde und auch sonst bei manchem im Reich Bedenken erregen mochte. So war man sehr erfreut, als der Kurfürst von Mainz in alter Treue zum Hause Habsburg und eingedenk des Vertrages vom 12. August 1732 [1] vor Aussendung der Wahlzitationen in Wien anfragte, wie es mit der böhmischen Stimme zu halten sei und sogleich den Vorschlag beifügte, der Großherzog möge sie qua administrator führen, um so allen Weiterungen im voraus zu begegnen. Auf die Art überhoben, in dieser Frage selbst den ersten Schritt tun zu müssen, antwortete der Wiener Hof gern zustimmend; denn schon regte sich infolge der bayrischen Umtriebe auch am Pfälzer Hof die Opposition gegen die Kurfürstin [2].

Durch die Administrative-Verwaltung der Kur durch den Großherzog glaubte man ihr die Spitze genommen zu haben, ohne doch die Pragmatische Sanktion zu verletzen, da ja an sich die Kur völlig in der Hand der Königin blieb. In 2 Rundschreiben (27. Nov.,

---

[1] L. Bittner a. a. O. I. p. 151.

[2] Schreiben an Graf Elz 24. Nov. 1740, nachdem man aus einem Mainzer Schreiben vom 15. ersehen hatte, daß eine erste Antwort von Mainz verloren gegangen war. W. A.

20. Dez. 1740) [1] an alle Höfe Europas setzte man diesen Sachverhalt ausdrücklich auseinander, wogegen sich freilich geltend machen ließ, daß wer nicht selbst wirklicher König in Böhmen sei, auch nicht im eignen Namen den Wahltag beschicken könne, d. h. daß die bloß administrative Stimmführung unmöglich sei. Um den Erzkanzler wegen der Ladung zur Wahl — falls er sie schon erlassen hatte (3. Nov. 1740) — nicht in Verlegenheiten zu bringen, sicherte man ihm die beliebige Zurückdatierung der Übertragungs-Urkunde der Kur zu: sie ist wirklich vom 25. Okt. 1740 datiert, während sie doch wohl gleichzeitig mit der für die Mitregentschaft in allen Landen (2. Nov.) [2] entstand.

Dementsprechend erhielt der Mainzer Botschafter Weisung, zunächst in Prag als in der Hauptstadt das Wahlausschreiben bei der Statthalterei vorzulegen (9. Dez.), und dann, wie einst 1519, nach Wien weiter zu reisen. Die Ladung war ausdrücklich an den Großherzog als Administrator der Kur gerichtet [3]. Da man nur die bayrisch-preußisch-pfälzische Minderheit gegen sich zu haben glaubte, erschien den österreichischen Diplomaten die möglichste Beschleunigung der Wahl geboten. Da zeigte sich aber, daß Sachsen, vielleicht um auf die Art etwa die schlesische Brücke zwischen den Kurlanden und Polen zu erpressen, sich nicht mit der getroffenen Lösung der böhmischen Kur-Frage zufrieden erklärte. Der Kurfürst trat als Gemahl der ältesten Tochter Kaiser Josephs I. auf, *ihm als dem nächsten männlichen Erben des Habsburgischen Hauses gebühre nach den obwaltenden Umständen* (d. h. wegen der Unfähigkeit der Königin und der Unmöglichkeit der Administrative-Verwaltung) *die böhmische Stimme* [4]. Da aber 2 Vota bei einem Kurfürsten nicht zulässig seien, müsse der Kurprinz, als nächster Erbe des Kurfürsten, die zweite, böhmische, Stimme führen. Für die Möglichkeit zweier Kuren in einem Haus bot ja auch damals gerade das Haus Wittelsbach ein Beispiel [5]. Graf Bünau mußte darum gegen die eigenmächtig erlassene Ladung an Franz in Mainz Beschwerde

---

[1] Staatsschriften nach dem Ableben Kaiser Karls VI. IV. p. 115, 130.

[2] Staatsschriften IV p. 96; Interr. I p. 383. Wo nichts Weiteres angegeben, finden sich die benützten Staatsschriften, etc. in der Gesch. des Interr., Fabers, Staatskanzlei Bd. 77—82; Staatsschriften nach dem Ableben Kaiser Karls VI. Ganz auf diesen fußt Christ. Gottl. Heinrich, Teutsche Reichsgeschichte VIII 1799; M. J. Schmidt-Milbiller, Neuere Gesch. der Deutschen XIII. Ulm 1804; vgl. dazu Heigel a. a. O. — Sämtiche Druckstellen der Zitate in den zahlreichen Sammlungen von Staatsschriften etc. anzugeben erscheint unnötig. Wo Aktenmaterial benutzt ist, findet es sich in der Hauptsache in W. A. Wahl- und Krönungsakten Fasc. 34 b; 63, 67; M. E. A. Fasc. 19, 26, 46, 47 — Die genaue und vollständige Darstellung und Bewertung all der theoretischen Argumentationen über die Stellung der böhmischen Kur muß nachher im Zusammenhang der juridischen Literatur und der Urteile von Zeitgenossen sonst (Historikern) behandelt werden.

[3] Interr. I p. 367; II p. 427.

[4] Schreiben Brühls an Wratislaw 16. Dez. 1740.

[5] Interr. IV. p. 14, p. 121.

erheben [1]. Gegen die Kandidatur des Großherzogs hatte man seitens des Dresdener Hofes zunächst aber keine Einwände erhoben.

Für Karl Albert von Bayern kam es daher darauf an, Zeit zu gewinnen, um vielleicht, gerade hier in der böhmischen Frage einsetzend, die anderen von der österreichischen Sache abzuziehen. Darum ließ er durch den Pfälzer Hof einen Antrag an Mainz gelangen (6. Januar 1741), wegen Verschiebung des Wahltermines der schlesischen Wirren und der strittigen böhmischen Kur halber [2]. Der Erzkanzler richtete an die übrigen kurfürstlichen Höfe — auch nach Wien! — unterm 12. Jan. eine diesbezügliche Anfrage. Er selbst stand unbedingt auf österreichischer Seite und hielt daher jede Verzögerung für unnütz. Trier, von der Richtigkeit der in der böhmischen Frage getroffenen Lösung zwar nicht ganz überzeugt, warf derartige Bedenken nicht in die Wagschalen politischer Erwägungen. Wenn die Königin unfähig, ihr Gemahl als nicht wirklicher König unmöglich sei, so war seine Meinung, daß die Stände zur Kur berechtigt seien [3]. Dagegen mußte sich aber der Wiener Hof heftigst wehren. Denn dadurch würden ja der Königin Herrscherrechte entzogen, d. h. die Pragmatische Sanktion wäre gebrochen [4]. Auch politisch scheint man den Ständen nicht recht hinsichtlich ihrer Habsburger-Treue getraut zu haben. — Hannover kam nur mit ausweichenden Erklärungen zum Vorschein, doch nicht österreichisch-feindlich. Sachsen machte es ähnlich. Bayern und Köln — der Erzbischof war ein Bruder Karl Alberts — und Preußen traten dem Pfälzer Antrag natürlich bei [5].

Bei diesem Stimmverhältnis von 4 zu 4 mußte der Erzkanzler einen künstlichen Ausweg suchen: Die Verhandlungen sollten am festgesetzten Termin (1. März) beginnen, jedoch, bis alles geklärt sei, nur von Botschaftern vorbereitender Weise geführt werden [6]. Die Lage war jetzt so, daß der bayrische Kanzler Breidlon mit Recht der Meinung war [7], *die Frage der Ausschließung des kurböhmischen voti sei vor ein praeludium, wie die Wahl an sich selbsten ablaufen werde, zu achten.*

Dagegen rührte sich der Wiener Hof natürlich, um für seine Pläne zu retten, was zu retten ging. Graf Collorado wurde an Clemens August von Köln gesandt [8], und auch mit dem Dresdener Hof unterhandelt.

Inzwischen hatte man in Frankfurt die Vorbereitungen für den

---

[1] Instruktion an d. Bayr. Gesandten Graf Königsfeld 24. Dez. 1740; **Heigel**, a. a. O. p. 334 nr. 81.

[2] Interr. I p. 375; II. p. 383 ff.

[3] Interr. I p. 373.

[4] Franz an Mainz 24. Jan. 1741; Interr. I p. 377.

[5] Heigel a. a. O. p. 87 f. Interr. I p. 76, II p. 384; Staatsschr. IV p. 361 ff.

[6] Heigel a. a. O. p. 87 f. Inter. I p. 76; II. p. 384; Staatsschr. IV. p. 361 ff.

[7] Brief an Gesandten v. Seinsheim 5. Febr.; Heigel a. a. O. p. 89.

[8] Heigel a. a. O. p. 103 f.

Wahltag zu treffen, vor allen Dingen den Kurfürsten bzw. ihren Gesandten mit ihrem Gefolge Quartier zu beschaffen. Über gewisse Straßenzüge bestand ein altes Herkommen. Ungesäumt begann der Reichsquartiermeister, sie herzurichten; doch die Regelung der kurböhmischen Quartiere ward zur Zeit noch ausgesetzt. Auch als der böhmische Hof-Fourier erschien, *fand er keine Beschäftigung, weil ihm weder das Reichsmarschallamt, noch der Frankfurter Magistrat mit Anweisung des churböhmischen Quartier-Distriktes.. zu willfahren vermochten.* Zwar hatte Maria Theresia am 30. Januar in der üblichen Weise bei dem Kurfürst von Sachsen als dem Reichserzmarschall ebenso wie bei dem Frankfurter Rat, des Quartiers halben angefragt, aber dieser zog sich auf die Weisung Sachsens zurück, und der wollte erst nach einem Kollegial-Schluß der Mitkurfürsten das Quartier freigeben [1].

Trotzdem wurden in Wien schon die Wahlbotschafter ernannt: Die Grafen von Wurmbrand und Khevenhüller u. Frh. v. Brandau. Als man bei dem Kurfürsten von Bayern um Geleit für den Frh. von Brandau — der zunächst allein nach Frankfurt reisen sollte — nachsuchte, wurde es verweigert: man wisse nichts von einer zu Recht bevollmächtigten böhmischen Gesandtschaft. Von Wien aus drang man nicht weiter darauf, sondern begnügte sich mit dem Hinweis, daß die Goldene Bulle, c. I. gebiete, auch bei Streitigkeiten der Fürsten untereinander das Geleit zu gewähren [2].

Brandau reiste auch so und traf am 4. III. in Frankfurt ein; er stieg zunächst bei dem ehemaligen kaiserlichen Residenten ab. Bei den andern Wahlbotschaftern, den Mainzer allein ausgenommen, fand sein Auftreten sofort Widerspruch [3]. Der Titel Exzellenz wurde ihm versagt usf. Das altgewohnte böhmische Quartier, der Braunfels, konnte nur mit einer List bezogen werden: einige Sekretäre ließen sich pietätvoll die Zimmer zeigen, wo weiland Kaiser Karl VI. gewohnt hatte, nahmen aber dann, also sie einmal drin waren, flugs davon Besitz, und auch Brandau zog alsbald ein. —

Der Frankfurter Rat war bei der Mitteilung dieser Überrumpelung in einiger Verlegenheit, schob aber wieder alle Entscheidung dem Reichsmarschallamt zu. Dort war man empört: denn erstens sollte überhaupt keine böhmische Wahlbotschaft einkommen, zweitens aber war der Braunfels stets zugleich kaiserliches Quartier gewesen. Jetzt, wo der böhmische König und der Kaiser keineswegs dasselbe

---

[1] Interr. II. p. 367 ff.; Fabers, Staatskanzlei 81 p. 56 ff. Antwort aus Dresden 6. Februar. Zweites Schreiben aus Wien 20. Febr. darauf wieder die Antwort 6. März.

[2] Interr. II. p. 410 f. II. p. 392 Schreiben Graf Törrings an Graf Kinsky 7. Febr. und dessen Antwort. Staatskanzlei 89 p. 333.

[3] Entgegen Interr. II. p. 400 scheint sich auch der Trierer und Hannoveraner zurückgehalten zu haben.

waren, die Aussichten Franz's auch nicht einmal sicher waren, hätte man auf scharfe Absonderung des böhmischen von dem künftigen kaiserlichen Quartier dringen müssen. Der Magistrat sollte eingreifen, doch der mochte sich nicht zwischen zwei so mächtige Gegner wie Österreich-Böhmen und Sachsen stellen. Unterm 11. März bat er darum erneut um einen kurfürstlichen Kollegial-Entscheid, während Sachsen in immer schärferer Tonart gegen jede böhmische Botschaft protestierte. Der Erzkanzler aber hatte schon die Vollmacht Brandaus, wenn auch unter Vorbehalt, entgegengenommen, und zwar zum Gebrauch je nach der Gunst der Lage, gar in doppelter Ausfertigung: einmal von der Königin, dann von dem Großherzog als Administrator in eignem Namen unterfertigt [1].

Indem nun die Verhandlungen an den einzelnen kurfürstlichen Höfen betrieben wurden, verfiel der Wahltag in Frankfurt etliche Monate in völlige Untätigkeit, zumal auch die auswärtigen Gesandten, der Marschall Belle Isle aus Frankreich und Graf Montijo aus Spanien, Rundreisen an die einzelnen Höfe unternahmen (Mitte April). In der böhmischen Frage erfolgte auch nichts; ungestört blieb Brandau in Braunfels wohnen [2].

Kurz muß nun auch auf die Stellung des Auslandes hingewiesen werden; denn von dorther sollte in der Folge die Wahlsache den nachhaltigsten Anstoß erfahren. Es war die bitterste Erfahrung für den Wiener Hof, daß seine Hoffnung auf Frankreich, auf den Kardinal Fleury, zu schanden wurde. Der spielte lange Zeit ein doppeltes Spiel: während er mit allen Mitteln für Bayern tätig war, ließ er der Königin immer wieder die schönsten Höflichkeiten sagen. Im Wiener Frieden 1738 war die Pragmatische Sanktion auch von Frankreich gewährleistet worden, doch sollte die Formel »unbeschadet der Rechte eines Dritten« die Möglichkeit zu Ausflüchten bieten. Auf die Mahnungen Maria Theresias an die Garantenpflicht erwiderte der allerchristlichste König daher, er sei nicht als Richter in dieser Frage zuständig, sondern allein das Kurkollegium [3]. Daß der Marschall Belle Isle den Frh. von Brandau nicht als Wahlbotschafter respektierte, wurde gleichfalls stets mit dieser Ausrede entschuldigt [4]. Das ging solange, bis die französischen Truppensammlungen (Juli/August 1741) dem Wiener Hof die Augen öffneten.

Der spanische König focht dagegen offen das Recht der Königin an. Nicht daß er gehofft hätte, das ganze Erbe einzustecken, nur die italienischen Lande lockten ihn. Ebenso mußte sein Gesandter für

[1] Interr. II. p. 398, cfr. Bericht Brandaus über Unterredungen mit dem Bischof v. Würzburg 1./3. III. 1740 W. A. W. u. Kr. A. 34 b.

[2] Heigel a. a. O. p. 82. Interr. II. p. 393 ff.

[3] Mar. Theres. an Kard. Fleury 29. IV. 1741. W. A. W. u. Kr. A. 34 b. Antwort 17. VI. ibid.

[4] Fleury an die Königin. August 1741. ibid.

den Wahltag, Graf Montijo, ausdrücklich betonen, daß er selbst keine Ansprüche auf die Kur erheben werde, so lange die Besitzfrage nicht geklärt sei. Natürlich könne er es dann auch keinem anderen schon zugestehen [1].

Der genaue Gegensatz zu Frankreich bestimmte die Haltung der dritten Großmacht, Englands. Sich für Österreich besonders einzusetzen, lag jedoch trotz des Vertrages vom J. 1692 nicht in der Absicht des Londoner Hofes, zumal er in Hannover unter Umständen ja auch durch festländische Waffen zu treffen war. Daher ist sein Bestreben, möglichst allen Anstoß zu vermeiden, verständlich. Man wollte keine förmliche Ausschließung Böhmens, aber wie Trier sah man in der ständischen Führung des Votums die für alle Parteien annehmbarste Lösung [2].

Bei solcher Uneinigkeit im Kurfürsten-Kolleg selbst wäre es verwunderlich, wenn sich nicht alsbald die gemeinen Reichsstände eifrig gerührt hätten. Auch für sie bot die Entscheidung über die böhmische Stimme den schönsten Einsatzpunkt. Man behauptete, da es sich hierbei um eine »*Interpretation*« der Goldenen Bulle als eines Reichs-Grundgesetzes handle, gehöre die Entscheidung vor das ganze Reich. Verschiedene altfürstliche Gesandte kamen in Offenbach (25. April) deshalb, und um zugleich auch über die neue Wahlkapitulation und anderes zu beraten, zusammen. Freilich größere Bedeutung als der Wahlkonferenztag in Frankfurt gewann dieser Offenbacher Tag nicht.

Die Kurfürsten verwahrten sich natürlich gegen jede Einmischung der Reichsstände in das Wahlgeschäft; *hinsichtlich des böhmischen Voti wolle man das fürstliche Collegium der Mühe überheben und ohne Interpretation der Goldenen Bulle dieses Geschäft in solchem Wege abtun, wie es das Reichsherkommen und der klare Buchstabe besage* [3].

Dabei konnte man allerdings mit Recht fragen, ob nicht einige der Kurfürsten von der Entscheidung auszuschließen wären: Brandenburg als *inimica*, Sachsen und Bayern als *pars opponens interessata*, mit welch letzterem Köln und Pfalz schon *causam communem* gemacht hätten [4].

Als nun statt in Wahlkonferenzen zu Frankfurt die Verhandlungen an den einzelnen Kurhöfen geführt wurden, hatte der Wiener Gesandte in Bonn bei Kurfürst Clemens August anfangs einige Erfolge aufzuweisen: am 18. März gab der Erzbischof, wenn auch in vorsichtig verklausulierter Form, der Königin die Anerkennung in ihrem Erbe.

---

[1] Interr. II. p. 296; IV. p. 26.

[2] Heigel a. a. O. r. 61, Schriftenwechsel Mainz-Hannover 2. Jan. bis 3. März 1741. M. E. A. W. u. Kr. A. Fasc. 19 und 26.

[3] Heigel a. a. O. p. 91; Interr. II. p. 492, IV p. 133.

[4] Interr. IV. p. 133 III p. 492; Staatsschriften III, p. 769 Cölner Promemoria April 1741.

Man hatte ihm auch die Gefahren schrecklich genug ausgemalt, die ihm von der Eigenmächtigkeit des jungen Preußenkönigs gegenüber geistlichen Besitzungen drohten, auch von Frankreich würde er nur Übles zu erwarten haben — man hielt ja den Franzosenkönig noch für österreichisch gesinnt [1]. Die Aufklärungen, die der Kurfürst von Bayern und dann der Marschall Belle Isle selbst ihm gaben, ließen freilich den Cölner bald wieder zu der Opposition auf die Seite des Bruders treten [2].

Auch bei dem sächsischen Hof gewann man österreichischerseits trotz dessen eigenen Kandidatur-Plänen an Boden: am 11. April fand man eine Konventionsformel, in der König August versprach, nichts gegen das böhmische Votum zu unternehmen; doch wollte er mit dieser Haltung nicht eher offen hervortreten, als bis die Königin die Majorität im Kollegium für sich gewonnen hätte. Auch war man gewillt, die böhmische Quartiersache in Frankfurt nunmehr ordentlich zu regeln [3]. Da aber die gestellten Gegenforderungen zu hoch geschraubt erschienen, verweigerte Maria Theresia ihre Zustimmung.

Dann aber brachte König Friedrichs Sieg bei Mollwitz (10. April) die österreichische Sache auf die schiefe Ebene.

Über die Stärke des preußischen Nachbarn in Sorge gesetzt, drang Hannover-England auf einen friedlichen Ausgleich, ohne den Vorteil der Königin sonderlich zu stützen. Auch Frankreich ließ mehr und mehr die Maske fallen; am 4. Juni trat es mit dem Preußenkönig in ein Bündnis ein, wie es zugleich mit Bayern gemeinsame militärische Unternehmungen verabredete. Mitte August marschierten die französischen Truppen; die bayrischen drangen in die österreichischen Lande ein.

Zu gleicher Zeit brachte der Marschall Belle Isle neues Leben in die Wahlkonferenzen in Frankfurt (Mitte Juni). Der Mainzer schob immer die strittige böhmische Wahlstimme vor, weswegen man nicht zur Wahl schreiten könne; er hoffte noch immer für Österreich, besonders seit den Vermittlungsversuchen der hannoverisch-englischen Regierung. Belle Isle brachte dagegen vor, daß doch nichts einfacher sei als der Entscheid über das böhmische Votum: beim Ablesen der Vollmachten würde sich die Mehrheit im Kollegium pro oder contra schon ergeben. Die Gesinnungsgenossen Bayerns drangen auf Neuausschreiben und Wiederaufnahme des Wahltages, wobei Cöln gar andeutete, selbst das Direktorium an sich nehmen zu wollen, falls Mainz länger säumte [4]. Der Frh. v. Brandau mußte empfindliche Zurück-

[1] Interr. I p. 125 unter falschem Datum; Heigel a. a. O. p. 99 ff.

[2] Staatsschriften III p. 755; Cölner Instruktion an Rat Heunisch, 9. III. 1744. Entscheid im Kollegium fordernd.

[3] Interr. IV. p. 33; p. 120, II. 482; Staatskanzlei 81 p. 74; Heigel a. a. O. p. 106.

[4] Interr. IV. p. 126.

setzungen erfahren — er wurde nur als Gesandter einer auswärtigen Macht, nicht als Wahlbotschafter angenommen. Denn um endlich den Stein des Anstoßes wegzuräumen, drang man immer stärker auf Suspension des böhmischen Votums [1] und kam unter dem Eindruck der angedeuteten Ereignisse schließlich auch zum Entschluß. Am 27. August erklärte der preußische Gesandte, sein Votum werde dem bayerischen Kurfürsten gelten, die böhmische Stimme werde er nimmer zulassen [2]. Da konnte auch Mainz dem Drängen Frankreichs sich nicht länger versagen; mit seiner Erklärung vom 4. September verließ es die Wiener Politik; vier Tage darauf folgte Sachsen, da ja keine Majorität für die Königin mehr zu erwarten war — und endlich am 27. September auch Hannover, das sich von der niederrheinischen Armee unmittelbar bedroht sah. Einzig Trier hielt sich zurück und ließ sich auf keine festen Zusagen ein.

Bei der nunmehr zu erwartenden Einigkeit war von der Erzkanzlei die Eröffnung des Wahltages erneut den Kurfürsten bekannt gegeben (16. Sept.) — auch dem Wiener Hof [3]. Denn durch die Nichtberücksichtigung jetzt, wo noch gar kein ordentlicher Spruch erfolgt war, offen zuzugeben, daß er die Ladung im Vorjahr zu Unrecht an den Wiener Hof erlassen habe, wäre dem Erzkanzler doch zu sehr gegen sein Ansehen gegangen. Alle Bemühungen Brandaus waren natürlich nun umsonst. Von Köln, Bayern, Brandenburg und Pfalz unterzeichnet, lief am 23. September der ordentliche Antrag auf Suspension des böhmischen Votums für diesmal bei der Erzkanzlei ein [4]. Der Mainzer teilte dies sofort Brandau mit, der sich natürlich zu einer Gegenprotestation veranlaßt sah (3. Okt.), die aber nur den Erfolg hatte, daß am 9. Oktober Kur-Sachsen sich ebenfalls hierin den Mitkurfürsten anschloß, so daß sich am 13. auch der Erzkanzler der Mehrheit überein erklären mußte. Er fügte die Bemerkung bei, er werde demnach dem Frh. v. Brandau weder die Präliminar-Unterredungen noch die rechten Sitzungen ansagen lassen, in denen das ordnungsgemäße Konklusum über die Ausschließung zu fassen sei. Im übrigen betonte er, daß er seine bisherige Haltung in der böhmischen Frage durchaus als seiner Pflicht gemäß betrachtet wissen wolle; jetzt müsse er sich in Anbetracht seines Direktorialamtes der Mehrheit fügen, damit alle Störungen von dem Wahlgeschäft ferngehalten würden [5]. Freilich gab er Brandau *gleichsam unter Zähnen zu verstehen, wie einem bei einer Sache sein müsse, wo Macht und Gewalt vorsteht.* Zugleich ließ er fallen, wenn Maria Theresia sich jetzt noch nachgiebig zeige, könnte es viel-

---

[1] Ibid. p. 132.
[2] Ibid. p. 169 ff.
[3] Ibid. IV p. 172.
[4] Ibid. IV. p. 180 ff.
[5] Schreiben an Brandau, 23. Oktober Interr. p. 204.

leicht geschehen, — da der Kurfürst von Bayern doch nicht noch ein zweites Votum führen könne, auf das böhmische, als das erste weltliche, aber sicher nicht verzichten würde —, daß sie für ihre österreichischen Lande irgendwie ein Votum erhielte. — Der Handel war natürlich für die stolze Königin unmöglich [1].

Der Mainzer, als Direktor, mußte also offen Stellung nehmen. Trier und Hannover, deren Zustimmung auch in dem Punkt der böhmischen Kur zur Unanimität sehr erwünscht war, mochten dennoch nicht mit ihrer früheren Haltung derart brechen und gaben daher nur ausweichende Antworten (16. Oktober 1. Privat-Konferenz). Unaufhaltsam sprangen so Schlag auf Schlag alle Hoffnungen des Wiener Hofes in Stücke. Brandau konnte nur alle Handlungen in Frankfurt mit seinen Protestationen begleiten, alle Türen waren ihm verschlossen.

Inzwischen hatten die bayrischen und französischen Truppen weitere Erfolge errungen, der König von Preußen stand in Schlesien. Da versuchte Maria Theresia, ihn wenigstens abzuschütteln, zumal es unter der drängenden Vermittlerschaft Englands kaum noch ein Ausweichen gab. Am 9. Oktober 1741 kam es zur Konvention von Klein-Schnellendorf [2]. Aber die brandenburgische Stellung auf dem Wahltage wurde dadurch in keiner Weise geändert, wie denn der ganze Stillstand bei den dauernden Erfolgen der Verbündeten, denen Friedrich nicht unbeteiligt zusehen konnte, bald völlig zerschellte. In den Vorverhandlungen und Entwürfen hatten die österreichischen Unterhändler immer versucht, auch die Anerkennung des böhmischen Kurrechtes der Königin in den Vertrag mit hinein zu bekommen, jedoch nichts erreicht [3].

Nun war die Zeit gekommen, wo die bayrische Partei jedes Hinziehen der Wahlsache als unnütz empfinden mußte. Erneut wurde der Antrag auf Quieszierung des böhmischen Votums gestellt (2. November), um die Sache zum Abschluß zu bringen. 2 Tage darauf wurde er in der 1. Präliminar-Konferenz-Sitzung ordentlich beraten. Nach Prüfung der Vollmachten war der erste Punkt also die Ausschließung der böhmischen Kur; zwar meinte Trier bei der Umfrage, es sei nicht im Sinne der Goldenen Bulle, doch wolle man sich der Mehrheit fügen; Hannover gab an, ohne Instruktion zu sein, aber das gleiche zu tun. Beide behielten also ihre alte Haltung bei; Unanimität kam auf die Art nicht zu-

---

[1] Relation Brandaus 2. Nov. 1741. Heigel a. a. O. p. 21.

[2] Garden, Histoire des Traité de paix III. p. 262.

[3] Bericht Robinsons über diese Verhandlung 17. Aug. 1741; Entwürfe zu d. Conventionsartikeln Aug. u. September 1741. Art. VII: *La Maj[té] Prusse concourer faire cesser toutes les difficultées touchant la voix à la future Election d'un Empereur, qu'on voulu former à l'egard du droit incontestable, qui revient à Sa Maj[té] la Reine d' Hongrie et de Bohême ,comme Reine de Bohème et Sa Maj[té] Prusse déclare, qu'elle reconnail, que ce droit ne peut être disputé la Serenissime Reine.* W. A. W. u. Kr. A. Fasc. 34 b II.

stande, wenn auch das Conclusum per maiora natürlich gegen Böhmen ausfiel. Das sollte dem Frh. von Brandau alsbald zugestellt werden. Dann erhob sich die Frage wegen Räumung des Quartiers im Braunfels. Man beschloß, falls Brandau nicht von selbst hinausgehe, solle das Reichserzmarschall-Amt das Nötige in die Wege leiten.

Um der Mitteilung des Konklusums aus dem Wege zu gehen und nicht förmlich aus dem Hause gejagt zu werden, hatte Brandau, der natürlich alles sogleich erfahren hatte, seine Abreise auf den folgenden Tag in aller Frühe angesetzt, so daß er hoffen konnte, der Mainzer Überbringer der diesbezüglichen Schreiben werde ihn nicht mehr erreichen. Aber in der Erzkanzlei und im Reichsmarschallamt mochte man Derartiges ahnen; darum schickte man noch am selben Nachmittag in den Braunfels, um den Räumungsbefehl mitzuteilen, sowie die einst schon angenommenen Vollmachten wieder zurückzustellen. Brandau ließ sich zweimal verleugnen; man nahm die Schriftstücke nicht an; da warf der Bote sie einfach auf den Tisch des Hauses, um sich seines Auftrages zu entledigen. Dort ließ man sie uneröffnet liegen. Tief beschämt über derartigen Unglimpf reiste Brandau dann ab, um von Hanau unterm 7. November noch eine feierliche Protestnote abzulassen, in der er alle Handlungen auf gegenwärtigem Tage, als unter dem Zwang der Truppen und gegen alle Reichsgesetze geschehen, für null und nichtig erklärte.

Die Erzkanzlei machte die Note den übrigen kurfürstlichen Gesandten bekannt. In der 4. Präliminar-Konferenz (17. Nov.) wurde aber das Konklusum vom 4. Nov. nur bestätigt und sogar beschlossen, die Protestation *wegen der vielen darin enthaltenen herben Expressionen ad acta Imperii nicht zu nehmen*. Darauf trat man in die eigentlichen Wahlverhandlungen ein.

Am Wiener Hof aber bereitete man den umfassenden »*Aktenmäßigen Bericht, die churböhmische Wahlstimme und deren Ausübung betreffend*« vor, der fast alle Druckschriften und Schreiben, die in dieser Sache erschienen waren, mit dem nötigen Kommentar vereinte. Am 3. Januar 1742 wurde er mit einem geharnischten Schreiben an den Höfen Europas bekannt gemacht [1]. Das sollte vielleicht die auf den 24. Januar angesetzte Wahl doch noch hintertreiben. Denn schon zeigten sich militärische Erfolge auf österreichischer Seite; österreichisch-ungarische Truppen rückten in Bayern ein.

Nun aber mußte der Mainzer doch auf das eifrigste die Wahl beschleunigen; denn ein nochmaliger Parteiwechsel wäre ihm doch zu schlimm angerechnet worden, und im Kurkollegium hätte die österreichische Sache doch nicht den nötigen festen Rückhalt gefunden. So erfolgte die Wahl Karl Albrechts v. Bayern am festgesetzten Tag

---

[1] Staatsschriften IV. p. 7 ff.; Interr. IV. p. 541 ff.

und wenig später die Krönung. Der Wiener Hof versäumte natürlich nicht, noch einmal feierlichst zu protestieren. Nicht die Möglichkeit des Ausschlusses einer Kurstimme überhaupt wurde bestritten, vielmehr nur die gesetzwidrige Art und Weise, wie er damals erfolgte: (21. April) nach Artikel 3 der früheren Wahlkapitulation hätten die gesamten Reichsstände dabei mitsprechen müssen.

Eines aber hatten die Waffenerfolge Maria Theresias doch bewirkt: das Vertrauen auf die Macht der Bayern war erschüttert; das kam darin zum Ausdruck, daß er, obwohl seit Dezember 1741 in Prag von den Ständen als König angenommen und gekrönt, doch niemals in den amtlichen Schriftstücken mit dem Titel eines Königs in Böhmen belegt wurde. Auch wurde ihm nicht, — wie es doch eigentlich nur folgerichtig gewesen wäre, — die Führung der böhmischen Stimme überlassen, wobei natürlich die Bedenken gegen die Vereinigung zweier Kuren in einer Hand mitsprachen. Der Kurfürst bestand jedoch darauf, als König von Böhmen zu gelten, und erschien deshalb nicht persönlich zur Wahl in Frankfurt, sondern machte in Mannhein, also ganz in der Nähe, halt: es erschien zu ungereimt, wenn er als König von Böhmen aufgetreten wäre, das Votum aber nicht gebraucht hätte [1].

Diese Haltung des Kurfürsten-Kollegs läßt leicht erkennen, daß sicherlich keine tiefere Gemeinschaft die Kurfürsten mit dem Bayern auch als Kaiser verband. Die Folge-Zeit, die das österreichische Waffenglück und Ansehen immer mehr begünstigte, zeigt das noch deutlicher. So war es denn kein Wunder, daß nach dem Tode des Schatten-Kaisers, Karls VII., das Reich wieder zu dem Hause Habsburg zurückkehrte. Für den allgemeinen, völligen Umschwung ist recht bezeichnend: während vor 3 Jahren der französische Botschafter Belle Isle den ganzen Wahlbetrieb in Gang gesetzt hatte, war jetzt der hannoversche Wahltagsgesandte Baron v. Münchhausen die treibende Kraft; gegen französische Truppen sollten österreichische die Wahlstadt schützen.

Nun war es klar, daß Maria Theresia auf ihre böhmische Kur nicht verzichten würde, und doch mußte man auf das Konklusum des vorigen Wahltages Rücksicht nehmen, da man den anderen Kurfürsten nicht zumuten konnte, ihre damaligen Maßnahmen als unrecht zu widerrufen. So wagte der Erzkanzler doch nicht, allein auf eigene Verantwortung die Ladung an die Königin zu senden. Recht gewunden klingt daher seine Rechtfertigung: Nur aus Mangel an anderen Beispielen habe man 1740 den Großherzog administratorio nomine berufen, als einen rechtsgründlichen Ehevogt. Man habe sich damit näher bei dem Herkommen zu halten gemeint. Doch das sei nicht ganz

[1] Moser, Staatshistorie unter Kaiser Karl VII. 1743 I. p. 252; Heigel a. a. O. p. 249; Interr. IV. p. 363.

stichhaltig; denn als man die Pragmatische Sanktion 1732 unter den Schutz des Reiches nahm, hätte man diese Möglichkeit doch sicher auch bedacht, aber nichts sei darum widersprochen oder bemerkt. Von daher könne man also der Suspension von 1741 keine Rechtsgrundlage schaffen, vielmehr sei der Grund nur der umstrittene Besitz der Krone gewesen, der jetzt ja außer Zweifel stände [1].

Man überlegte ferner, ob man etwa beiden, Maria Theresia und dem Großherzog zugleich, die Ladung zugehen lassen sollte. Der Trierer schlug gar drei Ladungen und dementsprechend 3 Vollmachten böhmischerseits vor, d. h. also auch die Stände heranzuziehen. Auf die Art sei man für alle Fälle gerüstet [2].

Vom Dresdener Hof, der soeben (8. Jan. 1745) unter dem Druck der preußischen Waffen sich wieder zu dem Wiener Hof gewendet hatte und sich also gefällig zeigen wollte, war zwar die Mahnung ergangen, die böhmische Kurfürstin zu laden [3]. Doch meldete der Mainzer Denuntiations-Gesandte Erthal an seinen Herrn zurück, daß das persönliche Erscheinen der Königin auf dem Wahltage wie überhaupt die Ausübung der Kur durch eine Frau durchaus nicht gern gesehen werden würde. Er habe darum im Text des Wiener Exemplares des Ladungsschreibens statt »*als unserer Mit-Kurfürstin*« lieber »*von wegen der Kron und Kur Böhmen*« gesetzt [4]. Ebenso schürte der sächsische Wahlbotschafter, Herr von Schönborn, gar auf eigne Faust für die Erneuerung der Suspension der böhmischen Kur, so daß man österreichischerseits ernstlich um seine Abberufung bitten mußte. Am Dresdener Hof gingen demnach die Meinungen erheblich auseinander. Hannover, an der Quieszierung im Jahre 1741 nicht aktiv beteiligt, konnte natürlich unbedenklich jetzt für die Zulassung der Königin eintreten.

Der junge Kurfürst von Bayern hatte anfangs die Wien feindliche Haltung seines Vaters beibehalten. Doch das Kriegsglück war gegen ihn; unter Mainzischer Vermittlung kam es zum Frieden von Füssen (22. April 1745), in dem Maria Theresia nachträglich das Kaisertum Karl (VII) Alberts anerkannte, der Kurfürst hingegen der Königin die uneingeschränkte Führung der böhmischen Stimme zubilligte [5]. Kurfürst Clemens August v. Cöln, der Wittelsbacher, schloß sich der Politik seines Neffen an. — Unterweilen hatte man wohl den Gedanken gefaßt, um aller Opposition die Spitze abzubrechen, dem neugeborenen Sohn Maria Theresias, als künftigem Erben, schon jetzt

---

[1] Instruktion an Denuntiations-Gesandte für Trier. 31. Jan. 1745. M. E. A. W. u. Kr. A. Fasc. 47.

[2] M. E. A. Bericht des Mainzer Denuntiations-Gesandten aus Trier.

[3] Tagebuch des Fürsten J. J. Khevenhüller 1742—46 I. p. 38 f. (21. III. 1745).

[4] M. E. A. Bericht des Mainzer Denuntiations-Gesandten aus Dresden.

[5] Artikel I. u. VI.; Vollständiges Wahldiarium Ks. Franz I. 1746 p. 93.

das Königreich zu übertragen, und dann vormundschaftlich alles zu ordnen [1]. Nun man aber der Mehrzahl der Kurfürsten sicher war, hatte man es nicht nötig. In eigenem Namen führte Maria Theresia hinfort die böhmische Kurstimme [2].

Nur der Pfalzgraf und der König von Preußen standen noch gegen das Haus Habsburg; sie suchten die Wahl zu hintertreiben, oder doch aufzuschieben — denn so wie die Lage war, konnte man sicher sein, daß sie auf Franz fallen würde. Neben anderem mußte das böhmische Votum wieder den Einsatzpunkt abgeben. Anfangs — noch mit Unterstützung Bayerns — wurde gegen die Ladung der Königin überhaupt protestiert (März 1745). Als man die Suspension wirklich zu erreichen nicht erwarten konnte, bestritt man die Formalitäten: durch Kollegialbeschluß sei das Votum quiesziert, also könne es auch nur auf diesem Wege reaktiviert werden; außerdem aber bestünden die Gründe zur Ausschließung jetzt genau so noch zu Recht wie 1741. Die Privatverständigungen, die der Erzkanzler mit einzelnen Mitkurfürsten getroffen, wurden als völlig bedeutungs- und kraftlos bei Seite gesetzt. Dagegen brachte man österreichischerseits vor, *daß die Suspension des chur-böhmischen Voti, wann auch supponieret würde, daß solche nicht illegal gewesen, nur auf diejenige Wahl habe adstringieret werden können, um deren Willen man für gut erachtet, selbiges zu suspendieren. Der Fall einer neuen Wahl setze dieses Votum natürlicher Weise in seine erste Aktivität; also daß die Einladung des Deputierten des Königreichs und Churfürstentums Böhmen nach diesem Prinzip und statthafften daraus fließenden Gründen geschehen sey.* Eines neuen Kollegialschlusses bedürfe es also nicht [3].

Da von den beiden widerstrebenden Kurfürsten auch auf dem Wahltag selbst die genannten Einwände erhoben wurden, setzte sie das Kollegial-Konklusum vom 26. August noch einmal ausdrücklich außer Kraft: Die Suspension sei *durch das gestalten Dingen nach am 4. November 1741 vor dermahlen ohne künftige Folge per Maiora errichtete Quieszenz-Konklusum selbsten zum voraus verworffen, die Sach an sich selbsten aber aus der Wesenheit dieses Weiblichen Churlehens nach der Goldenen Bull und ehemaliger Reichsanerkanntnis einigem fernern Anstand nicht ausgesetzt seyn mag; so daß im Gegentheil wegen obiger vormahliger Quieszenz denen kön. Boheimischen Chur-Rechten die künftige Gewehrschaft in Rechten gebühren wolle und hiermit erteilet*

---

[1] M. E. A. W. u. Kr. Akten Fasc. 47. Bericht d. Mainzer Denuntiationsges. aus München 13. III. 1745.

[2] Wahldiarium, p. 41 ff. Ladung; p. 105 Schreiben an Sachsen um Quartier, p. 50 Vollmacht. — Tagebuch d. Fürsten Khevenhüller p. 38.

[3] Wahldiarium p 44.

würde[1]. Um die Nichtigkeit der Einwände vollends an den Tag zu bringen, wurde ein Projekt zu einem Traktat zwischen der Königin und Kurpfalz veröffentlicht (7. August), in dessen VI. Artikel das böhmische Votum ihr uneingeschränkt zugestanden wurde[2]; dadurch wurde klar, daß man pfälzischerseits auch anders konnte, wenn man nur wollte.

Nun ging die Wahl trotz aller Proteste, trotz der empörten Abreise der preußischen und pfälzischen Wahlbotschafter vom Wahltag, ihren Gang: am 23. September 1745 wurde der Großherzog , auch mit der Stimme seiner Gemahlin, zum deutschen Kaiser gewählt; freilich an der Wahlhandlung hatte die Königin sich nicht persönlich beteiligt, sondern nur Wahlbotschafter gesandt. Doch am 13. Oktober leistete sie den Eid bei der Aufnahme in den Kurverein dem Mainzer persönlich in die Hand[3], um ganz klar in ihrer kurfürstlichen Stellung hervorzutreten.

Als dann am Ende des Jahres der Krieg mit Preußen sein Ende nahm, gab der König nachträglich zu allem seine Einwilligung und Bestätigung, in Sonderheit für die böhmische Kur[4]. Diesem sogenannten Dresdener Frieden trat dann auch bald der Pfälzer bei[5]. (17. Februar 1746).

Was im Jahre 1741 unmöglich erschien und tausend Bedenken erregte, war jetzt unwidersprochene Wirklichkeit. Höchst bezeichnend ist es ja auch, daß damals eine Flut von Streitschriften und Gutachten an den Tag trat, diesmal außer einem dürftigen Machwerk eines »Professors iuris publici« in französischer und deutscher Sprache und einer Entgegnung darauf, die beide nur die alten Gedanken aufwärmen, so gut wie nichts[6]. Im Hinblick auf diese letzten beiden Wahlen, bei denen die böhmische Kurstimme zum letztenmal infolge ihrer ungewöhnlichen Bestimmungen wirksam in die große Politik hineingezogen wurde, wird man kaum mit Entschiedenheit sagen können ob die Kur als ius reale oder ius personale zu gelten hat; nach dem praktischen Erfolg der Politik könnte man wohl ersteres annehmen; jedoch in den staatsrechtlichen Überlegungen, auf die wir hier nicht näher eingehen wollten, finden sich doch viele, die sich auf die andere Auffassung gründen.

Aber, wie schon gesagt, zur richtigen Bewertung und klareren Erkenntnis dieser Erscheinungen bedarf es noch eingehenderer Untersuchungen der damaligen Literatur des Staatsrechtes. Das aber glaube

---

[1] Wahldiarium p. 181.
[2] Staatskanzlei 89, p. 63.
[3] Wahldiarium, Sammlung d. Kur-Vereine p. 47; Bittner a. a. O. I p. 174.
[4] Wahldiarium, Beilage p. 39 (Artikel VII.).
[5] Wahldiarium, Beilage p. 40 (Artikel XII).
[6] Staatsschriften nach dem Tode Kaiser Karls VII I p. 210.

ich, daß der Wechsel der rechtlichen Beurteilung je nach der politischen Lage nicht glattweg als völlig unmoralische Mißachtung des Reichsrechtes abgetan werden darf, ebensowenig wie das Reichsrecht selbst auch noch im 18. Jahrhundert als bloße Formalität einzuschätzen ist. Über dem Interesse an der Entwicklung der Territorial-Gewalten hat man vielleicht zu sehr die Reichsverfassung, diesen eigenartigen Überbau der sogenannten Interessen-Politik, vernachlässigt.

Die Heimat des Eginocodex.

Von

Joachim Kirchner.

Mit 7 Textabbildungen.

Der Eginocodex im Besitze der Preußischen Staatsbibliothek (Phill. 1676) bildet für die kunsthistorische Forschung eines der ungelösten Probleme. Die Schwierigkeiten liegen nicht in der Datierung sondern in der Lokalisierung der Handschrift, insbesondere der vier ganzseitigen Bilder, die sich auf Bl. 18 v, 19 r, 24 r, und 25 v der Handschrift befinden. Zu ihrer Beschreibung und Deutung finden sich auch bei Rose (die lateinischen Meerman-Handschriften S. 78) einige irreführende Angaben. Dargestellt sind die vier Kirchenväter, Augustinus (Bl. 18 v) Leo der Große [?] (Bl. 19 r), Ambrosius (Bl. 24 r) und Gregorius (Bl. 25 v). Ambrosius und Gregorius sind überdies durch eine Beischrift gekennzeichnet.

Ausgangspunkt für die Datierung und Lokalisierung der Handschrift bildet die philologische Interpretation der auf Bl. 23 v. eingefügten Widmung: *Arbiter / excelsi / poli pater / futuri seculi / Egino presuli / tuo famulo / redde merce / dem optimam / qui hunc / librum scri / bere iussit / scāequae ma / tris tui filii / Mariae / cui te auc / tore prae / sedit / tradidit / aecclesiae / cuique vitam / tribuas aeternam / salus*^tem^*que / perpetuam /*

Die Handschrift wurde also vom Bischof Egino[1] der Chiesa di Santa Maria matricolare[2] gestiftet. Egino bezeichnet sich selbst als

---

[1]) Vgl. über ihn: Giambatista Biancolini, Dei vescovi e governatori di Verona (Verona 1757), S. 179 f.

[2]) Diese Kirche war in jener Zeit die Kathedrale, nachdem bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts die Kirche S. Stefano als Bischofskirche gedient hatte. Der im Jahre 750 verstorbene Bischof S. Biagio war der letzte in S. Stefano beigesetzte Bischof. Der nächste Bischof S. Annone († 760) und dessen Nachfolger ruhen bereits in der Kirche S. Maria matricolare, die wahrscheinlich vom Bischof Loterio erneuert und um 780 zur Domkirche erhoben wurde. Vgl. Luigi Simeoni: Verona, Guida storico-artistica, Verona 1909, S. 79. — Guiseppe Capelletti: Le chiese d'Italia, Bd. 10, Venezia 1854, S. 751 f. und Giambatista Biancolini: Chiese di Verona, Verona 1749, Bd. 1, S. 134 ff.

praesul, spricht aber von seiner Amttsätigkeit im Perfektum: »praesedit«; d. h. er gebraucht einerseits eine dem amtierenden Bischof zukommende Bezeichnung, die er korrekter Weise nicht angewandt haben würde, wenn zwischen seiner Amtsführung als Bischof und dem Termin der Schenkung bereits eine längere Frist verstrichen wäre, anderseits deutet die Perfektform »praesedit« an, daß die Homilien-, sammlung erst nach Niederlegung der Bischofswürde geschenkt wurde. Da Egino auf den Veroneser Bischofsstuhl verzichtete, um nach einer Notiz des Hermannus Contractus seinen Lebensabend auf der Reichenau zuzubringen [1], so ist es am wahrscheinlichsten, daß der aus dem Amte Scheidende der Kathedralkirche bei seinem Weggange den Codex schenkte. In diesem Moment ist er noch »praesul«, aber auch das Perfekt »praesedit« ist bei einer Abschiedsgabe richtig gewählt. Schließlich besteht aber auch noch die Möglichkeit, daß »praesedit« gar nicht Perfektform sondern bei dem im mittelalterlichen Latein nicht seltenen Wechsel von Praesens- und Perfektformen »praesedit« für »praesidet« gebraucht ist. In diesem Falle wäre die Handschrift ein Geschenk während der Amtszeit Eginos.

Die mehrfach von Kunsthistorikern, zuletzt von Böckler [2] erörterte Vermutung einer Entstehung dieser Handschrift in der Reichenau findet lediglich in der Beziehung Eginos zum Kloster Reichenau eine Stütze, konnte aber bisher durch keine greifbaren Argumente wahrscheinlich gemacht werden. Weder die Form der Widmung noch der niemals genügend beachtete paläographische Befund der Handschrift bieten dafür eine Handhabe, daß die Handschrift etwa nach der Übersiedlung Eginos auf die Reichenau an die Kathedralkirche in Verona gestiftet wurde. Ebenso unmöglich erscheint mir die Annahme, daß Egino etwa von Verona aus die Homiliensammlung bei den Reichenauer Mönchen bestellt habe. Da Egino die Sammlung nach eigenem Ermessen zusammenstellte, war eine persönliche Überwachung der Arbeit notwendig. Er sagt z. B. Bl. 20 vb der Vorrede: »*Ita ex predictis scripturarum fontibus . . . quod aptum exhis vel conpetensesset ex plurima excerpsi volumina et quodammodo distinctissime conlocavi, Incipiens itaque a nativitate Christi.*« Und weiter heißt es Bl. 21 rb: »*Haec enim et alia que infra tenentur vel secuntur ob multorum equidem utilitatem iussioni obtemperans in hoc corpore adgregare curavi, Veluti ex plurimis pretiosissimis opibus plenum thesaurum.*« Diese beiden Stellen der Vorrede scheinen über den persönlichen Anteil Eginos bei dem Werden des Werkes keinen Zweifel übrig zu lassen. Daß aber ein solcher persönlicher redaktioneller Anteil im Mittelalter

[1]) M. G. H. Script. V, S. 101.

[2]) Die Kultur der Reichenau: Bibliothek- und Schreibstube der mittelalterlichen Reichenau, München 1925, Seite 64.

nicht auf briefliche Anweisung hin möglich war, darüber ist wohl kein Wort zu verlieren.

Der Eginocodex ist also Ende des 8. Jahrhunderts, jedenfalls vor dem Jahre 799 — denn in diesem Jahre war Egino bereits in der Reichenau — in Verona entstanden. Diese Tatsache wird durch paläographische Kriterien und durch eine Untersuchung der Initialornamentik erhärtet. Bevor aber hier auf Einzelheiten eingegangen werden kann, muß die Frage geklärt werden, ob überhaupt Veroneser Handschriften des 8. Jahrhunderts bekannt sind, mit denen der Eginokodex verglichen werden kann. Diese Frage ist um so wichtiger, da für die Einrichtung eines regelrechten Scriptoriums in Verona erst aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts sichere Nachrichten vorliegen, wo Bischof Rotaldus laut einer Urkunde von 24. Juni 813 neben der Domkirche eine schola sacerdotum gründete, die unter dem Archidiaconus Pacificus (geb. 778) in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ihre Blüte erlebte [1]. Lazzarini, der die paläographische Eigenart und Entwicklung der Pacificus-Schreibschule zum Gegenstande einer Studie machte [2], weist darauf hin, daß ein im Jahre 1775 durch Feuer vernichteter Codex mit Predigten und Traktaten des hlg. Zeno bereits dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts angehörte, also ein bis zwei Jahrzehnte vor der Gründung des Skriptoriums in Verona entstanden war. Die Zugehörigkeit dieser Handschrift nach Verona gilt durch die Erwähnung der Kirche St. Stefano ad martyres und der Veroneser Lokalheiligen St. Fermo und Rustico als gesichert [3]. Möglicherweise ist aber diese Handschrift noch älter. Denn daß gerade die Kirche St. Stefano genannt wird und nicht die Kirche St. Maria matricolare ist beachtenswert. St. Stefano war bis 780 die Bischofskirche Veronas und die Vermutung liegt nahe, daß diese Handschrift mit Predigten des Veroneser Hauptheiligen auch an bevorzugter Stelle, nämlich in der Kathedralkirche, benutzt wurde. Es würde damit das Alter dieser Handschrift auf die Zeit vor 780 heraufgerückt werden, was allerdings wegen ihres Verlustes heute nicht mehr bewiesen werden kann.

Weiter als Lazzarinis Untersuchungen, der sich in seinem Aufsatze lediglich auf die Schriftenentwicklung der Veroneser Handschriften des 9. Jahrhunderts beschränkt, führen die Hinweise zweier

---

[1] Carlo Giuliari: La capitolare bibliote cadi Verona (Archivio Veneto Bd. 10, 1875 S. 245 ff.); vgl. auch: Scipione Maffei: Verona illustrata Vol. III, Milano 1825, Seite 79 ff.

[2] Vittorio Lazzarini: Scuola calligrafica Veronese (Memorie del R. Istituto Veneto di science Bd. 27, Nr. 3, Jg. 1904).

[3] Petrus et Hieronymus fratres Ballerinii: Sancti Zenonis episcopi Veronensis sermones, Praefatio VIII und S. 246 f.

anderer Gelehrten. Ludwig Traube[1] macht darauf aufmerksam, daß unter den verschiedenen Schriftarten, die in vorkarolingischer Zeit in Verona eine Rolle spielen, sich auch mehrere Beispiele der scriptura Luxoviensis befinden, die den Einfluß Frankreichs beweisen würden. Eine Ergänzung der paläographischen Feststellungen Traubes bilden die kunsthistorischen Ergebnissse Zimmermanns[2], der den Einfluß der Schule von Luxeuil in Verona zu Beginn des 8. Jahrhunderts feststellte. Ein in Verona zu Beginn des 8. Jahrhunderts geschriebener Codex, Gregors Moralia enthaltend, befindet sich in Verona (Bibl. Cap. XL [38]); unter dem Einflusse einer solchen Handschrift hält Zimmermann Ende des 8. Jahrhunderts die Entstehung des Codex LXII [60] für möglich. Er beschreibt diese Handschrift a. a. O. S. 160 folgendermaßen: »Bis fol. 98 b Veroneser Minuskel unter Luxeuiler Einfluß, von fol. 99 a an karolingische Minuskel. Den gleichen Unterschied zeigen auch die Initialen. Fol. 84 a begegnen wir im Initial dem Luxeuiltier, die Initiale D fol. 103 b kopiert dagegen den Typ, der in Ostfrankreich und der Schweiz in dieser Zeit fast allgemeine Gültigkeit hat.« Als eine dritte Handschrift dieser Art erwähnt Zimmermann Cod. Veron. LV [53], den er für das letzte Drittel des 8. Jahrhunderts ansetzt.

Nachdem nunmehr das Vorhandensein von Veroneser Handschriften des 8. Jahrhunderts, insbesondere von Veroneser Handschriften unter Luxeuiler Einfluß als feststehend betrachtet werden dürfte, wenden wir uns der paläographischen Untersuchung des Eginocodex zu. Sehen wir von den im 10. Jahrhundert hinzugefügten Vorstücken der Handschrift ab, so lassen sich innerhalb der ursprünglichen Handschrift folgende z. T. sehr erheblich von einander abweichende Schreiberhände feststellen.

1. Schreiberhand. Von ihr sind Bl. 20 v und 21 r, die den Prolog, Bl. 21 v — 22 v, die das Register enthalten, ferner Bl. 163 ra bis 222 vb und Bl. 237 va bis 309 rb, außerdem geringfügige Probestücke (Bl. 59 vb unten bis Bl. 60 ra und Bl. 147 va bis Bl. 148 vb) geschrieben.

2. Schreiberhand. Von ihr sind Bl. 26 ra bis 26 va, die 4. Zeile von unten, sowie Bl. 28 rb bis 28 vb geschrieben.

3. Schreiberhand. Sie setzt Bl. 26 va, die vierte Zeile von unten ein und reicht bis Bl. 27 va.

4. Schreiberhand. Sie reicht von Bl. 27 va bis 28 rb.

5. Schreiberhand. (Abb. 1.) Von ihr ist in sauberen, charakteristischen Schriftzügen ein großer Teil des Codex geschrieben, nämlich Bl. 29 va bis Bl. 162 vb. An einigen Stellen wird sie unter-

---

[1] Ludwig Traube: Vorlesungen und Abhandlungen, Bd. 2, 1911, S. 28.

[2] Zimmermann: Die vorkarolingischen Miniaturen, 1916, Textband S. 40

est conditum peccatorum qd celebrare
obtaemus imutemur. Misericors enim
& iustus dns. hac promittit indulgentiā
suae uitam & lucem his quib; parcit in
depict. Exponens enim quae regulae
nos do patri uoluerit supplicare.
Si enim demiseritis inquit hominib; pec
catae eorum. dimittit uob & pat ur qui
in caelis est. Si aū non remiseritis homi
nib; nec pat ur remittit uob peccata
urā. Iustae prorsus & benigna conditio
quae diuinae potentiae fit particeps
homo ut sententiam di ex suo libr &
arbitrio. et eo sibi iudicio obstringat
dnm quo iudicauerit ipse conseruum.
Siue itaq; circa aequales siue circa subiec
tos naturae parilitas diligetur.
Et quia nemo non peccat. nemo non par
cat. Non difficulter praestemus quod
gratulenter accepimus. Ut siue in lar
gitate elimosinarum. siue in indulgen
tiae peccatorum. quanto magis fueri
mus misericordes. tanto simus p fectius
innocentes. p dnm nrm ihm xpm qui ui
uit & regnat cum patre & cum spu sco
in saecula saeculorum amen.

Abb. 1. Schriftprobe der 5. Schreiberhand des Eginocodex (Phill. 1676) Bl. 113 vb.

brochen, nämlich Bl. 46 vb (6. Schreiber), Bl. 51 va (7. Schreiber), Bl. 59 vb und Bl. 147 va bis Bl. 148 vb (1. Schreiber) und Bl. 156 rb (8. Schreiber). Es handelt sich bei diesen Unterbrechungen offenbar um Schriftproben anderer Hände.

6. Schreiberhand. Sie gibt eine Schriftprobe Bl. 46 vb, ferner schreibt sie in einer unschönen, anfangs breit auseinander gezogener, später etwas enger werdenden Schrift Bl. 223 ra bis Bl. 237 rb.

7. Schreiberhand. Von ihr stammt lediglich eine Schriftprobe auf Bl. 51 va in einer zierlichen, kleinen, auseinander gezogenen Schrift.

8. Schreiberhand. Von ihr ist eine Schriftprobe auf Bl. 156 rb. Es handelt sich offenbar um einen Anfänger in der Schreibkunst, der sich gleich in der ersten Zeile verschrieb, wodurch eine größere Rasur notwendig wurde.

Die Tatsache, daß 8 verschiedene Schreiberhände im Eginocodex festzustellen sind, wovon allein 3 Hände auf Bl. 26—28 fallen, ist bezeichnend für die Herstellung der Handschrift. Man hat anfangs offenbar erst Schriftproben verschiedener Schreiber sehen wollen, bis endlich in Schreiber 5 der rechte Mann gefunden war. Auch dies Moment scheint mir dafür zu sprechen, daß der Codex nicht bei einem auswärtigen Kloster, etwa in Reichenau, in Auftrag gegeben war. Hier würde man sicherlich nicht soviele Experimente mit verschiedenen Schreibern vorgenommen haben, um schließlich immer wieder auf den erprobten 5. Schreiber zurückzukommen. Der Geschmack des Auftraggebers, der sein Dedikationswerk so schön wie möglich hergerichtet wünschte, war entscheidend. Seinem Wunsche entsprechend wurde offenbar unter den vorhandenen Schreibern eine Auswahl getroffen. Die Fülle der Schriftproben beweist aber auch, daß man am Orte der Herstellung der Handschrift am Ende des 8. Jahrhunderts über eine stattliche Reihe geschulter Schreibkräfte verfügte. Ist, wie wir aus den oben angeführten Gründen annehmen zu müssen glauben, Verona dieser Herstellungsort, so müssen sich paläographische Eigentümlichkeiten herausstellen, die der Eginocodex mit den zeitlich vorangehenden, gleichzeitigen und späteren nach Verona weisenden Handschriften gemeinsam hat. Ein befriedigender Überblick über die Schriftentwicklung in den Veroneser Handschriften während der 2. Hälfte des 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wird sich allerdings erst nach einer sorgfältigen Durchforschung des gesamten, insbesondere des im Besitze der Biblioteca capitolare befindlichen Handschriftenmaterials und nach Unterscheidung und Feststellung der in ihnen vorkommenden verschiedenen Schreiberhände gewinnen lassen. Gleichwohl glaube ich auch jetzt schon unter Zuhilfenahme der vorhandenen Reproduktionen und einiger mir freundlichst zur Verfügung gestellter photographischer

Schriftproben einen Komplex von Schreibbesonderheiten aufweisen zu können, der für die Kontinuität der Schrift in Verona von der vorkarolingischen Epoche bis in die Zeit der Pacificusschule Gewähr leistet. Eine solche Schreibbesonderheit ist in erster Linie die ic-Form des a, wie sie neben der cc-Form und der unzialen Form der 5. Schreiber anwendet. Sie findet sich in den Veroneser Codices LV [53], LXVII [64], XIX [17], LXXV [72], XXX [28] und in der in Berlin befindlichen Veroneser Handschr. Phill. 1831. Einen Übergang von der ic-Form zu der cc-Form läßt sich in Cod. Veron. CVI beobachten. Bei dieser ic-Form des a hat man es offenbar mit einer aus der altitalienischen Bücherschrift des nördlichen Italiens überkommenen Schreibgewohnheit zu tun. Auffallend ist auch die altertümliche Form des r mit Ober- und Unterlängen, wie sie besonders der 3. und 5. Schreiber gebraucht. Das Gleiche ist z. B. im 8. Jahrhundert bei Cod. Veron. LV (Ober- und Unterlängen), im 9. Jahrhundert bei Cod. Veron. XIX und CVI (Unterlängen) festzustellen. Unter den Ligaturen ist die altertümliche, kursive Buchstabenverbindung ri mit nach unten verlängertem i häufig, vgl. Cod. Veron. LV, LXII, LXVII und Phill. 1831. Andere Ligaturen sind re, rt, ct, us, st, ae, die sämtlich in Phill. 1831 und mit Ausnahme der re-Ligatur auch in Cod. Veron. LV vorkommen. Als eine den Veroneser Handschriften geläufige Schreibeigentümlichkeit muß das Vorkommen von i-longa an den Wortanfängen bezeichnet werden, was sowohl im Cod. Veron. LV und in der dem Eginocodex etwa gleichzeitigen Handschrift Phill. 1831 als auch in Cod. XIX und in den von Lazzarini als Beispiele der Pacificusschule abgebildeten Handschriften CVI und LXXXVI in Erscheinung tritt. Diese Beispiele beweisen einen bis weit ins 9. Jahrhundert hineinreichenden Gebrauch des i-longa. Nun bemerkt Löw in seinen Studia Palaeographica [1], daß während des 8. Jahrhunderts i-longa in Franreich nur in den mit kursiven Elementen durchsetzten Handschriften wie den Luxeuiler Manuskripten häufiger in Erscheinung tritt, um mit dem Auftreten der karolingischen Minuskel zu verschwinden; anderseits wurde in Nord- und Mittelitalien i-longa beim Eindringen der karolingischen Minuskel erst zusammen mit den übrigen kursiven Schriftelementen aufgegeben. Diese Tatsache darf bei der paläographischen Beurteilung des Eginocodex, welcher ja neben dem i-longa verschiedenen kursive Schriftelemente der älteren Zeit (wie z. B. r mit Ober- und Unterlängen und ri-Verbindung) aufweist, nicht übersehen werden. Jedenfalls trägt auch dies Moment wesentlich dazu bei, die oberitalienische Provenienz der Handschrift zu stützen.

Wie die Besonderheit einzelner Buchstaben und Buchstabenver-

---

[1] Vgl. Sitzungsberichte der Königlich-Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-philologische u. histor. Klasse, Jahrg. 1910, 12. Abhandlung.

bindungen den Eginocodex an die Seite der übrigen Veroneser Handschriften rückt, so passen auch die angewandten Kürzungen durchaus zu den sonst in Veroneser Handschriften beobachteten Kürzungsgepflogenheiten. Antonio Spagnolo gibt in einem Aufsatz: »Abbreviature nel Minuscolo Veronese«[1] eine Übersicht über die in den Veroneser Handschriften der Capitularbibliothek vorkommenden Kürzungen. Seine Zusammenstellung wird durch einen Beitrag Lindsays ergänzt, der die Schreibeigentümlichkeiten zahlreicher Veroneser Handschriften, die über die Bibliotheken verschiedener Länder verstreut sind, vermerkt. Unter den von Lindsay genannten Veroneser Handschriften befindet sich auch der Eginocodex. Ich bringe hier eine Übersicht über die im Eginocodex vorkommenden Kürzungen soweit sie auch in Spagnolos Verzeichnis als veronesisch belegt sind:

aū = autem (z. B. Bl. 45 va)
ei' = eius (z. B. Bl. 158 rb)
ē = est (z. B. Bl. 46 rb)
fr̄s = fratres (z. B. Bl. 105 va)
n̄ = non (z. B. Bl. 59 va)
nob̄ = nobis (z. B. Bl. 158 rb)
nr̄ = noster (z. B. Bl. 108 vb)
om̄s = omnes (z B. Bl. 56 vb)
om̄a = omnia (z. B. Bl. 114 vb)
ꝑ = per (z. B. Bl. 115 va)
qn̄m̄ = quoniam (z. B. Bl. 45 vb)
scła = saecula (z. B. Bl. 56 vb)
vr̄ = vester (z. B. Bl. 111 ra)
uob̄ = vobis (z. B. Bl. 113 vb)
ur̄m̄ = vestrum (z. B. Bl. 105 vb)
un̄s = vestris (z. B. Bl. 59 va)

Nomina sacra: isrł = Israel (z. B. Bl. 28 vb)
đđ = David (z. B. Bl. 162 rb)
omp̄ts = omnipotens (z. B. Bl. 3 va)

Zu diesen Kürzungen füge ich ergänzend solche hinzu, die Spagnolo in seinem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt hat:

dłmi = dilectissimi (z. B. Bl. 110 vb)
km̄i = carissimi (z. B. Bl. 105 va)
nm̄ = nostrum (z. B. Bl. 113 vb)
nr̄ae = nostrae (z. B. Bl. 57 ra)
pat̄ = pater (z. B. Bl. 113 vb)
propt̄ = propter (z. B. Bl. 46 rb)
quidq̍d = quidquid (z. B. Bl. 60 vb)

[1] Zentralblatt für Bibliothekswesen Band 27, (1910) S. 531 ff.

qc = quia (z. B. Bl. 115 vb)
qđ = quod (z. B. Bl. Bl. 57 ra)
reḡ = regit (z. B. Bl. 56 vb)
secła = saecula (z. B. Bl. 254rb)
sū = sum (z. B. Bl. 115 vb)

Nomina sacra: ds̄ = deus (z. B. Bl. 46 rb)
dm̄ = deum (z. B. Bl. 46 rb)
dn̄i = domini (z. B. Bl. 45 va)
dnm̄ = dominum (z. B. Bl. 111 rb)
dn̄s ih̄s = dominus Jesus (z. B. Bl. 32 ra)
scs̄ = sanctus (z. B. Bl. 115 vb)
scāe = sanctae (z. B. Bl. 82 vb)
sp̄s = spiritus (z. B. Bl. 82 vb)

Die Kürzung mā für misericordia, die Lindsay im Eginocodex gesehen haben will, konnte ich nicht finden. Das Wort ist stets ausgeschrieben. In den Vorstücken des 10. Jahrhunderts ist miǣ für misericordiae (Blatt 16 ra) geschrieben. Offenbar sind diese für die Pacificusschule des 9. Jahrhunderts so charakteristischen Kürzungen mā = misericordia und m̄h = mihi im 8. Jahrhundert in Verona noch nicht üblich.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Schriftentwicklung in den Veroneser Handschriften um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts läßt trotz der Herrschaft der karolingischen Minuskel das Fortleben älterer Schriftelemente erkennen, die mit einer gewissen Beharrlichkeit sogar in Handschriften der Pacificusschule rudimentär in Erscheinung treten. Als ein Glied dieser Entwicklung ist der Eginocodex anzusehen.

Eine Bestätigung dieser paläographischen Feststellungen bringt eine kunsthistorische Untersuchung der Initialornamentik. Sie ist insofern besonders lohnend, weil der Eginocodex infolge seiner Eigenschaft als repräsentatives Geschenkwerk mit einem besonderen Reichtum an Initialen ausgestattet ist[1].

Zunächst wäre darauf hinzuweisen, daß der für Verona bereits festgestellte Einfluß Luxeuils eine bedeutende Rolle spielt. Die Vogel-, Fisch- und Sternmotive der Luxeuiler Handschriften sind hier, wenn auch in teilweise modifizierter oder abgeschwächter Form fortgesetzt. Ich greife einige Beispiele heraus. Der in das Innere des Bogens von Initiale D (Bl. 20 va) eingefügte Vogelkopf hat ein Luxeuiler Analogon in der Initiale D auf Bl. 218r des Missale Gothicum, jener bekannten Luxeuiler Handschrift der Bibliotheca Vaticana Lat. Reg. 317. (Abb. 2 und 3.) Nicht minder charakteristisch tritt das Luxeuiler Tierornament im Bogen der Initiale D (Bl. 73 rb) in Erscheinung: Die Rundung wird durch den rot und grün gefiederten Vogelkörper gebildet; die in das

[1] Vgl. meine Beschreibung der Hs. in: Beschreibende Verzeichnisse der Miniaturen-Hss. der Pr. Staatsbibliothek Bd. 1 (Phillipps-Hss.), Leipzig 1926, S. 6 ff.

Innere des Bogens gerichteten Fänge halten eine Schlange, deren Kopf der Vogel bereits mit seinem Schnabel gepackt hat. Nur gelegentlich tritt das ursprüngliche Tierornament mit solcher naturalistischen Frische in Erscheinung. Das stilisierende Moment macht sich geltend z. B. bei der Initiale H. (Bl. 76 va). Man vergleiche hiermit ein verwandtes H auf Bl. 52 v der unter Luxeuiler Einfluß stehenden Veroneser Handschrift Cod. Veron. LV. (Abb. bei Zimmermann: Vorkaro-



Abb. 2. Pr. Staatsbibliothek. Phill. 1676. Bl. 20 va.

lingische Miniaturen, Berlin 1916, Mappe I, Tafel 34). Der Stamm des unzial geformten Buchstabenkörpers ist hier wie dort mit Flechtwerk gefüllt, oben links ein charakteristischer Blattansatz. Die Rundung wird in beiden Fällen von einem Tierkörper gebildet, der in der Veroneser Handschrift Cod. Veron. LV einem stilisierten Vogel, im Eginocodex einem Fischvogel (grün, rot und violett gefiederter Vogelrumpf mit Fischkopf) gleicht. Die Stilisierung ist im Eginocodex weiter fortgeschritten.

Aus der Ornamentik der vorkarolingischen Zeit stammt neben dem Vogel- das Fischmotiv. Aus fünf spitzovalen mit dem Zirkel gezeichneten Fischen besteht Initiale M (Bl. 209 ra). Man vergleiche hierzu ein ähnliches aus Fischen zusammengesetztes M im Luxeuiler

Lektionar (Cod. Paris. 9427 Bl. 103 r [1]), andere Analoga bietet das Missale Gothicum (cod. Vatic. Lat. Reg. 317, Bl. 48 v, Bl. 101 v und Bl. 259 r). Aber wie sich bei dem Vogelmotiv im Eginocodex ein ornamental-stilisierender Zug bemerbar macht, so ist auch beim Fischmotiv ein allmähliches Aufgeben der ursprünglichen Form zu beobachten. Ein vorzügliches Beispiel liefert das M auf Bl. 107 rb des Eginocodex, wo die ursprünglichen Fischkörper mit Flechtknoten gefüllt sind. Von



Abb. 3. Bibl. Vaticana. Lat. Reg. 317. Bl. 218 r.

weiteren aus Fischleibern gebildeten Initialen seien erwähnt: Initiale P (Bl. 160 ra), H (Bl. 213 ra), H (Bl. 242 ra), C (Bl. 243 rb), D Bl. 251 va). In diesen Initialen macht sich eine bald größere, bald geringere Stilisierung des ursprünglichen Fischleibes geltend. Ein Beispiel für die allmähliche Löschung der Fischform ist Initiale D (Bl. 127 ra). Hier ist der Fischkopf mit dem Auge noch sichtbar, während der Rumpf keine Schuppen mehr aufweist, ebenso ist bei Initiale D (Bl. 116 va) der ursprüngliche Fischkörper mit gelben und roten bandartigen Formen ausgefüllt.

[1] Abb. bei Zimmermann: Vorkarolingische Miniaturen, Berlin 1916, Mappe I, Tafel 53 Abb. b.

Ursprünglich dem Fischmotiv entnommen ist das häufig vorkommende Sternmotiv, z. B. in der Initiale Q auf BL. 199 va des Eginocodex. Das bereits erwähnte Missale Gothicum hat hierfür zahlreiche Analoga, sowohl als Stern (Bl. 97 r und Bl. 121 r) wie auch als Fischstern, vgl. die Zierseite Bl. 169 v (Abb. 4 und 5). Daß dies Sternmotiv in Verona eine gewisse Rolle spielt, beweist seine dekorative Verwendung in der Krypta von S. Fermo maggiore.



Abb. 4. Pr. Staatsbibliothek. Phill. 1676. Bl. 199 va.

Wie aber die Initialornamentik des Eginocodex mit den zeitlich vorangehenden, unter Luxeuiler Einfluß stehenden Handschriften unzweifelhaft in Beziehung zu setzen ist, so enthält sie auch bereits die charakteristischen Stilelemente der Initialen der Pacificushandschriften des 9. Jahrhunderts, zu deren Charakterisierung folgendes zu sagen wäre: Die Schäfte der Initialen I, P, F und R pflegen sich an dem unteren Ende zu verjüngen, so daß sie wie z. B. in Cod. Veron. LXXXII (77) Bl. 12r (Initiale I) und Phill. 1831 Bl. 33r (Initiale P) nur als Haarstrich in Erscheinung treten[1]. Eine weitere Eigentümlichkeit

[1] Auch dies für den Veroneser Initialstil des 9. Jhs. so charakteristische Formelement scheint ursprünglich aus Nordfrankreich gekommen zu sein. Ein F, dessen

bilden die volutenartigen oder in Art eines verkümmerten Blattgebildes hakenartig oben links an den Initialkörper angefügten Ornamente — offenbar Rudimente des aus den vorkarolingischen Handschriften bekannten Blattansatzes am oberen Ende des Vertikalstammes (Abb. 6 und 7). Auf dem Prinzip der plötzlich sich verjüngenden Buchstabenform beruht auch der Anstrich der Initiale A (vgl. Cod. Veron. LXXXII Bl. 155 v) und der Initiale M, wo einzelne Grundstriche zum Haarstrich zusammenschmelzen. Zur Verzierung der Schäfte werden in der Veroneser Initialornamentik des 9. Jahr-



Abb. 5. Bibl. Vatirana. Lat. Reg. 317. Bl. 121 r.

hunderts einfache lineare Motive wie z. B. Zickzackmuster, Dreiecke, ferner Flechtwerk und primitive Blütenornamente benutzt. Die vorkommenden Farben sind gelb, grün und rot. Nur ganz selten kommen in jenen späteren Handschriften Tiermotive vor wie z. B. im Bogen der Initiale B des Cod. Veron. XXXI (Bl. 1 r).

Alle diese höchst einfachen Ziermotive sind bereits im Eginocodex festzustellen. Das Ausklingen des Vertikalstammes in einen Haarstrich mit umbiegenden Blattende findet sich in Initiale P (Bl. 160 ra). Der Initialstamm ist hier mit einem einfachen Zickzackband mit Knospen in gelb, rot und grün dekoriert. Ähnlich ist Initiale F (Bl. 161 rb). Häufiger als die Haarstrichlinie als unterer Ausläufer des Initialstammes ist im Eginocodex ein Übergangstypus zu diesem

Schaft in einem Haarstrich mit hakenförmig nach links umbiegenden Blattfortsatz endigt, findet sich in der vielleicht aus Corbie stammenden Berliner Handschrift des 8. Jhs. Phill. 1735 auf Bl. 117 r.

Formelement, nämlich eine an den Initialkörper angesetzte kräftige Linie, die am unteren Ende in drei sich verjüngende Flechtknoten ausklingt (vgl. Initiale F auf Bl. 46 ra). Die plötzlich zu Haarstrichen werdenden Grundstriche der Initialen A und M sind im Eginocodex häufig; vgl. Initiale A (Bl. 29 va) und Initiale M (Bl. 150 rb). Die Ansätze oben links am Vertikalstamm der Initialen sind im Eginocodex gang und gebe.



Abb. 6. Pr. Staatsbibliothek. Phill. 1676. Bl. 195 va.

Auf Grund des paläographischen Befundes und der aus dem Initialstil hergeleiteten Kriterien darf die unter Interpretation der Praefatio und aus sachlichen Erwägungen eingangs behauptete Lokalisierung des Eginocodex in Verona als zurechtbestehend gelten. Als ein frühkarolingisches Veroneser Schriftdenkmal besitzt er verschiedene Schreibgewohnheiten und Eigentümlichkeiten des Initialstils der vorkarolingischen Veroneser Handschriften, anderseits ist er durch verschiedene charakteristische Besonderheiten vorzugsweise der Initialornamentik auch mit den Handschriften der nachfolgenden Epoche verankert. Mit dieser Feststellung ist aber das schon erwähnte, von Seiten der Kunsthistoriker erhobene Bedenken, nämlich die vier Miniaturen des Eginocodex in Verona zu lokalisieren, nicht beseitigt.

Es wird auch dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß man etwa eine spätere Einfügung dieser Bilder in die bereits fertig vorliegende Handschrift für möglich hält. Daß die auf Einzelblättern gemalten Miniaturen von Anfang an im Eginocodex enthalten waren, beweist ihre Zugehörigkeit zum 1. Quaternio (bestehend aus dem einseitig beschriebenen Widmungsblatt der Vorrede, dem Register und den vier ganzseitigen Miniaturen, deren Rückseite frei blieb), der durch einen



Abb. 7. Bibl. Vaticana. Lat. Reg. 317. Bl. 169 r.

rot-grün-gelben Ring mit einer I, unten in der Mitte auf Bl. 22 v, gekennzeichnet ist. Dieser Quaternio war nach Fertigstellung des übrigen Werkes dem Ganzen vorangesetzt worden. Auch inhaltlich passen die dargestellten vier Kirchenväter zu dem Homiliar, denn Augustinus und Leo bilden den Hauptbestandteil der Sammlung, Gregorius und Ambrosius bleiben zwar den Vorgenannten gegenüber zurück, sind aber auch vertreten. In wie enger Beziehung Bild und Text zueinander stehen, mag schließlich noch folgende Beobachtung lehren. Der auf Bl. 18 v rechts vor dem diktierenden Augustinus sitzende Kleriker hat in das auf einem Pult vor ihm liegende Buch die Worte: Audistis fratres carissimi geschrieben. Diese Worte bilden aber den Anfang

der ersten Homilie des Eginocodex (vgl. MPL 39, Sp. 1997 Anm.).

Nun wird von kunsthistorischer Seite stets auf den engen stilistischen Zusammenhang der Bilder des Eginocodex mit den Miniaturen der sogen. Ada-Gruppe hingewiesen und auf der andern Seite geltend gemacht, daß auf norditalienischem Boden um die Wende des 8./9. Jahrhunderts keine Handschrift existiert, die einen dem Eginocodex stilverwandten Bilderschmuck aufzuweisen hätte. Insbesondere ist aber die Verwandtschaft mit den Miniaturen des (von Janitschek 827 angesetzten) Evangeliars von Soissons[1] zu augenscheinlich, als daß hier die beiden Handschriften gemeinsame künstlerische Basis geleugnet werden könnte. Diese Tatsache scheint mir aber nicht die Notwendigkeit auszuschließen, die Lokalisierung des Eginocodex in Verona in Frage zu stellen. Überlegt man, daß bereits im 8. Jahrhundert die scriptura Luxoviensis, also die Schrift eines französischen Klosters, samt ihrem Initialschmuck auf Schrift und Ausstattung Veroneser Handschriften einwirkte, daß ferner nach den Forschungsergebnissen der Paläographen die karolingische Minuskel von Frankreich aus in Nord- und Mittelitalien eindrang, so liegt die Vermutung nahe, daß unter den schreibkundigen Mönchen, die der Schriftreform Karls des Großen in Italien zum Siege verhalfen, auch fränkische Miniaturenmaler vorhanden waren, die ein Dedikationswerk wie den Eginocodex mit Bildern zu schmücken verstanden. Möglich, daß ein solcher Miniaturmaler speziell zu diesem Zwecke an den Veroneser Bischofssitz beordert war.

Die im 8. Jahrhundert nachweisbaren paläographischen Verbindungen der fränkischen Skriptorien mit Oberitalien dürften gar wohl auf dem Gebiete der buchillustrativen Kunst ihre rückwirkenden Spuren hinterlassen haben. Diese Hypothese findet eine Stütze in der Tatsache, daß die Miniaturen der Ada-Gruppe sich stilistisch mit der frühmittelalterlichen Mosaikkunst Oberitaliens, wie sie uns noch heute in Ravenna begegnet, berühren. Es ist sehr gut denkbar, daß fränkische Kleriker, die sich im 8. Jahrhundert in den alten Kulturstätten Oberitaliens aufhielten, durch die ihnen hier entgegentretende Mosaikkunst stilbildende Anregungen für die Handschriftenillustration erhielten und in ihre Heimat verpflanzten. Auch die vier Bilder des der Ada-Gruppe nahestehenden Eginocodex können diese stilistische Berührung nicht verleugnen. Es lohnt sich, einzelne Motive dieser Bilder mit den Mosaiken von Ravenna zu vergleichen. So erscheint z. B. das Muschelmotiv im Bogenfelde der Miniaturen auf Blatt 18 v und 24 r umgeben von zwei Reihen wie eine Entlehnung aus dem Muschelmotiv mit zwei Tauben in der Szenenfolge des obersten

[1] H. Janitschek in: Die Trierer Ada-Handschrift, Leipzig 1881, S. 89 ff. Abbildungen ebenda Tafel 31—34.

Mosaikstreifens von S. Apollinare Nuovo in Ravenna, das dort 14mal wiederkehrt. Der Kopf Leos (Bl. 19 r) steht in seiner ganzen Behandlung dem Medaillon des Matthäus in S. Vitale in Ravenna nahe, ebenso der jugendliche Christus im Medaillon des Bogenfeldes (Bl. 24 r) dem Christuskopf aus der Mosaik der Concha von S. Vitale. Die Darstellung des diktierenden Augustinus (Bl. 18 v) hat eine auffallende kompositionelle Verwandtschaft mit der Mosaik des von vier Personen umgebenen Pilatus in der Szene »Christus vor Pilatus« in S. Apollinare Nuovo.

Mögen derartige Übereinstimmungen der Komposition und des Details zwischen den Miniaturen des Eginocodex und den ravennatischen Mosaiken auf bloßem Zufall beruhen oder nicht, jedenfalls werden in irgendwelchen stilverwandten Werken der frühmittelalterlichen Kunst Italiens die künstlerischen Voraussetzungen auch für die Miniaturen des Eginocodex zu suchen sein. Diese wären dann als die Arbeit eines am Veroneser Bischofsitz weilenden fränkischen Künstlers aufzufassen, der, sei es auf Grund einer bereits in seiner Heimat eingebürgerten Kunstübung, sei es durch die frühmittelalterlichen Mosaiken Oberitaliens angeregt, die vorliegenden vier Bilder ausführte.

Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter.

Von

Paul Kirn.

In einem ebenso lehrreichen wie einseitigen Buche hat Alfons Dopsch nachzuweisen versucht, daß man sich mit der Annahme eines tiefen Einschnittes — wie er sagt: einer Kulturzäsur — zwischen Altertum und Mittelalter durchaus im Irrtum befinde. Dieser Irrtum sei schon sehr alt. In letzter Linie gehe er auf die von den Humanisten aufgebrachte Geschichtsauffassung zurück, die in stolzer Überhebung auf die finsteren, barbarischen, gotischen Jahrhunderte glaubten herabsehen zu dürfen. Von dieser Tradition müsse sich die moderne Geschichtswissenschaft frei machen. Unvoreingenommene kritische Forschung münde gerade in das umgekehrte Ergebnis: sie zeige keine tiefe Zäsur, sondern eine Kontinuität der Entwicklung zwischen Altertum und Mittelalter. Dopsch hat seinem Buche den weitumfassenden Titel gegeben: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen (2 Bde. Wien 1918—20. [2]1923—24). Seinen Beweisen soll hier nicht im einzelnen nachgegangen werden. Ich möchte vielmehr mit wenigen Worten sagen, welche Fragen zu einer vollständigeren Lösung des Kontinuitätsproblems führen könnten, und hierauf eine dieser Fragen zu beantworten suchen.

Dopsch untersuchte besonders die Fragen der Siedlung, der Wirtschaft und des sozialen Lebens. Besiedelten die neuen Stämme dieselben Ortschaften wie die römischen Ansiedler, ohne sie vorher zu zerstören? Lehnten sie sich in Flureinteilung, landwirtschaftlicher Technik und dgl. an die römische Überlieferung, die sie vorfanden, an oder nicht? Stehen ihre sozialen Einrichtungen im Zusammenhange mit den entsprechenden römischen oder nicht?

So ähnlich fragt Dopsch. Und aus den bejahenden Antworten auf solche Fragen folgert er für das von ihm behandelte Sachgebiet »Kontinuität der Entwicklung«. Selbst wenn er recht hätte: Kontinuität der gesamten Kulturentwicklung wäre das noch lange nicht.

Könnte nicht in den niedrigen, mehr materiell gebundenen Gebieten der Kultur ein stärkerer Zusammenhang der Zeitalter, als man ihn sonst annahm, vorherrschen, während die Gebiete der höheren, geistigen Kultur einen deutlichen Einschnitt zwischen Antike und Mittelalter zeigten[1]? Nach dieser Seite wäre demnach seine Arbeit zu ergänzen. Das hätte zu geschehen etwa mit der Frage: Waren die neuen Völker Fortsetzer der antiken Geistesarbeit oder verhielten sie sich zu den Alten wie die Schüler zu den Lehrern[2]?.

Beide Kulturgebiete sind unter ähnlichen Gesichtspunkten schon vielfach behandelt worden. Sie sollen heute außer Betracht bleiben. Denn es gibt noch eine dritte Möglichkeit, einer Lösung der Kontinuitätsfrage näherzukommen. Sie hat den Vorzug, daß eine Reihe ausgezeichneter Einzelarbeiten vorliegen, die für diese Frage gute Ergebnisse versprechen, aber, soviel ich weiß, bisher noch nicht ausreichend hierfür verwertet worden sind. Vor allem lassen sich hier die Zusammenhänge viel eindeutiger feststellen. Es handelt sich um die schriftlichen Hilfsmittel der staatlichen Verwaltungstätigkeit. Da ist zu fragen: Benutzten die mittelalterlichen Völker zur Bewältigung der Aufgaben der staatlichen Zentralverwaltung die geistigen Mittel der Antike? Ist das Urkundenwesen, die Kanzleiorganisation, die Registerführung die unmittelbare Fortsetzung der antiken Einrichtungen? Auf welchen Wegen wurden sie ihnen bekannt, mit wieviel Verständnis und mit welchen Erfolgen wußte man sie anzuwenden? Wie haben wir auf diesem Gebiet zu urteilen: Zeigt es Kontinuität oder zeigt es eine Zäsur?

---

[1] Diese Ansicht vertritt, wie ich nachträglich sehe, H. Aubin. Siehe das Zitat bei Patzelt (vgl. die folgende Anmerkung) S. 141.

[2] So sagt z. B. Harnack in seiner Dogmengeschichte III³ 253 von der Karolingerzeit: »Wer zu höherer theologischer Bildung vorschreiten wollte, las den Augustin und Gregor, den Gregor und Augustin, und er empfand sich diesen und den andern lateinischen Vätern gegenüber lediglich als Schüler, der noch zu lernen hat, was ihm vorgesprochen wurde«. Unter den Ausnahmen hebt er Scotus (Erigena) und sogar Fridugis (siehe unten S. 134) hervor. Windelband urteilt über die mittelalterliche Philosophie: »So groß der Wert ihrer Arbeiten für die intellektuelle Erziehung der europäischen Völker angeschlagen werden muß, so bleiben doch auch ihre höchsten Erzeugnisse in letzter Instanz eben glänzende Schülerleistungen«..... Lehrbuch der Geschichte der Philosophie¹¹ (bearb. von Erich Rothacker) Tübingen 1924 S. 222. —

In einer Reihe geistreicher Skizzen sind die Zusammenhänge zwischen Antike und Mittelalter, am besten die der geistigen Kultur, behandelt in dem bekannten Werke: Vom Altertum zur Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1921.

Probleme des geistesgeschichtlichen Zusammenhangs behandelt, von Dopsch angeregt, seine Schülerin Erna Patzelt, Die Karolingische Renaissance. (= Deutsche Kultur, hrsgeb. von W. Brecht u. A. Dopsch Historische Reihe. Nr. 1. Wien 1924). Sie scheint mir gegen ein Phantom zu kämpfen, da sie nicht erkennt, daß die weiterblickenden Historiker von jeher mehr gleichnisweise und cum grano salis von einer Karolingischen Renaissance gesprochen haben.

Bei all solchen Fragen muß man sich bekanntlich besonders davor hüten, alles Gleiche oder Ähnliche als übernommenes Gut zu erklären. Gleiche Zustände erzeugen an verschiedenen Orten oftmals gleiche Wirkungen, ohne daß der geringste unmittelbare Zusammenhang vorliegt. Doch scheint mir eben auf dem Gebiet der schriftlichen Hilfsmittel der Staatsverwaltung die Gefahr einer Täuschung so gering als möglich zu sein; denn es besteht keinerlei Zweifel, daß Goten und Franken und Vandalen und Langobarden vor der Berührung mit den Römern so etwas nicht besaßen; sind sie doch erst auf dem Boden des alten Imperium zu Staaten geworden, die über Gaugröße und wandernde Volksgruppen hinauswuchsen. Schon das Latein als Sprache ihrer Urkunden sagt genug. Die Tatsache der Übernahme ist also gegen alle Zweifel gesichert. Um so mehr kann sich unsere Aufmerksamkeit auf die näheren Umstände der Übernahme und ihre geschichtliche Tragweite richten. Eben darum scheint mit der vorgeschlagene Gang der Untersuchung für die Kontinuitätsfrage vor andern erfolgversprechend.

2. Mustern wir die einzelnen Völker, so treffen wir fast auf alle Grade der Mischung von römischen und nichtrömischen Elementen, die man sich theoretisch ausdenken könnte. Wie in allen staatlichen und rechtlichen Einrichtungen stehen die Gotenvölker den Römern noch am nächsten. Das Urkundenwesen der Ostgoten ist geradezu noch das römische; kein Wunder, denn es blieb ja durchaus in den Händen römischer Beamter. Theoderich wie sein Vorgänger Odovakar regierten ja Italien formell im Auftrage des oströmischen Kaisers. Kennen wir — dank Cassiodors Varia — die Kanzlei Theoderichs einigermaßen, so ist von den Westgoten mehr das rechtliche Wesen der Privaturkunde bekannt. Doch genügt das, was hierüber die westgotischen Leges enthalten, um festzustellen, daß sie sich enger als die sonstigen Germanenvölker an die römischen Vorbilder hielten. Gleich den Römern gestatten Westgoten, Burgunder, Franken und Langobarden, daß der Schreibunkundige eine Urkunde nur durch das Kreuzeszeichen unterfertigt. Man könnte geneigt sein, darin eine zufällige Ähnlichkeit zu sehen, die nicht zwingt, ein römisches Vorbild anzunehmen. Aber die besonderen Umstände machen doch einen römischen Einfluß zur Gewißheit. Während nämlich die übrigen Völker dies ganz allgemein gelten lassen, beschränken die römischen und die älteren westgotischen Gesetze diese Erleichterung auf die Unterfertigung des Ausstellers, dulden jedoch nur schreibkundige Zeugen [1]. Noch in einem weiteren Fall sind die westgotischen Be-

[1] Karl Zeumer, Zum westgotischen Urkundenwesen. N. A. Bd. 24, 17—19. Das Folgende ebenda S. 30. Ferner H. U. Kantorowicz, Schriftvergleichung und Urkundenfälschung. Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. IX (1906).

stimmungen die einzigen, die mit den römischen übereinstimmen: lediglich die Westgoten kennen bei Privaturkunden den vom römischen Recht vorgesehenen Echtheitsbeweis durch Schriftvergleich.

Über das Äußere der ostgotischen und der westgotischen Königsurkunde läßt sich aus Mangel an Originalen nichts sagen (und aus demselben Grunde müssen auch die Burgunder und Vandalen unberücksichtigt bleiben). Doch können wir noch eine für die Kontinuitätsfrage wichtige Tatsache feststellen: Die Ostgoten führten noch Register wie die römischen Behörden. Langobarden und Franken taten das nicht mehr[1]. Allein die Kanzlei der Bischöfe von Rom überlieferte dem mittelalterlichen Staat die von der Antike geschaffene Praxis des Registerwesens.

So zeigt sich eine scheinbar vollständige Kontinuität zwischen dem römischen und dem ost- und westgotischen Urkundenwesen. Aber sie darf nicht falsch aufgefaßt werden: Es ist ein bloßes Bestehenlassen, keine selbständige Fortsetzung von ebenbürtiger Art. Etwa so wie jemand ein ihm von andern überlassenes Werkzeug benutzt, aber nicht imstande wäre, sich bei Verlust des alten ein neues selbständig anzufertigen. Sagen wir: formell ziemlich vollkommene Kontinuität, aber tatsächlich ein Verhalten, das nicht als Beweis für selbständige Fortsetzung der antiken Tradition gedeutet werden kann.

3. Erst recht kann man nicht sagen, daß das fränkische Urkunden- und Kanzleiwesen der Merowingerzeit auf gleicher Höhe wie das römische gestanden habe. Daß es durchaus vom römischen herkommt, steht außer Frage. Das beweist schon der Schreibstoff der älteren Urkunden, der Papyrus, den man doch vermutlich aus Ägypten über Marseille beziehen mußte[2]. Man meint, daß die Eroberung Ägyptens durch die Araber (634) den ferneren Bezug erschwert und dazu mitgewirkt habe, daß später — zum 1. Mal erkennbar 677 — Pergament als Urkundenschreibstoff verwandt wurde.

Antiker Tradition entspricht auch die Schrift der Urkunden. Sie ist, wie allbekannt, eine Weiterbildung der jüngeren römischen Kursive. So wie schon die Ptolemäer ihre Urkunden mit dem Gruße Ερρωσο unterschrieben, was die römischen Kaiser mit dem entsprechenden *Bene valete* oder *Bene valere te cupimus* fortsetzten, so trugen nicht allein die päpstlichen Urkunden die gleiche lateinische Grußformel,

---

[1] Bresslau, Urkundenlehre I² 104.

[2] Bresslau I¹ 883 mit dem Hinweis auf eine interessante Stelle des Gregor von Tours (Hist. Franc. V 5). Gardthausen, Griechische Paläographie I² 58. 77—80. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (in v. Below u. Meineckes Handbuch). München u. Berlin 1907. 120. Übrigens müssen seit Ende des 5. Jahrh. in Byzanz auch schon kaiserliche Reskripte auf Pergament vorgekommen sein. Brandi AfU. I, 15.

sondern auch auf den Merowingerdiplomen ist sie — freilich schwer erkennbar — zu lesen [1].

Einen gewissen Zusammenhang mit dem antiken Kanzleiwesen zeigt auch das wenige, was man von der Organisation der merowingischen Kanzlei weiß. Vom römischen Kaisertum ist übernommen der Titel der höchsten Kanzleibeamten, der referendarii. Dem Fortbestehen römischer Rhetorenschulen in Gallien ist es wahrscheinlich zu danken, daß weltlich geschulte Beamte fränkischen Stammes für dieses hohe Amt zur Verfügung standen. Nach römischem Vorbilde unterzeichneten sie die Diplome mit ihrem Namen und *recognovi* oder einem ähnlichen Vermerk. Und doch verbirgt sich hinter dieser Übereinstimmung wiederum eine Ungleichheit: das antike recognovi geht auf den ausgeführten Vergleich der Urkunde mit ihrem Eintrag ins Register, möglicherweise auch mit dem Konzept [2]. Die merowingische Kanzlei dagegen fertigte wahrscheinlich keine Konzepte und bestimmt keine Register an [3]. Unter scheinbarer Kontinuität in der Form der Urkunde verbirgt sich also ein Rückschritt in der Technik des Kanzleibetriebs.

4. Der Verfall des merowingischen Königtums und der Übergang der Herrschaft auf die Karolinger blieb auch im Urkundenwesen nicht ohne deutliche Spuren. Streitig ist, ob bei dieser Gelegenheit ein Wechsel im königlichen Titel stattgefunden hat [4]. Stärker fällt zunächst etwas anderes in die Augen. Die Karolinger unterschreiben nicht mehr persönlich, weil sie nicht schreiben können. Sie vollziehen nur ein vorgezeichnetes Monogramm. Das ist ein weiteres Anzeichen

---

[1] L. Mitteis u. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 1. Hälfte S. 7. Gardthausen, Griech. Paläographie I[2] 165. Brandi, a. a. O. 37. Bei Lauer u. Samaran Les diplômes originaux des Mérovingiens, Paris 1908 auf vielen Tafeln. Einigermaßen deutlich Tafel 15. Prou, Préface zu Lauer u. Samaran p. VII. Dazu Erben 158 f. Nach 775 kommt der Brauch nicht mehr vor. Erben hält für wahrscheinlich, daß in den ersten, nicht mehr erhaltenen Merowinger-Urkunden das Bene val(ete) eigenhändig von den Königen geschrieben sein könnte. Giry 707.

[2] Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien S. 15. v. Heckel im AfU. 1 415—418.

[3] Über Konzepte: Bresslau II 1[2], 131 ff. Auf S. 135 N 3 verspricht Bresslau, auf die merow. Konzepte zurückzukommen, wenn er von den Referendarunterschriften handelt. Soviel ich sehe, bezieht sich dieser Hinweis auf die noch ausstehende zweite Hälfte seines zweiten Bandes. — Tangl AfU. II, 184—186. — Über Register: Bresslau I[2] 104.

[4] Die Lehre, daß *vir. inl.* in der Merowingerurkunde stets als Adresse (*viris inlustribus*) zu deuten sei, während die Karolingerkönige, einen Brauch ihrer Hausmeierzeit fortsetzend, selbst den Titel vir inluster geführt hätten, vertreten Havet, Krusch, Mühlbacher, Zeumer. Prou in der Vorrede zu dem Faksimilewerk von Lauer u. Samaran S. V. vermutet, ursprünglich sei *viris inlustribus* gemeint gewesen, aber schon in der Kanzlei der letzten Merowinger habe man das nicht mehr verstanden und *vir inluster* als Königstitel gebraucht. Gegen die von Havet zuerst ausgesprochene Meinung wandten sich Pirenne Bresslau und Tangl. Siehe darüber Erben 309 f.

vom Verfall der literarischen Bildung, aber es bedeutet nicht allzuviel. Übrigens war das Monogramm ein von der Antike geschaffenes, auch früher im gleichen Falle benutztes Auskunftsmittel. Vier Originalurkunden von Merowingern mit Monogrammen haben sich erhalten [1]. Eine kleine, aber völlig vereinzelt gebliebene Anleihe beim byzantinischen Urkundenwesen findet sich in der späteren Karolingerzeit, zwischen 860 und 877 hat Karl der Kahle einige Urkunden mit Legimus in roter Tinte unterfertigt oder unterfertigen lassen [2].

Bedeutend wichtiger ist es festzustellen, ob die Leistungen der Kanzleibeamten seit dem Dynastiewechsel vorwärts- oder zurückgegangen sind. Es scheint, als wäre da ein Fortschritt zu erkennen. Zwischen der letzten in der Urschrift erhaltenen Merowingerurkunde (717) und dem ersten original überlieferten Karolingerdiplom (753) liegen 36 Jahre. Vergleicht man diese und auch die ihnen zeitlich zunächst stehenden Stücke miteinander, so stellt sich heraus: Das Latein, das im letzten Jahrhundert der Merowingerherrschaft noch ärger als vorher verwildert war, erscheint in den Karolingerurkunden merklich gebessert. Sollte das aus Reformbestreben Pippins zu erklären sein? Offenbar nicht. Schon Ficker, dessen Ansicht Bresslau bestätigt, dachte sich den Sachverhalt anders. Die Karolinger nahmen im Gegensatz zu den Merowingern (Chilperich II., von dem die jüngsten originalen Merowingerurkunden herrühren, war König von Neustrien!) ihre Beamten mit Vorliebe aus deutschen Gebieten. Da diese keine romanische Sprache als Muttersprache redeten, lag es ihnen natürlich fern, wenn sie Latein schreiben wollten, es mit den Formen einer romanischen Umgangssprache zu vermischen. Später hat Karl der Große seine berühmten Versuche zur Hebung der fränkischen Wissenschaft und Bildung gemacht. Zu seinem allbekannten umfassenden Programm gehörte auch Reinigung der Sprache von eingedrungener Verderbnis. Dies kam vor allem der lateinischen Bibel und liturgischen Büchern zugute. Aber auch weltliche Texte wurden gebessert. Man denkt unwillkürlich an die Lex Salica emendata, jene Handschriftenklasse, die der heiße Kampf um die Entstehung der Lex Salica am wenigsten in Mitleidenschaft zog, weil man nicht ernstlich versuchen kann, sie einer andern als der karolingischen Zeit zuzuweisen. Dem Latein der Königsurkunden ist diese Reform nicht in dem Maße und so schnell, wie man erwarten möchte, zugute gekommen. Hieran dürfte z. T. die ausgiebige Verwendung älterer Formelbücher und Urkunden schuld sein. Einen starken Fortschritt im lateinischen Sprach-

[1] Erben, Urkundenlehre 146. Faksimile Nr. 1. 2. 6. 7 bei Lauer u. Samaran. Dazu jetzt V. Gardthausen, Das alte Monogramm. Leipzig 1924 bes. S. 157. Bresslau AfU. VI 23.

[2] Erben 159. Erben nimmt an, daß das eigenhändig geschah. Vgl. Brandi AfU. I 8. 39—42. Bresslau AfU. VI 25.

gebrauch der Reichskanzlei beobachten wir nicht mehr unter Karl, sondern unter Ludwig dem Frommen, aber bereits in dessen ersten Regierungsjahren. Man kann nachweisen, daß damals die unerläßliche Umarbeitung der Formularbücher stattgefunden hat [1]. Sehr wahrscheinlich ist, daß dies im St. Martinskloster zu Tours unter Abt Fridugisus geschah [2]. Auch die unter Karl dem Großen lebhaft geförderte sog. Karolingische Minuskel drang ja erst unter seinen Nachfolgern in die Königsurkunden ein; zuerst unter Ludwig dem Frommen vereinzelt in die Datierungszeile; in den gesamten Text erst um 860 unter Ludwig dem Deutschen durch den Notar Hebarhard, der 868 bis 876 Kanzleivorstand war [3].

Mit der bereits angeführten Tatsache, daß die Karolinger mehr deutsches, ihre Vorgänger mehr romanisches Kanzleipersonal verwandten, hängt ein anderer folgenreicher Wechsel eng zusammen. Schreibkundige Weltliche dürften damals auf germanischen Boden nicht viele zu finden gewesen sein. So wurde die Kanzlei eine ausschließlich mit Klerikern besetzte Behörde. Damit schloß auf diesem Gebiet ein Kapitel, das man überschreiben könnte: Die letzten Ausläufer des antiken Beamtentums. Mit dem Eingehen der Rhetorenschulen auf gallischem Boden, mit dem Fehlen einer entsprechenden Einrichtung auf germanischem war das Schicksal dieses Beamtentums besiegelt. Abgestorben ist auch ein besonderer, vielleicht nicht allzu wichtiger Zweig antiker Tradition, der bis gegen das Ende des 9. Jahrhunderts wenigstens noch kümmerlich bestanden hatte; ich meine die Kenntnis der Tironischen Noten. Schon seit der Zeit Ludwigs des Deutschen wird es damit immer weniger. Unter Arnulf verstehen sich noch zwei Schreiber einigermaßen darauf, unter Zwentibold kommen in einem Stück noch richtige Noten vor; ihr Schreiber ist ein Lothringer, und im Westreich erhält sich die

---

[1] Ficker, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 151—160. Bresslau II 1² 232. 338—343. Stengel, Immunitätsprivilegien 8 ff. — Vgl. auch die Beobachtung, daß die altlateinischen Klassikertexte von Abschreibern, die nur sehr wenig Latein verstanden, weniger entstellt wurden als von sprachkundigeren. Max Manitius, Geschichte der lat. Literatur des Mittelalters. München 1911. I, 7 f.

[2] Fr. war Kanzleivorstand v. 819 Aug. 17 bis 832 Mz. 28. 808 Abt. v. St. Martin in Tours, 820 außerdem Abt v. Sithiu (= St. Bertin und St. Omer) † 834. Er war Angelsachse, ein dem Alkvin besonders nahestehender Schüler. In Tours stand er später in schlechtem Andenken, denn er hatte aus dem Benediktinerkloster ein Stift für Kanoniker gemacht. Seine Schrift De nihilo et tenebris ist gedruckt MG Epp. IV 552—555. — Simson, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Ludwig d. Fr. II, 237 f. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II³ u. ⁴, 153—156. Bresslau I² 386.

[3] Bresslau I¹ 910 f. Ältestes bequem zugängliches Beispiel KU iA VII, 10 von 870 Sept. 25. — KU iA III 11, das älter zu sein scheint und bereits Urkundenminuskel zeigt, ist, wie dort ausgeführt eine Fälschung.

Kenntnis der Tironischen Kurzschrift noch etwa ein halbes Jahrhundert [1].

Abgestorben ist endlich noch ein weiteres Element der antiken sprachlichen Kultur: die Beobachtung besonderer Regeln über den Rhythmus der Satzschlüsse. In der sogenannten Markulfischen Formelsammlung (um 700. M lebte wohl in der Diözese Meaux oder in der Diözese Paris) und in Königsurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts war sie noch durchgeführt. Dann schlummerte diese Kunst mehr oder weniger bis zu ihrer Wiedererweckung im 11. Jahrhundert [2].

5. So ist der Beginn der Karolingerherrschaft durch zweierlei gekennzeichnet: eine Verbesserung und Belebung der Staatstätigkeit und des Kanzleibetriebs [3], wobei aber die schon recht schwach und dünn gewordenen Fäden, die die merowingische Kanzlei noch mit spätrömischer Überlieferung verbanden, zum Teil zerrissen sind. Dagegen zeigt sich auch ein Zurückgewinnen verlorener literarischer Kultur. Für unser Problem tritt es in Erscheinung in der größeren sprachlichen Korrektheit, die seit Ludwig dem Frommen zu beobachten ist. Und es verdient bemerkt zu werden, daß hier offenbar ein Zusammenhang besteht zwischen jenem berühmten Mittelpunkt geistlicher Studien, dem Martinskloster in Tours, an dem Alkuin wirkte, und der Kanzlei. Der schon genannte Fridugisus, der die entscheidende Rolle dabei gespielt haben wird, war ein Lieblingsschüler Alkuins und wie dieser ein Angelsachse. So bestätigt uns die Kanzleigeschichte, was schon die Geschichte der allgemeinen geistigen Kultur eindringlich lehrt: Wer zur Zeit Karls des Großen den Anschluß an die lebendig erhaltene antike Bildung erstrebte, tat besser, sie bei Angelsachsen (und Langobarden) zu suchen als in dem herabgesunkenen Frankenreich. Das was die königliche Kanzlei auf diesem Wege gewann, werden

---

[1] Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. AfU. 1. In der Mitte des 11. Jahrhunderts trifft man in Frankreich wieder vereinzelt Tironische Noten. Siehe M. Prou, Recueil des actes de Philippe I[er], roi de France. Paris 1908. p. 21 u. 103.

[2] Bresslau, II 1, 364. Zeumer hatte in Marculf einen Mönch aus Kloster Rebais gesehen, Krusch einen Kleriker aus der Umgebung des Bischofs Landrich von Meaux. Léon Levillain tritt in seinem Aufsatze Le formulaire de Marculf et la critique moderne (Bibl. de l'éc. des ch. 84 (1923)) dafür ein, daß er unter Bischof Landrich von Paris gelebt habe. Bei der relativen Nachbarschaft von Paris, Meaux und Rebais ist es unnötig, in diesem Zusammenhang dazu Stellung zu nehmen. — Außerhalb des Kanzleigebrauchs ist der *cursus* freilich auch im 9. Jahrh. nachzuweisen. Er beherrscht z. B. die lateinische Vorrede des Otfried von Weißenburg an Liutbert von Mainz. Vgl. K. Burdach, Über den Satzrhythmus der deutschen Prosa. SB. d. preuß. Akademie d. Wiss. 1909 S. 533 ff. Burdachs Arbeit ist im ersten Bande seiner unter dem Titel »Das Vorspiel« gesammelten Aufsätze neu abgedruckt.

[3] Auf die bekannte Änderung in der Kanzleiorganisation, die 854 oder 856 erfolgte, brauche ich hier nicht einzugehen, da sie nichts mit der Kontinuitätsfrage zu tun hat.

wir höher anzuschlagen haben, als was von kümmerlich gepflegten Resten alter Tradition damals verloren ging.

Dies kann aber nur gelten für die Zeit, in der die Herrschaft der Karolinger blühte und Erfolg hatte. Die königliche Kanzlei freilich hielt ihre Tradtion auch durch die trüben Zeiten am Ende des 9. und Beginn des 10. Jahrhunderts aufrecht. Aber das private Urkundenwesen, wie es wenigstens in Süddeutschland bestanden hatte, fiel den Wirren dieser Zeiten zum Opfer. Aktnotizen in Traditionsbüchern treten nicht ausnahmlos, aber doch ziemlich allgemein an die Stelle privater Urkunden. Wo noch geurkundet wird, nimmt die Empfängerherstellung einen sehr breiten Raum ein. Nebenher geht ein Rückschritt in der rechtlichen Beweiskraft der Urkunden. Vor allem verschwinden auf deutschem Boden die öffentlichen Gerichtsschreiber, die es hier im 7. bis 9. Jahrhundert gegeben hat [1]. Zusammenfassend sagt Heuberger: »Im 10 bis 11. Jahrhundert war der Verfall so weit gediehen, daß beim Wiederaufleben der Schrift als Mittel des Rechtslebens die neuen Urkundenarten nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überlieferung des Altertums entstehen konnten [2]«.

Hier stoßen wir also auf eine wirkliche Kulturzäsur, — wenn man das unschöne Wort gebrauchen will.

6. Bevor wir erörtern, wann und wo ein erneutes Eindringen der antiken Kanzleitechnik ins mittelalterliche Staatsleben stattgefunden hat, müssen wir einen Blick auf das angelsächsische Urkundenwesen werfen und uns fragen: Wie steht es um seinen Zusammenhang mit dem spätrömischen? A. Giry hat in seinem Manuel de diplomatique darauf eine bündige Antwort erteilt. Er lehrt: Die angelsächsischen Könige besaßen überhaupt keine Kanzlei. Ließen sie Urkunden ausstellen, so geschah es durch die Empfänger. Eine Kanzlei wurde erst nach der Eroberung durch die Normannen eingerichtet. Die Urkunden Wilhelms des Eroberers für England nach 1066 unterscheiden sich in gar nichts von denen, die er als Herzog der Normandie ausstellte, ausgenommen den Zusatz im Titel: et rex Anglorum [3]. Das vornormannische Urkundenwesen in England ist demnach ohne jeden Zusammenhang mit dem des antiken Staates erwachsen; nur mittelbar durch die Kirche knüpft es — wie am Ende jede schriftliche Kultur im Abendlande — an das Erbe des Altertums an. Das Bild vom angelsächsischen Urkundenwesen, das wir so gewinnen, ist überaus interessant, aber leider falsch. Schon zwei Jahre nach dem Erscheinen von Girys Buche hat dies W. H. Stevenson nachgewiesen [4], aber sein kurzer Aufsatz ist in Deutschland

---

[1] Bresslau I² 591 ff.

[2] Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien S. 34.

[3] S. 795.

[4] W. H. Stevenson, An old-english charter of William the Conqueror... Engl. hist. rev. XI (1896). Dazu Bresslau, AfU. VI 45. 50—52. Brandi gab GGA

lange Zeit übersehen worden. Seine überzeugenden Ausführungen liefern ein völlig anderes Ergebnis. Zunächst: Vom Urkundenwesen der Herzöge in der Normandie vor 1066 wissen wir viel zu wenig, um ihnen eine wohlorganisierte Kanzlei zuzuschreiben. Ihre Urkunden waren kurz, formlos, ohne Datum. Nur eines hatten sie vor den angelsächsischen voraus: sie verwendeten das Siegel als Beglaubigungsmittel. Reicher entwickelt war damals schon das englische Urkundenwesen. Die Diplome (dagegen nicht die *writs*) waren voll datiert. Sie wiesen einen feierlichen, technischen Stil auf. Schon die Beobachtung, daß für ganz verschiedene Empfänger gleiche Formulare verwendet wurden (bestimmt seit Athelstan, 836—850), macht das Vorhandensein einer Urkundenbehörde, mag sie nun *cancellaria* oder *scriptorium* oder sonstwie geheißen haben, zur Gewißheit. Daran ändert die im großen Umfang nachweisbare Empfängerherstellung, über die es hier und da ein überraschendes Quellenzeugnis gibt [1], nicht das Geringste. Ferner ist zu bedenken: Aus der Kanzlei der anglo-normanischen Könige gingen auch Schreiben in englischer Sprache hervor. Wer hätte sie schreiben sollen, wenn es nicht Kanzleischreiber aus der Zeit vor 1066 gab? Ohne Zweifel blieb das englische Urkundenwesen in der Zeit der Normannenkönige seiner Überlieferung getreu. Ja im Laufe der Zeit verdrängte die in angelsächsischer Zeit geschaffene Urkundenform des *writ* (*breve*) das *diploma* aus seiner bevorzugten Stellung.

Ist somit die vielfach wiederholte Behauptung vom Nichtvorhandensein einer angelsächsischen Kanzlei widerlegt, so bleibt es andererseits durchaus dabei, daß die angelsächsische Königsurkunde nicht aus der römischen Kaiser- oder Behördenurkunde hervorgegangen ist. Sie ist in der Tat erst durch die römische Mission möglich geworden und aus dem Brief erwachsen. Deutlich trägt sie das auch darin zur Schau, daß sie nicht in Kursive geschrieben ist und auch keine verlängerte Schrift zeigt, wie sie sonst gern angewendet wurde, um die Würde des Schriftstücks zu erhöhen. Auch hat man keine Spur davon, daß jemals Papyrusurkunden auf britannischem Boden geschrieben

---

1905 Bd. II 954—968 eine noch heute nicht entbehrliche, nur ergänzungsbedürftige Darstellung des englischen Urkundenwesens. Vgl. auch Ch. Groß, The sources and literature of English history[1] London 1900 S. 204. M. Treiter, Die Urkundendatierung in ags. Zeit nebst Überlick üb. die Datierung in der anglo-normannischen Periode. AfU. VII (1921). Hessel, AfU. VIII 17—19.

[1] C D aevi Saxonici ed. M. Kemble IV 167. Urkunde Edwards des Bekenners vom J. 1065: † Ego Brihtricus abbas supranominati coenobii [Malmesbury] lectis et diligenter perscrutatis aecclesiae nostrae cartis hanc scedulam dictavi et propria manu conscripsi et cum titulo venerandae crucis confirmavi, coadunavi et conclusi. Siehe Hubert Hall, Studies in english official historical documents. Cambridge 1908 176 f. Hall selbst sagt: Perhaps we do not always sufficiently realize that practically the whole existing bulk of old English charters has been both made and preserved through the agency of the Church.

worden wären. Es fehlen Rekognition und Siegel, Königsunterschrift bzw. Monogramm. Natürlich führte man auch in England im frühen Mittelalter keine Register; vermutlich ist das erhaltene älteste Register aus den Anfängen König Johanns (1199—1203) auch das älteste, das es überhaupt gegeben hat [1].

Indem wir so vom ost- und westgotischen Urkundenwesen ausgehend über das fränkische bis zum altenglischen gekommen sind, fanden wir zuletzt in der Tat ein Volk, das in keinem direkten Zusammenhang mehr mit dem staatlichen Urkundenwesen des Altertums stand, und dessen Urkundenwesen eben darum in den Personen, die seine Träger waren, und in den Formen, die es annahm, ein völlig kirchliches Gepräge trägt.

7. Von diesem Nullpunkt unmittelbarer Kontinuität — ich betone nochmals die mittelbare durch die Kirche! — wenden wir uns zurück dahin, wo wir mit Recht die stärkste und lebendigste Kontinuität erwarten dürfen: zur Kanzlei der römischen Päpste. Keine andere hat dem Mittelalter so viel von antiker Überlieferung lebendig erhalten. Man kann an ihr besonders deutlich erkennen, daß »antike Überlieferung« kein einheitlicher Begriff ist, bzw daß es eben nicht nur eine, sondern mehrere Schichten dieser antiken Überlieferung gibt. Getzeny, ein Schüler Hallers, hat gezeigt, daß die ältesten Papstbriefe noch völlig frei sind von jedem Einfluß der römischen Behördenurkunde [2]. Sie sind deswegen nicht unantik; vielmehr zeigen sie Stil und Form des antiken Privatbriefes, beeinflußt durch christliche Elemente. In erbaulichem, brüderlichem Ton redet der römische Bischof zu den Mitbischöfen und den Gemeinden. Dann dringen amtliche Ausdrücke ein, aber zunächst die der Magistrate, erst im späten 4. Jahrhundert der Stil der kaiserlichen Konstitutionen. Wie der christliche und der weltliche Privatbrief ist auch anfangs der Papstbrief nicht datiert. Die Übernahme der Gewohnheit, zu datieren, ist schon aus dem Vorbild der weltlichen Amtsschreiben zu erklären [3].

Diese Ergebnisse sind gewonnen aus einer Analyse von Stil und Form der ältesten Papstbriefe. Dieser Weg allein führte einigermaßen zum Ziel, denn ein direktes Eindringen in die Geheimnisse der frühmittelalterlichen päpstlichen Kanzlei ist uns versagt. Es fehlen dazu die Originale der früheren Jahrhunderte. Das älteste vollständig erhaltene Original stammt aus dem Jahre 819.

---

[1] v. Heckel AfU. I, 445. Hall, a. a. O. S. 174.

[2] Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. Tübinger Diss. Günzburg a. D. 1922.

[3] Der erste datierte Papstbrief ist das Schreiben des Pp. Siricius an Bischof Himerius v. Tarragona. 385 Febr. 10. J — K 255.

Datiert sind auch die Beschlüsse der Synoden, weil sie dem Vorbilde der Senatsakten folgen.

Und doch sind auch nicht alle Spuren, die zu einem Verständnis der äußeren Merkmale führen können, verloren. Durch Rückschlüsse aus den äußeren Merkmalen später Urschriften kann man noch einiges für die uns beschäftigende Kontinuitätsfrage gewinnen. Gerade in der Bewahrung alten Brauches in der äußeren Ausstattung von Urkunden sind die Kanzleien außerordentlich zäh. So wie man *Explicit* ans Ende eines literarischen Werkes zu schreiben pflegte, als schon jahrhundertelang die Buchrolle keine Verwendung mehr fand, so wie man immer noch die Indiktion in der Datierung angab, obwohl der 15 jährige Zyklus jede praktische Bedeutung verloren hatte, so wurden auch Gewohnheiten der kalligraphischen Urkundenschrift treu bewahrt [1]. Ordnet man die mittelalterlichen Originalurkunden nach der Verwandtschaft dieser Merkmale in Gruppen, so findet man deren drei. Abseits stehen die angelsächsischen; wir wissen bereits, warum das so sein muß. Dann gehören unter sich zusammen die Urkunden der Päpste (von denen wir hier ausgehen) mit denen der Erzbischöfe von Ravenna und der langobardischen Herzöge. Eine andere Gruppe bilden mit den Merowingerurkunden die Gesta municipalia aus Ravenna, die der Zeit Odoakers, der Ostgoten und der Griechen angehören. Brandi, der erstmalig hierauf hingewiesen hat, zog daraus mit Recht den Schluß: Das Gemeinsame, das diese Urkundengruppen verbindet, ist ihnen vermittelt durch ein spätantikes Vorbild. Dieses ist für die Gruppe: Rom-Erzbistum Ravenna-Langobardenherzöge die byzantinische Urkunde, für die Gruppe: Ravennater Gesta municipalia-Merowinger die spätrömische Behördenurkunde [2]. Die sonst erweisbare Tatsache der Kontinuität zwischen antikem und mittelalterlichem Urkundenwesen zeigt sich tragfähig genug, diese Hypothese zu ermöglichen. Und bei dem fast vollkommenen Mangel an Originalen antiker Kaiserurkunden ist der Weg schon beschritten worden und wird wohl noch öfter beschritten werden, daß man versucht, antike Einrichtungen durch Rückschlüsse aus frühmittelalterlichen zu erklären [3].

Trotz der erheblichen Unklarheit, die über das Wesen der früheren Papsturkunde besteht und bestehen muß, können wir mit Sicherheit in ihr eine besonders wirksame Bewahrerin antiker Kanzleigewohnheit sehen. Sie ist das gewesen und geblieben, obwohl sie im 10. und 11. Jahrhundert in inneren und äußeren Dingen stark dem Einflussse der

[1] Für die Bewahrung von längst durch die Zeitverhältnisse überholten Wendungen im Inhalt der Urkunden gibt Tangl, Die Briefe des heil. Bonifacius (Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit[2] 92) S. X ein ausgezeichnetes Beispiel.

[2] Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis. AfU. I, bes. 80—85.

[3] Wichtig ist vor allem Bresslau, Die commentarii der röm. Kaiser u. die Registerbücher der Päpste. Z Sav. RG Rom. Abt. VI. Durch das Aufblühen der Papyrusforschung ist allerdings die frühere Stoffarmut der antiken Kanzleigeschichte z. T. behoben worden. So schon 1902 Steinacker, Wiener Studien XXIV 301.

deutschen Königsurkunde unterlag [1]. Durch nichts anderes übte die päpstliche Kanzlei einen so folgenreichen Einfluß als dadurch, daß sie den antiken Brauch der Registerführung beibehielt und fortbildete.

Das ist von gewaltiger Bedeutung für die allgemeine Geschichte. Einmal weil es Geschichtsquellen von unvergleichlichem Werte gerettet hat — man denke etwa an das Register Gregors VII. — sodann — und das hat uns hier zu beschäftigen —, weil das Registerwesen wichtiger Kanzleien des Abendlandes an das päpstliche anknüpft und somit, wie wir wissen, mittelbar auf die antike Verwaltungspraxis zurückgeht.

Dank den Forschungen von Mommsen, Ewald, Steinacker, von Heckel u. a. läßt sich dieser Zusammenhang jetzt gut überblicken.

Register der Päpste aus den ersten 5 Jahrhunderten unserer Zeitrechnung sind uns nicht erhalten, doch hat es mindestens im 4. Jahrhundert schon Register gegeben. Immerhin läßt sich noch so viel über sie ermitteln, daß die enge Beziehung zu den spätantiken *gesta*, *regesta*, *registra* usf. deutlich wird. Wie diese enthielten auch die früheren Papstregister nicht lediglich ausgelaufene Schreiben. Ein zweiter Punkt der Übereinstimmung: Wie im römischen Staat betrachtete man auch bei ihnen anfangs das Archivexemplar als das maßgebende Original und die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung als eine der Beglaubigung bedürftige Abschrift. Später kehrte sich das Verhältnis um: nun galt das dem Empfänger zugefertigte Stück als das Original. Diese Umwandlung geschah in Byzanz und an der Kurie [2]. Auch das ist offenbar eine Anlehnung an die antike Gewohnheit, daß ältere Papstregister — wir wissen es von denen Gregors I. — in je einem Papyrusband ein Amtsjahr zusammenfaßten [3].

Bis ans Ende des 12. Jahrhunderts blieb der päpstliche Hof, nachdem bei den Erzbischöfen von Ravenna die Registerführung abgekommen war, die einzige Stelle im Abendlande, an der Register geführt wurden.

8. Im Jahre 1199 tritt daneben die englische Kanzlei. Sie beginnt nach päpstlichem Vorbild Register zu führen [4]. Freilich über-

---

[1] Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde. MJOeG Erg. Bd. IV (1893). Bresslau AfU. VI 27—35. Lapôtre und Pflugk-Harttung nehmen an, daß die Registerführung an der Kurie ein Jahrhundert oder länger unterbrochen gewesen wäre, denn zwischen ca. 891 u. 1061 fehlen Belege für sie. Schmitz-Kallenberg Die Lehre von den Papsturkunden (in Meisters Grundriß)[2] Leipzig u. Berlin 1913 81 N 1.

[2] v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen. AfU. I. Die eben erwähnte Tatsache S. 420—423.

[3] Schmitz-Kallenberg 80.

[4] So faßt wenigstens R. v. Heckel, dessen schon genanntem Aufsatz ich den wesentlichsten Inhalt dieses Abschnittes verdanke, die Sache auf. Die Einleitungen der Ausgaben von Th. D. Hardy und Ch. Bémont, auf die er verweist, sagen nichts vom päpstlichen Vorbild. Hardy, der die Ansicht von Madox wiedergibt, legt vielmehr den

trifft sie das Vorbild bald: durch die planmäßige Einrichtung von Sonderregistern und durch den Grundsatz, daß alle auslaufenden Schreiben registriert wurden. Bis dahin war in der päpstlichen Kanzlei beim Registrieren eine Auswahl getroffen worden, teils nach der Wichtigkeit, die der Aussteller, teils nach der, die der Empfänger der Sache beilegte. Hatte dieser das überwiegende Interesse daran, so ließ er sich den Eintrag ins Register unter Umständen auch etwas kosten.

Dieses englische Registerwesen wirkte anderwärts wiederum als Vorbild. Nicht bei den französischen Königen. Deren älteste Register sind fast zur gleichen Zeit wie die englischen aus einem ganz eigenartigen Grunde völlig selbständig entstanden. Am 5. Juli 1194 hatte Philipp II. August von Frankreich das Mißgeschick, daß er im Walde bei Fréteval (nordöstlich v. Vendôme), als er gerade beim Frühstück saß, von den Engländern unter Richard Löwenherz überfallen wurde. Nicht nur sein Tafelgeschirr und Fässer voll gemünzten Geldes, sondern auch sein Siegel und ein Teil seines Archivs, das er mit sich führte, wurden eine Beute des Feindes [1]. Der Registerband, den Philipp nun anzufertigen befahl, sollte ihm für die verlorenen Archivalien einen Ersatz bieten und einen Überblick ermöglichen über Lehnsleute, Ministerialen, Dienste, Abgaben, Stadtfreiheiten und dgl. Dieses älteste Registerbuch ist uns verloren. Noch dreimal im 13. Jahrhundert wurde es erneuert, und zwar immer in der Weise, daß der noch wertvolle Inhalt des Bandes in einen neu anzufertigenden übertragen, das überflüssig Gewordene weggelassen und so für Nachträge neuer Raum gewonnen wurde. Er war also ein Handbuch über die wichtigsten Staatsangelegenheiten zum Gebrauch des Königs. Im strengen Sinne des Wortes dürfte er gar nicht als Register bezeichnet werden [2].

Gedanken nahe, daß die Registerführung vom Exchequer auf die Kanzlei übertragen worden sei. Das ist höchstens durch die Äußerlichkeit, daß man Pergament-*rotuli* verwendete —, im Gegensatz zu den *codices* der Papstregister —, gerechtfertigt. Sonst besteht keine Ähnlichkeit. Die im Exchequer geführten *Pipe rolls* (siehe Palaeogr. Society II 20. 42.) enthalten Rechnungen, nicht Urkundentexte. Vergleicht man jedoch die älteste *Charter roll* (von 1199. Faksimile: New Palaeogr. Society II 25) mit den Registern Innozenz' III. (Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Rom 1888. Taf. 1—8), so ist man geneigt, sich v. Heckels Auffassung anzuschließen. Eine wesentliche Stütze findet sie endlich darin, daß die in der ältesten Charter roll meist angewendete Datierungsformel *Data per manus* etc. in England vor Richard Löwenherz niemals begegnet. Sie kann nur aus der päpstlichen Kanzlei (allenfalls durch die sizilische vermittelt) stammen. Siehe M. Treiter AfU. VII 120 f. Holte man sich die Datierungsformel von auswärts (selbst das bloße Datum war auf englischem Boden bis dahin sehr selten), so wird man auch den Brauch der Registerführung dem Auslande nachgemacht haben. Hier scheiden aber die Normannen, wie wir wissen, als Vorbilder aus.

[1] A. Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich. III, 94 f. — v. Heckel a. a. O. 454 ff.

[2] Man kann dasselbe darüber sagen, was Sthamer in Qu. u. F. XIV 99 über den Liber donationum Karls I. von Anjon bemerkt.

Nicht über jeden Zweifel erhaben, aber doch wahrscheinlich ist es, daß Friedrich II. für das Registerwesen, das er etwa 1230 für sein Königreich Sizilien einrichtete [1], dem Vorbilde der Engländer gefolgt ist. Die Normannen, deren Erbschaft die Staufer auf Sizilien angetreten hatten, kannten noch nicht eigentliche Kanzleiregister. Dagegen hatten sie von den Arabern einen ansehnlichen Verwaltungsapparat übernommen, der eine geschickte Buchführung über Lehnsleute, Hörige, Dienste, Abgaben und dgl. ermöglichte. Nicht nur diese Behörden mit ihren alten Namen ließen sie bestehen. Auch das arabische Beamtenpersonal behielten sie bei, und höchstens wurde den arabischen Urkundentexten eine griechische oder lateinische Übersetzung beigefügt [2]. Somit kam in diese eigenartige Staatenwelt ein scheinbar ganz fremdes Element hinein. Aber es war nur scheinbar fremd: bei genauerem Zusehen enthüllt sich sein antiker Ursprung. Es ist auf dem antiken, zunächst ägyptischen Verwaltungsbrauch aufgebaut, den Diokletian in vergröberter Form auf das ganze Reich übertragen hatte.

Als nun Friedrich II. zu diesen aus der Araber- und Normannenzeit übernommenen Gewohnheiten der Buchführung noch eigentliche Urkundenregister hinzufügte, flossen sozusagen zwei Ströme antiker Verwaltungspraxis, die jahrhundertelang von einander getrennt ihren Weg gesucht hatten, wieder in einen zusammen.

Unwillkürlich gedenkt man des parallelen Vorgangs in der Geschichte der Philosophie. Auch da hatte frühzeitig die abendländische und die morgenländische Wissenschaft, beide zehrend von den Überbleibseln der Antike, einen gesonderten Weg eingeschlagen; auch da geschah im 12. und 13. Jahrhundert eine Rezeption lang entbehrten antiken Geistesgutes, vermittelt durch die Wissenschaft der Araber.

Die Register, die Friedrich II. einführte, hatten den Zweck, eine weitgehende Kontrolle der Beamten zu ermöglichen. Dementsprechend enthielten sie vor allem die Verwaltungskorrespondenz. Äußerlich war an ihnen auch arabischer Einfluß zu erkennen: es waren die ersten auf Papier geschriebenen Register eines christlichen Staates. Nach alter griechischer Überlieferung, die alle sizilischen Machthaber, auch die Araber befolgten, wurden die einzelnen Jahresbände allemal am 1. September begonnen [3]. Das war jene antike Gewohnheit,

---

[1] Bekanntlich hat das Deutsche Reich vor Heinrich VII. keine Kanzleiregister gehabt. Bresslau I[2] 130.

[2] v. Heckel 382.

[3] Siehe auch E. Sthamer, Die Reste des Archivs Karls I. von Sizilien im Staatsarchive zu Neapel. Qu. u. F. XIV (1911), 68-139. Noch von den Registern Karls I. von Anjou heißt es hier: Die Register beginnen und enden in der Regel mit der Indiktion. S. 87. Über die verlorenen Register Karls II. von Anjou handelt derselbe Verfasser in den SB der Preuß. Akad. 1923 S. 4—29, über die Register Friedrichs II. ebenda 1920 S. 584—610 (vor allem wichtig durch den Nachweis einer Entwicklung der Registertechnik in der Kanzlei dieses Kaisers) u. 1925 S. 168—178.

die auch in den älteren Papstregistern beobachtet, dann aber dort zugunsten der Epoche des betr. Pontifikats verlassen worden war.

Die gewiß sehr hochstehende Verwaltungstechnik Friedrich II. in Sizilien war noch nicht die vollendetste, die auf dieser schönen Insel im Mittelalter heimisch wurde. Diesen Ruhm darf man erst der Registertechnik Karls I. von Anjou (1266—1282) zusprechen. Noch richtiger ist es, den Ruhm nicht dem Herrscher, sondern dem großen Staatsmann zu spenden, der diese Einrichtung tatsächlich schuf: Karls Kanzler Geoffroy von Beaumont (seit Anfang 1266 Ratgeber, seit Okt. 1268 Kanzler). Dieser hatte, bevor er sein Amt antrat, dem römischen Papste gedient. Nach dem Vorbild der Kurie führte er die Abtrennung besonderer Kammerregister von den Kanzleiregistern ein. Die sehr ins einzelne gehende und fein durchdachte Einteilung der Kanzleiregister ist sein persönliches Werk, auf die besonderen Verhältnisse des Königreichs Sizilien zugeschnitten, aber doch so, daß sie noch ein weiteres auswärtiges Vorbild erkennen läßt: die Register des Grafen Alfons von Poitou († 1271) [1]. Dieser Alfons, ein Bruder Ludwigs des Heiligen, hatte wiederum ein englisches Vorbild bei der Verwaltung seiner ausgedehnten südfranzösischen Gebiete benutzt. Die Bedeutung, die einer so feinen Einteilung der Register zukommt, kann man sich vielleicht am besten durch folgendes klar machen. Die Organisation der leitenden Staatsämter d. h. der modernen Ministerien ist insofern teilweise aus einer Kanzleiorganisation herausgewachsen, als die »Staatssekretäre« ursprünglich eine besondere Art von Kanzleibeamten im königlichen Kabinett (also nicht der vom Kanzler geleiteten Kanzlei) gewesen sind. In England war die Arbeit zwischen den zwei Staatssekretären so verteilt, daß der eine die Ausfertigungen für den Norden, der andere die für den Süden besorgen ließ. Folgerichtig entstanden hieraus die Ämter eines Staatssekretärs für den Norden und eines Staatssekretärs für den Süden. Erst 1781 wurde statt dessen ein *home secretary* und ein *foreign secretary* bestellt [2]. In Sizilien finden wir schon unter Karl I. neben den spezielleren Registern solche, die das, was in jenen nicht unterzubringen war, umfassen unter dem Titel: *extravagantes extra regnum* und *extravagantes infra regnum*. Es drückt sich darin also schon eine Scheidung der inneren und der auswärtigen Angelegenheiten aus [3]. Die kunstvolle Registertechnik der Anjous hat dann später die höchste Anerkennung gefunden, die ihr zuteil werden konnte: sie wurde zugrunde gelegt bei einer Reform des kurialen Registerwesens, die Johann XXII.,

---

[1] Herausg. von A. Molinier, Paris 1894 u. 1900 in der Collection de documents inédits sur l'histoire de France publiés par les soins du ministre de l'instruction publique.

[2] Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. HZ 100, 72.

[3] Sthamer Qu. u. F. XIV S. 91 f.

der zweite avignonesische Papst (1316—1334), vornahm. Johann war selbst eine zeitlang sizilischer Kanzler gewesen[1].

Durch Beiträge von allen Seiten her war nunmehr die weltliche Staatsverwaltung soweit vervollkommnet, daß sie die päpstliche übertraf, die ihr einst, weil sie allein die antike Verwaltungspraxis treu bewahrt hatte, so gewaltig überlegen gewesen war.

9. Es ist Zeit, unsre Betrachtung, die uns von der Grenze zwischen Altertum und Mittelalter bis ein Stück ins 14. Jahrhundert hineingeführt hat, hier abzubrechen. Wir gingen aus von der Frage: Herrscht zwischen dem spätantiken Urkunden- und Kanzleiwesen und dem des Mittelalters Kontinuität oder liegt zwischen beiden ein tiefer Einschnitt? Es muß nun möglich sein, diese Frage zu beantworten. Aber — wie dies meist zu gehen pflegt — wir haben inzwischen erkannt, daß wir der Frage eine bessere Form geben müssen. Mit dem plumpen Entweder — Oder, hie Kontinuität — hie Zäsur, kommen wir nicht weiter. Schon der erste Schritt auf mittelalterlichem Boden belehrte uns, daß die Errungenschaften des römischen Schreibwesens von den neuen Völkern festgehalten wurden — also in gewissem Sinne Kontinuität. Zugleich zeigte er, daß sie vergröbert und entstellt wurden — also auch in gewissem Sinne eine Zäsur. Wir fanden dann allerlei Aufstieg und Abstieg, wechselseitige Anleihen und Einwirkungen der verschiedensten Art. Fast jeder Aufstieg war mittelbar an altrömische Einrichtungen geknüpft, mochten sie auch unter kirchlicher oder arabischer Hülle zunächst verborgen sein. So zeigt sich dem Diplomatiker und dem Historiker der Staatsverwaltung das Mittelalter genau so gut als eine von immer neuen Rezeptionen ursprünglich antiken Gutes durchsetzte Zeitspanne, wie sie dem Vertreter der Geschichte der Kunst, der Literatur, der Philosophie erscheint. Und eben dies, daß eine vorurteilsfreie Zusammenstellung von Ergebnissen der diplomatischen Einzelforschung ungesucht ein ganz ähnliches Bild zustande bringt, wie es jene Wissenschaften entwerfen, vermag die gewonnene Anschauung wesentlich zu stützen.

---

[1] v. Heckel S. 478.

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Alfred Hessel
o. Honorarprofessor u. Biblioth.-Rat

Zehnter Band. Zweites Heft

Inhalt

A. Hessel, Harry Bresslau. 22. 4. 1848 — 27. 10. 1926 145
H. Bresslau (†), Noch einmal der Titel der Merovingerkönige 150
Paul Schmid, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats 176
Georgine Tangl, Zur Entstehungsgeschichte der Deliberatio Innocenz' III. . . . 208
A Hessel, Zur Geschichte der Regesten 217
Karl Schadelbauer gemeinsam mit Otto Fritz, Der Schnurkanal bei Siegelbullen im Röntgenbild. Mit einer Tafel 226
Hermann Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme 232



BERLIN und LEIPZIG 1928
WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.

Harry Bresslau.

22. 4. 1848—27. 10. 1926.

Von

A. Hessel.

Kaum fünf Jahre sind es her, daß unsere Zeitschrift einen ihrer Begründer, Michael Tangl, verlor. Jetzt ist ihm der zweite, Harry Bresslau, gefolgt. Während wir aber damals einen zu früh Dahingeschiedenen beklagen mußten, mischen sich diesmal in die Trauer Gefühle anderer Art. Hat doch B. mit seltener Frische bis an die Schwelle des Greisenalters im Dienste der Wissenschaft wirken dürfen.

Hart angepackt hat das Schicksal den Heranwachsenden niemals, aber seit früher Jugend zu strenger Arbeitsamkeit erzogen. Als Sohn einer Kaufmannsfamilie in der kleinen hannoverschen Stadt Dannenberg (1848) geboren, weilte er vom zwölften Jahre ab, dem Elternhause fern, in Lüneburg, um das Gymnasium zu besuchen. Nachdem er ein Semester zu Göttingen das ungebundene Burschenschafterleben kennengelernt hatte, zwangen ihn die Verhältnisse, während der weiteren Studien in Berlin sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Wohl bot sich ihm dann außergewöhnlich früh (1872) Gelegenheit, den freien Beruf des Universitätsdozenten zu ergreifen; aber er hat denselben Jahre hindurch mit der angestrengtesten Tätigkeit im Schulunterricht verbinden müssen.

Zähe Arbeitskraft und große, vielseitige Begabung ließen ihn die angedeuteten Schwierigkeiten verhältnismäßig leicht überwinden. In sechs Jahren absolvierte er die Klassen von Quarta bis Prima, errang den Doktorgrad mit Auszeichnung [1] und erhielt im Oberlehrerexamen ein Zeugnis ersten Grades mit der Fakultas für Geschichte, Geographie, alte Sprachen und dazu noch Deutsch, Englisch und Französisch.

---

[1] In den Akten der Philosophischen Fakultät von Göttingen findet sich über die Dissertation folgendes Urteil von Waitz: »Die Arbeit des Herrn Breßlau ist eine sehr sorgfältige und gelehrte, die von seinen Kenntnissen und seinem kritischen Sinn das beste Zeugnis gibt.«

Man kann nicht sagen, daß B. sich von vornherein zum Historiker, besonders zum mittelalterlichen berufen fühlte. Weder romantische Begeisterung für Deutschlands große Vergangenheit noch das Miterleben der gewaltigen Gegenwartsereignisse haben ihn der Geschichte zugeführt, sondern sein kritischer Forschungseifer. Geweckt wurde dieser durch die vorzügliche klassische Schulung auf dem Lüneburger Gymnasium. Während der Universitätsjahre teilten sich seine Interessen noch zwischen Geschichte und Philologie — wäre B. doch, wie uns seine autobiographischen Aufzeichnungen[1] berichten, um ein Haar Romanist geworden. Von den Geschichtsprofessoren, zu deren Füßen er gesessen hat, wirkte am stärksten Droysen auf ihn, so daß sich seine Aufmerksamkeit anfangs mehr dem Altertum und der Neuzeit, als seinem eigentlichen späteren Fach, Mittelalter und Hilfswissenschaften, zuwandte.

B.s akademische Lehrtätigkeit zerfällt deutlich in zwei Abschnitte, den des Privatdozenten und Extraordinarius in Berlin (1872—90) und den zu Straßburg als Ordinarius, welcher die folgenden dreiundzwanzig Jahre umfaßt. Während der ersten Periode sammelte sich eine große Studentenschar um ihn; eine ganze Reihe von Doktorarbeiten entstanden auf seine Anregung, ja er dozierte mit bestem Erfolge am Viktorialyzeum vor einer ständig wachsenden Zahl von Damen. Anders in der Hauptstadt des Elsaß an der jungen, erst langsam Boden gewinnenden Hochschule. Hier verengerte sich naturgemäß der Schülerkreis erheblich; und seine Wirksamkeit erstreckte sich nicht wesentlich über die Fachinteressenten hinaus. Ähnlich unterschieden sich beide Zeitabschnitte auch nach dem Inhalt der Vorlesungen. In Berlin umfaßten sie Mittelalter und Neuzeit und schlossen alle Zweige der historischen Hilfswissenschaften, selbst politische Geographie und mittellateinische Literatur ein. Zu Straßburg überließ er die Hilfswissenschaften dem besonders damit beauftragten Kollegen, widmete sich fast ausschließlich dem Mittelalter und pflegte allein die Vorlesung über deutsche Verfassungsgeschichte bis zum Untergang des Reiches herabzuführen.

Letztere[2] gehörte augenscheinlich zu seinen Lieblingskollegien und wohl auch zu seinen erfolgreichsten. Was sie aber alle auszeichnete, war die wohldurchdachte Anordnung des Stoffes, der klare und knappe Vortrag und die sorgfältige Fundierung mit primären Quellen. Selten kam es zu längeren Abschweifungen vom Thema; und fast jedesmal wurde am Semesterschluß das vorgesteckte Ziel erreicht. Wer dann

---

[1] In »Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen«, her. von S. Steinberg 1926, 29 ff. Hier findet sich auch (S. 49 ff.) ein Verzeichnis seiner Schriften.

[2] Die folgenden Bemerkungen über B. als Lehrer beruhen auf gütigen Mitteilungen von Prof. F. Ludwig.

unter B.s Leitung arbeitete, mußte sein nie versagendes Gedächtnis bewundern, auch seine Fähigkeit, mehrere Dinge nebeneinander zu behandeln, ohne sie zu verwirren, nicht minder sein umfassendes Wissen und die virtuose Sicherheit, mit welcher er die kritische Methode handhabte

Dabei eignete B. keineswegs eine kühle Natur. Mit Leidenschaft konnte er sich für eine Sache einsetzen, wenn sie ihm wertvoll und richtig erschien, sogar gelegentlich mehr engagieren, als dem persönlichen Nutzen dienlich war. Daß die jüdische Abstammung seiner Laufbahn mancherlei Hindernisse bereitete, hat er keineswegs gleichmütig hingenommen. Um so mehr charakterisiert ihn die Art, wie seine Autobiographie davon berichtet. Es findet sich in ihr keine scharfe Bemerkung weder gegen eine Institution noch gegen eine Persönlichkeit; kaum daß es dem Eingeweihten gelingt, etwas zwischen den Zeilen zu lesen. Pathetische Worte oder ironische Bemerkungen wird man gleichfalls dort vergeblich suchen. Überall herrscht die ruhige Sachlichkeit, welche auch die andern darstellenden Werke B.s kennzeichnet.

In Schrift und Rede stand ihm stets der passende Ausdruck zu Gebote. Doch mühte er sich mehr um den Inhalt als um die künstlerische Form. Soweit ich seine Manuskripte kenne, befindet sich unter ihnen kein mit eilender Feder aufgezeichneter Entwurf, der dann wiederholt umredigiert und schließlich ins Reine geschrieben wurde. Sondern B. pflegte seinen Gedanken in der für ihn so charakteristischen Perlschrift sofort die endgültige Fassung zu geben, um dann nur noch hie und da Korrekturen und Nachtragungen anzubringen.

Sicherlich gehört sein Konrad II. zu den besten Darstellungen in der langen Reihe der für die Münchener historische Kommission abgefaßten Jahrbücher. Dennoch ist, wie mir scheint, die von B. mehrfach geplante Deutsche Geschichte nicht bloß aus Zeitmangel ungeschrieben geblieben, vielmehr aus dem sicheren Gefühl heraus, daß er auf einem anderen Gebiet noch Größeres zu leisten vermochte, nämlich auf dem der Forschung.

Man nennt Sickel, Ficker und Brunner die Väter der neuen diplomatischen Wissenschaft. Neben sie aber verdient B. gestellt zu werden, denn ihm verdanken wir die erste moderne Urkundenlehre. In diesem Werk hat er die Ergebnisse fremder Arbeit in vorbildlicher Weise zusammengefaßt, darüber hinaus weite Strecken, vor allem die Papstdiplomatik selbst erstmalig erforscht. Die Disposition des Materials nach sachlichen Kategorien ermöglichte, die zwischen den verschiedenen Urkundenarten und Kanzleien bestehenden Beziehungen nachzuweisen, vor allem die Herkunft der mittelalterlichen Einrichtungen aus den spätantiken evident zu machen.

Schritt um Schritt hat sich B., wie er uns selbst erzählt, in die

Sickelsche Methode eingearbeitet. Ohne dem Meister persönlich nähergetreten zu sein, nur unter dem Eindruck seiner Schriften, begann er schon während der Berliner Semester mit den diplomatischen Studien. Aber noch die als Habilitationsschrift veröffentlichten, für Übungszwecke bestimmten Diplomata centum ließen, besonders bei der Textgestaltung, mancherlei zu wünschen übrig. Wiederholte Archivreisen in Deutschland und Italien erweiterten und vertieften zugleich B.s Kenntnisse. Als er dann für die große Publikation der Kaiserurkunden in Abbildungen den Abschnitt von 1024 bis 1125 bearbeitete, bewies er, daß er Schrift- und Diktatvergleichung sicher zu handhaben gelernt hatte. So vorbereitet, veröffentlichte er 1889 den ersten Band seiner Urkundenlehre und übernahm noch im selben Jahre als Sickels Nachfolger die Diplomata-Serie für die Monumenta Germaniae. 1900/3 erschienen die Urkunden Heinrichs II., 1909 die Konrads II. Am Schluß seiner Autobiographie bezeichnete es B. als den heißen Wunsch seines Lebensabends, den dritten Diplomataband und die zweite Auflage seiner Urkundenlehre zur Vollendung zu bringen. Doch blieb es ihm versagt, dieses Ziel ganz zu erreichen [1].

Von den zahlreichen Einzeluntersuchungen auf diplomatischem Gebiet erschien mir stets die über die »Internationalen Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters« [2] als die vollendetste und eigenartigste. Sie konnte wirklich nur von einem Forscher geschrieben werden, welcher alle Gebiete der Diplomatik gleichmäßig beherrschte. Aber B. war nicht bloß Urkundenspezialist; mit ähnlicher Meisterschaft übte er die kritische Methode auch an den darstellenden Quellen. Die Anfangsgründe dieser Kunst hatte er noch als »Rankes letzter Schüler« erlernt. Zu Waitz stand er seit dem Doktorexamen in näherer Beziehung. Die Reihe der eigenen Arbeiten eröffnete 1878 die Wipo-Edition und beschloß 1923 die Abhandlung über die Ältere Salzburger Annalistik. Unter den zeitlich dazwischen liegenden befinden sich Kabinettstücke, wie etwa die Studien zu Frutolf von Michelsberg [3]. Besonders reizvoll gestaltete sich auch die Verbindung von Quellen- und Urkundenkritik. Kurz, jedes Problem historischer Forschung, das B. anpackte, ist von ihm um ein wesentliches Stück gefördert worden.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon seine Bedeutung für die Monumenta Germaniae. Seit den siebziger Jahren für sie tätig, wurde er 1888 in die Zentraldirektion gewählt, welcher er dann fast vier Jahrzehnte hindurch als eines ihrer tätigsten Mitglieder angehörte. So erlebte B. die glänzende Entfaltung der Gesellschaft nach außen, bei

---

[1] Von der 2. Auflage der Urkundenlehre fehlt die 2. Hälfte des 2. Bandes. Von den Diplomen Heinrichs III. ist unmittelbar nach B.s Tode die 1. Hälfte erschienen.

[2] Im 6. Bd. dieser Zeitschrift S. 19 ff.

[3] Im 21. Bd. des Neuen Archivs S. 139 ff.

mancherlei Krisen im Innern, redigierte mit bestem Erfolge das Neue Archiv vom XIV. bis XXVIII. Bande, übernahm schließlich noch (1913) neben der Diplomata-Serie die Hauptabteilung, die Scriptores, für welche er einen neuen Arbeitsplan aufstellte. Während der Schicksalsjahre des Weltkrieges begann er die Geschichte der Monumenta zu ihrer Säkularfeier und vollendete das Werk, aus dem Elsaß vertrieben, in Hamburg und Heidelberg. Mit ihm hat er der Gesellschaft und zugleich sich selbst ein dauerndes Denkmal gesetzt.

Noch einmal der Titel der Merovingerkönige.

Von

H. Bresslau (†).

Bei der Bearbeitung des Schlußabschnittes meiner Urkundenlehre bin ich genötigt gewesen die neuerdings so viel erörterte Frage, welchen Titel die Frankenkönige merovingischen Geschlechtes in ihren Urkunden geführt haben, noch einmal zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung, das ich in mein Buch aufgenommen habe, möchte ich hier vortragen und begründen.

Den Stand der Diskussion hat zuletzt B. Krusch, freilich keineswegs vollständig, dargelegt[1]. Nachdem von den Tagen Mabillons bis auf Th. Sickel und G. Waitz alle Diplomatiker und Historiker der Meinung gewesen waren, daß die Merovingerkönige in ihren Urkunden den Titel 'rex Francorum vir inluster' geführt hätten, hat vor jetzt vierzig Jahren Julien Havet im ersten Heft seiner ergebnisreichen Questions Mérovingiennes[2] nachzuweisen versucht, daß diese Ansicht auf einem Jahrhunderte alten Irrtum, auf einer falschen Lesung der merovingischen Urkunden beruhe: die Buchstaben, die man bisher 'vir inluster' gelesen hat, bedeuten — so meint Havet — in Wirklichkeit 'viris inlustribus'; sie gehören also nicht zum Titel der Könige, sondern zur Adresse (inscriptio) oder sie bilden selbst und allein die Adresse in den Urkunden, die keine anderen Adressaten nennen.

Diese nun, mit großem Scharfsinn vorgetragene Lehre hat in Frankreich fast überall Zustimmung gefunden und ist 1894 durch ihre Aufnahme in das Handbuch von A. Giry[3] zur allgemeinen Überzeugung geworden, nachdem Havet sie gegen die in Belgien und in Deutschland laut gewordenen Anfechtungen verteidigt hatte[4], und ein Versuch von Fustel de Coulanges, ihr mit unzulänglichen Mitteln

[1] SS. rer. Merowingicarum VII, 2, 780 Anm. 7.

[2] Bibl. de l'école des chartes 46 (1885); jetzt wieder abgedruckt in Oeuvres de Julien Havet 1, 1 ff. Ich zitiere immer nach diesem zweiten Drucke.

[3] Manuel de diplomatique S. 318. 325. 708.

[4] Bibl. de l'écol. des chartes 48, 137 ff. = Oeuvres 1, 13 ff.

entgegenzutreten [1], von A. Molinier [2] abgelehnt worden war. Zuletzt hat in Frankreich M. Prou in der Vorrede zu der neuen Faksimile-Ausgabe der merovingischen Königsurkunden [3] die Frage noch einmal eingehend untersucht und sich gleichfalls auf den Standpunkt Havets gestellt. Daß inzwischen Havet selbst an seiner Meinung irre geworden war, ist leider erst nach seinem Tode bekannt, in der bisherigen Diskussion gar nicht beachtet und auch von Krusch übersehen worden, obwohl ich schon einmal darauf hingewiesen habe [4]; wir kommen darauf zurück.

Außerhalb Frankreichs widersprach zuerst H. Pirenne der Ansicht Havets und suchte zu zeigen, daß an der älteren Auffassung über den merovingischen Königstitel festzuhalten sei [5]. Ihm schloß ich mich an und suchte seine Auffassung durch neue Argumente zu stützen und zu vertiefen [6], obwohl inzwischen B. Krusch und E. Mühlbacher in ihren Besprechungen der Questions Mérovingiennes [7] den von Havet angetretenen Beweis als geführt erklärt hatten. Mit ihnen stimmte auch K. Zeumer den Ausführungen Havets zu, der aber der Streitfrage eine ausführlichere Besprechung widmete, dabei den Argumenten Havets neue und eigene hinzufügte und auch die Gegengründe Pirennes zu widerlegen versuchte [8]. Sprach hier ein Rechtshistoriker sich eingehend für Havets Theorie aus [9], so haben dagegen zwei der angesehensten Diplomatiker sich auf die Seite seiner Gegner gestellt. Cesare Paoli [10] nennt seine Annahmen mehr geistreich als gesichert [11]

[1] Les titres Romains de la monarchie franque in seinen Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire (1891) S. 217 ff.

[2] Revue historique 50 (1892), 273 ff.

[3] Lauer et Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908). Préface par M. Prou S. V ff.

[4] Hist. Zeitschrift 81, 246.

[5] Compte rendu de la commiss. roy. d'histoire de Belgique IV. Série, 13 (1886), 126 ff.

[6] N. A. 12 (1888), 353 ff.

[7] Krusch, Hist. Zeitschr. 55 (1886), 284; Mühlbacher, M. I. Ö. G. 6, 470. Die letztere Notiz nennt keinen Verfasser, wird aber gewiß von Mühlbacher herrühren. Ob dieser aber nach Kenntnisnahme von Pirennes und meinen Einwendungen an seiner ersten Beurteilung der Theorie Havets festgehalten hat, ist mir sehr zweifelhaft. Wäre das der Fall gewesen, so hätte er wohl in der zweiten Auflage seiner Regesten der Korolinger (S. LXXXIV) den Ausdruck der ersten Auflage (S. LXXIV), daß Pippin in alter Weise im Titel den Zusatz 'vir inluster' geführt habe, nicht unverändert wiederholen können.

[8] Göttinger Gelehrte Anzeigen 1887 n. 16 S. 361 ff. Havets Replik, mit der sich die Gegengründe Zeumers gegen Pirenne z. T. decken, kannte dieser zur Zeit der Abfassung seines Aufsatzes nicht; ebensowenig meine Ausführungen, die er ohne weitere Begründung in einer kurzen wohl bei der Korrektur hinzugefügter Anmerkung ablehnt.

[9] Ihr folgte auch H. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 14, N. 1, während R. Schröder, Rechtsgeschichte 1[6], 119, N. 36 der entgegengesetzten Ansicht sich angeschlossen hat.

[10] Programma scolastico di paleografia e di diplomatica 3 (1899), 115 f.

[11] 'Più ingegnosa che sicura' scheint ihm die neue Theorie zu sein.

und entscheidet sich schließlich für die alte Auffassung, wie sie vor Sickel schon Fumagalli [1] vertreten hatte. Und M. Tangl hat in der Erläuterung zu einer merovingischen Urkunde die Theorie Havets ausdrücklich abgelehnt und sich, wie er sagt, durch die eigene Einsicht der Pariser Originale von der Richtigkeit der Auffassung überzeugt, für die ich eingetreten war [2]. Auf einen mittleren Standpunkt zwischen der alten und der neuen Lehre hat sich endlich v. Ottenthal in seinen ausführlichen Auszügen der Faksimile-Publikation von Lauer und Samaran [3] gestellt; wir werden seine Auffassung unten näher ins Auge zu fassen haben.

Es versteht sich von selbst, daß im Laufe einer sich durch einen so langen Zeitraum hinziehenden Diskussion, an der sich so viele namhafte Forscher beteiligt haben, einzelne der vorgebrachten Argumente ausgeschieden sind; von ihnen soll im folgenden nicht mehr die Rede sein [4]. Auch solche allgemeinen Erwägungen, die mehr oder weniger durch die Auffassung des einzelnen Forschers bestimmt werden, sollen so weit, als es möglich ist, ausgeschaltet werden. Wir wollen in erster

---

[1] Delle istituzioni diplomatiche 1, 310 f.

[2] Arndt-Tangl, Schrifttafeln 1⁴ (1904), 40. Ebenso hat sich K. Brandi auch in der neuen Auflage seiner Urkunden und Akten (1921) S. 19 bei dem Abdruck eines merowingischen Diploms (LS. 17) für die Lesung vir inluster entschieden. Dagegen hat Steffens, Lateinische Palaeographie Supplement, in der Transcription zur Tafel 10 die Buchstaben 'v.inl' zu 'viris inlustribus' aufgelöst; aber was er über die Streitfrage bemerkt, klingt keineswegs sehr entschieden.

[3] MIÖG. 32 (1911), 190 ff.

[4] Das gilt insbesondere in bezug auf die von Pirenne und mir angeführten DD. M. 15 und spur 9, in denen die Änderung von 'vir inluster' in 'viris inlustribus' unmöglich war. Daß in dem ersten Diplom statt vir inluster (abgekürzt u. inl.) 'viris' zu lesen sei, a. a. O. S. 868 hat Zeumer mit Recht aus Form. Marculfi 1, 2 gefolgert; das folgende 'apostolicis' schließt sich dann einfach an. K. Zeumer hat auch bereits darauf hingewiesen, daß in DM. spur. 9 die Inscriptio zu Bedenken Anlaß gebe und daß die Urkunde (was übrigens auch schon Sickel, Beiträge zur Diplomatik 3,21 = Wiener Sitzungsberichte XLVII. Bd. I. Heft 4. 195, der sie für echt hielt, anerkannt hatte), mindestens überarbeitet sei. Seitdem hat Krusch, MIÖG. 14 (1893), 407 sie bestimmt für eine Fälschung erklärt und hebt diesen Umstand SS. Merov. 2, 780 N. mit besonderem Nachdruck hervor. Ich will an dieser Stelle auf die Frage nicht näher eingehen, muß aber doch bemerken, daß es mit Kruschs Beurteilung die Sache nicht abgetan ist. Das D. für Reomense enthält außer einzelnen Wendungen im Text, von denen Krusch schon gesprochen hat, eine ganz echte und mit dem DM. 97 für Murbach wörtlich übereinstimmende Arenga, und es ist unzulässig diesen Umstand nach Krusch damit zu erklären, daß sie in DM. spur. 9 aus dem Murbacher Privileg abgeschrieben sei. Woher hätte wohl im 9.—11. Jh. (die Urkunde ist von einer Hand des 11. Jh. in einen Codex von Semur eingetragen) ein Fälscher in Reomense (heute Moutier-Saint-Jean bei Semur im Departement Côte d'Or) sich diese Vorlage aus dem weit entfernten Kloster im Oberelsaß beschaffen sollen. Und auch in der Inscriptio, die in der groben Fälschung DM. spur. 1 völlig zur Publikationsformel umgestaltet worden ist, steckt (ebenso wie in der Datierung mit datum sub die XIII. Kal.) ein echter Kern: die Erwähnung der Bischöfe in der Inscriptio ist in merovingischer Zeit selten, kommt aber gerade in Klosterpriveligien mehrfach

Linie feststellen, was die uns erhaltenen Originalurkunden aussagen, und auf diese Weise die Entscheidung der Streitfrage herbeizuführen versuchen; Formulare und bloß abschriftlich erhaltene Urkunden werden nur in wenigen Fällen, in denen sich ein einigermaßen sicheres Urteil über die Beschaffenheit ihrer originalen Vorlagen fällen läßt, in die Betrachtung einbezogen werden. Zeugnisse anderer Art werden nur zur Erklärung des gewonnenen Ergebnisses verwandt werden. Indem wir also zunächst den paläographischen Befund an der Hand der Faksimile-Ausgabe von Lauer und Samaran darlegen, folgen wir der sorgsamen Untersuchung Ottenthals, mit der unsere eigene Auffassung in allen wesentlichen Dingen übereinstimmt.

Von den erhaltenen 38 Originalurkunden scheiden 6, Lauer-Samaran (im folgenden zu L. S. abgekürzt), 1. 5. 9. 10. 11. 33 aus unserer Betrachtung aus, weil das Anfangsprotokoll ganz oder wenigstens, soweit es sich um den Königstitel handelt, zerstört ist. Die übrigbleibenden 32 Stücke scheiden sich für unsere Untersuchung in drei Gruppen:

Zu der ersten Gruppe gehören die folgenden 7 Stücke: LS. 2 (DM. 11) vom Jahre 584. — LS. 3 (DM. 14) vom Jahre 632. — LS. 7 (DM. 18) vom Jahre 639. — LS. 15 (DM. 48) vom Jahre 677. — LS. 18 (DM. 51) aus den Jahren 673—690. — LS. 34 (DM. 81) aus der Zeit von 695—711. — LS. 35 (DM. 82) vom Jahre 716. In allen diesen Stücken, unter denen sich kein Placitum befindet, ist das Anfangsprotokoll zu lesen: 'N.rex Francorum viris inlustrebus' (oder 'inlustribus'). Das Wort viris ist in LS. 2. 7. zerstört, in LS. 3. 15. 35 mit allen Buchstaben ausgeschrieben, in LS. 18. 34 zu v (in der Gestalt von u) abgekürzt. Die Abkürzung vir für viris findet sich in keiner Urkunde. Das zugehörige Adjektiv war wahrscheinlich in LS. 2. 3. 7. 15. 18 zu inlbus abgekürzt; in LS. 2. 15. 18 ist diese Form der Abkürzung noch voll erhalten, in LS. 3. ist wenigsten in . . . us, in LS. 7 die Endsilbe bus noch lesbar; in allen diesen Fällen ist also die Auflösung sicher. In den beiden letzten Stücken LS. 34. 35 ist das Wort ausgeschrieben Die Abkürzung inl findet sich in keiner der sieben Urkunden. In LS. 2. 3. 7. 15 folgen auf das Adjektivum Namen der Adressaten; in LS. 18 folgen die Worte: omnebus agentebus nostris tam presentebus quam futuris, in LS. 35 folgen die Worte: omnis tilenariis Masiliensis; in LS. 34 endlich fehlt jede Bezeichnung der Adressaten.

Die zweite Gruppe bilden die folgenden 3 Diplome: LS. 4 (DM. 12) aus den Jahren 629—639 — LS. 8 (DM. 20) aus den Jahren 639—657 —

---

vor (DD. M. 15. 95. 97. D. M. spur. 65 echt; vgl. Sickel, Monum. Germ. hist. Dipl. Tomus I, S. 66). — Wenn ich nun aber von diesen beiden, früher von mir angeführten Diplomen in der jetzigen Untersuchung keinen Gebrauch mache, so will ich dafür ein anderes, in bezug auf seine Echtheit nie angefochtenes Diplom anführen, in dem die Lesung viris inlustribus statt des überlieferten vir inluster unmöglich erscheint. In DM. 43.

LS. 12 (DM. 32) aus den Jahren 637—673. Alle drei Urkunden sind Diplome, nicht Placita; keines von ihnen nennt einen Adressaten. Über die Lesung der auf den Titel 'rex Francorum' folgenden Wörter gehen die Meinungen von Prou und Samaran auseinander. Über die des Adjektivs ist kein Streit; es ist in allen drei Fällen 'inl.' nicht 'inlbus' oder eine andere Pluralform geschrieben; aber das Substantiv will Prou 'vir' lesen und dies zu 'viris' ergänzen, während v. Ottenthal 'viro' liest. Die Entscheidung hat bereits v. Ottenthal durch die Vergleichung der in Frage kommenden Buchstaben mit zahlreichen Stellen im Texte der drei Diplome und eines vierten, ihnen zeitlich nahestehenden herbeigeführt; vom paläographischen Standpunkte aus kann kein Zweifel darüber bestehen, daß seine Lesung der letzten Schriftzüge als 'ro', nicht 'r' und also des ganzen Wortes als 'viro', nicht 'vir', die richtige und allein mögliche ist [1].

Sehr klar ist endlich die Sachlage bei den 22 Urkunden, die zu der dritten und letzten Gruppe gehören, und von denen das erste LS. 6 (DM. 19) im Jahre 654 ausgestellt ist. Keines von ihnen nennt einen Adressaten. Unter ihnen befinden sich neun Diplome, zwölf Placita und ein Indiculus. In ihnen allen ist v. inl. oder v. inlt. geschrieben [2]. Wie ist diese Abkürzung zu deuten?

Die Beantwortung der gestellten Frage kann sowohl aus paläographischen wie aus sachlichen Erwägungen erfolgen; und sie wird, um sicher zu sein, aus der einen wie aus der anderen die gleiche sein müssen.

Für die paläographische Beantwortung der Frage hat Havet — dem sich seine Anhänger darin angeschlossen haben — die Regel auf-

---

[1] Bei dem Diplom LS. 8 hat auch der Herausgeber Lauer, obwohl er im Texte 'vir' gedruckt hat, in einer Note bemerkt 'ou viro'.

[2] Die neun Diplome sind LS. 6 (DM. 19). 14 (DM. 47) 17 (DM. 57). 22 (DM. 61). 24 (DM. 67). 26 (DM. 69). 28 (DM. 71). 37 (DM. 84). 38(DM,. 87). Die zwölf Placita sind LS. 13 (DM. 35). 16 (DM. 49). 19 (DM. 59). 20 (DM. 64). 23 (DM. 66). 25 (DM. 68). 27 (DM. 70). 29 (DM.73). 30 (DM. 76). 31 (DM. 77). LS. 32 (DM. 78). 36 (D. M. 83). Zu ihnen kommt hinzu das DM. 79, dessen jetzt verschollenes Original im Nouveau traité Pl. 66 abgebildet ist. Die Urkunde LS. 21 (DM.60), die Pertz und Lauer und Samaran als Placitum betrachten, gehört nicht zu dieser Urkunden-Kategorie; sie ist ein aus gerichtlicher Verhandlung hervorgegangener königlicher Vollstreckungsbefehl, wie der Vergleich mit dem Marculfschen Formular 1, 37 (MG. Formulae S. 67), das in der Überschrift als indiculus evidentale bezeichnet ist, mit völliger Sicherheit erkennen läßt. Vgl. über diese Art von indiculi Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 83. Vgl. auch Form. Senon. 26 (MG. Formulae S. 196) mit der Überschrift 'indiculum regale'; dies Formular ist im Eingang etwas anders, am Schluß aber ebenso gefaßt wie L.S. 21. Aus karolingischer Zeit steht dem Indiculus L S. 21 der Befehl Karls d. Gr. DKar. 216 nahe, ist aber nicht ganz gleichartig. DKar 216 ist ein unbedingter, LS. 21 ein bedingter Indiculus; letzterer soll nur dann vollstreckt werden, wenn durch cartae paricolae nachgewiesen wird, daß die von dem Kläger behauptete, von dem Beklagten bestrittene vadia stattgefunden hat.

gestellt, die er als 'règle la plus élémentaire et la plus évidente de la critique paléographique' bezeichnet, daß, wenn die Auflösung einer Abkürzung zweifelhaft ist, man sich an analoge Beispiele halten müsse, in denen statt der Abkürzung ein mit allen Buchstaben ausgeschriebenes Wort stehe. Mit dieser Regel ist aber bei suspensiven Abkürzungen nicht auszukommen, wenigstens dann, wenn nicht das Wort, sondern die Wortform es ist, über die Zweifel bestehen. Ob z. B. die Abkürzung recog. zu recognovi oder recognovit aufzulösen ist, läßt sich aus Urkunden, in denen die eine oder die andere Wortform ausgeschrieben ist, wenn sie von anderen Schreibern herrühren, gar nicht erschließen; und eine volle Sicherheit für die Auflösung besteht selbst dann nicht, wenn etwa ein Schreiber, der das Wort gewöhnlich abkürzt, ein oder das andere Mal die eine oder die andere Wortform voll ausgeschrieben haben sollte, da es vorkommt, daß ein und derselbe Schreiber beide Formen gebraucht hat [1].

Zuverlässiger ist eine andere Regel, die freilich nicht in allen Fällen anwendbar ist, in dem unsrigen aber, wie ich glaube, zum Ziele führt. Eine Abkürzung ist in Fällen, in denen die Wortform nicht ohne weiteres sicher ist, so aufzulösen, wie dieselbe Abkürzung da aufgelöst werden muß, wo über die einzusetzende Wortform kein Zweifel möglich ist.

Wenden wir diese Regel auf unsere Urkunden an, so ergibt sich, daß in der Abbreviatur v. inl. nur das Adjektiv die Entscheidung gibt. Daß v. nicht bloß vir oder viro, sondern auch viris bedeuten kann, ergibt sich aus LS. 18. 34, wo es im Protokoll mit einer unzweifelhaft illustribus aufzulösenden Abkürzung verbunden ist. Anders nun steht es mit dem Adjektiv. Die Abbreviatur inl. ist zwar im Protokoll unserer Urkunden in keinem Falle angewandt, in dem ein vorangehendes viris die Lesung inlustribus notwendig macht; wo dem Adjektiv diese Form vorangeht, ist es überall entweder zu inlbus (inltbus) abgekürzt oder mit allen Buchstaben ausgeschrieben. In den drei Urkunden unserer zweiten Gruppe ist inl. mit viro verbunden, also viro inlustri zu lesen. Aber diese wenigen Fälle genügen noch nicht, um die von Havet vorgeschlagene Auflösung von inl. zu inlustribus mit völliger Sicherheit auszuschließen, und aus dem Protokoll unserer Urkunden erhalten wir also über die Frage, die uns beschäftigt, keinen ganz sicheren Aufschluß. Dagegen erhalten wir aus dem Kontext der Diplome und Placita eine genügend zuverlässige Auskunft darüber. In ihnen kommt die Abkürzung inl. im Text und bei LS. 4 auch in den Unterschriften, mehr als fünfundzwanzigmal als Ehren-

---

[1] Ebenso steht es, um nur bei den Urkunden zu bleiben, mit der Abkürzung anno regn., die zu regnantis oder regni aufgelöst werden kann: beide Formen kommen ausgeschrieben z. B. in den Urkunden Heinrichs IV. vor.

prädikat vor [1], und in allen diesen Fällen ist ausnahmslos nur entweder der Nominativ oder (seltener) ein casus obliquus des Singulars möglich, also inluster oder (seltener) inlustri zu lesen. Die Auflösung dieser so oft vorhandenen Abbreviatur zu inlustribus oder überhaupt zu einem Kasus des Plurals ist also im Kontext und in den Unterschriften unserer Urkunden nicht in einem einzigen Falle möglich. Dagegen — und das ist die Probe aufs Exempel — ist das Adjektivum in allen drei Urkunden (LS. 17. 20. 23), in denen es mit viris verbunden ist, niemals inl, sondern zweimal zu inlbus, einmal zu inlis (in LS. 20) gekürzt, also inlustribus oder inlustris (Übergang von der dritten in die zweite Deklination) zu lesen.

Aus diesem Befunde ergibt sich, daß v. Ottenthal vollkommen im Rechte war, wenn er aus rein paläographischen Erwägungen erklärte, daß die Abbreviatur 'inl' (inlt.) mit dem vorangehenden 'v' in den 22 Originalen unserer dritten Gruppe sicher mit einem Kasus des Singularis und höchstwahrscheinlich mit dem Nominativ 'inluster' aufzulösen sei. Rein paläographisch betrachtet wäre neben 'vir inluster' in diesen Diplomen nur noch die Lesung 'viro inlustri' allenfalls möglich, die ja in den drei Diplomen unserer zweiten Gruppe die gegebene ist. Für sie ist aber weder Havet noch Prou noch irgend einer ihrer Nachfolger eingetreten; und sie wird durch die sachlichen Erwägungen, denen wir uns nun zuwenden, ausgeschlossen [2].

Mehr als die Hälfte der 22 Urkunden, die zu unserer dritten Gruppe gehören, sind Placita oder, wie man in Italien sagte, Iudikate, d. h. Beurkundungen von Urteilen, die im Königsgericht gefällt waren [3]. Alle diese Gerichtsurkunden sind ebensowenig wie die Placita der Karolinger oder wie die italienischen Judikate Cartae mit dispositivem Charakter, sie sind vielmehr Beweisurkunden (notitiae) [4]. Daraus er-

---

[1] Einmal in LS. 20 auch für eine Frau. Dagegen steht in LS. 28 inlustris (inlis) Deo sacrata Leudesinda, um die Lesung inlustris statt inluster zu sichern.

[2] Die zwölf als Originale mit vollem Anfangsprotokoll enthaltenen Placita sind oben S. 154 N. 2 aufgezählt. Zu ihnen kommt hinzu, das ebenda erwähnte DM. 79, von dem wir eine Abbildung des verlorenen Or. besitzen. Von zwei Placitis LS. 9, 10 (DM. 34, 36) ist das Anfangsprotokoll zerstört. Nur abschriftlich erhalten sind die Placita DM. 41, 49. Formular für ein königliches Placitum ist Marculf. 1,25.

[3] Geradezu als notitiae bezeichnet sind die meisten der zahlreichen Formulare für Gerichtsurkunden anderer fränkischer Richter, vgl. z. B. Form. Sal. Merkel. 27. 28. 29 für Gerichtsurkunden eines missus, eines Grafen, eines Vikars.

[4] Am Schluß dieser paläographischen Untersuchung muß ich noch auf eine Bemerkung von Krusch a. a. O. eingehen, obwohl ich gestehen muß, daß ich nicht recht verstanden habe, was sie für unsere Frage bedeuten soll. Krusch macht unter Verweisung auf seine Ausgabe der Schriften des Jonas von Susa (S. 57) darauf aufmerksam, daß Jonas das Wort vir als Indeclinabile behandelt habe. Ich will nun gar kein Gewicht darauf legen, daß aus dem Sprachgebrauch des in Italien geborenen und erzogenen Schriftstellers doch nicht ohne weiteres auf den der merovingischen Königskanzlei geschlossen werden darf (nur einmal habe ich mir aus einem merovin-

klärt es sich, wie ich in Erweiterung einer Bemerkung von Pirenne schon früher ausgeführt habe, daß in keiner dieser Urkunden neben der umstrittenen Abreviatur 'v. inl.' jemals die Adressaten genannt oder durch Angabe ihrer Amtsstellung bezeichnet werden, wie das in den Präzepten so oft vorkommt, und daß auch in ihrem Kontext keine Anrede in der zweiten Person Pluralis — z. B. die übliche Promulgation 'cognuscat magnetudo sua utiletas vestra' oder das sonst so häufige 'cognoscite' beim Übergang von der Narratio zur Dispositio — sich findet: alles dies fehlt in den Placiten, weil sie eben keine Briefform haben und deshalb auch der Adresse entbehren müssen [1]. Die Auflösung der Abbreviatur 'v. inl.' zu viris illustribus in Placiten ist also — so habe ich früher gesagt und kann ich auch jetzt nur wiederholen — eine Verkennung der inneren Natur dieser Urkunden.

Gegen diese Argumente hat Havet, dem Prou darin gefolgt ist, in seiner Replik zwei Einwände erhoben [2]. Erstens verweist er auf LS. 21, in dessen Schlußformeln in der Tat Beamte angeredet sind und vom Könige einen Befehl erhalten. Aber Havet irrt, wenn er diese Urkunde für ein Placitum hält: sie ist wie oben [3] bereits bemerkt wurde, ein Indiculus. Sodann bemerkt er, daß in allen Placiten mit nur einer Ausnahme die Grußformel 'Bene valete' unten oder an Stelle des Siegels mehr oder minder sichtbar stehe. Diese Bemerkung ist richtig; aber völlig ohne Beweiskraft. Die Formel 'Bene valete', die in altrömischen Urkunden die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers darstellte und diese Bedeutung in den Papsturkunden bis auf Leo IX. behalten hat, ist in den Diplomen der Merovinger, seitdem der König sie mit eigenhändiger Namensunterschrift oder, wenn er nicht schreiben konnte, mit einem Signum unterfertigte, zu einem bloßen Zeichen geworden, das ebenso wie etwa das Rekognitionszeichen in den Urkunden der deutschen Könige des 10. Jahrhunderts weder seine ursprüngliche Gestalt noch seine Bedeutung behalten hatte. Der Empfänger der Urkunde konnte es nicht mehr lesen, da es von dem Siegel ganz oder größtenteils verdeckt

---

gischen Diplom, LS. 26 de ipso vir, statt viro, notiert), auch nicht darauf, daß Krusch die Form vir bei Jonas nur für Singularformen des Wortes, aber nicht für Pluralformen belegt hat. Aber auf die Bedeutung der Schreibung vir kommt es ja in unserem Falle gar nicht an. Denn vir ist im Eingang der merovingischen Königsurkunden nicht ein einziges Mal zu lesen. Geschrieben ist dort nur »u« oder »viro« oder »viris«. Und daß die Abreviatur »u« sowohl vir wie viris bedeuten kann, ist unbestritten, s. oben S. 155. Entscheidend für unsere Frage ist nur die Erkenntnis, daß die Abbreviatur inl niemals für inlustribus, sondern immer nur für inluster oder einen casus obliquus des Singulars gebraucht wird. Die Bemerkung von Krusch ist also für unsere Frage ganz irrelevant.

[1] Die beiden Placita DDM. 41. 94, die wir nicht mehr in originaler Überlieferung besitzen, stimmen in allen diesen Dingen mit den erhaltenen Originalen überein.

[2] Nur den zweiten dieser Einwände hat auch Zeumer gemacht.

[3] S. 154 N. 2.

wurde: man möchte fast glauben, daß das Zeichen, welches weder von dem König selbst noch von dem Rekognoszenten, sondern von dem Schreiber der Urkunde in konventionell feststehender Form gezeichnet wurde, zuletzt nur noch den Zweck hatte, dem siegelführenden Referendar die Stelle zu bezeichnen, an die das Siegel gesetzt werden sollte. Nimmermehr aber darf aus bedeutungslosen Zeichen gefolgert werden, daß die Placita wirklich Briefform gehabt hätten [1].

Daß die Einwendungen, die Havet gegen die von Pirenne vorgebrachten und von mir verstärkten Ausführungen über den Charakter der Placita erhoben hatte, zu deren Widerlegung nicht geeignet waren, das hat nur erfreulicher Weise zuletzt Havet selbst erkannt. In seiner Replik auf unsere Ausführungen, hatte er S. 141 Z. 9f. (= Oeuvres 1, 16 Z. 6f.) die Worte Pirennes: les placita ne sont pas des lettres, ne s'adressent pas aux viri inlustres et débutent pourtant par 'N. rex. Francorum v. inl.' wiederholt. Zu diesen Worten Pirennes hat Havet selbst in seinem Handexemplar der Replik die Randbemerkung gemacht: Plus j'y pense, plus je me convaincs que ceci est la vérité et le vrai noeud de la question [2]. Es ist schade, daß Havet nicht mehr dazu gekommen ist, dies Eingeständnis der Öffentlichkeit mitzuteilen, schade auch, daß es von Prou und Krusch nicht beachtet worden ist. Denn in der Tat: die von Havet nicht leicht gewonnene Erkenntnis, daß die Placita keine Briefform haben, entscheidet die Frage. Haben die Placita keine Briefform, so können sie keine Adresse haben; also ist die Abbrevitur v. inl., nicht mit dem Dativ des Plurals aufzulösen; dann aber bleibt nur die Auflösung 'vir inluster' möglich. Und da es sicherlich einen eigenen und besonderen, nur in Placiten gebrauchten Königstitel nicht gegeben hat, so ist also 'vir inluster' allgemein der Titel der merovingischen Könige gewesen.

Damit stimmt es dann aufs beste überein, daß, was unzweifelhaft feststeht und von niemanden je bestritten worden ist, Pippin nach seiner Thronbesteigung ebenso wie seine Söhne Karlmann und Karl — der letztere allerdings nur bis zum Jahre 774 regelmäßig und nach dem Juli 775 gar nicht mehr — den Titel rex Francorum vir inluster führten. Die Tatsache hatte Havet zuerst damit zu erklären versucht daß er annahm, Pippin habe als König diese Bezeichnung, die er schon als Maiordomus geführt habe, beibehalten und sie mit dem Königstitel vereinigt. Dann, als ich ihn darauf aufmerksam gemacht hatte,

[1] Dabei will ich gar nicht darauf hinweisen, daß nicht einmal die Lesung »bene valete« überall feststeht und daß wenigstens in LS. 26 die von Erben, Urkundenlehre S. 158 vorgeschlagene Lesung »bene valiat« von Ottenthal a. a. O. S. 194 für sicher nachgewiesen ist. Darauf kommt es nicht an; daß das Zeichen ursprünglich 'bene valete' bedeuten sollte, kann nicht bezweifelt werden.

[2] Die Randbemerkung ist in den Oeuvres 1, 446 unter der Überschrift 'Additions et Corrections' mitgeteilt.

daß in Wirklichkeit die arnulfingischen Hausmeier, auch Pippin, niemals den Titel vir inluster geführt haben, sondern daß sie sich in ihren Urkunden immer und ausnahmslos inluster vir nennen, daß also die Umkehrung zur Stellung von Substantiv und Adjektiv nicht durch die Beibehaltung des alten, arnulfingischen, sondern nur durch die Annahme des merovingischen Titels erklärt werden könne, hat er zu einer anderen Ausnahme Zuflucht genommen. Er gibt zu, daß die Kanzlei Pippins, indem sie dem Könige diesen Titel beilegte, geglaubt habe, daß er auch von den merovingischen Herrschern geführt worden sei. Aber, so meint er, es sei noch nicht bewiesen, daß dieser Glaube das richtige getroffen habe; man könne sehr wohl denken, daß die Kanzleibeamten Pippins, indem sie in den merovingischen Urkunden den Titel rex Francorum v. inl. fanden und diese Abbreviatur mit vir inluster auflösten, dabei zum ersten Male den Irrtum begangen hätten, der sich dann durch Jahrhunderte fortgepflanzt habe und der, wie Havet meinte, erst durch seine Untersuchung berichtigt sei [1]. Bei der Annahme eines solchen Irrtums hat sich dann schließlich, doch sichtlich nicht ohne Bedenken, auch Prou beruhigt; nur meint er, der Irrtum braucht nicht erst von den Notaren Pippins begangen zu sein; es scheint ihm nicht unmöglich, daß schon in der merovingischen Kanzlei in den letzten Jahren vor der Revolution Pippins die falsche Auffassung der Abkürzung v. inl. zu vir inluster vorhanden gewesen sei. Nachdem wir gesehen haben, daß aus paläographischen wie aus sachlichen Gründen die Lesung jener Abbreviatur zu vir inluster nicht auf falscher Auffassung beruht, sondern durchaus berechtigt ist, brauchen wir uns mit dieser Hypothese wohl nicht mehr zu befassen: Pippin und seine Kanzlei haben wohl gewußt, was sie taten, als sie den königlichen Titel des auf den Thron gestiegenen Hausmeiers formulierten. Sie haben sogar aus dieser Formulierung noch eine weitere Konsequenz gezogen. Die Referendare der Merovinger, hohe weltliche Beamte, die im fränkischen Reiche selbst zur Klasse der illustres ge-

[1] Um solchen Irrtum als möglich erscheinen zu lassen, führt Havet eine Analogie an. Napoleon I. und nach ihm Ludwig XVIII. haben in ihren Erlassen die Schlußformel: car tel est notre bon plaisir gebraucht. In den Urkunden der Könige des ancien régime aber lautete die Formel nur car tel est notre plaisir und das Adjektiv bon ist in die Formel nur durch einen Gelehrten des 18. Jahrh. hineingekommen. Die Analogie ist gewiß ein nützliches Hilfsmittel historischer Forschung. Nur müssen die Fälle, in denen man es anwendet, wirklich analog sein. Und das ist hier durchaus nicht der Fall. Einmal ist zwischen dem Königstitel und einer beliebigen anderen Formel der Urkunden doch ein erheblicher Unterschied. Sodann aber: Napoleon I. hat seine Kenntnis von jener Formel gewiß nicht aus unmittelbarer Einsicht der Erlasse seiner bourbonischen Vorgänger vor 1793, sondern eben aus der Literatur gewonnen, in der jener Irrtum mit dem Erscheinen der Art de vérifier les dates herrschend geworden war. Die Notare Pippins sollen diesen Irrtum zuerst verschuldet haben; Napoleon hat nur einen allgemein geteilten Irrtum wiederholt.

hörten, haben keinen Anstoß daran genommen, den vornehmsten Würdenträgern des Reiches denselben Rang- und Ehrentitel zu geben, den der Herrscher selbst führte. Den geistlichen Kanzleibeamten der ersten Karolinger aber muß dies unangemessen erschienen sein. Sie geben den Ehrentitel wohl dem Prinzen Karl [1], sie gebrauchen ihn auch, aber ganz vereinzelt und nur in Anlehnung an Formulare oder Vorurkunden in der Mehrzahl für die Gesamtheit der weltlichen Großen [2]; sie versagen ihn auch längst verstorbenen Männern nicht, denen er in merovingischer Zeit zugestanden hatte [3]: aber — mit einer einzigen Ausnahme aus der Zeit Karlmanns [4] — wird kein mit Namen genannter lebender Zeitgenosse des herrschenden vir inluster mit diesem Prädikat beehrt. Erst längere Zeit, nachdem es der König abgelegt hat, wird es zum ersten Male wieder einem Grafen beigelegt [5], um dann unter Ludwig dem Frommen eine häufig wiederkehrende Bezeichnung dieser hohen Beamten zu werden.

Kann nach diesen Ausführungen, wie mir scheint, kein Zweifel bestehen, daß die merovingischen Könige wirklich den Titel vir inluster in ihren Urkunden geführt haben, wie ist es dann zu erklären, daß er ihnen in den zehn Urkunden unserer ersten und zweiten Gruppe nicht beigelegt wird?

Sickel meinte früher, daß in den Fällen unserer ersten Gruppe [6], in denen auf den Titel N. rex Francorum im Dativ viris inlustribus folgt, ein Mißverständnis oder eine falsche Konstruktion von seiten der Urkundenschreiber vorliege: die Schreiber hätten entweder nicht gewußt, ob das Prädikat, das oft abgekürzt v. inl. geschrieben wurde, zu dem vorangehenden Namen des Königs oder zu den nachfolgenden der Adressaten gehöre, oder sie hätten sich durch den nachfolgenden Dativ (bei den Namen oder Titeln der Adressaten) verleiten lassen, auch das zu dem Namen des Königs gehörende Prädikat in den gleichen Kasus zu setzen [7].

---

[1] DKar. 14; ebenso DKar. 190 der Prinzessin Gisela.

[2] DKar. 11. 63 a. 141 (= 197). Daß auch in DKar. 141 ein älteres Formular benutzt ist, zeigt schon die in karolingischer Zeit ganz ungebräuchliche Erwähnung von grafiones neben comites — Außerdem kommt viri inlustres noch in einem Kapitulare Pippins (MG. Capit. 1, 47 n. 20) vor, das wohl in der Kanzlei verfaßt ist.

[3] So werden in DKar. 68 der Gründer von Saint Mihiel Wolfardus, in DKar. 7 ein Guntaldus und der Hausmeier Ebroin inlustres genannt.

[4] In DKar. 51 erhält der Pfalzgraf Chrodoinus das Ehrenprädikat, das diesen Beamten in merovingischer Zeit so gut wie ausnahmslos beigelegt wurde, das aber in DDKar. 1. 6. 12. 102. 110. 138. 148. 204. 216 den Pfalzgrafen so gut wie den anderen anwesenden Grafen versagt bleibt. Sie alle heißen einfach fideles nostri.

[5] DKar. 194 aus der Zeit von 785 bis 800, nach Mühlbacher ungefähr gleichzeitig mit DKar. 173 von 792.

[6] Die der zweiten Gruppe erwähnt er nicht; sie würden aber bei Annahme meiner Ansicht offenbar unter denselben Gesichtspunkt fallen.

[7] Sickel, Acta Karolinorum 1, 175, N. 5.

In der Tat könnten wenigstens einige Diplome eine solche Erklärung nahezulegen scheinen. Daß die Adresse 'viro inlustri' ohne Nennung oder Bezeichnung des Adressaten in den drei Diplomen LS. 4. 8. 12 eine Absurdität ist, hat Prou selbst zugegeben[1]; und man darf wohl vermuten, daß diese Erkenntnis dazu beigetragen hat, daß er bei ihnen unter Vergewaltigung des paläographischen Befundes die Lesung 'vir inl.', bevorzugt hat, was er dann mit 'viris inlustribus' auflöst. Dessen ungeachtet trage ich doch auch bei diesen Urkunden Bedenken einen Irrtum der Urkundenschreiber, eine Verwechselung von 'vir inluster' und 'viro inlustri', wie Sickel es für möglich hält, anzunehmen. Vielleicht darf man auch bei ihnen an eine andere Erklärung der so, wie sie dasteht, unmöglich erscheinenden Adresse denken.

Daß Königsurkunden an einen einzelnen Beamten, einen Majordomus, einen Herzog oder einen Grafen adressiert werden, der mit Namen genannt wird und also die Inscriptio ille rex Francorum viro inlustri illi haben müssen, ist aus Formularen und ausgefertigten Diplomen hinlänglich bekannt[2]; daß die uns erhaltenen Diplome mit solcher Adresse sämtlich nur abschriftlich überliefert sind, ist als ein bloßer Zufall anzusehen. Nun ist in unseren drei Urkunden mit derselben Adresse ein großer Teil der ersten Zeile hinter den Worten rex Francorum frei geblieben. Ist es da nicht sehr wohl möglich, daß auch in ihnen die Nachtragung eines Namens, etwa des Namens des zuständigen lokalen Oberbeamten, also eines Herzogs oder Grafen, beabsichtigt war, aber versehentlich unterblieb? In den deutschen Königsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts kommt bekanntlich ein ähnliches Versehen öfter vor. Wo eine vom Könige geschenkte Besitzung nach Gau und Grafschaft, die durch den Namen des Grafen bezeichnet wurde, bestimmt wird, ist sehr häufig für den Namen des Grafen, den der Urkundenschreiber im Augenblick ihrer Niederschrift nicht kannte, ursprünglich eine Lücke gelassen, die erst nachträglich ausgefüllt wurde. In einer nicht ganz kleinen Anzahl von Urkunden ist dann aber die Ausfüllung der Lücke versehentlich vergessen worden, und der Name des Grafen fehlt also in den dem Empfänger ausgehän-

---

[1] Auch v. Ottenthal bemerkt (a. a. O. S. 191), daß die Worte 'viro inlustri' keine logische Beziehung haben, da sie in n. 4 an eine Mehrheit (?), in n. 8 an eine Matrone, in n. 12 an eine Kirche gerichtet sind. Aber auf die Empfänger der Urkunde kommt es bei der Inscriptio der merovingischen Diplome gar nicht an; diese sind ja (anders als die der langobardischen Könige) nie an die Empfänger, sondern stets an geistliche oder weltliche Beamte adressiert. Nur die Ernennungsurkunden für Patrizier, Herzoge und Grafen haben, wie wir aus Form. Marculf. 1, 8 (MG. Formulae S. 47) wissen, eine Ausnahme von dieser Regel gemacht.

[2] Vgl. z. B. Form. Marculf. 1, 28. 29 (s. N. d.). 39; DDM. 21. 23. 39. In mehreren dieser Stücke ist viro (oder vero) inlustri handschriftlich überliefert; in allen ist so zu schreiben.

digten Originalen. So auffallend es erscheinen mag, daß ein solches Versehen gerade in allen drei Originalen stattgefunden haben sollte, in denen wir die Adresse 'viro inlustri' finden — für ganz unmöglich würde ich es nicht halten. Nimmt man diese Erklärung an, die ich beileibe nicht für sicher ausgeben möchte, so würden die drei Urkunden, von denen wir reden, für unsere Betrachtung mit denen unserer ersten Gruppe zusammenzuschließen sein. Sollte man sie aber als unwahrscheinlich ablehnen, so würde in der Tat nichts anderes übrig bleiben, als auf diese drei Urkunden die Erklärung Sickels anzuwenden; denn viro inlustri allein ist, wie schon gesagt wurde, wirklich eine unmögliche oder wie Prou mit Recht sagt, eine absurde Adresse.

Etwas anders wie mit der Adresse 'viro inlustri' steht es mit der Inscriptio 'viris inlustribus', wenn ihr keine namentlich genannten oder durch ihre Amtsstellung bezeichneten Adressaten folgen. Sie kommt in dieser Gestalt nur einmal in einem Originale (LS. 34 = DM. 81), in der Immunitätsbestätigung Chilperichs II. für Saint-Denis [1] vor, und ich hatte sie früher [2] beanstandet und auf mißverständliche Auflösung der Abbreviatur 'v. inl.' zurückgeführt. Auch Prou hält diese Adresse zwar nicht für absurd, aber er hält es doch für befremdlich (étrange), daß der König in dieser Weise die doch keineswegs genau abzugrenzende Gesamtheit der viri inlustres anrede [3]; und ich will jetzt noch hinzufügen, daß man dann wenigstens ein 'omnibus' vor 'viris' erwarten würde, wie ja auch die Adresse 'agentibus publicis tam praesentibus quam futuris' niemals ohne ein vorangehendes 'omnibus' steht. Dennoch möchte ich jetzt auch in diesem Falle nicht gern einen Lesefehler des Urkundenschreibers annehmen. Man könnte vielleicht auch auf dieses Diplom die Erklärung anwenden, die ich oben für die drei Diplome LS. 4. 8. 12 vorgeschlagen habe; aber wenn es sich bei ihnen nur um die unterbliebene Nachtragung eines Namens handelte, so wären hier mehrere vergessen worden, und die ohnehin ja nicht sichere Hypothese wird dadurch nicht eben wahrscheinlicher. Vielleicht läßt sich aber auch hier eine andere Erklärung finden, die wenigstens als möglich bezeichnet werden könnte [4].

---

[1] Geschrieben ist hier 'u. enlustribus'.

[2] NA. 12, 357.

[3] Gegen diese Bemerkung hat Havet (Oeuvres 1, 15) eingewandt, daß in einer Stelle des Cod. Theodos. (16, 15) agentes nur erwähnt werden, und daß einem Formular (Marculf. 2, 50 ed. Zeumer S. 105) die Überschrift Indecolum ad viros inlustris laicos vorangestellt sei. Da es sich in beiden Fällen nicht um Briefadressen handelt, beweisen die Beispiele nichts. Ich hatte zur Erläuterung bemerkt, daß niemals ein Brief die Adresse »Ihren Exzellenzen« tragen könne; aber es ist mir nicht eingefallen zu bezweifeln, daß man z. B. wohl sagen könne: die Exzellenzen haben den ersten Platz einzunehmen.

[4] Das hat, worauf ich erst aus einer Randbemerkung im Handexemplar Havets, die Oeuvres 1, 446 mitgeteilt ist, aufmerksam geworden bin, d'Arbois de Jubainville

Unser Diplom LS. 34 geht auf Vorurkunden zurück; in ihm selbst werden solche von Theoderich III., dem Oheim Chilperichs II., und von drei seiner Vettern erwähnt, daneben aber wird gesagt, daß schon anteriores parentis nostri dem Kloster die Immunität verliehen, bzw. bestätigt hätten, und ist wohl kein Zweifel, daß bereits Dagobert I., der Gründer des Klosters, der Stiftung, die er so reich bedachte [1], ein Immunitätsprivileg bewilligt hat. Wir haben nun in der Tat eine Immunitätsurkunde Dagoberts für das Kloster, die uns in zwei verschiedenen Fassungen überliefert ist: Pertz hat sie beide als DM. spur. 27 (A) und DM. spur. 43 (B) zuletzt gedruckt. Die erste Urkunde ist eine Nachzeichnung des 9. Jahrhunderts, die auf der Rückseite eines echten Diploms Chlothars III. steht, die letztere nur in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts im Chartular von Saint-Denis cod. Paris. 5415 überliefert [2]. Beide Urkunden sind unzweifelhaft in der Gestalt, in der sie uns vorliegen, verfälscht, aber in verschiedenem Grade. Trotz der jüngeren Überlieferung ist nämlich B, wie man bei der Vergleichung beider untereinander und mit dem Diplom Chilperichs II. leicht erkennt, die ältere [3]; sie steht der verlorenen echten Immunität mehrfach näher als A, in dem der Text weiter überarbeitet und durch umfangreiche neue Interpolationen weiter verfälscht ist. Für uns kommt es hier nur auf die Inscriptio der beiden Diplome an. Sie lautet in B: viris inlustribus [4] Mummolo prefecto, Gondoeno, Werpeno, Dructoaldo, Audino, Charimundo et Chariulfo comitibus vel [5] omnibus agentibus praesentibus et futuris, und sie entspricht, abgesehen von den Namen genau der Adresse des Originaldiploms Dagoberts DM. 14 viris illustribus Vuandalberto duci Gaganrico domestico et omnibus agentibus praesentibus et futuris. In A findet sich die gleiche Namenreihe in derselben Reihenfolge, aber die Träger

getan und Havet findet diese Hypothese très séduisante. Er hat, als er diese Bemerkung schrieb, wohl nicht überlegt, daß die merovingischen Notare dann doch merkwürdige Geschäftsleute gewesen wären. Denn er liest ja viris inlustribus ohne Benennung oder Bezeichnung der Adressaten nicht bloß in dieser einen, sondern in fast zwei Dritteln aller uns erhaltenen Originaldiplome. Die Vergeßlichkeit wäre also in der merovingischen Kanzlei nicht Ausnahme, sondern Regel gewesen!

[1] Vgl. Fredegar 4, 79.

[2] Für die Kritik von beiden Diplomen, auf die ich hier nicht im einzelnen eingehen kann, kommen außerdem noch die echten Diplome Dagoberts, DM. 14. 15 (allerdings nur für Arenga und Korroboration) in Betracht.

[3] Das hat schon ein Zeitgenosse Mabillons, dessen Namen dieser (De re diplom. S. 224) rücksichtsvoll verschweigt, ganz richtig erkannt, und alle bittere Polemik gegen ihn ist verfehlt. Vgl. dazu auch Pardessus n. 282 in der Anmerkung zu einer Ausgabe von B. — Sickel, Beitr. zur Diplomatik 3, 46 (hierzu SB. 47, 230) erwähnt überhaupt nur B, das er als eine 'nur verdreht und interpoliert auf uns gekommene Immunität Dagoberts I.' bezeichnet und läßt A mit Recht ganz unberücksichtigt.

[4] So ist statt des überlieferten vir inluster hier sicher zu lesen.

[5] vel statt et vor omnibus auch in DM. 15.

dieses Namens werden nicht in der Inscriptio genannt, sondern der Fälscher läßt sie das Privileg hinter dreizehn Bischöfen, deren Namen ungeschickt zusammengestoppelt sind, unterzeichnen [1]; die Inscriptio ersetzt er durch eine namenlose, die sich schon durch die Erwähnung der abbates und centenarii als gefälscht erweist.

Von den in der Namenreihe von A läßt sich, soviel ich sehe, höchstens einer in der Zeit Dagoberts nachweisen; der Graf Gundoenus könnte allenfalls identisch sein mit dem gleichnamigen Vater der Äbtissin Sadlaberga, den Jonas von Susa erwähnt [2]; er muß ein vornehmer Mann, ein vir illustris, gewesen sein; sein Wohnsitz war nicht sehr weit von Paris [3] und er kann möglicherweise später Graf geworden sein. Von den übrigen Namen kann man zwar sagen, daß sie gut und richtig gebildet sind und in ihrer Form der Zeit Dagoberts nicht widersprechen [4]. Aber ihre große Zahl ist bedenklich; in den Merovingerurkunden werden sonst immer allein oder neben der Gesamtheit der Beamten nur einer oder zwei von ihnen namentlich genannt [5]. Und höchst verdächtig ist der Mummolus prefectus, der an der Spitze der Liste steht; ein praefectus wird zwar von den Schriftstellern der merovingischen Zeit nicht selten erwähnt; in den Urkunden aber erscheint das Wort sonst nie und ist also gewiß kein amtlicher Titel gewesen. Hier liegt wohl eine Reminiszenz an den großen Patrizier des sechsten Jahrhunderts vor, der mit dem Mummolus prefectus, den Chilperich I. und Fredegunde so grausam behandelten [6], zusammengeworfen ist [7].

---

[1] Jüngere Mitglieder der Fälscherzunft von Saint-Denis haben dann diese kostbare Reihe von vornehmen Laien aus der Zeit Dagoberts I. noch öfter ganz oder teilweise wiederholt: vgl. DM. spur. 35 (Inscriptio), 40 (Unterschriften), 63 (ebenso), 85 (ebenso). In DM. spur. 63 erhalten mehrere von ihnen sogar bestimmte Grafschaften Gundvenus Normannia, Wirpienus Brittannia und Charimundus Flandern.

[2] Vita Columbani 2, 8 (ed. Krusch SS. rer. Germ. S. 245), vielleicht ist er auch derselbe Mann, der 632 eine Urkunde des hl. Eligius unterschreibt. Seine Identität mit dem elsässischen Herzog Gundvinus lehnt Krusch SS. Merov. 5, 27 mit Recht ab.

[3] Vgl. Krusch, SS. rer. Merov. 5, 50.

[4] Die Mehrzahl von ihnen bei Gregor von Tours, nur gerade Gondoenus und Druotaldus nicht; aber wir kennen einen Pfalzgrafen dieses Namens aus einem Placitum Theuderichs III. DM. 49, der mit dem unsrigen kaum noch identisch sein kann. Vgl. Gregor 8, 18 Werpenus comes Meldensis; 7, 47 Audinus, ein reicher Mann in Tours, 9, 30 Filius Audini; 7, 37 Chariulfus valde dives ac praepotens; De virtut. s. Martini 4, 23 Charimundus ex Bricilonnis debilis, den der Heilige gesund macht.

[5] Da es sich dabei gewöhnlich um die lokalen Oberbeamten (Patricius, dux, comes, dux et comes, dux et domesticus usw.) handelt, könnte man hier die größere Zahl allenfalls damit erklären, daß in der Adresse die Vorsteher aller Grafschaften, in denen das 'ubi et ubi ... in rigno nostro' (DM. 81) begüterte Kloster Besitzungen hatte, genannt waren. Ob aber Saint-Denis schon unter Dagobert in so vielen Grafschaften begütert war?

[6] Gregor. Tur. 6, 35. 7, 15.

[7] Möglich wäre allerdings, daß der Name echt und nur der Titel interpoliert ist.

Ganz zuverlässig ist aber auch diese Liste der Adressaten nicht; aber daß das echte Diplom Dagoberts eine mit viris inlustribus beginnende, die Namen der Adressaten und den Schlußpassus et omnibus agentibus usw. enthaltende Inscriptio hatte, wird man, wie ich glaube, annehmen dürfen.

Dann aber läßt sich die Adresse des DM. 81 dadurch erklären, daß in ihm, oder wohl schon in einer der früheren Vorurkunden die Inscriptio der ältesten Immunität durch Fortlassung der Namen verkürzt ist, wie solche Verkürzung ursprünglicher Volladressen auch sonst angenommen werden muß. Die Adresse viris inlustribus omnibus agentibus nostris ist ja, da keinesfalls alle agentes publici den Rang der viri inlustres hatten, auch nur durch solche Verkürzung zu erklären; sie kommt, da DM. 38 verfälscht und also die Inscriptio nicht verkürzt ist, zuerst in einem Originaldiplom unter Theuderich III. (LS. 18, DM. 51) vor[1], während viris inlustribus nur in solchen Diplomen steht, in denen darauf entweder die Namen oder wenigstens die Titel solcher Männer folgen, die wirklich den Rang der viri inlustres besaßen: omnibus agentibus praesentibus et futuris[2] steht dann erst dahinter und diese agentes sind durch et oder vel mit den viri inlustres verbunden, aber auch bestimmt von ihnen abgetrennt. In den Diplomen, welche die zuletzt besprochene Adresse tragen, haben die Notare also lediglich die lange Formel der älteren Zeit durch Fortlassung der mittleren Glieder verkürzt, und der Schreiber von LS. 34 (D. M. 81) ist nur noch einen Schritt weitergegangen, indem er auch die agentes publici strich und nur die Eingangsworte viris inlustribus beibehielt, ist aber dabei so unglücklich verfahren, daß er kaum Nachfolger gefunden haben wird.

Noch schwerer verständlich als die zuletzt besprochene ist endlich die Adresse des Diploms LS. 35 (DM. 82) viris inlustribus omnis tilenariis Masiliensis[3]. Daß diese Inscriptio unmöglich mit Über-

---

[1] Später noch in mehreren abschriftlich erhaltenen Diplomen, DDM. 63. 74. 80. 86. Doch könnte die Formel schon etwas älter sein, wenn die Adresse des jetzt als echt anerkannten, DM. spur 22, unverkürzt geblieben ist.

[2] Oder tam praesentibus quam futuris.

[3] Mit diesem Diplom hat es überhaupt eine eigentümliche Bewandtnis. Es ist zwar formell unzweifelhaft echt und im Original überliefert, aber es wird inhaltlich wohl auf Betrug beruhen. Denn wie wir aus dem Diplom LS. 24 (DM. 67) erfahren, das gleichfalls in originaler Überlieferung erhalten ist, hatte der Abt Chaino von Saint-Denis die Rente von 100 Solidi, die das Kloster kraft einer Schenkung Dagoberts I. (vgl. Gesta Dagoberti cap. 18, SS. Merov. 2, 406) jährlich aus dem Zoll von Marseille zu beziehen hatte, zusammen mit einer anderen Rente von 200 Solidi aus dem Staatsschatz, gegen eine Villa im Gau von Lyon an König Childebert III. vertauscht, wobei er ausdrücklich auf jede spätere Reklamation wegen beider Renten verzichtete. Und es kann daher nicht wohl mit rechten Dingen zugegangen sein, wenn eben diese Rente aus Marseille etwa 20 Jahre später dem Abte Chillardus von Chilperich II. durch das Diplom LS. 35 bestätigt wurde. Ob aber das Kloster

legung so formuliert sein kann, haben Pirenne und ich schon früher bemerkt; es ist undenkbar, daß die königliche Kanzlei mit bewußter Absicht allen Zöllnern von Marseille das Ehrenprädikat beigelegt hätte, das den vornehmsten Beamten des Reiches, vom Hausmeier an, zustand. Wenn die Adresse viris illustribus omnibus agentibus usw. allenfalls damit erklärt werden könnte, daß unter ihnen doch zahlreiche Oberbeamte waren, denen dies Ehrenprädikat wirklich zukam, so gilt auch das von der Adresse unseres Diplomes nicht; selbst wenn es in Marseille einen Oberbeamten der Zollverwaltung gegeben haben sollte, wovon wir keine Kunde haben [1], würde daraus die Anrede viris inlustribus an alle Zollbeamten der Stadt nicht verständlich sein. Die Adresse unserer Urkunde gibt aber auch noch aus anderem Grunde zu Bedenken Anlaß. Denn Chilperich II. befiehlt in ihr in Anlehnung an Verfügungen seiner Vorgänger, die zuletzt auf Dagobert I. zurückgehen, nicht bloß, daß dem Kloster Saint-Denis aus dem Ertrage des Zolles von Marseille jährlich eine Quote im Werte von 100 Solidi abgeliefert werden sollte, sondern er bestimmt auch, daß die Boten, welche diese Quote, die in Waren abzuliefern war, in Marseille abhoben, für ihre Person und die Wagen, die sie mit sich führen, in seinem ganzen Reiche von allen Zollgebühren befreit sein sollen; in der Urkunde Dagoberts, die wir nur aus einem Auszuge in den Gesta Dagoberts kennen [1], waren dabei die Zollstätten von Valence, Fosses und Lyon auf dem Wege von Marseille nach Saint-Denis ausdrücklich genannt. Mit der Ausführung dieses Befehls hatten nicht bloß die Zollbeamten von Marseille, sondern auch andere Zöllner zu tun, und darum ist eine an jene allein gerichtete Adresse für unsere Urkunde mangelhaft und irregulär.

Und diese Beobachtung führt uns nun zu der Erklärung unserer Adresse, die ich jetzt nicht mehr, wie ich früher getan habe, auf ein Mißverständnis des Notars, der sie geschrieben hat, zurückführe. Ich glaube vielmehr, daß auch in diesem Falle eine ursprünglich ausführ-

wirklich wieder in den Besitz der Rente gelangt ist, wie Sickel, Beiträge zur Diplomatik 5, 43 (Wiener SB. 49, 354), N 1 aus dem offenbar erschlichenen Diplom LS. 35 folgert, ist doch sehr zweifelhaft.

[1] Havet, Oeuvres 1, 15 f., bemerkt gegen Pirennes und meine Beanstandung der Adresse unserer Urkunde unter Hinweis auf die Organisation der Zollverwaltung von Marseille im jetzigen Frankreich (woraus für die merovingische Zeit doch gar nichts zu erschließen ist), wir wüßten über den Rang der merovingischen Zöllner, abgesehen von unserer Urkunde, gar nichts und hätten uns daher an diese als das einzige Zeugnis dafür zu halten. So steht es aber nicht. Vielmehr werden in den Akten der Synode von Mâcon von 583 (MG. Concil. 1, 158 § 3) und in dem DM. 51 die Zöllner von den höheren Beamten, die als iudices bezeichnet werden, sehr bestimmt unterschieden. Und in frühkarolingischer Zeit werden im Capitulare de villis § 10 und in einem Capitulare Karls d. Gr. von 811 § 4 (MG. Capit. 1, 84. 105) die Zöllner neben Falknern, Jägern, Förstern cellerarii und anderen Unterbeamten genannt, so daß es ganz ausgeschlossen ist, daß sie den Rang der viri inlustres gehabt hätten.

lichere Adresse in ungeschickter Weise verkürzt worden ist. In den beiden Zollbefreiungen Theuderichs III. und Childerichs II. DM. 51. 86 lautet die Adresse: viris inlustribus omnibus agentibus tam praesentibus quam et futuris. Daß ich auch diese Formel schon für verkürzt halte, habe ich bereits bemerkt. Eine noch vollständigere Adresse finden wir aber in dem ersten Formular des Supplementum zu Markulf [1]; sie lautet viris inlustribus patriciis, comitibus, tollenariis vel omnibus curam publicam agentibus. Ein ähnliches ausführliches Formular möchte ich auch für das Diplom Dagoberts I. annehmen, auf das unser Diplom LS. 35 in letzter Linie zurückgeht [2]; sie könnte etwa gelautet haben: viris inlustribus patriciis, comitibus et omnibus tollenariis Masiliensibus vel omnibus agentibus tam praesentibus et futuris. Daraus kann dann schon in einer der Vorurkunden [3] unseres Diploms seine an sich nicht verständliche Adresse verkürzt sein.

Nach diesen Ausführungen zerfallen alle die uns erhaltenen merovingischen Originalurkunden nur noch in zwei Gruppen. Die Urkunden der einen entbehren der Adresse, in ihnen führt der König den Titel rex Francorum vir inluster. In denen der anderen Gruppe fehlt vir inluster im Titel, dagegen haben sie alle eine Adresse, die mit den Worten viris inlustribus oder viro inlustri beginnt oder in der, wenn sie mit viris apostolicis beginnt, viri inlustres hinter den Bischöfen aufgezählt werden. Wie ist diese seltsame Gestaltung der Eingangsformeln der Urkunden der Merovinger zu erklären?

Die ältere Ansicht, die bis auf Havet vorherrschte und zuletzt von Sickel formuliert war, nahm an, daß viris inlustribus im Beginn der Adresse auf einem Mißverständnis oder einem Irrtum der merovingischen Notare beruhe [4]; wir haben sie abgelehnt und sie muß, wie ich jetzt hinzufüge, auch deshalb abgelehnt werden, weil viris illustribus als Ehrenprädikat der vornehmsten weltlichen Beamten nicht bloß im Anfang, sondern in solchen Urkunden, die Bischöfe unter den Adressaten nennen, auch inmitten der Adresse vorkommt, wo an ein solches

---

[1] MG. Formulae S. 107.

[2] Mit ihm hat das Formular. Suppl. Marc. n. 1 auch in der Fassung eine gewisse Ähnlichkeit; auch in dem Formular werden die Zollstätten von Marseille bis zu der Stadt des Empfängers, eines Bischofs, nur in größerer Zahl als in dem uns erhaltenen Extrakt der Dagoberturkunde aufgezählt. Und eine ganze Reihe von Wendungen des Formulars kehrt noch in beiden Nachurkunden des Dagobertinums, die wir kennen, wieder.

[3] Unmittelbare Vorurkunde war, wie eine genaue Textvergleichung leicht erkennen läßt, nicht das uns erhaltene Originaldiplom LS. 23 (DM. 61), in dem die Adresse ganz fortgefallen ist, und der König daher den Titel vir inluster führt, sondern ein verlorenes Diplom, das aber nicht, wie ich früher angenommen habe, von Childebert III. ausgestellt war. Wahrscheinlich ist an ein Diplom Childerichs II., des Vaters Chilperichs II., zu denken.

[4] S. oben S. 160.

Mißverständnis nicht zu denken ist. Erscheint aber in diesen das Ehrenprädikat als regelmäßiger Zusatz zu Namen oder Titel der höheren weltlichen Würdenträger, so darf es auch im Anfang der Adresse nicht auf ein Mißverständnis zurückgeführt werden.

Im Gegensatz dazu leugnen Havet und seine Anhänger überhaupt, daß die Merovinger den Titel vir inluster geführt haben, und vereinigten die beiden Gruppen, die wir unterschieden haben zu einer, indem sie statt vir inluster überall viris inlustribus lesen wollen. Ein Mißverständnis nehmen sie erst in der Kanzlei der ersten Karolinger an, die v. inl. irrig zu vir inluster aufgelöst und dies als Titel der Könige aufgefaßt habe. Mit leichter Abweichung von dieser Annahme hält Prou für möglich, daß das gleiche Mißverständnis schon in der allerletzten Zeit der Merovinger eine Umwandlung des Titels herbeigeführt habe. Wir mußten auch diese Ansicht teils aus paläographischen Gründen, teils aber deswegen ablehnen, weil in einer großen Zahl der Urkunden, die in der Eingangsformel die Abbreviatur v. inl. haben, in allen Placita nämlich, die Auflösung viris inlustribus sachlich unmöglich ist.

Eine dritte Ansicht hat endlich v. Ottenthal aufgestellt. Er löst v. inl. richtig zu vir inluster auf, aber auch er nimmt an, daß dieser Titel von den merovingischen Königen nicht ursprünglich geführt worden sei, sondern auf einer Art von Irrtum beruhe; angesichts des Aufsteigens der Aristokratie habe man schon in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts das Ehrenprädikat vir inluster, das vor 654 in den Königsurkunden nur im Dativ für den Adressaten gebraucht wird, auf den König übertragen und sei so unter Fortlassung der Adresse, aber unter Beibehaltung der direkten Anrede an die Beamten im Kontext der Diplome zur Nominativform vir inluster in der Intitulatio übergegangen. Er kommt also, wie er selbst sagt, zu einer ähnlichen Ansicht wie Prou [1], nur setzt er die Änderung im Titel des Königs nicht wie Prou erst in den Anfang des 8. Jahrhunderts oder wie Havet erst in die Zeit nach 751, sondern er setzt sie schon mindestens ein halbes Jahrhundert früher an.

Zu dieser Auffassung bestimmen v. Ottenthal, soviel ich sehe, hauptsächlich zwei Erwägungen: einmal die von Prou (vorher ähnlich insbesondere von Zeumer) hervorgehobene Tatsache, die v. Ottenthal kräftig unterstreichen will, daß die Frankenkönige sonst nie den Titel (besser das Rang- oder Ehrenprädikat) vir inluster führen, sodann der Umstand, daß in den ältesten uns erhaltenen Urkunden dies Prädikat für den König in der Tat nicht begegnet und erst 654 in LS. 6 zum ersten Male auftritt.

Auf den ersten Grund werden wir später zurückkommen; der zweite soll gleich hier, ehe wir uns von der Besprechung der Königs-

[1] Und wie Havet, füge ich hinzu.

urkunden zu anderen Argumenten wenden, geprüft werden. Da ist zunächst zu berücksichtigen, daß wir aus der Zeit vor 654 überhaupt nur drei Originaldiplome besitzen, in denen das Eingangsprotokoll vollständig oder teilweise erhalten ist, nämlich LS. 2 vom Jahre 584, LS. 3 vom Jahre 632 und LS. 4 aus der Zeit von 629—639 [1], von denen das erste und zweite durch einen Zeitraum von fast 50 Jahren getrennt sind. Bei solcher Sachlage erscheint es mir doch von vornherein äußerst bedenklich, aus diesen drei Diplomen den Schluß zu ziehen, daß der König ursprünglich nicht vir inluster genannt worden sei, sondern dies Ehrenprädikat erst durch eine Art von Irrtum erhalten habe. Leider haben wir nun auch aus älterer Zeit kein einziges, abschriftlich erhaltenes Diplom, das zuverlässig genug überliefert wäre, um daraus auf den Titel des Königs Schlüsse ziehen zu dürfen [2]. Wir kennen in unserer Untersuchung nur noch ein in Diplomform überliefertes Gesetz [3], die Decretio Childeberti vom Jahre 595 [4]. Dies Gesetz gleicht in seiner Fassung den Placita; die Unterschrift des Referendars lautet Asclipiodus recognovit, nicht obtulit, und dementsprechend hat der König das Gesetz nicht unterschrieben; Adressaten werden weder namentlich genannt noch nach ihrer Amtsstellung bezeichnet, und im Kontext findet sich keine Anrede in zweiter Person — alles dies entspricht den Formeln der Placita, unterscheidet sich aber von ihnen durch eine Art von Promulgationsformel: ad unumquemque noticia volumus pervenire, welche in Diplomen mit einer Adresse nie vorkommt. Die Eingangsformel, für die man nach dieser Beobachtung von vornherein dieselbe Fassung erwartet, die in der Placita ausnahmslos begegnet, lautet in der Tat in der Ausgabe von Boretius: Childebertus rex Francorum vir inluster, ohne daß eine Variante angegeben ist. Meiner früheren Berufung auf dies Gesetz hat Havet die zutreffende Bemerkung entgegengehalten, in einer Handschrift, Cod. Paris. 4404 (bei Boretius 9) stehe viris inlustribus, und diese Lesung hält er seiner allgemeinen These entsprechend für die allein richtige.

Bei dieser Sachlage habe ich versucht, mich über den Stand der

[1] Von LS. 1 und 5 ist das Eingangsprotokoll durch Zerstörung des Papyrus nicht bekannt.

[2] DM. 8 ist nicht nur nicht Original, wie K. Pertz annahm, sondern, wenn nicht vollständig gefälscht, was hier nicht untersucht werden soll, mindestens so stark überarbeitet und interpoliert, daß damit gar nichts anzufangen ist.

[3] Die Inscriptio des Edictum Guntchramni (MG. Capitul. 1, 10 n. 5) ist, wie ich überzeugt bin, verkürzt überliefert. Die Adresse omnibus pontificibus ohne jedes Ehrenprädikat (wie apostolicis patribus) kann nicht im Original gestanden haben, und cunctis iudicibus ist kein einziges Merovingerdiplom adressiert. Im Original wird ducibus, comitibus, gravionibus usw. gestanden haben.

[4] MG. Capitul. 1, 15 n. 7. Zur Datierung vgl. Krusch, Forschungen zur Deutsch. Gesch. 22, 458.

Überlieferung möglichst genau zu unterrichten [1]; Boretius hat für die Decretio Handschriften benutzt, von denen eine das Stück zweimal enthält. In mehreren von ihnen (Paris. 4628 A = Boretius 7; Vatic. Reginae 520 = Boretius 11; Vatic. Reg. 291 = Boretius 12) fehlt die Intitulatio ganz; in dem Cod. Bamberg. can. 12 (früher P. I. 1 = Dombibl. 60 = Boretius 3) scheint nur Childebertus rex Francorum zu stehen [2].

Mit den übrigen Handschriften steht es so: vir inluster steht in Paris 4409 (Boretius 13), Paris 4627 [3] (Boretius 4), 4629 (Boretius 14), 4760 (Boretius 8), Paris 10 758 p. 68 (Boretius 5) und p. 138 (Boretius 6) und Paris 18 237 (Boretius 2), ferner im Cod. Vatican. Reg. 846 (Boretius 17), im Cod. Lugdun. Batav. Voss. Q. 119 (Boretius 1), auf dieselbe Form weist vir intulter in Cod. Sangall. 731 und vir illustris im Cod. Berolin. 161 (Phill. 1736; Boretius 16) [4].

Die Lesart viris inlustribus steht einzig und allein im Cod. Paris. 4404. Der Codex hat den ältesten und reinsten Text der Lex Salica und ist für sie von besonderem Wert, aber schon für die Leges Alamannorum und die Lex Ribuaria vermag die Handschrift diesen hohen Rang nicht zu behaupten, und vollends für die an ihrem Schluß stehenden Capitularien ist aus der Güte ihres Lex-Salica-Textes schlechterdings nichts zu erschließen. Diese bedürfen vielmehr einer besonderen Untersuchung, die freilich durch die Mangelhaftigkeit der Ausgabe von Boretius ohne neue Vergleichung der von ihm benutzten Handschriften selbst außerordentlich erschwert ist. Soviel aber geht doch aus den in der Ausgabe mitgeteilten Varianten hervor, daß hinsichtlich der Überlieferung der merovingischen Capitularien der Pariser Codex dem Leidener Voss. Q. 119 sehr nahe verwandt ist. Die Leidener Hs. hat — mit Ausnahme von Capitul. 1, n. 82 — alle Capitularien, die in dem Parisinus stehen und noch einige dazu, und sie stimmt in bemerkenswerten Lesarten, guten und schlechten, die von den anderen Handschriften abweichen, gerade mit der Decretio Childeberti II. so oft überein [5], daß der Text wenigstens bei diesem Stück ohne Zweifel aus derselben Quelle, wenn auch vielleicht nicht direkt,

[1] Henri Omont und B. Krusch haben mir über die Pariser, W. Holtzmann über die römischen Handschriften gütige Auskunft gegeben. Die für die Kapitularienausgabe benutzten Kollationen sind leider nicht ins Archiv der Monumenta gekommen.

[2] Vgl. den Bamberger Handschriftenkatalog von Leitschuh-Fischer I, 1, 873.

[3] vir ist nachträglich vor inluster hinzugefügt.

[4] Die Angaben über den St. Galler Codex entnehme ich den diplomatischen Ausgaben der Lex Salica nach diesem Codex von Holder; die über den Berliner Cod. dem Handschriftenkatalog von Rose 1, 353. Über den Codex von Leiden hat mir die dortige Bibliotheksverwaltung gütige Auskunft erteilt.

[5] Vgl. Capitul. 1, 15 Note h. i. l. x; S. 16, Z. 29 N. c; Z. 31, N. g; Z. 37, N. y; S. 17, Z. 31, N. a; Z. 32, N. e; Z. 37, N. k; auch bei Capitul. 1, 4 n. 3 zeigen die beiden Hss. ein paarmal bemerkenswerte Berührungen, vgl. S. 4 N. c. g. h. S. 5 N. v. w. und anderes mehr. Bei Capitul 1,39. 40. 67 läßt sich über das Verhältnis der

abgeleitet werden muß. Da nun aber, wie wir gesehen haben, der Leidener Codex die Lesart vir inluster hat, so ist für die gemeinsame Vorlage, auf die er und der Parisinus 4404 letztlich zurückgehen, die Lesart des letzteren viris inlustribus mindestens unverbürgt, und es ist jedenfalls nicht gestattet, aus dieser ganz alleinstehenden Lesart im Gegensatz zu allen übrigen Handschriften den Schluß zu ziehen, daß im Original des Gesetzes viris inlustribus gestanden hätte[1]. Da nun diese Formel ohne nachfolgende Bezeichnung oder Nennung der Adressaten überhaupt, wie oben ausgeführt wurde, an sich bedenklich und nur in einem einzigen Original viel späterer Zeit sicher nachweisbar ist, und da es vollends unverständlich sein würde, warum diese Decretio, die gesetzliche Vorschriften verschiedener Jahre zusammenfaßt und ausdrücklich verfügt, daß sie zu jedermanns Kenntnis kommen sollen, nur an die viri illustres und nicht mindestens ebenso an die Bischöfe des Reiches und alle Beamten adressiert wäre, so bin ich überzeugt, daß in ihrem Original wie in den Originalen der Placita der Titel rex Francorum u. inl. gestanden hat, der, wie wir festgestellt haben, zu vir inluster aufgelöst werden muß.

Ist dem aber so, so ist dieser Titel schon für das Ende des sechsten Jahrhunderts bezeugt, und es gibt nur noch eine um ein Jahrzehnt ältere merovingische Urkunde, die den Titel nicht hat. Danach wird die ohnehin bedenkliche Annahme v. Ottenthals gewiß nicht aufrechterhalten werden können. Vielmehr wird die Frage, wie es zu erklären ist, daß neben einer Reihe von Königsurkunden, in denen der König sich vir inluster nennt, eine andere Reihe vorhanden ist, in der er diesen Titel nicht führt, anders beantwortet werden müssen. Ich habe eine andere Erklärung bereits am Schlusse meines früheren Aufsatzes vorgeschlagen; aber ich bin, wie ich inzwischen erfahren habe, nicht der erste, der auf diesen Gedanken gekommen ist: im wesentlichen hat schon im Jahre 1802 Angelo Fumagalli[2] dieselbe Ansicht vertreten. Die merovingischen Könige führten den Titel vir inluster; aber wenn die Adresse ihrer Urkunden mit den Worten viris inlustribus oder viro inlustri begann oder wenn jene Worte innerhalb der Adresse

beiden Handschriften zueinander nicht urteilen, da Boretius hier den Leidener Codex im Apparat kaum berücksichtigt hat.

[1] Havet, Oeuvres 1, 18 meint, die Lesung 'viris inlustribus' des Parisinus 4404 würde, wenn sie fehlerhaft wäre, ganz unerklärlich sein; denn wie hätte ein Kopist des 9. Jahrhunderts auf diese zu seiner Zeit ungebräuchliche Formel kommen können! Es genügt dagegen zu bemerken, daß der Fehler viris inlustribus statt vir inluster in Abschriften von karolingischen Diplomen sicher nachweisbar ist, vgl. DKar. 29, N. a; 57, N. a; 60, N. c (viris instis); 66, N. a. Dabei ist zu bemerken, daß es sich in diesen vier Fällen um abschriftlich erhaltene Diplome handelt. Ob in den Kopien der uns erhaltenen Originaldiplome der Fehler nicht noch öfter vorkommt, kann ich nicht sagen, da ich die Lesarten von den in Chartularen oder sonstwie zahlreich erhaltenen Kopien solcher Diplome nicht kenne.

[2] Delle Istituzioni diplomatiche 1, 310.

vorkamen, wurde die Intitulatio verkürzt und der König nur rex Francorum genannt. Eine Verkürzung der Intitulatio war der merovingischen Kanzlei auch sonst nicht unbekannt; sie war in Briefen allgemein üblich, und wenn in solchen die Intitulatio unter die Inscriptio gestellt wurde, so wurde der Königstitel, sogar auf das eine Wort rex (ohne Francorum) beschränkt [1]. Um so leichter mochte man dies Mittel wählen, um das Zusammentreffen der Worte vir inluster viris inlustribus in den Eingangsformeln der Diplome zu vermeiden [2].

Wie aber verhält es sich nun mit dem von Havet und seinen Anhängern betonten, von v. Ottenthal kräftig unterstrichenen Argument [3], daß vir inluster als Titel der merovingischen Könige außerhalb der Diplome ihrer Kanzlei nicht vorkomme und deshalb auch in den Diplomen nicht anzunehmen sei? Zeumer hat anscheinend nur eine, schon von Waitz [4] angeführte Stelle gekannt, an der der Frankenkönig inluster genannt wird: die der späteren merovingischen Zeit angehörende Exhortatio ad Francorum reges [5]; aber es gibt ihrer mehrere, ältere und wichtigere. Einer der ältesten Briefe an einen merovingischen König, der Brief des Bischofs Remigius von Reims an Chlodovech I., den auch Gregor von Tours gekannt hat, beginnt so: domino inlustro meritis Chlodoveo regi Remegius episcopus [6], und daß hier nicht viro, sondern domino inlustri gesagt wird, entspricht nur der durchgängigen Regel des frühmittelalterlichen Briefstiles, demzufolge in Briefen an hochstehende Männer, wenn die Inscriptio der Intitulatio vorangeht, stets der Titel dominus gebraucht wird [7]. Noch der

[1] Vgl. SS. rer. Mer. 4, 572. Epp. 3 (Kar. et Mer. 1), 131 n. 18. 132 n. 19, 20. 138 n. 25. Noch weiter geht der Westgotenkönig Reccared, der in einem Briefe an Papst Gregor I. (übrigens nach dem Vorbild der Päpste selbst in ihren Briefen an Bischöfe) jeden Titel fortläßt und sich nur Reccaredus nennt.

[2] Auf welchem Wege die karolingische Kanzlei das gleiche erreichte, darüber vgl. oben S. 160.

[3] Ich gehe nur auf dies Argument hier näher ein. Ein anderes von Havet (Oeuvres 1, 5 f.) geltend gemachtes — die fränkischen Könige hätten im Ausgang des 6. und im Anfang des 7. Jahrhundets von ihrer Stellung zu hoch gedacht, um einen Rangtitel zu führen, wie ihn die hohen byzantinischen Beamten führten, hat bereits L. M. Hartmann, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1890 II, 612 ff. entscheidend widerlegt, so daß ich hier nicht näher darauf einzugehen brauche.

[4] VG. 2, 1, 187, N. 3.

[5] Jetzt MG. Epp. 3 (Mer. et Kar. 1), 460, Z. 11: O rex Francorum illuster. Gundlach setzt das Stück um 645 an.

[6] Epp. 3 (Mer. et Kar. 1), 112 n. 1.

[7] So schreibt auch Desiderius von Cahors I, 2 (Epp. 3, 104) an den Hausmeier Grimoald, der sich selbst inluster vir nennt, mit der Adresse: domino inlustri... Grimoaldo maiorem domus. Und ein Brief, der die Überschrift indecolum commendatium ad viros inlustres laicos hat, Marculf Form. 2, 10, trägt die Adresse domino inlustri et per cuncta magnificentissimo viro illo. Auch die Könige selbst fügen sich dieser Regel nach Markulf; vgl. die beiden Stücke Marc. 1, 5. 6. Das erste ist ein Präzept mit der Adresse vero (= viro) apostolico illo episcopo, das zweite ein königlicher indiculus, der so beginnt: domino sancto... illi episcopo.

ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts gehören dann zwei weitere Zeugnisse für den Titel an: ein Brief des concilium Arvernense von 535 mit der Adresse: domino inlustri ac praecellentissimo domno et filio Theodoberto regi, und ein Brief des Bischofs Leo von Sens etwa vom Jahre 540, der so beginnt: domno inlustri, gloriosissimo domno et in Christo filio Childeberctho regi [1].

In den beiden letzten Briefen ist dem Ehrenprädikat inlustri schon ein zweites — praecellentissimo, gloriosissimo — hinzugefügt, und später werden in Briefen an die Könige mit Vorliebe diese beiden Ehrenprädikate einzeln oder miteinander verbunden, oft neben anderen nicht so häufig wiederkehrenden und von den Briefschreibern mehr nach Laune und Willkür hinzugefügten Bezeichnungen verwandt [2]; die eigentliche offizielle Adresse an den König aber dürfen wir dem Briefe des Kaisers Mauritius an Childebert II. entnehmen, der darin vir gloriosus genannt wird.

Diese Veränderung in der Titulatur entspricht aber nur der allgemeinen Entwicklung der römisch-byzantinischen Ehrenprädikate, die sich im Laufe des sechsten Jahrhunderts vollzogen hat, und die wir jetzt aus den fleißigen und sorgfältigen Zusammenstellungen von Paul Koch [3] gut zu übersehen vermögen. Ohne für jetzt auf die ältere Zeit näher einzugehen, auf die wir ohnehin in anderem Zusammenhang zurückkommen müssen, genügt es zu bemerken, daß etwa seit Anfang des fünften Jahrhunderts die kaiserlichen Beamten in drei höhere Rangklassen gegliedert sind, die durch ihre Ehrenprädikate streng voneinander geschieden werden: die oberste Klasse ist die der viri illustres, die mittlere die der viri spectabiles, die dritte die der viri clarissimi. Für die oberste Rangklasse wird an Stelle des Rangtitels illustris auch der Titel magnificus [4] gebraucht, und nicht selten werden beide Titel miteinander verbunden. Diese Rangprädikate erhalten sich bis in die Zeit Justinians; Veränderungen, die Bedeutung haben, vollziehen sich nur in der Weise, daß gewisse Beamtenkategorien aus einer niedrigeren in eine höhere Rangklasse versetzt werden. Unter Justinian aber tritt in der Titulatur der obersten Rangstufe ein wichtiger Wechsel ein: für die Beamten der obersten Rangklasse wird von

---

[1] MG. Concil. 1, 364; Epp. 3, 437 n. 2.

[2] Vgl. die Briefe der Päpste Pelagius I. und Bonifaz II. Epp. 3, 71 n. 48, 75 n. 51, 77 n. 54, 455 n. 13; ferner den Brief des Smaragdus ebenda 147 n. 41 und die Briefe fränkischer Bischöfe ebenda 124 n. 10 und 164. 165 (= Epp. Desiderii ep. Cadurcens. 1, 2, 4).

[3] Paul Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700. Diss. Jena 1903. Die ältere Abhandlung von Otto Hirschfeld, Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit, SB. der Berliner Akademie 1901 n. XXV behandelt nur die Zeit bis auf Justinian. [Vgl. auch dieses Archiv V, 274 u. IX, 23, 4. BRANDI.]

[4] Oder magnificentissimus, wo aber der Superlativ keine Steigerung des Ranges bedeutet.

nun an der Titel gloriosus [1] gebraucht, während der Titel illustris nicht mehr ein eigentlicher Rangtitel bestimmter Beamten ist, sondern ähnlich wie etwa patricius eine Würde bezeichnet, die ehrenhalber verliehen wird und nicht mit einem Amte verbunden zu sein braucht [2]. So gilt denn etwa seit 530 der Titel gloriosus als eine maior dignitas, und diese Entwicklung spiegelt sich nun auch in der Bezeichnung der merovingischen Könige wider, denen, wie wir gesehen haben, bis etwa 540 der Titel inluster, von da ab der nun als der höhere geltende Titel gloriosus [3] oder gloriosissimus gegeben wird. Bemerkenswert genug ist nun, daß auch die merovingische Königskanzlei in Briefen an die byzantinischen Kaiser oder vornehme Würdenträger ihres Reiches diesen Wandel in den Rangtiteln mitgemacht hat. Während in Briefen Theudebalds und Theudeberts I. an Kaiser Justinian die Adresse mit den Worten domino inlustri beginnt, woran sich in den beiden Briefen Theudeberts die Fortsetzung et praecellentissimo domno et patri anschließt [4], beginnt der Brief Childeberts II. an den Kaiser Mauritius mit den Worten domino glorioso, woran sich dann noch weitere dem Kaiser allein angehörende Ehrenprädikate anschließen. Und ebenso werden in Briefen Childeberts II. an die vornehmen Gesandten des Mauritius diese als viri gloriosi angeredet [5]. Aber das gilt eben nur für den Verkehr nach außen, mit dem byzantinischen Reiche; vornehme Untertanen des Königs werden auch jetzt nicht als gloriosi oder gloriosissimi, sondern immer nur als viri inlustres oder häufiger als inlustres viri bezeichnet, und ebenso haben die Könige der Franken sich zwar gefallen lassen, daß ihre Untertanen sie als gloriosi oder gloriosissimi anredeten, sie selbst aber haben sich diesen Titel nicht beigelegt, wie das die Herrscher der Burgunder [6] und wahrschein-

---

[1] Oder gloriosissimus, wobei aber ebensowenig wie bei magnificentissimus im Verhältnis zu magnificus der Superlativ einen höheren Rang als der Positiv bedeutet.

[2] Vgl. über diese Entwickelung Koch S. 43 ff. 65 ff.

[3] Der damit vorbundene Titel praecellentissimus oder excellentissimus kommt bisweilen schon im 5., häufiger aber seit der Zeit Justinians ebenfalls als Bezeichnung der höchsten Beamten der ersten Rangklasse vor; aber ein eigentlich offizieller Rangtitel scheint das Wort nicht gewesen zu sein. Vgl. Koch S. 89 ff.

[4] Epp. 3, 131 ff. n. 18 ff. Bei Theudebald lautet die Fortsetzung: inclito triumphatori ac semper augusto.

[5] Epp. 3, 142 ff. n. 34. Dagegen erhält die Patricia Italica (ebenda 144 n. 38) weder den Titel domina noch das Prädikat gloriosa, sondern sie wird als inlustris atque magnificentissima angeredet.

[6] Auch bei ihnen ist der Wandel im Titel zu verfolgen. König Gunduich wird in einem Briefe des Papstes Hilarus vom Jahre 463 vir inlustrer magister militum genannt (Epp. 3, 28 n. 19); Gundobad, der schon vor seiner Thronbesteigung vom römischen Kaiser zum Patricius ernannt war, führt in dem seine Gesetze einleitenden Edikt (MG. LL. ext. Germ. 2, 1, 29 f.) den Titel vir gloriosissimus. — Die langobardischen Könige haben das römische Ehrenprädikat vir excellentissismus ebenso eigenmächtig ohne kaiserliche Verleihung angenommen wie den Kaisernamen Flavius; sie

lich auch die westgotischen Könige getan haben, sondern sie haben an dem althergebrachten Titel vir inluster festgehalten [1].

Noch ein letzter Einwand gegen unsere Ausführungen bedarf einer kurzen Erörterung. Die Annahme des Titels vir inluster durch die merovingischen Könige wird heute wohl allgemein und gewiß mit Recht zurückgeführt auf die Verleihung des Honorarkonsulats an Chlodovech I. durch den Kaiser Anastasius, die Gregor von Tours berichtet [2]. Allein — so hat Havet gesagt und Zeumer hat ihm zugestimmt — die Konsuln waren ja gar nicht viri inlustres, sondern viri clarissimi, man sehe nur die zahllosen Inschriften und Urkunden an, in denen immer N. et N. viris clarissimis consulibus datiert wird.

Auch dieser Einwand indessen ist völlig hinfällig; er beruht auf einer bedauerlichen Verkennung des römischen Titelwesens. Lange Zeit, bis über die Regierung Konstantins I. hinaus, ist allerdings der Rangtitel vir clarissimus der höchste gewesen, den die römische Amtssprache kannte; auch die Konsuln waren also vom zweiten bis zum vierten Jahrhundert viri clarissimi. In dieser Zeit hat sich die Datierungsformel in der oben angeführten Gestalt ausgebildet, und sie ist so fest geworden, daß sie noch Jahrhunderte später, als das Clarissimat längst in die dritte Rangklasse herabgesunken war, unverändert beibehalten wurde, so fest, daß in der Datierungsformel selbst Kaiser, die das Konsulat angenommen hatten, bisweilen viri clarissimi genannt werden [3]. Im übrigen aber waren die Konsuln, nächst den Patriziern die ranghöchsten Würdenträger des Reiches [4], selbstverständlich viri illustres; und wo immer Konsuln außerhalb der Datierungsformel erwähnt werden, wird ihnen stets [5] der Titel der ersten Rangklasse (illustris oder magnificus, später gloriosus oder gloriosissimus) gegeben.

Da somit alle sachlichen Einwendungen gegen das Ergebnis, das wir aus der Untersuchung der Königsurkunden selbst gewonnen haben, als nichtig erwiesen sind, so dürfen wir getrost an der alten, zu Unrecht angefochtenen Lehre festhalten: der amtliche, volle Titel des merovingischen Königs war seit der Zeit Chlodovechs I. rexFrancorum vir inluster.

---

haben gerade dies Ehrenprädikat vielleicht deshalb gewählt, weil es dasjenige war, das gewöhnlich dem Exarchen von Ravenna beigelegt wurde, vgl. Koch S. 92.

1 Die Formel Signum N. gloriosi regis, die abgesehen von dem verfälschten DM. 38, nur in den abschriftlich erhaltenen Diplomen für die Klöster Stablo-Malmedy (DD. M. 27. 29. 62. 92) und Sithiu (DD. M. 54. 58. 91. 92. 96), aber in keinem Diplom für andere Empfänger auftritt, ist gewiß nicht authentisch.

2 Hist. Francorum 2, 38. Die weitschichtige Literatur über diese Gregorstelle hat W. Sickel, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1892 S. 135 ff. zusammengestellt.

3 Beispiele dafür bei Koch S. 15, N. 1.

4 Im Senat folgen in der Abstimmungsordnung die Consulares, die gewesenen Konsuln, unmittelbar auf die Patrizier, dann erst kommen die übrigen illustres daran; vgl. Mommsen, Neues Archiv 14, 487 f.

5 Belege bei Koch S. 38, 52, 69 f.

Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats.

Von

Paul Schmid.

Die Geschichte des Klosters Saint-Victor zu Marseille ist zuletzt von Kehr behandelt und in ein neues Licht gestellt worden [1]. Von Kehr stammt auch die Bezeichnung »Marseiller Kirchenstaat«, die man im Hinblick auf die reformatorische und kolonisatorische, aber auch imperialistische und herrschaftliche Art, in der die großen und weitverzweigten Besitzungen des Klosters zusammengebracht und zusammengehalten wurden, wohlberechtigt finden wird. Während aber Kehr das Anwachsen des Marseiller Kirchenstaats von Spanien aus verfolgte und seine Ausbreitung in Frankreich nur lokalgeschichtliche Bearbeitungen [2] gefunden hat, soll hier versucht werden, seine Entstehung in einem von Marseille aus gesehenen Gesamtbild zu skizzieren. Der Darstellung in diesem Heft soll dann im nächsten ein Anhang folgen mit bisher ungedruckten Dokumenten und diplomatischen Exkursen.

Das Kloster des heiligen Märtyrers Viktor zu Marseille erhob sich seit dem Beginn des XI. Jahrhunderts in einem raschen und glänzenden Aufstieg aus dem tiefsten Niedergang. Wie die meisten Klöster und Kirchen der Provence war es völlig in dem Chaos versunken, in das die Einfälle der Sarazenen das Land gestürzt hatten [3]. Jahre und

---

[1] P. Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, Berlin. Abhdlg. Phil. hist. Kl. (1926), Nr. 1, S. 35 ff.

[2] Vgl. D. Arbaud, Les possessions de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille dans les Basses-Alpes avant le XII[e] siècle im Bulletin de la Société scientifique et littéraire des Basses-Alpes XI (1903/04), 48—64, 121—139, 189—203, 252—268, 444—462, 552—569 u. XII (1905/06), 35—52, 96—110, 180—186, 248—268, 318—331, 402—409. G. Arnaud d'Agnel, Les possessions de l'abb. de S.-V. de M. en Rouergue in den Annales du Midi XVI (1904), 449—467 und separat (Toulouse 1904); derselbe, Les possessions de l'abb. de S.-V. de M. dans le Sud-Ouest de la France in der Revue Mabillon II (1906), 177—184; derselbe, Les possessions de l'abb. de S.-V. de M. dans le Bas-Languedoc (Hérault, Gard, Aude) im Bulletin phil. et hist. du comité des travaux hist. (1907), 215—243 und separat (Paris 1908).

[3] Über die sarazenische Invasion in Südfrankreich bis 973 siehe A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker (1906), 97 ff.

Jahrzehnte muß es verlassen und wie vom Erdboden getilgt gewesen sein [1]. Getilgt finden wir es jedenfalls aus der Überlieferung. Erst mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts taucht es hier wieder auf, um bald den an Chartularabschriften und Originalen reichsten Urkundenfonds zu formieren, der uns für Niederburgund aus dieser Zeit überkommen ist [2].

Seit dem Jahre 1000 legte der Prior und spätere Abt Wifred die erste Hand an den Wiederaufbau des Klosters. Mit fünf Mönchen soll er das Werk begonnen, fünfzig soll er zurückgelassen haben, als er 1020 starb [3]. Vor allem gelang es ihm dank der Unterstützung des Grafen und des Bischofs von Marseille und schon auch des Königs Rudolf III. und des Papstes Johann XVIII., die zerstörte wirtschaftliche Grundlage des Klosters wiederherzustellen.

Größeres zu leisten, war seinem Nachfolger Isarnus beschieden, dem unter den Kirchenfürsten und Reformführern der Zeit ein hervorragender Platz zukommt. Während der 25 Jahre seiner Abtszeit (1022—1047) hat er den Ruhm seines Klosters gemehrt und seinen Besitzstand vervielfacht und weit über den Kreis Saint-Victors hinaus den Zeitgenossen Eindruck gemacht. Der fremde Biograph, den er bald nach seinem Tode fand [4], zeigt ihn uns in freundschaftlichem Verkehr mit Odilo von Cluny, der ihn hoch bewundert und manchmal ob seiner zu weitgehenden Askese *violenta caritate* und *amica contentione* zurechtgewiesen haben soll. Sonst aber seien die beiden »ein Herz und eine Seele« gewesen, *ista duo tunc orbis terrae lumina.*

In Marseille führte Isarnus fort, was Wifred begonnen hatte. Vor allem: er reformierte. Durch ihn wurde Saint-Victor ein Reformkloster, — wenn der Biograph recht hat — strenger und kanonischer noch als Cluny. Jedenfalls rühmten sich die Marseiller Mönche

---

[1] S. die Urkunde des Bischofs von Marseille von 1005 (zuletzt bei Guérard I, 18 Nr. 15): gens barbarica in regno Provincię irruens, circumquaque diffusa, vehementer invaluit ac munitissima queque loca optinens et inhabitans cuncta vastavit, ecclesias ac monasteria plurima destruxit;... Sicque factum est, ut monasterium illud, quod olim precipuum ac famosissimum in tota Provintia fuerat, ad nullatum et pene ad nichilum est redactum... Ähnlich die Vita Isarni AA. SS. Sept. VI, 728—749, cap. I: Nam illud famosissimum toto orbe coenobium ... destructum a Vandalis usque ad eorum tempora ruinas tantum antiqui operis praetendebat.

[2] Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille (Coll. de docum. inédits sur l'hist. de France VIII—IX) 2 Bde. (1857). S. dazu Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV, Gött. Nachr. 1907, Beiheft, durch dessen Archivreisen in Südfrankreich auch der Fonds von Saint-Victor wesentlich bereichert wurde.

[3] So die Chronik von Saint-Victor MG. SS. XXIII, 1 ff.; neu untersucht u. hrsg. von M. J. A. Albanès in den Mélanges d'archéol. et d'hist. VI (1886), 66—90, 287—326, 454—465. Vgl. dazu R. Beer, Die Handschriften des Klosters Santa Maria de Ripoll II, Wiener SB. 158 (1908), Nr. 2, S. 16 ff.

[4] Seine Vita AA. SS. Sept. VI, 728—749. Über den unbekannten Verfasser s. den Prolog der Vita.

bald, in ihren Mauern werde regelgerechter gelebt als in allen anderen Klöstern Galliens und die Menschen kämen von weither und aus aller Herren Länder zum Besuch des Klosters [1], um, wie der Biograph des Isarnus, »die irdischen Chöre ihrer berühmtesten himmlischen religio zu sehen und sich ihrem Gebet zu empfehlen« [2].

Wir sehen hier die Elemente, aus denen sich die moralischen und dann auch die territorialen Eroberungen erklären, die das Thema unserer Arbeit bilden. Zu der Regelgerechtigkeit kam der Reliquienstolz. Nicht nur der heilige Viktor selbst, sondern ein ganzes »Heer« von Märtyrern, Männern und Frauen, lag im Kloster bestattet, und im innersten in natürlichen Stein gehauenen Heiligtum bewahrte man von Cassian und seinen Genossen »zahlreiche und Furcht gebietende« Reliquien [3]. Und diese Schätze waren hier nicht zusammengetragen worden, sie waren vielmehr Reste der eigenen Vergangenheit. Das Bild, das man sich von dieser Vergangenheit zu machen begann, war denn auch hochfahrend genug: Zu Beginn des 5. Jahrhunderts — in Wirklichkeit erst in seiner zweiten Hälfte — gegründet, wollte das Kloster von Leo dem Großen selbst geweiht worden sein [4]. Nicht weniger als 5000 Mönche hätten unter Cassian, dem Gründer und ersten Abt, das Gotteshaus bevölkert [5]. Von ihm aus sei die mönchische Frömmigkeit zuerst nach Gallien gekommen [6], der Klang seines Namens habe alle Länder erreicht und das Licht seiner Lehre die Grenzen der Welt erleuchtet [7]. So wurde das Kloster *Aula Christi* genannt und *Roma secunda*; alte Marmortafeln, die dem Besucher gezeigt wurden, bezeugten es [8].

---

[1] Vgl. Guérard II, 192 Nr. 832 vom 1. VII. 1060: Et nunc etiam omni seculo iam pene lapso, si non sicut antiquitus, tamen in tantum uiget, ut de quacumque patria in eo causa religionis uenientes et actum in eo habitancium cognoscere uolentes accesserint, dicant, cum recesserint, hoc pocius regulariter degere quam cetera monasteria tocius Galliae.

[2] Vita Isarni, prologus.

[3] Vita Isarni cap. I: Hunc locum venerandus martyrum... tenet exercitus... Ibi autem seorsum sacrarum virginum turba quiescit. At in illo interiori sacrario, quod in ipso naturali saxo excisum vides, primitivorum Christi testium, sanctorum innocentium scilicet, quos huc secum beatissimus Cassianus... devexit, multae ac metuendae reliquiae continentur.

[4] J-L. I, 521, Notariatsinstrument für Saint-Victor.

[5] S. Guérard II, 192 Nr. 832 vom 1. VII. 1060 u. I, 526 Nr. 532 vom 10. IV. 1073.

[6] S. Guérard II, 181 Nr. 827 vom 12. VI. 1061.

[7] J-L. I, 521, Notariatsinstrument für Saint-Victor: quodque monasterium ita in amore Christi sponsi ambiens perdurauit, ut in omnem terram eius sonus exiret et in fines orbis terrę eius doctrina ut lucerna fulgens luceret.

[8] J-L. I, 521, Notariatsinstrument für Saint-Victor: Haec est denique illa ęterni sponsi aula, quę ita claruit apostolica benedictione atque omnium peccaminum labre absolutione ceu uniuersalis Romana ecclesia clauigeri Petri et ideo secunda Roma legitur esse. Quod ne obliuioni daretur futuris temporibus actenus impressum antiquis continetur marmoribus. Ähnlich nannte sich das Kloster Corbie in der Diözese

Als im Oktober 1040 zur Weihe der Apostelkirche in Marseille eine große Versammlung der Kirchenfürsten des Landes zusammentrat und in Anwesenheit Benedikts IX. die Sache des Klosters beriet, da wurde dieses anspruchsvolle Geschichtsbild, ohne Widerspruch zu finden, vorgetragen und verbrieft. Vier Erzbischöfe (Arles, Aix, Embrun und Vienne) und 19 zugehörige Suffraganbischöfe, alle links der Rhône, dazu die Äbte der großen Klöster gaben damals ihre Zustimmung und sagten dem Kloster Schutz zu und Schutz der Pilger [1].

Die Ansprüche Saint-Victors hatten sich damit zwischen der Rhône und den Alpen und schon auch in Rom durchgesetzt, die Grundlage, die den Marseiller Kirchenstaat tragen sollte, war gelegt. Denn auch die große territoriale Ausdehnung Saint-Victors war zunächst eine Ausbreitung seiner Regel. Der Ruf seiner Regel öffnete ihm die Tore zu Kirchen und Klöstern, die ihrerseits, soweit wir den starken Ausdrücken der Übertragungsurkunden glauben dürfen, sittlich und wirtschaftlich heruntergekommen waren. Aber ob sie es waren oder nicht, nur ihr wirklicher oder behaupteter Niedergang konnte zur Rechtfertigung der Einmischung dienen. Durch den Gnadenschatz, den die eigene Frömmigkeit gehäuft, sollte auch die entartete Kirche gesunden und der Herr dieser Kirche Vergebung seiner Sünden erlangen. So wurde die Unterstellung zur Reform begründet und gerechtfertigt.

Um aber verwilderte Kirchen wiederherstellen und zu kanonischem Leben zurückführen zu können, beanspruchte Saint-Victor radikale Zuchtmittel. Die meisten Klöster wurden ihm in aller Form zu eigen übertragen. In allen aber erhielt es die *correctio* und *ordinatio* zugestanden, das Recht, den Abt und die Mönche zu überwachen und einzusetzen. Von Wahl ist nirgends die Rede; die Äbte der unterstellten Klöster sollten nicht kanonisch, d. h. *ex ipsa congregatione*, gewählt, sondern von Marseille aus geschickt werden.

Der *abbas extraneus* wurde so zum Werkzeug und Mittler der Reform, doch auch der Herrschaft, die dahinterkam. Denn die Rechte der *ordinatio* und *correctio* vereinigt genügten natürlich, um Saint-

---

Amiens (s. Gallia christ. X, 332 Nr. 55): aula Dei et altera paradysus sine concupiscentia pomi.

[1] S. das schon zitierte Notariatsinstrument bei J-L. I, 521. Das umstrittene Stück ist — von einer späten Kopie s. XIV abgesehen — doppelt überliefert: im Grand Cartul. von Saint-Victor s. XI ex. und auf einem Einzelblatt s. XI, das, lange als Original angesehen, neuerdings als Kopie erklärt wird. Der jüngste Bearbeiter M. E. Duprat (Étude de la charte de 1040 relative à la consécration de l'église Saint-Victor à Marseille im Bullet. phil. et hist. des travaux hist. (1922/23), 25—33) glaubt sogar nachweisen zu können, daß die Kopie auf das Chartular zurückgehe und hergestellt worden sei, um fehlende Orig. zu ersetzen. Der Nachweis ist aber nach beiden Richtungen durchaus nicht zwingend. Jedenfalls besteht kein Anlaß, eine inhaltliche Fälschung oder Verfälschung anzunehmen. Wir werden im nächsten Heft auf die Frage zurückkommen.

Victor auch die Herrschaft in die Hände zu spielen. Die wenigen Fälle, in denen es nicht gelang, von der Reform zu dauernder Herrschaft vorzudringen, werden wir kennen lernen.

Die ersten Steine zum Bau des Marseiller Klosterverbandes wurden noch unter Isarnus gelegt. Als erstes Kloster unterstellte ihm der Bischof von Cavaillon 1034 das alte, jetzt aber heruntergekommene Notre-Dame et Saint-Veran bei Vaucluse [1]. Zwei Jahre später rief der Erzbischof von Vienne Marseiller Mönche zur Wiederherstellung des Klosters Saint-Ferréol vor den Mauern seiner Stadt und übergab es Isarnus auf einer Synode zu Vienne. Er folgte damit dem Rat Odilos von Cluny, der also als Freund des Isarnus auch urkundlich bezeugt ist [2]. Um die gleiche Zeit übertrug der Erzbischof von Arles, selber Marseiller Mönch [3], das Kloster Saint-Honorat et Saint-Geniez vor den Mauern von Arles [4], derselbe auch Saint-Pierre d'Auriol, das nachher von Marseille aus mit griechischen Basilianern besiedelt wurde, die Saint-Victor unterstellt blieben [5].

In die Zeit des Isarnus fällt auch die erste spanische Erwerbung: San Miguel del Fay in der Diözese Barcelona, bis dahin im Besitz eines spanischen Großen [6]. Der erste Schritt über die Pyrenäen war damit getan, der Ausdehnung des Klosters war eine neue Richtung gewiesen [7]. Isarnus selbst hat am Ende seiner Regierung noch eine Reise nach Spanien unternommen, die den Zeitgenossen großen Eindruck gemacht hat [8].

Die Nachfolger des Isarnus Peter (1047—1060) und Durandus (1060—64) [9] stehen zwischen ihm und den Brüdern Bernhard und Richard, die nach ihnen als Äbte Saint-Victors und als Freunde und Helfer Gregors VII. gleichermaßen hervortraten, im Schatten. Aber auch sie waren Mehrer des Klosters. Unter Peter kam in Spanien, wie-

---

[1] Guérard I, 436 Nr. 430 vom 7. II. 1034.

[2] Martène et Durand, Amplissima collectio I (1724), 402; vgl. 404 vom nächsten Jahr; Chevalier, Regeste Dauphinois I (1913), 346 Nr. 2021.

[3] S. Guérard II, 628 Nr. 1133.

[4] Guérard I, 176 Nr. 151 (1031—1044).

[5] Guérard I, 89 Nr. 61 vom 6. VI. 1044. Vgl. dazu Nr. 57, 64, 67.

[6] Guérard II, 511 ff. Nr. 1044—1052; die Schenkungsurkunde bei Martène, Ampl. coll. I (1724), 406 vom 15. X. 1042. Das Kloster San Miguel wird auch in der Vita Isarni erwähnt: in specu amoenissima perpulcrum et satis habile monasterium in honore sancti Michaelis archangeli constructum.

[7] Zu den spanischen Erwerbungen Saint-Victors s. De Grasset, Chartes inédites relatives aux possessions de l'abb. de S.-V. en Espagne in der Revue historique de Provence I (1890—91), 205—208, 238—240, 269—272. Die hier veröffentlichten älteren Urkunden stehen aber mit Ausnahme einer Urkunde Innocenz' II. vom 16. VI. (1135) für San Esteban de Bañolas schon bei Martène, Ampl. coll.

[8] S. seine Vita cap. IV.

[9] Über seine Wahl s. den Bericht bei Guérard II, 628 Nr. 1133.

der in der Diözese Barcelona, San Sebastian de Panadés [1] hinzu und in der Diözese Gerona San Pol de Maresme [2], das aber zwanzig Jahre später an das Honoratuskloster auf der Insel Lérins fiel [3]. In Gallien erwarb Peter die Kirche Notre-Dame d'Arquet (Dép. Var) [4] und die *abbatiola* Saint Victor de Valence, die auf der Synode zu Vercelli 1050 von dem Bischof von Valence in die Hände Leos IX. »zurück«-gegeben wurde [5]. Erfolgreich wußte er auch einen Streit um Sepultur und Besitzstand gegen die Kanoniker von Aix zu Ende zu führen. Die Aufzeichnung eines zeitgenössischen Marseiller Mönches darüber, die wir erstmals im Anhang veröffentlichen, schildert die Streit- und Prozeßhergänge lebendiger und anschaulicher, als es sonst in den Urkunden geschieht, und zeigt auch wieder, wie innig sich in dem Reformeifer Saint-Victors wie der Klosterreform überhaupt Weltverbesserung und Welteroberung verbanden.

Unter Durandus ging das von Peter vernachlässigte Saint-Ferréol in Vienne verloren. Auf der Synode von Vienne 1060, die der Kardinallegat Stephan leitete, wurde ihm das Kloster nach langer Verhandlung aberkannt, die Urkunde, die er vorwies, zerrissen. Den Ausschlag zu diesem Urteil gab Hugo von Cluny [6]. Dasselbe Kloster, das Saint-Victor auf den Rat Odilos von Cluny unterstellt worden war, wurde ihm jetzt durch Odilos Nachfolger genommen. Der Gegensatz zwischen Cluny und Saint-Victor, bis dahin durch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Äbten Odilo und Isarnus überdeckt, kündigte sich hier zum erstenmal an, um in der Folge immer deutlicher und bedeutsamer hervorzutreten.

Durandus verstand es aber, den Verlust Saint-Ferréols vielfach wieder wettzumachen. Die zahlreichen Neuerwerbungen, die ihm in den kurzen Jahren seines Regimes glückten, waren um so bedeutender, als sie die ersten Pfeiler zu der Brücke abgaben, die den leeren Raum zwischen den spanischen und den alten linksrhônischen Besitzungen Saint-Victors überspannen sollte.

Schon 1058, noch unter Peter, hatte das Kloster im gebirgigen,

[1] Martène, Ampl. coll. I (1724), 431 u. De Grasset 208 Nr. III von 1052. Hier erscheinen neben dem spanischen Abt Miro schon Mönche und Prior aus Marseille.

[2] Martène, Ampl. coll. I (1724), 414 u. De Grasset 206 Nr. II von 1048.

[3] S. Kehr a. a. O. S. 37 Nr. 1.

[4] Guérard I, 288 Nr. 267 vom 15. X. 1059. Daß von Peter auch das Kloster Saint-Victor im entfernten Nevers reformiert wurde (so Martène, Ampl. coll. I (1724) LI), ist möglich, kann aber aus der Überlieferung der königlichen und päpstlichen Bestätigungsurkunden im Marseiller Chartular doch nicht mit Bestimmtheit geschlossen werden. Die Urkunde Heinrichs I. vom 1. V. 1053 bei Martène 434 u. Bouquet XI, 590; vgl. Guérard II, 540 Nr. 1072. Die Urkunde Nikolaus' II. (J-L. 4421) vom 29. III. 1059 bei Guérard II, 544 Nr. 1076.

[5] J-L. 4236 vom 2. IX. 1050; Guérard I, 7 Nr. 7. Vgl. Exkurs zu J-L 5215.

[6] Chevalier, Regeste Dauphinois I (1913), 346 Nr. 2021.

zwischen den Flüssen Tarn und Allier gelegenen Gévaudan Fuß gefaßt [1]. Hier schuf nun Durandus 1060 einen festen Mittelpunkt, indem er sich von dem Bischof von Mende und dem Vizegrafen Berengar von Rodez und Millau die Kirche Saint-Martin de la Canourgue übertragen ließ, eine alte und ehemals berühmte Stiftung, die jetzt aber nach der Übertragungsurkunde [2] simonistisch verseucht war und so verderbt, daß Pröpste und Dekane als verheiratete und ritterliche Leute lebten und zwischen ihren und den Klostergütern keinen Unterschied mehr machten. Darum sollte nun die Kirche, von der man nicht mehr wußte, ob sie ursprünglich ein Kloster oder ein Stift gewesen, zu einem Kloster ausgebaut und von Marseille aus besetzt werden. Eigens wurde bestimmt, daß der künftige Abt nicht zwischen Tarn und Allier, also nicht im Lande selbst, geboren sein dürfe.

Die auf Grund dieser Urkunde erfolgende Besitznahme der Kirche durch Marseille soll sich nach einer späteren Lokaltradition [3], die aber sehr wohl den Kern einer guten Erinnerung bewahrt haben kann, in gewaltsamen Formen vollzogen haben. Nachdem sie den Dekan durch Geld, den Propst durch zwölf Maulesel, den Bischof aber durch einen weißen Maulesel bestochen und gewonnen hatten [4], sollen die Marseiller Mönche von Bewaffneten begleitet unversehens das Kloster betreten und die Kanoniker, die gerade die Vesper feierten, von ihren Sitzen verdrängt haben, um gleich an ihrer Stelle die Vesper weiterzusingen.

Die Erwerbung Saint-Martins de la Canourgue führte Saint-Victor in das Land jenseits der Rhône und brachte zugleich die erste Begegnung mit dem Grafengeschlecht von Rodez und Millau, dessen Verbindung mit Saint-Victor die große Zeit des Klosters heraufführen sollte [5]. Bald nach der Übertragung Saint-Martins 1061 trat Bern-

---

[1] Über den Erwerb der Kirchen Saint-Frézal, Saint-Quentin und Sainte-Marie de la Canourgue und anderer Güter in dieser Gegend s. Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 489 Nr. 247, (1875), 489, Nr. 247, I—III.

[2] Guérard II, 192 Nr. 832 vom 1. VII. 1060.

[3] R. Barroux, Un récit inédit de la prise de possession de Saint-Martin de la Canourgue par les moines de S.-V. de M. im Bulletin phil. et hist. du comité des travaux hist. (1924), 187—191. Daß der Bericht die Inbesitznahme von 1060 beschreiben will, zeigt die Erwähnung des Bischofs Adalbert, des Dekans Déodat de Canilhac und des Propstes Astrebald, die uns als Aussteller der Urkunde von 1060 bekannt sind.

[4] Bei der Schenkung der Kirche Sainte Marie de la Canourgue durch Déodat de Canilhac 1058 wird in der Urkunde (Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 489 Nr. 247, I) ein Geschenk des Abtes Petrus an die Aussteller der Urkunde in Gestalt von zwei Eseln, zwei Ochsen und einem Maulesel tatsächlich bezeugt.

[5] Zur Genealogie dieses Geschlechtes: Richard II., Vicomte von Millau, vermählt mit Rixende, Tochter Berengars I., Vicomtes von Narbonne, hatte mehrere Söhne: Bérengar, den Aussteller der Urkunde von 1060, Hugo, Vicomte von Carlat, Raimundus Leutevensis vicecomes und Bernhard u. Richard, die nachmaligen Äbte von Saint-Victor.

hard, der Bruder des Grafen Berengar, in das Kloster ein [1], um bald zum Prior und nach dem Tod des Durandus zu seinem Abt erhoben zu werden. Und seinem Beispiel folgte der jüngere Bruder Richard, der schon 1070 als Mönch des Klosters bezeugt ist [2] und der nachher dem früh verstorbenen Bernhard in der Abtswürde Saint-Victors nachfolgte. Die Familienverbindungen der Grafen von Rodez, die von der Rhône bis zu den Pyrenäen reichten, sind aber Saint-Victor schon unter Durandus nutzbar geworden.

Der gleiche Bischof von Mende, der Saint-Martin de la Canourgue übertragen hatte, schenkte Durandus 1062 ein zweites Kloster im Gévaudan, Saint-Sauveur de Chirac, das er eben gegründet hatte und das nun von Marseille aus zum Kloster ausgebaut werden sollte [3]. Schon 1061 aber hatte Saint-Victor auch in dem südwestlich an das Gévaudan anstoßenden Rouergue Fuß gefaßt. Hier war Durandus durch eine Urkunde des Bischofs von Rodez und des Grafen von Rodez und der Auvergne [4] das alte Kloster Notre-Dame de Vabres übertragen worden, an einem südlichen Nebenfluß des Tarn. Den Anstoß dazu hatte Papst Nikolaus II. selbst gegeben.

Weiter in der Richtung nach Spanien weisen die folgenden Erwerbungen. Bischof und Graf von Nimes übertrugen Durandus 1062 das Kloster Notre-Dame Souzade de Sorèze (Dép. Tarn) [5] und weltliche Große im gleichen Jahr die Kirchen Saint-Pierre de la Grave in der Grafschaft Albi [6]. Auch hier erntete Marseille, was Rom gesät hatte; denn beide Stiftungen geschahen, wie die Urkunden hervorheben, unter dem Eindruck der neuen Kirchengesetze, die Nikolaus II. und sein Legat Hugo soeben in Frankreich verkündet hatten. Zwei Jahre später kam durch Schenkung des Bischofs und des Grafen von

[1] S. Martène, Ampl. coll. I (1724), 455.

[2] S. S. 184, A. 5.

[3] Guérard II, 197 Nr. 833 vom 16. III. 1062.

[4] Guérard II, 181 Nr. 827 vom 12. VI. 1061.

[5] Martène, Ampl. coll. I (1724), 460—462 u. Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 519 Nr. 263. Der damals vakante Abtsstuhl des Klosters wurde erst 1071 wieder besetzt. Die Neuwahl fand nach Baluze, Miscellanea I (1762), 124 statt unter Befragung des Bischofs von Nimes und consilio Alexandri papae atque Hugonis Blanc Romanae sedis cardinalis. Auf eine Zurückdrängung des Marseiller Einflusses braucht man deshalb nicht zu schließen.

[6] Die Übertragungsurkunde vom 3. IV. 1062 (nach der Indiktion 1061) bei Martène, Ampl. coll. I (1724), 458—460 und bei Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 517 Nr. 262. Wenn Chevalier, Regeste Dauphinois I (1913), 392 Nr. 2273 die Urkunde auf 1081 verlegt, so ist das völlig unberechtigt. Der in der Urkunde genannte Ugo domni Nicolai apostolici legatus kann nicht Hugo von Die sein, wie Chevalier und Martène S. 457 A. c. wollen, auch nicht Hugo Candidus, Hugo von Cluny oder Hugo von Besançon, sondern muß jener Hugo sein, der 1061 als Legat Nikolaus' I. in Südfrankreich wirkte. (Vgl. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich Zs. f. K G. 42 (1923), 270 A. 4). Dort muß er nach unserer Urkunde auch in Toulouse ein Konzil abgehalten haben.

Agde noch das Kloster Saint-André bei Agde hinzu [1] und links der Rhône durch Schenkung weltlicher Großen Notre-Dame de Maizian bei Sisteron [2].

Durandus' Tod 1064 machte den Stuhl von Saint-Victor für Bernhard frei, den Grafensohn von Millau, den Herkunft und Persönlichkeit gleichermaßen empfahlen. So wurde er jetzt zum Abt gewählt, obwohl er noch sehr jung war, wie der Wahlbericht [3] gesteht, ein halber Knabe. Aber Saint-Victor hatte seine Wahl nicht zu bereuen. In den fünfzehn Jahren, die Bernhard dem Kloster vorstand, machte dank seiner Verbindungen und politischen Fähigkeiten die Ausbreitung der Marseiller Macht und ihre Stabilisierung und Einordnung in die Gesamtkirche die bedeutendsten Fortschritte.

Die ersten Neuerwerbungen glückten Bernhard in der Rouergue, der Heimat seines Geschlechtes. Hier fiel ihm 1069 die Kirche Saint-Michel de Castelnau in Levezou zu [4] und 1070 durch Schenkung seines Bruders Berengar die Kirche Notre-Dame de Millau [5]. Nach einer späteren Nachricht wurde die Kirche von Millau von seinem jüngeren Bruder Richard mit reichen Gütern aus seinem Erbe ausgestattet und zum Kloster ausgebaut [6]. Einer Schenkung seiner Familie verdankte Bernhard auch das Kloster Saint-Pierre-Saint-Léons in der Grafschaft Rodez [7]. Endlich war auch an der Übertragung von Saint-Amans von Rodez [8] durch den Bischof von Rodez und den Grafen von der Auvergne [9] sein Bruder Berengar beteiligt [10].

In Frankreich kam dann 1073 noch das Kloster Saint-Benoît in Castres [11] hinzu, das Bernhard von Bischof und Graf von Nimes übertragen wurde [12], denselben, die uns als Stifter schon unter Durandus

---

[1] Martène, Ampl. coll. II (1724), 463 vom April 1064 u. Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 527 Nr. 267.

[2] Guérard II, 49 Nr. 703 vom 16. III. 1064.

[3] Bei Martène, Ampl. coll. I (1724), 465.

[4] A. d'Agnel, Annales du Midi XVI (1904). 453.

[5] Die Urkunde bei Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 581 Nr. 296. Die Schenkung geschieht sub spe monasterii construendi und in manu abbatis Bernardi germani utique fratris mei et Ricardi eiusdem monasterii, qui similiter mihi etiam frater est, quorum consilio et dilectione maxime ductus id ago.

[6] S. die Urkunde Alex. III. f. S. Maria de Amiliano vom 12. VII. (1170) bei Kehr, Ältere Papsturkunden in den päpstlichen Registern II, Gött. Nachr. 1902, Heft 4, 461 Nr. 7: ecclesiam sancte Marie de Amiliano, quam R(ichardus) quondam Romane ecclesie presbiter cardinalis et Massiliensis abbas sue conuersionis primordio propriis alodiis auxerat et mox sua industria monasterium fecerat.

[7] Ergibt sich aus Guérard II, 191 Nr. 832 von 1122.

[8] S. Archives de la France monastique XII (1911), 85 f.

[9] S. Guérard II, 203 Nr. 837 von 1079 u. 202 Nr. 836 von 1082, womit die Schenkung an Bernhard für Richard bestätigt wurde.

[10] S. Guérard II, 204 Nr. 838 vom 26. VI. 1120.

[11] S. Archives de la France monastique XII (1911), 43 ff.

[12] S. Guérard II, 178 Nr. 826 vom 12. I. 1073.

begegnet sind. Bedeutender noch als Bernhards französische waren aber seine spanischen Erwerbungen: San Pedro de Besalú [1], San Esteban de Bañolas in der Grafschaft Besalú [2], vor allem aber Santa Maria de Ripoll [3], das Hauskloster der Grafen von Barcelona, das unter dem Abt Oliva (1008—1046, seit 1018 auch Bischof von Vich) die Zeit seiner höchsten Blüte erlebt hatte [4] und dessen reiche Bibliothek vielleicht die vielgesuchte Stätte war, an der Gerbert von Aurillac seinen spanischen Studien oblag [5].

Die große Frage war, wie sich das Rom der Reformpäpste zu dem Imperialismus des Klosters stellen würde. Die Frage entschied sich, als es Bernhard gelang, den Besitz seines Klosters zu mehren und sich gleichzeitig eine starke Stellung an der Kurie zu schaffen. Die eine Bemühung mag dabei die andere gefördert haben: je mehr sich die Stellung Saint-Victors verstärkte, desto »bündnisfähiger« wurde es für Rom, desto mehr hatte es aber auch — ohnedies schon römisches Schutzkloster — Veranlassung, in Rom Rückhalt zu suchen.

So fanden sich Marseille und das Reformpapsttum ebenso, wie sich Cluny und das Reformpapsttum gefunden hatten. Schon 1068 begegnen wir Bernhard auf den Synoden von Avignon und Toulouse, die Hugo Candidus beim Antritt seiner spanischen Legation abhielt [6]. Gregor VII. aber erkor den Abt zu seinem Freund und Helfer und benutzte ihn als williges Werkzeug seiner Politik auch außerhalb seines Marseiller Amtes. So wurde er mit diplomatischen Aufgaben in Spanien betraut [7] und ging dann bald nach Canossa als Legat nach Deutschland [8].

Seine Wirksamkeit hier ist aus der deutschen Geschichte bekannt [9]. Es genügt zu erinnern, daß Bernhard nach der Teilnahme an dem Forchheimer Fürstentag im März 1077, als er nach Italien zurückkehren wollte, von dem Grafen von Lenzburg gefangengesetzt

[1] S. Kehr, Papsturkunden in Spanien I, Archivberichte S. 150 f. 68. Die Bestätigungsurkunde für Richard Guérard II, 172 Nr. 820 vom 8. VIII. 1080.

[2] S. Kehr, Archivberichte S. 151 ff. 67. Die Übertragungsurkunden bei Guérard II, 174 Nr. 821, 822.

[3] S. Kehr, Archivberichte S. 120 ff. Die Übertragungsurkunde bei Guérard II, 165 Nr. 817 ca. 1070, 171 Nr. 819 vom 28. XII. 1070. Die Ann. Massilienses MG. SS. XXIII, 2: 1071 Abbas Bernardus Massilie accepit Rivipullense cenobium.

[4] S. darüber R. Beer, Die Handschriften des Klosters Santa Maria de Ripoll I, Wiener SB. 155 (1907) Nr. 3, S. 69 ff.

[5] S. Beer a. a. O. S. 46 ff.

[6] Zu Hugos erster Legation s. Bonitho, Liber ad amicum, MG. Lib. de lite I, 598, 600, zu seiner zweiten Legation Reg. Greg. VII., I, 6 u. 7; vgl. auch V, 15 a 4. Wertvollstes neues Material bei Kehr a. a. O. S. 78 ff. Vgl. auch S. 27 f., 32 f., 35 ff.

[7] J-L. 5101 (Reg. Greg. VII., VI, 16) vom 2. I. 1079.

[8] J-L. 5034 u. 5035 (Reg. Greg. VII., VI, 23 u. 24) vom 31. V. 1077.

[9] Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher II, 778 ff., 783 ff.

und lange festgehalten wurde [1]. Es bedurfte eines dringlichen Briefes Hugos von Cluny an den König, um endlich seine Freilassung zu bewirken [2]. Aber auch jetzt blieb dem Legaten der Weg über die Alpen versperrt. Er zog sich deshalb (im Okt. 1077 [3]) nach Hirsau zurück, um von hier aus noch einmal und stärker als bisher in die deutsche Entwicklung einzugreifen. Denn von seinem Aufenthalt in Hirsau (Okt. 1077—Sept. 1078) datiert die Verbindung des Klosters mit Cluny und damit der eigentliche Beginn der Hirsauer Reform [4]. Wilhem von Hirsau erzählte später selbst [5], daß Bernhard es war, der ihn zuerst auf Cluny, »den lebendigen und unerschöpflichen Quell, dem alle Bäche der Reform entsprungen seien«, hinwies und der auf seiner Rückreise in Cluny einkehrend die ersten Beziehungen knüpfte.

Die Kongregation in Marseille lebte indess das zweite Jahr schon verwaist. Aber der Papst wußte ihr Trost. Im Juni 1079 gab er ihr das Versprechen, ihr Kloster mit San Paolo in Rom vereinigen zu wollen, auf daß es dem apostolischen Stuhl so innig verbunden sei wie seit langem Cluny und sich seiner besonderen Hilfe und Geneigtheit erfreue [6]. Das war ein großes Versprechen und bedeutete noch mehr, als die Worte besagten. Denn offenbar sollte Saint-Victor Cluny nicht nur gleichgestellt, sondern gegenübergestellt werden.

Das gute Einvernehmen zwischen Cluny und dem Papsttum war ja damals längst und empfindlich gestört. Das Mutterkloster der Reform war Rom zu groß und zu eigenmächtig geworden; in Gallien, vor allem aber in Spanien — in Aragon, Navarra und Kastilien besonders [7] — betrieb es nach innen und außen eine förmliche Nebenregierung, die den römischen Unwillen um so heftiger erregen mußte, je mehr Rom selbst sich um Spanien bemühte und die Mission Clunys durch die eigene zu verdrängen suchte [8]. So hatte schon die spanische Legation des Hugo Candidus zu einem Konflikt mit Cluny geführt [9], und unter Gregor VII., der ja Hugo Candidus seine Wahl verdankte, ging die Entfremdung nur weiter. Die Betreuung Hugos von Cluny mit Legationen [10] und der persönliche Briefwechsel, den Gregor über

---

[1] Vgl. Meyer von Knonau III, 30.

[2] Vgl. Meyer von Knonau III, 89 f.

[3] Vgl. O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland 1056—1115, Diss. (Marburg 1912).

[4] Vgl. A. Brackmann, Die Anfänge von Hirsau, Festschrift für Kehr (1926), 215—232.

[5] Prolog zu den Constitutiones Hirsaugienses. Migne 150, 927 ff.

[6] J-L. 5100 (Reg. Greg. VII., VI, 15) vom 2. I. 1079.

[7] S. Kehr a. a. O. S. 36.

[8] In Katalanien ging der erste Streit um San Pedro de Ager. S. Kehr a. a. O. S. 26.

[9] S. Bonitho, Liber ad amicum, MG. Lib. de lite I, 598, 600.

[10] J-L. 5075 (Reg. Greg. VII., V, 20), 5082 (VI, 3).

innere Sorgen und Bedrängnisse mit Hugo führte [1], so herzlich und ehrlich er klingt, vermögen doch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß die politischen Mächte Rom und Cluny in Beziehungen lebten, die sich immer mehr verschärften.

Wie weit es damit schon gekommen ist, zeigt der sehr unfreundliche und schroffe Brief, den Gregor wenige Wochen nach dem Versprechen an Saint-Victor in Sachen des clunyschen Streites mit Mâcon an Hugo richtete [2]. Hier wird dem Abt rundweg befohlen, die Güter Mâcons zurückzugeben und unbehelligt zu lassen oder aber sich dem Urteil der päpstlichen Legaten, des Hugo von Die und des Abtes von Sankt-Paul, zu unterwerfen. Es kann sein, daß unter diesem *abbas sancti Pauli* kein anderer verstanden war als unser Bernhard, der demnach gemäß dem Versprechen vom Januar zum Abt von San Paolo erhoben worden war [3]. Die Absicht des Papstes, Cluny durch Marseille niederzuhalten, wäre damit zum ersten Male greifbar geworden.

Jedenfalls war Bernhard von Marseille inzwischen aus Deutschland zurückgekehrt, und der Papst hatte ihn mit einer neuen römischen Würde [4] und neuen Aufträgen [5] ausgezeichnet. Im Juni 1079, als Bernhard persönlich in Rom war, führte dann Gregor VII. sein Versprechen vom Januar aus. Saint-Victor erhielt jetzt nach dem Beispiel des letzten Privilegs für Cluny [6] einen großen Freiheitsbrief, in dem nun auch ihm alle Rechte und Freiheiten der Immunität und Romunmittelbarkeit, die Cluny besaß, zugestanden wurden mit einziger Ausnahme der eigenen Münze [7].

Der werdende Marseiller Kirchenstaat erhielt damit zum erstenmal die päpstliche Sanktion. Siebzehn Klöster, die unter die Zuchtrute Saint-Victors gekommen waren, wurden ihm mit allen Pertinentien als bleibender Besitz bestätigt [8]. In vieren davon galt die Reform als

---

[1] J-L. 5076 (Reg. Greg. VII., V, 21), 5102 (VI, 17).

[2] J-L. 5124 (Reg. Greg. VII., VI, 33) vom 14. IV. 1079. Auch J-L. 5102 (VI, 17) vom 2. I. 1079 enthält schon ernste Vorwürfe.

[3] Doch könnte auch der Abt von Saint-Paul in Lyon gemeint sein. S. darüber Caspar, Reg. S. 447 A. 2.

[4] Berthold ad 1079 (MG. SS. V, 324): Bernardum Romae sancti Pauli aecclesiae satis idoneum tunc iam primicerium incardinavit.

[5] J-L. 5111 (Reg. Greg. VII., VI, 20) vom 25. II. 1079 und, wenn auf Bernhard bezüglich, J-L. 5124 (VI, 33) vom 14. IV. 1079.

[6] J-L. 4974 vom 9. XII. 1075. Beide Urkunden (f. Cluny und Marseille) folgen dem Formular des Banzi-Privilegs (s. Caspar, Reg., S. 632 ff.), das sie aber mehrfach durchbrechen und erweitern.

[7] J-L. 5134 vom 4. VII. 1079. Zur Überlieferung des Stückes s. Exkurs zu J-L. 5134 im nächsten Heft. Vgl. J-L. 5167 (Reg. Greg. VII., VII, 24) vom 8. V. 1080 an Wilhelm von Hirsau für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen.

[8] Santa Maria de Ripoll, San Esteban de Bañolas, Notre-Dame de la Souzade de Sorèze, Saint-Benoît in Castres, bei Arles, Notre-Dame et Saint-Veran in Vaucluse,

durchgeführt, in dreizehn war sie noch im Gange. Unter den dreizehn begegnen uns zwei bis dahin noch nicht genannte Klöster: Notre-Dame du Grauceau bei Malaucène und Saint-Maximin in der Grafschaft Aix; offenbar waren sie erst vor kurzem an Saint-Victor gekommen. Weiter wurden drei Klöster bestätigt, die als Neugründungen, ohne reformbedürftig zu sein, Saint-Victor unterstellt waren: Saint-Sauveur de Chirac und Notre-Dame de Millau, die wir beide schon kennen, und als drittes Notre-Dame du Prieuré d'Ambialet in der Diözese Albi [1].

Neben diesen zwanzig Klöstern bestätigte das Privileg den Besitz von 140 namentlich aufgeführten Zellen und Kirchen in den Diözesen Marseille, Arles, Aix, Fréjus, Riez, Digne, Gap, Sisteron, Apt, Cavaillon, Carpentras, Embrun, Senez, Glandève, Vence, Antibes, Nimes, Maguelonne, Béziers, Narbonne, Toulouse, Albi, Rodez und Gévaudan. Wir sehen hier die Umrisse des Marseiller Kirchenbesitzes: längs der Küste des Mittelländischen Meeres dehnte er sich in einem breiten Gürtel von Antibes und Embrun bis Narbonne und Toulouse, überschritt die Pyrenäen und stellte so zwischen Italien und Spanien die Landbrücke her. Zu seiner Vermittlerrolle zwischen Rom und Spanien war Marseille also schon geographisch prädestiniert.

In dem Privileg von 1079 finden wir unter den Pertinentien Saint-Victors ein Kloster noch nicht aufgeführt, das uns besonders beschäftigen muß, weil seinem Emanzipationskampf gegen Marseille typische Bedeutung zukommt und weil ihm zwei von den Urkundenfälschungen entstammen, die in den Exkursen zu dieser Arbeit nachgewiesen werden sollen. Wir meinen das provençalische Kloster Psalmodi, das heute mit geringen Ruinen vom Meer entfernt auf angeschwemmten Land liegt (zwischen Aiguesmortes und Saint-Laurent d'Aigouze), damals aber in der Mündung der Vistre auf einer Insel lag [2].

Psalmodi ist in dem Privileg von 1079 noch nicht genannt. Doch

---

Notre-Dame du Grauceau bei Malaucène, Notre-Dame d'Arquet, Notre-Dame de Maizian, Saint Maximin in der Grafschaft Aix, San Miguel del Fay, San Sebastian de Panadés, Saint-André in Agde, Vabres, Saint-Pierre et Saint-Léons, Sainte Sigole de la Grave und Saint-Martin de la Canourgue.

[1] Vgl. Ch. Portal, Le Prieuré d'Ambialet (Tarn) in den Annales du Midi III (1891), 381—389.

[2] Die knappe Überlieferung Psalmodis hat die diplomatische Forschung schon öfter beschäftigt. Vgl. DD. Karol. I, 455 Nr. 303 und Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 11. Zur Geschichte Psalmodis s. Gallia christ. vet. (1656) IV, 767, nov. (1739) IV, 471—480, 1121 f.; Menard, Histoire de la ville de Nismes (1750); Germain, Histoire de l'église de Nimes. I (1838); F. EM. di Pietro, Histoire d'Aiguesmortes (1889), 15—33. Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc IV (1872—76), 506—510. Die Monographie von Goiffon über Psalmodi in der Revue du Midi XVII (1895), 5—34, 239—268 ist sehr unkritisch, aber wertvoll durch die Benutzung ungedruckten Materials.

seine Reform hatte Abt Bernhard damals schon übernommen; wann und auf Grund welcher Rechtstitel, ist uns nicht überkommen. Sicher ist nur, daß der Auftrag zunächst von der weltlichen, feudalen Gewalt ausging, die ja damals im königsfernen Burgund uneingeschränkt über die Kirchen gebot. Der weltliche Herr aber, der den Auftrag erteilte, war kein anderer als Raymund IV. von Saint-Gilles [1], der spätere Kreuzfahrer, schon damals Parteigänger der Reform und als Graf von Nimes auch Herr über Psalmodi. Daß dieser Fürst, devot und reformfreudig wie offenbar sein ganzes Geschlecht, für die Reform eines verweltlichten Klosters Sorge trug, wird man gerne glauben.

Raymund von Saint-Gilles war aber nicht der einzige Fürst, der über Psalmodi oder Teile seiner Pertinentien Herrschaftsrechte ausübte. Das bezeugt ein Privileg, das Richard von Raymunds Schwager, dem nicht minder reformgeneigten [2] Grafen Peter von Maguelonne erhielt. Graf Peter übertrug ihm damit alle »Macht, Wahl und Herrschaft«, die der Graf bis dahin in Psalmodi selbst oder durch andere oder die andere durch ihn geübt hätten, und bestätigte ihm weiter allen Besitz, den Saint-Victor in Psalmodi von dem Bischof von Nimes oder dem Grafen von Saint-Gilles erworben hätte oder noch erwerben würde [3].

So waren also die Reformrechte Saint-Victors über Psalmodi zunächst durch die weltlichen Herren begründet worden. Bei den guten Beziehungen, die Saint-Victor mit Rom verbanden, konnte die päpstliche Bestätigung nicht ausbleiben. Bernhard hat sie freilich nicht mehr erlebt. Er starb am Fieber wenige Tage nach der großen Gunsterweisung des Papstes am 20. Juli 1079 [4] auf dem Weg von Rom

[1] Richard erklärte später, daß sein Bruder und Vorgänger Bernhard die Reform von Psalmodi nur aufgenommen habe »auf die Bitten des Grafen Raymund und den Rat seiner Großen«. So die Notitia definitionis, quae facta est inter Richardum abbatem Massiliensem et eius monachos et Psalmodiensis coenobii abbatem, videlicet Fulconem, eiusdemque monasterii monachos (cit. Notitia), ein aus Psalmodi stammendes merkwürdiges Stück, mit dem wir uns unten noch zu befassen haben.

[2] Die Urkunde, mit der er 1085 sein Land dem heiligen Petrus zu Lehen auftrug, ist doppelt überliefert: in dem Catalogus episcoporum Magalonensium von Arnaud de Verdale (seit 1339 Bischof von Maguelonne) ed. A. Germain (1881), 80, 82, 84 und in dem Cartulaire de Maguelonne (1386), ed. Rouquette et Villemagne (1912), 18 ff. Nr. 14. Arnaud datiert die Urkunde vom 27. IV. 1085, das Chartular vom 3. V. 1085. Die Forschung ist zumeist Arnaud gefolgt.

[3] Die Urkunde ist abschriftlich erhalten in dem Grand Cartulaire von Saint-Victor. Wann sie ausgestellt wurde, läßt sich nicht mehr genau feststellen. Graf Peter von Maguelonne erscheint im Cartulaire de Maguelonne vom 23. Juli 1079 bis zum 3. Mai 1085. Er kann aber danach noch lange gelebt haben. Sein Sohn Raymund erscheint an seiner Stelle erst 1099. Die termini post quem und ad quem ergeben sich also aus der Stuhlbesteigung Richards im Winter 1079/80 und dem Ende der Marseiller Herrschaft über Psalmodi 1098.

[4] Bertholdi Ann. 1079 MG. SS. V, 324; Bernoldi Notae necrologicae MG. Necrol. I, 658. Vgl. Meyer von Knonau III, 227 mit N. 89.

nach Marseille, für Gregor VII. ein schwerer und schmerzlicher Verlust [1].

Wer sollte nun das Erbe des Verstorbenen in Marseille antreten? Der Abtsstuhl von Saint-Victor war für Rom die Brückenwache nach Frankreich und Spanien. Und Spanien, das Land des Maurenkampfes und der Kreuzzugsstimmung, war ihm das Land der Zukunft. Die Besetzung des Marseiller Stuhles mit einem zuverlässigen Anhänger war also von der größten Bedeutung für den Papst, um so mehr, als damals die geistlichen Fürsten der Provence, anders als die weltlichen, zum großen Teil in der hartnäckigsten Opposition verharrten. Insbesondere Aicard, der Erzbischof von Arles, hielt zu Heinrich IV., und der Stuhl des Widerspenstigen blieb dem römischen Kandidaten versperrt. Vergeblich versuchte der Bischof von Gap im Auftrag des Papstes eine Neuwahl herbeizuführen [2], und auch die Absetzungssentenz, die Hugo von Die 1080 von Avignon aus gegen Aicard und die Bischöfe von Grenoble und Cavaillon erließ [3] und die der Papst auf der Fastensynode von 1081 bekräftigte [4], scheint wenig gefruchtet zu haben. Aicard jedenfalls kehrte im Jahre 1090 nach Arles zurück [5].

Bei so viel Gegnerschaft innerhalb des Episkopates mußte es dem Papst höchst willkommen sein, daß sich Bernhards Nachfolge in Marseille von selbst im Sinne Roms löste. Denn wer anders durfte jetzt den Stab des heiligen Viktor ergreifen als Richard, der jüngere Bruder des Verstorbenen, der Mönch des Klosters war und Legat Roms in Spanien und der Marseille also so nahe stand wie sein Bruder und Rom noch näher. Schon Alexander II. hatte ihn zum Kardinal erhoben und Gregor VII. im Mai 1078 zum erstenmal nach Spanien geschickt. Dort hatte er in Kastilien und Leon, Aragon und Navarra gewirkt und die Sache des heiligen Petrus besonders gegen den König von Aragon (Sancho II. 1063—1094) und seine Bischofsstadt Pamplona energisch vertreten [6]. Jetzt im Oktober 1079 wurde

---

[1] Vgl. J-L. 5144 (Reg. Greg. VII., VII, 8): De cuius transitu profecto nemini maius incommodum quam nobis aut ęque magnum evenisse putamus, qui talem tantumque adiutorem nobis e latere subductum sentimus. Intelleximus si quidem in ipsius prudentia et consilio, si vita aliquandiu comes maneret, plurimum utilitatis Deo favente non solum in transalpinis verum etiam in Italię partibus cum multorum salute sanctę Romanę ecclesię proventurum.

[2] Vgl. J-L. 5212 (Reg. Greg. VII., VI, 21) vom 1. III. 1079.

[3] Vgl. Hugo von Flavigny, Chron. lib. II, MG. SS. VIII, 422.

[4] Reg. Greg. VII., VIII, 20 a, 1.

[5] Vgl. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, Zs. f. KG. 43 (1924), 95.

[6] S. J-L. 5076 (Reg. Greg. VII., V, 21) vom 7. V. 1078. Vgl. Kehr, a. a. O. S. 35. Das wertvollste Dokument von dieser ersten spanischen Legation ist der geharnischte Brief Richards an den König Sancho (Martène, Ampl. coll. I (1724), 497), dessen Stadt und Bistum Pamplona er auf einer Synode exkommuniziert hatte

er zum zweiten Male entsandt [1]. Auf der Durchreise nach Spanien kehrte er in Saint-Victor ein und wurde von der verwaisten Kongregation erwartungsgemäß und einmütig zum Abt gewählt.

Der Papst sandte zu dieser Wahl eines »Sohnes der römischen Kirche« die freudigsten Glückwünsche; er sprach die Hoffnung aus, daß Richard, indem er Marseille diene, auch seine römische Mutter erfreue, und wiederholte sein Versprechen, Saint-Victor dem heiligen Stuhle so innig verbinden zu wollen, wie ihm nur Cluny verbunden sei [2]. Und gleichzeitig erhob er Richard zum Abt von San Paolo in Rom [3].

Der so Ausgezeichnete ist unter den Getreuen Gregors VII. eine der markantesten Erscheinungen. Man mag ihn am ehesten Hugo von Die vergleichen, Gregors Legaten in Frankreich, mit dem ihn der gemeinsame Dienst des heiligen Petrus mehrmals zusammengeführt hat. Wie Hugo war er hochfahrend, herrisch und gewalttätig, einer der Streitbarsten im Dienste der streitenden Kirche. Als er zum Abt von Saint-Victor und San Paolo erhoben wurde, war er noch jung. »Wappne dich mannhaft mit dem Geist deines Bruders«, so ermahnte ihn der Papst, »fliehe die Lüste der Welt und der Jugend wie den Tod, gürte dein Herz mit der Regel, auf daß dein Kloster keinen Schaden leide durch deine Jugend.« Die Heftigkeit Richards wurde nachher selbst Gregor VII. zu viel. Schon 1080 mahnt er ihn zur *patientia* und *perseverantia* [4], später wirft er ihm sogar Mißachtung der apostolischen Autorität vor.

Seine ganze Härte und Rücksichtslosigkeit entfaltete Richard, wo es um sein Kloster und die Mehrung seines Besitzes ging. Gleich

---

(wegen conspiratio ad destructionem ecclesiae cum alteris regni vestri principibus) und dem er jetzt den Umgang mit den Exkommunizierten verbietet donec habeant electum in eadem ecclesia apostolica auctoritate firmatum.

[1] J-L. 5142 (Reg. Greg. VII., VII, 6) vom 15. X. 1079. Vgl. Kehr, a. a. O. S. 35 f.; F. Fita, El monasterio Toledano de San Servando en la segunda mitad del siglo XI im Boletin de la Real Academia de la Historia 49 (1906), 311 ff.

[2] J-L. 5144 (Reg. Greg. VII., VII, 8) vom 2. XI. 1079 an die Mönche von Saint-Victor: locum vestrum specialiter iuvare et ab omnibus violentis sicut ecclesię Romanę specialiter herentem defendere decrevimus et quemadmodum Cluniacense monasterium longo iam tempore sedi apostolicę constat esse unitum, ita quoque, vestrum deinceps ut eidem similiter hereat imperpetuum, volumus atque sancimus.

[3] J-L. 5143 (Reg. Greg. VII., VII, 7) vom 2. XI. 1079 an Richard: desiderium mihi est monasterium beati Pauli apostoli et monasterium Massiliense tanta caritatis unione constringere, ut et illud semper pro amore beatissimi Pauli ex apostolica auctoritate succrescat et beatissimi Pauli monasterium ad sanctam religionem ex illius monasterii religione proficiat.

[4] J-L. 5175 (Reg. Greg. VII., VIII, 4) vom 27. VI. 1080: Patientia atque perseverantia in presentiarum religioni tuę omnino sunt necessaria scienti dictum ab apostolo non coronari nisi qui legitime certaverit.

die erste der vielen und bedeutenden Neuerwerbungen, die er während der 29 Jahre seiner Abtszeit zu machen verstand, zeigt seine Art. Es handelte sich damals, im Frühjahr 1080, um das Kloster Saint-Savin en Lavedan in der Diözese Tarbes und Grafschaft Bigorre [1], dessen Stuhl seit zwei Jahren vakant war [2]. Jetzt wurde es Richard durch den Grafen Centulus I. von Bigorre (1077—1090) mit Wissen und Willen des Bischofs Pontius von Tarbes (1070—1080) zur Reform unterstellt [3].

Der Graf Centulus von Béarn, dem wir hier begegnen, galt in Rom als Parteigänger der Reform. Damals aber hatte er den Unwillen Gregors VII. erregt durch seine unkanonische Heirat mit Gisela, einer Verwandten. Der Papst hatte ihn dringend ermahnt, dieser Ehe zu entsagen und zwei Legaten aufgeboten, Amatus von Oléron und Bernhard von Marseille, um den Grafen umzustimmen [4]. Bernhard war aber gestorben, ehe er den Hof des Grafen erreicht hatte. Vielleicht hat dann Amatus den Auftrag allein ausgeführt [5], vielleicht hat ihn schon Richard dabei unterstützt. Der Graf willfahrte jedenfalls dem Willen Roms, verstieß die Gisela und heiratete Beatrix, die Tochter und Erbin Bernhards, des Grafen von Bigorre. So rückte er vom Grafen von Béarn zum Grafen von Bigorre auf.

Wenig später beurkundete er dann die Schenkung des Klosters in Lavedan. Auf der Durchreise nach Spanien, die er wohl bald nach seiner Wahl antrat [6], wird Richard die Urkunde erwirkt haben. Als aber die Mönche von Marseille kamen, um das Kloster in Besitz zu nehmen, stießen sie auf den heftigsten Widerstand. Wie eine Chronik aus Saint-Savin [7] erzählt, kam es gegen die Eindringlinge und ihren Schützer, den Grafen Centulus, zu einem Aufstand, an dem sich nicht nur »die Nachbarn ringsum« beteiligten, sondern auch der König von Aragon, mit dem Richard schon auf seiner ersten Legation zusammengestoßen war. Dabei soll es so kriegsmäßig zugegangen sein, daß die Bevölkerung von Lavedan, insbesondere die des Tales Cauterets, *inimicorum timore* nach allen Seiten auseinanderstob [8]. Der Aufstand wurde aber niedergeworfen und Tal und Kloster verblieben Marseille.

---

1 S. Archives de la France monastique X (1910), 79 f.

2 Vgl. A. Meillon, Histoire de la Vallée de Cauterets, I, Le Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Savin en Lavedan (1920).

3 Guérard I, 486 Nr. 483 vom 1. IV. 1080.

4 J-L. 5111 (Reg. Greg. VII, VI, 20) an Centulus vom 25. II. 1079.

5 So A. Degert, Amat d'Oloron, Revue des questions historiques 84 (1908), 55 ff.

6 J-L. 5143 (Reg. Greg. VII., VII, 7): Postquam autem Deo auctore monasteria tua bene composueris, legationem tibi commissam ad Hyspanias perficere non moreris.

7 Chronique II d'Ebard (1094), ed. u. kommentiert von Meillon a. a. O. S. 324ff. Nr. 31.

8 Warum Meillon diesen Aufstand in das Jahr 1081—82 verlegt, ist nicht einzu-

Dem stürmischen Beginn der Legation entsprach ihr weiterer Verlauf. Richards Ziel war diesmal Leon und Kastilien, das Reich Alfons VI., das in besonders alten und innigen Beziehungen zu Cluny stand [1]. Dorthin war Richard schon im Oktober 1079 durch ein Schreiben des Papstes [2] angekündigt und empfohlen worden. Als er jetzt im Frühjahr 1080 eintraf, geriet er sofort in den heftigsten Konflikt mit dem Vertreter Clunys, einem Mönch Robert, und dem König, der das *pactum fraterne societatis cum meis Cluniacensibus* [3] nicht aufgeben wollte und leidenschaftlich zu Robert hielt [4]. So bereitete er Richard eine sehr kühle Aufnahme. Richards Bericht darüber an den Papst ist uns leider verloren, sodaß wir nicht klar sehen, um was sich der Streit drehte; Gregors Antwort aber [5] und seine geharnischten Briefe an den Abt von Cluny und den König [6] zeigen so viel doch, daß der Kampf Richards nicht Robert, noch Alfons galt, sondern Cluny. Cluny hatte sich während Richards Abwesenheit von Spanien dort noch fester eingenistet, als es schon vorher saß, und sollte nun wieder verdrängt werden. Darüber kam es zum Kampf.

Und der Papst sekundierte. Er drohte Cluny mit der Feindschaft der römischen Kirche, die nur durch seine Mäßigung noch gezügelt werde, dem König aber mit der Exkommunikation und der Aufwiegelung seiner Untertanen. Er selber werde nach Spanien kommen, wenn es not tue. Schroff und bestimmt wurde von Hugo verlangt, daß er Robert, den Pseudomönch, *imitator Symonis magi* und Insurgenten gegen den heiligen Petrus, seines Amtes enthebe, nach Cluny zurückrufe und bestrafe und daß er ebenso alle Mönche, die missionierend und ordinierend im Lande herumzogen, in ihre Klöster zurückziehe. Keine Ordination solle fortan mehr gelten außer der römischen. Man sieht, worauf es hinauslief. Clunys Einfluß und Wirkung sollten auf seine Hausklöster beschränkt werden, Spanien

sehen. Wahrscheinlicher ist, daß er sich unmittelbar an den Einzug der Viktorianer anschloß und dieser nicht sehr lange nach der Ausstellung der Übertragungsurkunde erfolgte.

[1] Schon der Vater Alfons' VI. hatte an Cluny einen Zins bezahlt, der Sohn verdoppelte ihn. Die Urkunde darüber bei Bruel, Rec. des chartes de l'abb. de Cluny IV (1888), 627 Nr. 3509 vom 10. VII. 1077. In die gleiche Zeit (nicht 1070, wie der Herausgeber angibt), gehört der Brief Alfons an Hugo Bruel, Rec. IV, 551 Nr. 3441. Die Datierung ergibt sich aus der Erwähnung der Zinsverdoppelung und der Bitte um Entsendung des Bischofs Girald von Ostia als Legaten, der 1073 u. 74 in Spanien gewesen war (vgl. J-L. 4787, 4840), am 6. Dez. 1077 aber schon starb. Zu den Klosterschenkungen und anderen Zuwendungen Alfons VI. an Cluny s. Bruel, Rec. IV, 560 Nr. 3542, 625 Nr. 3508, 665 Nr. 3540, 697 Nr. 3562, 719 Nr. 3582, 809 Nr. 3638. Vgl. die Statuta Hugos f. Alfons Migne 159, 945 f.

[2] J-L. 5142 (Reg. Greg. VII., VII, 6) vom 15. X. 1079.

[3] S. Bruel, Rec. IV, 809 Nr. 3638.

[4] S. dazu seinen Brief an Hugo, oben zitiert in A. 1.

[5] J-L. 5175 (Reg. Greg. VII., VIII, 4) vom 27. VI. 1080.

[6] J-L. 5173 u. 5174 (Reg. Greg. VII., VIII, 2 u. 3) vom 27. VI. 1080.

als Missionsgebiet und Interessensphäre sollte nicht cluniazensisch, sondern römisch werden.

Wir wissen nicht, wie der Streit weiterging. Es scheint aber, daß Cluny damals auf der ganzen Linie zurückwich, und auch der König gab nach [1]. Der nächste Brief Gregors VII. an ihn zeigt die Krisis überwunden, die Spannung gelöst [2]. Richards Lohn aber ließ nicht auf sich warten. Schon im April 1081 erhielt sein Kloster im Anschluß an die Fastensynode des Jahres zwei große Privilegien, die das Bündnis zwischen Rom und dem *Roma secunda* in Marseille von neuem besiegelten.

Die erste dieser Urkunden vom 18. April 1081 (J-L. 5214) bestätigt das große Privileg (J-L. 5134) von 1079 für Bernhard, an das sie sich eng und wörtlich anschließt. Es fehlt diesmal aber die lange Liste der Pertinentien an Klöstern, Zellen und Kirchen. Namentlich wurden nur fünf Klöster genannt, die Saint-Victor neuerdings zur Reform unterstellt worden waren: San Esteban de Bañolas, San Pedro de Besalú, Saint-Savin en Lavedan und in der Diözese Nimes Saint-Pierre de Marois und Psalmodi.

Noch bedeutungsvoller aber war die zweite Urkunde vom gleichen Tag (J-L. 5211). Sie übertrug Richard als dem Abt von Saint-Victor die Reform der großen und reich begüterten päpstlichen Schutzklöster Saint-Pierre de Montmajour im Bistum Arles [3] und Notre-Dame de la Grasse im Bistum Carcassonne [4]. Wiederum umfaßte der Auftrag nicht nur die *correctio* und *electio abbatis*, sondern auch das Verfügungsrecht über das Vermögen der Klöster. So bedeutete die Übertragung von La Grasse, des Mutterklosters vieler spanischer Klöster in der Grafschaft Besalú und Diözese Gerona, eine starke Steigerung des Marseiller Besitzes auch in Spanien [5]. Die Klöster, die so an Marseille kamen, waren vor allem Santa Maria de Ridaura [6], Santo Sepulcro de Palera [7], San Feliú de Galligans und San Feliú de Guixols [8].

[1]) Hierher gehört der Bericht des Bischofs Pelayo von Oviedo im Chronicon regum Legionensium (Florez, España sagr. XIV (1786), 472—490) über Richards Synode zu Burgos 1080: confirmavit Romanum mysterium in omni regno Adefonsi regis.

[2] J-L. 5205 (Reg. Greg. VII., IX, 2) von 1081.

[3] Vgl. D. Chantelou, Histoire de Montmajour (mit Urkundenbuch) in der Revue historique de Provence I (1890—1891), Beiheft 1—384. Was den Papst veranlaßte, Montmajour Saint-Victor zu unterstellen, war wohl die Schwäche und Unfähigkeit des Klosters, sich selbst zu schützen. Vgl. J-L. 5122 (Reg. Greg. VII., VI, 31) vom 31. III. 1079, worin die Großen der Provence aufgefordert werden, von der Belästigung des Klosters und Entfremdung seiner Güter abzulassen.

[4] Vgl. D. Jean Trichaud, Histoire de l'abbaye de la Grasse (1677), Bibl. Nat. Paris, Ms. lat. 12 857; die Urkunden des Klosters bei Mahul, Cartulaire et archives des communes de l'ancien diocèse de Carcassonne II (1859), 207—459.

[5] S. Kehr, a. a. O. S. 5 u. 37.

[6] S. Kehr, Archivberichte S. 155.

[7] S. Kehr, Archivberichte S. 155.

[8] S. Kehr, Archivberichte S. 157 f., 67.

Die Unterstellung von Montmajour wurde durch ein Parallelschreiben an die Mönche dieses Klosters bestätigt [1]. Daß die Übertragung der Reformgewalt über diese päpstlichen Schutzklöster ihre Romunmittelbarkeit nur vorübergehend aufhob und einer Schenkung durchaus nicht gleichkam, daß Richard aber seine Befugnisse überschritt, zeigt wenig später ein Brief Gregors VII. an La Grasse [2]. Die Kongregation hatte gegen Richard geklagt, daß er die Freiheit ihrer Kirche beschränke [3]. Der Papst beruhigte sie aber mit der Versicherung, er habe Richard zwar die *correctio* übertragen, keineswegs aber eine *dominatio* gegen die Freiheit ihrer Kirche [4].

Eng an J-L. 5211 schließt sich J-L. 5213 an, das vom gleichen Tag datiert in den gleichen Formeln und Worten die Reform von Psalmodi überträgt. Hier handelt es sich aber, wie im Anhang gezeigt wird, um eine Fälschung [5], deren Abfassungszeit und Tendenz sich uns aus dem Fortgang der Ereignisse ergeben werden. Ebenso muß eine vierte angeblich am gleichen Tag ausgestellte Urkunde (J-L. 5215) als Fälschung gestrichen werden [6].

Ob Richard selbst zur Fastensynode 1081 und zum Empfang der Privilegien nach Rom gekommen war oder ob er damals noch in Spanien festgehalten wurde, läßt sich nicht feststellen. Wohl aber darf man annehmen, daß er im August des Jahres wieder in der Provence weilte und dort an dem größten Erfolg beteiligt war, der in jenen Jahren für die Sache des heiligen Petrus erzielt wurde, an der großen Schenkung und Lehensauftragung des Grafen Bertrand von der Provence. Das darf aus Richards Stellung im Lande zwischen der Rhône und den Alpen, vor allem aber aus der Überlieferung der Eid- und Schenkungsurkunde im Archiv Saint-Victors doch wohl geschlossen werden [7].

In der Ausbreitung der eigenen Macht vermochte Richard während der letzten Jahre Gregors VII. wesentliche Fortschritte nicht mehr zu erzielen, obwohl ihm die Gunst des Papstes ungeschmälert verblieb.

[1] J-L. 5212 (Guérard II, 254 Nr. 860), vermutlich vom 18. IV. 1081.

[2] J-L. 5223 (B'ECh. 35 (1874), 433).

[3] In diesen Zusammenhang gehört wohl auch der Brief der Marseiller Kongregation an zwei patres in La Grasse. (Martène, Ampl. coll. I (1724), 502 ff.), offenbar die Sachwalter Saint-Victors in La Grasse, die dort gewaltsam eingedrungen waren. Vgl. Martène LV: quod [monasterium] abbas [Richardus] intrepidus cum res Die agebatur, aggredi sine discrimine gladii et conti non potuerit.

[4] Ähnlich schreibt Gregor VII. (J-L. 5016, Goiffon, Bullaire de Saint-Gilles 26 Nr. 12, wohl 1076) an die Mönche von Saint-Gilles, die sich (seit Dez. 1066) Cluny gegenüber in der gleichen Lage befanden wie die Mönche von Montmajour, La Grasse oder Psalmodi gegenüber Saint-Victor: quod nos abbati Cluniacensi non dedimus locum sancti Egidii, qui iuri sancti Petri est, nisi ad ponendum ordinem et religionem et ad eligendum abbatem uice nostra.

[5] S. Exkurs zu J-L. 5211 u. 5213 im nächsten Heft.

[6] S. Exkurs zu J-L. 5215 im nächsten Heft.

[7] S. Reg. Greg. VII., IX, 12 a. b. Vgl. Blancard B'ECh 35 (1874), 262.

Im Jahre 1082 begegnet er als päpstlicher Schiedsrichter in einem langwierigen Grenzstreit zwischen den Bistümern der Gascogne Dax und Oléron, der durch das Eingreifen der beteiligten Barone, darunter des Grafen Centulus von Bigorre auf seiten Olérons, sehr kriegerische Formen angenommen hatte. Richards Schiedsspruch zugunsten von Dax vermochte dann auch nicht durchzudringen [1]. Nicht glücklicher war Richard damals in eigenen Angelegenheiten. Im Januar 1083 bemächtigte er sich des katalanischen Klosters San Juan de las Abadesas, mußte es aber wieder aufgeben, als der Landesherr seine Sache fallen ließ [2]. Ebenso ermöglichte ihm der Auftrag des Papstes, das römische Schutzkloster Saint-Sernin in Toulouse gegen seine Widersacher (darunter die Cluniazenser von Moyssac) zu schützen, eine nur vorübergehende Intervention [3]. Sein allzu heftiges Vorgehen in Toulouse trug ihm nur eine scharfe Rüge des Papstes ein [4].

Der Tod Gregors VII. (25. Mai 1085) drohte dann vollends der weiteren Ausbreitung des Marseiller Kirchenstaats ein Ende zu setzen. Zwar gelangen Richard in den folgenden Jahren weitere Neuerwerbungen — der Erzbischof von Narbonne übertrug ihm im April 1086 die Kirche Sainte-Marie de la Mourguier in der Vorstadt von Narbonne [5] und der Graf Centulus von Bigorre im Mai 1087 ein zweites Kloster in den hohen Pyrenäen, Saint-Sever de Rustan [6] — eine Bestätigung dieser Erwerbungen durch die päpstliche Kanzlei war aber nicht zu erlangen. Der zum Nachfolger Gregors VII. erwählte Abt Desiderius von Monte-Cassino war nicht zum Vollender noch Fortsetzer der gregorianischen Politik bestimmt. Er neigte Cluny zu und damit der Verständigungspartei, die dort ihren Sitz hatte [7].

[1] Über den Streit berichtet eine aus Dax stammende chronikalische Aufzeichnung, bei Bouquet Rec. XIV, 183 ff. Vgl. J-L. 5241 (von 1082?).

[2] S. Kehr, Archivberichte S. 125 ff.; a. a. O. S. 85.

[3] J-L. 5238 (Reg. Greg. VII., IX, 30) von 1082?.

[4] J-L. 5239 (Bouquet, Rec. XIX, 659 Nr. 154): Quod si ita est, non parvum de prudentia tua miramur. Unde volumus atque praecipimus, ut tam illos ab excommunicationis vinculo solvas quam et de caetero, ne tam leviter in religiosos viros huiusmodi sententiam feras summopere cavere procures. Quid est enim aliud quam auctoritati derogari indiscrete vel temere in quascumque honestas personas auctoritatis licentia uti? Quod ut de futuro vigilanter attendas, solliciteque provideas, iterum iterumque monemus.

[5] S. Archives de la France monastique XII (1911), 126. Die Übertragungsurkunde vom 18. IV. 1086 bei Baluze, Concilia Galliae Narbonensis (1668), app. p. 82. Eine ergänzende Schenkung des gleichen Erzbischofs am 22. VI. 1089 in der Coll. Doat (Paris, Bibl. Nat.) 55 f. 121.

[6] S. Archives de la France monastique X (1910), 80 f. Die Übertragungsurkunde bei Guérard I, 487 Nr. 484 vom 12. V. 1087. Vgl. II, 169, Nr. 818 von 1091.

[7] Desiderius und Hugo von Cluny hatten für sich und ihre Kongregationen schon 1083 eine Verbrüderung geschlossen. S. Petrus Diaconus, Chronica monasterii Casinensis MG. SS. VII, 741, 6 ff.

Aber zunächst zögerte Desiderius noch, die Wahl anzunehmen. Richard von Marseille und Hugo von Lyon, die sich als die eigentlichen Erben Gregors VII. fühlen mochten, eilten nach Italien, um Desiderius den Verzicht auf die Tiara vollends abzunötigen [1]. Der Kardinalbischof Odo von Ostia schloß sich ihnen an, aber auch ihren vereinten Bemühungen blieb der Erfolg versagt. Denn unter dem Druck seiner Umgebung entschied sich Desiderius endlich doch zur Annahme der Wahl. Und Odo von Ostia beugte sich der vollendeten Tatsache. Richard und Hugo aber verharrten in ihrer Opposition und zogen grollend über die Alpen zurück. Von Benevent aus, wo er im August 1087 einem Konzil vorsaß, sandte ihnen der neue Papst Viktor III. den Bannstrahl nach [2]. Wie Hugo der französischen, so sah sich Richard der spanischen Legation beraubt und damit auch in seiner Marseiller Stellung bedroht. Der Sturz Richards, so schien es, war der völlige Triumph Clunys über Marseille.

Der frühe Tod Viktors III. (16. Sept. 1087) wandelte aber die Lage aufs neue. Richard kehrte eigenmächtig nach Spanien zurück, wo inzwischen Toledo aus den Händen der Ungläubigen zurückerobert worden war, und waltete wieder seines Amtes als römischer Legat. Am 11. März 1088 erreichte er von Alfons von Leon und Kastilien — auch hier Cluny zuvorkommend — die Schenkung des Klosters San Servando bei Toledo an den heiligen Petrus, aber in seine Hand [3].

Am Tage nach dieser Schenkung wurde in Terracina der Kardinalbischof Odo von Ostia, dem wir schon begegneten, zum Nachfolger Viktors III. erwählt. Urban II., der entschlossen war, den verlassenen Kurs Gregors VII. wieder aufzunehmen, nahm auch den Bruch mit Saint-Victor und seinem Abte zurück. Er war zwar selber nach Herkunft und Gesinnung Cluniazenser [4], und das mag ihn mitbestimmt haben, wenn er jetzt Richard die von ihm usurpierte spanische Legation nicht zurückgab [5]; er widerrief vielmehr ausdrücklich

[1] Daß Richard an der Wahl Viktors zustimmend beteiligt war, wie Petrus Diaconus (SS. VII, 752, 21 f.) will, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Eher mag man ihm glauben (VII, 752, 19 f.), daß sich beide Männer selbst Hoffnungen auf die Tiara gemacht hatten. Vgl. dazu A. Fliche, L'élection d'Urbain II im Moyen Age IXX (1915), 356—394; Derselbe, Le pontificat de Victor III in der Revue d'hist. ecclés. XX (1924), 387—412.

[2] Petrus Diaconus MG. SS. VII, 752, 17—32.

[3] Vgl. Fita, El monasterio Toledano de San Servando en la segunda mitad del siglo XI im Boletin de la Real Academia de la Historia IL (1906), 280—331. Die Übertragungsurkunde bei Guérard II, 184 Nr. 828, bei Fita 281 Nr. 1.

[4] Vgl. J-L. 5349, 5364, 5372, 5384 u. 5392 sowie Urbans Rede in Cluny 1095 bei Watterich I, 571.

[5] Rodericus Toletanus De rebus Hispaniae lib. VI, cap. 26 (ed. Schott, Hispan. illustr. II (1603)): quia se qerebat in aliquibus minus caute, fuit ab Urbano . . . revocatus.

Richards jüngste Anordnungen in Spanien [1] und bestätigte auch dem Bischof von Vich und Abt von San Juan de las Abadesas die bedrohte Freiheit seines Klosters [2]. Aber er löste Richard vom Bann und erteilte ihm noch im ersten Jahr seines Pontifikates ein Privileg für Saint-Victor [3], das ihm das kürzlich für den heiligen Petrus erworbene Servanduskloster bei Toledo in Vertretung Roms zur Besetzung und Leitung überließ und seinem Kloster nochmals alle Besitzungen bestätigte. Ausdrücklich wurden Gregors VII. Reformauftrag über Montmajour und La Grasse [4] und der Besitz der Gascogneklöster Saint-Savin en Lavedan und Saint-Sever de Rustan und fünf Neuerwerbungen in Südfrankreich [5] genannt.

Noch im gleichen Jahr 1089 glückte Richard eine Erwerbung größten Stils, mit der sein Kloster in Sardinien festen Fuß faßte. Auch hier scheint er in doppelter Eigenschaft aufgetreten zu sein, als Legat der römischen Kirche und als Abt von Marseille. Als dem Legaten Roms versprach ihm Constantin, der König und Judex von Sardinien, Besserung seiner Sitten oder Unsitten (Konkubinat, Totschlag und Verwandtenehe), kanonische Besetzung seiner Kirchen und pünktliche Bezahlung der Zehnten und Erstlingsgaben [6]. Als dem Abt von Marseille übertrug er ihm die Kirche des heiligen Saturnin im Erzbistum Cagliari, stattete diese Kirche, die jetzt von Saint-Victor zu einem Kloster ausgebaut wurde, mit acht anderen Kirchen aus und fügte die Hälfte des Zehnten aus diesen Kirchen hinzu [7]. Seine Eltern Arzo und Vera übertrugen die Kirche des heiligen Georgius und Genesius, die ebenso unter der Leitung Marseilles zu einem Kloster ausgebaut werden sollte [8]. Der Erzbischof Hugo von Cagliari bestätigte beide Schenkungen durch eine dritte Urkunde [9].

Weitere Neuerwerbungen fielen Richard in den nächsten Jahren (1090 und 91) zu. In Südfrankreich unterstellte ihm 1090 der Erz-

[1] J-L. 5367 vom 15. X. 1088 an Alfons VI.

[2] J-L. 5395 vom 19. V. 1089, s. Kehr a. a. O. S. 86.

[3] J-L. 5392 vom 20. II. 1089.

[4] Psalmodi dagegen blieb unerwähnt; auch dies ein Hinweis auf die Unechtheit von J-L. 5213.

[5] Notre Dame de Narbonne, in der Diözese Toulouse Notre-Dame de Castillon, in der Diözese Maguelonne Saint-Mihiel »in Brugeries«, in der Diözese Aix Notre-Dame de l'Assomption in Brue und Notre-Dame de Brignolles und in der Diözese Fréjus Notre-Dame de Barjols. Alle fünf werden monasteria genannt.

[6] Martène, Ampl. coll. I (1724), 526; ohne Datum, muß aber wohl hier eingeordnet werden.

[7] Guérard II, 864 Nr. 1006 von 1089.

[8] Martène, Ampl. coll. I (1724), 523.

[9] Martène, Ampl. coll. I (1724), 528 von 1090. Vgl. Charte Sarde de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille écrite en caractères grecs, texte par Wescher, notice par Blancard, avec facsimile B'ECh 35 (1874), 255 ff.

bischof von Narbonne die Kirche Saint-Chrysanthe zur Reform [1], und die Gräfin Beatrix I. von Bigorre, die Witwe Centulus', und ihr Sohn Bernhard III. Centulus (1091-1112) bestätigten ihm das Kloster Saint-Sever de Rustan [2], das schon der verstorbene Centulus übertragen hatte. In Spanien aber unterstellte ihm der Graf Wilhelm von der Cerdaña, dessen Vater schon in freundschaftlichen Beziehungen zu Durandus und Bernhard gestanden hatte, das alte und bedeutende Kloster San Miguel de Cuxá im Bistum Elne [3], und im August gelang es ihm, das umstrittene San Juan de las Abadesas in Ripoll doch wieder an sich zu reißen und auch zu behaupten, obwohl er Papst und Legat gegen sich hatte [4]. Und trotz solcher Gewaltsamkeiten vermochte er, sich in der Gunst des Papstes weiter zu befestigen. Schon im Februar 1095 erscheint er unter den Teilnehmern des Konzils von Piacenza als persona grata [5].

In Piacenza erhielt er auch ein Privileg für sein Kloster (J—L. 5560 vom 4. IV. 1095), das seine und seiner Vorgänger Verdienste um die Klosterreform ausdrücklich anerkannte und ihm als römischem Vikar von neuem die *ordinatio* und *correctio* über zwölf Klöster bestätigte, deren Restitution und Religion von Saint-Victor ausgegangen seien [6], darunter auch Psalmodi. Zum erstenmal begegnen in diesem Privileg Besitzungen auch in Italien, in der Vorstadt von Genua eine Zelle, die auf eigenem Grund und Boden des Klosters erbaut und nach dem heiligen Viktor benannt worden war [7], dazu die 1089 erworbenen Besitzungen in Sardinien.

Mit diesem Privileg war Richard als päpstlicher Legat wenigstens für den Bereich des Marseiller Klosterverbandes wieder zu Gnaden aufgenommen. Von Piacenza aus begleitete er den Papst auf seiner

[1] S. Archives de la France monastique XII (1911), 126.

[2] Guérard II, 189 Nr. 818 von 1091.

[3] Guérard II, 179 Nr. 826 vom 30. IV. 1091. Auch unter Richard scheint es schon vor dieser Übertragung zu einer Intervention in San Miguel gekommen zu sein. Vgl. darüber die freilich sehr dunklen Andeutungen in dem Brief der Kongregation von Marseille nach La Grasse (Martène, Ampl. coll. I (1724), 502 ff.). Was damals von San Miguel nach Marseille gebracht worden war und nun über La Grasse zurückgegeben werden sollte, bleibt unklar.

[4] S. Kehr a. a. O. S. 85 f.

[5] Bezeugt durch seine Unterschrift unter J-L. 5540 vom 18. II. 1095 für Saint-Gilles.

[6] In Spanien: Santa Maria de Ripoll, San Esteban de Bañolas, San Pedro de Besalú und San Miguel de Cuxá und in Frankreich: Saint-Savin en Lavedan, Saint Benoît in Castres, Notre-Dame de Sorèz, Vabres, La Grasse, Montmajour, Psalmodi und Saint-Amans in Rodez.

[7] Im Juni 1113 begegnen wir einer Zelle Saint-Victors auch in der Vorstadt von Pisa. Doch schon 1064 erscheint ein Marseiller Mönch, der in Pisa die Rechte zu studieren begehrt und dazu seinen Abt Bernhard bittet, quatenus — Pisano priori vestris litteris, ut mihi subveniat, mandare disponatis. Martène, Ampl. coll. I (1724), 469.

französischen Reise, deren Route er mehrfach in seinem Interesse zu beeinflussen wußte [1]. So führte er Urban II. nach dem Besuch von Le Puy en Velay und La Chaise Dieu nach seinem Kloster Saint-Sauveur de Chirac, das nun in Gegenwart des Papstes geweiht wurde [2]. Wenige Tage später wurde auch sein Eigenkloster Notre Dame de Millau geweiht [3], das sich, wie oben bemerkt [4], seiner besonderen Fürsorge erfreute. Dann ging die Reise in südöstlicher Richtung weiter; am 1. September weilte der Papst in Saint-Gilles, am 6. September *apud burgum sancti Aegidii* und am 11. September in Tarascon. Hier in Tarascon bestätigte er eine Landschenkung der Gräfin Stephanie von der Provence an Saint-Victor und weihte die Kirche, die hier gebaut werden sollte [5].

Von Tarascon wandte sich der Papst nach Avignon, wo er vom 12.—15. September begegnet. Am 13. September erschien hier der Abt Wilhelm von Montmajour vor ihm, legte Urkunden und Privilegien vor und suchte zu beweisen, daß sein Kloster frei sei und Saint-Victor keine Obödienz schulde. Die Schriftstücke wurden verlesen und Richard gehört. Dann aber entschied der Papst ganz zu Richards Gunsten. Abt und Mönche von Montmajour mußten erneut Treue geloben und Richard wurde ordinatio und correctio über das Kloster bestätigt [6].

Im nächsten Jahr, als schon die ersten Wellen des Kreuzzugs

[1] Das Itinerar bei J-L. ist unvollständig und nicht immer richtig. J-L. 5573 vom 23. August kann jedenfalls nicht in Romans ausgestellt worden sein. Da die Reiseroute Le Puy (15. Aug.), La Chaise Dieu (18. Aug.), Millau (25. Aug.) und Saint-Gilles (1. Sept.) festliegt, ist ein Besuch am 23. August in dem östlich der Cevennen und der Rhône gelegenen Romans nicht möglich. J-L. ist hier zu Unrecht Cruceus, Rerum Carducensium ab episcopis gestarum hist., Carduci (1626) gefolgt, der S. 65 für »Romae« »Romanis« las. Gall. christ. I, Instr. 31 druckt die Urkunde »ex originali ecclesiae Cadurcensis« ohne den Ausstellungsort, der damals nicht mehr lesbar war; ebenso Cocqu. II, 108 u. Migne 151, 423.

[2] Die Weihe Chiracs (nicht durch den Papst persönlich, sondern die ihn begleitenden Prälaten) wird bezeugt durch die von Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 5 (S. 59) veröffentlichte Urkunde Urbans II. für Richard (1096—1099) und durch J-L. 7063, wo diese Vorurkunde Urbans zitiert wird. Die Weihe der Kirche will Wiederhold zwischen dem 7. u. 21. Dez. ansetzen, sie fügt sich aber besser zwischen den Aufenthalt in La Chaise Dieu (18. Aug.) und Millau (25. Aug.)

[3] S. die von Saltet im Bulletin de littérature eccl. série 4, I (1909), 132 abgedruckte Weihenotiz (aus Rouquette, Histoire du prieuré et de la paroisse Notre-Dame de Millau (1866), 15) und die Bemerkung Saltets.

[4] S. oben S. 184, A. 5, 6 u. 188.

[5] J-L. 5576 muß hier eingereiht werden, obwohl das Datum 1096 angibt; aber im Sept. 1096 war der Papst nicht mehr im Land.

[6] J-L. 5663. Wiederhold, der das Stück erstmals im Wortlaut veröffentlichte, (Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 3) setzt es mit Recht auf den 13. Sept. 1095 und nicht Juli 1096, wie J-L. annimmt. Die zitierte Vorentscheidung Urbans II. ist J-L. 5391, nochmals bestätigt durch J-L. 5560.

durch das Land gingen, kehrte der Papst nochmals nach dem Süden in den Bereich des Marseiller Klosterstaates zurück. Im Mai finden wir ihn in Bordeaux und Toulouse, im Juni in Carcassonne, Saint-Pons de Thomières und Maguelonne und im Juli in Nimes. Hier hielt er vom 6.—12. Juli sein letztes Konzil auf französischem Boden ab; unter den Teilnehmern finden wir wieder Richard und neben ihm die Äbte seiner spanischen Klöster, Bertram von Santa Maria de Ripoll, Peter von San Miguel de Cuxá und Benedict von San Esteban de Bañolas. Bei der Verhandlung einer Klage, die Bertram von Ripoll am 11. Juli gegen den Erzbischof Berengar von Tarragona führte und gewann, saß Richard unter den Schiedsrichtern, als Kardinal gleich am zweiten Platz nach dem Bischof von Alba [1].

Wenige Tage nach dem Konzil, als der Papst in Saint-Gilles weilte, erhielten die Äbte von Santa Maria de Ripoll und San Esteban de Bañolas Privilegien, mit denen ihnen die Besitzungen und Freiheiten ihrer Klöster bestätigt wurden. Beiden Klöstern wurde nicht nur die Freiheit von der bischöflichen Gewalt zugesichert, sondern auch die freie Wahl [2]. Wenn das auch in erster Linie gegen den Bischof gehen mochte, in dessen Diözese die Klöster lagen, so war doch der Nächstbetroffene Richard. Die beiden Klöster, die ihm zur Reform unterstellt und noch auf der Synode von Piacenza bestätigt worden waren, wurden ihm jetzt aberkannt. Mit der freien Wahl erhielten sie die Freiheit zurück.

Und ihr Beispiel machte Schule. Wenige Tage darauf, als sich der Papst in Cavaillon aufhielt, erschien zum zweiten Male Abt Wilhelm von Montmajour vor ihm und erneuerte seine Beschwerde gegen Richard, diesmal mit besserem Erfolg. Seine Klage wurde angenommen, die Abhängigkeit seines Klosters von Saint-Victor wurde gelöst, seine alte Freiheit erneuert [3]. Was aber Montmajour recht war, mußte La Grasse billig sein. Man darf wohl annehmen, daß sein Abt dem Beispiel Wilhelms von Montmajour folgte und sich ebenso durchsetzte. Beide Klöster bleiben seit 1096 aus dem Marseiller Verband

[1] J-L. I, 688 vom 11. VII. 1096. Wohl vor dem gleichen Schiedsgericht wurde auch eine Klage der Kanoniker von Saint-Sernin von Toulouse gegen ihren Bischof verhandelt und zu ihren Gunsten entschieden. S. J-L. 5658 vom 20. VII. 1096. Vgl. J-L. 5660.

[2] J-L. 5655 u. 5656 vom 16. u. 17. Juli 1096, W. Pückert, Aniane und Gellone (1899), S. 64 A. 48 hat die Echtheit der beiden Stücke angezweifelt. Er wollte sie verwerfen, weil sie sich mit J-L. 5134 und 5560 in Widerspruch setzten. Dieser Widerspruch ist aber ein bewußter und gewollter, die späteren Stücke heben die früheren auf. Wie sollte man auch die Entstehung ganz gleichartiger Fälschungen in zwei verschiedenen Klöstern erklären? Die Annahme der Fälschung verbietet sich aber vollends durch J-L. 5664 vom 30. Juli 1096, das genau den gleichen Tenor aufweist wie die beiden spanischen Stücke und überdies ein sicheres Original ist.

[3] J-L. 5664 vom 30. Juli 1096.

gelöst. Die feindselige Stimmung gegen Saint-Victor lebte in Montmajour aber noch lange fort; noch hundert Jahre später hat sie einen Versroman zu Ehren des heiligen Trophime, der damals in Montmajour entstand, in Inhalt und Tendenz stark beeinflußt [1].

Es nimmt nicht wunder, daß auch Psalmodi damals im Juli 1096, als der Papst im südlichen Burgund weilte, sein Glück versuchte [2]. Eine Abordnung aus dem Inselkloster erschien vor Urban [3], klagte gegen die Einmischung Richards und seiner Mönche und forderte die alte Freiheit und Romunmittelbarkeit des Klosters zurück. Auch diesmal nahm der Papst die Klage an und übertrug sie einem Schiedsrichterkollegium zur Weiterverfolgung. Zu seinen Mitgliedern bestimmte er die Bischöfe von Narbonne, Arles, Nimes und Maguelonne [4].

Diese Gesandtschaft an den Papst ist nicht das erste Anzeichen, das uns von dem wiedererwachten Selbstbewußtsein und Freiheitsdrang Psalmodis Kenntnis gibt. Wenn wir der Überlieferung glauben dürfen, führte schon 1094 eine Auseinandersetzung mit Raymund von Saint-Gilles zu einem vollen Erfolg für das Kloster. Der Graf kam mit Frau und Sohn persönlich nach Psalmodi und gab hier vor dem Altar des heiligen Petrus alles zurück, was er dem Kloster widerrechtlich entfremdet hatte [5].

---

[1] S. N. Zingarelli, Le Roman de Saint-Trophime in den Annales du Midi XIII (1901), 297—345; I. Gazay, Le Roman de Saint-Trophime et l'abbaye de Montmajour ebenda XXV (1913), 5—37.

[2] Das Folgende nach der Notitia definitionis (s. oben S. 189 A. 2). Das Stück ist häufig gedruckt: Mabillon, De re diplomatica libri VI (1704), 617 »ex tabulario Psalmodiensi«; Ruinart, Vita Urbani II., in Mabillon und Ruinart, Ouvrages posthumes III (1724), Append. 391 ff., cit. 273; Martène, Ampl. coll. I (1724), col. 558 ff. nach Abschrift des Dom Furnerius; cit. Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc II (1733), 304 f.; Gall. christ. VI (1739), instr. col. 184 nach Abschrift des Dom Furnerius; Bouquet, Rec. XIV (1877), 104 ff.; cit. LXXXV.

[3] Die Notitia verlegt diese Gesandtschaft nach den ältesten Drucken (Mabillon und Ruinart) in das Jahr 1094. Doch schon Ruinart S. 391 N. a. schlug vor, 1096 statt 1094 zu setzen. Martène bzw. D. Furnerius, der das Stück dem Archiv von Saint-Victor entnahm, las auch wirklich 1096. Darin folgte ihm Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc II (1733), 304. Die Gallia christ. VI (1739), instr. col. 184 druckte dagegen wieder 1094, emendierte es aber in 1097.

[4] Nach der Notitia waren es Bertram von Narbonne, Gibelin von Arles, Raymund von Nimes und Gottfried von Maguelonne. Auch das macht 1094 als Jahr der Gesandtschaft unmöglich. Denn Bertram (seit 1095 Bischof von Nimes) ist zum Erzbischof von Narbonne erst befördert worden, als Dalmatius gestorben war (nach dem Nekrolog von Montoliou in der Gall. christ. VI, 42 und dem von Saint-Martin de la Canourgue in der Revue Mabillon III (1907), 397 war der 17. Januar (1096) sein Todestag. Vgl. Bouquet Rec. XIV, 104 N. c.; anders dagegen Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc IV (1872—76, 248, 277) und Raymond ist erst nach der Translation Bertrams Bischof von Nimes geworden. S. zu Bertram Hist. gén. de Languedoc IV (1872—76), 248, 277, zu Raymund 277, zu Gottfried 314.

[5] Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 733 Nr. 387. Vgl. auch J-L. 5418 (1089).

Und noch im gleichen Jahr entschied sich nach einer Nachricht aus Psalmodi [1] ein Rechtshandel mit dem benachbarten Kloster Saint-Ruf zugunsten Psalmodis. Es ging um die Sylvesterkirche von Teillan. Beide Klöster beanspruchten sie, aber Psalmodi hatte stärkere Rechtstitel. Es wollte die eine Hälfte der Kirche vor langer Zeit, die andere 1086 geschenkt bekommen haben. Die Urkunde über die erste Schenkung war nun freilich verloren gegangen, es wurde aber bezeugt, daß ein Mönch in seiner Todesstunde hoch und heilig über der Bibel geschworen hätte, die Urkunde gesehen, in seinen Händen gehalten und gelesen zu haben. Auch zeigte man eine Bestätigungsurkunde des Bischofs von Nimes vom Jahre 1082 [2]. So entschieden sich die Richter für Psalmodi. Saint-Ruf sollte die Kirche herausgeben. Der Streit um sie ging aber weiter [3].

Die feindliche Wendung, die Psalmodi dann 1096 gegen Saint-Victor nahm, scheint mit der Wahl Fulkos zusammenzuhängen, die wohl 1096 [4], offenbar schon in Auflehnung gegen Saint-Victor, erfolgt ist. Der neue Abt begegnet in der Folge als die treibende Kraft im Kampf gegen Marseille, man darf annehmen, daß er auch schon die Gesandtschaft an den Papst geleitet hat.

Aber Richard setzte sich heftig zur Wehr. Bedeutende Klöster waren aus dem Verband Saint-Victors gelöst worden, der Verlust eines weiteren mußte verhindert werden. So half sich der Abt auf seine Weise. Er trieb alle Mönche, die die Klage vor den Papst getragen hatten, kurzerhand aus Psalmodi aus. Aber der Widerstand des Klosters war damit nicht gebrochen, nur aufs neue gereizt. Die Mönche begnügten sich nicht, an den Papst zu appellieren, sie griffen zur Selbsthilfe, verjagten die Eindringlinge und schworen dann über den vier Evangelien, keinerlei Gemeinschaft mehr mit Saint-Victor zu dulden.

Nun war es an Richard, das Schiedsrichterkollegium um seine Intervention anzugehen. Die Bischöfe entschieden auch zu seinen Gunsten; Psalmodi wurde ihm *per investituram* zurückgegeben. Aber die Mönche, ihrem Schwure treu, zogen allesamt aus, um eine gerechtere Entscheidung zu erwirken.

So kam es am 16. September 1098 [5] zu der Synode von Caylar [6], auf der vor den versammelten Schiedsrichtern, den Parteien und

---

[1] Archives du Gard H. 106. Das Stück ist nicht gedruckt. Die obige Darstellung nach Goiffon a. a. O. S. 21 f. Vgl. unten S. 205 A. 4.

[2] Archives du Gard H. 116.

[3] Vgl. unten S. 205 A. 4.

[4] Nach Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc IV (1872–76), 507 wird Arnaud noch 1095 erwähnt, Fulko erst 1097.

[5] Die Notitia gibt als Datum der Synode das in sich unmögliche anno ab incarnatione Domini MXCVI, XVI kal. octobris, die sanctorum Lucii et Geminiani, indictione IX, concurrente IV, epacta XV, clave XI. Um 1096 zu retten, hat man emendiert: indictione IV. Doch auch dazu stimmen die übrigen Zeitangaben nicht. Mit

geistlichen und weltlichen Herren der Umgebung, der Streit der beiden Klöster öffentlich ausgetragen wurde. Während sich Psalmodi auf seine alte Freiheit berief, auf Urkunden der Päpste Stephan und Johann [1] und der Könige Karl und Ludwig [2], gründete Richard seine Ansprüche auf die Beauftragung seines Vorgängers durch Raymund von Saint-Gilles und auf die tatsächlich von Bernhard und ihm geübte Einsetzung der Äbte [3] und durchgeführte Reform. Auch er wies Urkunden vor, mit denen er seine Rechte über Psalmodi beweisen wollte [4]. Was ist da wahrscheinlicher, als daß er damals auch schon die Fälschung J-L. 5213 vorlegte, die wohl eigens für diese Auseinandersetzung mit Psalmodi hergestellt worden war? Aber es half ihm nichts, die Schiedsrichter erkannten gegen ihn, Psalmodi sollte zurückgegeben werden und künftig frei sein. Und Richard soll sich gefügt und den Richterspruch anerkannt und ratifiziert haben.

So weit unsere Quelle. Sie schließt mit dem Hinweis auf eine Urkunde Urbans II. vom 1. Mai 1099, die die Entscheidung von Caylar bestätigt habe und die im Kloster aufbewahrt werde. Diese Urkunde (J-L. 5796), tatsächlich vorhanden und neuerdings wieder aufgefunden [5], entpuppt sich aber, wie im Anhang gezeigt wird, als Fälschung. Gerade die wichtigsten Sätze, die die Entscheidung der Schiedsrichter ausdrücklich als gültig und unumstößlich erklärten und dem Kloster das freie Wahlrecht verliehen, sind fälschende Einschiebungen. Die wirkliche Urkunde Urbans II. (J-L. 5797) — auch sie, wenn auch nur trümmerhaft, erhalten — enthielt diese Sätze nicht. Sie bestätigte dem Kloster lediglich seinen Besitzstand, die Sepultur und die Freiheit

Recht entschied sich deshalb Brial (in Bouquet XIV, 105 N. c.) für indictione VI und 1098, womit dann alle anderen Angaben des Datums übereinstimmen. Für 1098 spricht auch, daß die geschilderten Ereignisse seit der ersten Gesandtschaft an den Papst im Sommer 1096 einen Zeitraum von zwei Jahren recht wohl ausfüllen.

[6] Château du Caylar nördlich von Psalmodi, in der Diözese Nimes.

[1] Die Urkunde Stephans VII. ist erhalten (J-L. 3582 (929—931) ed. Loewenfeld NA. XI (1886), 377 ff.), die Johanns ist verloren. Es läßt sich auch nicht mehr sagen, welcher Papst Johann es gewesen ist; nach der Notitia, die Johann zweimal vor Stephan nennt, Johann VIII—X.; nach der Urkunde Paschalis' II. (Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 10), die ihn nach Stephan nennt, Johann XI—XIX.

[2] Vielleicht entstand damals die Fälschung DD. Karol. I, 455 Nr. 303, die die Herausgeber auf 11. oder 12. Jh. festgelegt haben. Eine Urkunde Karls nochmals erwähnt in der gefälschten Urkunde Gelasius' II. (Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 11). Jedenfalls kann die gefälschte Urkunde Karls des Großen nicht nach 1098 entstanden sein.

[3] Zwischen Wilhelm I. und Fulko folgen sich nach Goiffon a. a. O. in raschem Wechsel Berengar, Arnold I., Peter I., Wilhelm II. und Arnold II. Die Hist. gén. de Languedoc IV (1872—76), 507 kennt den ersten Arnold nicht.

[4] Die Notitia läßt die Schiedsrichter sagen: . . . quia non sufficiunt Massiliensibus auctoritates, quibus Psalmodium per iustitiam possint habere. Also sind auch von Richard auctoritates vorgelegt worden.

[5] Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 6.

von der bischöflichen Gewalt. Sie ließ aber das Wahlrecht dahingestellt und nahm auch zu der Entscheidung von Caylar nicht ausdrücklich Stellung.

Damit rückt auch die Notitia, der wir bisher gefolgt sind, in ein neues Licht. Dieses seltsame Stück Überlieferung, das sich als objektiver Synodalbericht ausgibt [1], kann seine Herkunft aus Psalmodi nicht verleugnen. Hier ist es offenbar gleichzeitig mit der Urkundenfälschung und von der gleichen Feder niedergeschrieben worden. Jedenfalls gehören die beiden Stücke eng zusammen, eines sollte das andere stützen und verankern. Daher der doppelte Hinweis der Notitia auf die gefälschte Papsturkunde und ihre Aufbewahrung in Psalmodi [2], daher auch die fast wörtliche Übereinstimmung der Entscheidung der Urkunde mit der Synodalentscheidung der Notitia [3].

Die Glaubwürdigkeit der Notitia wird damit fraglich. Immerhin wird man ihre Darstellung des Streites und der Synode im großen und ganzen übernehmen dürfen. Nur wird der Spruch der Schiedsrichter nicht ganz so eindeutig zugunsten Psalmodis gelautet haben, und Richard wird auf seine Ansprüche über das Kloster noch nicht endgültig verzichtet haben. Als Urban II. 1099 das Privileg über Psalmodi ausstellte, war die Rechtslage noch nicht geklärt; der Papst vermied es darum, eindeutig Stellung zu nehmen. In Psalmodi selbst aber fürchtete man noch immer, daß der Streit von neuem ausbräche; darum sicherte man sich mit der Fälschung der Papsturkunde und der Niederschrift der Notitia [4].

[1] Dem eigentlichen Synodalbericht ist eine angebliche Ratifikationsurkunde (laudamentum) Richards und seiner Mönche angehängt mit der Glosse: Isti omnes monachi Massilienses fuerunt und einer Notiz über die Abfassung und Niederschrift dieser Urkunde. Dann folgt als dritter Bestandteil der Hinweis auf die gefälschte Urkunde, wiederum mit einem in sich unmöglichen Datum.

[2] Praecipimus etiam, si vobis placet, ut hoc iudicium scribatur et domino papae praesentetur et, si ipse laudaverit, teneatur et in Psalmodio reservetur, nec deinceps inde aliqua inquietudo inter eos assurgat. Und am Schluß: bulla — quam habemus.

[3] Die Psalmodier auf der Synode: nemini debeat subiici nisi Romanae ecclesiae, ... nulli alteri ecclesiae Psalmodium debere submitti nisi Romanae. Der Fälscher: Nec ulterius ipsum Salmodium ullius alterius ecclesiae preter Romanam iuri dictioniqui subiciatur.

[4] Ebenso zusammengehörig und wechselseitig bedingt wie J-L. 5796 und die Notitia erscheinen die gefälschte Urkunde Gelasius' II. (Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 11) und die oben S. 203 verwertete Notiz über den Rechtsstreit mit Saint-Ruf. Auch diese Notitia ist wahrscheinlich erst post festum hergestellt worden. Denn wieder: wenn die Schiedsrichter schon 1094 so eindeutig entschieden hätten, wie es hier dargestellt wird, so bliebe unverständlich, daß der Streit dennoch weiterging und noch um 1120 eine Fälschung nötig machte. Vielleicht ist der Streit überhaupt erst nach der Jahrhundertwende ausgebrochen. J-L 5797 bestätigte den Besitz der Kirche von Teillan ohne jede Erwähnung des um diese Kirche angeblich im Jahr zuvor geführten Streites.

Der Streit scheint aber nicht mehr aufgelebt zu sein; Psalmodi blieb frei und vermochte bald selber erobernd aufzutreten. Schon 1102 wurde ihm das bedeutende Kloster Saint-Romans eingegliedert [1]. Als Richard 1106 zum Erzbischof von Narbonne gewählt wurde [2], war die Gefahr für Psalmodi vollends vorüber. Im Jahre 1113 konnte es schon wagen, die gefälschte Urkunde Paschalis II. zur Bestätigung vorzulegen. In die neue Urkunde [3] wurden die Marseille betreffenden Sätze zwar nicht aufgenommen, da sie belanglos geworden waren, der Kanzlei vielleicht auch stilwidrig erschienen, wohl aber wurde der Satz übernommen *nec ipsum alterius ecclesie preter Romane iuri ditionique subiiciatur* und die Formel *Obeunte vero te.*

Die Unabhängigkeit Psalmodis war damit endgültig wiederhergestellt. Auch in den Privilegien für Marseille erscheint es jetzt nicht mehr unter den Pertinentien Saint-Victors. Wie die beiden anderen romunmittelbaren Klöster Montmajour und La Grasse blieb es für Saint-Victor verloren. Dagegen vermochten die spanischen Klöster Santa Maria de Ripoll und San Esteban de Bañolas die Freiheit nicht zu behaupten. Beide erscheinen schon 1135 wieder unter den Besitzungen Saint-Victors [4]. Offenbar hat schon Richard dem Privileg des Papstes getrotzt und sich beider Klöster bemächtigt, so wie er damals San Juan de las Abadesas unterjocht hielt.

Die Macht Saint-Victors blieb weiter im Vordringen. Besonders seine spanische Position konnte verstärkt werden. Noch 1096 wurde Richard das Kloster Gerri in der Diözese Urgel [5] unterstellt, wenige Jahre später San Juan de Fonts in der Grafschaft Besalú [6] und noch vor 1113 San Thomás de Fluviá in der Grafschaft Empurias [7]. Doch auch der gallische Besitzstand erfuhr noch weitere Ausdehnung und Abrundung.

Gleichzeitig entwickelte sich Saint-Victor als Handelsmacht. Seit langem war es an der Schiffahrt auf der Rhône interessiert [8] und hatte teil an den Einkünften des Marseiller Hafens. Jetzt während der Kreuzzüge griff es auch nach dem Orient hinüber. Wenigstens erfahren wir, daß ihm im Jahre 1103 der Graf Raymund die Hälfte

[1] Devic et Vaissete, Hist. gén. de Languedoc V (1875), 775 Nr. 412.
[2] Über sein Narbonner Episkopat s. Hist. gén. de Languedoc IV (1872—76), 249.
[3] Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV Nr. 10.
[4] Nach den Annalen von Marseille folgen sich zwischen 1071 und 1168 als Äbte Santa-Marias in ununterbrochener Folge sieben Mönche von Saint-Victor.
[5] Vgl. Kehr, Archivberichte S. 174 f. Die Übertragungsurkunde Guérard II, 176 Nr. 824 vom 15. VII. 1096.
[6] S. Kehr, Archivberichte S. 156. Die Übertragungsurkunde bei Guérard II, 43 Nr. 701. S. Kehr a. a. O. 37 Nr. 11.
[7] J-L. 6353. Vgl. Kehr a. a. O. 37 Nr. 12.
[8] Guérard II, 25 Nr. 686.

der Stadt Gibellet in Syrien schenkte [1]. Aber die Stadt war damals noch gar nicht erobert, und lange hat sich Saint-Victor ihres Besitzes nicht erfreut; denn schon 1109 begegnet sie im Besitze von Genua [2].

Mit Richards Abgang hat die Ausdehnung Saint-Victors im wesentlichen ihren Abschluß erreicht; Beträchtliches ist später nicht mehr hinzugekommen. Richards Nachfolger beschieden sich mit dem Erreichten und widmeten ihre Kräfte der inneren Konsolidierung. Aus dem lockeren Klosterverband schufen sie einen geschlossenen und festgefügten Klosterstaat, der von Marseille aus monarchisch beherrscht wurde. Die ehemals selbständigen Klöster wurden ihrer letzten Freiheiten beraubt und zu steuerpflichtigen Prioraten herabgedrückt, die von der Zentrale aus besetzt und geleitet wurden [3]. Doch unsere Arbeit, die nur die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates schildern wollte, muß hier abbrechen, so lockend auch die Aufgabe wäre, die Verfassung eines Staatsgebildes zu schildern, das den Aufbau nicht nur der anderen Klosterverbände, sondern gewiß auch der weltlichen Territorialstaaten beeinflußt hat.

[1] Guérard II, 151 Nr. 802.

[2] Vgl. Schaube, Handelsgeschichte 133.

[3] Wie völlig auch widerstrebende Klöster, wie etwa Saint-Martin de la Canourgue, in dem Marseiller Klosterverband aufgingen, zeigt das Totenbuch dieses Klosters, hrsg. von Dom Guilloreau in der Revue Mabillon III (1907), 390–428, das ebenso wie den innigen Zusammenhalt innerhalb dieses Staates seine weitreichenden Beziehungen zu den weltlichen und geistlichen Mächten neben ihm aufzeigt.

[Die Anhänge folgen im nächsten oder übernächsten Heft dieses Archivs.]

Zur Entstehungsgeschichte der Deliberatio Innocenz' III.

Von

Georgine Tangl.

Die *Deliberatio Innocenz' III.* [1] ist in eine von den übrigen Bullen und päpstlichen Akten stark abweichende Form gekleidet, die sie zunächst als etwas ganz Singuläres erscheinen läßt. Indessen hat die Bezeichnung »*deliberatio*«, der spezielle *terminus technicus* für Konsistorialverhandlungen, bereits längst zu der Erkenntnis geführt, daß wir es mit der Kodifizierung eines Vorganges im Konsistorium zu tun haben[2]. Diese Tatsache schlägt eine Brücke zu zahllosen Papsturkunden, über deren Inhalt ebenfalls im Konsistorium beraten und entschieden wurde; gemeinsam ist allen der Hintergrund, die Konsistorialverhandlung, aus der sie Darstellungen, wenn auch verschiedener Art, geben. In den Bullen wird der Verhandlungsfall mit seiner oft sehr schwierigen Vorgeschichte erzählt, der mit der Untersuchung betraute Kardinal wird genannt, Gründe und Gegengründe der Parteien werden genau angeführt, der Beratung im Konsistorium wird mit Ausdrücken wie »*de fratrum nostrorum consilio*«, »*habita deliberatione cum fratribus nostris*« gedacht, woran sich unter sorgfältiger Abwägung der Gründe das Urteil des Papstes, häufig verbunden mit Aufträgen an die Empfänger, schließt.

Die *Deliberatio* dagegen bietet nach kurzer Einleitung über die Zuständigkeit des Papstes als Richter in der Reichsfrage sofort das Thema: wie muß sich die Kirche zu den drei Thronanwärtern Friedrich, Philipp und Otto stellen, ausgeführt in der berühmten Dreiteilung: *quid liceat, quid deceat, quid expediat*, die sich durch das ganze Stück zieht. Gründe und Gegengründe werden für jeden Kandidaten nach diesem Schema entwickelt, nur bei dem *pro* für Otto begnügt sich Innocenz mit einer wohlbeabsichtigten summarischen Zusammen-

[1] *Registrum super negotio imperii* 29. Baluze, *Epistolarum Innocentii III.* tom I., *Parisiis* 1682, 697 ff.; Migne, *Patrologia Latina* 216, 1025 ff.

[2] Vgl. M. Tangl, *D. Deliberatio Innocenz' III.*, Sitzungsber. Preuß. Akad. d. Wiss. LIII (1919) 1019 ff.; Haller, Innocenz III. u. d. Kaisertum Heinrichs VI., Histor. Vierteljahrschr. XX (1920/21), 34 f.

fassung von *liceat, deceat, expediat,* die in der Anerkennung Ottos als genehmen Kandidaten der Kirche mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die Entschlüsse des Papstes gipfelt.

Die Besonderheiten der Form sind aber nur zum Teil auf Kosten der Eigenart des Schriftstückes zu setzen: die hauptsächlichsten Eigentümlichkeiten der *Deliberatio* finden sich nämlich bereits in einer Bulle Innocenz' III. vom 15. März 1198 [1], also kurz nach dem Pontifikatsbeginn, vorgebildet. Ein Vergleich der zwei Aktenstücke lohnt sich, weil dadurch neues Licht auf die *Deliberatio* fällt und deren Gattungszugehörigkeit klar erkennbar wird. Reg. I, 69 ist die päpstliche Bewilligung an den Bischof von Troyes, von dem bereits unternommenen Kreuzzug wieder nach Hause heimkehren zu dürfen. Der Bischof, der die Fahrt abgesehen von der Unterstützung des heiligen Landes auch deswegen unternommen hatte, um dort mit dem Grafen von Champagne, dem Schutzherrn der Kirche von Troyes, zusammenzutreffen, war gerade in Oberitalien angelangt, als ihn die Nachricht vom Tode des Grafen ereilte. Dies, sein Alter und die Erkenntnis, daß er bei dem fast einhelligen Abzug aller Franzosen aus dem heiligen Land diesem doch nicht mehr nützen könne, zuhause aber dringend nötig sei, bewogen ihn, sich mit der Bitte um Lösung von seinem Kreuzzuggelübde an Innocenz zu wenden. Dafür und dagegen ließen sich, genau wie bei der Entscheidung der Reichsfrage, Gründe finden, zwischen denen der Papst zu wählen hatte.

In beiden Fällen, — das ist das erste Gemeinsame —, tritt keine Gegenpartei auf, da es sich ja um keine Prozesse mit Kläger und Beklagten handelt, sondern der Papst selbst ist es, der sich die Einwände macht; es fehlt daher auch in beiden Dokumenten die Erwähnung des kurialen Untersuchungsrichters.

Das wichtigste gemeinsame Merkmal aber ist die beidesmalige Dreiteilung der Beweisführung in *liceat, deceat, expediat,* wodurch sich eine bis ins Einzelne gehende Übereinstimmung der Ausdrucksweise ergab. Fast gleichlautend ist schon die Überleitung zum Hauptteil:

Deliberatio.	*Reg. I,* 69.
Sic tria sunt circa singulos attendenda, quid liceat, quid deceat, quid expediat.	*Et quidem tria praecipue in hoc negotio duximus attendenda, quid liceat, quid deceat, quid expediat.*

Reg. I, 69 ist darüber hinaus im folgenden noch etwas ausführlicher: *quid liceat secundum aequitatem, quid deceat secundum honestatem, quid expediat secundum utilitatem.*

---

[1] *Registrum Innocentii* I, 69; Baluze l. c. 36 ff., Migne 214, 58 ff.

Dann folgen die Gründe, die für die Aufrechterhaltung des Gelübdes, bzw. für die Zulassung des betreffenden Thronanwärters sprechen, also das *pro*; nur bei Otto ist aus sachlichen und formalen Gründen das, was für ihn spricht, hinter die Gegengründe gestellt, damit die Beweisführung in steigender Linie mit der Entscheidung für ihn abschließe. Bei der nun folgenden Anführung der *Deliberatio*-zitate gebe ich durch die eingeklammerten Buchstaben F (Friedrich), Ph (Philipp), O (Otto) an, für welchen der drei Thronprätendenten die betreffende Stelle gilt.

I. *Pro. a: liceat.*

Deliberatio.	*Reg. I,* 69.
»*Circa puerum quidem... videtur, quod non liceat contra eius electionem venire*« (*F*). »*De Philippo videtur similiter, quod non liceat contra electionem eius venire*« (*Ph*). »*Videtur, quod et liceat, deceat et expediat ipsi* (*O*) *favorem apostolicum exhibere.*«	»*Sane non videbatur licitum, ut contra votum et tam laudabile propositum venires.*«

b: deceat.

Deliberatio.	*Reg. I,* 10.
»*Videtur etiam non decere, ut, cum...*« (*F*). »*Quod non deceat, videtur similiter, ne...*« (*Ph*). Bei Otto summarisch, s. I a.	»*Sed nec decere quomodolibet videbatur, cum...*«

c: expediat.

»*Quod non expediat contra ipsum venire illa praesertim videtur ratione quod*« (*F*). »*Quod non expediat, patenter apparet*« (*Ph*). Bei Otto summarisch, s. I a	»*Praeterea non videbatur aliquatenus expedire, cum ...*«

Bezeichnenderweise gibt Innocenz das *pro* bei Friedrich und Philipp, ebenso wie auch in Reg. I, 69, in negativer Form, schon dadurch die Möglichkeit eines positiven *contra* ausdrückend, während bei Otto umgekehrt das *contra* negativ, das *pro* positiv auftritt.

II. Contra. a: liceat.

Deliberatio.

»Verum contrarium et contra videtur, quod liceat videlicet, deceat et expediat venire contra electionem ipsius. Quod liceat videtur ex eo quod . . .« (F).

»Verum contra videtur, quod liceat nos ei opponere« (Ph).

»De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam . . .« (O).

Reg. I, 69.

»Verum aetatis iam in te senescentis defectus et canities . . . in contrarium allegabantur. Ecclesiae Trecensis suspiria et dicti metropolitani tui (von Sens) *instantia nos in partem contrariam non modicum inducebant. Ipsum etiam votum, quod ex sui forma sanctum et honestum erat, ex persona voventis minus licitum videbatur.«*

b: deceat.

»Quod non deceat ipsum imperare, patet omnibus manifeste« (F).

»Quod ei nos opponere deceat, manifeste videtur ex eo quod« (Ph).

»(De Ottone videtur) . . . quod non deceat, ne videamur . . .« (O).

Nicht prägnant ausgedrückt, ist das *deceat* in dem Gedanken enthalten, daß der Bischof ohne des Papstes Genehmigung das Kreuzzugsgelübde nicht hätte leisten dürfen, dieses also nicht einwandfrei sei.

c: expediat.

Deliberatio.

»Quod non expediat ipsum imperium obtinere, patet ex eo quod . . .« (F).

»Quod autem expediat opponere nos Philippo, liquet omnibus manifeste« (Ph)

»(De Ottone videtur) .. quod non expediat, quia . . .« (O).

Reg. I, 10.

»Minus etiam votum ipsius terrae orientali videbatur expediens.«

Die Abhängigkeit der *Deliberatio* von Reg. I, 69 hinsichtlich der Art des Beweisganges ist an der Hand der angeführten Beispiele klar: Der Papst hat bei der Abfassung dieses wichtigen Dokuments auf ein bereits erprobtes Vorbild zurückgegriffen. Die bei dem Vergleich zutage tretenden Unterschiede entsprechen dem besonderen Charakter der zwei Schriftstücke und der Entwicklung eines Textes zwischen zwei zeitlich getrennten Ausführungen: die *Deliberatio* ist prägnanter, dafür allerdings auch eintöniger im Ausdruck, wozu die dreimalige

Wiederholung des Schemas bei den drei Thronbewerbern mit den Anlaß bot. Reg. I, 69 ist abwechslungsreicher in Wortwahl und Konstruktion, dafür sind die einzelnen Punkte nicht so scharf hervorgehoben. Dies fällt am meisten bei dem *contra* auf: während die *Deliberatio* das *liceat, deceat, expediat* in *pro* und *contra* genau durchführt und sich in ganz bestimmten, feststehenden Ausdrücken bewegt, stehen dort, durch keinerlei scharfen Einschnitt geschieden, verschwommene Phrasen wie: *»in contrarium allegabantur, in contrariam partem nos inducebant, minus licitum videbatur«*. Bei dem *deceat* fehlt überhaupt die klare Bezeichnung als solches, bei dem *expediat* wird das Gelübde des Bischofs als *»minus expediens«* bezeichnet.

Reg. I, 69 zeigt sich also als der weniger gelungene Erstlingsversuch. Auch bot der ungleich bedeutungslosere Fall nicht Material genug zur genauen Durchführung des aufgestellten Schemas. Schließlich verdient noch ein Punkt bei dem *contra* Beachtung: Ähnlich wie bei dem *pro* ist die *Deliberatio* nicht einheitlich in der Wahl der positiven oder negativen Aussageform für das *liceat, deceat, expediat* bei den drei Thronbewerbern, wiederum sind Beziehungen zu Reg. I, 69 vorhanden, nur liegen die Verhältnisse etwas anders als bei dem *pro*. Während die *Deliberatio* das *contra* bei Otto, im Gegensatz zu dem positiv gefaßten *pro*, negativ gibt, ist die Konstruktion bei den beiden anderen Thronanwärtern verschiedenartig, jedoch um so feiner in der Unterscheidung: Nach der positiv gehaltenen Allgemeinankündigung des *liceat, deceat, expediat* für das *contra* bei Friedrich wird im folgenden nur der erste, direkt daran anknüpfende Teil mit den Ausführungen über das *liceat* positiv gegeben, vermutlich unter dem Einfluß der vorangegangenen Behauptung: *»verum contrarium e contra videtur, quod liceat videlicet, deceat et expediat venire contra electionem ipsius* (*F*). *Quod liceat videtur ex eo quod* ... etc.«. Das *deceat* und *expediat* folgen in negativer Form. Bei Philipp hingegen sind alle drei Punkte positiv ausgeführt. Der Grund der Verschiedenheit ist klar: Friedrich gegenüber, dem Innocenz keinerlei Verfehlungen gegen die Kirche vorwerfen konnte und dessen Wahl zwar von praktischen, aber nicht von rechtlichen Gesichtspunkten aus angreifbar war, drückt sich der Papst vorsichtig aus. Philipp dagegen, der nach jeder Seite ungenehme Kandidat, wird mit klarer, schroffer Deutlichkeit abgelehnt [1]. Interessant ist nun die Parallele zu Reg. I, 69. Da das *contra*, wie oben gesagt, nicht bis ins Einzelne entsprechend durchgeführt ist, fehlt überhaupt eine deutlich ausgesprochene Behauptung: *»quod liceat, quod deceat, quod expediat votum illud... commutari vel redimi«*.

[1] Dementsprechend drückt sich Innocenz auch bei der endgültigen Ablehnung Friedrichs und Philipps, gegen Schluß der *Deliberatio*, verschieden aus: *»nos igitur pro puero non credimus insistendum, ut ad presens debeat imperium obtinere; personam vero Philippi... penitus reprobamus et obsistendum ei dicimus, ne imperium valeat obtinere.«*

Bei dem *liceat ist* die erste Wendung *»in contrarium alleabantur«* sicher, die zweite *»in partem contrariam non modicum inducebant«* ihrem Inhalt nach ebenfalls positiv zu fassen. Wenn bei den zwei anderen Teilen das *decet* dadurch zu erweisen gesucht wird, daß das Gelübde als nicht einwandfrei dargestellt wird, und wenn der Papst zum Beweise des *expedit* das Gelübde als *»minus expediens«* bezeichnet, so ist beide Male das *decet* bzw. *expedit* selbst positiv: der Beweis dafür aber wird in negierter Form gegeben: das Gelübde ist nach dieser oder jener Seite hin nicht in Ordnung, folglich darf und muß es gelöst werden. Diese Verschränkung des positiven Gedankens mit der negativen Begründung, noch dazu zum Teil mit der Wahl des Ausdruckes *»minus expediens«* dürfte es Innocenz nahegelegt haben, bei der *Deliberatio* gegebenenfalls das *licet, decet, expedit* selbst negativ darzustellen. Die ungleich schärfer durchdachte Form zeigt den ungeheuren Fortschritt der *Deliberatio*, die mit größter juristischer Klarheit und feinstem Unterscheidungsvermögen Gedanken an Gedanken reiht und keine Sprünge in der Beweisführung zuläßt.

Mit der gemeinsamen Dreiteilung des Beweisganges sind die Vergleichspunkte noch nicht erschöpft: nicht nur die Gliederung der Beweisführung, sondern auch ihr Charakter und ihre Hilfsmittel weisen Übereinstimmungen auf. Daß die Beweise der *Deliberatio* oft recht gezwungen sind und die Tatsachen willkürlich gruppieren und ausdeuten, ist bekannt genug. Nur so war die Anerkennung Ottos, so begreiflich sie vom Standpunkt des Papstes war, zu erreichen gewesen. Bei Reg. I, 69 liegt der Fall ähnlich, wenn auch viel harmloser. Eine Entstellung der Tatsachen war nicht vonnöten, doch brachte die Form, die kunstvolle Dreiteilung der Gründe mit *pro* und *contra*, es mit sich, daß die Beweisführung notgedrungen bei dem einen oder anderen Punkt gezwungen wirken mußte. So einleuchtend und klar der Fall an sich war, daß der Papst angesichts des Alters des Bischofs, des Todes des Grafen von Champagne und des Abzuges der Franzosen aus dem Orient den Bischof von dem völlig nutzlos gewordenen Gelübde entband, so gesucht ist oft die Begründung. Hervorgerufen wird dies durch das Streben des Papstes, für *pro* und *contra* nicht nur sachliche, sondern vor allem Rechtsgründe anzuführen, um das geleistete Gelübde selbst vom Standpunkt des Kirchenrechtes aus anzufechten. Die stichhaltigen sachlichen Gründe, die als *vis maior* das an sich zu Recht bestehende Versprechen undurchführbar machten und die Innocenz als Praktiker zweifelsohne voll anerkannt hat, spielen daher in der Beweisführung eine nur untergeordnete Rolle. Es werden von ihnen bei der Untersuchung der Rechtsfrage eigentlich nur zwei, des Bischofs Alter und die Notlage der Kirche von Troyes, Gründe, gegen die auch kirchenrechtlich nichts einzuwenden war, angeführt. Große Bedeutung wird dagegen dem sehr zweifelhaften Einwand gegen das Gelübde beigelegt, der

Bischof hätte, ebenso wie die Kleriker nicht ohne ihres Bischofs Erlaubnis eine Pilgerfahrt antreten dürften, erst des Papstes Genehmigung einholen müssen. Wenn fernerhin angeführt wird, das heilige Land bedürfe mehr der Waffenhilfe der Laien als der Tätigkeit der Geistlichen, so hätte man das ebensogut gegen die Pilgerfahrt anderer Bischöfe einwenden gekonnt, die Innocenz sehr gerne dorthin ziehen ließ. Auch daß der Bischof daheim durch fromme Gebete nicht weniger an der Befreiung des heiligen Landes mitwirken könne, ist ein ziemlich schwaches Argument, das erst durch recht weit hergeholte Beispiele aus der Bibel verstärkt werden muß.

Bei der *Deliberatio* ist dasselbe Streben bemerkbar, die Entscheidung des Papstes als juristisch berechtigt hinzustellen: so z. B., wenn Friedrichs Wahl und der ihm geleistete Treueid der Fürsten als unerlaubt bezeichnet wird, weil das Kind damals noch nicht getauft war, wenn die Verpflichtung des Papstes, für Friedrich einzutreten, als nur für Sizilien, nicht das Imperium zu Recht bestehend erklärt wird, wenn Innocenz gegen die Gültigkeit von Philipps Wahl vorbringt, jener habe sich zu dieser Zeit im Bann befunden. Ebenso wie bei Reg. I, 69 zwingt auch hier das *liceat, deceat, expediat* zu teilweise gesuchten Begründungen, daß die Anerkennung Philipps nicht vorteilhaft sei, weil er aus einem kirchen- und damit gottfeindlichen Geschlecht stamme und Gott doch die Sünden der Väter an Kindern und Kindeskindern strafe, daß die Anerkennung Ottos trotz der Minorität der Wähler durch den Hinweis auf die *pars sanior* zulässig sei, u. a. m.

In beiden Fällen stützt sich ferner die Beweisführung auf zahlreiche Bibelzitate, großenteils aus dem Alten Testament, beide Male wird die Entscheidung des Papstes in einem langen, großenteils von einer riesigen Periode angefüllten Absatz ausgeführt, in welchem nochmals die wichtigsten Gründe, mit biblischen Reminiszenzen geschmückt und unter anschließender eindringlicher Beteuerung der Unbestechlichkeit des päpstlichen Urteils [1], zusammengefaßt werden. In beiden Texten schließt sich an den Ausspruch der Entscheidung noch ein längerer Abschnitt: in Reg. I, 69 enthält er die Darstellung der segensreichen Folgen, welche die vom Papst gewährte Umwandlung des Kreuzzuggelübdes in eine Reihe anderer guter Werke haben werde, und dann

[1] *Reg.* I, 69: »*non curantes quid os iniqua loquentium loquatur, dum tamen non recedamus a tramite veritatis, cum secundum apostolum gloria nostra sit testimonium conscientiae nostrae, et scandalum non curantes, praesertim quia non in tenebris sed in luce procedimus; de illius auctoritate securi, qui cum audisset a discipulis . . . tibi licentiam concedimus*« und *Deliberatio*: »*absit enim ut deferamus homini contra Deum aut timeamus vultum potentis, cum secundum apostolum non solum a malo, sed ab omni specie mala nos oporteat abstinere; scriptum est enim . . . nos igitur ex praedictis causis non credimus insistendum.*«

überraschenderweise die Anführung der zwei stärksten sachlichen Gründe: der Tod des Grafen und der Abzug der Franzosen, die beide innerhalb der Beweisführung fehlen und sozusagen die Bekräftigung und Bestätigung der gefällten Entscheidung bilden. Mit dem formelhaften Verbot, dem gefällten Spruch zuwiderzuhandeln, das den Abschluß zahlloser ähnlicher Bullen bildet[1], schließt der Text.

Ganz ähnlich reihen sich in der *Deliberatio* an das Resultat der Untersuchung, Otto sei der der Kurie genehme Kandidat, die Verwerfung Friedrichs und Philipps, die Ankündigung weiterer Maßnahmen hinsichtlich der deutschen Fürsten und der feierlichen Anerkennung Ottos unter Anführung wichtiger für ihn sprechender Gründe, die, ebenso wie in Reg. I, 69, in der eigentlichen Beweisführung fehlen, und endlich die Versicherung, ihn zur Kaiserkrönung zu berufen.

Gemeinsam ist also der Ausblick in die Zukunft, gemeinsam vor allem die Angabe von Gründen, noch dazu wichtiger Art, nach Abschluß der Untersuchung. In beiden Fällen hat man den Eindruck, als habe Innocenz die für ihn eigentlich entscheidenden, aber rein praktischen Gründe, die, besonders bei der *Deliberatio*, geeignet sind, den Rechtsstandpunkt des Urteils und seine Objektivität anzufechten, absichtlich ausgeschieden, um das *sine ira et studio* des höchsten Richters möglichst unangetastet zu lassen, während es ihm andererseits sachlich unmöglich war, diese Punkte mit Stillschweigen zu übergehen.

Bei Reg. I, 69 ist der Anschluß der Gründe ganz kurz und abrupt; man hat sich sichtlich nicht allzuviel Mühe gegeben, dies Anhängsel enger in den Zusammenhang hineinzuarbeiten, was auch, um gerecht zu sein, sehr schwer war. Ungleich geschickter ist die *Deliberatio* komponiert, so daß von der Erklärung, Otto die apostolische Gunst zuzuwenden, über die Ablehnung der anderen und die Anerkennung Ottos bis zur Aussicht auf die Kaiserkrönung eine Steigerung vorliegt. Es ist also auch hier, wie sonst schon oft, ein Fortschritt über das Schema von 1198 hinaus fühlbar.

Soweit die Übereinstimmungen. Es wird am Platze sein, auch über die Abweichungen ein Wort zu sagen. Ich möchte dabei von der Beobachtung ausgehen, daß die *Deliberatio* bei der Beweisführung — sofern sie nicht Tatsachen der Vergangenheit erzählt — stets im Präsens spricht: *videtur von decere* usw., Reg. I, 69 dagegen im Präteritum: *videbatur licitum*. Der Unterschied entspricht dem verschiedenen Wesen der zwei Texte: Reg. I, 69 ist das Referat über Voruntersuchung und Konsistorialberatung, das dem Bischof ausgehändigt wurde; dem entspricht das Präteritum, dem entspricht auch der in jeder derartigen Bulle selbstverständliche lange Bericht zu Beginn

[1] *Nulli ergo liceat hanc paginam . . . infringere vel ei . . . contraire.*

über die Vorgeschichte des Falles: dergleichen durfte nicht fehlen, um Empfänger, Zeitgenossen und Interessenten über den Tatbestand zu unterrichten, auf dem das gefällte Urteil fußte.

Anders die *Deliberatio*. Sie ist kein Referat, bestimmt als Bulle in aller Herren Länder zu gehen, sie führt, wie das Präsens zeigt, in die Verhandlung selbst. Der Papst ist der Sprecher: wir haben es aller Wahrscheinlichkeit nach mit der zusammenfassenden Schlußbegründung der Konsistorialberatung *super negotio imperii* zu tun. Auch die Tatsache, daß wir im Text nichts vom Konsistorium wie in Reg. I, 69 lesen und nur den Ausdruck *Deliberatio* zu der Erkenntnis führte, daß wir es mit einem Konsistorialakt zu tun haben, paßt hierzu: fand die Verhandlung im Konsistorium statt, so bedurfte es nicht des im Referat Reg. I, 69 und in sonstigen Bullen üblichen Hinweises auf das *consilium fratrum nostrorum* u. dgl., denn daß man im Konsistorium war, wußte jedermann.

Der Vergleich hat ergeben, daß wir in beiden Fällen Konsistorialentscheidungen vor uns haben, die aber nach dem verschiedenen Standpunkt (Referat, lebendige Rede) gewisse Verschiedenheiten der Form bedingten. Darüber hinaus lehrt die Zusammenstellung, daß selbst ein so eigenartiges Stück wie die *Deliberatio* nicht vom Himmel gefallen ist, sondern sich vielmehr als das Produkt einer längeren Entwicklung erweist: Auch zur Kodifizierung einer Konsistorialrede, — einer doch sonst ungebräuchlichen Art päpstlicher Aktenstücke —, lieferte also die Papstbulle Anhaltspunkte für Form und Inhalt.

Zur Geschichte der Regesten.

Von

A. Hessel.

Eine wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des Mittelalters begann im Kreise der Humanisten des italienischen Quattrocento. Deren Arbeitsmethode verbreitete sich während des 16. Jahrhunderts über Frankreich und Spanien, über Deutschland und England und erreichte zu Beginn des folgenden wohl ihren Höhepunkt in der holländischen Schule von Leiden [1]. Was sie auszeichnete, war philologisch-kritische Behandlung der einzelnen darstellenden Quelle. Den Urkunden brachte man wenig Interesse und noch weniger Verständnis entgegen.

Die Anfänge einer neuen Richtung können wir bis zu den Historikern zurückverfolgen, welche sich in den Dienst der konfessionellen Polemik stellten, bis zu Flacius Illyricus und Baronius. Doch wirkliche Ausgestaltung erfuhr dieselbe erst bei den Bollandisten und den Maurinern. Ihr Programm enthielt die Forderung: Vollständigkeit des Materials. Aus ihren Studien erwuchs die historische Hilfswissenschaft der Diplomatik.

Jedem wird einleuchten, daß das Verlangen nach Regesten erst zu einer Zeit entstehen konnte, da die Urkunde den Chroniken und Annalen den Rang abgelaufen hatte, da eine möglichst umfassende Übersicht über die archivalischen Bestände als notwendige Voraussetzung für gelehrte historische Arbeit angesehen wurde. Soweit mir bekannt, haben sich die Bollandisten noch nicht mit der Absicht getragen, Auszüge aus gedruckten und ungedruckten Dokumenten anzufertigen und in Listen zu vereinigen. Wohl aber besitzen wir eine Nachricht vom Jahre 1699, der zufolge Mabillon *nunc in eo est, ut catalogum congerat diplomatum omnium extantium* [2].

Der Gedanke, Regesten herzustellen, stammte also von dem Vater der diplomatischen Wissenschaft; seine früheste Verwirklichung

[1] Ich verweise hier auf die noch wenig beachtete Arbeit von Kampinga: De opvattingen over onze oudere vaderlandsche geschiedenis 1917. —

[2] Die Notiz findet sich bei Hertius: De fide diplomatum Germaniae imperatorum et regum (in seinem Commentationum atque opusculorum tom. II, 413).

erfolgte aber nicht auf französischem Boden. — Zunächst muß ihn Leibniz, welcher die Methode der Mauriner nach Deutschland verpflanzte und für sie weithin vorbildlich wirkte, erwogen haben. Das darf als sicher angenommen werden, wenn uns auch keine dahingehende Äußerung des großen Philosophen überliefert ist. Denn sein Sekretär und Gehilfe Rühlmann [1] plante 1715 eine *Bibliotheca diplomatica*, darin ein Verzeichnis der *diplomata, non integra quidem, sed quorumlibet exordium argumentum et finem propriis verbis cum sigillis et subscriptione, et quo locorum edita sint singula, sive adhuc lateant.* Es sollten zuerst die Diplome der deutschen Kaiser und Könige von den Karolingern bis zu den Habsburgern aufgenommen werden, geordnet nach Jahren, Monaten und Tagen mit Angaben über Echtheit, Interpolation und Fälschung, sodann in gleicher Weise die Urkunden der weltlichen und geistlichen Großen, schließlich auch die der benachbarten Fürsten sowie die der Päpste [2].

An diesen Entwurf knüpfte der Jenenser Bibliothekar und spätere Professor Buder [3] an, als er 1722 den gelehrten Mönchen des Klosters Melk, den Gebrüdern Pez, ein offenes Schreiben übersandte [4]. *Ad mentem Leibnitii rationemque Rühlmannianam* gedachte er die Regesten der deutschen Herrscher bis zu Maximilian I. zu sammeln, gab ein paar ganz geschickt abgefaßte Proben dazu [5] und warb für sein Unternehmen um Unterstützung bei allen Freunden der Geschichtsforschung in Deutschland.

Doch damals war schon ein anderer zur Tat geschritten. Der Staatsmann Graf Heinrich von Bünau [6] pflegte in seinen Mußestunden ganz nach Leibnizens Art historische Studien zu treiben; und kein geringerer als der junge Winckelmann leistete ihm dabei sechs Jahre lang Sekretärdienste [7]. So entstand seine Reichsgeschichte, welche neben dem Werk des Leipziger Professor Mascou bis zu den Tagen Giesebrechts viel benutzt und gelesen wurde. Im Jahre 1722 veröffentlichte er als »Probe einer genauen und umständlichen Teutschen

[1] Vgl. über ihn Davillé: Leibniz historien 1909, 239 u. 297; Bodemann: Briefwechsel des G. W. Leibniz 1889, 246 no. 790.

[2] Vgl. Rühlmanns Epistola de necessario erigenda recteque ordinanda bibliotheca historica 1715, 7. — Vgl. dazu auch Leipziger Neue Zeitungen v. Gelehrten Sachen 1715, 508.

[3] Vgl. über ihn Wegele in Allg. D. Biogr. 3, 502 und in seiner Geschichte d. deutsch. Historiographie 1885, 551.

[4] Bibliotheca diplomatica regum ac imperatorum Romano-Germanicorum studiose conquirenda 1722. Vgl. besonders S. 7; ferner Leipz. N. Zeit. v. Gel. Sach. Nova Litteraria 1722, 117 und Schöttgen: Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae Superioris 1747, Vorrede Bl. f.

[5] Es sind Regesten von D. O. I. 189, 307, 339.

[6] Vgl. über ihn Fueter: Geschichte der neueren Historiographie 1911, 317; Wegele: Gesch. 678; Flathe in A. D. B. 3, 538.

[7] Vgl. Justi: Winckelmann, 2. Aufl. I, 1898, 175 ff.

Käyser- und Reichshistorie Leben und Thaten Friedrichs I.« Anhangsweise [1] gibt er ein »Verzeichniß derer vornehmsten Diplomatum Briefe Documente und anderer Urkunden, so theils von Kayser Friedrich I. selbst, theils aber von andern geist- und weltlichen Herren unter seiner Regierung verfertigt worden.« Über den Zweck solcher Verzeichnisse verbreitet er sich einleitend [2] folgendermaßen: »I. Siehet fast ein ieder auf einmahl, was für geist- und weltliche Herren, Prälaten und andere vornehme Personen um diese Zeit gelebet haben, daraus die General- und Special-Historie nicht wenig Licht empfähet. II. Kommen viel wichtige Facta und andere Sachen darinnen vor, so nicht allein zur Erleuterung, sondern auch zur Verbesserung der teutschen Scribenten dienen. III. Wird man der Mühe überhoben, so viele große und wichtige Volumina öfters vergebens zu durchsuchen, da man allhier gleichsam ein Register darüber findet, dadurch viele Mühe und Zeit erspahret werden kann. IV. Siehet man, was vor Diplomata, auch wie offte solche gedrucket, dergestalt, daß man nicht eines oder das andere vor etwas neues halten darff, so schon zu verschiedenen Mahlen ediret. V. Kan man, wenn diese Diplomata gegen einander gehalten werden, daraus nicht wenig in der Scientia Diplomatica profitiren, dergestalt, daß wenn von allen Seculis dergleichen Register verfertiget seyn wird, man um so viel eher zu einem vollständigen Wercke De Arte Diplomatica wird gelangen können.«

Es blieb dem Sammeleifer des Archivar Georgisch in Dresden [3] vorbehalten, die Geschichtswissenschaft dem von Bünau zuletzt angedeuteten Ziel nahe zu bringen. 1740—4 gab er seine *Regesta chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica,... rerum praecipue Germanicarum praesidia* heraus. Drei Folianten enthielten Auszüge der damals gedruckten Urkunden von der Konstantinischen Schenkung bis herunter zum Jahre 1730, in chronologischer Folge, doch ohne weitere sachliche Ordnung. Ein vierter Band brachte ausführliche Register dazu. Trotz mancherlei Mängel war es ein epochemachendes Werk. Und die Nachwelt zollte ihm die verdiente Anerkennung, indem sie die im Titel gewählte Bezeichnung Regesta für das neue Hilfsmittel der historischen Forschung beibehielt [4].

Das Inland sowohl wie das Ausland stellte Georgisch Nachfolger. In Mabillons Heimat wurde eine umfassende Sammlung 1746 begonnen, deren ersten Band de Brequigny 1769 unter dem Titel *Table chronologique des diplomes chartes etc. concernant l'histoire de France* publizierte [5]. Ohne anfangs die Georgischen Regesten zu kennen [6],

[1] S. 391.
[2] Einleitung Bl. c 4.
[3] Vgl. über ihn Wegele: Gesch. 552.
[4] Vgl. Böhmer: Regesta regum etc. (911—1313) 1831, Vorr. S. XI.
[5] Vgl. Bd. I, S. VI.
[6] Vgl. Bd. II, S. VII.

schuf er nach Umfang und Anordnung ein Gegenstück zu ihnen. In Deutschland erschienen Arbeiten für geographisch begrenzte Gebiete, wie Schöttgens *Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae Superioris* oder Hempels gleichnamiges Werk für Niedersachsen [1]. Dabei beschränkte man sich entweder auf gedruckte Sachen oder nahm Inedita in geringerem oder größerem Umfang auf. Schließlich wurden auch Archivinventare in Form von Regesten herausgegeben, wie in Bayern und Baden [2]. Methodisch bedeuteten alle diese Veröffentlichungen gegenüber Georgisch keinen Fortschritt. Den zeitigte erst der neue Aufschwung der historischen Wissenschaft, welcher in Zusammenhang stand mit der Gründung der *Monumenta Germaniae historica*.

Wenn Deutschland im Zeitalter des Humanismus bei Italien in die Lehre gegangen, wenn es zu Ende des 17. Jahrhunderts dem Beispiele Frankreichs gefolgt war, so übernahm es diesmal selbst die Führung. Der Freiherr von Stein wurde der Schöpfer des großen nationalen Unternehmens. Von seinen beiden Hauptmitarbeitern, Pertz und Böhmer, blieb ersterer den Monumenta Germaniae bis zu seinem Tode treu, während letzterer mit der Zeit seine Beziehungen zu ihnen immer mehr lockerte. Er suchte sich einen eigenen Weg. Als Ertrag seiner Lebensarbeit hinterließ er die *Regesta Imperii*.

Johann Friedrich Böhmer [3], der Sohn wohlhabender Frankfurter Eltern, durchlebte keine heitere Jugend, sondern wurde lange in einer Art klösterlicher Abgeschlossenheit gehalten und zu ernster Arbeit erzogen. Den juristischen Studien verdankte er, obwohl sie ihm wenig zusagten, die strenge Schulung seines Geistes. Eine besonders starke Wirkung übte andererseits der stetige Umgang mit den Mitgliedern der deutschen Malerkolonie während eines längeren Aufenthalts in Rom auf ihn aus. Heimgekehrt, schloß er sich dem romantischen Kreise an, dem vor allem Clemens Brentano angehörte. Und da ihn sein väterlicher Glaube unbefriedigt ließ, bekehrte er sich immer mehr zu katholischen Anschauungen, zählte bald zu den intimen Freunden des Joseph Görres. Als altreichsstädtischer Republikaner begegnete er, nach eigener Aussage, dem modernen bureaukratisch-militärischen Despotismus mit gleicher Abneigung, wie dem konstitutionellen Phrasentum der Liberalen nach französischem Muster [4]. Überhaupt stießen ihn die politischen und religiösen Strö-

---

[1] Ersteres 1747, letzteres 1785—98 erschienen.

[2] Nämlich v. Lang: Regesta rerum Boicarum 1822 ff.; Dümgé: Regesta Badensia 1836.

[3] Vgl. hier und im folgenden Janssen: J. F. Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften 1868; Breßlau: Geschichte d. Mon. Germ. hist. 1921; v. Ranke: Sämtliche Werke LI/LII, 535; Wattenbach in A. D. B. 3, 76; v. Döllinger: Akademische Vorträge II, 1889, 115.

[4] Vgl. Janssen I, 274.

mungen der Gegenwart ab. Daher suchte er sein Ideal in der Vergangenheit. Wiederherstellung des mittelalterlichen Kaisertums und der germanischen Freiheit bildete das Ziel seiner Wünsche. In der hierarchischen Epoche sah er den Höhepunkt der geschichtlichen Entwicklung. So war für Böhmer das Sich-Versenken in die deutsche Geschichte kein trockenes Studium, vielmehr inneres Erlebnis. Dabei sonderte er sich am liebsten von den Zünftlern der Großwissenschaft ab. Hatte ihn doch auch kein geregelter Studiengang zur Historie geführt; von der Jurisprudenz war er auf dem Umwege über die Kunst- und Literaturgeschichte zu ihr gelangt.

Böhmer widmete sich der Geschichte ausschließlich erst, seit ihn der Freiherr von Stein für die Monumenta Germaniae gewonnen hatte. Während Pertz vor allem den erzählenden Quellen seine Aufmerksamkeit schenkte, fühlte er sich zu den Urkunden hingezogen. Denn die Chroniken enthielten ihm zuviel äußere Geschichte; die Urkunden offenbarten das innere Leben, altes Recht und Freiheit; sie erschienen ihm zugleich als die ehrwürdigsten Denkmäler der deutschen Vergangenheit. Die Absicht, welche er bei seinen Studien verfolgte, war[1]: Wiederherstellung der *Registrum Imperii*, in das nach seiner Annahme die deutschen Herrscher von alters her, gleich den Päpsten, die ausgegebenen Urkunden hatten eintragen lassen. Als notwendige Vorarbeit für ein solches *Diplomatarium* aber erkannte er die Sammlung des Materials in Auszügen, mit andern Worten: die Anlage von Kaiser- und Königsregesten.

Zu dieser Art Arbeit trieb Böhmer auch eine besondere Vorliebe, welche ihm bei aller romantischen Schwärmerei und Neigung zu poetischem Schaffen eigen war. Nannte ihn doch sein Freund Brentano »einen der liebenswürdigsten Philister«[2] und ließ ihn in der Einleitung zum »Tagebuch der Ahnfrau« als *Urkundius Regestus* auftreten[3]. So hatte er schon auf der Universität das Excerpieren von Büchern und Anlegen von Indices geübt, während seiner kunsthistorischen Studien raisonnierende Verzeichnisse mittelalterlichen Kunstwerke angefertigt und sie nach Fundort und Zeit geordnet. Etwas später versuchte er eine Regestensammlung zur Frankfurter Geschichte. Am 22. Februar 1829, dem »folgenreichsten Tag« seines Lebens, wie er ihn zu bezeichnen pflegte[4], begann er, von Pertz mit angeregt, die Arbeit für die *Regesta Imperii*. Nach kaum zwei Jahren

[1] Vgl. Janssen II, 196; Böhmer: Regesta regum etc. (911—1313) Vorr. S. VIII; zur richtigen Beurteilung des von Böhmer herangezogenen D. Friedrichs I. von 1182 vgl. Ficker: Beitr. z. Urkundenlehre 1877, I, 331; Seeliger in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.forsch. Erg.-Bd. 3, 229.

[2] Vgl. Janssen I, 103.

[3] Vgl. Gesammelte Schriften IV, 1, 56.

[4] Vgl. Janssen I, 154.

war der erste Band vollendet. Und nun folgten sich rasch Fortsetzungen, Ergänzungshefte und Neuauflagen, bis die lange Reihe der Regesten von den Anfängen der Karolinger bis zu Ludwig dem Baiern vorlag [1]. Ohne diplomatische Schulung hatte er die Arbeit begonnen; schwerlich wäre sie wohl auch sonst so schnell vorangeschritten. Anfangs fehlte ihm sogar die rechte Kenntnis der Chronologie, und erst langsam wandelte sich seine romantische Auffassung in eine wissenschaftliche. »Nicht als Geselle der Zunft« sagt er einmal [2] »bin ich zur Geschichte gekommen.... Nun führe ich meine geraden festen Straßen durch die Jahrhunderte und genieße dabei die Aussicht rechts und links, ohne gerade viel davon zu schreiben«. Seine Beschäftigung gewährte ihm auch moralische Befriedigung. Er verglich sich mit den gelehrten Mönchen von St. Maur und ihrem Haupte Mabillon. Wie sie, empfand er in den Quellen Gottes Geist, »der durch die Geschichte weht« [3].

Wodurch unterscheiden sich nun die Böhmerschen Regesten von denen eines Georgisch? — Er selbst bezeichnete dessen Sammlungen als »topographisch-chronologische Conglomerate« [4]. Da der Stoff seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ungeheuer angeschwollen war, hielt er vor allem Ordnung für notwendig. Deshalb wurde die Reichs- von der Territorialgeschichte abgetrennt. Indem er Leibnizens Wort *accurata temporum series* zum Motto wählte [5], stellte er in streng chronologischer Folge immer die Regesten eines Herrschers zusammen, um so zu einer klaren Übersicht über sein Itinerar, seine Regierungstätigkeit und den Geschäftsgang seiner Kanzlei zu gelangen. Böhmers Streben zielte auf möglichst vollständiges Erfassen des gedruckten Materials, dazu sammelte er in steigendem Maße Inedita. Bei der Ausarbeitung befleißigte er sich größter Zuverlässigkeit aller Angaben; ihm glückte auch die kritische Durchleuchtung mancher bisher dunkler Punkte. Und je weiter sich sein Weg von den Monumenta Germaniae entfernte, desto mehr befestigte sich in ihm die Überzeugung, die Regesten wären etwas Selbständiges, nicht bloß eine Vorarbeit für die sich anschließende Diplomata-Ausgabe. Infolgedessen bemühte er sich um möglichst erschöpfende Inhaltsangabe der exzerpierten Dokumente.

Etwas prinzipiell Neues war es dann, daß Böhmer die Urkundenregesten mit Auszügen aus den darstellenden Quellen verband [6]. Anfangs geschah das nur zur Vervollständigung des Herrscher-Iti-

---

[1] Es sind: Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum (911—1313) 1831; Regesta Karolorum 1833; Regesta Imperii (1314—47) 1839; Regesta Imperii (1246—1313) 2. Aufl. 1844; desgl. (1198—1254) 1849; dazu die verschiedenen Additamenta.

[2] Vgl. Janssen I, 156; dazu auch den Brief bei Breßlau 359 Anm. 4.

[3] Vgl. Janssen I, 156.

[4] Vgl. Addit. I zu Reg. Imp. (1246—1313) 1849, Vorr. S. XIV.

[5] Vgl. Janssen II, 352.

[6] So zuerst bei den Karolinger Regesten.

nerars; später aber fand alles Aufnahme, was sich auf die Regierungstätigkeit desselben bezog [1]. Dazu wurden neben die Reihe der Diplome in einer besonderen Abteilung die gleichzeitigen päpstlichen Erlasse gestellt und eine dritte Gruppe aus sonstigen Dokumenten zur Reichsgeschichte gebildet [2]. Auch fehlten nicht zusammenfassende Bemerkungen über die Kanzlei, über die Persönlichkeit des Königs oder Kaisers und seine Leistungen, sowie über die Geschichtsschreiber des Zeitabschnittes. So bildeten die Böhmerschen Regesten, wie es Waitz formuliert hat, eine »festes Gerippe für den Bau der Reichsgeschichte im Ganzen« [3].

Die bei der Reichshistorie erprobte Methode galt es nun noch für Territorialgeschichte nutzbar zu machen. Böhmer unterschied hier zwei Gruppen: 1. Urkunden und Briefe einzelner Personen, 2. Dokumente betreffend eine Landschaft, eine Korporation oder ein Ereignis [4]. Zu ersteren gehören die Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten. 1854 veröffentlichte er selbst Wittelsbachische Regesten, bearbeitete ferner solche der Mainzer Bischöfe, ohne jedoch zum Abschluß dieser Aufgabe zu gelangen [5]. Andere folgten seinem Beispiele, vor allem Jaffé mit dem großen Werk der Regesta Pontificum Romanorum [6]. Sonst aber fand Böhmer vielfach nicht die gewünschte Anerkennung, am wenigsten in den süddeutschen und katholischen Kreisen, denen er sich innerlich zugehörig fühlte. Auch erregten seine politischen und religiösen Betrachtungen, welche er in die Urkundenauszüge hineinzupressen pflegte, bei manchen Anstoß [7]. Dennoch hat es schließlich reiche Frucht getragen, daß er, solange er lebte, nicht müde wurde, an der Vervollständigung und Vervollkommnung der deutschen Regesten zu arbeiten, und für den gleichen Zweck einen beträchtlichen Teil seines Vermögens testamentarisch bestimmte [8]. Wenn es heute bei uns kaum eine Landschaft gibt, die nicht über ein brauchbares Regestenwerk verfügt, so ist das in der Hauptsache das Verdienst der Böhmerschen Idee.

Die Weiterentwicklung der Regestentechnik ist jedem Leser dieser Zeitschrift so bekannt, daß ich mich auf einige kurze Andeutungen beschränken kann.

---

[1] So bei der 2. Aufl. d. Reg. Imp. (1246—1313).

[2] Zuerst bei d. Reg. Imp. (1314—47).

[3] Vgl. Nachrichten d. Ges. d. Wiss. Göttingen, 1856, 93; auch Histor. Zschr. 40, 1878, 281.

[4] Vgl. Janssen III, 468.

[5] Vgl. Böhmer-Will: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I, 1877, Vorrede S. V ff.

[6] Erschienen 1851.

[7] Vgl. A. Freimund: Die historisch-politische Schule und Böhmers geschichtliche Ansichten 1845; dazu Janssen II, 433 Anm. 2.

[8] Vgl. Jung: Julius Ficker, 1907, 356 u. 378; Fickers Vorr. zu Additam. III. zu Reg. Imp. (1314—47) 1865, S. XVI.

Schon oben wurde erwähnt, daß Böhmer kein geschulter Diplomatiker gewesen war. Überhaupt zeigte sein ganzes Zeitalter recht wenig Neigung für die Probleme der Urkundenlehre; so sehr hatte sie Gatterers Schematismus in Mißkredit gebracht. Der Umschwung erfolgte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Ficker [1], aus der Böhmerschen Schule hervorgegangen, wurde gerade durch die Beschäftigung mit der Additamenta zu den Regesten Ludwigs des Baiern auf die kritischen Grundfragen geführt [2], die er später in seinen »Beiträgen zur Urkundenlehre« [3] behandelte. Hier zergliederte er das Beurkundungsgeschäft in seine einzelnen Stadien und brach mit dem Dogma von der streng geregelten Tätigkeit der Reichskanzlei, an das Böhmer und die ältere Generation geglaubt hatten. Von dem Regestenbearbeiter verlangte Ficker [4] Berücksichtigung der neuen Forschungsergebnisse, vor allem bei Auflösung des Datums und bei Prüfung von zweifelhaften Stücken. Er selbst erfüllte diese Forderung, als er die Neuauflage der Regesta Imperii von 1198—1272 besorgte [5] Neben Ficker steht Sickel, der Begründer der induktiven diplomatischen Methode, welcher in Schrift- und Diktatvergleichung das untrügliche Mittel zur Scheidung des Echten von dem Unechten, des inhaltlich Wesentlichen von dem Formalhaften fand. Sein Verfahren [6] hat dann zuerst Mühlbacher bei der Neuausgabe der Karolinger Regesten zur Anwendung gebracht [7].

So schien die Regestenarbeit in feste, sichere Bahnen geleitet zu sein. Daß dem aber nicht so war, belehrten uns die neuen mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzenden Diskussionen [8]. Man stieß nämlich auf wachsende Schwierigkeiten, je eifriger daran gegangen wurde, Urkunden des späteren Mittelalters zu sammeln und zu exzerpieren. Schon Böhmer hatte betont [9]: Für diesen Zeitraum »ist die Masse der Urkunden zu groß, als daß es möglich, der Wert der meisten zu gering, als daß es nötig wäre, sie unverkürzt herauszugeben. Hier hören die Regesten auf Mittel zu sein, sie werden Selbstzweck«. Mit andern Worten, ihnen liegt es ob, jetzt allein die Aufgabe zu er-

---

[1] Vgl. Die eben erwähnte Biographie von Jung.

[2] Vgl. Vorr. S. IX, ferner das Nachwort zu Stumpf-Brentano: Reichskanzler II, 1865—83, 700.

[3] Erschienen 1877 f.

[4] Vgl. II, 454 ff.

[5] Erschienen 1881 ff.; vgl. besonders Bd. I. Vorrede S. XLIII.

[6] Bezüglich der Anlage v. Regesten vgl. Sickel: Lehre v. den Urkunden d. ersten Karolinger I, 1867, 419.

[7] Erschienen 1889.

[8] Vgl. die Berichte über die 9. und die 10. Versammlung Deutscher Historiker 1907, 44 u. 1908, 45; ferner die Diskussion zwischen Uhlirz (Götting. Gel. Anz. 1912, 275 u. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.forsch. 34, 393) u. Steinacker (M. J. Ö.G. 34, 98).

[9] Vgl. Janssen II, 200.

füllen, die sie vorher zusammen mit den Urkundenbüchern vollbracht hatten. Und nicht genug, daß der zu bewältigende Stoff von Jahrhundert zu Jahrhundert anschwillt, seine Beschaffenheit bereitet auch immer neue, unvorhergesehene Hindernisse. Für das frühere Mittelalter stellten das Gros die Kaiser- und Königsdiplome sowie die Papstbullen, beide hervorgegangen aus Kanzleien und darum unter sich ziemlich gleichartig gestaltet. Im späteren Mittelalter beansprucht einen stets wachsenden Raum neben ihnen die ganze, höchst mannigfaltige Masse, welche wir unter dem Begriff der Privaturkunde zusammenzufassen uns gewöhnt haben.

Die Fragen, mit denen sich die oben erwähnten Diskussionen beschäftigten, sind folgende: Soll bei den Regesten des späteren Mittelalters die diplomatisch-kritische Methode Sickels vollständig oder nur modifiziert zur Anwendung gelangen; und mit welchen Mitteln lassen sich die erzielten Resultate kenntlich machen? Dann: Wie weit müssen die Urkundenauszüge neben den Wünschen des Historikers denen des Juristen, Geographen und Philologen Rechnung tragen? Ferner: Wie genau haben sich die Exzerpte dem Wortlaut des vorliegenden Textes anzuschließen? Und endlich: Auf welchem Wege lassen sich all diese Desiderate erfüllen, ohne das Haupterfordernis bei jeder Regestenedition zu vernachlässigen, nämlich das der praktischen Kürze und Übersichtlichkeit?

Es würde den Rahmen der Skizze sprengen, wollte ich meinen Standpunkt zu den angeführten Fragen präzisieren und näher begründen. — Es mag mir daher gestattet sein, mit einer allgemeinen Bemerkung zu schließen: Die Regesten sind auf deutschem Boden entstanden und gewachsen. Heute besitzen wir an ihnen für die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte ein Arbeitsinstrument, welchem das Ausland nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen hat.

Der Schnurkanal bei Siegelbullen im Röntgenbild.

Von

Karl Schadelbauer, Innsbruck,

gemeinsam mit Dr. **Otto Fritz,** Privatdozent für Röntgenologie.

F. Philippi befaßt sich in seinem Aufsatze »Zur Technik der Siegelbullen« im fünften Bande des Archivs für Urkundenforschung (p. 289—298) an erster Stelle eingehend mit der schon öfters umstrittenen Frage der Befestigung der Schnüre bei päpstlichen Bleibullen und bemerkt gleich eingangs, daß sich »aus der Untersuchung der Bullen selber nur schwer sichere Schlüsse ziehen lassen, weil das kräftige Material sich intakter erhalten hat, als die schwächeren Wachssiegel und sich daher nur in seltenen Fällen ein Blick in das Innere eines Bleisiegels tun läßt«. Um nun doch ohne jeden Schaden für die Bullen einen Blick in das Innere tun zu können, griff ich zur Durchleuchtung und Photographie von Bleibullen mit Röntgenstrahlen. Die technische Durchführung verdanke ich dem Röntgenologen Priv.-Doz. Dr. O. Fritz (Innsbruck), der nicht allein die Untersuchung und Aufnahme in der liebenswürdigsten Weise vornahm, sondern auch die genauen Angaben über den Gang derselben zur Erleichterung für spätere Versuche für diesen Aufsatz zu verfassen die Güte hatte. Wir benutzten 13 Bleibullen, 8 aus dem Innsbrucker Landesregierungsarchiv und 5 aus der Urkundensammlung des Museum Ferdinandeum; für deren freundliche Überlassung bin ich einerseits Herrn Staatsarchivdirektor Dr. K. Möser, andererseits Herrn Kustos K. Schwarz sehr zum Danke verpflichtet.

Verzeichnis der untersuchten Stücke:

1. Ferrara, 7. November 1187.

Papst Gregor VIII. ermahnt die Geistlichkeit, welche sich jährlich zu Enns zu einer Totenfeier für die Abgestorbenen zu versammeln pflegte, in diesem frommen Gebrauche fortzufahren.

»Pervenit ad nos.«

Ferdin. Urk.-Samml. No. 8 Orig. Pg. Littera cum filo canapis.

Jaffè-No. 16041. Urk.-Buch des Landes ob der Enns II, p. 405, No. 275.
Kehr Brackmann, Germ. Pontificia I. p. 221 (Kloster Garsten No. 4).








Der Schnurkanal bei Siegelbullen im Röntgenbild

Von

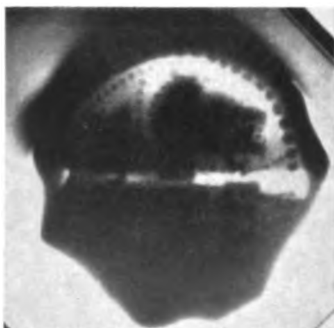
Karl Schadelbauer, Innsbruck.

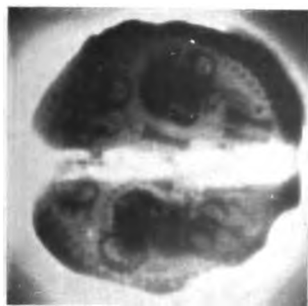
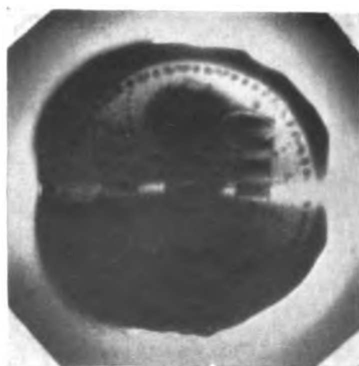
Gemeinsam mit Dr. Otto Fritz, Primararzt für Röntgenologie.

[illegible]

Verzeichnis der untersuchten Stücke.

[illegible]

Röntgenbilder der Bullen (oben, von links nach rechts): 1. Gregor VIII. (Nr. 1); 2. Gregor IX. (Nr. 2); 3. Generalsynode von Basel (Nr. 6); (unten; 4.—6. Alexander IV. (Nr. 3—5).

Brackmann hat dieses Stück weder in Garsten noch im Linzer Kapitel-Archiv vorgefunden. Es kam durch das Wiesersche Legat in die Urk.-Sammlung des Museum Ferdinandeum. Siehe Ferdinand. Zeitschrift Jhrg. 1887 p. 245.

2. Reate, 8. November 1231.

Papst Gregor IX. bestätigt die vom verstorbenen Bischof (Berthold) von Brixen dem Propst und Kapitel zu Unser-Frauenkirche in Brixen gemachte Schenkung mit den ihm in der Kirche zu Algund zustehenden Rechten.

»Justis petentium desideriis.«

Insbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. 2888. (Eine notarielle Abschrift vom Jahre 1357 sub No. 2892); Potthast No. 8830.
Orig. Pg. Privileg cum filo serico.

3. Anagni, 20. Juni 1256.

Papst Alexander IV. bestätigt dem Kloster der hl. Cäcilia in Pfullingen alle Güter und Privilegien und nimmt es in seinen Schutz.

»Religiosam vitam eligentibus.«

Ferdin. Urk. S. No. 915. (Stammt aus den Akten der ehemaligen Reichsherrschaft Blumeneck.) Potthast No. 16 429.
Orig. Pg. Privileg cum filo serico.

4. Rom, 3. Mai 1257.

Papst Alexander IV. verleiht der S. Johannes Spitals-Kapelle zu Sonnenburg einen vierzigtägigen Ablaß.

»Licet is.«

Ferdin. Urk. S. No. 13.
Orig. Pg. Littera cum filo serico.

5. Rom, 3. Mai 1257.

Papst Alexander IV. verleiht der Marien-Kirche zu Sonnenburg einen vierzigtägigen Ablaß.

»Licet is.«

Ferdin. Urk. S. No. 14.
Orig. Pg. Littera cum filo serico.

6. Basel, 4. September 1442.

Die Generalsynode zu Basel bestätigt auf Bitten der Bürger von Innsbruck zehn inserierte Messe-Stiftbriefe für die S. Jakobskirche in Innsbruck und die Frauen-Kirche zu Wilten.

»Sacrosancta generalis synodus Basiliensis.«

Ferdin. Urk. S. No. 1303.
Orig. Pg. Libell mit Bulle der Generalsynode.

7. Mantua, 7. Juli 1459.

Papst Pius II. bestätigt die bereits von Papst Calixtus III. genehmigte Errichtung der Dompropstei in Trient und die Aufhebung des Laurentius-Klosters daselbst, sowie die Über-

tragung der Dompropstei an Johannes Hinderbach und erneuert die Exspektanz desselben auf eine Domherrenpfründe von Trient.
»Decet ea.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. 5457.
Orig. Pg. Bulle cum filo serico.

8. Tibur, 2. September 1461.
Papst Pius II. ersucht die Bischöfe (Marcus) von Orvieto, (Antonius) von Gubbio und den Prior von S. Croce zu Vicenza, den Antonius de Ferraria zum Prior von S. Silvestro zu Vicenza einzusetzen.
»Hodie dilecto filio.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. II, 233.
Orig. Pg. Bulle cum filo canapis.

9. Rom, 10. April 1481.
Papst Sixtus IV. beauftragt die Pröpste von S. Michael und Gries zu der vom Bischof von Trient beabsichtigten Belehnung des Herzog Sigmund mit dem Schlosse Thenn, betreffs deren bei ihm um Bewilligung nachgesucht wurde, ihre Zustimmung zu geben.
»Ex iniuncto nobis.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. 8569.
Orig. Pg. Bulle cum filo canapis.

10. Rom, 22. April 1482.
Papst Sixtus IV. empfiehlt dem Herzog Sigmund dem Münzreichen von Tirol den Melchior von Meckau, Propst der Magdeburger Kirche, Koadjutor des Bischofs Georg von Brixen.
»Hodie dilectum filium.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. 8995.
Orig. Pg. Bulle cum filo canapis.

11. Rom, 9. September 1669.
Papst Clemens IX. teilt Kaiser Leopold I. mit, daß er den kanonisch erwählten Bischof von Trient Sigismund Alphons, Bischof von Brixen, bestätigt habe und bittet ihn, diesen zu unterstützen.
»Gratie divine premium.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. 9313.
Orig. Pg. Bulle cum filo canapis.

12. Rom, 30. Jänner 1676.
Papst Clemens X. teilt Johann Ciampino, Referendar der Signatur, Dekan und Archidiakon zu Trient, die auf Verzicht des Liduinus Piccolomineus erfolgte Ernennung des Antonius Piccolomineus zum Propst zu Trient mit.

»Nobilitas generis vite.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. 9315.
Orig. Pg. Bulle cum filo canapis.

13. Rom, 13. August 1695.

Papst Innocenz XII. verleiht der Sterbbruderschaft im Oratorio Mariae Virginis Lauretanae zu Trient Ablässe.

»Considerantes nostre mortalitatis.«

Innsbr. Ld. R. A.: Schatz-A. Urk. No. II, 3275.
Orig. Pg. Bulle cum filo serico.

Das Röntgenbild zeigte nun — wie für sechs Bullen aus der beigegebenen Tafel zu ersehen — unanzweifelbar für alle 13 Bullen, einen einzigen durchgängigen Schnurkanal. Wenn diese Tatsache, besonders, da die Bullen einen Zeitraum von ungefähr fünf Jahrhunderten umfassen, sehr dazu verlocken würde, den Satz auszusprechen: Alle Bullen hätten einen einzigen ununterbrochenen Schnurkanal, so möchte ich trotzdem davon absehen und mich zufrieden geben, einen Weg gewiesen zu haben, mit dem man nun in einfachster Weise und mit relativ geringen Kosten an einer beliebig großen Zahl Bullen den obigen Satz beweisen oder widerlegen kann.

Die Röntgenphotographien (besonders die Films, weniger gut die Kopien) geben aber außerdem noch Gelegenheit, die Zeichnungen der Apostelköpfe, der Inschriften und an den Schattenabstufungen auch die Unregelmäßigkeiten der Bleidicke in schärfster Klarheit zu betrachten; bei den Bullen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an ist dies allerdings nicht mehr so deutlich gelungen, woran wohl hauptsächlich eine größere Dicke schuld sein dürfte (möglicherweise wurde eine andere Bleiart verwendet).

Dieselben Untersuchungen lassen sich natürlich ebenso an anderen Metallbullen und an Wachssiegeln vornehmen und künftig mag diese Methode der Röntgenuntersuchung von Siegeln auch für den Nachweis von Fälschungen eine Rolle spielen, besonders bei den Wachssiegeln, bei denen man schon durch einfache Durchleuchtung allerlei wahrnehmen können wird. Auch die Feststellung der Qualität des Materiales wird dabei in Betracht gezogen werden müssen.

Bezüglich der technischen Durchführung dieser Untersuchung gibt Doz. Fritz folgendes an[1]:

Die Methode der Röntgendurchleuchtung, also die Beobachtung des Schattenbildes der Bleisiegel auf dem Leuchtschirme, erschien von vornherein wenig aussichtsreich, um über den innern Bau der Bleisiegel Aufschluß zu erhalten. Tatsächlich ergab ein Versuch, daß selbst bei einer Spannung von ca 70 KV effektiv und 6 MA Röhren-

[1] Eine Notiz über die Durchführung dieser Untersuchung wird Doz. Fritz auch in der Zeitschrift »Fortschritte auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen« veröffentlichen.

stromstärke das erzielte mittelharte Röntgenlicht nicht hinreichte, um die immerhin 2—4 mm dicken Bleisiegel zu durchdringen. Bei der angeführten Röhrenspannung und Röhrenstromstärke ließen sich im Schatten, den das Siegel auf den Leuchtschirm entwarf, keine Einzelheiten erkennen; der Schatten erschien völlig gleichmäßig schwarz. Die Spannung weiterhin zu steigern, erschien nicht erfolgreich genug, weshalb die Durchleuchtungsmethode zugunsten der Röntgenphotographie verlassen wurde. Nach den Erfahrungen, welche schon bei der Durchleuchtung gewonnen wurden, mußte auch für die Röntgenphotographie mit harten Strahlen gearbeitet werden, um eine Durchdringung und Durchzeichnung der Siegel zu erzielen. Die Aufnahmen wurden demgemäß an einem Röntgenapparat, der im übrigen für Röntgentherapie verwendet wird, vorgenommen (Transverter der Koch & Sterzel A.-G. Dresden). Die Strahlung wurde so hart wie für die Röntgentherapie gewählt. Schon der erste Versuch ergab die Richtigkeit der Überlegungen. Die Aufnahmebedingungen waren: 150 KV Scheitelspannung an der Röhre (ca. 110 KV effektiv) 4 MA Röhrenstrom, 25 cm Abstand, die Belichtungszeit betrug 3 Minuten, wobei ein doppelt begossener Film mit 2 Verstärkungsschirmen benutzt wurde. Die auf diese Weise gewonnenen Aufnahmen lassen mit gewünschter Deutlichkeit den innern Bau der Siegel erkennen; die Reliefprägung der Avers- und Reveressite des Siegels ist ebenfalls deutlich zur Ansicht gekommen. Da die Dicke der Bleisiegel gemäß ihrer Herstellung nicht durchweg gleich ist, so weisen die Bilder der Siegel ebenfalls nicht überall die gleichen Schwärzungsnuancen auf: an dünnen Stellen der Siegel, wo mehr Röntgenlicht durchgelassen wurde, ist natürlich die Schwärzung des Films stärker als an dicken Stellen. Die größte Schwierigkeit bereitete die Abblendung des neben den Siegeln auf den Film fallenden Röntgenlichtes. Diese Abblendung war unerläßlich, um die starke Streustrahlung (Nachbareflekt im Siegelbild) zu vermeiden, und wurde so durchgeführt, daß das Siegel während der Aufnahme durch entsprechend große, kreisrunde Blenden bedeckt wurde, die eben nur den Rand des Siegels zudeckten. Immerhin war die Wirkung der aus dem Siegelrande nach außen austretenden Sekundärstrahlung auf allen Aufnahmen noch deutlich zu erkennen, und zwar durch eine Schwärzung der Stelle des Films, wo eine direkte Strahlung nicht einwirken konnte.

Die auf diese Weise fertiggestellten Films weisen einen sehr großen Kontrastreichtum auf, der erklärlich ist, wenn man berücksichtigt, daß das Aufnahmeobjekt, also die Siegel, aus Blei bestehen, das hohes spezifisches Gewicht und hohes Atomgewicht aufweist, wobei die Schichtdicke immerhin noch verhältnismäßig sehr beträchtlich ist, dabei aber große Schwankungen aufweist. Bleiblech von der Dicke, wie sie diese Siegel haben, wird ja allgemein zur Herstellung von

strahlendichten Schutzwänden für Röntgenbestrahlungsräume verwendet. Daß trotzdem von den Siegeln so gut durchgezeichnete Bilder gewonnen werden konnten, ist so zu erklären, daß die Aufnahmen in sehr geringem Abstande von der Röntgenröhre (25 cm) vorgenommen wurden, so daß die Intensität des Röntgenlichtes außerordentlich stark war.

Der beträchtliche Kontrastreichtum der fertiggestellten Films erschwert natürlich die Anfertigung guter Papierkopien; auf diesen sind infolge zu steiler Gradation die Kontraste noch weiter gesteigert, so daß einzelne Einzelheiten, welche im Film deutlich zu sehen sind, hier verlorengehen.

Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme.

Von

Hermann Meinert.

Einleitung.

Die Gründungsurkunden und die ältesten päpstlichen Privilegien des Klosters La Trinité de Vendôme haben von jeher die Aufmerksamkeit der Forscher erregt.

Im 17. Jahrhundert fanden sie das lebhafte Interesse der gelehrten Mauriner, denen wir ihre heutige Kenntnis wesentlich zu verdanken haben. Aber sie fanden auch damals den ersten kritischen Gegner. Gelegentlich eines Prozesses, welchen Henri-Louis d'Allongny, Marquis de Rochefort und Baron de Craon um eine Reihe von Gütern und Rechten gegen La Trinité anstrengte, schrieb der rühmlich bekannte Gelehrte J. de Launoy seine »Inquisitio in chartam fundationis et privilegia Vindocinensis monasterii« (1661), in der er die Echtheit der ihm bekannten Gründungs- und Papsturkunden bestritt.

Obwohl er manche Dinge gezeigt hat, die auch jetzt noch beachtet werden müssen, ist doch die Art seiner Beweisführung nach dem Maßstab der modernen diplomatischen Forschung nicht zureichend und zum Teil verkehrt. Da der Prozeß durch Vergleich beigelegt wurde, fand seine Untersuchung zunächst keine weitere Beachtung [1].

Die ältere lokale Geschichtschreibung [2] hat nicht einmal den Versuch einer Kritik unternommen. Erst das im ganzen vorzügliche Buch Compains über Gottfried von Vendôme [3] ist frei von dem Fehler unkritischer Bewunderung. Wir gewinnen daraus ein lebensvolles und objektives Bild des großen Abtes, welcher seinen Zeitgenossen ein ewiger Störenfried, seinem Kloster ein unentwegter Förderer war.

Wiewohl aber die Sachlichkeit Compains oftmals auf Widersprüche

[1] Über den Gang des Prozesses findet man das Wesentliche im Cartul. de la Trin. Nr. 847, es wirft ein eigentümliches Licht auf die Mönche, daß sie davon dispensiert wurden, ihre Originale vorzulegen (Mét. III S. 431).

[2] Abbé Simon Histoire de Vendôme (3 Bde., Vendôme 1834), dessen Beweismaterial leider verloren ist. — Pétigny Histoire archéologique du Vendômois (¹ Vendôme 1849).

[3] L. Compain Étude sur Geoffroy de Vendôme (Paris 1891).

innerhalb seines Gegenstandes geriet, so fand er doch nicht den Mut, seinen Zweifeln folgerichtig nachzugehen und zu der Wahrheit durchzudringen, der er manchmal sehr nahe kam [1]. Sein vorzeitiges Hinscheiden hat eine volle Erkenntnis der Dinge unterbunden, zu der ihn die neueren Erörterungen zweifellos geführt haben würden.

Diesen neueren kritischen Betrachtungen hat in dankenswerter Weise der Abbé Métais die Wege geebnet durch seine in den Jahren 1893—1904 erfolgte Publikation des »Cartulaire de l'abbaye cardinale de la Trinité de Vendôme« [2]. Mit großer Mühe ist in den 5 Bänden aus einer weithin verzettelten und mangelhaften Überlieferung das äußerst reiche Material zusammengestellt und mit den nötigen Registern versehen. Leider aber hat sich Métais nicht entschließen können, eine kritische Sonderung vorzunehmen. Sein Werk bleibt also eine bloße Materialsammlung und kann nur mit großer Vorsicht wissenschaftlich benutzt werden.

Der Pariser Historiker Louis Halphen hat 1901 zuerst diesen Schaden erkannt und im Anschluß an Launoy die Urkunden von Vendôme der modernen kritischen Forschung unterzogen [3]. Er kam zu dem Ergebnis, daß zwei von den Gründungsurkunden (Nr. 36 und 37) und mehrere Papstprivilegien (Nr. 76, 107, 146, 164) als Fälschungen des ausgehenden 11. Jahrhunderts zu bezeichnen seien.

Métais antwortete ihm 1904 [4] und suchte die angeschuldigten Stücke auf jede Weise zu retten, indem er betreffs ihrer Chronologie einige Zugeständnisse machte, doch konnte er nicht die wesentlichen Argumente des Gegners beseitigen.

Noch im gleichen Jahrgang des Moyen-Âge [5] nahm dieser abermals das Wort. Zwar verzichtete er nun auf seine Kritik an den Papsturkunden mit geringen Vorbehalten [6], aber die Unechtheit der Gründungsurkunden hielt er fest, nur mit dem Unterschiede, daß er jetzt eine früher als echt angesehene (Nr. 38) neu abzulehnen genötigt war, während er die früher verdächtigte Nr. 37, den Einwänden Métais zufolge, als echt erklärte und chronologisch anders einordnete.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Halphen nur mit innerem Widerstreben die Kritik an den Papsturkunden hat fallen lassen. In der Tat hat er das Schwergewicht seiner Untersuchung viel zu sehr auf die Gründungsurkunden verlegt, als daß er die Bedenklichkeiten der päpstlichen Privilegien recht hätte würdigen können.

---

[1] Z. B. S. 159 (vgl. hier S. 303 ff.).

[2] im folgenden zitiert als Cart. Trin. — Desselben Herausgebers Cartulaire Saintongeais de la Trinité de Vendôme (Arch. hist. Saintonge-Aunis XXII, 1893) wird zitiert als C. S.

[3] Le Moyen-Âge XIV (1901) 69 ff.

[4] Le Moyen-Âge XVII (1904) 1—44 = Cart. Trin. V S. IX—XLV.

[5] S. 401 ff.

[6] S. 401 Anm. 3.

Die Überlieferung.

Alle bedeutenden Originale von La Trinité de Vendôme sind der französischen Revolution zum Opfer gefallen [1], dabei befinden sich die Gründungsurkunden und die päpstlichen Privilegien des Klosters, ferner alle Urkunden, welche den Verkehr zwischen La Trinité und dem Bistum Chartres betrafen, päpstliche Indulgenzen u. a.

Nur vereinzelte Originale von nebensächlicher Bedeutung befinden sich noch heute in den Departemental-Archiven von Loir-et-Cher (in erster Linie u. a.).

Die Überlieferung der von Métais zusammengestellten Urkunden ist in der überwiegenden Zahl der Stücke auf Abschriften der Mauriner aus dem 17. Jahrhundert begründet. Von diesen ragen an Bedeutung hervor die aus der Philippschen Sammlung [2] in Cheltenham erworbenen ms. 4263 (jetzt Bibl. Nat. nouv. acquis. lat. nr. 1939) und ms. 4264 (= nouv. acqu. lat. 2415), welche die Mehrzahl der hier behandelten Urkunden enthalten. Daneben sind die mss. 12700 und 12780 der Bibl. Nat. zu nennen. Ms. 13820 und ms. 139 (Collection Baluze) bringen nur Regesten oder ganz knappe Auszüge; ms. 273 der Bibliothek zu Vendôme ist ein Inventarium mit gedrängten Inhaltsangaben der Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Aus dem 14. Jahrhundert stammt ms. 11834 der Bibl. Nat., in welchem die Gründungsurkunde zitiert wird. Das ms. 10402 des 12. Jhs. ist leider nur Bruchstück, vielleicht der Rest eines alten Bullariums; nur wenige Stücke Paschals II., Calixts II. und Honorius II. von sekundärer Bedeutung finden wir darin.

Von dem Original-Cartular des 11./12. Jhs. sind nur Fragmente [3] übrig geblieben, welche als mss. 2970 und 2971 der ehemaligen Sammlung Phillipps angehörten (Phil. 2970 = Bibl. Nat. nouv. acqu. lat. 1935, Phil. 2971 = nouv. acqu. lat. 1936). Für uns kommen nur die ersten Blätter von 2970 [4] in Betracht. Auf f. 1—4 findet sich in Handschrift des 11./12. Jhs. ein Register des (uns verlorenen) Kartulars. f. 5—8 waren ursprünglich zur Fortführung dieses Registers freigelassen. Im 13. Jh. hat man auf ihnen 10 Urkunden nachgetragen, darunter die Gründungsurkunden Nr. 37 und 38 und das Privileg Urbans II. Nr. 366 (nur im Fragment). Merkwürdigerweise haben sich die Benediktiner des 17. und 18. Jhs. auf diese Stücke nirgends berufen; sie müssen ihnen also wohl unbekannt und sonst nicht überliefert gewesen sein.

---

[1] Cart. Trin. I, S. IX—XI.

[2] Catalogue des Manuscrits Latins et Français de la Collection Phillipps, acquis en 1908 pour la Bibl. Nat., par Henri Omont (Paris, Leroux 1909.)

[3] Vgl. auch Bulletin Soc. Arch. Vendômois 53 (1914) 49—62: Comment fut retrouvé le cartul. de l'abb. de la Trin. de V. über die Erwerbung.

[4] Cart. Trin. I S. XVI ff.

Kritische Einzeluntersuchung.

Für die kritische Betrachtung fällt nach dem Stande der Überlieferung die Untersuchung der äußeren Merkmale ganz fort.

Das Verfahren der Kritik muß deshalb darauf gerichtet sein, die ganze Reihe vorliegender Urkunden durchzuprüfen und innere Widersprüche aufzuzeigen. Dabei wird soweit als möglich das Mittel der Vergleichung der Privilegien unter sich und mit verwandten Urkunden in Anwendung kommen. Erst durch diese Vergleichung läßt sich mit Sicherheit das Echte vom Falschen scheiden. Wir werden so auf induktivem Wege allmählich die wahre Entwicklungsgeschichte des Klosters gewinnen und zu der Erkenntnis vordringen, welchem Zwecke die Fälschungen dienten und wer ihr Urheber war.

A. Die Gründungsurkunden.

Im Jahre 1032 [1] entriß Graf Geoffroy Martel von Anjou seinem Neffen Foulques l'Oison die Grafschaft Vendôme, da dieser sich mit seiner Mutter, Geoffroys Schwester Adela, überworfen hatte. Die Gründung von La Trinité verfolgte den sehr politischen Zweck, das eroberte Land fester zu sichern und den Einfluß der Grafen von Anjou auf die wirksamste Weise zu verankern. Die Geschichte der Folgezeit liefert den Beweis, wie gut diese Politik ihre Absicht erfüllte. Die 30er Jahre dienten den Vorbereitungen für die Neugründung. Geoffroy Martel sorgte für sehr reiche Ausstattung an Besitz und Einkünften und fand bei den Seigneurs der Gegend Nachahmung. Am 31. Mai 1040 konnte die feierliche Einweihung [2] von La Trinité de Vendôme stattfinden, dessen erste Mönche mit ihrem Abt Rainald aus Marmoutier stammten.

Nicht weniger als 3 Urkunden der Gründer befassen sich mit diesem Akt, dessen Datum sie tragen. Es sind Cart. Trin. Nr. 35, 36, 37. Daß diese drei nicht zu gleicher Zeit ausgestellt sind, sondern zu verschiedenen Jahren angesetzt werden müssen, wenn man sie alle gelten lassen will, haben die französischen Gelehrten erkannt. Besonders Métais hat sich die erdenklichste Mühe gegeben, eine möglichst einwandfreie chronologische Einordnung vorzunehmen, nachdem Halphens Bedenken ihn dazu veranlaßt hatten. In Wahrheit ist diese Schwierigkeit keine so große, denn die Datierung lautet bei

[1] Einzelheiten der Vorgeschichte von Vendôme siehe bei Compain, l. c. Chap. II, ferner in Halphen, Le comté d'Anjou au XI[e] siècle S. 62 ff., sowie bei Abbé Simon (l. c. Bd. I, II) und Pétigny (l. c. S. 161 ff.), unter Vorbehalt der Ergebnisse dieser Untersuchung.

[2] Cf. Marchegay et Mabille: Chroniques des Églises d'Anjou: 1. Chron. S. Albini Andegavensis p. 23, 2. Chron. S. Sergii Andegavensis p. 135, 3. Chron. Vindocinense p. 166, 4. Chron. S. Maxentii Pictavensis p. 393.

allen dreien »Actum« etc., will also gar nicht den Tag der Ausfertigung bezeichnen, sondern den in der Narratio hervorgehobenen Termin der feierlichen Dedikation des Klosters im Jahre 1040. Wo die wahren Schwierigkeiten liegen, welche diese Urkunden bedenklich machen, wird die Einzelbetrachtung erweisen.

Nr. 35.

Überlieferung: Ms. 12700 Bibl. Nat. und Ms. Phil. 4263. Im Kartular hatte es die Registernummer DXIX (Eintragung nach 1105).

Launoy hat dieses Stück nicht gekannt, wohl aber lag es vielleicht dem Abbé Simon vor, welcher es, wie Pétigny [1] berichtet, für die ursprüngliche und erste Beurkundung des neuen Instituts ansah. Métais sowohl wie Halphen [2] haben es nicht beanstandet, sondern als festes Grundelement in ihrer Kontroverse gelten lassen.

Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich darin Interpolationen befinden, auf welche Métais hätte aufmerksam werden können, wenn er eine von ihm gemachte Beobachtung verfolgt haben würde. Er hat nämlich festgestellt [3] daß die Einleitung übereinstimmt mit derjenigen der Gründungsurkunde von S. Marie de Saintes [4], des Nonnenklosters, welches Geoffroy Martel, der Erbauer von La Trinité, und seine Gemahlin Agnes im Jahre 1047 ins Leben riefen. Die Übereinstimmung der beiden Urkunden beschränkt sich aber nicht auf die Arenga, sondern ist eine fast durchgängige. Die Abweichungen sind, soweit sie nicht den individuellen Umständen Rechnung tragen (etwa *monachas* für *monachos* usf.) so geringfügig, daß sie kaum diese Bezeichnung verdienen.

Es muß also auffallen, wenn nach dem Besitzverzeichnis die beiden Urkunden eine Zeitlang auseinanderlaufen, um in der Corroboratio des Schlusses wieder sich zusammenzufinden. In der Urkunde für Saintes ist dem Güterverzeichnis eine sehr ausführliche Pertinenz- und Verwahrungsformel angegliedert, auf welche wir in anderem Zusammenhange zurückzukommen haben. Diese fehlt in Nr. 35. Den folgenden Abschnitt beider Urkunden setze ich nebeneinander [5]:

[1] Pétigny, l. c. S. 180 Anm. 2, wo er über die chronologische Schwierigkeit spricht: »L'abbé Simon regardait comme la charte originale celle qui était inscrite au cartulaire de l'abbaye sous le n. 516 (519) et qui commençait par ces mots: *Quandiu mortali carne circumdati in hac convalle lacrymarum degimus*. Cette pièce est perdue pour nous« etc.

[2] Moyen-Âge 1901, S. 82.

[3] Cart. Trin. I 56, Anm. 1. »Tout ce préambule a été fidèlement reproduit dans la charte de fondation de l'abbaye de S. Marie de Saintes« etc.

[4] Grasillier, Cartulaires inédits de la Saintonge, II Nr. I. Quelle ist das Originalkartular, welches in der 2. Hälfte des 12. Jhdts. geschrieben wurde.

[5] Vgl. hierzu weiter S. 242 f.

Nr. 35:

Has igitur omnes suprascriptas res in diversis pagis sitas sicuti a nobis moderno tempore constat esse possessas vel comparatas, a die praesenti in speciales usus monachorum coenobii S. Trinitatis absque consuetudine vel cuiuslibet hominis exactione delegamus atque concedimus, quatinus cum his, quae deinceps a nobis seu ab hominibus nostris donata eis fuerint, vel ipsi quantumcumque acquirere potuerint, absque ulla calumnia successorum nostrorum sive contrarietate teneant et possideant nec aliquid successores nostri pro rebus praedicto loco a quibuslibet hominibus donatis deposcant, sed quidquid monachi pro utilitate monasterii de iisdem rebus agere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus licentiam habeant.

Si vero fuerit ab hodierna die et deinceps aliquis ex heredibus vel successoribus nostris sive quaelibet subintromissa persona, quae contra hanc donationem legitime factam aliquibus adinventionibus calumniam inferre temptaverit, potestatis suae et honoris dignitate careat vel libras auri centum venerabili monasterio judicio cogente persolvat. Et sic praesens donatio nostra fidelium nostrorum et nobilium virorum auctoritate roborata firma in perpetuum perseveret et maneat.

S. Marie:

Has igitur omnes suprascriptas res et possessiones in diversis locis constitutas, sicuti a nobis moderno tempore constat esse possessas sive comparatas a die praesenti in speciales usus monachorum coenobii S. Mariae delegamus atque de nostra possessione in earum possessionem transfundimus, quatinus cum aliis, quae sibi posthac undecumque acquirere potuerint, absque ulla diminutione aut contradictione teneant possideant et quicquid pro utilitate monasterii agere decreverint, liberam et firmissimam licentiam in omnibus habeant.

Si vero ab hodierna die et deinceps aliquis ex heredibus vel successoribus nostris sive quaelibet subintromissa persona fuerit, quae contra hanc donationem legitime factam aliquibus adinventionibus aut violentiis calumpniam inferre temptaverit, iram Dei et S. Mariae atque omnium sanctorum incurrat et quid moliebatur minime efficiens, insuper etiam legibus cohercitus partibus monasterii auri libras centum persolvere cogatur. Et praesens donatio nostra fidelium nostrorum nobiliumque virorum auctoritate roborata firma in perpetuum perseverat.

Der Unterschied beider Fassungen erhält aber erst dadurch eine eigentümliche Beleuchtung, daß in der Sanctio von Nr. 35 eine Wendung auftritt, welche ganz charakteristisch für die Papsturkunden des ausgehenden 11. Jhs. ist und nirgends sonst ihren Ursprung haben kann. Es ist die Drohung, daß ein Verletzer des ausgestellten Privilegs seiner (lehns-)rechtlichen Gewalt und seines Lehens (honor) verlustig gehen soll: *potestatis suae et honoris dignitate careat.* Nirgends in Privaturkunden findet man etwas Ähnliches. Die Wendung war bereits den politisch bedeutenden Päpsten des 9. Jhs. geläufig. Nikolaus I. und Johann VIII. gebrauchen sie zu wiederholten Malen [1], stets als Bestandteil der Sanctio.

[1] Beispiele: Nik. I. J. E. 2417 für Corbie, J. E. 2831 für Vézelay, Johann VIII. für Charroux J. E. 3187, für Poitiers J. E. 3181. — Diese Sanctio steht einmal bei Nik. II. J. L. 4420 für S. Martin d'Autun (notae chronologicae sunt vitiosae), dreimal bei Alexander II.: J. L. 4542 (= Jt. Pont. VI, I 323, 5) für S. Salvator und S. Julia in Brescia; J. L. 4632 für S. Denis zu Reims, wo das Datum von fremder Hand zuge-

Bezeichnenderweise hat sie derjenige Papst wieder eingeführt, der ihr ebenbürtiger Nachfolger war: Gregor VII. Schon 1074 für S. Hubert, S. Nikolas in Passau, Cluny, Condom, in der Folgezeit fast in allen feierlichen Privilegien ist sie zu finden, in engster Anlehnung an Johann VIII.: *Si quis vero . . . . . hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire tentaverit potestatis honorisque sui dignitate careat«* etc. Urban II. hat sie seit Anfang 1092 ebenfalls eingeführt und der ganzen Formel eine etwas flüssigere Gestalt gegeben, in welcher sie ein Teil des festen kurialen Formulars im 12. Jhd. geblieben ist.

Diese Wendung kann in Nr. 35 nur eine Interpolation sein. Sie erregt unser Mißtrauen gegen die anderen Stellen, in welchen die Urkunde von der für Saintes differiert, soweit die Unterschiede nicht rein stilistisch sind.

Die Übertragung des Besitzes *absque consuetudine vel cuiuslibet hominis exactione* ist in Papsturkunden sehr häufig, entstammt aber zweifellos im allgemeinen weltlichen Urkunden. Zusammen mit der weiteren Beschränkung: *absque ulla calumnia successorum nostrorum sive contrarietate* und dem Zusatz: *nec aliquid sucessores nostri pro rebus praedicto loco a quibuslibet hominibus donatis deposcant* verrät sie alsbald die Absicht, welche der Interpolation hier zugrunde lag: Sicherung gegen die Ansprüche der Grafen und der Großen des Landes, gegen welche La Trinité einen fast dauernden Kampf ausgefochten hat. Besonders eindrucksvoll mußte zu diesem Behufe die Drohung mit dem Verlust des Lehens wirken.

Wir haben uns zu fragen, ob nicht noch weitere Teile der Urkunde als verfälscht anzusehen sind. Es kann sich nur um die Besitzaufzählung handeln. Bei Betrachtung der Privilegien Clemens II., Nikolaus II. und Alexanders II. werden wir zu dem Wahrscheinlichkeitsschlusse geführt werden, daß Nr. 35 ursprünglich auch die Pertinenzformel und die damit verbundene Verwahrung gegen Übergriffe enthalten hat, welche in der Urkunde für S. Marie steht. Es ist also sehr wohl möglich, daß das Verzeichnis der Besitzungen anfangs nicht so ausführlich war oder nicht so viel enthielt, wie Nr. 35 in ihrer überlieferten Gestalt aufweist, sondern unter Weglassung jener Formel nachträglich erweitert wurde.

In der Tat sind wegen einer Reihe von Besitzungen die Mönche von Vendôme in Prozesse verwickelt worden.

Das Recht auf S. Marie de Ville lÉvêque bestritt bis 1078 Rotho von Lavardin (Cart. Trin. 268). Auf Monthodon machten die Mönche

fügt ist, und J. L. 4708 für Fleury; auf ältere Urkunden geht sie in diesen Fällen nicht zurück. Ich halte alle 4 Stücke für Fälschungen, es sei denn, daß zuletzt (J. L. 4708) Hildebrands Einfluß bereits die Veranlassung war, diese Formel zu benutzen.

von Marmoutier (1081) Ansprüche. (Cart. Trin. 575.) — Über Mont-Édelin verfügte Geoffroy von Preuilly, Graf von Vendôme zugunsten der Gemahlin des Fulcher von Ferrières (Cart. Trin. 481, 1134—39). Auch die Schenkung des Priesters Letgerius wurde angefochten (Cart. Trin. 210 vor 1070). Besonders fällt es auf, daß der Hof von Baigneaux, mit zugehöriger Kirche (Cart. Trin. 215), sowie der Wald von Chatenay (Cart. Trin. 218) erst 1070 urkundlich La Trinité geschenkt wurden. Der Wald von Gâtines mit seinem Nutzungsrecht und Weidegeldern (pasnaticum) war, wie schon Halphen gezeigt hat, Gegenstand dauernder Prozesse seit etwa 1050 [1]. Wir werden später darauf einzugehen haben.

Diese Eigentümlichkeiten der Besitzaufzählung vertragen sich nicht mit einem echten Privileg aus dem Jahre 1040. Wir können also schon jetzt mit Bestimmtheit sagen, daß Nr. 35 Interpolationen späterer Zeit enthält.

Bedenkt man, daß die Kenntnis der Formel *potestatis honorisque* nicht vor 1075 gewonnen sein kann, so ergibt sich dieser Zeitpunkt vorläufig als Terminus a quo der Verfälschung. Wir werden jedoch erst nach Betrachtung der weiteren Privilegien ein abschließendes Urteil über Nr. 35 fällen können.

Nr. 37.

Überlieferung: Ms. Phil. 2970 f. 5 und Ms. 17049 Bibl. Nat. (Kopie 17. Jhdts.) Launoy, Inquisitio, p. 71.

Nr. 37 stellt dem Inhalt nach die nächste Stufe der Entwicklung dar. Sie unterscheidet sich von Nr. 35 zunächst in der Darstellung der Ereignisse. Denn jetzt wird erzählt, daß Geoffroy Martel und Agnes das Kloster nach dem Rat und Willen des Bischofs Dietrich von Chartres, in dessen Sprengel es erbaut war, dem Apostelfürsten Petrus und seinen Nachfolgern *in alodium proprium* übertrugen und zu diesem Ende eigens nach Rom reisten, wo die feierliche Tradition stattfand, welche die Päpste Benedikt (IX.), Clemens (II.) und Victor (II.) bekräftigten. — Von all dem weiß Nr. 35 nichts, nicht einmal unter den Zeugen ist darin der Bischof genannt, der doch, wie die Legende [2] berichtet, zuerst den Rat der Erbauung des Klosters gegeben haben soll.

Wir vergegenwärtigen uns zunächst die Kontroverse, welche über diese Urkunde zwischen Halphen und Métais stattfand.

Halphen [3] hatte folgende Einwände zu machen.

---

[1] Cf. Cartul. Vendômois de Marmoutier (ed. de Trémault, Vendôme 1891) Nr. 82 u. 117.

[2] Darstellung bei Pétigny, S. 164, Darstellung bei Simon Bd. II u. a. (Cf. Cart. Trin. I 85 n. 1) nach Marchegay et Salmon, Chroniques des églises d'Anjou (Paris 8156) p. 131.

[3] Le Moyen-Âge 1901 S. 86 ff.

1. Die Datierung *Actum* 1040 etc. steht nicht im Einklang mit dem Inhalt. Das Stück ist zum mindesten später anzusetzen.

2. Die Nennung dreier Päpste, darunter Victors II., widerspricht dem Inhalt. Da das Priorat L'Évière d'Angers, welches 1056 gegründet wurde, noch nicht in der Besitzaufzählung steht, muß die Urkunde vor 1056, also vor dem Pontifikat Victors II. ausgestellt sein.

3. Das Verzeichnis der Besitzungen ist gegenüber dem von Nr. 35 durch den Zusatz erweitert: *in castro Vindocino terram ad burgum faciendum ab omni consuetudine liberum et quietum.* Um diesen *burgus Vindocinensis*, Bourgneuf, ist aber seit 1097 unaufhörlich gestritten worden.

4. Sehr auffällig ist der folgende Satz: *quod si forte abbas eiusdem loci adversus patriae principem vel quemlibet suorum hominum habebit querelam, non in curia comitis, neque in qualibet alia judicium cogatur persolvere, sed in curia abbatis pro dignitate loci et reverentia querimonia ipsa finiatur ita tamen, ut pro amore summae Trinitatis, in cuius nomine et honore monasterium istum constructum dinoscitur, dimidia pars forsfacti nec queratur ab aliquo, nec donetur.*

Gegen dieses sonderbare Recht haben sich die Grafen von Vendôme seit 1080 wieder und wieder aufgelehnt (Cart. Trin. Nr. 295, 319, 420, 578).

Aus diesen Gründen ist Nr. 37 mindestens verdächtig zu nennen.

Métais [1] erwiderte dagegen:

ad 1. Das Bedenken fällt fort, denn in der ältesten Überlieferung (2970) ist Nr. 37 überhaupt undatiert.

ad 2. Die Erwähnung Victors II. »a pu facilement être ajoutée, soit en marge, soit dans le texte par un copiste, qui ayant sons les yeux les chartes similaires no. 36 et 38 aura voulu réparer ce qu'il considérait comme une lacune et un oubli«.

ad 3. Die Verleihung des Rechts, beim Kloster eine städtische Siedlung zu erbauen, ist eine so gewöhnliche Sache, daß man deswegen allein keinen Anlaß zur Kritik hat. Wollte man aus der Tatsache, daß später dieses Recht bestritten wurde, einen Vorwurf machen, so müßte man fast alle mittelalterlichen Privilegien verdächtigen. Das Gleiche gilt ad 4. für das Recht der *curia abbatis*. Beide Bestimmungen seien zudem Ausflüsse und Spezialisierungen des Privilegs Cart. Trin. Nr. 95 [2] von 1050. Dieses enthält einen Vertrag, welchen Geoffroy Martel mit seinem Neffen Fulco l'Oison abschloß, als er ihm die Grafschaft Vendôme zu Lehen überließ; danach bleibt das Kloster La Trinité in voller Unabhängigkeit vom Grafen von Vendôme und untersteht dem Schutze des jeweiligen Grafen von Anjou. Eben die

[1] Le Moyen-Âge 1904 S. 7 ff. = Cart. Trin. V S. XIV ff.
[2] Vgl. S. 51 ff.

Überlassung der Grafschaft habe jene spezielleren Folgerungen der allgemein zugesicherten Unabhängigkeit nötig gemacht. Außerdem haben sich sowohl Fulco l'Oison (1060—1064)[1], als auch der Graf von Anjou, Fulco Rechin 1074[2] der Jurisdiktion des Abtes demütig unterworfen, nachdem sie ihr Unrecht gegen das Kloster eingesehen hatten, und das »dix ans au moins avant la prétendue fabrication des titres, qui auraient introduit ce droit«.

Halphen hat sich von dieser Entgegnung überzeugen lassen[3]. Er stimmt danach mit Métais überein in der Auffassung, daß Nr. 37, abgesehen von der leicht zu erklärenden Interpolation *et Victoris*, echt sei und zeitlich zwischen 1047 (Geoffroy Martel in Rom bei Clemens II.)[4] und 1050 (Vertrag mit Fulco l'Oison über Vendôme, Cart. Trin. Nr. 95) eingereiht werden müsse.

Wie steht es in Wahrheit mit den Einwänden Métais'?

ad 1 kann um so eher in Geltung bleiben, als, wie schon bemerkt, das *Actum* 1040 nicht bedeutet, daß Nr. 37 1040 abgefaßt sei; für die Echtheit ist damit noch nichts bewiesen.

ad 2. Die Erklärung schient mir etwas gewaltsam, zumal sie nicht kontrollierbar ist, kann jedenfalls nicht für sicher gelten.

ad 3 und 4. Die Deutung der beiden Bestimmungen als Spezialisierungen der allgemein ausgesprochenen Unabhängigkeit (Nr. 95) ist völlig willkürlich und darum unzulänglich[5]. — Bei den Demütigungen der Grafen vor dem Abte handelte es sich gar nicht um Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Abtes; sie sind überhaupt nicht mit dem Satz über die *curia abbatis* in Zusammenhang zu bringen. Denn dieser bezieht sich auf Prozesse zwischen dem Grafen oder seinen Leuten und dem Kloster. Fulco l'Oison[6] und Fulco Rechin[7] leisteten nicht dieser Bestimmung Folge, als sie sich entschlossen, feierlich Abbitte zu tun, sondern jener der unangenehmen Drohung des Bannes, dieser politischen Erwägungen.

Welcher Art die Streitigkeiten waren, bei denen die Bestimmung der *curia abbatis* eine Rolle spielte, zeigen Cart. Trin. Nr. 295 von 1080 und Cart. Trin. 319 von 1084. Jenes erzählt, daß der Prior Hildradus den zum Gebet im Kloster weilenden Grafen Burchard aufforderte, *ut vicarium suum venire faceret in curia(m) S. Trinitatis, sicut esset consuetudo, ad recipiendam emendationem de duobus hominibus monachorum . . ., qui bannileugam suam infregerant.* Der Graf sprang

---

1 Cart. Trin. 174, 175.

2 Cart. Trin. 245.

3 Le Moyen-Âge 1904 S. 404.

4 Cf. Halphen, Le Comté d'Anjou S. 128.

5 Vgl. S. 306 ff.

6 Ostern 1064 Cf. Pétigny S. 206.

7 1074, Cart. Trin. Nr. 245.

empört auf und verließ den Ort. Hildrad eilte ihm sogleich nach auf das Schloß, wo er einem der gräflichen Lehnsleute, dem Fulcherius de Turre, erzählte: (*narravit*) *hanc igitur consuetudinem ita a comite Goffredo constitutam, ut nullus de hominibus seu de familia eorum distringeretur, donec ad ipsos clamor factus fuisset et placitum in curia ipsorum haberent de omnibus hominibus suis, quod vulgo dicitur districtum.* — Aber erst 1084, bei einem erneuten Anlaß, gelang es, wenn wir der Notiz Cart. Trin. 319 glauben dürfen, den Grafen von diesem Rechte zu überzeugen.

Halphen hat seine Kritik an Nr. 37 zu leicht aufgegeben. Er würde nicht dazu gekommen sein, wenn er sich um die zahlreichen übrigen Bestimmungen, vornehmlich geistlicher Art und um die Eigenheiten des Stils gekümmert hätte.

Zweierlei in stilistischer Hinsicht ist festzustellen: a) die Beziehungen zur Gründungsurkunde Nr. 35, b) die Beziehungen zum kurialen Stil.

a) Zusammenhänge mit Nr. 35 liegen deutlich vor in der Narratio, in der Besitzaufzählung, in der Confirmatio. In der Narratio beschränken sie sich auf die kritisch unerheblichen Wendungen, welche über die Gründung berichten. Die Besitzaufzählung stimmt genau mit Nr. 35 überein, nur ist darin der Passus über »burgum faciendum« (s. o.) neu hinzugefügt. — Von kritischem Interesse ist aber namentlich die Confirmatio: *Has igitur omnes suprascriptas res in diversis pagis sitas, sicut a nobis moderno tempore constat esse possessas,*

37.	35.
quas nos tenuimus sed cum eadem scilicet dominatione et libertate a die praesenti in speciales usus monachorum coenobii S. Trinitatis delegamus atque transfundimus, quatinus cum his, quae deinceps acquirere potuerint vel homines nostri ipsis contulerint, seu a quibuscumque monachi comparare valuerint, absque ulla diminutione aut contrarietate successorum nostrorum seu quorumlibet aliorum hominum teneant, possideant et quicquid pro utilitate monasterii agere decreverint liberam et firmissimam in omnibus licentiam habeant.	*vel comparatas a die praesenti in speciales usus monachorum coenobii S. Trinitatis absque consuetudine vel cuiuslibet hominis exactione delegamus atque concedimus quatinus cum his, quae deinceps a nobis seu ab hominibus nostris donata eis fuerint vel ipsi quantumcumque acquirere potuerint absque ulla calumnia successorum nostrorum sive contrarietate teneant et possideant nec aliquid successores nostri pro rebus praedicto loco donatis deposcant, sed quidquid monachi pro utilitate monasterii de iisdem rebus agere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus licentiam habeant.*

Ein Vergleich zeigt, daß die in Nr. 37 gesperrten Stellen, welche von 35 abweichen, sich mit den entsprechenden Wendungen der Gründungsurkunde für S. Marie de Saintes decken [1]. Diese Übereinstim-

---

[1] Vgl. S. 236 f.

mung legt den Schluß nahe, daß auch Nr. 35, welche ja eben an dieser Stelle interpoliert ist, ursprünglich diesen Text aufwies. Inhaltlich ist hier Nr. 37 weit unverfänglicher als Nr. 35 mit ihrer überängstlichen Verwahrung gegen die Nachkommen des Grafen.

In der Sanctio zeigt Nr. 37 wieder Anlehnung an Nr. 35, aber zugleich in hohem Maße an b) den kurialen Stil:

37:	Urbans II. Nr. 344.
Sane si quis in crastinum ex heredibus vel successoribus nostris aut princeps aut dux, comes aut vicecomes, judex aut persona quaelibet potens vel impotens hanc nostram donationem aliquibus adinventionibus quassare temptaverit, aut potestatis honorisque sui dignitate careat aut monasterio auri libras centum judicio cogente persolvat.	*Sane si quis in crastinum archiepiscopus aut episcopus, imperator aut rex, princeps, dux aut comes, vicecomes, judex aut persona quaelibet potens aut impotens huius nostri privilegii paginam sciens contra eam temere venire tentaverit .... potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se divino judicio existere . . . cognoscat etc.*

Nr. 37 schreibt also geradezu die Sanctio des päpstlichen Privilegs aus. Daß die Wendung *potestatis honorisque* erst unter Gregor VII. aufkommt, haben wir gesehen. Die Sanctio von Nr. 37 kann also kaum vor 1075 entstanden sein. Wir können jedoch noch weiter gehen und mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß sie erst aus der Zeit Urbans II. stammt. Denn einesteils ist sie in keiner der Papsturkunden von La Trinité vor derjenigen Urbans II. von 1094 (Nr. 344) enthalten, andernteils lautet die übliche Fassung Gregors VII. etwas verschieden: (J. L. 5072): *Si quis vero imperatorum, regum, ducum, marchionum, comitum, sacerdotum, clericorum, judicum ac saecularium personarum* etc. Die Form Urbans II., welche in Nr. 37 anklingt, ist stilistisch weit feiner ausgebildet, wie es überhaupt seinen Privilegien eigen ist.

Betrachten wir nun noch den übrigen Inhalt von Nr. 37, soweit er nicht schon von Halphen und Métais berücksichtigt ist.

Über den Akt und die Formeln der Tradition wird im Zusammenhang mit den Bischofs- und Papsturkunden zu reden sein. Hätte die Tradition 1040 stattgefunden, so würde gewiß die Gründungsurkunde (Nr. 35) davon nicht völlig geschwiegen haben. Ohne sie aber ist der weitere Inhalt von Nr. 37 nicht möglich.

Die Bestimmung freier Abtwahl unter Zurateziehung dreier frommer Äbte der Nachbarschaft enthält, abgesehen von der Breite ihrer Einzelheiten, nichts Außerordentliches. Eine nennenswerte Benutzung kurialer Wendungen findet nicht statt.

Dagegen stammt die Anordnung über die Benediktion des Abts, wie die Gegenüberstellung alsbald erweist, aus einem Privileg Urbans II.

Nr. 37.	Urbans II. Nr. 344.
Electus autem abbas a Carnotensi praesule benedicatur omni subjectione vel cuiuslibet	*Electus autem abbas a Carnotensi episcopo benedicatur,*

rei exactione seposita, si tamen idem episcopus communionem et gratiam A. Sedis habuerit et si ordinationem ipsam gratis omnino exhibere voluerit et si circa illum b. Petri locum malivolum se non exhibuerit vel suspectum;	*si tamen idem episcopus communionem et gratiam A. Sedis habuerit et si ordinationem ipsam gratis et sine pravitate exhibere voluerit;*
alioquin a Sede b. Petri apostoli, cuius patrimonium locus ipse esse dinoscitur, baculum et consecrationem suscipiat.	*alioquin ad Romanum pontificem recurratur.*

Der erste der deutlich erkennbaren Zusätze gegen Nr. 344: *omni subjectione vel cuiuslibet rei exactione seposita,* auf den wir bei der Frage der Zeitbestimmung und des Urhebers der Fälschungen zurückkommen werden, steht fast genau so in Urbans II. Privileg für Marmoutier J. L. 5435: *omni professionis exactione seposita.* Dieses Stück der Urkunde ist also frühestens unter dem Pontifikat Urbans II. entstanden. Im übrigen verrät die Formulierung hier eine ausgesprochene Feindseligkeit gegen den Ordinarius.

In den nächstfolgenden Bestimmungen läßt sich eine Anlehnung an den üblichen kurialen Stil nicht aufweisen. Der Abt soll nach seiner Weihe über die Art ihres Vollzugs nach Rom Meldung erstatten [1], damit der Papst entscheide, ob sie in einwandfreier Form geschehen sei und danach entweder sie mißbillige oder bestätige. — Wenn ein Legat des hl. Stuhles nach Vendôme kommen sollte, so ist er mit gebührender Gastfreundschaft aufzunehmen, jedoch steht ihm nicht zu, in die Angelegenheiten des Klosters disponierend einzugreifen. Er darf höchstens, wenn er etwas Tadelnswertes findet, darüber dem Papste Bericht erstatten, der allein die Befugnis hat, in La Trinité Verfügungen — außer dem Abte — zu treffen. — Der Abt, der ein *alodiarius* des hl. Petrus heißt, soll seine Mutter, die römische Kirche, alljährlich selbst aufsuchen oder einen Vertreter zu ihr entsenden und, wenn er nicht gar *maiorem charitatem . . . fecerit,* wenigstens einen Zins von 12 Solidi zur Unterhaltung der Kerzen am Altar des hl. Petrus niederlegen. Alle diese Sätze können unmöglich von einem weltlichen Aussteller herrühren, dessen Befugnisse sie weit überschreiten. Wir werden ihnen in den Papsturkunden wieder begegnen und uns zu fragen haben, ob sie dort als echt aufzufassen sind.

Zusammen mit den stilistischen Besonderheiten und mit Halphens unwiderlegten Bedenken veranlassen sie uns dazu, die Echtheit der Urkunde Nr. 37 zu verneinen. Wenn in ihr Sätze stehen, welche nicht vor etwa 1090 geschrieben sein können, so braucht man namentlich nicht die Erwähnung Victors II. durch eine sehr gesuchte Konjektur zu erklären. Über die Zeit der Fälschung wird später zu handeln sein.

[1] *Ordinato vero abbate* etc.

Nr. 36.

Überlieferung: Ms. 4263 Phil., f. 12 (17. Jhd.) Ms. 394 f. 237 Bibl. Orléans, Abschrift Verninacs (18. Jhd.) »Transcrit sur l'original« u. a. cf. Cart. Trin.

Die Datierung *Actum* . . . 1040 stimmt mit derjenigen von Nr. 35 überein, nur vermeidet es deren falsche Indiktionsangabe. (Nr. 35 hat Ind. VII statt VIII). Ein Skriptumvermerk tritt hier neu hinzu, um zu bekräftigen, daß das Stück am Dedikationstage selbst abgefaßt sei. *Scriptum Vindocino ipso die dedicationis ecclesiae S. Trinitatis et ab omnibus episcopis atque abbatibus, qui interfuerunt, confirmatum.* Diese Beteuerung und die Tatsache, daß die Zeugen dieselben sind, wie in Nr. 35, lassen keinen Zweifel, daß als Abfassungstag nicht etwa ein Jahrestag der Dedikation, sondern eben dieser Tag selbst, der 31. Mai 1040 gemeint ist. Dazu stimmt aber keineswegs der Inhalt der Urkunde. Halphen hat diese Diskrepanz festgestellt und im einzelnen verfolgt, er hat ihr zufolge die Unechtheit des Stückes erklärt und auch nach der Entgegnung Métais' daran festgehalten; sicherlich mit vollem Recht.

Halphen stützte seine Beweisführungen durch folgende Beobachtungen:

1. Die Besitzaufzählung enthält weit mehr, als diejenige von Nr. 35; darunter eine Reihe von Kirchen, die nachweislich lange nach 1040 an La Trinité geschenkt wurden: S. Martin d'Availles 1045, Olonne 1047, S. Pierre de Mazé 1045—50, S. Clément de Craon 1053; L'Évière d'Angers ist erst 1056 gegründet, S. Jean-sur-Loire kam gar erst etwa 1056—1062 zum Kloster. Von den namentlich aufgeführten über 30 Freigelassenen (*coliberti*) sind zwei erst 1059 und 1070 erwähnt — doch gibt H. gleich zu, daß hier Irrtümer leicht möglich seien.

2. Ferner ist die in Nr. 37 zuerst auftretende Anordnung über Bourgneuf noch stark erweitert: *In castro Vindocino terram ad burgum faciendum cum rapto et furto et incendio, vicaria et banleuga et consuetudinibus universis* etc.

3. In der Klausel über den Wald Gâtines ist aus *medietatem denariorum de pasnatico totius forestis W.* etc. (Nr. 35) durch eine kleine Veränderung das sehr zweideutige: *medietatem etiam cum pasnagio totius forestis W.* geworden! Um Bourgneuf sowohl als um die Rechte am Forst Gâtines ist aber später viel gestritten worden.

4. Endlich ist die von Nr. 37 abweichende Bestimmung über die Benediktion des Abtes zu bemerken: *Electus autem, a quo voluerit praesule benedicatur, omni subjectione vel exactione qualibet remota, si tamen*[1] *idem episcopus canonice electus canoniceque fuerit conse-*

[1] Hier ist zu beachten, daß im Unterschied zu Nr. 37 die Anlehnung an die kuriale Formel vermieden wird, ohne daß doch diese Herkunft sich gänzlich verleugnet. Vgl. S. 243 f.

cratus et si erga illum b. Petri locum se malivolum non exhibuerit vel suspectum; alioquin a Sede b. Petri apostoli, cuius patrimonium locus ipse esse dinoscitur, baculum et benedictionem suscipiat. Wenn es dem Abte freigestellt wird, sich einen Bischof für seine Weihe zu wählen, so hat die Bedingungsformel *si tamen idem episcopus* etc. gar keinen Sinn mehr. In Papsturkunden fehlt sie in solchem Falle überhaupt. — Wir werden diesem Widerspruch: *a Carnotensi praesule* neben *a quo voluerit praesule* noch öfter begegnen an Stellen, wo Halphen seltsamerweise keinen Anstoß genommen hat.

Die Beweisführung Halphens ist völlig ausreichend, um das Stück für falsch zu erklären. Métais hat dennoch versucht, es zu retten, indem er es zu 1057 setzt. Sein Hauptargument ist dabei die »Übereinstimmung« der eben zitierten Benediktionsbestimmung mit derjenigen in Victors II. Privileg Nr. 107. Daß in Nr. 107 die Weihe *a Carnotensi praesule* vollzogen werden soll, scheint ihm diese »Übereinstimmung« nicht zu beeinträchtigen, obwohl er beide Texte nebeneinander druckt. »La filiation [1] sur ce point du no. 36 à l'égard de la bulle no. 107 paraît évidente. Donc le no. 36 lui est postérieur et ne peut être daté que de 1057«. — Bereits Halphen hat ihm in seiner Entgegnung darauf die Frage vorgehalten: Wie kommt es denn, daß hier Victor II. nicht genannt ist, während er in Nr. 37 aus Versehen [2] zugefügt wurde, und während die Päpste Benedikt und Clemens, die doch längst im Grabe ruhten, ihre Unterschriften unter Nr. 36 setzen konnten!? Außerdem ist das Stück auch im Namen der Agnes ausgefertigt, welche bereits seit 1049 von Geoffroy Martel getrennt lebte. Die Behauptung, Agnes sei 1056, wenigstens für ein paar Wochen, zu ihrem Gatten zurückgekehrt, ließe sich sonst nur durch das Privileg Nr. 38 erhärten, welches aber alsbald auch als Fälschung gebrandmarkt werden wird.

Diesen und anderen, nebensächlichen Erörterungen ist hinzuzufügen, daß Nr. 36 sich fast ganz mit Nr. 37 deckt und alle bei dieser aufgezeigten Sonderbarkeiten in Stil und Inhalt nicht nur teilt, sondern zum Teil noch übertrifft. Ein neues Vorrecht, die Konzilsbefreiung, ist hinzugekommen: *Abbas vero, qui alodiarius b. Petri esse dinoscitur, ad concilium ire nullatenus cogatur, nisi ab ipso papa teneretur, sed matrem suam Romanam ecclesiam . . . . visitare studeat* etc. (wie 37).

An der Unechtheit von Nr. 36 ist nach all diesen Bemerkungen nicht mehr zu zweifeln.

Nr. 38.

Überlieferung: Ms. Phil. 2970 f. 7 (altes Kartular, Nachtrag des 13. Jhdts.) u. a. cf. Mét. Cart. Trin.

Dieses Stück betrifft die Neugründung des Priorats L'Évière

[1] Moyen-Âge 1904, S. 27.

[2] Vgl. S. 240 ff.

d'Angers. Halphen hatte es anfangs für authentisch erachtet (1901), da eine vergleichende Nachprüfung des Güterverzeichnisses Übereinstimmung mit Nr. 35 und Zuwachs an Besitzungen für die Neugründung ergab. Doch bei genauerer Untersuchung kam er (1904) zu dem Ergebnis, daß Nr. 38 nicht echt sei: »Ce n'est pas là la charte de fondation de l'Évière d'Angers, mais . . . . c'en est une version remaniée.« (l. c. S. 409.)

In der Tat war hier die Beweisführung nicht sonderlich schwer. Die Vorbereitungen für die Gründung dieses Priorats, das anfangs den Namen »S. Salvatoris« trug, gehen bis etwa 1047 zurück [1], doch ist der eigentliche Gründungsakt 1056, die feierliche Dedikation erst, wie die Chroniken [2] übereinstimmend beweisen, 1062 erfolgt.

Dagegen trägt Nr. 38 das genaue Datum von Nr. 35 — Halphen hätte dazu bemerken können, daß sogar die falsche Indiktion, VII statt VIII, mit übernommen wurde — und nennt dieselben Zeugen wie Nr. 35, weist also unzweideutig auf das Jahr 1040 hin. Ferner wird die Gräfin Agnes, welche schon seit 1049 oder 1050 von Geoffroy Martel getrennt lebte, als seine *dilectissima uxor* und Mitbegründerin aufgeführt. Vielleicht hätte noch erwähnt werden können, daß dem Fälscher bei der Abschrift aus Nr. 35 in der Zeugenliste zwei Versehen unterlaufen sind: Aus *S. Guillelmi de Rupe* wird *S. Petri* [3] *de Rupe*, jedenfalls beeinflußt durch das vorangehende *S. Petri abbatis*; und *S. Rainaldi* fehlt, wohl einfach deswegen, weil kurz vorher *S. Rainardi* stand. Merkwürdig ist auch, daß die Reihenfolge der Zeugen wenigstens zu Anfang sich nicht völlig deckt mit derjenigen von Nr. 35. Der Abschreiber mag die Absicht verfolgt haben, den Eindruck einer neuen Zeugenliste zu erwecken.

Welchen Sinn diese Fälschung haben konnte, hat sich Halphen nicht gefragt. Die Gründung von l'Évière an sich bot dazu keinen Anlaß. Da das Stück von all den vielen Vorrechten von Nr. 36 und 37 schweigt, kann der Zweck des Fälschers nur in der Erzählung von der Tradition an Rom oder in dem Verzeichnis der Besitzungen zu suchen sein. Wir fragen zunächst nach dem Letzteren.

Die Besitzaufzählung ist in ihrem ersten Teil eine Wiederholung von derjenigen aus Nr. 35. Die Bedenken, welche wir dort zu äußern Anlaß fanden, gelten also auch hier. Sie ist aber erweitert durch eine

[1] Cf. Métais in Le Moyen-Âge, 1904, S. 20.

[2] Marchegay et Mabille, l. c. S. 25; 137; 167: (Chronicon Vindocinense seu de Aquaria (= L'Évière): *MLXII Hoc anno II° nonas aprilis apud civitatem Andecavam dedicatum est monasterium novum in honorem et nomen summi Salvatoris mundi, filii Dei et Domini nostri Jhesu Christi per venerabiles episcopos dominum Hugonem archiepiscopum Vesonciensium, dominum etiam Vulgrinum pontificem Cenomannorum atque Quiriacum episcopum Nannetensium.*)

[3] Dieser *Petrus de Rupe* ist sonst nicht bekannt.

nicht geringe Anzahl von Gütern und Kirchen, welche vornehmlich im Gebiete der Stadt und des Bistums Angers liegen, also den zu l'Évière gehörigen Bestandzuwachs ausmachen. — Völlige Übereinstimmung mit Nr. 36 besteht indes keineswegs, einige dort genannte Besitzungen fehlen hier; vom *burgus Vindocinensis* ist nicht die Rede. Sonstige kleine Abweichungen fallen nicht sehr ins Gewicht.

Die an die Besitzaufzählung angeschlossene bekannte Confirmatio: *Has igitur res omnes* etc. zeigt stilistisch die gleichen Eigentümlichkeiten, wie Nr. 36 und 37, also eine deutliche Anlehnung an die in der Urkunde für Saintes zu erkennende ursprüngliche Fassung von Nr. 35. Dabei muß bemerkt werden, daß der Text nicht etwa sklavisch genau mit dem von Nr. 35, 36 und 37 übereinstimmt, sondern leichte Abänderungen erfahren hat, sei es durch eine Vertauschung und Auslassung von Worten oder Satzgliedern, sei es durch Gebrauch neuer Überleitungsworte. Wir werden auf diese Erscheinung, welche sich durchgehend wiederholt, noch einzugehen haben, wenn wir die Filiation und zeitliche Folge der Fälschungen erörtern werden.

Für die Sanctio gilt ähnliches, doch kommen hier in Nr. 38 neue Elemente mit herein, welche mit den Papsturkunden zusammenhängen. Der Anfang zeigt das von den sonstigen Gründungsurkunden bekannte Satzbild: *Si vero ab hodierna die aliquis .... etc. .... calumpniam inferre temptaverit* ... Das dann folgende: *maledictionem Dei Omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti* (*habeat*) steht, von *Omnipotentis* abgesehen, in Victors II. Nr. 107; das *Omnipotentis* und die folgende Wendung: *et .. Dei genetricis .... Mariae iram incurrat* findet man in Clemens' II. Nr. 76 und zugleich in der Gründungsurkunde für Saintes. Dagegen fehlt hier das *potestatis honorisque* etc.

Durch diese Zusammenhänge werden wir nunmehr auf die bisher beiseite gelassene Frage der Tradition geführt. Nr. 38 berichtet, daß Geoffroy Martel und Agnes die beiden Klöster — La Trinité und l'Évière — *beato principi apostolorum Petro et sanctae ejus Romanae Ecclesiae in jus proprium* übertrugen (*obtulimus*) *per manum scilicet et auctoritatem domni Victoris viri religiosi tunc temporis papae.* — Von den in Nr. 36 und Nr. 37 genannten Päpsten Benedikt (IX.) und Clemens (II.) ist hier mit keinem Worte die Rede. Das würde, da Nr. 38 eine Fälschung ist, allein noch nicht viel besagen. Aber es findet einen höchst bedeutsamen Nachdruck durch eine weitere Urkunde, welche wir jetzt heranzuziehen haben, und die im Unterschiede zu allen bisherigen, durchaus den Eindruck voller Echtheit macht. Es ist die auch von Halphen als unbedingt echt bezeichnete

Nr. 105.

Überlieferung: Mabillon, Annales bénédictines IV 744, »ex archivo Vindocinensi« (also offenbar nach dem Original); daneben Hss. und Drucke des 17. und 18. Jhdts., zum Teil wohl nur Regesten.

Das Stück scheint Fragment, denn ein Besitzverzeichnis, Datierung und Unterschriften fehlen; doch ergibt sich das Datum aus dem Kontext: *anno ab incarnatione Domini MLVI, indictione IX.*

Wir haben die wahre Gründungsurkunde von L'Évière d'Angers vor uns. Während Nr. 36 und 37 nur in wenigen Elementen, der Invocatio und dem Anfang der Gründungsgeschichte sich mit 105 decken, besteht zwischen ihm und Nr. 38 ein genauer Zusammenhang:

Nr. 105.	*Nr. 38.*
Ego Gaufredus comes pariterque comitissa Agnes pro redemptione peccatorum et liberatione animarum nostrarum	*Ego Goffridus comes Andegavorum pariterque comitissa Agnes mea dilectissima uxor pro redemptione animarum nostrarum*

desiderantes aliquod non facile abolendum eleemosynae votum Deo omnium bonorum creatori et largitori humili devotione offerre in (*ad*) *honore*(*m*) *et nomine* (*nomen*) *summae Trinitatis Deificae monasterium a novo fundavimus*

et quantula opportunum fuit rerum possesione in servitio monachorum regulam Deo auxiliante ibidem constituimus	*et* (*vgl. 36, 37:*) *iuxta possibilitatem nostram rebus propriis exstruximus monachorumque regulam Deo suffragante ibidem constituimus*

prius quidem[1] *apud castrum Vindocinum in parrochia Carnotensis episcopi, vivente scilicet* (fehlt 38) *adhuc in carne genitore meo piae recordationis Fulcone*[2] *illustissimo comite; postmodum vero illo jam terrenis rebus exempto etiam apud*

Andegavam civitatem, eo quod ipsa sit quasi fiducialius atque quietius honoris mei caput, alterum quoque priori consimile tam consecrationis titulo quam operis magnitudine superedificavimus monasterium, quod ad illud sane anterius appendens servis Dei monachis non singularis habitationis statione contentis, sed duorum locorum secundum possessionum suarum divisionem	*Andecavam civitatem, ubi et locus quietior et honoris mei caput esse dinoscitur, alterum monasterium priori consimile tam consecrationis titulo quam operis magnitudine superaedificare curavimus quo videlicet servis Dei non singularis habitationis statione contentis, sed duorum locorum*

commoda positione fretis contra multimodas incursantium casuum inquietudines per succedentium mutamina temporum duplex esse potest (*posset 38*) *refugium ac proinde* (*per hoc 38*) *ipsius eleemosynae nostrae perseverabile firmamentum.*

Die Abweichungen sind vorwiegend stilistischer Art, sie bieten ein Beispiel für die oben erwähnte Kunst des Herstellers der Fälschungen, unter Beibehaltung aller wichtigen Wortgruppen doch den Satzbau

[1] D. h. 1040.

[2] Fulco Nerra, gest. 21. Juni 1040, wenige Wochen nach der Gründung von La Trinité. (Halphen, Le Comté d'Anjou S. 10 u. a. 1.)

immer etwas individuell zu gestalten. — Nur das verdient Beachtung, daß in Nr. 105 Agnes nicht mehr als Gemahlin Geoffroy Martels bezeichnet wird.

Von nun ab indessen gehen Nr. 105 und Nr. 38 völlig getrennte Wege: Nr. 105 fährt fort: *Sed et procedente tempore non adhuc satis securi prioribus facti nostri stabilitatibus, quamvis non parva sollicitudine et apud regem Franciae et apud ceteras Galliae provinciae diversarum dignitatum personas procuratis, etiam hoc superaddere ad perennem rei corroborationem congruum et utile fore existimavimus, ut ambo illa monasteria in tuitionem sacratissimi apostolorum principis tradere et consignare deberemus* ....
......*Igitur huiusmodi consilium a Deo patre luminum, ut credimus, inspiratum a sapientibus et fidelibus viris conprobatum atque plenum salubritatis perspectum perducere ad effectum sategimus anno ab incarnatione Domini MLVI indictione IX. — Itaque supradicta illa ambo monasteria studio bonae devotionis fundata, tam Vindocinense videlicet quam et illud posterius, quod Andegavae situm est, et universam possessionis eorundem summam, in quibuscumque territoriis vel locis constitutam, in patrocinium et ditionem beati Apostolorum principis Petri et sanctae Romanae matrum etiam matris Ecclesiae non tam donamus quam refundimus videlicet per manum et apostolicam auctoritatem domini Victoris summi viri et in praesenti tempore papae,* so daß in Zukunft beide Klöster mit ihren Besitzungen *in tuitione sancti Petri et pontificum Romanorum consistant et defensione contra omnium hominum omniumque cuiuslibet ordinis vel conditionis personarum injustas molestias et inquietudines. — Ob cuius sane constituti certam rememorationem et efficaciorem conservationis vigorem abbas vel monachi supramemoratae congregationis singulis annis censum solidorum duodecim persolvere procurent in supplementum luminarium ante venerabile corpus summi pastoris ovium dominicarum Petri concinnandorum.*

Kann es eine klarere Darstellung des ganzen Gründungs- und Traditionsprozesses geben? Anfangs bestand nur La Trinité allein: um den Brüdern, besonders nachdem die Grafschaft Vendôme an Fulco l'Oison abgetreten war, eine zweite, sichere Zufluchtsstätte unmittelbar unter dem Schutze der angiovinischen Macht zu bieten, wurde l'Évière d'Angers erbaut und ausgestattet. Soweit stimmt auch die Erzählung von Nr. 38. Da aber, so fährt 105 fort, auch diese Schutzmaßnahme im Verein mit allen Garantien des französischen Königs und der Großen Frankreichs noch nicht ausreichend erschien, beschloß Geoffroy Martel seine Gründungen dem Schutze des hl. Stuhles als der höchsten irdischen Autorität anzuvertrauen. So geschah die Übertragung *in tuitionem, in patrocinium et ditionem des* hl. Petrus an dessen Stellvertreter, Papst Victor II. Als Kennzeichen des neuen

Schutzverhältnisses wurde die Zahlung eines jährlichen Zinses von 12 Solidi an Rom festgesetzt.

Wäre La Trinité allein bereits vorher an Rom tradiert gewesen, so hätte diese Tatsache nicht mit völligem Stillschweigen übergangen werden können. Aber nicht einmal das wird ausgesagt, daß das Kloster schon zuvor irgendwelche päpstlichen Schutzurkunden, geschweige denn Exemtionsprivilegien, empfangen habe. Es ist namentlich mit Nachdruck zu betonen, daß hier wie in Nr. 35 von einer Mitwirkung des Bischofs Dietrich von Chartres auch nicht eine Silbe verlautet, während alle übrigen Urkunden seinen Anteil an der Gründung und Tradierung gar nicht genug ins Licht rücken können.

Die Urkunde Nr. 105 ist auch stilistisch einwandfrei. Sie verrät keine Spur von Wendungen, welche erst einer späteren Zeit angehören können. Die Termini, welche den römischen Schutz und die engere Bindung an den Papst bezeichnen: *tuitio, patrocinium, ditio* und *defensio* sind von vielen Klöstern des 11. Jhs. und besonders seit dem Pontifikat Leos IX. bekannt. Im übrigen fühlen wir uns in der ganzen Haltung des Stückes an Nr. 35 und die Gründungsurkunde von Saintes, nicht aber an die eigentümlichen Sonderbestimmungen der falschen Urkunden erinnert.

Der Gegensatz tritt erst recht zutage, wenn wir nunmehr wieder zu Nr. 38 zurückkehren. Die Erzählung von der Tradition lautet darin so: *Et ne aliquando quibuslibet successorum nostrorum cupiditate caecatis seu nobis etiam aliquid de rebus ibi Deo oblatis liceret auferre, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sive etiam in usus proprios retorquere seu aliquas consuetudines contra votum nostrum imprimere, ambo illa monasteria (Theoderici Carnotensis et Eusebii Andegavensis episcoporum consilio et voluntate) b. Petro apostolorum principi et regni coelestis clavigero in alodium offerre decrevimus, quatinus sub tutela et defensione A. Sedis, sicut sua propria omni tempore consisterent atque excellentiori dignitate de die in diem proficere valerent.*

Der sehr scharfe Ton der Verwahrung gegen die künftigen Grafen von Anjou, ja sogar gegen etwaige Übergriffe des Gründers und Ausstellers selbst ist nicht zu verkennen. — Die Wendung: *ne . . . liceret auferre, minuere vel temerariis vexationibus fatigare* aber entstammt der Papsturkunde und entspricht dem Kanzleigebrauch Urbans II. Noch unter Gregor VII.[1] heißt es regelmäßig: *nullum . . . audere . . . . sub cuiuslibet causae occasionisve specie minuere vel auferre sive suis usibus applicare* etc. In Urbans II. Privileg für La Trinité Nr. 344 indessen steht die bei ihm stets geläufige Formel: *Decernimus ergo, ut nulli . . . liceat . . . possessionem auferre vel oblata retinere, minuere*

[1] Z. B. J. L. 4929, 5060, 5072, 5158, 5214 u. a.

vel exactionibus temerariis fatigare etc. — Das Wort *vexationibus* statt *exactionibus* begegnet uns wieder in den Urkunden Urbans II. Nr. 366 und 367, welche als Fälschungen anzusehen sind [1]. Auffällig ist auch die Häufung der für das Verhältnis zu Rom gebrauchten Spezialausdrücke: neben den üblichen, *tutela* und *defensio* noch *alodium* und *sua propria*. Die beiden letztgenannten Ausdrücke, besonders *alodium*, sind in den kurialen Privilegien ursprünglich nicht zu Hause. Sie entstammen den von eigenkirchlicher Rechtsauffassung getragenen Urkunden weltlicher Großer vornehmlich des südwestlichen Deutschlands und Oberitaliens. In Frankreich sind sie fast unbekannt in dieser eigenkirchlichen Bedeutung [2]. Für La Trinité findet sich der Ausdruck *alodium* des hl. Petrus in einer Urkunde Fulcos von Anjou, die etwa 1068—78 zu datieren ist, Cart. Trin. Nr. 297. Mit der Begründung, daß La Trinité *alodium* des hl. Petrus sei, untersagt der Graf einem weltlichen Herrn die Belästigung einer dem Kloster gehörigen Kirche zu Le Ménil. Doch ist eben deshalb diese Urkunde kritisch vielleicht nicht einwandfrei [3]. — Durch die Einmischung Urbans II. in die klösterlichen Verhältnisse Schwabens und der Lombardei erst ist der Terminus *alodium* in die Papsturkunde übergegangen [4], aber auch nur dann vereinzelt neben dem häufigeren *proprium* und dem meistgebrauchten *jus R. E.* als Zeichen eines römischen Obereigentums.

Warum gebraucht Nr. 105 gerade das Wort *alodium* nicht, während alle irgendwie verdächtigen Stücke La Trinité als *alodium proprium* (Nr. 36, 37) oder als *alodium et patrimonium b. Petri*, den Abt als *alodiarius b. Petri* bezeichnen? — Die Stelle *Theoderici Carnotensis .... voluntate*, sowie der Zusatz am Schlusse: *atque excellentiori dignitate .... valerent*, sind nur in dem Abdruck von Ménage, Histoire de Sablé 1683, p. 332, überliefert. Es ist also möglich, wenn nicht wahrscheinlich, daß auch in Nr. 38 gar nicht von Bischof Dietrich die Rede war! Somit kommt selbst 38 unserer Auffassung zu Hilfe, wonach, laut Nr. 105, die Tradition der beiden Klöster erst 1056 an Victor II. stattgefunden hat. Noch mehr aber bestärkt uns darin der Umstand, daß 38 im weiteren Verlaufe ganz wie 105 auch nur von der Übertragung an Victor II. weiß, ohne eines früheren Papstes oder einer älteren Tradition im geringsten Erwähnung zu tun: *Itaque hec monasteria studio bonae voluntatis fundata, tam Andecavense videlicet quam Vindo-*

[1] Vgl. S. 289 ff. Doch ist *vexationibus* das kanzleimäßig richtige, *exactionibus* durch die Überlieferung entstellt.

[2] Nur von S. Gilles war es mir möglich, festzustellen, daß es 1066 in einer Urkunde, durch die es Graf Raimund von Nîmes der Abtei Cluny zum Zwecke der Reform überträgt, als *alodium S. Petri* bezeichnet wurde. (Gall. Christ. VI, Instr. p. 178).

[3] Vgl. S. 292.

[4] Z. B. J. L. 5553, J. L. 5765.

cinense, et possessiones eorum universas ab omni consuetudine sive exactione liberas sive cuiusquam hominum retractatione beato principi Apostolorum Petro et sanctae ejus Romanae Ecclesiae in jus proprium obtulimus, per manum scilicet et auctoritatem domini Victoris viri religiosi tunc temporis papae. — Die Stelle klingt trotz etwas veränderter Wortwahl deutlich an Nr. 105 an.

Es kann nach dem durch Nr. 38 verstärkten Zeugnis der einzigen durchaus einwandfreien Urkunde Nr. 105 keinem Zweifel unterliegen, daß La Trinité und l'Évière erst im Jahre 1056 durch Geoffroy Martel an Victor II. tradiert worden sind. Alle damit nicht übereinstimmenden Angaben, die von einer Mitwirkung Bischof Dietrichs von Chartres und von einer Übereignung an die Päpste Benedikt IX. und Clemens II. reden, müssen als bewußte Erfindungen eines Fälschers hingestellt werden, dessen Motive, wie wir später sehen werden, deutlich genug zutage liegen.

Dieser Vorwurf trifft zuerst die Bischofsurkunden, denen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Es sind die Nr. 39 Dietrichs von Chartres und Nr. 40 Erzbischof Arnulfs von Tours.

Nr. 39:

Überlieferung: Ms. 12700 Bibl. nat. (17. Jhdt.) Ms. Phil. 4264 f. 1 (enthält sonst nur Papsturkunden) u. a.

Nr. 40:

Überlieferung: Ph. Labbe u. G. Cossart, Collection générale des Conciles IX col. 938 ff., ohne Quellenangabe, 17. Jh.

Die Nebeneinanderstellung der beiden Stücke läßt unschwer erkennen, daß Nr. 40 echt, aber an einer Stelle interpoliert ist, während Nr. 39 unter gelegentlicher Benutzung von 40 fabriziert worden ist.

In der Datierung folgt Nr. 39 wörtlich und mit Übernahme des Fehlers in der Indiktionsangabe (VII statt VIII) Nr. 35, ganz wie auch Nr. 38 tat. Nr. 40 aber hat die einwandfreie Datumzeile: *Actum Vindocini ipso die dedicationis monasterii S. Trinitatis anno ab incarnatione domini MXL indictione VIII regnante Henrico rege Francorum, anno regni sui IX.* — Die Worte *ipso die dedicationis* sind offenbar in Nr. 36 aus dieser Stelle entlehnt.

Ich setze nun die beiden Stücke, Nr. 39 (Dietrichs von Chartres) und Nr. 40 (Arnulfs von Tours) nebeneinander.

39:	*40:*
Ego Theodoricus Dei gratia Carnotensis episcopus universis sanctae Ecclesiae fidelibus notum facio, quod Gaufredus inclitus comes et uxor ejus venerabilis Agnes comitissa monasterium sanctae et individuae Trinitatis di-	*Ego Arnulfus Turonensis ecclesiae archiepiscopus fidelibus sanctae Ecclesiae notum facio, quod Gaufredus inclitus comes uxorque ejus venerabilis comitissa monasterium beatae et individuae Trinitati dicatum in castro,*

catum in castello suo, quod Vindocinum dicitur, ex nostro consilio propriis sumptibus exstruxerunt nostroque et clericorum nostrorum assensu et concessione b. Petro et ejus Romanae Ecclesiae in patrimonium et alodium obtulerunt, exinde futurae vitae beatitudinem se facilius precibus b. Petri adepturos et praesentem facilius exacturos non vana spe confidentes; quod cum ex rerum suarum amplitudine liberali munificentia locupletassent et ornamentorum vario et multiplici genere decorassent, ad illius venerabilis loci dedicationem nos et multos alios episcopos et abbates vocaverunt.

quod Vindocinum vocatur, rebus propriis aedificaverunt et concessione Theoderici Carnotensis episcopi, in cuius dioecesi locus ipse esse dignoscitur, nobis praesentibus b. Petro et Romanae Ecclesiae in patrimonium et alodium devoverunt

quod cum bona eorum liberalitate dicatum fuisset et ornamentis adornatum, ad illius loci dedicationem nos et plures episcopos et abbates venire rogaverunt.

Nr. 40 fährt fort mit dem Berichte, daß die Gründer im Interesse der Mönche den versammelten Episkopat darum gebeten hätten, die Besitzungen des neuen Klosters zu bestätigen. Die Bischöfe entsprachen der Bitte und *ut haec nostra concessio inviolata servetur, scriptum hoc fieri iussimus et in aures omnium, qui ad dedicationem convenerant fecimus recitari* ..... *Chartam istam super altare Windocinensis monasterii manibus nostris posuimus ad notitiam et in testimonium nostrae confirmationis.* Endlich folgt das Verzeichnis der beteiligten Prälaten, voran Bischof Dietrich von Chartres, und der weltlichen Großen, welches der Urkunde Nr. 35 entspricht (nur *Nivelo de Fracta-Valle* fehlt). — Nach alledem ist Nr. 40 eine einfache Confirmatio des Landesepiskopats, wie sie in Frankreich und Spanien besonders vollkommen üblich ist. Die Zeilen, welche von dem Anteil Dietrichs von Chartres und der Tradition reden, fallen aus dem Rahmen gänzlich heraus. Es ist durch den obigen Vergleich unschwer zu erkennen, daß an ihrer Stelle ursprünglich die Wendung stand, welche in 39 als Erweiterung gegen 40 erscheint, daß also 40 in Wahrheit den Wortlaut hatte: *Ego Arnulfus Turonensis ecclesiae archiepiscopus* .... *notum facio, quod Gaufredus inclitus comes uxorque ejus* ... *monasterium* .... *rebus propriis aedificaverunt, exinde futurae vitae beatitudinem se facilius adepturos et praesentem facilius exacturos non vana spe confidentes; quod cum ex rerum suarum amplitudine liberali munificentia locupletassent et ornamentorum vario et multiplici genere decorassent, ad illius venerabilis loci dedicationem nos et multos alios episcopos et abbates venire rogaverunt.* — Der Abschnitt *exinde futurae vitae* bis etwa *nos et multos alios* wurde offenbar aus dem Original entfernt und durch den Bericht über Dietrich von Chartres und die Tradition ersetzt, von dem aus in etwas gekürzter Form, wahrscheinlich wegen Mangels an Raum, die Überleitung zu den letzten Worten des Absatzes gebildet wurde. — Nr. 40 bildet in dieser wiederhergestellten Gestalt, für deren Richtigkeit namentlich unsere aus 105 und 38 ge-

wonnenen Erfahrungen eine Stütze sind, keinerlei Anlaß mehr zu Bedenken.

Um so mehr tritt der Charakter von Nr. 39 als Fälschung hervor. Das Stück fährt, zunächst noch unter stilistischer Benutzung von Nr. 40, dann aber völlig frei, fort: *et ut fratres inibi Deo ex sancti Benedicti norma militaturi tranquillius et absque ulla inquietudine permanerent, petierunt a nobis* (hier schließt sich in Nr. 40 die Bitte um Bestätigung der Besitzungen an), *ut quicquid redditionis sive debitae subjectionis nostrae episcopali sedi aliae persolvunt ecclesiae, huic noviter aedificatae pro summae Trinitatis honore et amore et eorum supplicatione in praesentia personarum, quae ad dedicationem ecclesiae convenerant, remitteremus; et ne quis ecclesiam vel possessionem ecclesiasticam in Vindocinensi comitatu, in quantum ad nostrum pertinebat episcopatum, alteri abbatiae nisi Vindocinensi donaret vel concederet nostra auctoritate prohibemus. Nos vero, quod ab initio huius monasterii et ipsi petierant et nos feceramus laudantibus clericis nostris in tanto conventu confirmare justum putavimus. Concessimus itaque et concedimus, ut praedictum monasterium omnino liberum ex nostra parte et ab omni subjectione absolutum perpetualiter existat, nullam nobis vel successoribus nostris potestatem, nullam dominationem in eo loco sive in habitatoribus loci retinentes, sed eis fraternae charitatis consilium annuentes et in sua necessitate nostrae auctoritatis auxilium. — Concedimus etiam eidem monasterio, q u i c q u i d i n episcopatu nostro h o d i e p o s s i d e t e t q u i c q u i d i n f u t u r o j u s t e a d q u i r e r e p o t e r i t; et ne quis ecclesiam seu quamlibet ecclesiae possessionem in comitatu Vindocinensi ad nostram dioecesim pertinentem alteri monasterio nisi Vindocinensi tribuat vel concedat prohibemus. Quod quidem concessionis et libertatis firmamentum, uti veracius per tempora successura credatur firmiusque conservetur, praesentemque cartam conscribi jussimus et in auditu popularis frequentiae recitari et omnes tam ecclesiasticae quam saecularis militae huic nostrae actioni obviantes, nisi dignos poenitentiae super hoc fecerint fructus, publica excommunicatione damnavimus. Cartam etiam istam propriis manibus posuimus super altare Vindocinensis monasterii in signum et testimonium perpetuae libertatis.* Den Beschluß macht die aus 40 übernommene, den Umständen gemäß leicht umgeformte Aufzählung der anwesenden geistlichen Würdenträger. Die Namen der Barone fehlen.

Zwei Hauptsachen treten hervor:

1. Die völlige Exemtion des Klosters aus dem Diöcesanverbande.

2. Keine im Gebiet von Vendôme innerhalb der Diözese Chartres befindliche Kirche oder kirchliche Besitzung darf einem anderen Kloster als La Trinité übertragen werden. — Durch diese beiden Vorrechte würde La Trinité die absolute Herrschaft über die Geister in dem betreffenden Gebiete ausgeübt haben. Daß ein Bischof ein Kloster seines

Sprengels voll eximiert, steht gänzlich vereinzelt in dem Bereich der rechtlichen Beziehungen zwischen Episkopat und Mönchen. Das Gegenteil, die leidenschaftliche Bekämpfung der Exemtion durch die Bischöfe, ist die Regel und entspricht auch den kanonisch feststehenden Pflichten und Rechten. Es ist seltsam genug, daß die französischen Forscher, welche alle an dieser Eximierung Anstoß nahmen [1], nicht auf die Vermutung gekommen sind, es könnte sich um eine Fälschung handeln. Dabei verrät sich die Absicht des Fälschers auf Schritt und Tritt, nicht zum wenigsten darin, daß die gewährten Vorrechte mit einer Nachdrücklichkeit ausgesprochen und wiederholt werden, als habe sich Dietrich von Chartres schon im voraus genau die Folgen klargemacht.

Aber auch eine stilistische Besonderheit ist dem Fälscher mit untergeschlüpft, welche ihn verrät. Er gebraucht in der eingeschalteten kurzen Confirmatio die Wendung: *quicquid* (*monasterium*) . . . *hodie possidet et quicquid in futuro juste adquirere poterit.* Sie entstammt der Papsturkunde, welche sie der Sache nach regelmäßig im 11. Jh., der vorliegenden Form nach aber erst seit Urban II. ständig gebraucht [2]. In Nr. 344 für La Trinité z. B. heißt es: . . *quaecumque hodie idem coenobium juste possidet sive in futurum . . . . juste atque canonice potest adipisci, firma . . . et illibata permaneant.* — Wir gewinnen dadurch auch einen Anhaltspunkt für die Frage nach der Zeit dieser Fälschung. Immer wieder, so sehen wir, werden wir auf die Regierungsjahre Abt Gottfrieds in unzweideutiger Weise hingewiesen.

Aus dem Kreise der lokalen Urkunden bleibt uns nur noch diejenige übrig, nach welcher Geoffroy Martel 1050 das Lehen Vendôme seinem Neffen Fulco l'Oison überließ, indem er aber sich die *defensio* des von ihm gegründeten Klosters vorbehielt und ausdrücklich den

[1] Z. B. Simon, l. c. II. S. 26 sagt, daß Bischof Dietrich einen Akt von »générosité« beging, welchen seine Nachfolger höchlich mißbilligten und den zu begehen sich ein heutiger Diözesanbischof wohl hüten werde; das sei weit mehr gewesen, als die Mönche in ihren kühnsten Hoffnungen hätten erwarten können. — Compain l. c. 155 f. bemerkt, daß die Urkunde Dietrichs nebst den Gründungs- und Papsturkunden zu dauerndem Streit Anlaß gab. Man könne sich kaum recht die Gründe vorstellen, welche Dietrich zu der Eximierung bewogen, wahrscheinlich habe er sich die Folgen nicht genügend klargemacht.

[2] Ältere Beispiele: Leo IX.: J. L. 4162: *quaecumque ad eum juste et legaliter pertinent.* J. L. 4169: *quicquid rerum et facultatum modo habet et . . . est habiturum.* — Victor II.: J. L. 4336: *Quascumque . . . terras nunc tenes et quas tu et successores tui . . . adquirere potueritis* J. L. 4367: *confirmamus . . . cuncta . . juste pertinentia.* — Nikolaus II.: J. L. 4468: *confirmamus . . bona, quae juste et legaliter videtur habere aut unquam legali . . donatione habitura est.* J. L. 4675: *confirmamus quicquid recte habet vel deinceps est acquisiturum.* — Bei Gregor VII. die ständige Formel: *quae eidem . . loco a quibuslibet hominibus de proprio jure jam donata sunt vel in futurum collata fuerint . . . ., cuncta quae ibi oblata sunt vel offerri contigerint . . . . illibata . . volumus possideri* etc. (Z. B. J. L. 4929, 5060, 5158 u. a.)

neuen Grafen von Vendôme beschwören ließ, daß er La Trinité nicht belästigen werde *nec unquam ab ipsa Vindocinensi abbatia Andegavensis comitis expelleret potestatem, etiamsi pro aliquibus rebus comes Andegavensis sibi guerram moveret.*

Nr. 95.

Überlieferung: Ms. 5419, Bibl. nat., f. 89 Kopie von Gaignières ca. 1699 mit dem Vermerk: »Scellé en cire blanche sur las de soye violette«, dazu eine Nachzeichnung des Siegels; u. a.

ist bisher nicht beanstandet worden, obwohl Halphen ein Argument gegen seine Authentizität hätte anführen können, welches er — nachträglich, 1904 [1] — gegen Nr. 36 ins Feld führte. Nr. 36 trug, wie ein Vidimus von 1520 [2] vermerkt, das gleiche Hängesiegel, welches Gaignières an Nr. 95 fand und welches Métais im Anschluß an Nr. 95 [3] nach der Zeichnung Gaignières im Drucke wie dergeben ließ. Es stellt einen Reiter dar, welcher in seiner Rechten ein in drei »Flammen« auslaufendes Fähnchen trägt. Halphen stellte dazu fest, (l. c.) daß, wie die Reproduktion bei Broussillon u. Farcy [4] beweist, dieses Siegel dasjenige von Geoffroy Plantagenet (G. le Bel) ist, also aus dem 12. Jh. stammt und daß die Grafen von Anjou nicht vor den letzten Jahren des 11. Jhs. Hängesiegel benutzten. Unmöglich also konnte die Gründungsurkunde (Nr. 36) ein solches Siegel tragen. — Ebenso unmöglich ist es aber, daß die zu 1050 datierte Nr. 95 mit diesem Hängesiegel versehen wäre, wenn sie den Anspruch auf Echtheit machen könnte.

Zu diesem schwer wiegenden Bedenken kommt aber hinzu, daß Nr. 95 in offenbarem Zusammenhang mit Nr. 36 und Nr. 37 abermals über die Mitwirkung Dietrichs von Chartres und die Tradition an Rom nach erfolgter Gründung berichtet. Außerdem tritt der stilistische Zusammenhang mit Nr. 39 zutage.

36:	95:	93:
Ego Goffridus . . . et Agnes . . . . . monasterium . . . . fundavimus et juxta possibilitatem nostram rebus propriis exstruximus monachorumque regulam ibidem constituimus. —	*Ego Goffridus . . . notum facio omnibus sanctae ecclesiae fidelibus, quod monasterium . . . . sumptu meo fundavi et juxta possibilitatem meam rebus propriis exstruxi monachorumque congregationem sub regula et abbate viventium . . consti*	*Ego Theodoricus . . . universis sanctae ecclesiae fidelibus notum facio, quod G. et A. monasterium propriis sumptibus exstruxerunt.*

[1] Le Moyen-Âge l. c. S. 407.

[2] Cart. Trin. I, S. 70: »Scellé en une casse de fer blanc de cire blanche, où est imprimé ung homme à cheval soubz laz de cuyr blanc«.

[3] Cart. Trin. I, S. 174.

[4] Sigillographie des Seigneurs de Laval; Paris, Picard 1888, S. 10.

Monasterium . . . et res illius univeras ab omni consuetudine sive exactione liberas, Theoderici etiam Carnotensis episcopi consilio beato principi apostolorum Petro eiusque successoribus in alodium proprium obtulimus	*stitui. — Monasterium . . . et res illius universas ab omni consuetudine sive exactione quietas . . . Theoderici etiam Carnotensis episcopi consilio beato principi apostolorum Petro et Romanae eius Ecclesiae in alodium obtuli et patrimonium*	*nostroque et clericorum nostrorum assensu et concessione beato Petro et eius Romanae Ecclesiae in patrimonium et alodium obtulerunt.*

Daß die ausgesagten Vorgänge gegenüber den aus den sicher echten Stücken zu folgernden Tatsachen nicht standhalten können, haben wir bereits gesehen Aber auch der übrige Inhalt von Nr. 95 ist fragwürdig genug und darf nach den bisher gegen das Stück geäußerten Bedenken kaum als echt betrachtet werden. Der Graf fügt der obigen Traditionserklärung hinzu: *solummodo loci defensionem michi et meis successoribus Andegavensis scilicet patrie principibus retinens ad apostolice Sedis honorem et ad perpetuum anime mee et successorum meorum salutem. — Cum vero nepoti meo Fulconi honorem Vindocinensem . . . donavissem, abbatiam cum omnibus, que tunc habebat et habitura erat, ipso nepote meo concedente retinui. Et ut abbatiam ipsam et omnes res ejus pro Dei amore et nostro diligeret et conservaret, nec aliquo in tempore a potestate Andegavorum comitum subtraheret diligenter ammonui. Quod ille multum suppliciter suscepit et spontanea voluntate hoc se michi obtulit juraturum.* Fulco beschwor am Altare von La Trinité diesen Vertrag *ad honorem Dei et b. Petri*, und bestätigte noch obendrein dem Kloster den freien Genuß aller in Zukunft zu erwerbenden Besitzungen in der Grafschaft Vendôme. — Schon Pétigny [1] hat richtig bemerkt, daß der Hauptgrund für die »guerre incessante« zwischen La Trinité und dem Grafen von Vendôme in dieser Abmachung Geoffroy Martels mit Fulco l'Oison lag. Hatten doch die Grafen infolgedessen »sous leurs yeux un établissement religieux, qui possédait près de la moitié de leur capitale et les plus belles terres de leur domaine, dont les sujets formaient une partie considérable de la population du comté et qui ne leur reconnaissait ancune autorité, échappait à leur justice, méprisait leur puissance et, fort de la protection d'un suzerain étranger, les bravait au pied même de leur château, que dominait dans les airs la flèche orgueilleuse du clocher monastique«. — Compain [2] bemerkt ebenso, daß es für die Grafen von Vendôme eine stetes Ärgernis bleiben mußte, daß die Grafen von Anjou sich die Macht und Vogtei über La Trinité vorbehalten hatten. Er macht auf den Widerspruch aufmerksam, welcher zwischen dieser Regelung und den Gründungs-

[1] l. c. S. 197.
[2] l. c. S. 116.

urkunden besteht, nach welchen doch Rom allein die *potestas* über das Kloster innehaben sollte.

Es läßt sich schwer sagen, wieviel von dem Inhalt dieser Abmachung der Wirklichkeit entsprochen hat. Daß sich der Gründer des Klosters auch bei der Abtretung des Lehens die Sorge um sein Kloster angelegen sein ließ, ist durchaus wahrscheinlich. Er konnte dabei auch die Absicht verfolgen, sich ständig einer starken Partei im Lande gegen den Grafen zu versichern. Aber konnte und durfte sich Fulco l'Oison auf eine so befremdliche Regelung — und noch dazu *spontanea voluntate* einlassen? — Ich vermute eher, daß ein Vertrag abgeschlossen wurde, laut welchem Geoffroy Martel seinem Neffen die Fürsorge für das Kloster besonders ans Herz legte, indem er sich und seinen Nachfolgern zugleich vorbehielt, im Falle La Trinité von den Grafen von Vendôme Unrecht erlitte, zugunsten der Mönche einzuschreiten. Wir werden bei den Papsturkunden auf diese Frage zurückzukommen haben

Die Überleitung zu den päpstlichen Privilegien liegt vor in dem undatierten Schreiben des Bischofs Dietrich von Chartres an Clemens II.

Nr. 75.

Überlieferung: Ms. Phil. 4263 f. 17 (17. Jh.). — Sonst nur die Erwähnung im Register des Kartulars Ms. Phil. 2970 unter Nr. IX (Cart. Trin. V S. XLIX).

Der stilistische und sachliche Zusammenhang des Stückes mit Nr. 39, dem als falsch erwiesenen Privileg des Bischofs ist ganz eng. Der Bericht über die Gründung und die Übertragung an den hl. Petrus *in alodium et patrimonium* mit Dietrichs Einverständnis ist fast wörtlich der Nr. 39 entsprechend. Auch der an Bedeutung überwiegende Satz, welcher die Bitte um Exemtion enthält, ist hier wiederzufinden: *et ut fratres . . . tranquillius et absque ulla inquietudine permanerent, petierunt a nobis, ut quidquid redditionis sive subjectionis episcopali sedi aliae persolverunt ecclesiae, huic noviter aedificatae remitteremus.* Endlich folgt in etwas abgewandelter Form die Bitte, das Vorrecht zu gewähren, daß niemand eine Kirche oder kirchlichen Besitz oder Zehnten (fehlt in 39) in der Grafschaft Vendôme einer anderen Kirche als dem neuen Kloster schenken oder hinterlassen dürfe. Der Brief fährt fort mit direkter Anspielung auf das Privileg Nr. 39: *Unde praedictis comitibus litteras conscribentes eas in testimonium concessionis perpetuae Vindocinensi monasterio contulimus,* nachdem zuvor noch von der Zustimmung der hier namentlich aufgeführten Kleriker von Chartres die Rede war. Die Namen — mit Ausnahme *Sigonis magistri scolarum* — sind andere als die in Nr. 39 aus 40 übernommenen derjenigen, welche bei der Dedikation zugegen waren. Bischof Dietrich bittet den Papst, zu diesem Privileg ((Nr. 39) seine höchste Be-

stätigung zu geben und einen Widersacher mit dem Banne zu treffen. Diese Sanctio erinnert wieder an den Stil Urbans II.: *Si quis vero posthac contra vestram nostramque auctoritatem venire tentaverit, anathematis vestri nostrique gladio feriatur* etc. Alles, was sachlich gegen Nr. 39 einzuwenden war, findet auch hier Anwendung; braucht also nicht wiederholt zu werden. Doch möchte ich nicht versäumen, nochmals darauf hinzuweisen, wie gänzlich dieses Beispiel einer durch den Ordinarius gewährten Exemtion außerhalb der üblichen Praxis steht [1]. Es bleibt, solange nicht das Gegenteil einwandfrei nachgewiesen wird, im höchsten Grade unglaubwürdig, daß ein Diözesan sich freiwillig seiner Rechte und Pflichten als Ordinarius gegen ein Kloster begeben hätte.

Der Brief Nr. 75 muß als ein Erzeugnis desselben Fälschers angesehen werden, welcher Nr. 39 nach dem Vorbilde von Nr. 40 gestaltete. Die Wahl anderer Namen der Kleriker läßt sich leicht ergründen: Nr. 39 war auf das Jahr 1040 zugeschnitten, Nr. 75 mußte zu 1046—47 passen.

Wir wenden uns nun den Papsturkunden von La Trinité zu.

B. Die Papsturkunden.

Unter den Papsturkunden von La Trinité lassen sich deutlich zwei Gruppen unterscheiden, die einander in manchen Punkten widersprechen und sich bis zur Zeit Urbans II. rechtlich scharf voneinander abheben. Die eine dieser Gruppen ist vorwiegend fragmentarisch überliefert, doch läßt sich mit Hilfe von Vergleichen und Heranziehung anderer echter Urkunden darlegen, daß in ihr die echten Stücke zu suchen und zum großen Teil zu ergänzen sind.

Ein Privileg Benedikts IX. ist aus der Erwähnung in dem Register des Kartulars Ms. Phil. 2970 unter Nr. IV [2]: *Benedictus episcopus* . . zu erschließen. Welches sein Inhalt war, wenn es in Wahrheit existiert hat, bleibt unerkennbar. Aus der Nennung Benedikts in Nr. 36 und 37 kann nichts entnommen werden; aber noch dürfte sie Zweifel erregen, ob der Papst überhaupt La Trinité privilegiert hat.

Die älteste überlieferte Papsturkunde stammt von Clemens II.

---

[1] Compain (l. c. S. 156) suchte dies Bedenken sich zu beschwichtigen, indem er ein anderes Beispiel zu finden glaubte: Ivo von Chartres habe das Kloster seiner Diözese, Saint Père en Vallée eximiert. Die Nachprüfung der gut überlieferten Urkunden dieses Klosters (Collection des Cartulaires de France I, II: Cartul. de l'abbaye de S. Père de Chartres, éd. Guérard) widerspricht dem aufs Deutlichste. Ein Privileg Ivos von Chartres ist nicht erhalten, wohl aber beweisen die Papsturkunden Paschals II. und Honorius II. (l. c. S. 257 u. S. 263; I. L. 6067 u. 7285), daß die Abtei unter voller Wahrung der Rechte des Bischofs (*salvo jure Carnotensis episcopi*) im einfachen Schutze (*cura, tutela*) Roms stand.

[2] Cart. Trin. V, S. XLIX.

Nr. 76 (J. L. 4147).
Privileg Clemens II.

Überlieferung: Ms. 12700 Bibl. nat. f. 184 und 205 und andere Hss. des 17. Jhs., u. a. Ms. Phil. 4264 f. 2 u. 3. — Launoy l. c. S. 94.

Das Datum nennt zwar nicht das Inkarnationsjahr, entspricht aber im übrigen dem Kanzleigebrauch Clemens II. und enthält keinen Fehler (27. Juni 1047).

Das Stück ist an Geoffroy Martel und Agnes adressiert. Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, daß der Graf mit seiner Gemahlin im Gefolge Heinrichs III. in Italien sich befand und zweifellos selbst mit dem neu eingesetzten Papste zusammen war. — Es erscheint demnach durchaus möglich, wenn nicht sicher, daß Clemens II. dem Kloster eine Urkunde ausstellte. Nur fragt es sich, ob diese Urkunde mit dem überlieferten Stücke identisch war.

Launoy [1] hat die Echtheit des vorhandenen Clemensprivilegs bestritten. Er stützte seine Kritik auf formale und inhaltliche Gründe die wir noch im einzelnen berücksichtigen werden. Pétigny [2] bemerkte, daß Launoy »avec raison« den Inhalt des Privilegs für unvereinbar mit den kanonischen Regeln hielt, glaubte aber in der »toute-puissance«, welche Kaiser Heinrich III. damals zu Rom ausübte, eine hinreichende Erklärung für diese Eigenart zu finden; Halphen [3] stützte seine Kritik leider nur auf das Besitzverzeichnis. Er fand einige Anachronismen: S. Clément de Craon wurde erst 1035 [4] dem Kloster durch Geoffroy Martel und den Bischof Eusebius von Angers urkundlich übertragen. — S. Jean-sur-Loire kann kaum vor 1060 an La Trinité [5] gekommen sein. — Das Priorat l'Évière oder S. Sauveur zu Angers ist erst 1056 von Geoffroy Martel dediziert worden.

Ferner fand Halphen hier wie in Nr. 36 und 37 den verdächtigen Passus der *Curia abbatis* [6]. Endlich bemerkte er, daß die Vorrechte im Walde Gâtines gegen Nr. 35, 36, 37 und 38 noch sehr erweitert sind: *assumptio etiam omnium arborum ab omnibus monachis Vindocinensibus et ab universis hominibus ipsorum ad omnes usus suos in terris ad monasterium pertinentibus sine licentia forestariorum.*

Die Widerlegungsversuche Métais' stellen nur eine etwas gewaltsame Abschwächung der Halphenschen Argumente dar. Es verlohnt sich nicht, auf sie einzugehen. Dennoch hat sich Halphen dazu verstanden, seine Kritik aufzuheben, wenn auch nicht durch uneingeschränkte Zugabe der Echtheit von Nr. 76, so doch durch Stillschweigen.

[1] L. c. S. 94 ff.
[2] Pétigny l. c. S. 192.
[3] Le Moyen-Âge, 1901, S. 97 f.
[4] Cart. Trin. Nr. 96 und 97.
[5] Halphen l. c. S. 91 a 11 zu Cart. Trin. Nr. 110 u. 158.
[6] Vgl. S. 240.

Daß er wirklich von den Argumenten Métais' überzeugt war, kann ich nicht glauben.

Wir haben die Aufgabe, das Privileg Nr. 76 nach Inhalt und Stil einer weit eingehenderen Kritik zu unterziehen, als bisher geschehen ist.

Schon Launoy wies bei der Untersuchung dieses wie auch der späteren Privilegien darauf hin, daß sie stilistisch wie inhaltlich in keiner Berührung zu dem Gebrauch der römischen Kanzlei stünden [1]. Wenngleich er dabei in Einzelheiten irrte, so hat er doch im ganzen richtig gesehen, Halphen und Métais sind auf diese wichtige Tatsache nicht eingegangen. Zum Teil ließe sich diese Eigenart erklären als Beeinflussung durch Vorlagen oder Suppliken der Empfänger. In der Tat zeigen sich Spuren der echten Gründungsurkunde, aber daneben fällt stärker der Zusammenhang mit den falschen Gründungsurkunden ins Auge; jenen muß man suchen, dieser drängt sich auf. Ungeachtet dessen aber müßte sich der kuriale Stil in den rein formalen Teilen und in gewissen festen Bestimmungen fast jeder Papsturkunde — wie etwa Abtwahl und Benediktion des Abts — deutlicher verraten, als hier der Fall ist. Wo er sich zeigt, entspricht er meist nicht der Zeit der Abfassung.

Schon die Arenga von Nr. 76 erweist das. *Quotiens filii sanctae ecclesiae omnipotenti Deo aliqua offerunt, non debent esse elati quasi de munere, sed gaudere ex fideli redditione. Reddunt quidem Creatori suo partem rerum, quas ab eo acceperunt* etc. Mit den bei Clemens II. üblichen sofort bekannt anmutenden Arengen — wie etwa J. L. 4133 für Fulda: *Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere.* — hat dieser Satz keine Gemeinschaft. Er betont den Gedanken, daß jeder Schenkung an die Kirche im Grunde eine Zurückerstattung des ihr ursprünglich Eigenen bedeute. Diese Auffassung ist typisch für die Vorkämpfer der Reformpartei im Investiturstreit im Gegensatz zum germanischen Eigenkirchenrecht. Sie tritt namentlich unter Urban II. wiederholt in Urkunden zutage [2]. Nur ein Mann, der unmittelbar von diesem Ideenkreis erfüllt war, konnte eine solche Arenga verfassen. Den kurialen Formeln entspricht sie überhaupt nicht.

Es folgt die Erzählung von der Gründung des Klosters und seiner

[1] So bei Nr. 76 S. 94 ff., Nr. 146 S. 128 ff., Nr. 165 S. 150 ff., Nr. 252 S. 177 ff.

[2] Z. B. J. L. 5375 für Maguelonne: Graf Peter von Substantion übertrug (cf. Gariel, Series episcoporum Magalonensium I 118) die Grafschaft und das Bistum Maguelonne dem hl. Petrus zu eigen. Urban II. bestätigt das in bezeichnender Weise: *ecclesiam pastorum incuria . . ex consuetudine nefanda Sustantionenses comites suae jugo servitutis attraxerant.* Graf Petrus aber *ex toto episcopatum reddidit et scripti actione refutavit* etc. — Vgl. auch J. L. 5540 (S. Gilles), J. L. 5448 für Lipara und J. L. 5449 für Corsica unter Berufung auf die Konstantinsche Schenkung.

Tradition an den hl. Petrus *ea videlicet consideratione, quatenus Sanctae Romanae Ecclesiae sic specialiter semper adhaereat, ne inter Romanum pontificem et hunc venerabilem locum persona quaelibet media existat.* — Der Terminus *specialiter* ist durchaus üblich für die Kennzeichnung der in näherem Verhältnis zu Rom stehenden Klöster und Kirchen. Er ist alt und kann hier keine Bedenken erregen. Dagegen steht der Satz, welcher jede Mittelsperson, *persona media*, zwischen Rom und dem Kloster ausscheidet, im 11. Jh. ganz außergewöhnlich da. Er erinnert an die im 12. Jh. erst aufkommende Formel *nullo mediante* [1], deckt sich aber auch mit ihr nicht. Ich bin der Überzeugung, daß er gänzlich unabhängig vom kurialen Stil zustande kam. Er bildet einen festen Bestandteil aller kritisch zu beanstandenden Papsturkunden von Vendôme.

Die Zinsbestimmung ist ohne Berührung mit dem kurialen Stil. Freilich besteht zur Zeit Clemens II. für den Zins noch keine feste Formel.

Bei der gesonderten Bestätigung des Priorats L'Évière muß man — trotz Métais — an Halphens Einwand erinnern, daß 1047 noch kaum in solcher Weise davon die Rede sein konnte, da es erst 1056 offiziell gegründet, 1062 von den Bischöfen geweiht wurde!

Für die Abtwahl besteht 1047 noch keine feste Formel. Sie ist hier in der aus Nr. 36 und 37 schon bekannten Weise geregelt [2]. Wenn im Bedarfsfalle der zu Wählende aus Cluny oder Marmoutier erbeten werden soll, so ist der Zweck offenbar, La Trinité in engster Bindung an das Reformmönchtum zu erhalten.

Auch die Anordnung über die Benediktion des Abts entspricht den Gründungsurkunden Nr. 36 und Nr. 37. Nur sind dabei jene leichten stilistischen Abwandlungen vorgenommen, welche wir schon sonst zu beobachten hatten [3]. Mit Nr. 37 stimmt die Zuweisung an den Bischof von Chartres überein: *Consecrationem vero ne statim Romam venire fatigetur, electus a Carnotensi presule sine tamen omni subjectione suscipiat* . . . etc.

Die Bedingungsformel [4] indes läuft derjenigen von Nr. 36 parallel, ohne sich mit ihr zu decken: *si praesul idem sine pretio et secundum canones episcopatum susceperit et nullum pretium qualicumque ingenio pro tali re requisierit et erga locum illum se malivolum non exhibuerit vel suspectum.* Wie in Nr. 36 so ist auch hier eine Anlehnung an den kurialen Stil vermieden.

Die Weihe wird zwar dem Bischof von Chartres zugesprochen, aber nur, um dem Gewählten die Mühen einer Romreise zu sparen und

---

[1] Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh., S. 55 f.
[2] Vgl. S. 243.
[3] Vgl. S. 248.
[4] Vgl. bei Nr. 36 S. 246 f.

ohne jede Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt. Wer dächte nicht bei jener Einschränkung sogleich an die lebhaften Klagen, welche Abt Gottfried von Vendôme über die Beschwerden einer Romfahrt so oft in seinen Briefen wiederholt hat [1]. Die *subjectio* unter den Ordinarius aber, welche bis zu Gottfrieds Zeit niemals angefochten wurde, ward unter ihm, wie wir noch verfolgen werden, zum Gegenstande heftigsten Streites. Die ganze Formulierung der vom Bischof zu erfüllenden Bedingung ist von feindlichem Tone. Ein Satz wie *si erga locum illum se malivolum non exhibuerit vel suspectum* liegt den Urkunden der Kurie ganz fern, welche kaum je eine unparteilich ruhige Ausdrucksweise verlassen. Die Privilegien Clemens II. enthalten nichts ähnliches.

Die Konzilsbefreiung in Nr. 76 entspricht der Bestimmung von Nr. 36 [2], wenn nicht wörtlich, so doch sachlich: *Ad concilium autem coactus nullatenus venerit, quod ab ipso Romano pontifice non fuerit celebratum.* — Schon Launoy verwies auf Abt Gottfrieds Ep. I 29 [3], in welcher dies Vorrecht unter Berufung auf die Päpste Victor, Nikolaus, Alexander, Gregor, Urban, Paschal und Calixt begründet wird. Er fragte mit Recht, weshalb hier Clemens II. nicht erwähnt wurde.

Auch Halphen [4] fand diesen Einwand Launoys beachtenswert, Métais hielt es für angezeigt, darüber zu schweigen. Für uns ist dieser Brief um so bedeutsamer, weil er mit unseren bisherigen Ergebnissen eigenartig zusammenklingt, daß erst 1056 La Trinité an Rom tradiert wurde und aller Wahrscheinlichkeit nach von Victor II. ein Privileg der Bestätigung erhielt. — Abt Gottfried war nicht der Mann, der ein vorhandenes Privileg Clemens II. über dieses Vorrecht aus Vergeßlichkeit oder Nachlässigkeit zu erwähnen unterlassen hätte.

Es folgt die Vogteibestimmung: *Praeterea statuimus, ut comes Andegavorum adversus omnes homines omni tempore sit adjutor et defensor Vindocinensis monasterii ad honorem videlicet Dei et Apostolicae Sedis.* — Abgesehen von der Voraussetzung der Tradition würde dieser Satz nichts Außerordentliches an sich enthalten, sondern aufs Beste zu der Vereinbarung Nr. 95 passen. Wir haben aber gesehen, daß eben diese zweifelswürdig ist. Besonders bedenklich ist der Zusatz: *Ipse tamen et quilibet successorum suorum nullam exactionem sive consuetudinem monasterio vel monasterii rebus inferat, nec in eis aliquid vendicare praesumat praeter patrocinium solum, quod eis ad honorem b. Petri exhibere permissum est.* Die Vogtei hat sich also auf die alleinige Verpflichtung des Schutzes zu beschränken, irgendwelche Rechte darf der Vogt nicht geltend machen. Diese Verwahrung gegen die Willkür

[1] Vgl. Compain, l. c. Chap. XXVII; dazu Goffr. Epistolae I, 1; 13; 14; III, 43; V, 3.
[2] Vgl. S. 246.
[3] Ca. 1124—29 zu datieren nach Sackurs Angabe, Neues Archiv 17, 327 ff.
[4] Le Moyen-Âge 1901, S. 76 a. 1 u. 78.

der Grafen von Anjou erinnert sogleich an die Ausschließung aller *exactiones* und *consuetudines* in den Urkunden Nr. 36, 37 und 38, sowie an die Interpolationen von Nr. 35 [1]. Wir werden auf die Vogtei bei einer späteren Urkunde zurückzukommen haben.

Mit der vorausgesetzten Tradition und der angeblich durch Bischof Dietrich zugestandenen Exemtion hängt aufs engste zusammen, daß sowohl in Vendôme, als auch in S. Sauveur d'Angers *nulli personae nisi soli Romano Pontifici liceat potestatem aliquam aut dominationem exercere, aut excommunicare, seu interdicere, etiamsi Carnotensis aut Andegavensis patria pro culpis quibuslibet excommunicentur; excommunicati tamen a monachis non suscipiantur.* — Von grammatischem Gesichtspunkte mutet es sonderbar an, die Verba *excommunicare seu interdicere* ohne eigentliches Objekt zu sehen. Man würde erwarten: *aut monasterium excommunicare* etc. — Würde nur die Voraussetzung der Tradition und der Preisgabe der bischöflichen Rechte stimmen, so könnte dieser Satz inhaltlich kaum befremden. Stilistisch muß bemerkt werden, daß er weder dem Gebrauch der Kurie überhaupt, noch demjenigen Clemens II. im besonderen entspricht. — Das Privileg Clemens II. für Fulda, J. L. 4133, gibt gleichzeitig ein gutes Beispiel für die bei vollexemten Klöstern übliche Formulierung: *sub jure et ditione sanctae nostrae (R.) Ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae jurisdictionibus submittatur . . . . et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere aut auctoritatem praeter Sedem Apostolicam prohibemus* etc. — Die Termini *potestas* und *dominatio* in diesem Zusammenhang müssen gegenüber den gebräuchlichen: *jus, ditio, jurisdictio, auctoritas* mindestens als ungewöhnlich bezeichnet werden. Wir erinnern uns ihrer aus der falschen Urkunde Nr. 39: *nullam . . . potestatem, nullam dominationem . . . . retinentes* [2]. In dem Briefe Nr. 75, welcher ja die Dispositio von Nr. 39 nicht aufnahm, sondern sich auf die Wiedergabe der Petitio beschränkte, fehlen sie! Wollte man also Nr. 39 und Nr. 76 für echt ansehen und ihren unleugbaren Zusammenhang gerade in Verwendung dieser Formel trotz Nr. 75 erklären, so müßte man annehmen, daß außer dem Briefe Nr. 75 Bischof Dietrich auch Nr. 39 dem Papste zur Vorlage einsandte. Davon weiß aber der alsbald zu besprechende Bericht in Nr. 76 über die Bitten Dietrichs nichts! Die Parallelität von Nr. 39 und 76 wird also eine andere Erklärung finden müssen: beide Stücke können nur das Werk eines und desselben Fälschers sein.

Eine kurze eingeschobene Confirmatio der dem Kloster zugewandten Schenkungen bietet keinen Anlaß zur Kritik. Zwischen

---

[1] Vgl. S. 238, 241 f., 251 f.

[2] Vgl. S. 255.

sie und die weitere Besitzbestätigung tritt indes noch ein Passus von größter Bedeutsamkeit, welcher das Recht der Appellation an Rom enthält: *Si quis vero contra locum illum molestiam litis pro aliquibus rebus inferre voluerit, nullatenus abbas vel fratres ei respondeant, antequam Apostolicam Sedem consulant. Quia quidquid sine nostro vel successorum nostrorum judicio definitum vel distractum fuerit, irritum erit.* Diese beiden Sätze, welche in verschiedenem Zusammenhang immer wieder in den Papsturkunden von La Trinité auftauchen, gaben den Rechtsgrund für das von Abt Gottfried so häufig angewendete und noch öfter angedrohte Mittel der Appellation an Rom. Im Prinzip stand die Appellation [1] an die höchste geistliche Autorität jeder im römischen Schutz stehenden geistlichen Anstalt offen; in der Praxis fand sie doch relativ wenig Anwendung. Wo das Recht dazu ausdrücklich von Rom verliehen wird — es geschieht selten genug — ist es wohl fast immer das Kennzeichen eines ehrenvollen näheren Verhältnisses zur Kurie, das indes nicht mit Exemtion verbunden zu sein braucht [2]. Wir müssen die Frage vorläufig offen lassen, ob die hier vorgefundene Bestimmung als Bestandteil einer echten Papsturkunde gelten kann.

Unser Privileg fährt nun unter nochmaligem Hinweis auf die Übertragung des Klosters und seines Zubehörs *in patrimonium* des hl. Petrus mit einer Sanktionsformel zur Wahrung der Rechte und des Besitzes fort, welche die größte Beachtung verdient, weil sie sich fast wörtlich an die schon zum Vergleich herangezogene Gründungsurkunde für S. Marie de Saintes [3] anlehnt. Nr. 76 stimmt in dem Folgenden [4] mit jener Urkunde überein: *ut nulla (deinceps) potestas regis, ducum (et) comitum . . . . castaldionum, aldionum, scarionum vel archiepiscoporum, episcoporum, (abbatum et aliorum clericorum) vel offici(orum) tam ecclesiasticae militiae quam saecularis . . . praesumat, audeat, pertentet aliquid de (iisdem) rebus et facultatibus . . monasterio . . . auferre.* Die Verwendung der seltenen Wörter *castaldio, aldio, scario,* welche Launoy — wie Halphen [5] nachwies, zu Unrecht — verdächtigte, zeigt zur Genüge, daß es sich hier nicht um eine gebräuchliche Formel handelt. Auch die Häufung der Synonyma, wie *praesumat, audeat, pertentet,* hat individuelles Gepräge. Erinnern wir uns der Feststellungen, welche wir bei der Untersuchung der Nr. 35 [6] machten und bedenken wir, daß wahrscheinlich diese Gründungsurkunde dem Papste vorgelegt wurde, so können wir kaum zweifeln,

[1] Vgl. Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jh., I S. 205.
[2] Ein Beispiel bietet J. L. 5624 für S. Salvator in Metz.
[3] Vgl. S. 236 ff.
[4] Die eingeklammerten Worte stehen nur in Nr. 76.
[5] Le Moyen-Âge 1901, S. 78, in Übereinstimmung mit Métais.
[6] Vgl. S. 238 ff.

hier in Nr. 76 abermals eine Spur ihrer ursprünglichen und echten Form vor Augen zu haben, wie es uns ähnlich bei Nr. 36, 37 und 38[1] begegnete.

Die von Halphen gegen das Besitzverzeichnis von Nr. 76 geäußerten Bedenken[2] lassen sich noch vermehren: Nr. 76 spricht von 4 Kirchen, welche Bischof Dietrich von Chartres schenkte: nämlich S. Bienheureux (S. Beatus), S. Jean de Châteaudun, Baigneaux und Villerable. In der Tat scheint Cart. Trin. Nr. 71, worin der Bischof diese Schenkung beurkundet, jeden Zweifel auszuschalten. Es läßt sich aber bei jeder der 4 Kirchen nachweisen, daß sie unmöglich von Dietrich geschenkt sein kann. Die Nachrichten über S. Bienheureux sind widersprechend: nach Cart. Trin. Nr. 21 u. 46 schenkten sie Hugo Dublellus und sein Bruder Odo mit Zustimmung des Grafen von Anjou, nach Cart. Trin. Nr. 22 kaufte die Gräfin Agnes selbst diese Kirche von Lancelin von Beaugency für La Trinité. Jedenfalls hatte Dietrich von Chartres nichts damit zu tun.

Von S. Jean de Châteaudun, welches nach Cart. Trin. 22 den Söhnen des Lancelin von Beaugency abgekauft wurde, hat Métais selber bemerkt[3], daß die Mönche von Vendôme nie daran gedacht hätten, die Brüder von Marmoutier in dem friedlichen Besitz der Kirche zu stören. In der Tat belegt die Urkunde Nr. 60 des Cartulaire Dunois de Marmoutier, daß Radulf von Beaugency S. Jean de Châteaudun dem Kloster Marmoutier schenkte! Bei Vendôme wird sie nur noch in den Urkunden Nr. 107 Viktors II. und Nr. 146 Nikolaus II. erwähnt, die beide falsch sind! — Nicht besser steht es mit der dritten Kirche: Nach Cart. Trin. Nr. 215 von ca. 1070 schenkte Gottfried von Preuilly dem Kloster Vendôme *curtem de Balneolis jure mihi antecessorio pertingentem et ecclesiam cum adjacentibus terris*. Auch aus Cart. Trin. Nr. 11 ergibt sich, daß Baigneaux Eigentum Gottfrieds von Preuilly war. — Die vierte genannte Kirche von Villa-Rebla, Villerable, kann ebensowenig von Dietrich von Chartres geschenkt sein. Cart. Trin. 69 (1040—47) berichtet, daß die Gräfin Agnes *medietatem ecclesiae, quae vocatur Villa-Rebla* von einem miles Fulcherius unter Zustimmung Bischof Huberts von Angers, *de quo in beneficium idem* (Fulcher) *tenuerat*, käuflich erwarb, um sie La Trinité zu überlassen. — Die Bischofsurkunde Nr. 71 kann also unmöglich echt sein. Der Zusammenhang von Nr. 71 mit Nr. 76 ist nicht zu verkennen. Weitere kleine Bedenken sind weniger erheblich und brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Das letzte in Nr. 76 enthaltene Vorrecht ist die aus Nr. 36 und 37 bekannte *Curia abbatis*[4]. Der Zusammenhang mit den Fälschungen Nr. 36 und 37 ist klar.

---

[1] Vgl. S. 242f., 247f.

[2] Vgl. S. 261.

[3] Cart. Trin. II 44 not. 1.

[4] Vgl. S. 240 ff.

In der Sanctio und der darauf folgenden Benedictio sollte man in stärkerem Maße die Formen Clemens II. wiedererkennen können, als hier möglich ist. Beide sind viel breiter gehalten, als den Papsturkunden üblich ist, sie verraten die Absicht besonders eindringlicher Verwarnung und Verheißung. Wie eine Vergleichung mit den Stücken J. L. 4133, 4134, 4150 lehrt, ist zwar der Gedankeninhalt derselbe, wie sonst bei Clemens II. und den Päpsten um die Mitte des Jahrhunderts, doch die stilistische Berührung fast nur auf die Hauptbegriffe beschränkt. Besonders beachtenswert ist nur, daß die Worte: *tunc ille temerarius et praesumptor* genau so in Nikolaus II. Privileg für S. Marie de Saintes zu finden sind! Die Bedeutung dieses Privilegs für die Kritik der Urkunden von Vendôme wird uns noch weiter zu beschäftigen haben.

Nr. 76 schließt nicht etwa mit der Benedictio ab, sondern hängt nun, an ganz unorganischer Stelle, noch einen Bericht über die Fürbitte des Bischofs Dietrich von Chartres an, der vollends dazu geeignet ist, die Echtheit zu erschüttern: *Neque illud omittendum est, magis autem huic nostrae confirmationi adnectendum, quod Theodoricus S. Marie Carnotensis ecclesiae episcopus, in cuius dioecesi supradictus S. Trinitatis locus apud castrum Vindocinum situs dinoscitur, nostrae praesentiae suam transmiserit epistolam deprecans, ut de bonitate nostra obtineret quatenus hic locus ejus consilio et voluntate beato Petro a suis fundatoribus oblatus per nos tali corroboraretur auctoritate, ut nulli successorum suorum post eum huius rebus vim et calumniam inferre sive de his quidquam subtrahere seu pro qualicumque causa excommunicare* (vgl. S. 66) *sive interdicere vel quamlibet potestatem aut dominationem in ipso loco exercere liceret, seu qualibet occasione rectorem loci vel fratres ejus molestare praesumeret*; *quod benigne dignum munere censuimus.* — Mit der Urkunde Nr. 39 und dem Briefe Nr. 75 stimmt dieser überaus auffällige Bericht sachlich überein, geht aber in Einzelheiten der Exemtion über sie hinaus. Die Formulierung von Nr. 76 [1] selbst ist viel deutlicher erkennbar, namentlich in der grammatischen Eigenart des fehlenden Objektes zu *excommunicare.* — Es ist sonst nicht üblich, wenn man in Privilegien Briefe zitiert, von deren Wortlaut so weit abzuweichen und so frei ihren Inhalt wiederzugeben, wie hier mit Nr. 75 geschieht. Der Zusammenhang von Nr. 75 und 76 muß, obwohl sie beide demselben Zwecke dienen, als sehr locker bezeichnet werden.

Die geschilderte Tatsache ist von so offenkundiger Tendenz gegen die Nachfolger Dietrichs auf dem Bischofstuhl, daß schon dadurch ein höchst fragwürdiges Licht auf die Urkunde und die von ihr berichteten Vorgänge geworfen wird. Noch stärker wird diese Tendenz in dem Schlußabschnitt hervorgepreßt: *Confirmamus igitur et corro-*

[1] Vgl. S. 265.

boramus hoc scriptum per nostram auctoritatem et perpetuo anathemate damnamus quemcumque suum successorum his nostris praeceptionibus refragantem et calumniam inferre tentantem, nisi resipiscat et sanctae Romanae ecclesiae rectoribusque ejus satisfaciat.

Mit den Gepflogenheiten und dem Stil der Kurie hat dieser ganze angehängte Abschnitt nichts gemein. — Vielmehr muß eben das Bemühen, die Tradition und die Exemtion als ein Hauptverdienst Dietrichs von Chartres hinzustellen, unsere früheren Ergebnisse bestärken, wie umgekehrt diese die Voraussetzungen fast des ganzen Inhalts von Nr. 76 erschüttern. Macht man sich diese Wechselwirkung klar, so tritt immer deutlicher ans Tageslicht, daß die Tradition an Clemens II. (oder gar Benedikt IX.) und die Mitwirkung Bischof Dietrichs, sowie die von ihm erteilte Exemtion, niemals stattgefunden haben.

Wenn überhaupt ein Privileg Clemens II. für La Trinité bestand, so war es aller Wahrscheinlichkeit nach eine einfache Schutzerklärung und Bestätigung der Neugründung und ihres Besitzes. Die Möglichkeit eines solchen Schutzprivilegs, das mit der echten Gründungsurkunde in Berührung stand und von welchem in Nr. 76 noch Spuren im Datum, in der Sanctionsformel, in der Besitzaufzählung vorliegen werden, ist um so weniger zweifelhaft, als die Anwesenheit Geoffroy Martels und seiner Gemahlin Agnes am Hofe Heinrichs III. in Italien gut verbürgt ist [1]. — Soviel steht fest, daß Nr. 76 als Fälschung unbedingt zu verwerfen ist. Über die Zeit der Herstellung wird sich erst im Zusammenhang abschließend urteilen lassen.

Privilegien Victors II.

Nr. 106 (Fragment J. L. —).

Überlieferung: Ms. 17049 Bibl. nat., f. 696, 17. Jh. — Zitiert in Ms. 2970, dem Register des Kartulars, als Nr. CXCII: »Sententia« (Cart. Trin. V S. LXIV).

Nr. 107 (J. L. 4352).

Überlieferung: Ms. 12780 Bibl. nat. f. 244 aus dem Jahre 1680 mit dem Vermerk: »Collectum cum originali in sacra abbatia Cluniacensi reperto per me subsignatum D. Euseb. Thorillon monacho Cluniacensi 1650. Ita est: Theophilus Guilliot, procurator generalis die quarta mensis maji 1650.« — Auch Mabillon IV p. 557 hatte seine Copie aus Cluny. — Ms. 4264 Phil. f. 4, 17. Jh. u. a. — Zitiert im Register des Kartulars Ms. 2970 unter Nr. VI (Cart. Trin. V. S. XLIX) u. a.

Beide Stücke sind ohne Datierung. Nr. 107, welches an Geoffroy Martel und Agnes adressiert ist, trägt den Schlußvermerk: *Victoris primae sedis episcopi et universalis papae II breve signum.* Was unter diesem *breve signum* im Original zu verstehen gewesen ist, läßt sich kaum mit Sicherheit feststellen.

---

[1] Hauptzeugnisse Cartulaire du Ronceray d'Angers, ed. Marchegay, Nr. 35. — Chronicon Hermanni Contracti M. G. H. SS. V 126 zu 1047.

Halphen[1] hat in Nr. 106, dem Fragment, den Überrest des echten Victorprivilegs angenommen. Dagegen gewann er auf Grund der Vergleichung beider Stücke die Überzeugung, daß Nr. 107 eine Fälschung sein müsse, zumal da sie in allem Wesentlichen mit den von ihm abgelehnten Urkunden Nr. 36, 37 und 76 übereinstimmte. Seine Einwände richteten sich im besonderen gegen die Vogteiregelung (welche mit Nr. 76 im ganzen übereinstimmt), gegen die alleinige *potestas* und *dominatio* Roms und gegen die sehr phantastische Sanctio. Außerdem fand er befremdlich, daß Victor II. zwei gleichzeitige Urkunden ein- und demselben Kloster gegeben habe. An diesem letzten Zweifel, der noch nicht einmal ganz begründet ist, weil ja wegen Mangels der Datierung gar nicht von Gleichzeitigkeit die Rede zu sein braucht, setzte Métais[2] mit seinen Gegenargumenten ein. Er glaubte alle Schwierigkeiten dadurch beseitigen zu können, daß er annahm, die eine Urkunde, Nr. 107, sei an die Gründer allein gerichtet, während die andre, Nr. 106, für das Kloster bestimmt war. Daher erkläre sich auch die Eindringlichkeit der Sanctio in Nr. 107; gegen Laien war eine kräftigere Sprache am Platze. Ähnliche Sanctionsformeln seien auch sonst nachzuweisen. Er gab dafür Beispiele, die wir zu prüfen haben werden. Den Satz: *Nulli personae nisi soli Romano pontifici . . . liceat potestatem aut dominationem . . exercere,* welcher aus der Tradition zu erklären sei, glaubte er begründen zu können, indem er das Vorkommen seiner Bestandteile in Papsturkunden der Zeit nachzuweisen sich bemühte. Eben diese Versuche aber, ein Ganzes von individuellem Gepräge durch Parallelen seiner Bestandteile zu stützen, beweisen, wie weit entfernt Métais von einer wirklichen Kenntnis des kurialen Gebrauchs war. Seine Argumente sind alle nicht haltbar. Er mag das auch gefühlt haben, wenn er sich auf die negative Aussage beschränkte: »La fausseté de la bulle no. 107 n'est pas prouvée«, statt die Echtheit zu behaupten.

Das Aushilfsmittel, welches Métais anwandte, die beiden Urkunden verschiedenen Adressaten zuzuordnen, entbehrt jeder Begründung, denn in dem Fragment Nr. 106 ist überhaupt kein Adressat genannt, Aber selbst wenn es sich so verhielte, wenn Nr. 106 an den Abt von Vendôme gerichtet gewesen wäre, so ließen sich doch dadurch nicht die beträchtlichen Differenzen erklären, welche zwischen beiden Stücken in entsprechenden Punkten bestehen. Anzunehmen, daß etwa zwei zeitlich aufeinander folgende Privilegien vorlägen, verbietet sich aus der Kürze des möglichen Abstandes: S. Sauveur wurde zusammen mit La Trinité 1056 tradiert, wie Nr. 105 beweist; Victor II. aber starb schon am 28. Juli 1057. Es ist mindestens un-

[1] Le Moyen-Âge 1901, S. 99 ff.
[2] Le Moyen-Âge 1904, S. 34 ff.

wahrscheinlich, daß innerhalb eines Jahres eine so beträchtliche Erweiterung der Vorrechte stattgefunden hätte, wie sie 107 gegen 106 bedeutet.

Aber die stilistische Vergleichung beider läßt kaum einen Zweifel an der Falschheit von Nr. 107. Ausschlaggebend ist der Abschnitt über die Vogtei der Grafen von Anjou. In Nr. 107 lautet dieser Abschnitt im wesentlichen genau so wie in Nr. 76 [2]; das Hauptgewicht liegt in der Einschränkung der Rechte des Defensors *ipse tamen* etc. und seiner Nachfolger. Von diesem die Absicht des Fälschers nur zu deutlich verratenden Zusatz weiß Nr. 106 nichts. Dagegen erkennen wir in Nr. 106 an dieser Stelle einen Satz, welchen wir in Nr. 76 in ganz anderem Zusammenhange fanden:

Statuimus, ut comes Andecavorum omni tempore sit defensor et adjutor ejusdem loci ad honorem A. Sedis;

106:	*76 und 107*:
et si quis contra locum illum molestiam litis pro aliquibus rebus inferre voluerit, nullatenus consentiat, antequam apostolicam Sedem consulat,	*Si quis vero contra locum illum molestiam litis pro aliquibus rebus inferre voluerit, nullatenus abbas vel fratres ei respondeant, antequam apostolicam Sedem consulat,*
quia quicquid sine judicio aut consensu nostrae Sedis persuasum vel definitum fuerit, irritum erit.	*quia quidquid sine nostro vel successorum nostrorum judicio definitum vel distractum fuerit, irritum erit.*

Laut Nr. 106 ist also der Graf von Anjou als Defensor geradezu die *persona media*, welche in Nr. 76 und 107 ausdrücklich ausgeschaltet wird. Seine Pflicht ist es, die etwa vorkommenden Beschwerden des Klosters an den hl. Stuhl weiterzuleiten, dessen Urteil gemäß der Tradition eingeholt werden muß. In Nr. 76 und Nr. 107, sowie in den später zu verdächtigenden Papsturkunden wird aus dieser Verpflichtung des gräflichen Schirmherrn und Tradenten jenes Appellationsrecht des Abts und der Mönche, durch das Abt Gottfried den Nachbarn und Zeitgenossen in überlästiger Weise das Leben schwer machte.

In Nr. 76 und Nr. 107 ist der Vogt oder besser der Defensor des Klosters nur dazu gut, seinen mächtigen Schutz zu leihen, im übrigen hat er kein Recht für sich zu beanspruchen. Die Stellung des Grafen von Anjou, wie sie aus Nr. 106 hervorgeht, entspricht dagegen durchaus seinem Verdienst als Gründer des Klosters und der durch ihn an Victor II. vollzogenen Tradition. Von einer Vogtei in dem Sinne, wie sie bei den süddeutschen Klöstern üblich war, läßt sich hier wohl nicht reden. Vogteibestimmungen sind in Frankreich eine große Seltenheit. Das hier vorliegende Verhältnis erklärt sich sehr einfach aus der speziellen politischen Lage, aus der Abtretung des Lehens Vendôme an Fulco l'Oison. Der Graf von Anjou behält es sich nur vor, seiner Gründung ein Schirmherr zu bleiben. Das braucht nicht

[2] Vgl. S. 264f.

einmal in der gegen die Grafen von Vendôme so sehr feindlichen Form geschehen zu ein, wie es die von uns beanstandete Urkunde Nr. 95 besagt.

Durch diese Gegenüberstellung von Nr. 76 und Nr. 107 gegen Nr. 106 werden die in jenen stehenden Bestimmungen über die Vogtei und die Appellation zugleich gebrandmarkt. Dies Argument gewinnt wesentlich an Gewicht, wenn man den übrigen Inhalt von Nr. 106 heranzieht und ihn mit dem Ergebnis der als echt erkannten Urkunden zusammenbringt.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß von den zweifelhaften Termini der Tradition an Rom hier keine Spur ist, obwohl es aus der Urkunde deutlich hervorgeht, daß infolge Tradition ein näheres Verhältnis zu Rom besteht. In der oben zitierten Vogteiregelung ist von dem *judicium* des hl. Stuhls die Rede. Es heißt an anderer Stelle: *qui enim contra locum illum causari tentaverit, beatum Petrum sentiat iratum, si adversus eum dedignatus fuerit judicium audire* etc. — Ferner: *nos enim omnia, quae illic a praefatis constructoribus vel ab aliis . . . . . juste ac legaliter oblata sunt vel in futuro fuerint, b. Petri auctoritate confirmamus, ut in perpetuum juri et ditioni ejusdem persistant tam mobiles res quam immobiles* etc. — Auch die spätere summarische Inhaltsangabe, welche dem Stück vorausgeschickt wurde und wohl sicher auf der Kenntnis des Ganzen beruht, spricht von der *Sententia . . . Victoris . . . . super rebus jure datis et acquirendis . . nec unquam alterius cuiuslibet personae judicio alienandis, sed illius solummodo summae sedis vicarii proprio judicio ac speciali decreto semper subjacendis* etc. — Von *alodium* und *patrimonium* fehlt selbst eine Andeutung. In dem Gebrauch der Termini *jus, ditio, judicium* aber stimmt das Stück mit den Formen der Zeit und mit der echten Urkunde Nr. 105 zusammen.

Neben der Vogteiregelung muß als wichtigster Bestandteil von Nr. 106 die Exemtionsbestimmung gelten: *Hoc etiam adjicimus, ut si aliquando contigerit, ut dioecesis Carnotensis aut Andecavorum aut patria Vindocinensis pro culpis suis fuerint excommunicatae, praedictus locus Vindocinensis seu ecclesia S. Salvatoris Andecavensis ad eundem locum pertinens sine omni maneat excommunicatione, ita tamen, ut excommunicatos non suscipiant.*

Der wesentliche Unterschied gegen die Exemtionsformel von Nr. 76 und Nr. 107[1] springt in die Augen: Nr. 106 besagt: daß La Trinité und L'Évière von einem allgemeinen Bann oder Interdikt der Diözesen Chartres und Angers oder der Grafschaft Vendôme ausgenommen bleiben sollen, falls sie nur keine Gebannten bei sich aufnehmen. Bemerkenswert ist auch, daß von der Grafschaft Anjou

[1] Vgl. S. 265.

nicht die Rede ist! — Nr. 76 und Nr. 107 schließen jede *potestas* und *dominatio* über die Klöster außer derjenigen Roms aus und verbieten schlechthin jedem, sie mit Bann und Interdikt zu belegen, auch für den Fall, daß die Bistümer Chartres und Angers für ihre Schuld diese Strafen zu erleiden hätten. Nach Nr. 106 ist es nicht ausgeschlossen, daß der Diözesan das Kloster in den Bann tut, falls es sich verschuldet hat: es soll nur nicht unschuldig an der Strafe der Diözesen teilnehmen. Nach Nr. 76 und Nr. 107 hat der Diözesan überhaupt keine Strafgewalt mehr über La Trinité und L'Évière; der Zusatz: *etiamsi Carnotensis aut Andegavensis patria . . excommunicentur* verliert eigentlich jede Bedeutung.

Nimmt man hinzu, daß in Nr. 107 alle anläßlich der Kritik von Nr. 76 hervorgehobenen Sonderbarkeiten und Widersprüche sich wiederholen, so kann kein Zweifel bleiben, daß Nr. 106 die echte Fassung, Nr. 107 eine Fälschung ist. Es wird also in erster Linie auch die Aussage über Roms alleinige *potestas* und *dominatio* abzulehnen sein.

Nr. 107 stellt sich inhaltlich und stilistisch als eine Kombination der falschen Urkunden Nr. 36, (37) und Nr. 76 dar. Damit ist nicht gesagt, daß es wirklich aus einer Verschmelzung dieser beiden unter Benutzung noch anderer wahrscheinlich zum Teil echter Elemente entstand. Es ist auch vorstellbar, daß Nr. 36 und Nr. 76 umgekehrt aus Nr. 107 abgeleitet wurden. Über diese Fragen wird sich erst im Zusammenhang aller Fälschungen abschließend urteilen lassen.

Mit Nr. 36 hat Nr. 107 die Legatenbestimmung [1] fast wortgetreu gemein. Auch in der Verbindung der Konzilsbefreiung [2] für den *alodiarius Romanae ecclesiae* mit dem Gebote jährlicher Romreisen und der Zahlung des Zinses finden wir den Inhalt von Nr. 36 wieder, ebenso in der Anordnung *ordinato vero abbate* [3] . . . ., kraft welcher über die ordnungsgemäße und ohne Unterwerfung erfolgte Benediktion des Abtes nach Rom zu berichten ist. — In der Abtwahlformel und dem Vorrechte der *Curia abbatis* decken sich die Stücke Nr. 36, Nr. 37, 76 und 107. Bei der Benediktion des Abtes stimmen Nr. 37 und 76 mit Nr. 107 zusammen. Die Besitzaufzählung in Nr. 107 ist die gleiche wie in Nr. 76, nur geht ihr nicht jene Sanctionsformel voran, die wir bei Nikolaus II. Privileg für Saintes wiedererkannten. Der Anhang von Nr. 76, welcher über den Brief Dietrichs von Chartres berichtet, fehlt in Nr. 107. Überhaupt ist Bischof Dietrich hier mit keinem Wort erwähnt.

Die Benedictio von Nr. 107 ist dieselbe wie die von Nr. 76; doch die Sanctio zeigt gegenüber von Nr. 76 bei sonstiger weitgehender Übereinstimmung eine Erweiterung. Sie schildert die Höllenstrafen,

[1] Vgl. S. 244.
[2] Vgl. S. 244 u. 246.
[3] Vgl. S. 244.

welche des Zuwiderhandelnden harren, mit besonderer Eindringlichkeit: (*sit*) . . . *in incendio sulfurato, in frigore illo tartareo, ubi est fletus et stridor dentium.* Während Nr. 76 sich im wesentlichen an die Formeln des Liber diurnus hält[1], muß diese Erweiterung mit Grund als ungewöhnlich bezeichnet werden.

Die Vergleichung mit der in Nr. 106 angebrachten Sanctio ist nicht geeignet, den Verdacht abzuschwächen, welcher sich daraus gegen Nr. 107 ergibt. In Nr. 106 lautet die Formel: *Si quis autem violator hujus nostri praecepti diabolico repletus spiritu extiterit, nisi resipuerit, sciat se apostolica auctoritate perpetuo anathemate percussum atque a corpore sanctae ecclesiae divisum diaboloque cum impiis traditum.* — Die Benediktionsformel von Nr. 106, welche von derjenigen in Nr. 76 und 107 verschieden ist, wird unsere Aufmerksamkeit noch später zu beanspruchen haben. Kritische Bedenken bestehen gegen sie nicht.

Ehe wir die Urkunden Victors II. verlassen, haben wir aber noch einen weiteren Zusammenhang festzustellen, den Nr. 107 aufweist. Die Arenga von Nr. 107 stimmt wörtlich, die erste Hälfte der Petitio fast wörtlich überein mit den entsprechenden Teilen des schon mehrfach erwähnten Privilegs Nikolaus II. für S. Marie de Saintes: *Omnibus votis qui ex puro ac justo desiderio procedunt succurrere nos debere ipsa apostolica censura monemur. Quanto enim quisque altius effert oculos mentis ad divine speciem contemplationis, tanto nos ejus intentionem studiosius animare et exaltare debemus, ut ad illum, qui est fructus et merces operum bonorum, possit pervenire desiderium bonum.* — *At* (*vos*) *filii charissimi, quia* (*decrevistis*) *ab auctoritate sedis Romanae, cui Deo praesidemus auctore, supplici devotione petere et postulare, quatenus apostolica virtute confirmaremus* . . . — Von hier ab leitet Nr. 107 in die uns bekannten Wendungen der Vendômer Fälschungen, zunächst noch in ziemlich freier aber unverkennbarer Weise über. Ich bezweifle nicht, daß die mit dem Nikolausprivileg übereinstimmenden Teile ganz in der echten Victorurkunde, von der Nr. 106 ein Bruchstück ist, gestanden haben.

Es wird mit einiger Vorsicht nicht schwer halten, sich das Original Nr. 106 zum großen Teil zu rekonstruieren. Einige Ergänzungen wird uns noch die Betrachtung der späteren Privilegien bieten. Das Fehlen der Datierung auch in Nr. 107 weist darauf hin, daß das Original schon zu der Zeit abhanden gekommen oder zerstört sein muß, die der Herstellung der Fälschungen voranging. Bei den vielen Wirren, unter denen das Kloster zu leiden hatte, kann diese Tatsache nicht Wunder nehmen.

Die Untersuchung des Privilegs Nikolaus II. vom 27. April 1061, Nr. 146[2], wird unsere bisherigen Resultate noch befestigen.

---

[1] ed. Sickel, form. 68 u. form. 101. [2] J. L. 4460.

Privileg Nikolaus II.
Nr. 146 (J. L. 4458).

Überlieferung: Launoy, Inquisitio p. 128. — Ms. Phil. 4264 f. 6 (17. Jh.) u. a.

Wie Halphen und Métais bemerkt haben, zeichnet sich das Privileg Nikolaus' II. durch einen »cadre diplomatique excellent« aus. Man wird das im ganzen bestätigen können. Von den 36 Urkunden, die den Kardinalbischof Humbert von Silva-Candida als Datar verzeichnen, waren nur zwei an französische Empfänger gerichtet [1]: die vorliegende Nr. 146 und das schon wiederholt zitierte Privileg für S. Marie de Saintes. Beide Urkunden sind im Abstande von nur drei Tagen ausgestellt worden; diejenige für Saintes am 30. April. Der Zusammenhang zeigt sich hier in ganzer Deutlichkeit. Es ist kein Zweifel möglich, daß der im Frühjahr 1061 wegen der Streitsache mit S. Aubin um Craon an der Kurie anwesende Abt Oderich [2] von La Trinité die beiden Privilegien erwirkte und mitbrachte. Man wird also den von Halphen und Métais übersehenen Fehler der Datierung in Nr. 146 — Indiktion IV statt XIV — unbedenklich auf Kosten der Überlieferung setzen dürfen.

Dennoch muß Nr. 146 als Fälschung abgelehnt werden. Halphen hat das getan, indem er zur Begründung darauf verwies, daß es alle die Bestimmungen enthalte, welche er an Nr. 76 und Nr. 107 zu verdächtigen hatte. Außerdem stellte er fest, daß bei dem 1134 um den Forst Gâtines ausgefochtenen Prozeß sich die Mönche auf die Privilegien der Päpste Benedikt, Clemens und Victor, nicht aber auf diejenigen Nikolaus II. und Alexanders II. stützten, in denen doch auch die strittigen Vorrechte enthalten waren.

Da Métais die Urkunden Nr. 76 und 107 für echt erklärt hatte, fiel für ihn das Hauptargument Halphens fort. Weil seine Voraussetzung falsch ist, bleibt die Kritik zu Recht bestehen. Sein Versuch, die obige Feststellung Halphens aus der Verschiedenheit der Adressaten zu erklären, verdient keine ernstliche Beachtung.

Wir können dem, was Halphen einzuwenden hatte, durch genauere stilistische Prüfung einiges hinzufügen.

Abgesehen von dem einleitenden Teil (Arenga und Narratio) präsentiert sich uns Nr. 146 als ein buntes und sehr kunstvoll stilistisch gewebtes Gemisch aus den Stücken Nr. 36 (bzw. 37), 76 und 107. Wir berücksichtigen zunächst nur den Inhalt.

Mit Nr. 36 allein stimmt die Regelung der Abtsbenediktion überein: *Electus autem . . . . (a) quocumque voluerit catholico episcopo consecrationem suscipiat.* Von dem Bischof von Chartres ist hier überhaupt nicht die Rede! — Mit Nr. 76 allein deckt sich die der Formel

---

[1] Cf. Métais, l. c. S. 40.

[2] Cf. J. L. I p. 565 zu 1061, ferner Cart. Trin. Nr. 144 u. a. 1 (S. 2513).

Zinszahlung *ad memoriam cognitionemque sempiternam* und die besondere Anordnung über das Verhältnis von L'Évière zu La Trinité, dazu die vor der Besitzaufzählung eingeschobene Verwahrungsformel, endlich der Anhang über den Brief Dietrichs von Chartres, welcher aber nun vor die Sanctio und Benedictio gerückt ist. — Mit Nr. 107 allein ist die Ausdrucksweise der *nulla media*-Formel in Verbindung zu bringen. — Nr. 36 und Nr. 107 zusammen klingen an in dem Gebote, über die vollzogene Wahl und Weihe des Abts nach Rom Melung zu erstatten sowie in der Konzilsbefreiung und der Legatenbestimmung. — Alle drei »Vorurkunden« kreuzen sich in höchst bunter Weise in der Abtwahlformel und dem Passus der *Curia abbatis*. — Die noch übrigen Teile: Exemtion, Confirmatio, Appellation und Besitzaufzählung gehören den Privilegien Nr. 76 und 107 gemeinsam an. Alle diese Einzelheiten hier zu verfolgen, würde zu weit führen. Zur Veranschaulichung diene der Abschnitt über die Wahl des Abtes, aus dessen Analyse man zugleich einen Begriff gewinnen wird, wie fein und sorgfältig der Fälscher gearbeitet hat, die Fassung der Privilegien immer ein wenig zu variieren.

Nr. 146:	*Nr. 36*:	*Nr. 76*:	*Nr. 107*:
Statuimus etiam, ut defuncto abbate ipsius monasterii successor ei eligatur de eadem congregatione, si tamen dignus tanto regimine inveniatur.	*Volumus autem, ut quando abbas huius loci obierit, successor ei eligatur de eadem congregatione, si tamen sancto regimine dignus inveniatur*[1].	*Statuimus etiam, ut defuncto abbate ipsius loci successor ei eligatur de eadem congregatione, si tamen dignus praelatione inveniatur.*	*Praeterea statuimus, ut defuncto abbate congregationis ipsius successor ei eligatur de eadem congregatione, si dignus praelatione inveniatur.*
Quod si dignus apud eos non fuerit inventus, quod absit, a Cluniaco seu a Majori-Monasterio vel	*Si autem dignus praelatione apud eos non fuerit, quod absit, inventus, a Cluniaco sive a Majori-Monasterio vel undecumque melius potuerunt* . . .	*Quod si apud eos inveniri non poterit, quod absit, a Cluniaco vel a Majori-Monasterio vel undecumque melius poterunt* . . . *monachi ibi congre-*	*Quod si apud eos non fuerit inventus quod absit, a Cluniaco vel a Majori-Monasterio vel undecumque melius potuerint monachi*
undecumque melius poterunt, procurent monachi sibi patrem secundum Deum eligere	. . . *procurent patrem secundum Deum monachi et abbates illic congregati eligere*	*gati sibi eligant abbatem secundum Dei timorem et b. Benedicti regulam,*	*sibi eligant abbatem secundum Dei timorem et b. Benedicti regulam,*
non tamen sine trium abbatum consilio, quos religiosores de vicinis locis habere potuerint.	*non tamen*[1] *sine trium abbatum testimonio, quos religiosores in vicinis locis haberi contigerit.*	*tamen* . . . . *trium abbatum consilio utantur quos religiosores de vicinis locis habere poterunt.*	*tamen* . . . . (wie 76) *trium* . . . . *abbatum consilio utantur, quos religiosores in vicinis locis invenire potuerint.*

[1] non tamen etc. ist hier in der richtigen Reihenfolge von Nr. 36 einzufügen.

Schon bei der Betrachtung dieses Abschnitts im Vergleich zu den bisher besprochenen gefälschten Privilegien ist erkennbar, daß Nr. 146 eine knappere Fassung darstellt und für denselben Inhalt geringeren Raum beansprucht. — Wenn man das Stück daraufhin näher untersucht, so ergibt sich das Resultat, daß diese Kürzung der schon bekannten Formeln durch Weglassung unwesentlicher Worte und gelegentliche Umbildung der Sätze durchgeht. — Einige Belege mögen das veranschaulichen: In der Legatenformel wird *in quantum possibilitas loci permiserit* durch das kürzere *juxta possibilitatem loci* ersetzt. Für *disponere vel corrigere* genügt *corrigere*, für *molestare vel fatigare*: *molestare*. Hinter *papae litteris intimare licebit* fehlt völlig der sonstige Zusatz: *in cujus solius potestate post Deum ipsum ipsius monasterii ordinatio sive correctio universa consistit*, dessen Inhalt ja durch das Privileg schon genug bekannt ist, hier also überflüssig erscheint. — In dieser Weise geht das Verfahren fort: bei der Bestätigung von L'Évière tritt einfaches *confirmamus* für *confirmamus et corroboramus* ein. Aus *locus S. Salvatoris . . . . . . omni tempore sub . . . monasterio Vindocinensi semper maneat eique sicut membrum capiti persistat* wird *locus S. Salvatoris . . sub monasterio Vindocinensi semper maneat*. Besonders hervorgehoben sei nur, daß jene unter Benutzung der echten Gründungsurkunde der Besitzaufzählung vorausgeschickte Sanctionsformel von Nr. 76 [1]: *ut nulla . . potestas regis, ducum etc. . . . praesumat, audeat, pertentet aliquid de iisdem rebus et facultatibus . . . . . auferre* unter Weglassung aller rein formalen Häufungen zusammengeschmolzen ist zu: *ut nulla deinceps* p e r s o n a *aliquid de eisdem* r e b u s *eidem monasterio subtrahere . . aut . . auferre praesumat*. Bei der Besitzaufzählung ist das gleiche Prinzip zur Anwendung gebracht und außerdem eine Änderung der Reihenfolge vorgenommen worden. Der Wald Gâtines mit seinen Nutzungsrechten ist vorgerückt, ebenso die Kirche S. Johannis super Ligerim. Einige Kirchen werden im Unterschiede zu Nr. 76 und 107 nicht mehr erwähnt. Das Ergebnis ist auch hier eine Kürzung des Abschnittes.

Erwähnen wir noch, daß auch der Abschnitt über die *Curia abbatis* und der Bericht über die Bitte Dietrichs von Chartres um Exemtion an Clemens II., welche den Abschluß des rechtlichen Inhalts bilden, zusammengezogen sind; bedenken wir, daß nach aller Wahrscheinlichkeit wirklich ein Original Nikolaus II. existierte, wie es das Datum verrät, so liegt die Vermutung nahe, daß der Fälscher von Vendôme das vorauszusetzende echte Privileg Nikolaus II. für die Herstellung von Nr. 146 zurichtete, indem er bis auf das Protokoll und einzelne Teile des Kontextes den ursprünglichen Inhalt durch Rasur oder in irgend anderer Weise beseitigte und nun den mit den übrigen Fäl-

[1] Vgl. S. 266 f.

schungen in Einklang stehenden Text auf den geschaffenen leeren Raum eintrug. Die Benutzung eines echten Privilegs verrät sich auch in dem Umstand, daß Sanctio und Benedictio von Nr. 146 fast genau der Sanctio und Benedictio in dem echten Privileg Victors II. Nr. 106 entsprechen. Dieses echte Privileg wurde offenbar von Abt Oderich in Rom vorgelegt und von der Kurie als Vorurkunde benutzt.

Über die Frage, wie weit in Nr. 146 die Reste und Spuren des Originals zu erkennen sind, läßt sich zu einer ganz scharf abgegrenzten Antwort nicht kommen. Einen letzten Schluß auf das Original Nikolaus II. wird uns die kritische Untersuchung der beiden überlieferten Stücke Alexanders II. ermöglichen.

Privilegien Alexanders II.

Nr. 164 (J. L. 4512).

Überlieferung: Launoy, Inquisitio p. 150, Ms. Phil. 4264 f. 9, 10 (17. Jh.) u. a. Zitiert als Nr. 8 im Register des Kartulars (Ms. Phil. 2970, cf. Cart. Trin. V p. XLIX): *Alexander episcopus.*

Nr. 165 (Fragment. J.L. —).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 12 (17. Jh.) Ms. 273 Bibl. Vendôme f. IV G. III (summarische Inhaltsangaben, 1501).

Beide Urkunden tragen das gleiche Datum des 8. Mai 1063, das in allen Einzelheiten unanfechtbar ist. Nur fehlt in Nr. 165 die Scriptumzeile und die Ortsbezeichnung Laterani. Wenn in Nr. 165 irrtümlich das Pontifikatsjahr III statt II angegeben ist, so wird das zweifellos an der mangelhaften Überlieferung liegen. Wir dürfen in dem Datum von Nr. 164 das eines Originals Alexanders II. annehmen.

Dennoch kann es nicht zweifelhaft sein, daß Nr. 164 eine Fälschung ist. Es ist die letzte von Halphen [1] verworfene Urkunde von La Trinité. Zu seiner Ablehnung veranlaßte ihn die inhaltliche Überdazu die Erwähnung des Kardinalats von S. Prisca, welches wie Cart. einstimmung von Nr. 164 mit den bisher kritisierten Fälschungen, Trin. 180 zeigt, erst 1066 verliehen wurde, endlich die merkwürdige Tatsache, daß der Papst am gleichen Tage zwei verschiedene Privilegien, Nr. 164 und Nr. 165, gegeben haben sollte. Leider ist er auch hier nicht auf Einzelheiten eingegangen und deshalb gegen die Erwiderungen Métais [2] nicht genügend gewappnet gewesen. Der Zusammenhang mit Nr. 76, 107, 146 bewies für Métais nichts, da er jene für echt erklärt hatte. Um den Anachronismus bei S. Prisca aus der Welt zu schaffen, bezeichnete er Nr. 180 als »un simple accord« über den Besitz der Kirche zwischen Hildebrand, dem späteren Gregor VII., und Abt Oderich von Vendôme, nicht etwa die Verleihung der Kar-

[1] Le Moyen-Âge 1901, S. 103.
[2] Le Moyen-Âge 1904, S. 42 ff.

dinalswürde, die in der Tat nur nebensächlich erwähnt ist als Attribut der Kirche (*possidendumque dignitate cardinali*). Nr. 164 sei die Beurkundung, welche von der »élevation de l'abbé au cardinalat« Zeugnis ablege. Hildebrand als Gregor VII. habe sie bestätigt in Nr. 252. — Mit Nr. 165 weiß weder Métais, noch Halphen, etwas Rechtes anzufangen; Halphen beschied sich endlich [1], zu behaupten: »le no. 165 n'est qu'une analyse du no. 164,« obwohl der Inhalt von Nr. 165 mit demjenigen von Nr. 164 abgesehen von Sanctio und Benedictio nicht die leiseste Berührung hat.

Wir behandeln zunächst Nr. 164 für sich. Im ganzen zeigt es das uns bekannte Bild der Urkunden 36, 76, 146. Doch unterscheidet es sich von ihnen durch eine freiere Stilistik und einige sachliche Änderungen. Es ist nicht möglich, dieses Privileg so mosaikartig nach Bestandteilen jener Urkunden zu zerlegen, wie wir es bei 107 und 146 konnten. Die Betrachtung der sachlichen Änderungen geht damit zum Teil Hand in Hand, sie wird also zugleich für die Eigenart des Stils ein Beispiel bieten.

Auf die *nulla-media*-Formel folgt ganz neu jener Abschnitt über S. Prisca: *Concedimus etiam omnibus hujusce loci abbatibus ecclesiam B. Priscae cum dignitate cardinali, Sancti-Spiritus judicio decernentes, ut nulla deinceps ecclesiastica saecularisve persona praedictam B. Priscae ecclesiam seu ecclesiae dignitatem eis auferre qualibet occasione praesumat.* Man muß Métais insofern Recht geben, als diese ausdrückliche Übertragung der Kardinalswürde in Wahrheit nicht in Nr. 180 [2]. steht.

Die Urkunde Nr. 180 bietet keinen Anlaß zur Kritik. Ihr Datum ist einwandfrei (1. Juli 1066). stilistisch wie inhaltlich berührt sie sich in keiner Weise mit den falschen Urkunden von La Trinité. Für ihre Echtheit ist ein bedeutsames Argument, daß sie die Benedictio der echten Urkunde Victors II. Nr. 106 aufweist. Ihr Inhalt besagt, daß auf Bitten Abt Oderichs von Vendôme zwischen ihm und dem Archidiakon Hildebrand, dem *economus* von S. Paul über die Kirche S. Prisca auf dem Aventin ein Abkommen geschlossen wurde: *Convenit enim . . . Heldiprandus Sanctique Pauli monasterii rector tibi tuisque successoribus Vindocinensis monasterii abbatibus predictam S. Priscae ecclesiam cum omnibus suis pertinentiis imperpetuum largiri ad utendum, fruendum possidendumque dignitate cardinali.* Dafür mußte sich Oderich verpflichten, ständig mindestens 7 Mönche in S. Prisca zu unterhalten und zwischen ihm und dem Kapitel von S. Paul vereinbarte urkundlich festgelegte Zahlung zu leisten. In der Bestätigung

[1] Le Moyen-Âge 1904, S. 401 a. 3.

[2] J. L. 4594. — (Überlieferung: Ms. 5419 f. 133 Bibl. nat., (ca. 1699); Mabillon IV p. 756 *ex archivo Vindocinensi*).

Alexanders II. klingt ein geringer Teil des Abschnittes von Nr. 164 an: *Sancti-Spiritus judicio decernentes, ut . . . . . . nulla . . . ecclesiastica saecularisve persona . . . . . auferre . . . presumat.* Damit ist aber auch der Zusammenhang erschöpft.

Darf man nun, wie Métais tut, aus Nr. 180 den Schluß ziehen, daß dieser 1066 erfolgten Bestätigung des Überlassungsvertrages, in welchem die Kardinalswürde nur flüchtig gestreift wird, eine feierliche Verleihung dieser Würde im Jahre 1063 vorherging? Nichts würde dazu berechtigen, als die Urkunde Nr. 164, deren Echtheit in Frage steht und hier widerlegt werden wird. — Die Erwähnung in Gregors VII. Nr. 252 kann, wie wir sehen werden, nicht mehr erweisen. Nr. 180 ist jedenfalls nicht geeignet, das Vertrauen zu Nr. 164 zu erhöhen.

Die Konzilsbefreiung in Nr. 164 schließt sich der Form von Nr. 146 an. Eine neue Form bei gleichbleibendem Inhalt haben die Exemtionsbestimmungen [1]. Aus dem einheitlichen Satze, welcher jede *potestas* und *dominatio* außer der des Papstes ausschloß und zugleich — infolge davon — das Kloster der Strafgewalt des Ordinarius, der Verhängung von Bann und Interdikt, entzog, sind hier zwei getrennte Abschnitte gebildet, zwischen die sich die Bestimmungen über Appellation, Legaten, Abtwahl und Benediktion einschieben.

In der Abtwahlformel ist die Zustimmung dreier frommer Äbte der Nachbarschaft, die ja gewiß auch einmal lästig werden konnte, fortgelassen. — Die Benediktion hat ein völlig neues Gewand bekommen: *Electus autem ad nos vel ad nostros successores ordninandus accedat et a sede b. Petri apostoli, cujus est juris, baculum et consecrationem suscipiat. Si vero grave fuerit electo pro sua ordinatione statim Romam venire, licentiam habeat, a quocumque voluerit catholico episcopo abbatis benedictionem suscipere.*

Damit ist die bei vollexemten Klöstern übliche Anordnungsweise gerade umgekehrt; sonst heißt es: *a quocumque voluerit episcopo . . benedicatur, aut a Sede Apostolica benedictionem accipiat.* — hier erscheint selbst die Auswahl eines Bischofs nach Belieben noch als eine Einschränkung der römischen Zugehörigkeit, die nur durch die Beschwerden der Reise gerechtfertigt werden kann. Diese Art der Formulierung dürfte in den Papsturkunden der Zeit einzig dastehen. — Die Verpflichtung, den Verlauf der Wahl und Weihe an Rom zu melden, hat die bekannte Gestalt.

Von den übrigen bekannten Abschnitten bietet nur die Besitzaufzählung ein besonderes Interesse. In ihr fehlen nicht nur drei von den vier schon bei Nikolaus II. (Nr. 146) fortgefallenen Kirchen — S. Marie de Ville — l'Évêque, S. Stephani apud Stagnum und Thoré — sondern außerdem jene vier Kirchen, die angeblich Dietrich von

[1] Vgl. S. 265 f.

Chartres geschenkt haben sollte, (dazu die *ecclesia Anscherici*) [1]. Diese 7 Kirchen verschwinden fortan aus den Urkunden des Klosters. Ob in dem an Bischof Arrald von Chartres gerichteten Mandat Alexanders II., Cart. Trin. Nr. 238 [2], eben dieselben 7 Kirchen gemeint sind, läßt sich kaum entscheiden. Auch dieses Mandat, welches dem Bischof gegenüber eine außerordentlich scharfe Sprache anschlägt und dem Abte von La Trinité die Befugnis erteilt, im Notfalle aus eigner Machtvollkommenheit die Bedränger seines Klosters zu bannen, ist nicht über den Verdacht der Fälschung erhaben, doch liegt kein zwingender Grund vor, der den Verdacht zur Gewißheit erhöbe.

Aber Nr. 164 zuerst unter den Papsturkunden erwähnt den aus Nr. 36 und 37 bekannten *burgus Vindocinensis* [3] in wenig veränderter Form.

Sanctio und Benedictio von Nr. 164 zeigen mit geringen Abweichungen das Bild von Nr. 76 und 107, aber ohne die Ausmalung der Höllenqualen von Nr. 107.

Die Heranziehung des Fragments Nr. 165 wird uns nunmehr dienlich sein. die Spuren des Originals aufzuzeigen.

Im Unterschiede zu dem Fragment Nr. 106 Victors II. scheint der Inhalt von Nr. 165 auf den ersten Blick völlig belanglos. Wir haben eine Arenga, eine Confirmatio mit Pertinenzformel und Verwahrung gegen feindliche Gewalten, endlich, ohne Zusammenhang mit ihnen, eine Sanctio, deren Anfang fehlt, und die anschließende Benedictio; das ist alles. Daher scheint es verständlich, daß das Fragment von Halphen kaum beachtet worden ist. Wie er es freilich als eine »analyse« von 164 auffassen konnte, bleibt unbegreiflich. — Und doch ist dieses Stück für die Kritik der Urkunden von La Trinité von gar nicht genug zu würdigender Bedeutung.

Die Sanctio erkennen wir wieder als diejenige des falschen Victorprivilegs Nr. 107 mit der eindringlichen Ausmalung der Höllenqualen, Meines Erachtens hat sie mit der ersten Hälfte von Nr. 165 gar nicht zusammengehört. Vermutlich hat spätere Überlieferung zwei verschiedene Fragmente — jenen ersten Teil und dieses Bruchstück der Sanctionsformel — willkürlich zusammengestellt. Wir können hier die letztere unbeachtet lassen.

Um so wichtiger ist für uns der erste Teil: in ihm begegnen uns das schon wohlbekannte Privileg Nikolaus II. für S. Marie de Saintes [4] und die Gründungsurkunde dieser Abtei in ihren Wendungen wieder.

---

[1] La Chapelle-Enchérie.

[2] Überlieferung: Ms. 5956 Bibl. nat. f. 68; Ms. 12700 Bibl. nat.; f. 274 *ex codice pergameneo*; Ms. Phil. 4264 f. 11 v° u. a. — alle aus dem 17. Jh.

[3] Vgl. S. 240 f. 245.

[4] Vgl. S. 236 a, 2; Grasillier l. c. II p. 8 J. L. 4460.

Die Arenga[1] *omnibus votis* bis *desiderium bonum* haben wir sowohl in jenem Privileg für Saintes, als auch in Nr. 107 gefunden; sie ist auch von Nr. 164 übernommen worden. Dagegen steht nicht in Nr. 164 der folgende breit angelegte Teil von Nr. 165, welcher sich gleichfalls mit dem Nikolausprivileg für Saintes deckt und dort auf die Gründungsurkunde zurückzuführen ist[2]: *Confirmamus igitur atque . . . corroboramus monasterio* (*Sanctae Trinitatis*) *quaecumque ibi oblata sunt* (*atque*) *offer*(*enda sunt*) *tam mobilia quam immobilia scilicet, sive ipsa facultas sit in ecclesiis, in terris, in jugeribus, in stagnis, in curtibus, in mansilibus, in pratis, in alodiis, in silvis, in villis, in pagis, in aquis aquarumque decursibus, in paludibus, in cera et denariis, in boscis, in salinis, molendinis, piscationibus, in forestibus, in censibus et decimis et vineis et utilitatibus universis et praeterea in aliis etiam rebus, quas, sicut diximus* (*fideles personae . . . . concesserint etc.*) . . . . (*ut*) *nulla humana potestas ducum, comitum, vicecomitum, castaldionum, aldionum, scarionum, archiepiscoporum,* (*abbatum et aliorum clericorum*) *tam ecclesiasticae* *(*militiae*)* *quam saecularis praesumat, pertentet, audeat* *(*aliquid de rebus et facultatibus . . . . auferre*)*. Erinnern wir uns nun daran, daß auch in Nr. 76 die Verwahrungsformel *ut nulla* — . . . *potestas* etc. Verwendung gefunden hat!

Wie ist dieser eigentümliche Zusammenhang zu erklären? Sollen wir etwa annehmen, daß die Mönche von Vendôme Alexander II. das Privileg Nikolaus II. für Saintes und die Gründungsurkunde jenes Klosters als Vorurkunden vorlegten? Bedurften sie der Urkunden eines anderen Klosters zu diesem Zwecke? — Die schon seit Beginn unserer Untersuchungen immer wieder konstatierten Zusammenhänge der echten Urkunden beider Klöster geben eine andere, gar nicht zu bezweifelnde Antwort.

Als Geoffroy Martel in Rom die Tradition vollzog, legte er Papst Victor II. die Gründungsurkunde Nr. 35 vor. Aus ihr, die ja bis auf gewisse Interpolationen mit der Gründungsurkunde für Saintes übereinstimmt, stammt sicher auch jene Pertinenzformel und die angeschlossene Verwahrung: *ut nulla potestas* etc. Victor II. stellte dann das Privileg Nr. 106 aus, dessen Arenga *Omnibus votis* die Fälscher später in Nr. 107 aufnahmen. — Im Jahre 1061 war Abt Oderich von Vendôme bei Nikolaus II.[3], um die Streitsache mit S. Aubin zu betreiben. Er benutzte die Gelegenheit, ein neues päpstliches Privileg für sein Kloster zu erwirken. Gleichzeitig aber handelte er als Vertreter der anderen Gründung Geoffroy Martels, des Nonnenklosters zu Saintes. Auf Grund des vorgelegten Privilegs Victors II., dessen

[1] Vgl. S. 274.

[2] Die mit ( ) eingeklammerten Stellen stehen nur in Nr. 165; bei den mit *( )* bezeichneten Stellen ist eine Lücke in Nr. 165 gemäß den Parallelurkunden zu ergänzen.

[3] Vgl. S. 275 u. 278.

Reste uns in Nr. 106 zutage treten, erhielt er am 27. April die gewünschte Urkunde für Vendôme, welche im ganzen das ältere Stück wiederholte und bestätigte. Am 30. April, nur 3 Tage später, erließ der Papst das Privileg für Saintes. Beide stimmten in ähnlicher Weise wie die Gründungsurkunden formal überein, wenn auch rechtliche Unterschiede auf Grund des verschiedenen Charakters der Klöster gemacht wurden. Beide hatten die von Victor II. übernommene Arenga *Omnibus votis*, sowie die aus den Gründungsurkunden stammende Pertinenzformel mit Verwahrung. — 1063 erneuerte Alexander II. dieses Privileg für Vendôme, wir besitzen davon die Überreste, welche uns gestatten, den wahren Ablauf der Ereignisse und die echte Gestalt der Privilegien zu erkennen, in Nr. 165. — Die Fälscher haben Teile des echten Privilegs in Nr. 76, Nr. 107 und Nr. 164, wie wir sehen, aufgenommen. Aus welchen Gründen die Urkunde Nr. 146 nicht auch Reste des Originals in stärkerem Maße aufweisen konnte, ist unschwer zu begreifen; bei ihr wurde ja, wie wir mit einiger Sicherheit vermuten durften, das Original selbst benutzt, um den Rahmen für die Fälschung zu geben, deren Inhalt nur mit Mühe auf dem freigemachten Raume Platz fand.

Nach der Erkenntnis dieser Zusammenhänge dürfen wir abschließend über die bisher betrachteten Urkunden das Urteil abgeben: In Nr. 35 ist, abgesehen von Interpolationen, die echte Gründungsurkunde von La Trinité de Vendôme zu finden. Ergänzend tritt ihm die ebenfalls leicht interpolierte Urkunde der Bichöfe, Nr. 40, zur Seite. Nr. 106 sowie Nr. 165 im Verein mit dem Privileg Nikolaus II. für Saintes gestatten uns, den wesentlichen Inhalt der Originale Nikolaus II. und Alexanders II. zu rekonstruieren. Alle übrigen sind falsch: Nr. 36, 37, 38, 39, 76, 107, 146 und 164. Die Art ihres Zusammenhangs und ihre Entstehung, sowie der Zweck, den sie verfolgen, wird uns später zu beschäftigen haben.

Auf Grund dieser Resultate wird uns nun die Kritik der weiteren Papsturkunden sehr erleichtert sein.

Privileg Gregors VII.
Nr. 252 (J. L. 4922).

Überlieferung: Launoy, Inquisitio p. 177. Ms. Phil. 4264 f. 13, 14 (17. Jh.). — Zitiert im Register des Kartulars, Ms. Phil. 2970, unter Nr. III (Cart. Trin. V p. L.) u. a.

Es ist unverständlich, wie Halphen[1] zu dem Urteil kommen konnte, das Privileg Gregors VII. sei in keiner Weise verdächtig. Denn dieses Privileg zeigt eine fast vollständige Übereinstimmung mit demjenigen Nikolaus II., Nr. 146. Offenbar ist Halphen der Meinung gewesen, hier habe sich zuerst die Reihe der außerordentlichen Be-

[1] Le Moyen-Âge 1901, S. 103.

stimmungen durch die Ausdauer der Mönche in ein Original übertragen gefunden. Damit widerspricht er aber seiner eigenen These, welche 1084—1098 als den mutmaßlichen Zeitraum ansetzt, in welchem die Fälschungen entstanden.

In Wahrheit ist gerade bei Nr. 252 sehr leicht nachzuweisen, daß es sich um eine Fälschung handelt. Schon die Skriptumzeile gibt diesen Beweis. Bei Gregor VII. ist das Vorkommen einer Skriptumzeile ganz vereinzelt [1]. Die in seinen Privilegien regelmäßige Datumzeile dagegen vermissen wir gerade in Nr. 252. Sehen wir näher zu, so müssen wir erkennen, daß das *Scriptum per manus Octaviani scriniarii et notarii sacri palatii in mense aprili indictione XIV* Wort für Wort mit allen Einzelheiten abgeschrieben ist aus Nr. 146 [2]! Der Scriniar und Notar Octavian ist bei Nikolaus II. und Alexander II. in der Mehrzahl der Privilegien als Schreiber verzeichnet.

Mit dieser Entdeckung stimmt das ganze Bild von Nr. 252 überein. Das Stück ist fast vollständig aus Nr. 146 abgeschrieben. Es fehlt nur der Abschnitt der *Curia abbatis*. Neu hinzugefügt ist die Bestätigung von S. Prisca mit der Kardinalswürde, diese ist wörtlich aus Nr. 164 übernommen. Ferner finden wir eine bisher unbekannte Bestimmung, welche auch die unterstellten Kirchen des Klosters von jeder Banngewalt löst, wenn nicht eine offenbare Schuld ihrerseits vorliegt, welche zu sühnen sie und die Brüder von Venôdme verweigern. Den Ursprung dieser Bestimmung werden wir bei Urban II. finden.

Die Besitzaufzählung ist sehr gekürzt, sie bietet nur einen Auszug, welcher die im Bereich der Saintonge gelegenen Kirchen enthält. Sicher war das Interesse an diesen der Hauptzweck der Fälschung. Wir begegnen hier abermals einem schlagenden Beweis gegen die Echtheit von Nr. 252: die Kirche S. Nicolai de Olerone ist genannt, welche nach der kritisch unbedenklichen Urkunde Nr. 47 des Cartulaire Saintongeais de la Trinité de Vendôme erst unter dem Pontifikate Urbans II. gegründet wurde: *Sit notum omnibus rei veritatem percrutantibus hanc ecclesiam in honore b. Nicolai constructam fundamentum accepisse sub Urbano papa Romano Willelmo Pictaviensi comite regnante, Ramnulfo episcopo sedis Sanctonicae, Goffrido abbate Vindocinensi, jussu quorum atque consilio haec ecclesia fabricata est.*

Die Kirche S. Marie d'Oléron ist außer in diesem Privileg bisher nur in den falschen Urkunden Nr. 36, 76, 107, 146 und 164 genannt. Um sie wie um S. Nikolas hatte Abt Gottfried 1118 zu prozessieren [3].

---

[1] Nur J. L. 5060 für Beaume (p. m. Rainerii) und J. L. 5071 für Giovinazzo (p. m. Petri). — Vgl. Kehr, Scrinium u. Palatium, M. J. Ö. G., Ergänzungsbd. VI, S. 100.

[2] Nur hat 146 durch Überlieferungsfehler die Indiktion IV statt XIV, welche durch das Datum erfordert ist.

[3] Vgl. S. 314.

Ein weiterer Beweis gegen die Echtheit von Nr. 252 ist die Nennung der Kirche S. Sepulcri de Balgentiaco (Beaugency). Nr. 252 muß gemäß der Indiktionsangabe zu 1076 gesetzt werden. S. Sépulcre aber ist, wie Cart. Trin. Nr. 279 belegt, erst 1079 durch Lancelin von Beaugency den Mönchen geschenkt worden.

Die Nachrichten über die Kirche S. Petri de Monte Foleti[1] sind eigentümlich widerspruchsvoll. Nach Cart. Trin. Nr. 324 von 1085 (!) schenkte Radulf von Beaugency, der Sohn des Lancelin (s. o.) La Trinité *capellam castelli, quod vulgariter appellatur Monsfollulus*, damit die Mönche dabei eine Kirche bauten, dazu *terram ad burgum faciendum* mit einer Reihe von Vorrechten, Immunität, Zehnten, Sepultur, und auch der Weidenutzung für die Schweine. Merkwürdigerweise aber wird die neue Kirche hier S. Nicolai, nicht S. Petri, genannt. Im weiteren Verlauf der Urkunde differieren die Überlieferungen: im Unterschiede von Ms. 17 049 f. 709 Bibl. nat. und Ms. Decamps Nr. 103 f. 206 weiß D. Noel Mars, Histoire de S. Lomer, p. 378 nichts von einer Zustimmung des Grafen Stephan von Blois; auch die Namen der Zeugen decken sich nicht. — Wird schon dadurch Nr. 324 verdächtigt, so steht es vollends im Widerspruch mit zwei anderen Urkunden: Cart. Trin. Nr. 385 (ca. 1100) besagt, daß derselbe Radulf von Beaugency den Mönchen von S. Lomer de Blois *terram ad construendam ecclesiam et burgum aedificandum juxta oppidum meum, quod Mons-Faunum dicitur, ubi hactenus parrochialis ecclesia non fuit*, schenkte; die Kapelle aber, welche dort bestand, bestätigte er in ihrer Zugehörigkeit zu der Pfarrkirche S. Jean d'Oucques (Ulcha), die gleichfalls in Händen von S. Lomer war. Die Urkunde berichtet dann, wie mit Hilfe Lancelins, Radulfs Vater, die Mönche von Blois dieser Kapelle beraubt wurden durch die Mönche von Vendôme: *per manum . . . patris mei Lancelini, spoliatis inde Blesensibus monachis, Vindocinenses monachi saepe dictam non sine invasione subintraverunt capellam.* Das Urteil Ivos von Chartres[2] entschied für das Recht der Mönche von Blois, da Abt Gottfried von Vendôme seine Ansprüche durch nichts zu stützen vermochte, als durch *pertinaciam retentionis.* Radulf aber bekräftigte den Schiedsspruch und übertrug S. Lomer zur Erbauung einer neuen Pfarrkirche weiteres Land und bedeutende Vorrechte, darunter abermals das Recht der Schweineweide. — Im Zusammenhang mit dem Brief Ivos von Chartres dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ansprüche Vendômes nicht berechtigt waren. Die Nennung von Mons-Foleti in Nr. 252 und späteren Privilegien stellt augenscheinlich einen Versuch dar, nachträglich diese Ansprüche zu begründen.

[1] Cf. Métais, Anm. zu Cart. Trin. Nr. 384, ferner Abbé Bordas, Histoire du Dunois II S. 175 ff.

[2] Das Urteil liegt vor in Ivonis Epist. Nr. 172, auch Cart. Trin. Nr. 384.

Nr. 252 erwähnt weiter: *et quidquid Rotbertus de Monte-Contorio Vindocinensi coenobio donavit et ejus filius Bertrannus concessit.* Cart. Trin. Nr. 298 und 299 von **1080** berichten, daß Robert von Moncontour die *terra de Columbariis*, Coulommiers mit Einverständnis des Lancelin von Beaugency als Lehnsherrn den Brüdern von La Trinité abtrat. Aus Cart. Trin. Nr. 340, dessen Original vorliegt, erfahren wir, daß Roberts Sohn Bertran dagegen protestierte. Die Hilfe des Grafen Geoffroy (Jordanus) von Vendôme erwies sich aber für ihn vergeblich, da dieser in die Hände Lancelins von Beaugency fiel, welcher — wie auch der Streit um Montfollet beweist — ein besonderer Freund von La Trinité war. Cart. Trin. Nr. 360 und Nr. 361 (Original) endlich beurkunden, daß ca. **1098**, ehe Bertran sich auf den Kreuzzug begab, er Coulommiers endgültig den Mönchen überließ. — Zu Nr. 252 paßt diese Folge von Tatsachen chronologisch keinesfalls.

Abschließend sei bemerkt, daß jetzt aus der anfänglichen (Nr. 36) *quarta*, dann *tertia parte* (Nr. 76) der Insel Oléron, welche als zu S. Georges d'Oléron gehörig bezeichnet wird, eine unbestimmte ***magna pars*** geworden ist. Der Besitz von S. Georges, welcher freilich wie Cart. Saintongeais Nr. 16 belegt, zu Recht bestand, wurde lange Zeit mit Gewalt durch Eblo von Chatelaillon unter Duldung Herzog Wilhelms von Aquitanien bestritten, bis dieser, durch die Behandlung des Amatus von Bordeaux bewogen, **1096**, wie das im Original erhaltene Stück Cart. Saintongeais Nr. 38 berichtet, den Mönchen ihr Recht wieder zustellte.

Den weiteren Inhalt von Nr. 252 zu betrachten erübrigt sich wegen des Zusammenhanges mit Nr. 146 und Nr. 164. Bedürfte es noch eines Beweises dafür, daß Nr. 252 eine Fälschung ist, so wäre er darin gegeben, daß das erste überlieferte Privileg Urbans II., Nr. 344, welches mit dem Inhalt der Fälschungen kaum etwas gemein hat, sich auf Gregor VII. beruft! Wenn also, wie es scheint, wirklich ein Privileg Gregors VII. für La Trinité existierte, so hatte es sicher nichts mit Nr. 252 zu tun.

Erstes Privileg Urbans II.
Nr. 344 (J. L. 5511).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 14 u. 15 u. a. (17. Jh.).

Wir dürfen in Nr. 344 Urbans II. Dank für willkommene Hilfe in engster Bedrängnis erblicken. Im Unterschiede zu allen bisher besprochenen päpstlichen Privilegien — außer den beiden Fragmenten — entspricht hier der Stil und die allgemeine Formulierung durchaus dem Kanzleigebrauch des ausstellenden Papstes.

Auf die Arenga, welche den oft in Privilegien wiederholten Gedanken der Verpflichtung zur Fürsorge für die Glieder der Kirche durch

den hl. Stuhl ausspricht, folgt die Gewährung der Bitte des Abtes in einer Form, die fast ständig den Urkunden Urbans II. eigen ist[1]: *tuis igitur, fili in Christo carissime ..... postulationibus annuentes (Vindocinense) coenobium, cui Deo auctore .. praeesse dinosceris, praesentis*[2] *decreti auctoritate munimus.* — Es schließt sich die Narratio der Gründung und Tradition an: *quod .. coenobium Goffredus .. comes et Agnes .. comitissa in jure suo sumpto suo pro animarum suarum salute constructum, summae ac individuae Trinitatis nomine consecratum b. Petro apostolorum principi et sanctae ejus Romanae ecclesiae in alodium proprium obtulerunt.* In diesem Satze haben wir ohne Zweifel die Quelle vor uns, nach welcher die Fälscher die verschiedenartig abgewandelten Formen der Narratio bildeten. Das Wort *alodium proprium* kann in einem Privileg Urbans II. nicht befremden[3]. Auch hier ist mit keinem Worte des Bischofs Dietrich von Chartres gedacht, wie in den bisher als echt erkannten Urkunden.

Nr. 344 läßt nun, ganz dem Gebrauch Urbans II. gemäß, die eigentliche Schutzerklärung folgen: *Et nos itaque secundum praedecessoris nostri apostolicae memoriae Gregorii auctoritatem praefatorum comitum votum et oblationem firmantes praefatum monasterium sub protectione Sedis A. permanere et omni jugo saecularium personarum immune persistere mansuro*[4] *in perpetuum decreto sancimus*[5].

Daran schließt sich die völlig formelhafte Besitzbestätigung: *Per praesentis igitur privilegii .. paginam .. statuimus, ut quaecumque hodie idem coenobium juste possidet sive in futurum ... potest adipisci, firma ... et illibata permaneant*[6]. Urban II. hat diese für das 12. Jh. charakteristische Formel eingeführt.

Das Verhältnis von S. Sauveur (l'Évière) d'Angers zu La Trinité erfährt die uns aus Nr. 76, 146, 252 bekannte Regelung: *vestro coenobio tamquam capiti membrum semper adhereat et ejus universa dispositio in tua tuorumque successorum manu .. persistat.* Sie entspricht dem Inhalt von Nr. 105 und hat wahrscheinlich in dem echten Privileg Victors II. (siehe Nr. 106) auch gestanden. Um so mehr fällt es auf, daß Nr. 107 sie nicht enthält!

Hier wird die gleichfalls seit Urbans II. Pontifikat feste Formel der Verwahrung gegen alle Übergriffe: *Decernimus ergo ...... usibus profutura*[7] eingeschaltet.

---

[1] Vgl. J. L. 5686, 5652, 5673, 5564, 5416 u. a.

[2] *praesentis* fehlt in Nr. 344, ist aber, wie auch Nr. 366 u. a. zeigen, zu ergänzen.

[3] Vgl. u. a. J. L. 5553, 5765.

[4] Nr. 344 hat verderbt *mansueto*.

[5] Vgl. ähnliche Wendungen in J. L. 5430, 5457, 5492, 5543, 5566 u. a., ferner J. L. 6017 (cf. Hirsch M. J. Ö. G. Erg.-Bd. VII S. 498) u. Brackmann, Studien I, S. 70.

[6] Cf. Tangl. Die päpstliche Kanzleiordnung S. 229.

[7] Cf. Tangl, Die päpstliche Kanzleiordnung, S. 232.

Die Vogteiformel: *Praeterea statuimus, ut Andegavensis, Pictaviensis ac Vindocinensis comites omni tempore sint adjutores ac defensores ejusdem loci ad honorem A. Sedis; et si quis contra illum locum molestiam litis pro aliquibus rebus inferre voluerit, nullatenus consentiant, antequam Sedem Apostolicam consulant* entspricht als Ganzes dem echten Privileg Victors II. Nr. 106. Doch ist eine wichtige Änderung vollzogen: Nicht mehr nur die Grafen von Anjou sollen La Trinité und seine Besitzungen schirmen, sondern auch die Grafen von Poitiers (Herzöge von Aquitanien) und Vendôme! Damit ist der Regelung der ihr notwendig inwohnende feindliche Charakter gegen den Grafen von Vendôme genommen. Zugleich sieht man deutlicher, daß hier nicht eigentlich von einer — in Frankreich ungebräuchlichen — Vogtei, sondern von einem ganz unbestimmt gehaltenen Schutzverhältnis die Rede ist, welches der Lage des Klosters und seiner Besitzungen Rechnung trägt.

Die Abtwahlformel *Obeunte* . . . . trägt im ganzen das Gepräge der Urbanprivilegien. Individuell ist der Zusatz: *non tamen sine trium abbatum consilio, quos religiosores in vicinis provinciis haberi contigerit.* Wir kennen ihn bereits, er hat von hier aus Eingang in die Fälschungen gefunden.

Am stärksten hebt sich die Formel der Abtsbenediktion von denjenigen der falschen Stücke ab: *Electus autem abbas a Carnotensi episcopo benedicatur, si tamen idem episcopus communionem et gratiam A. Sedis habuerit et si ordinationem ipsam gratis et sine pravitate exhibere voluerit; alioquin ad Romanum pontificem recurratur.* Auch diese Formel entspricht völlig dem Gebrauch Urbans II. Sie wahrt die Weihgewalt des Ordinarius, dem sie nur gewisse Vorbedingungen auferlegt, welche indes sehr von denen abstechen, die wir in den Fälschungen kennen lernten. Namentlich wird die Frage der *subjectio* des Abts bei Gelegenheit der Weihe gar nicht angeschnitten.

Auch die Exemtionsbestimmung ist von derjenigen der Fälschungen verschieden und stellt eine Weiterentwicklung der Anordnung Victors II. auf dem Wege zur völligen Loslösung aus der bischöflichen Strafgewalt dar, ohne doch diese schon ganz zu vollziehen: *Praeterea praecipimus, ut tam Vindocinensis locus quam praedicta Andegavi Sancti Salvatoris ecclesia sine A. Sedis licentia nullo modo excommunicetur aut interdicatur, etiamsi forte contigerit Carnotensem aut Andegavensem patriam pro culpis quibuslibet excommunicari; ita tamen, ut excommunicatos ipsi non suscipiant.* Auch in ihr sehen wir eine Quelle der gefälschten Privilegien in aller Deutlichkeit. — Sie ist erweitert durch eine Anordnung über die Vendôme unterstellten Kirchen: *neque etiam subditas ecclesias, ubicumque sint, excommunicare vel interdicere cuique liceat, nisi pro certis culpis, quas Vindocinensis abbas et fratres canonice admoniti ab episcopis emendare contempserint.* Diese

Sonderbehandlung der Cellen findet sich auch sonst in Urbans II. Politik, sehr charakteristisch dafür ist die Entwicklung seiner Privilegien für Cluny [1]. Ich bezweifle, daß dieser Abschnitt schon in dem Original Gregors VII. stand.

Vollends erkennt man Urban II. in der typischen Zinsformel: *Ad indicium vero perceptae a Romana ecclesia libertatis per annos singulos de moneta vestrae patriae duodecim solidos Lateranensi palatio persolvetis.* Wenn diese sehr charakteristische Wendung nicht von dem Fälscher für die älteren Urkunden benutzt wurde, so beweist das nur, wie klug und vorsichtig er zu Werke ging.

Den Abschluß des Privilegs bilden die aus der großen Mehrzahl aller Urkunden Urbans II. geläufigen und seitdem dauernd eingebürgerten Sätze der Sanctio (*potestatis honorisque sui dignitate careat* vgl. zu Nr. 35 u. a.) und Benedictio.

Nr. 344 liegt völlig auf der Linie, welche wir von Nr. 35 und 105 ausgehend über Victors II. Nr. 106 ziehen konnten; es stellt eine gewisse, aber nicht auffällige Weiterentwicklung dar, die sich aus den Verdiensten Abt Gottfrieds vollkommen erklärt. Von allen den Vorrechten, welche die gefälschten Urkunden sogleich so sehr aus dem gewohnten Bild klösterlicher Privilegierung herausheben, ist hier keine Spur, von einem feindselig gestimmten Ton gegen weltliche oder geistliche Gewalten nicht das mindeste zu bemerken. Es besteht kein Grund, die Echtheit des Stückes in Zweifel zu ziehen. Vielmehr haben wir an ihm aufs Neue einen Maßstab gewonnen für die Kritik der übrigen, denen es vielfach als Ausgangspunkt gedient hat.

Von Urban II. liegen noch drei weitere Privilegien vor, denen wir uns nun zuwenden.

Cartulaire Saintongeais (C. S.) Nr. 45 (J. L. —).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 19–21 u. a. (17. Jh.).

Nr. 366 (J. L. 5714).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 21. — Ms. 5419 Bibl. nat. f. 135. — Ms. Phil. 2970 (Kartularfragment) f. 7 enthält nur den Schluß (cf. Cart. Trin. V p. LIII) u. a.

Nr. 367 (J. L. —).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 21 no. 22, 23 u. a. Ms. Simon. — Ms. 273 Bibl. Vendôme f. IV, B. II, (1501, Inhaltsangabe).

Alle drei Stücke tragen die gleiche Datierung, bei welcher nur die Überlieferung der Inkarnationsjahre entstellt ist. Die Tagesbezeichnung: *VIII Kalendas decembris*, die Indiktion VII und das Pontifikatsjahr XI ergeben in Übereinstimmung als Datum den 24. No-

[1] Cf. J. L. 5371, 5372, 5384, 5551, 5602, 5676, 5682, auch J. L. 5400 u. a.

vember 1098. — C. S. 45 hat 1093, Nr. 366 gar 1119 (MCXVIIII), Nr. 367 1118 (MCXVIII). Offenbar war diese Jahreszahl irgendwie schwer kenntlich. Die Zahl 1093 könnte allenfalls Nr. 344 entnommen sein, bei Nr. 366 und 367 liegt der Fehler einfach an der Umkehrung von XC zu CX und Verlesung von III zu IIII. Entnehmen läßt sich hieraus nur, daß zwischen Nr. 366 und 367 ein engerer Zusammenhang besteht.

Das beweist auch der Inhalt der Stücke. Es ist kaum glaublich, daß der Papst an einem Tage dem Kloster drei Privilegien erteilt haben sollte. Will man das dennoch annehmen, und es, wie Halphen [1] getan hat, dadurch erklären, daß jedes der drei Stücke einem Sonderzweck diente (366 vor allem für l'Évière, C. S. 45 für die Saintonge), so ist dazu mindestens erforderlich, daß die drei sich nicht widersprechen. Die Halphensche, auch von Métais gebilligte These fällt, da sich wirklich Widersprüche feststellen lassen. Damit ist eo ipso der Beweis geliefert, daß nicht alle drei echt sein können.

Die Prüfung des Inhalts ergibt, daß C. S. 45 sich am engsten an die echte Urkunde Nr. 344 anschließt. Die einleitenden Teile (Arenga, Petitio, Narratio, Dispositio, Formel *quaecumque hodie*), dazu die Formel *Decernimus ergo*, die Abtwahl, die rechtliche Behandlung unterstellter Kirchen, Zinsformel, Sanctio und Benedictio decken sich mit den entsprechenden Sätzen von Nr. 344.

Einige weitere Abschnitte haben Änderungen erfahren: Bei der Regelung des Verhältnisses von L'Évière zu La Trinité ist hinzugefügt (*S. Salvatoris . . . . ecclesia*) *cum Sancti Eutropii capella parochialis*. Kritische Bedenken liegen dabei nicht vor. — In der Anordnung über die Schutzpflicht der Grafen von Anjou, Poitou und Vendôme folgt C. S. Nr. 45 der Formulierung des als echt erkannten Fragments Victors II. Nr. 106, welche gegenüber Nr. 344 die Erweiterung aufweist: *Quia quidquid sine judicio aut consensu nostrae sedis pervasum* [2] *vel* (*distractum* [2]) *fuerit alicujus judicio, irritum erit*. Darüber hinaus aber folgt noch die uns aus Nr. 76 bekannte Einschränkung [3]: (nec *eorum*) *quilibet* (*aliquam*) *exactionem sive consuetudinem* (*Vindocinensis*) *monasterii rebus inferat, nec in eis aliquid* (*sibi*) *vindicare presumat preter patrocinium solum, quod eis ad honorem* (*A. Sedis*) *exhibere permissum est*. In dem hier vorliegenden Zusammenhang ist diese Erweiterung weniger auffällig, weil sie nur den Sinn der in Nr. 344 gegebenen Regelung deutlicher zum Ausdruck bringt [4], daß es sich nicht um eigentliche Vogteibefugnisse der drei Grafen handelt, sondern nur ein

---

[1] Le Moyen-Âge 1901 S. 104.

[2] Nr. 106 hat *definitum* vorher *persuasum*, offenbar liegen hier Unstimmigkeiten der Überlieferung vor.

[3] Vgl. S. 264. Die eingeklammerten Stellen stehen nur in C. S. 45.

[4] Vgl. S. 288.

allgemeines Schutzverhältnis erstrebt wird. Doch wird man eine gewisse Skepsis gegenüber diesem Satze nicht aufgeben dürfen.

Das Gleiche gilt auch von dem Zusatz, welchen die Abtsbenediktion erfahren hat: (*electus autem abbas a Carnotensi episcopo benedicatur*) *omni professione vel cujuslibet rei exactione seposita* (*si tamen* etc. wie 344). Dieser Zusatz, welcher wieder an Nr. 76 erinnert, findet sich wörtlich so in Urbans II. Privileg für Marmoutier, J. L. 5435. Um die Professio, die Leistung des Gehorsamsversprechens, hat Abt Gottfried von Vendôme hartnäckig mit Ivo von Chartres gekämpft. Wir werden auf diese Angelegenheit im Zusammenhang zurückzukommen haben.

Die Exemtionsformel hat gegenüber Nr. 344 ebenfalls eine Erweiterung erfahren: (*sine A. Sedis licentia*) *nulli episcopo liceat potestatem aliquam aut molestiam exercere aut excommunicare, seu interdicere* (*etiamsi forte contigerit* etc. wie Nr. 344). Abermals werden wir an die Wendung der falschen Urkunden Nr. 76, 107, 146, 164, 252 (*nulli liceat . . potestatem aliquam aut dominationem exercere aut excommunicare seu interdicere* etc.) erinnert, namentlich auch durch das Fehlen eines Objekts bei *excommunicare seu interdicere*. Zwei Möglichkeiten liegen vor: entweder ist C. S. 45 hierin echt und als Quelle für jene anzusehen, oder C. S. 45 ist in demselben Sinne wie jene, d. h. ganz unecht oder interpoliert.

Ganz neu gegen Nr. 344 ist die Aufzählung einiger Besitzungen. Dieser Abschnitt ist deswegen sonderbar, weil er nur 4 unterstellte Kirchen nennt, aber bei jeder von ihnen aufsührlich schildert, wie sie in den Besitz von La Trinité gelangt oder wiedererworben sei.

In allen Fällen handelt es sich um Kirchen in mehr oder weniger großer Entfernung von Vendôme, deren Besitz besonders leicht Gefahren ausgesetzt sein mußte und in der Tat zu allerlei kleinen Streitigkeiten führte. Wir werden also auch diesen Abschnitt von C. S. 45 mit einigem Mißtrauen betrachten müssen. — Vorläufig läßt sich nur urteilen, daß C. S. 45 im ganzen den Eindruck der Echtheit macht, jedoch möglicherweise Interpolationen enthält.

Dieses Ergebnis wird unterstrichen durch den Vergleich mit Nr. 366 und 367. Während C. S. 45 durchaus als eine Weiterentwicklung auf der Linie der echten Privilegien Victors II. und Urbans II., Nr. 106 und Nr. 344, aufgefaßt werden kann, wie besonders die Vogteiregelung belegt, kann bei Nr. 366 und Nr. 367 davon nicht die Rede sein. Vielmehr steht der Zusammenhang mit den Fälschungen sehr klar vor Augen.

Arenga und Petitio stimmen mit C. S. 45 überein. Schon in der Narratio aber tritt an Stelle von *alodium proprium* (344, C. S. 45) das aus Nr. 107, 146, 164 und 252 bekannte *alodium et patrimonium*, ferner der Zusatz *cum universis rebus ad ipsam pertinentibus*. Ist das noch

wenig belangreich, so erscheint der Zusammenhang mit den Fälschungen (speziell Nr. 36 und 107) ganz klar in der *nulla-media*-Formel.

Mit Nr. 164 und 252 klingt der Abschnitt über S. Prisca zusammen: *Ecclesiam vero B. Priscae, quae in monte Aventino sita noscitur, in qua fratres monasterii tui religiose viventes ipsi vidimus, cum omni dignitate ad ipsam ecclesiam pertinente tibi tuisque successoribus jure perpetuo possidendam apostolica auctoritate firmamus.* Nach Abt Gottfrieds Schilderungen (Epp. I, 5, 9, 13, 14 an Paschal II., Calixt II., Honorius II.) war S. Prisca den Mönchen von Vendôme durch den Gegenpapst Wibert entrissen. Da mutet es etwas sonderbar an, daß Urban II. persönlich das fromme Leben der Brüder in S. Prisca gesehen haben sollte. Wie kommt es, daß 1094 — in Nr. 344 — und in C. S. 45 S. Prisca nicht erwähnt ist?

Jetzt gehen die Wege von Nr. 366 und 367 auseinander. In Nr. 367 folgt eine Besitzaufzählung, welche indes in zwei verschiedenen Arten überliefert ist. Nach Ms. 4264 Phil. und dem Ms. Simon stimmt sie genau überein mit derjenigen in Gregors VII. Privileg Nr. 252 [1]. Nach der von Métais bevorzugt abgedruckten Quelle, wohl Ms. 273 Bibl. Vendôme, lautet sie wesentlich anders; namentlich fehlt darin die Kirche S. Jean-sur-Loire.

Als Urban II. 1092 [2] den Streit zwischen S. Aubin und La Trinité um S. Clément de Craon schlichtete, wies er dieses Priorat La Trinité zu, ordnete aber an, daß eine von drei Kirchen, entweder Ménil oder S. Saturnin-sur-Loire oder endlich S. Jean-sur-Loire an S. Aubin abgetreten werden sollte. Die im Original vorliegende Urkunde Cart. Trin. Nr. 346 beweist, daß die Mönche S. Jean-sur-Loire abtraten. Gegen die Versuche Abt Gottfrieds von Vendôme, S. Jean dennoch für sein Kloster weiter zu beanspruchen, erneuerte Paschal II., ungerührt durch Gottfrieds *simulationes et dissimulationes*, den Spruch Urbans II. im Einvernehmen mit Bischof Rainald von Angers (1115, Cart. Trin. Nr. 430, J. L. 6459).

Keinesfalls konnte S. Jean-sur-Loire rechtmäßig in einem Privileg Urbans II. für La Trinité von 1098 stehen.

Die von Métais gewählte Fassung dürfte also eher den Eindruck der Echtheit machen. In ihr ist eine Reihe von Kirchen, die wir aus früheren Urkunden kennen, aufgeführt, daneben einige neue. Einwendungen von entscheidender Bedeutung lassen sich gegen sie alle nicht machen.

Nun lassen beide Urkunden, Nr. 366 und Nr. 367 den Abschnitt über die Exemtion, welchen wir aus Nr. 76 etc. kennen, folgen. Nur ist in Nr. 367 nicht, wie sonst L'Évière neben La Trinité besonders

---

[1] Vgl. S. 284 f.
[2] J. L. 5470 Cart. Trin. Nr. 343.

genannt, auch fehlt entsprechend *aut Andegavensem* in *etiamsi contigerit Carnotensem* . . . . *patriam* . . . *excommunicari*. Halphen hat aus diesem rein negativen Kriterium geschlossen, daß Nr. 366 speziell für l'Évière bestimmt gewesen sei. Nr. 366 aber weist durch nichts sonst auf diesen Spezialzweck hin. In allen übrigen Fälschungen ist L'Évière ebenso mitgenannt. In dem Zusatz über Behandlung der Cellen lauten beide Privilegien wieder zusammen mit Nr. 344 und C. S. 45.

Daran schließt sich in beiden die aus Nr. 76, 107, 146 und 252 bekannte Erklärung der Appellationsfreiheit. Wie jene Urkunden verwenden sie die Begründung *quia quidquid* . . . . *irritum erit* [1], die in den nachweislich echten Stücken und dem ihnen mindestens nahestehenden C. S. 45 stets in ganz anderem Zusammenhange, nämlich von den Defensoren des Klosters gebraucht wird. Das ist ein sehr gewichtiges Argument gegen die Echtheit von Nr. 366 und Nr. 367.

Es wird in Nr. 366 noch verstärkt dadurch, daß die Vogteiregelung ohne diesen sehr wichtigen Zusatz ganz wie in Nr. 76 stattfindet, wobei auch allein der Graf von Anjou als Defensor genannt ist! In Nr. 367 fehlt dieser Teil ganz.

In Nr. 366 finden wir weiter die Konzilsbefreiung und die an Nr. 146 stilistisch angelehnte Legatenbestimmung. Nr. 367 hat dafür die in Nr. 366 fehlende Regelung der Abtwahl und der Benediktion Jene ist im ganzen an Nr. 344 angeschlossen, hat aber, mit Nr. 36 übereinstimmend, die Wendung: *non sine trium abbatum testimonio* für *non s. tr. abb. consilio*.

Als schwerstes Beweismittel gegen die Echtheit von Nr. 367 fällt die Regelung der Benediktion ins Gewicht. Sie hat die überraschende Form: *Electus autem abbas a Carnotensi vel a quocumque catholico episcopo voluerit benedicatur, omni professione vel cujuslibet rei exactione seposita.* Ein solcher Kompromiß der Extreme ist in den kurialen Privilegien undenkbar. Abgesehen davon steht diese Anordnung im Widerspruch zu C. S. 45 und Nr. 344. Unmöglich können die gleichzeitigen, einander zuwider laufenden Sätze von C. S. 45 und Nr. 367 nebeneinander bestehen.

Die Urkunden Nr. 366 und 367 müssen also sowohl wegen ihrer Übereinstimmung mit den Fälschungen und Diskrepanz von Nr. 344, als wegen der zu C. S. 45 erkennbaren Widersprüche (366 besonders Vogtei und Appellation, 367 Benediktion) als Fälschungen abgelehnt werden.

Von Urban II. haben wir endlich noch 4 kurze Mandate zu berücksichtigen:

---

[1] Vgl. S. 266, 271 f.

Nr. 364 (J. L.—).

Überlieferung: Ms. 5956 A f. 67 Bibl. nat.-Ms. Phil. 4264 f. 23 v° u. a. (17. Jh.)

Nr. 365 (J. L. 5499).

Überlieferung: Launoy, Inquisitio p. 201. — Ms. Phil. 4264 f. 24 v° u. a. (17. Jh.).

Nr. 369 (J. L. 5782).

Überlieferung: Ms. 12700 f. 262 Bibl. nat. — Ms. Phil. 4264 f. 23 v°, 24 v° u. a. (17. Jh.).

Nr. 370 (J. L. 5772).

Überlieferung: Launoy, Inquisitio p. 202.

Nr. 364, 369 und 370 behandeln das gleiche Thema, Nr. 369 ist an die Bischöfe Ivo von Chartres und Ramnulf von Saintes, die anderen beiden an alle getreuen Söhne der Kirche adressiert. Es wird an das Konzil von Clermont erinnert, auf welchem bestimmt wurde, daß kein Bischof oder Erzbischof (nach Nr. 364 auch kein Legat) das Recht habe, *super . . . quemlibet monachum Vindocinensem* (364 auch *super abbatem*) *potestatem aliquam exercere*, weil La Trinité *b. Petro in alodium et patrimonium* übertragen sei und weil *quicquid sine licentia* (Nr. 364: *praesentia*) *Romani pontificis distractum sive definitum fuerit, irritum erit*. (vgl. Nr. 366 u. 367). Diese letzte Begründung fehlt in Nr. 370, dafür wird dort nochmals ausgesagt, daß *nulli omnino hominum, nisi Romano pontifici et . . abbati in ipsis potestatem aliquam aut dominationem liceat vindicare*. — Der Zuwiderhandelnde wird mit dem päpstlichen Banne bedroht, wenn er nicht Rom Genugtuung leiste. — Die Frage der Echtheit dieser kurzen Schreiben ist schwer zu beantworten [1]. Daß sich Abt Gottfried in seinen Briefen, III 37 und III 41 (letzterer 1119—20) auf Nr. 364, II 27 von 1122—24 auf Nr. 370 bezieht, beweist für die Echtheit nichts. Gegen die Echtheit spricht wenigstens bei Nr. 369 mit aller Wahrscheinlichkeit die Datierung [2]. Nr. 369 stimmt in *Datum Romae II° idus martii* mit dem Privileg Nr. 344 überein, aus dem diese Angabe offenbar geschöpft ist, ebenso wie diejenige: *Datum Romae VIII calendas decembris* in Nr. 364 und 365 offenbar aus Nr. 366, 367 und C. S. 45 stammt. Während sich aber die Wendung *potestatem aliquam exercere* in Nr. 364 allenfalls aus C. S. 45 belegen läßt, muß es seltsam scheinen, daß sie in Nr. 369 steht, wenn man annimmt, daß dieses Mandat am gleichen Tage wie Nr. 344 erlassen worden sei, welches nichts von ihr weiß. — Aber auch die Benutzung des Satzes: *quidquid sine licentia . . .* bis *irritum erit* in Nr. 364 und 369 muß uns nach den Feststellungen, die wir schon öfter, eben bei Nr. 366 und 367 (über Vogtei und Appellation) zu

---

[1] Vgl. Löwenfeld, Epistolae p. 66 a. 2, der die Echtheit in Frage zieht.

[2] Eben hierauf fußt Löwenfelds Zweifel (s. o.).

machen hatten, verdächtig erscheinen. Dennoch dürfte die Frage, ob es sich hier um Fälschungen handelt, kaum sicher beantwortet werden können. Abgesehen von den genannten Besonderheiten weist das Formular der Mandate nichts auf, was als unvereinbar mit dem kurialen Gebrauch bezeichnet werden müßte.

Nr. 370 ist auch im Datum ganz unverfänglich, wir haben also in ihm möglicherweise die Quelle der Wendung: *potestatem . . . aut dominationem exercere.* Diese drei Stücke ganz ohne Bedenken hinzunehmen, halte ich dennoch für unangebracht.

Nr. 365 ist inhaltlich von weit größerer Wichtigkeit. Urban II. schreibt der Kongregation von Vendôme, daß ihm berichtet worden sei, der Bischof von Chartres — Ivo — habe Abt Gottfried bei seiner Weihe einen Gehorsamseid abgezwungen (*professionem extorserit*). Das sei gegen die Autorität Roms, doch sei dem Abte die Schuld gnädigst verziehen, solchen Zwang geduldet zu haben. *Professionem vero ipsam ita adnullamus, et nulla penitus vires obtineat.* Für die Zukunft aber wird jedem neuen Abte von Vendôme die Leistung der Professio geradezu verboten. Den Übertreter dieser Anordnung soll der Bann treffen, *donec resipiscat et Romanae ecclesiae satisfaciat.* — Das Datum verweist auf Gleichzeitigkeit mit C. S. 45: 24. November. Wenn der Zusatz in der Benediktionsformel von C. S. 45: *omni professione vel cujuslibet rei exactione seposita* echt und nicht interpoliert ist, so wird man auch an Nr. 365 kaum zweifeln können. Das Formular des Schreibens bietet keinerlei Anlaß zu Bedenken. Daß die Erzwingung der Professio Gottfrieds nicht den Tatsachen entspricht, ist zwar längst erkannt — wir werden auf diese Frage noch einzugehen haben. Dennoch ist es gut möglich, daß es dem Abte gelang, Urban II. zu seiner Auffassung der Dinge, die wir aus den Briefen II, 7, II, 27 genau kennen, zu bekehren, um so eher, als ihm der Papst zu höchstem Danke verpflichtet war [1].

Von Paschal II. liegen wieder zwei Privilegien des gleichen Datums vor:

Nr. 407 (J. L. 5899).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 26 u. a. (17. Jh.). Zitiert im Register des Kartulars unter Nr. DXXXIII (cf. Cart. Trin. V p. LXXXVI).

Cartulaire Saintongeais Nr. 51 (J. L. —).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 25, 26 u. a. (17. Jh.).

Das Datum (nach Pisaner Stil) beider Stücke ist in Ordnung und lautet eindeutig auf den 11. März 1102. Die Skriptumzeile in C. S. 51 scheint gekürzt: für *notarii regionarii et scriniarii* steht *notarii scriniarii*.

---

[1] Vgl. S. 305 ff.

Ob dieser Fehler schon auf die Entstehung des Stückes zurückgeht, läßt sich nicht sagen.

Abermals haben wir zwei sich widersprechende Privilegien vom gleichen Tage. Eins von beiden muß also notwendig falsch sein. — Nr. 407 ist eine fast völlige Wiederholung von C. S. 45. Nur eine andere Arenga und andere Besitzaufzählung sind die wesentlichen Unterschiede. Außerdem beruft sich das Stück naturgemäß auf Gregor VII. und Urban II. In der Exemtionsbestimmung finden wir das Wortpaar: *potestatem . . aut dominationem* für *pot. aut molestiam*. — Die Besitzaufzählung stimmt mit derjenigen von Nr. 252 (Gregor VII.) überein, nur fehlen S Marie d'Oléron und S C'ement de Craon, namentlich aber S. Jean-sur-Loire, welches an S. Aubin abgetreten war (vgl. S. 292) und das die Mönche dennoch wieder beanspruchten. (vgl. 367 und C. S. 51). Nur die etwaigen Bedenken gegen Montfollet müssen auch hier wiederholt werden. Dieser Aufzählung gegenüber wird der Verdacht verstärkt, daß diejenige von C. S. 45 eine Interpolation sein mag, an deren Stelle ursprünglich die hier wieder auftauchende gestanden haben würde. — Im ganzen muß über Nr. 407 — noch eher als über C. S. 45 — das Urteil abgegeben werden, daß es in der Linie der Entwicklung von Nr. 106 über Nr. 344 liegt und den Eindruck der Echtheit macht.

Demgegenüber tritt sofort hervor, daß C. S. 51 eine Fälschung sein muß. Das beweist in erster Linie die Regelung der Benediktion: *a Carnotensi episcopo vel a quocumque* etc. wie in Nr. 367 — entgegen Nr. 344, C. S. 45 und 407. Aber auch das Vorkommen der Konzilsbefreiung, sowie die Verwendung des Satzes: *quidquid . . . sine Romani pontificis judicio . . distractum fuerit . . . irritum erit* in der Gewährung des Appellationsrechtes statt bei der Vogteiformel weisen darauf hin. Endlich finden wir hier S. Jean-sur-Loire wieder genannt, das doch Paschal II. in Nachfolge von Urbans II. Urteil nochmals ausdrücklich S. Aubin zuwies (vgl. S. 292). Wir müssen also mit dem ganzen Stück auch diejenigen Sätze ablehnen, welche hier neu sind: 1. die Verleihung des Rechtes, Mitra, Dalmatica, Sandalen und *alia quaeque dignitatis cardinalis insignia* zu tragen, 2. die allgemein gehaltene Bekräftigung: *Quidquid praeterea possessionis, dignitatis vel immunitatis eidem coenobio a sede apostolica concessum est, nos igitur ratum et integrum perpetuo manere censemus.*

Die Anordnung Paschals II. über die Leistung der Professio, Nr. 431 [1] (Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 28 v° u. a. (17. Jh.)) ist eine fast wörtliche Wiederholung des entsprechenden Mandats Urbans II., Nr. 365 Eigentümlich ist die Übereinstimmung der Da-

---

[1] J. L. 5821.

tierung beider Mandate; doch mag sie erst im Laufe der Überlieferung entstanden sein. Gegen die Echtheit ist sonst nichts einzuwenden.

Die übrigen Mandate Paschals II bieten keinen Anlaß zur Kritik. Sie stehen inhaltlich abseits unsers Zusammenhangs.

Von Calixt II. ist nur ein großes Privileg überliefert.

Nr. 436 (J. L. 6747).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 30 v° u. 31. — Ms. Phil. 25058 f. 188 mit einem Vidimus von 1262. — Ms. 5419 f. 41 Bibl. nat. u. a. (17. Jh.).

Die Datierung, welche nichts zu wünschen übrig läßt, lautet auf den 8. Oktober 1119.

Die Arenga: *Cum universis* ist eine der häufig von der Kurie gebrauchten. In der Narratio (Petitio) und der darauf folgenden Erklärung der *defensio* und *libertas Romana* stimmt das Privileg mit dem als falsch erkannten C. S. 51 Paschals II. überein. Es beruft sich auf die Urkunden Alexanders II., Urbans II. und Paschals II. Darunter können nur die Fälschungen Nr. 164 und Nr. 366 (nicht 367) verstanden sein, sowie C. S. 51, das in jenen einleitenden Teilen sich verrät. Denn wir finden hier die *nulla media*-Formel, die Konzilsbefreiung, die Beschränkung der Legatenbefugnisse, die Appellationsfreiheit und eine erneute auf Alexander II. begründete Bestätigung von S. Prisca. — Zinsformel, Sanctio und Benedictio haben die seit Nr. 344 übliche Gestalt. — Damit ist der Inhalt des Stückes erschöpft.

Daß eine Besitzaufzählung fehlt, braucht nicht Wunder zu nehmen, sie ist kein notwendiger Bestandteil. Dagegen ist geradezu auffällig das Fehlen jeder Bestimmung, welche das rechtliche Verhältnis zum Episkopat näher regelt. Weder über die Wahl des Abts und seine Benediktion (vgl. 366) noch über die Exemtion des Klosters und seiner Cellen von Bann und Interdikt oder die Ausschließung jeder fremden *potestas aut dominatio* ist ein Wort gesagt. Auch die auf die Schutzpflicht der Grafen bezügliche Anordnung fehlt.

Aus dem Inhalt des Privilegs ist kein irgendwie zwingender Schluß gegen seine Authentizität zu ziehen. Die Übereinstimmung der oben genannten Teile mit den Fälschungen reicht nicht hin, das Stück zu verwerfen. Bisher waren wir immer imstande, solche Übereinstimmung als Kriterium der Fälschung dadurch zu stempeln, daß irgendwelche sonstigen, meist deutlichen Widersprüche hinzutraten. Hier versagt dieses Verfahren. Wir haben uns zu fragen, ob Nr. 436 trotz jener Übereinstimmungen als echt anzusehen ist.

Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen. Die Erzählung Gottfrieds von Vendôme, ep. II 28 vom Jahre 1120 an Bischof Gottfried von Chartres, weist deutlich darauf hin. Abt Gottfried führt Klage gegen die Verleumder seiner Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit. Er be-

teuert namentlich *nihil unquam contra vos vel contra ecclesiam vestram a domino papa Calixto quaesitsse vel ipsum fecisse.* Die folgenden Sätze geben den Aufschluß, wie es kam, daß das von Calixt II. ausgefertigte Privileg nichts von dem Verhältnis des Klosters zu dem Ordinarius und anderen Bischöfen enthält. Anfangs wurde das Privileg in Étampes (Stampas) konzipiert und auch geschrieben. *Sed quia in eo quaedam sunt posita, quae neque ecclesiae vestrae utilia neque monasterio nostro necessaria videbantur, in loco quo scriptum fuerat, remansit non bullatum. Postea vero Parisius factum est privilegium, in quo dignitas et honor monasterii nostri memoratur pariter et firmatur, nec in eo honor ecclesiae vestrae minuitur, sed augetur.* In dem gleichen Brief heißt es weiter: *Illud veraciter credatis, quod in privilegio ipso nulla contra ecclesiam vestram vel de ecclesia vestra facta est mentio. Quod si dominus papa aliquid de suo nobis contulit* (Legatenformel), *nec vobis quod vestrum est abstulit* etc.

Wäre Nr. 436 ein völlig frei gefälschtes Stück, so wäre gar nicht einzusehen, weshalb Abt Gottfried darin soviel tatsächliche Rücksicht auf die Gefühle des Bischofs von Chartres hätte nehmen sollen. Seine Anwesenheit im Gefolge Calixts II.[1] seit dem 7. September 1119 ist sicher bezeugt. Er war schon in früherer Zeit, ehe Calixt Papst wurde, mit ihm befreundet (epp. I 10, 11, 12). Zu Tours — noch vor dem Aufenthalt in Étampes — hatte er dem Papste, da er beraubt worden war, wesentliche Hilfe leisten können und ihn sich aufs neue verpflichtet. Der Brief II 28 weist klar genug darauf hin, daß er versuchte, größere Zugeständnisse von Calixt zu erhalten, als ihm nachher in Nr. 436 zuteil wurden. Es mußte aber schon das Erreichte ein wesentlicher Gewinn für ihn sein: zum ersten Male fanden die falschen Anordnungen über Konzil, Legaten, Appellation in einer echten Papsturkunde Platz. Ob Calixt II sich durch Vorlegung der falschen Stücke Nr 164, 366 und C. S. 51 hat täuschen lassen, lassen wir vorerst noch unerörtert.

Mit Wahrscheinlichkeit darf gesagt werden, daß Nr. 436 als echt aufzufassen ist

Dieses Ergebnis findet eine Verstärkung durch die Kritik zweier weiterer Schreiben Calixts II. an Abt Gottfried:

Nr. 440 (J. L. 7118).

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 31 v° u. a. (17. Jh.).

Nr. 441 (J. L. 7119).

Überlieferung: Ms. 10402 Bibl. nat. f. 82, 12. Jh. — Ms. Phil. 4264 f. 32 u. a.

Beide sind anscheinend von gleichem Tage datiert: *Datum Romae VII idus aprilis* steht in dem ungewöhnlich gut überlieferten Nr. 441.

---

[1] Cf. Compain l. c. Chap. XXIX S. 275.

Die Angabe VIII statt VII in 440 dürfte vielleicht verlesen sein. — An der Echtheit von Nr. 440 ist kaum zu zweifeln. Calixt drückt seinen Wunsch aus, den ihm freundschaftlich nahestehenden Abt öfter zu besuchen: *et de familiari familiariorem et ex caro cariorem habere deinceps preoptamus*. Diese Wendung entstammt dem Begleitschreiben, mit welchem einst Urban II.[1] den jungen neuen Erzbischof Guido — den späteren Calixt II. — dem Klerus und Volk seines Sprengels Vienne empfahl! — Abt Gottfried von Vendôme hat die Worte aufgegriffen und in den Briefen ep. I 10, 12 an Calixt II. wiederholt. — Von besonderem Interesse ist der abschließende Satz des Schreibens Nr. 440: *Quicquid vero dignitatis, libertatis seu immunitatis ab apostolica sede tibi vel monasterio tuo concessum est, nos quoque ratum et integrum perpetuo manere censemus*. Wir erinnern uns des fast gleichlautenden Satzes aus C. S. 51[2]!

Auch in Nr. 441 steht zum Abschluß — vor der Sanctio — derselbe Satz. Man kann Nr. 441 als eine kurze allgemeine Bestätigung der Vorrechte Vendômes bezeichnen. Es enthält zunächst eine summarische Bekräftigung alles *sub tricennali possessione* dem Kloster zugehörigen Besitzes. Dann aber greift es auf die den Fälschungen so wichtige Erklärung zurück, daß kein Bischof oder Erzbischof es wagen dürfe *supra quemlibet monachum Vindocinensis monasterii potestatem aliquam . . . exercere*. Denn die Brüder stünden *sub A. Sedis defensione et Romana libertate* (wie C. S. 51 und 436) *ut nulli omnino hominum nisi Romano pontifici et abbati eorum in ipsis potestatem aliquam aut dominationem liceat vendicare*. Dieser letzte Absatz deckt sich fast wörtlich mit Urbans II. Schreiben Nr. 370, an dessen Echtheit uns ernstlich zu zweifeln unmöglich war. Auch die zwei malige Anwendung des *potestatem . . . .exercere* stimmt zu jenem Stück.

Das Schreiben Nr. 441 hat offenbar den Zweck gehabt, in allgemeinen Formen dasjenige nachzuholen, was in Nr. 436 aus Rücksicht auf den Episkopat fortgelassen wurde. Calixt II. muß von den zugrunde liegenden falschen Stücken, sowie von Nr. 370 Kenntnis gehabt haben; wahrscheinlich hat man ihm Abschriften jener Urkunden zugestellt, mit der Bitte, zu ihrer Vervollständigung eine ergänzende Erklärung abzugeben.

Auch von Honorius II. liegt nur ein großes Privileg vor, dessen Datierung in bester Ordnung auf den 24. III. 1129 lautet:

Nr. 458 (J. L. 7364).

Überlieferung: Ms. 5419 f. 137 Bibl. nat. mit dem Vermerk: »Scellé en plomb«. — Ms. Phil. 4264 f. 32 v° u. a. (17. Jh.).

Nr. 458 folgt im ganzen dem Privileg Calixts II. Nr. 436. Nur eine

---

[1] J. L. 5421.

[2] Vgl. S. 118, dort *possessionis* für *libertatis*.

neue Arenga, die Berufung auf Calixt, und eine Aufzählung der wichtigsten Kirchen sind als Änderungen zu verzeichnen. Kritische Bedenken erheben sich dabei nicht. Auch die Unterschriften des Papstes und der 21 Kardinäle enthalten nichts, was gegen die Echtheit des Stückes verstieße. Es kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß Nr. 458 auf Original beruht.

Daneben ist uns ein kurzes Schreiben des gleichen Papstes überliefert, welches ohne erhebliche stilistische Berührung mit den bisher bekannten Stücken, wie dasjenige Calixts II. Nr. 441 eine allgemein gehaltene Bestätigung des Besitzes *a tricennali possessione* gibt. Außerdem erklärt Nr. 452 (Ms. Phil. 4264 f. 33 u. a. 17. Jh.) daß Vendôme *specialiter* der Gerichtsbarkeit Roms (*judicium*) unterstehe: *nec ulli alteri de rebus . . . monasterii judicare permittimus neque de monachis illius nisi solis eorum abbatibus.* Das vom 4. III. datierte Stück bietet keinen Anhaltspunkt für Kritik. — Ebenso darf ein Mahnschreiben Honorius' II. an Bischof Ulger von Angers, Nr. 459 [1] (Ms. 10402 Bibl. nat. f. 83 no., 12. Jh. — Auch Pflugk-Harttung, Acta Pont. Rom. I. S. 132) als echt gelten. in welchem auf Abt Gottfrieds Klage die Forderung gestellt wird, gewisse Kirchen, Zinsen und Oblationen: *quas te sibi asserit abstulisse*, herauszugeben. — Ein weiteres Mandat dieses Papstes an den Bischof von Le Mans, Nr. 460 [2] (Ms. 10402 f. 830 Bibl. nat. 12. Jh. — Pflugk-Harttung, Acta I S. 132) betrifft einen Streit zwischen La Trinité und den Kanonikern von S. Georges du Bois um das Weiderecht (*pasnagium*) im Walde Gâtines, ist jedoch ohne besondere Bedeutung.

Die letzten Papsturkunden, welche uns in diesem Zusammenhange interessieren, sind diejenigen Innozenz' II.

Nr. 472 (J. L. 7694)

Überlieferung: Ms. Phil. 4264 f. 34. — Launoy, Inquisitio p. 294 u. a. (17. Jh.).

Zu den Angaben des Datums *VII calendas junii*, Inkarnationsjahr 1135, Pontifikatsjahr VI paßt die Indiktion XII nicht. Verlesung aus XIII durch die schlechte Überlieferung liegt nahe. Dann würde sich als Datum ergeben: 26. Mai 1135.

Das Privileg deckt sich mit Ausnahme weniger Stellen in Inhalt und Reihenfolge der Sätze wortgetreu mit der auf Paschals II. Namen hergestellten Fälschung C. S. 51.

Die Arenga ist eine andere, doch entspricht sie dem kurialen Gebrauch. Die Besitzaufzählung enthält einige neue Kirchen, zu denen kritisch nichts einzuwenden ist. Der Verleihung von Mitra, Dalmatica, Sandalen als Abzeichen der Kardinalswürde geht eine kurze Bestätigung von S. Prisca vorauf, welche in C. S. 51 fehlte. Der Abschnitt:

---

[1] J. L. 7346.
[2] J. D. 7348.

Decernimus ergo . . . usibus . . profutura hat seinen Platz gewechselt und ist ans Ende vor die Zinsformel gerückt.

Nr. 472 enthält also wie C. S. 51 die Anordnungen über Konzilien, Cellen, Appellation, Defensoren, Abtwahl (unter Benutzung des Wortes *testimonio* für *consilio*, ganz wie C. S. 51, Nr. 367 und 36) Benediktion [1] und Exemtion.

Die Unterschriften des Papstes und von 14 Kardinälen, welche, wie Halphen [2] nachgewiesen hat, keinen Anlaß zu Bedenken geben, bekräftigen das Stück.

Trotz der Übernahme des gefälschten Paschalprivilegs C. S. 51 dürfte es kaum möglich sein, die Echtheit von Nr. 472 überzeugend nachzuweisen oder zu widerlegen. Die gleiche Datierung und Kardinalsliste kehrt in Nr. 473 wieder, einer für uns völlig unerheblichen Regelung der Streitigkeiten zwischen La Trinité und Bischof Ulger von Angers. Die Möglichkeit erscheint demnach nicht ausgeschlossen, daß Datum und Unterschriften von Nr. 472 aus 473 übernommen sind. Sonderbar genug bleibt es, daß ein Papst Anordnungen, wie die der Benediktion *a Carnotensi vel a quocumque . . . episcopo* bestätigte.

Man wird das Privileg dennoch keineswegs als einwandfrei bezeichnen können.

Das letzte hier zu betrachtende Stück Nr. 478 (Ms. Phil. 4264 f. 39 u. a. 17. Jh.) ist eine in deutlichem Anschluß an Calixt II. Nr. 441 ausgefertigte Bestätigung der seit 30 Jahren im Besitz von La Trinité befindlichen Güter. Mit Calixt II., auf den sich hier Innozenz II. auch beruft, deckt sich auch das Verbot *potestatem aliquam* auszuüben und die Bekräftigung aller *libertatis, immunitatis seu dignitatis*,. An der Echtheit von Nr. 478 ist kaum ein Zweifel möglich.

Zusammenhang und Entstehungszeit der Fälschungen.

Uns verbleibt nun noch die Aufgabe, die im einzelnen nachgewiesenen Fälschungen auf ihren Zusammenhang zu prüfen und festzustellen, zu welchen Zeiten und in was für Absichten sie hergestellt worden sind. Damit untrennbar verbunden ist die Frage nach der Person des Fälschers.

Schon die vorangehenden Untersuchungen waren gelegentlich genötigt, die letzte Frage zu berühren. Wir wurden wieder und wieder auf Abt Gottfried von Vendôme aufmerksam gemacht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er der Urheber der Fälschungen ist und wahrscheinlich, wenn nicht sicher, persönlich sie ausgearbeitet und verfaßt hat. Vor seinem Amtsantritt genießt das Kloster verhältnis-

[1] *a Carnotensi vel a quocumque . . . episcopo.*
[2] Le Moyen-Âge 1901 S. 81.

mäßige Ruhe [1], es hat nicht mehr unter Belästigungen und Streitsachen zu leiden, als der Durchschnitt der Benediktinerabteien jener Zeit. Unter Gottfrieds Leitung entbrennt ein heftiger Kampf von fast ununterbrochener Dauer gegen alle außenstehenden Gewalten, weltliche sowohl wie geistliche, infolge der zahlreich und mit Hartnäckigkeit erhobenen Ansprüche des Abts und seiner Mönche. In diese Zeit zwischen 1093 und 1132, Gottfrieds Todesjahr, fallen sämtliche Fälschungen mit Ausnahme der letzten, zweifelhaften Urkunde Innozenz' II von 1135. Danach bricht die Entwicklung plötzlich und völlig ab. Die späteren Papsturkunden Eugens III., Hadrians IV., Alexanders III. usf. haben nicht die geringste Berührung mehr mit den hier besprochenen Privilegien, enthalten keines der großartigen Vorrechte, welche zu Gottfrieds Zeit La Trinité für sich in Anspruch nahm. Kein Zweifel also, daß Gottfried von Vendôme mindestens der geistige Urheber der Fälschungen war.

Dieses Ergebnis zu bekräftigen, soll die folgende Erörterung über den Zusammenhang und den Sinn der Fälschungen dienen.

Es lassen sich verschiedene Gruppen der falschen Urkunden unterscheiden nach dem Inhalt und nach der Verwendung stilistischer Formen.

Zeitlich an erster Stelle stehen die Urkunden Nr. 35 und Nr. 38 — jene interpoliert, diese eine Fälschung, wie wir gesehen haben. Wir konnten darauf hinweisen, daß die stilistischen Besonderheiten der in Nr. 35 interpolierten Sätze [2] und gewisser Teile von Nr. 38 [3] nicht vor dem Pontifikat Urbans II. (1088—99) entstanden sein können. Wir haben gesehen, daß Urbans II. Privileg Nr. 344 von 14. März 1094 die Quelle für eine Reihe von Sätzen war, welche in den Fälschungen verwandt wurden. Das Datum dieses an Abt Gottfried gerichteten Privilegs darf also als Terminus a quo der Interpolationen in Nr. 35 und der Herstellung von Nr. 38 angesetzt werden. Die Tendenz der beiden ist noch nicht gegen andere geistliche Gewalten gerichtet; sowohl die in Nr. 35 hervortretenden Änderungen, als auch der Ton von Nr. 38 weisen eine deutliche Schärfe gegen die weltlichen Gewalten auf, gegen deren *exactiones* und *consuetudines* sie sich verwahren. Diese Absicht bestätigt den obigen zeitlichen Ansatz.

Mit den Grafen von Anjou bestanden in dem letzten Jahrzehnt des 11. Jhs. noch keine nennenswerten Differenzen. Wohl aber entspann sich der Streit mit dem Grafen von Vendôme, Geoffroy de Preuilly und seiner Gemahlin Euphrosine. Noch 1090 und 1093 finden

[1] Vgl. Compain, l. c. S. 8. Da C. an die Echtheit der Urkunden Nr. 36, 37 usw. glaubte, äußerte er, La Trinité sei »paisiblement« im Genuß dieser Privilegien geblieben bis zum Antritt Gottfrieds, also ein halbes Jahrhundert lang!

[2] Vgl. S. 237 ff.

[3] Vgl. S. 251 f.

wir das gräfliche Paar dem Kloster geneigt, wie die Schenkungen in Cart. Trin. Nr. 334 und Nr. 349 beweisen. Bald aber kam es zum Zerwürfnis wegen der Ansprüche des Abtes auf den Bourgneuf (*burgus*) von Vendôme und die Rechte am Walde Gâtines.

1097 fand der erste große Prozeß um diese Gegenstände statt. Das Jahr 1097 dürfte demnach der äußerste Zeitpunkt sein,bis zu welchem die Urkunden Nr. 35 und Nr. 38 hergerichtet wurden. Wir können jedoch sicher eine weit frühere Grenze ziehen.

Mit dem Aufenthalt Urbans II. in Vendôme im Frühjahr 1096 begann der Streit um die geistlichen Vorrechte von La Trinité. Davon zeigen Nr. 35 und 38 noch keine Spur. Vielmehr ist Nr. 38 noch, wie wir sahen, ganz an die echte Urkunde über den Traditionsakt Nr. 105 angeschlossen. Nr. 35 ist völlig frei von geistlichen Bestimmungen. Diese früheste Tätigkeit des Fälschers läßt sich demnach in die ungefähren Grenzen **1094—95** einschließen.

Der Hauptzweck war hier die Sicherung gewisser umstrittener Besitzungen und Rechte, darunter wahrscheinlich in erster Linie die Nutzung des Waldes Gâtines, vor den gefürchteten Zugriffen der weltlichen Nachbarn. Wir haben bei der Untersuchung von Nr. 35 gezeigt, um welche Güter und Ansprüche es sich dabei handeln konnte.

Alle übrigen Fälschungen gehen über diesen bescheidenen Anfang weit hinaus. Sie enthalten sämtlich (außer Nr. 366) neben anderen kirchenrechtlichen Sonderbefugnissen Anordnungen über die Wahl und die Benediktion des Abtes. Bei dieser handelte es sich um das Maß der Verpflichtungen gegenüber dem Ordinarius, dem Bischof von Chartres. Das von dem Abte gelegentlich seiner Weihe geforderte, durchaus gebräuchliche Gehorsamsversprechen, die *professio* bildete den Gegenstand des langen erbitterten Streits zwischen Abt Gottfried von Vendôme und Ivo von Chartres, von welchem uns die Briefe beider Parteien Zeugnis ablegen.

Die in den Fälschungen enthaltene Klausel über die *professio* ist es, welche Compain[1] mit Recht als den Mittelpunkt bezeichnete, von dem aus die gesamte Tätigkeit Gottfrieds zu verstehen ist: »L' Étude, qui suit, n'est guère que l'analyse détaillée des conditions d'une clause de cette sorte et de ses effets sur ceux, qui en profitaient ou qui en souffraient«. Compain ist in der Beurteilung der Professio der Wahrheit ganz nahe gekommen, ohne doch den letzten entscheidenden Schluß zu ziehen, daß es sich bei den Urkunden von La Trinité um Fälschungen handeln könnte. Wir vermögen seiner Erörterung vorbehaltslos zu folgen[2].

Abt Gottfried hatte 1093 Ivo von Chartres ohne Widerspruch

---

[1] L. c. S. 8.
[2] L. c. S. 157—59.

das volle Gehorsamsversprechen geleistet, wie seine eigenen Angaben (Ep. II 5). beweisen. Erst seit Urban II. in Vendôme zu Gaste gewesen war und ihm, wie er angibt, (Ep. II 7) darüber Vorwürfe gemacht hatte — also seit dem 26. Februar 1096 [1] —, suchte er jenes Versprechen für ungültig zu erklären, indem er sich sehr naiv mit seiner jugendlichen Unerfahrenheit entschuldigte (Epp. II 7 und II 11[2]).

Pétigny [3] hat die Leistung des Versprechens durch eine höchst sonderbare Konstruktion zu erklären gesucht, welche jeder Unterlage entbehrt. Er meint, Abt Berno sei nicht freiwillig aus dem Amte geschieden, sondern eine Verschwörung der Mönche unter Gottfrieds Leitung habe ihn gestürzt und diesen an seiner Stelle erhoben. Die Hilfe und das Schweigen des Bischofs habe durch das Gehorsamsversprechen bezahlt werden müssen.

Dazu bemerkt Compain, daß sich kein Zeugnis für diese Hypothese finde und daß Gottfried sowohl wie Jvo von Chartres niemals in der Erbitterung ihres langen Streits eines solchen Komplotts Erwähnung getan haben:

»D'ailleurs, si les moines de la Trinité avaient fortement tenu à un privilège, qui les exemptait de la profession, ils n'auraient point consenti à l'élévation de Geoffroi dans les conditions, où elle se serait faite. On peut affirmer, que le nouvel élu n'essaya point de se soustraire à la coutume et n'invoqua aucun texte qui le dispensât de s'y soumettre.« Gottfried hat nie behauptet, daß Ivo ein vorher ungewöhnliches Ansinnen mit der Professio an ihn gestellt habe; das erste Dokument, auf welches er seinen Widerruf stützte, war ein Schreiben Urbans II. (Nr. 365 ist gemeint). »Enfin les protestations des moines au courant des traditions de la Trinité auraient été assez tardives. On peut donc dire, qu'avant l'avènement de Geoffroi il n'existait aucun privilège sur cette matière.«

Hieraus mußte Compain notwendig schließen, daß alle Urkunden, welche vor Urban II. etwas über die Professio bestimmten, Fälschungen waren! In der Tat findet er: »Il est certain, que ce raisonnement simplifierait beaucoup les faits en supposant tous les privilèges fabriqués dans la même circonstance« — aber er wagt es doch nicht, den entscheidenden Schluß zu ziehen, ohne indes dieses Zurückschrecken recht begründen zu können [4]. Nirgends sonst kommt Compain auf diese kritischen Fragen zurück.

---

[1] J. L. I, p. 685.

[2] II, 11: *Apostolica sinceritas ignorantiae meae ac juventuti compatiens misericorditer indulsit.* [3] L. c. S. 226.

[4] »Mais ce qu'on trouve dans ce différend entre Jves et Geoffroi, ce n'est point la simplicité, mais bien la contradiction et la confusion; l'abbé, malgré son exemption, s'engageant par une promesse de soumission, et l'évêque ne pouvant retirer de cet acte de subordination par la teneur des anciennes chartes de la Trinité« (?).

Alle gefälschten Privilegien befassen sich mit diesem Problem. Für sie alle wird also als ungefähre untere Zeitgrenze der Aufenthalt Urbans II. in Vendôme [1] anzusetzen sein, von dem ab der Streit um die Professio anhub.

Darüber berichtet Gottfried von Vendôme in dem Briefe II 7 an Bischof Ivo. Um die Ungültigkeit des Versprechens darzulegen, hielt er sich an die bekannte Klausel, welche in den päpstlichen Privilegien mit der Anordnung der Benediktion durch den Ordinarius regelmäßig verbunden ist: *si tamen idem episcopus ..... ordinationem ipsam gratis et sine pravitate exhibere voluerit* ..... (344). Ep. II 7 enthält die Argumentierung des Abts, welche er außerdem zum Gegenstande ausführlicher theologischer Erörterung gemacht hat in seinem Opusculum X: *De promissionibus, quas pro consecratione sub nomine professionis abbates faciunt episcopis.* Wir folgen der Ep. II 7: *Quod et si pro consecratione professionem et pro professione ab alodiario b. Petri subjectionem vobis vindicastis, consecrationem utique illam gratis minime impendistis. Non enim gratis impenditur, per quod homo homini subjectus efficitur* [2].

Es ist anzunehmen, daß Gottfried auch den ihm persönlich sehr verpflichteten Papst Urban II. bei seinem Besuche in La Trinité durch diese Folgerungen zu bewegen gesucht hat, die an Ivo geleistete Professio für ungültig zu erklären. In seiner Darstellung sieht es natürlich so aus, als habe nicht er, sondern der Papst auf Klagen der Mönche den Anstoß zur Verfolgung der Angelegenheit gegeben: *Sed dominus noster ...papa Urbanus, cum per nos transiret, audivit a fratribus me vobis professionem fecisse. Unde columbam seductam cor non habentem me dicens et vehementer increpans, illud veraciter mihi pro crimine imputasset, si ignorantiae meae ac juventuti misericorditer non pepercisset. Quid vero super hoc contra vos protulerit, pro reverentia vestri ordinis melius est inde silere, quam loqui. Igitur quod illicite commiseram irritum fecit et, ne deinceps abbas monasterii nostri cuiquam episcopo profiteatur, privilegii sui irretractabili firmitate prohibuit. Cujus auctoritatem secutus dominus Paschalis papa, qui nunc est, illud iterum . . . firmavit.*

Es wird hier nicht bestimmt ausgesprochen, was für ein Privileg es war, durch das Urban II. die Professio für ungültig erklärte. In Ep. II 11 über den gleichen Gegenstand an Ivo drückt sich Abt Gottfried nicht klarer aus. Erst in dem 1122—24 [3] anzusetzenden Schreiben an Ivos Nachfolger Geoffroi de Lèves, Ep. II 27 zitiert er als Beleg

---

[1] Vgl. S. 303, a. 1.

[2] Jvos Entgegnung cf. Jvonis Ep. 195, für den Zusammenhang dieser Untersuchung ohne besonderes Interesse.

[3] Cf. Sackur, Neues Archiv 17, S. 327 ff.

das von uns besprochene Mandat Nr. 365 [1]. Die Bestätigung Paschals II. liegt in Nr. 431 [2] vor. Gottfrieds Nachfolger, Abt Fromund, ein sonst als ruhig und zurückhaltend geschilderter Mann, hat doch die Frage der Professio mit Erfolg gegen Bischof Gottfried durchgesetzt und sich dabei jener zwei Mandate bedient [3].

Wahrscheinlich ist C. S. 45 das erste als echt anzunehmende päpstliche Privileg, in welchem die Erteilung der Benediktion durch den Bischof von Chartres an die Bedingung geknüpft ist: *omni professione vel cujuslibet rei exactione seposita.* Wenn Urban II. bei seiner Anwesenheit 1096 bereits ein umfassendes Privileg mit Einschluß dieser Klausel erlassen hätte, so müßte doch wohl davon noch eine Spur zu entdecken sein, wenigstens in Form einer unzweideutigen Erwähnung. Eine solche aber kann das Zitat Gottfrieds in Ep. II 7 (s. o.) nicht genannt werden.

In Ermangelung eines derartigen Privilegs könnten wir zu dem Gedanken verleitet werden, in der Klausel von C. S. 45 die Quelle der analogen Bestimmungen in denjenigen Urkunden zu erblicken, welche durch die Art der Benediktionsanordnung sich als die nächste Entwicklungsstufe darstellen: Nr. 37, 76 und 107. Ihr Zusammenhang ist nicht zu verkennen:

76:	*37:*	*107:*
Electus . . a Carnotensi praesule benedicatur . . . . omni subjectione vel cujuslibet rei exactione seposita . . .	*Consecrationem . . electus a Carnotensi praesule sine tamen omni subjectione suscipiat . . . .*	*Consecrationem . . electus a Carnotensi praesule sine omni subjectione vel qualibet exactione suscipiat . . . .*

Doch läßt sich zeigen, daß dieser Schluß verfrüht wäre. Wir vermögen Nr. 37 mit großer Genauigkeit zu datieren und als die früheste der größeren Fälschungen nachzuweisen.

1097 fand der schon erwähnte Prozeß des Klosters mit Geoffroi von Preuilly, dem Grafen von Vendôme unter Beisitz Ivos von Chartres und Abt Bernards von S. Lomer de Blois statt. Cart. Trin. Nr. 356 (Überlieferung: Ms. 17049 f. 715 Bibl. nat. und Ms. Phil. 25058 *ex tabulario Vindocinensi*, 17. Jh.) ist der Bericht der Verhandlungen.

Der Graf hatte drei Klagepunkte: 1. *quod si abbas homines de burgo, quem habet Vindocini, rogatu comitis ei praestabat, si aliquis ex ipsis remaneret, forfactum esset comitis, non abbatis.* Bei Straftaten der Einwohner des *burgus* beansprucht also der Graf die Bußgelder für sich [4].

Ungefähr dasselbe, nur für einen anderen Bereich besagt: 2 *re-*

---

[1] Vgl. S. 295.
[2] Vgl. S. 296 f.
[3] Vgl. Compain, S. 165 f.; Cart. Trin. 490.
[4] Vgl. S. 308 über den Prozeß des Jahres 1108.

clamabat etiam, quod homines monasterii in burgo monachorum et in terris ipsorum infra banleugam comiti emendarent. Wir entsinnen uns der Anordnung über die *Curia abbatis* und ihres Zusatzes aus Nr. 37 [1], wonach *dimidia pars forsfacti nec quaeretur ab aliquo nec donetur.*

Der dritte Punkt betrifft den Wald Gâtines: 3. *Asserebat praeter hoc, quod de arboribus forestis Wastinae hominibus de Villa -Domini* (Ville-Dieu, Priorat von La Trinité) *corticem non licebat auferre.* Nr. 37 wie Nr. 35 und 38 erteilen dem Kloster die Hälfte des Weidegeldes und das gesamte Wachs des Waldes Gâtines, aber noch nicht ein allgemeines Nutzungsrecht über die Bäume. Erst Nr. 76 und 107 bestimmen auch über die *assumtio omnium arborum . . . . . ad omnes usus.*

Auf diese Klagen antwortete Abt Gottfried, daß, als Graf Geoffroy Martel dem Kloster *burgum et forestam Wastinam in universos usus omnium hominum* gegeben hatte, er nichts von all diesen Gütern und Rechten für sich behalten habe, *sed cum eadem dominatione* [2] *et libertate*, wie er sie bisher besessen hatte, den neuen Eigentümern überlassen habe.

Genau diese Worte stehen in der Confirmatio von Nr. 37: *has igitur . . . omnes suprascriptas res . . .sicut a nobis moderno tempore constat esse possessas, quas nos tenuimus, sed cum eadem scilicet dominatione et libertate . . . . . . delegamus* etc.

Haec ipsa et multa alia, so fährt Nr. 356 fort, habe der Graf *b. Petro in alodium propria manu super altare ipsius longe ante* übertragen. *Unde privilegia monasterii haec continentia omnibus, qui aderant, monstravit* (Gottfried). Der Bischof aber *audita tanta monasterii auctoritate* erklärte im Beisein und vor den Ohren aller Versammelten, daß Geoffroi von Preuilly von seinen Klagen abstehen müsse und mit dem Abte Frieden schließen solle. Der Graf gab nach und gab feierlich die Zusicherung, fortan *omnem dominationem et libertatem* des Klosters, wie sie Geoffroy Martel begründet hatte, achten zu wollen.

An der Echtheit dieses Verhandlungsprotokolls ist nicht zu zweifeln. Wäre der Bericht eine Erfindung der Mönche zu irgendwelchem Zweck, so müßte sich bei späteren Gelegenheiten seine Benutzung nachweisen lassen. Es ist aber nie auf diesen Prozeß wieder zurückgegriffen worden.

Mit aller Deutlichkeit ergibt sich, daß wenigstens Nr. 37, wahrscheinlich auch Nr. 35 und 38, vielleicht Nr. 76 und 107 als Beweismaterial vorgelegt wurden. Immerhin möchte ich bezweifeln, ob unter den zitierten *privilegia* auch die Papsturkunden zu verstehen sind. Wäre es so, dann bliebe verwunderlich, daß nicht eine deutlichere Anspielung auf ihren speziellen Charakter stattfand. Die Berufung auf

[1] Vgl. S. 261. Nr. 36 enthält diesen Zusatz nicht.
[2] Cart. Trin. 356 hat irrtümlich überliefert *donatione*.

Benedikt IX., Clemens II. und Victor II. in Nr. 37 könnte allenfalls noch auf die echten Urkunden, welche wir vorauszusetzen hatten (bei Victor II. Nr. 106) gemünzt sein. Bischof Ivo von Chartres scheint die vorgezeigten (*monstravit* s. o.) Privilegien nicht genau nachgeprüft zu haben[1], er wäre sonst wohl über manche Teile des Inhalts stutzig geworden. Wahrscheinlich war er von vornherein innerlich auf seiten des Klosters gegen den Grafen.

Die Möglichkeit besteht zwar, daß auch Nr. 76 und 107 bereits vorgezeigt wurden, doch läßt sie sich nicht sicher nachweisen. Für Nr. 37 kommen wir infolge dieser Zusammenhänge zu dem Schluß, daß es spätestens 1097 angefertigt sein muß. Als Terminus a quo hatten wir bereits den Aufenthalt Urbans II. in Vendôme, 1096 im Frühjahr, festgestellt[2].

Keines der anderen Stücke läßt sich so glücklich auf einen deutlichen Zeitpunkt beziehen. Doch vermögen wir wenigstens gewisse allgemeine Grenzen zu erkennen, vor denen die Anfertigung anzunehmen ist.

Für die Privilegien Nr. 76 und 107, deren inhaltlicher und stilistischer Zusammenhang genügend erläutert worden ist, bedeutet das Jahr 1108 eine mögliche äußere Grenze. In diesem Jahre kam es zum Prozeß um die Vogteirechte und die Ansprüche der Grafen und des Klosters von Vendôme auf Bourgneuf. Graf von Vendôme war zur Zeit Geoffroy Grisegonelle[3]. Leute des Klosters hatten sich, wie die abschließende Urkunde Cart. Trin. Nr. 420 (actum . . . . MCVIII) (Überlieferung: Ms. Housseau Bibl. nat. IV. n. 1284 *Ex cartulario Vindocinensi*) berichtet, verschuldet, indem sie aus dem gräflichen Schlosse jemanden mit Gewalt herausschleppten. Abt Gottfried erklärte sich bereit, dem Recht des Grafen Genüge geschehen zu lassen, aber *in curia ista S. Trinitatis*, wie es von Geoffroy Martel angeordnet, und wie es in den Privilegien des hl. Stuhles bestätigt worden sei. Der Graf wies dies Ansinnen entrüstet ab und überfiel zur Rache den *burgus* des Klosters. Doch erreichte er nicht viel damit und bequemte sich endlich *judicio simul convictus et ratione*, nachzugeben. Er beschwor *seque deinceps adjutorem ejus loci et contra omnes homines defensorem per bonam fidem . . . futurum. Nostra etiam privilegia, sicut ea Goffridus comes tenuerat et apostolici firmaverant et universas res nostras liberas omnino et quietas nobis in perpetuum concessit et auctorizavit et quia nulla occasione monasterio nostro vel burgo sive rebus*

[1] Es heißt im Bericht auch nur *Episcopus . . . audita tanta . . . auctoritate.*

[2] Vgl. S. 305.

[3] Sohn des Geoffroy von Preuilly und der Euphrosine. Über die Einzelheiten der Kämpfe zwischen den Grafen von Vendôme und dem Kloster cf. Compain, l. c. Chap. XII, bes. S. 105—112.

nostris aliquam amplius consuetudinem vel violentiam imprimeret vel pro quolibet forsfacto nostro vel forsfacto hominum nostrorum burgum nostrorum deinceps caperet . . . . promisit.

Diese Vereinbarung brachte die Streitigkeiten um das Recht der *Curia abbatis* und um den Bourgneuf wenigstens vorläufig zum Abschluß. Die endgültige Regelung der Ansprüche durch Vergleich und genaue Begrenzung der einzelnen Befugnisse ist erst weit nach Abt Gottfrieds Zeit, 1185 durch Heinrich II. von England vorgenommen worden, der als Graf von Anjou zwischen der Gründung seines Ahnherrn und dem Grafen Burchard von Vendôme vermittelte (Cart. Trin. Nr. 578 Ms. Phil. 25 058 u. a.). Die Natur des Einzelfalles entschied fortan, ob ein Verfahren vor das Gericht des Grafen oder des Abtes gehörte und wem die Bußgelder zuflossen. In dem gleichen Abkommen fand auch der Streit um Gâtines seine Beendigung; den Mönchen wurde die Hälfte des Weidegeldes, sämtliches Wachs und der Honig überlassen, dazu das Nutzungsrecht an lebendem und totem Holze für Heiz- und Bauzwecke, doch unter dem ausdrücklichen Verbot, *ut nec dare nec vendere possint.* Mit Ausnahme ganz bestimmter Abgaben und Dienstleistungen an den Grafen sollten fortan die Mönche und ihre Hintersassen frei sein *ab omni exactione et consuetudine.* — Man erkennt in dem Vergleich genau die Hauptpunkte, welche den weltlichen Inhalt der Fälschungen ausmachen.

Für unser Problem der chronologischen Einordnung ist es an Cart. Trin. Nr. 420 von 1108 von besonderer Wichtigkeit, daß sich der Graf von Vendôme feierlich verpflichtet, der *adjutor . . et defensor* des Klosters *contra omnes homines* zu sein. Dadurch nämlich verlor jene ältere einseitige Regelung ihren ursprünglichen dem Grafen von Vendôme feindlichen Sinn, daß der Graf von Anjou diese Schirmpflicht ausüben sollte. Es kam nunmehr ein Verhältnis zustande, welches der echten Regelung Urbans II. in praxi entsprach (Nr. 344. C. S. 45 usf.), nach der die Grafen gemeinsam diesen Schutz zu übernehmen hatten. Nach 1108 also konnte diejenige Form der Vogteibestimmung, welche allein von dem Grafen von Anjou handelte, keine Bedeutung mehr haben. In den Privilegien Nr. 76 und 107 steht sie zuletzt, Nr. 146 und 164 enthalten wohl noch den Abschnitt der *Curia abbatis*, doch keine Vogteiformel mehr. Nr. 76 und 107 dürften also wohl vor 1108 anzusetzen sein.

Nur eine Urkunde noch, Nr. 366 Urbans II., wiederholt die alte Form. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß sie kein Wort über Abtwahl und Benediktion verliert. Wahrscheinlich also ist sie zu einer Zeit entstanden, wo der Streit um die Professio in den Hintergrund gerückt war. Das dürfte mit ihrer Erneuerung der alleinigen Vogtei durch den Grafen von Anjou gut in Zusammenhang zu bringen sein, wenn man annimmt, daß sie zu einem Zeitpunkt hergestellt wurde,

wo trotz jenes Eides von 1108 abermals der Zwiespalt zwischen dem Kloster und dem Grafen von Vendôme sich aufgetan hatte. So geschah es nach 16jährigem Frieden im Jahre 1124[1] — mehr als eine Vermutung kann diese Einordnung von Nr. 366 allerdings nicht sein; andere Anhaltspunkte ergeben sich aus der Urkunde nicht.

Aus Nr. 76 und 107 lassen sich genauere Schlüsse nicht ziehen. Beide werden etwa gleichzeitig entstanden sein. Sie ergänzen sich in manchem: Enthält Nr. 76 nicht die Legatenbestimmung, so vermissen wir in Nr. 107 den Absatz über l'Évière; während Nr. 107 den aus Nr. 37 bekannten Passus über die Meldung der erfolgten Abtsweihe nach Rom und den Wunsch bringt, daß der Abt sich hin und wieder selbst nach Rom bemühe, finden wir in Nr. 76, dem diese Teile fehlen, den angeblichen Brief Dietrichs von Chartres mit der Bitte um Exemtion. Daß Nr. 107 diesen Brief nicht enthält, erklärt sich einfach daraus, daß es sich noch eng an das echte Victorprivileg angeschlossen haben wird. Ein Gleiches war bei Nr. 76 hinsichtlich des anzunehmenden bloßen Schutzprivilegs Clemens II. nicht möglich.

Nur auf einen auffälligen Umstand muß noch verwiesen werden: In der Ep. I 29 von ca. 1124—29 beruft sich Abt Gottfried gegen den Legaten Humbald von Lyon auf die Konzilsbefreiung, die ihm durch Privilegien der Päpste Victor, Nikolaus, Alexander, Gregor, Urban, Paschal und Calixt zuteil geworden sei. Der Name Clemens II., in dessen Privileg doch auch dies Vorrecht steht, fehlt. Dennoch würde es wohl unangebracht sein, aus diesem einzigen und nur negativen Zeugnis schließen zu wollen, als sei Nr. 76 erst nach 1124—29 angefertigt worden.

Ein anderes, positives Zeugnis widerspricht auch dieser Annahme. Es ist der für eine große Reihe der Fälschungen höchst wichtige Brief Ep. I 18, welchen Gottfried von Vendôme 1114/15 an den Legaten Kuno von Präneste schrieb. Er betonte, daß das Kloster Vendôme und *quid libertatis vel immunitatis seu dignitatis* es besitze, *alodium b. Petri et patrimonium* sei. Wir entsinnen uns, den Ausdruck *quidquid . . . possessionis, dignitatis vel immunitatis* in Paschals II. falschem C. S. 51 und nachher in Calixts II. Schreiben Nr. 440, in letzterem wie in Ep. I 18 mit Verwendung von *libertatis* für *possessionis* gefunden zu haben. Das Schreiben Calixts II. hat offenbar auf einer in Vendôme üblichen Redewendung gefußt. Vielleicht ist *possessionis* für *libertatis* in C. S. 51 eine Entstellung der Überlieferung. Aber auch wenn das nicht so wäre, so würde doch der Zusammenhang zwischen Ep. I 18 und C. S. 51 kaum zu verkennen sein. C. S. 51 dürfte also um 1114/15, zur Zeit, da Ep. I 18 geschrieben wurde, schon vorgelegen haben.

---

[1] Compain, l. c. S. 112 f.

Dazu paßt auch der übrige Inhalt des Briefes und die Folgerung, welche wir aus ihm zu ziehen haben: Abt Gottfried teilt dem Legaten mit, daß er ihm zum Beleg der Vorrechte seines Klosters *quaedam ecclesiae nostrae privilegia . . . . transscripta* zusende. Er möge daraus erkennen, wie die römische Kirche La Trinité *ab ipso suae creationis initio* sich verbunden habe.

Ist schon das ein deutlicher Hinweis auf die Fälschungen Nr. 37 und 76, so wird für die größere Zahl unserer Urkunden von Bedeutung, was Gottfried weiter berichtet, daß Urban II. und Paschal II. bei ihrer Anwesenheit in Vendôme *ista et multa alia privilegia nostra viderunt et ore proprio legerunt et suae auctoritatis decreto firmaverunt. Sancta itaque octo catholicorum Romanorum pontificum auctoritate et confirmatione monaste rium nostrum viguit et quietum mansit et nulli penitus personae nisi soli papae potestatem aliquam aut dominationem in eo exercere vel ejus rectores qualibet occasione sollicitare licuit. Et quidem satis juste; quia ab ipso sui principio per venerabilis et religiosos fundatores suos ab A. Sede hanc inviolabilem dignitatem obtinuit.*

Durch 8 Päpste also wurde jede fremde *potestas aut dominatio* über La Trinité ausgeschlossen. Das trifft völlig auf die Fälschungen zu; es waren die Päpste Clemens II. (76), Victor II .(107), Nikolaus II. (146), Alexander II. (164), Gregor VII. (252), Urban II. (367 und 366) und Paschalis II. (C. S. 51 [und 407]), dazu als frühester zweifellos Benedikt II., auf dessen uns nicht erhaltenes Privileg (42*) ja die Gründungsurkunden Nr. 36 und Nr. 37 verweisen. Sicher war dies Stück eine Fälschung von ähnlichem Charakter wie diejenige des Clemensprivilegs. Wir können also aus Ep. I 18 den zuverlässigen Schluß ableiten, daß die Fälschungen Nr. 42*, 76, 107, 146, 164, 252, 367 (zu 366 s. o.) und C. S 51 vor 1114/15 hergestellt wurden.

Endlich beruft sich Gottfried in Ep I 18 noch darauf, daß auf Grund jener Privilegien keiner seiner Vorgänger *alicui concilio unquam adfuit, quod ab ipso summo Romano pontifice non exstitit celebratum.* Das ergänzt den obigen Schluß und verbietet, eines der Stücke, etwa Nr. 76 (s. o.), später anzusetzen. Auch bei Nr. 146 und 164 läßt sich dies letzte Argument verwerten. Aus dem Umstande, daß bei dem großen Prozeß um den Wald Gâtines vom Jahre 1134 (Cart. Trin. Nr. 470 Ms. 17049 Bibl. nat., Ms. Housseau no. 1571 u. a.) Abt Fromund, Gottfrieds Nachfolger, sich nur auf die Privilegien Benedikts, Clemens und Victors, nicht auch auf die Nikolaus II. und Alexanders II. berief, könnte man sonst zu der Annahme verleitet werden, Nr. 148 und 164 hätten 1134 noch nicht existiert. Die Gründe, aus welchen Fromund die beiden Privilegien nicht vorlegte, müssen andere gewesen sein. Es ist zu bedenken, daß Nr. 146 und 164 im Gegensatz zu Nr. (42), 76 und 107

keinerlei Regelung des Verhältnisses von La Trinité zu den weltlichen Lokalgewalten (Vogtei) enthielten, daher Geoffroy Grisegonelle gegenüber als ungeeignet zur Einschüchterung scheinen mußten.

Die Privilegien Nr. 36, 146, 164 und 252 stellen hinsichtlich der Abtsbenediktion durch einen beliebig zu wählenden Bischof — ohne Erwähnung des Bischofs von Chartres — eine höhere und schon deswegen wahrscheinlich spätere Entwicklungsstufe dar, als Nr. 37, 76 und 107. Der Zusammenhang von Nr. 36 und 146 ist bereits bei der Besprechung von Nr. 146 hervorgehoben worden [1]. Neben der Benediktion ist es sachlich die Erwähnung von S. Martin d'Availles, in der beide Urkunden für sich allein übereinstimmen. Zum Stilistischen sei noch bemerkt, daß Nr. 146 (in der Legatenformel) dieselbe Wendung *juxta possibilitatem* gebraucht, wie Nr. 36 in der Narratio. Für Nr. 36 war hier Nr. 37 das Vorbild. Außerdem sind als Vorlagen für Nr. 146 Nr 76 und 107 heranzuziehen.

Der Hauptnachdruck ist bei Nr. 146, 164 und 252 auf die Benediktionsformel gelegt. Der Gegensatz zu den weltlichen Herren ist nur noch Nebensache: Zwar enthalten Nr. 146 und 164 noch den Abschnitt der *Curia abbatis*, doch keine Vogteiformel. In 252 fehlt auch jener. Daraus mag wenigstens der Wahrscheinlichkeitsschluß gezogen werden, daß die drei Urkunden nach dem zur Darstellung gelangten Friedensschluß von 1108 angefertigt wurden.

Bei dem stilistisch vereinzelten Privileg Nr 164 ist als Nebenzweck die Verleihung des Kardinalats S. Prisca [2] aufzufassen. Während Urbans II. Pontifikat scheint diese Angelegenheit geruht zu haben; außer in den falschen Stücken 366 und 367 ist zu dieser Zeit nicht davon die Rede. Dagegen hat Abt Gottfried bei Paschal II. sich lebhaft bemüht, wenn nicht die Kirche S. Prisca, so doch mindestens eine Entschädigung für ihren Verlust zu erlangen. Ep. I 5 ist das erste Zeugnis davon: Der Abt teilt dem Papste mit, daß er sobald als möglich zu ihm kommen werde, *b. Priscae ecclesiam vel de ecclesia justitiam, si bonitati vestrae non displicere debet, recepturus*. Der Brief ist nach Sackur nach 1106 und jedenfalls vor 1111 (Ep. I 6) einzureihen. Dieser Zeitraum stimmt gut zusammen mit dem gemutmaßten Intervall für die Anfertigung von Nr 164: nach 1108 und vor 1114/15.

Doch kam es vorerst nicht zur Ausführung der Absicht, 1116 erst, in Ep. I 9 gemahnte Gottfried den Papst abermals und dringender, seinem Wunsche zu willfahren, er werde trotz körperlicher Schwäche, sobald er könne, erscheinen *b. Priscae misericorditer recepturus ecclesiam vel de ecclesia, si placet, justitiam*, Dabei beruft er sich auf die Privi-

[1] Vgl. S. 275 f.

[2] Cf. Compain, l. c. Chap. 28, doch ist zu beachten, daß C. seine Ergebnisse zum Teil aus den Fälschungen begründet.

legien Alexanders II. und Gregors VII. — bezeichnenderweise nicht Urbans II.! — und erinnert an die Wegnahme durch den Ketzer Wibert. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese Berufung auf die echte Vertragsurkunde Nr. 180 und ein etwa noch bestehendes echtes Gregorprivileg sich bezog. — Die Erklärung dafür, daß er nicht wagte, Urban II. zu zitieren, auf dessen Namen doch bereits Nr. 367 mindestens (s. o.) gefälscht war liegt nahe: Paschal II. hatte 1102 das von uns für echt befundene Privileg Nr. 407 in Anlehnung an Urbans II. C. S. 45 und 344 ausgestellt, in welchen beiden von S. Prisca nicht die Rede war. Er konnte also wissen, daß Urban II. diese Verleihung nicht erneuert hatte.

Erst bei Calixt II. ist es Gottfried gelungen, die Würde und den Besitz von S. Prisca wieder in ein echtes Privileg (436) aufnehmen zu lassen. Zur Ausführung kam die erneute Besitznahme aber nicht. Das verrät uns Ep. I 13 von 1122/23, also 3—4 Jahre nach Erteilung von Nr. 436. Wir erfahren daß Calixt dem Abte die Aufforderung hatte zugehen lassen, mit dem Grafen von Vendôme, der nach Jerusalem zu reisen beabsichtigte, nach Rom zu kommen *b. Priscae recepturu(m) ecclesiam.* Gottfried bedankt sich und entschuldigt sein bisheriges Ausbleiben mit dem Mangel eines Begleiters und seiner Furcht vor den *mortiferos Italiae calores. Et quoniam b. Priscae ecclesiam non bene paratam satis agnovi, ad vos . . . fratrem hunc praemittere dignum duxi, qui ibi nobis praeparet ubi aliquantulum honeste possimus conversari.* Das wirft ein schönes Licht auf den Zustand von S. Prisca! — Es scheint aber auch diesmal nichts aus der Reise geworden zu sein. Nichts verrät eine Anwesenheit Gottfrieds zu Rom in diesem Jahre.

In Ep. I 14 von 1124—29 aber an Honorius II. nimmt er das alte Thema wieder auf und wagt es sogar zu behaupten, er habe von Urban II., der ihn (1094) in Rom zum Presbyter ordinierte — Gottfried war noch Diakon, als er Abt wurde —, die Investitur mit S. Prisca erhalten, aus deren langjährigem Besitz seine Vorgänger durch Wibert vertrieben worden waren. — Dieser Brief ist das letzte Zeugnis in der Frage, denn die Erwähnung in dem fragwürdigen Privileg Innozenz' II. Nr. 472 kann nichts besagen.

In Wahrheit ist der Abt von Vendôme nicht einmal unter den Kardinälen des Titels S. Prisca genannt. Gottfried hat niemals gegen diese Nichtachtung protestiert. — Der Anspruch auf S. Prisca ist also zwar nicht unbegründet gewesen, aber er hat infolge der Ungunst der Lage und der großen Entfernung nie praktisch verwertet werden können. Der einzige bleibende Gewinn für die Äbte von Vendôme war der leere Titel eines Kardinals. Damit mag sich der eitle Gottfried denn auch gegen Ende seines Lebens begnügt haben.

Auch Nr. 164 muß trotz seiner stilistischen Besonderheit doch in ungefähr gleicher Zeit, wie Nr. 146 und 36 hergestellt sein, denn mit diesem hat es die Erwähnung des *burgus Vindocinensis* gemein.

Nr. 252 ist, wie wir sahen [1], nach 146 und in engster Anlehnung an dies Stück entstanden, einzelne neue Bestandteile entnahm es den Urkunden Nr. 164 (S. Prisca) und 344 (Behandlung der Cellen); in der Besitzaufzählung konnten wir seine Zusammengehörigkeit mit Nr. 367 und C. S. 51 — auch zum großen Teil mit Nr. 407, dem echten Paschalprivileg — feststellen Es ist, nach den bei Nr. 252 gemachten Erwägungen, nicht unmöglich, daß auch diese Besitzaufzählung einen der Zwecke der Fälschung bildete.

Müßten wir nicht auf Grund von Ep. I 18 auch Nr. 252 vor 1114/15 ansetzen, so möchte uns Ep. I, 25 von 1118 einen wünschenswerten Aufschluß geben. Abt Gottfried erklärte sich in diesem Brief an den Legaten Girard von Angoulême bereit, wegen des Streites um die Kirchen S. Mariae und S. Nicolai [2] mit dem Abte von Bassac zu einem Termin zusammenzutreffen, um zu erhärten, daß La Trinité diese Kirchen *in Olerone per septuaginta annos absque canonica reclamatione* besessen habe — eine offenbare Unwahrheit, denn S. Nicolas d'Oleron war ja erst zur Zeit Urbans II., vor kaum mehr als 20 Jahren gegründet worden! Gottfried berief sich darauf, daß die Kirchen durch die Autorität der Päpste seinem Kloster bestätigt worden seien. — Die Besitzungen von Oleron waren sicherlich nicht erst 1118 gefährdet; es ist durchaus möglich, daß bei der vor 1114/15 erfolgten Herstellung von Nr. 252 bereits für einen solchen Streit Vorsorge getroffen wurde.

Die Urkunden Nr. 367 und C. S. 51 bilden eine letzte Entwicklungsstufe in der Regelung der Benediktion, indem sie diese *a Carnotensi vel a quocumque . . . episcopo* vornehmen zu lassen befehlen. Es liegt darin das unverkennbare Streben nach einer Milderung der schroffen Feindseligkeit gegen Ivo von Chartres, welche aus den Privilegien der zweiten Gruppe Nr. 36, 146, 164, 252 sich kundgab. Der Sache nach büßte La Trinité durch diese neueste Form nichts ein.

Daß das Verhältnis Gottfrieds zu Bischof Ivo sich allmählich besserte, beweist auch die Reihe der Briefe seit dem Professionsstreit. Leider sind gerade diese Briefe schwer datierbar, doch läßt sich wenigstens ein ungefähres Bild gewinnen, auf Grund von Sackurs Feststellungen. Der Streit, von dem die Briefe Epp. II 7—11 Zeugnis ablegen, fällt etwa in den Zeitraum von 1096 bis 1106. Ep. II 14 ist nach 1106 anzusetzen. Schon von Ep. II 12 ab beginnt Abt Gottfried wieder in einen ruhigeren Verkehr mit Ivo einzuleiten; vollends Ep. II 16 und II 17, welche vor 1116 zu datieren sind, zeigen ein

[1] Vgl. S. 283 ff.
[2] Vgl. S. 284 f.

fast freundschaftliches Verhältnis; der Abt nimmt des Bischofs Hilfe gegen die Kleriker von S. Georges de Vendôme und den Grafen in Anspruch und bedankt sich für den schon geleisteten Beistand. Das Datum »vor 1116« paßt also nicht schlecht zu unserer Grenzfeststellung von 1114/15 für die Privilegien von La Trinité.

Daß bei Herstellung von 367 und C. S. 51 Nr. 36 benutzt wurde, hat uns der Gebrauch des Wortes *testimonio* [1] für *consilio* in der Abtwahlformel gelehrt, in welchem nur diese drei Urkunden und später Nr. 472 sich finden. Auch dadurch reihen sich 367 und C. S. 51 als die letzten der großen Fälschungen zur Zeit Gottfrieds ein.

Ein weiteres chronologisches Zeugnis bietet die in beiden vorkommende Erwähnung von S. Jean-sur-Loire. 1115 wies Paschal II.[2], wie wir früher sahen, unter Mißbilligung der *simulationes et dissimulationes* Abt Gottfrieds erneut und endgültig die Ansprüche Vendômes zurück. Die *simulationes et dissimulationes* fallen also genau in die Zeit, welche wir als äußersten Termin für die Anfertigung von 367 und C. S. 51 ansetzen mußten.

Wir dürfen abschließend wohl urteilen, daß Nr. 367 und C. S. 51 nur kurze Zeit vor dem Briefe Ep. I 18 an Kuno von Präneste entstanden, also gegen 1114/15 den Abschluß der großen Reihe von Fälschungen bildeten, als deren Urheber einzig und allein Abt Gottfried von Vendôme gelten kann.

Die Einreihung der kleineren Nebenurkunden ist nicht so bestimmt möglich, sie kann nur ungefähr erfolgen. Bei Nr. 39 und 40 kam es, wie bei Nr. 76 zuerst, dann 146, 164 und 252, darauf an, zu zeigen, daß Bischof Dietrich von Chartres bereits gleich bei der Gründung La Trinité an Rom überließ, und dadurch einen Rückhalt gegen die Ordinariatsansprüche Ivos und später Geoffrois de Lèves zu gewinnen. In Anbetracht der Tatsache, daß in ihnen das Kloster als *alodium et patrimonium* Roms bezeichnet wird, paßt es besser zu 146 und den folgenden als zu Nr. 76, das nur von *offerre in patrimonium* spricht. — Gleiches gilt von dem Briefe Dietrichs an Papst Clemens Nr. 75, welcher in deutlichem Zusammenhang zu jenen beiden steht

Nr. 95, die Grundlegung des Vogteiverhältnisses, ist dagegen an Nr. 107 anzuschließen, mit dem es in der Wendung *alodium et patrimonium* übereinstimmt; Nr. 146 und 164 enthalten ja keine Vogteiformel mehr.

Über die Datierung der kleineren Urkunden Urbans II., sofern wir sie als falsch anzusehen hätten, läßt sich vollends kaum etwas genaues sagen, sie sind inhaltlich viel zu allgemein, um eine bestimmte Zuordnung zu ermöglichen.

[1] Vgl. S. 293 u. 301.
[2] Vgl. S. 292.

Abt Gottfried als Fälscher.

Die chronologische Untersuchung der Fälschungen führt mit völliger Sicherheit zu dem Ergebnis, daß es die lange Regierung Gottfrieds als Abt von Vendôme war, in welcher sie hergestellt wurden. Für diese Tatsache liegt in den Briefen Gottfrieds eine Fülle weiterer Belege, die es gestatten, fast jede Einzelheit der gefälschten Privilegien wiederzuerkennen. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wollen wir uns diese Zusammenhänge kurz vergegenwärtigen, soweit nicht schon der vorige Abschnitt sie beleuchtet hat.

Am häufigsten beruft sich Gottfried auf die Papsturkunden, wie uns schon ersichtlich wurde. Aber auch die Gründungsurkunden finden Erwähnung: In Ep. V 19 schreibt der Abt an Herzog Wilhelm von Aquitanien: *Vos autem, dux vitae laudabilis, monasterium nostrum, quod in jure suo sumptu suo parentes vestri honorifice construxerunt, exhonorari vel rebus suis minui nullatenus permittatis* (vgl. 344). — Ep. V 20 verwahrt sich gegen die *consuetudines seu exactiones* der herzoglichen Beamten, denn des Herzogs Vorfahren hätten das Besitztum des Klosters *absque consuetudine vel qualibet exactione* geschenkt (35, 36, 37 usf.). — Gegen ähnliche *perversas quasdam exactiones sive consuetudines* weltlicher Herren führt Gottfried bei Paschal II. in Ep. I 2 Klage. Von den *vexationes* geistlicher und weltlicher Widersacher ist oft genug die Rede (Epp. I 4, 15, 19, 30, II 10). So in Ep. I 4: Einst haben wir Frieden gehabt, nun aber *tribulationibus atterimur, fatigamur injuriis, vexationibus*.

Das Verbum *fatigare* ist uns aus der Benediktionsformel *ne statim Romam ire fatigetur* wohl geläufig; Gottfried braucht es auch sonst: Ep. II 8 an Ivo von Chartres: *nullis suasionibus Carnotum ire nos fatigetis*. — An die Überlassung von S. Prisca in Nr. 164 erinnert das *judicium Spiritus Sancti*, von dem in Ep. III 11 gesprochen wird. — Ein besonderes Lieblingswort Gottfrieds scheint *irritum* gewesen zu sein, welches wir aus der mehrfach zitierten *Quia quicquid*-Formel für Appellation kennen. Man findet es in allen möglichen Zusammenhängen. (Epp. II 7 und 27, III 17, 29, 30, 31, 32, 39, V 19). Ein Beispiel biete Ep. III 32 an Ramnulf von Saintes: *quia quicquid de rebus monasterii nostri sine judicio et voluntate Romani pontificis definitum vel distractum fuerit, irritum manebit et vacuum, et qui definire tentaverit, potestatis honorisque sui dignitate privabitur.*

Die Termini der römischen Eigentumszugehörigkeit werden überaus häufig in Anwendung gebracht (Epp. I 2 *patrimonium et alodium proprium*, I 3, 4, 5, 8, 12, 15, 18[1], 19, 25, 29 *alodiarius b. Petri*; II 7, 9, 11, 30; III 12, 41; V 13).

[1] Vgl. S. 310 f.

Gegenüber Ivo von Chartres beruft sich Abt Gottfried, Ep. II 7 darauf, daß *inter Romanum pontificem et me peccatorem nulla, cujuscumque dignitatis vel ordinis sit, persona media habeatur.*

Die Professio ist bereits genügend berücksichtigt worden (Epp. II 7, 11, 27, Opusculum X).

Über die Befreiung von der Legatengewalt schreibt der Abt an Bischof Geoffroi de Lèves von Chartres Ep. II 30: *si legatus A. Sedis, sicut scripsistis, ne nobis faceretis justitiam praecepit, contra constitutionem Dei et domini papae praeceptionem fecit et in seipsum suam ipsius sagittam retorsit, dum potestati, pro qua sibi obeditur, obedire prohibuit .... Ille veraciter sibi concessa potestate abutitur, qui occasione legationis Romani pontificis contra Romanum pontificem agere conatur* etc.

Die Konzilsbefreiung, welche in den Epp. I 18 und 29 Erwähnung findet, ist schon vermerkt worden[1], auf Ep. V 13 sei dazu noch verwiesen.

Die Abschnitte, welche die Exemtion im engeren Sinne behandeln, haben als Begründung in einer Reihe von Briefen gedient: Epp. II 2 (Cellen); II 9 an Ivo: *Famulos nostros asseritis vos excommunicasse; quod valde miramur, cum in loco nostro nulli episcopo nisi soli summo Romano pontifici excommunicare seu interdicere liceat vel quamlibet potestatem vel dominationem exercere.* — II 23 (Aufnahme Gebannter). Für die Wendung *potestatem aut dominationem exercere* sind außerdem Epp. I 18 (und II 27) heranzuziehen, für das Verbot, im Kloster etwas zu *diffinire, judicare* etc. III 37 und III 41.

Auf das Recht des Tragens der Pontifikalinsignien bezieht sich Abt Gottfried in Ep. II 27 gegen die Vorwürfe Bischof Geoffrois von Chartres. Oft hat der Leiter von La Trinité mit der Appellation an Rom gedroht. Beispiele bieten die Epp. I 30, II 2, 7, 9, III 12, 37. — Die Bemühungen um das Kardinalat von S. Prisca sind bereits geschildert worden.

Man sieht, genug der Einzelheiten lassen Abt Gottfried als eifrigen Verfechter der Fälschungen erkennen. Er hat sich redlich bemüht, die Privilegien möglichst weit bekannt zu machen. Wir sahen aus Ep. I 18[2], daß er dem Legaten Kuno von Präneste Abschriften zusandte. Gegen Geoffroi de Lèves beklagte er sich, daß er die Privilegien, die ihm oftmals vorgelegt worden wären, einzusehen verschmähte und daher aus Unwissenheit gegen den hl. Stuhl sich verginge. (Ep. II 27). Den gleichen Vorwurf wiederholte er in Ep. II 31: *Ea quae ab antecessoribus vestris nobis sunt scripta, vobis Andegavis*

[1] Vgl. SS. 310 u. 311.
[2] Vgl. S. 311.

monstrare volui, sed vos non habuistis spatium videndi. Er bat um Entsendung eines Boten, welcher *nostra videat scripta et ad vos, si placet, reportet transscripta.* — Auch Bischof Unger von Angers bezeigte keine Lust, die Privilegien von Vendôme zu sehen, wie Ep. III 12 verrät. Ramnulf von Saintes (Ep. III 32) mußte sich daran mahnen lassen, daß er doch die Papsturkunden des Klosters oft gesehen und gelesen habe. — Um Petrus von Saintes von der Zugehörigkeit La Trinités zu Rom zu überzeugen, damit er nicht hinfort mehr aus Unkenntnis das Kloster belästige, sandte ihm Gottfried die Urkunden Urbans II. und Calixts II. (Ep. III 41).

Kann es da noch einem Zweifel unterliegen, daß Abt Gottfried nicht nur der Verteidiger, sondern auch der Urheber der Fälschungen war? Das Mindeste, was wir ihm zuschreiben müssen, wäre seine anregende und beaufsichtigende Teilnahme an ihrer Herstellung. Aber eine solche Beschränkung auf bloße Oberleitung ist weder mit seinem Charakter und seiner Amtsführung vereinbar, noch mit der offenkundigen Einheitlichkeit und Feinheit des Stiles der Fälschungen.

Wir haben wieder und wieder auf die hohe Kunst der Stilbehandlung hinweisen müssen. Ich erinnere an das Beispiel der Abtwahlformel [1]. Mit geradezu mosaikartiger Sorgfalt sind unter Wahrung der Grundelemente und bewußter Variation der Einzelwendungen immer neue Abschattungen der Formeln gewonnen, welche jedem Stücke Individualität verleihen. Besonders glänzend und geschickt ist die Verwendung und Umgestaltung des Satzes *Quia quicquid .... irritum erit* aus der Vogteiformel des echten Victorprivilegs zur Begründung des Appellationsrechts. Auch die knappere Zusammenfassung des Nikolausprivilegs zeugt von großer Fertigkeit der Stilbehandlung. Dem aufmerksamen Betrachter der Urkunden wird sich eine ganze Reihe weiterer Einzelheiten aufdrängen, welche die gleiche Stilkunst verraten.

Der Zweck dieser Variationen war, durch Erhöhung des individuellen Gepräges der Urkunden den Anschein der Glaubwürdigkeit zu steigern. Für jeden flüchtigen Beobachter mußte dieses Ziel in der Tat erreicht werden. Demjenigen aber, welcher sich der Mühe unterzieht, diesen feinen Einzelheiten bewußt nachzuspüren, bieten sie gerade den Beweis, daß eine planvoll ordnende Hand hier überall gewaltet hat. Sie fügen dadurch ein sehr gewichtiges Argument den übrigen Kriterien für die Verfälschung hinzu.

Diese große Sorgfalt der Behandlung, die geschmeidige Glätte der gefälschten Wendungen, welche für einen nicht Geübten fast den Eindruck des kurialen Stils erweckt, die Geschlossenheit des gesamten Fälschungswerks weisen unzweideutig auf einen Urheber hin, der

[1] Vgl. S. 276 f.

höchste Bildung mit größtem Geschick vereinte. Der Fälscher kann nicht, wie Métais spöttisch gegen Halphen bemerkte, ein »pauvre petit moine«[1] gewesen sein. Niemand anders als Abt Gottfried besaß alle jene Fertigkeiten, wie uns namentlich seine eleganten und klugen Briefe beweisen.

Auch war die Herstellung der Fälschungen eine Aufgabe von so überragender Wichtigkeit für das Kloster, daß schon deshalb die Gewißheit gegeben ist, daß der Abt selbst sich tätig diesem Geschäfte widmete. Er allein besaß auch die umfangreiche Kenntnis der allgemeinen politischen und kirchenrechtlichen Verhältnisse, welche vorausgesetzt werden mußte. Sein Umgang mit Päpsten und zahlreichen hohen geistlichen Würdenträgern, sein aktives Eingreifen in die Kirchenpolitik der Zeit zu allen erdenklichen Gelegenheiten, seine häufigen Reisen befähigten ihn vor allen dazu. Nirgends in Frankreich ist in dieser Epoche in so umfassender und großartiger Weise gefälscht worden, weil nirgends eine Persönlichkeit sich fand, die durch ihre Stellung und ihre Beziehungen sowohl, wie durch ihren Charakter eine ähnliche Voraussetzung bot.

Das Charakterbild, welches Compain gegeben hat, ist vollkommen geeignet, diese Schlüsse zu rechtfertigen. Es ist eigentlich kaum zu begreifen, daß der scharfsichtige Verfasser nicht auch die letzten Konsequenzen gesehen hat, welche fast mit logischer Notwendigkeit aus einem solchen Bilde sich ergeben. Die Erkenntnis Gottfrieds als Urhebers der Fälschungen von Vendôme bietet diesen Schlußstein, wie sie andererseits aus der Erkenntnis seines Wesens eine abermalige und letzte Begründung erfährt.

Abt Gottfried hat sich auch als Theologe betätigt. Aber seine theologischen Opuscula sind uninteressant und unerheblich. Niemand, so bemerkt Compain ganz richtig, besaß so wenig die dafür vorauszusetzende ideale mönchische Ruhe, wie dieser »abbé querelleur«[2]. Um so kennzeichnender ist die Bedeutung, welche seine kirchenrechtlichen Schriften für seine Zeit gewannen. Des Op. X über die Leistung des Gehorsamsversprechens der Äbte ist schon gedacht worden. Für exemte und nach Exemtion strebende Klosterleiter mußte es willkommen genug sein. Wir haben gesehen, mit welcher schlauen Spitzfindigkeit Gottfried die Ablegung der Professio als Simonie hinzustellen wußte.

An den die Gemüter leidenschaftlich bewegenden Fragen der Kirchenreform und des Investiturstreits hat Abt Gottfried darüber hinaus einen Anteil genommen, wie kaum ein Prälat seines Landes[3]. Weit

---

[1] Le Moyen-Âge 1904, S. 40.
[2] Compain, l. c. Chap. IV.
[3] Compain, l. c. Chap. X.

entfernt von der versöhnlichen Art Ivos von Chartres vertrat er den schroffsten kurialen Standpunkt und scheute sich nicht, päpstlicher als der Papst zu sein. Niemand besaß die Kühnheit, Paschal II. nach den Zugeständnissen des Jahres 1111 so rückhaltslos entrüstet Vorwürfe zu machen, wie Gottfried von Vendôme, der auch hier ungebeten Anteil nahm, wie seine Art war. Er warf dem Papste geradezu Häresie vor und beschuldigte mit ihm — ein unverkennbarer Seitenhieb gegen Ivo — diejenigen Theologen, welche minder scharf urteilten [1]. Freilich blieb ihm unter Calixt II. nichts anderes übrig, als sich zu dem erreichten Kompromiß zu bekennen [2]. Daß er sich darin selbst widersprach, bedeutete ihm nichts. Der Grund seines rigorosen Verhaltens entsprang keineswegs einer Überzeugung, sondern allein dem Streben, sich als unbedingter Vorkämpfer der Kurie in das hellste Licht zu stellen. Er brauchte ja die Kurie für die Interessen seines Klosters fortwährend. Nichts aber ging ihm höher, als die stete Förderung und Mehrung seiner Abtei; sie war für ihn eins mit der Befriedigung seines maßlosen persönlichen Ehrgeizes.

Um ihretwillen hat er alle Mittel in Bewegung gesetzt, um ihretwillen mit allen Bischöfen und Äbten der näheren und weiteren Umgebung in Beziehung gestanden. Er konnte heute die schmeichelhaftesten Versicherungen unterwürfigster Ergebenheit und Dankbarkeit bezeigen und morgen mit allen Waffen der Verleumdung, des direkten und des indirekten Angriffs den eben noch Befreundeten überfallen. Fromme Einfalt brachte er mit derselben Überzeugungstreue zutage wie die giftigste Bosheit. Es ist hier nicht der Ort, auf die Fülle der Beziehungen im einzelnen einzugehen; das Compainsche Buch bietet alles Wünschenswerte [3].

Es kommt mir darauf an, nochmals zu betonen, wie alles, was Gottfried tat, zu dem Ruhme seines Klosters und damit dem eigenen geschah. Er ist nicht müde geworden, sich ganz offen damit zu brüsten, er konnte gar nicht oft genug daran erinnern, welche Hilfe er dem bedrängten Urban II. und anderen Päpsten geleistet hatte (Epp. I 8, 9, 11, 12, 13, 14). Zur Zeit seiner Vorgänger, so rühmte er sich, habe Rom kaum die 12 Solidi jährlichen Zinses von La Trinité erhalten, er aber habe über 12000 Solidi für den hl. Stuhl geopfert. *Nullus tamen veraciter dicet aemulorum, quod a mari usque ad mare monasterium melius ordinatum sit, quam nostrum. Quod nostro tempore per Dei gratiam amplius crevit, quam prius devotio fundatorum ei contulerit* (Epp. I 13 und I 9).

Zu diesem gewaltigen Aufschwung des Klosters an Ansehen

---

[1] Ep. I 7.
[2] Op. IV.
[3] Chap. XII—Chap. XXIX.

und Rechten aber waren die gefälschten Privilegien das wirksamste Mittel. Wenn das angängig gewesen wäre, so hätte sich Gottfried gewiß auch noch des Verdienstes gerühmt, sie hergestellt zu haben. Er war vorsichtig genug, sich mit dem Nimbus unbedingtester Wahrheitsliebe und Tugendhaftigkeit zu umgeben.

Wie prahlte er nicht mit seiner Rechtlichkeit!: Ep. I 9 an Paschal II. *nunquam ecclesiam, nunquam alterius ecclesiae decimam vel quamlibet possessionem ecclesiasticam eo modo acquisierim, quo faciunt quidam.* Paschal II. freilich durchschaute seine *simulationes et dissimulationes* wohl[1].

Kann man ärger heucheln, als er vor Bischof Geoffroi de Lèves: Ep. II 28: *absit hoc a sinceritate animae meae, ut amico vel inimico aliud promptum in lingua exhibeam et aliud teneam clausum in pectore!* (cf. Ep. IV 3). Wer so seine Unschuld und Aufrichtigkeitsliebe zur Schau trägt, pflegt nicht das beste Gewissen zu haben.

Aber was war diesem gewiegten Politiker das Gewissen? Er besaß nie eins und war nicht zuletzt darum den Zeitgenossen in manchen Dingen überlegen. Es müßte geradezu verwunderlich sein, wenn dieser Mann nicht zu dem Mittel der Fälschungen gegriffen hätte, um das Ansehen und die Macht des Klosters zu erhöhen, als dessen absoluter Herrscher er sich fühlte. Um so verwunderlicher, als die Fälschungen des Mittelalters nicht mit der Strenge sittlichen Maßstabes zu bemessen sind, welche wir heute anzulegen gewohnt sind. *Ad maiorem Dei gloriam* war auch ein so ungeheurer Betrug zu rechtfertigen, wie die Fälschungen von Vendôme.

Ergebnisse.

Ich fasse die Ergebnisse der Untersuchung kurz zusammen. Wir sind nun imstande, uns einen Überblick über die wahre Entwicklungsgeschichte von La Trinité de Vendôme zu verschaffen.

Die Gründung im Jahre 1040 war das Werk des Grafen Geoffroy Martel von Anjou. Sie geschah mit unter dem Gesichtspunkte, das eroberte Gebiet von Vendôme zu sichern. Zahlreiche Bischöfe unter Führung des Erzbischofs Arnulf von Tours und des künftigen Ordinarius Dietrich von Chartres waren bei der feierlichen Dedikation zugegen und beurkundeten diesen Akt durch ihre Zustimmung. (Cart. Trin. Nr. 40, abgesehen von Interpolationen). Der Graf und seine Gemahlin Agnes stellten eine Gründungsurkunde aus (Nr. 35, abgesehen von Interpolationen), deren Zweck vornehmlich war, die reichen, dem neuen Institut übertragenen Besitzungen zu garantieren. Eine stärkere Anteilnahme Dietrichs von Chartres an der Gründung und ersten Privilegierung ist nicht anzunehmen. Besonders muß es als

[1] Vgl. S. 292 und S. 315.

grobe Fälschung bezeichnet werden, daß der Bischof dem Kloster Exemtion erteilte.

Durch reiche Schenkungen und den mächtigen Schutz Geoffroi Martels gedieh das Kloster rasch und stark. Auch als gegen als 1050 der Graf das Lehen Vendôme seinem Neffen Fulco l'Oison überließ, trug er Sorge, die Sicherheit seiner Gründung zu gewährleisten, deren oberster Schutzherr er zu sein nicht aufhörte. In Nr. 95 ist trotz offenbarer Verfälschung der Überrest einer deswegen getroffenen Vereinbarung zwischen Geoffroi und Fulco zu erblicken.

Ob in dieser Zeit schon Papsturkunden Benedikts IX. und Clemens II. erteilt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wenn es geschah, so waren es nur schlichte Schutzprivilegien. Für Clemens II. ist diese Annahme mindestens wahrscheinlich. Geoffroy Martel selbst dürfte ein solches während seines Aufenthaltes in Italien erbeten haben. Für Benedikt IX., wie für etwaige Königsurkunden besitzen wir keinerlei zuverlässige Anhaltspunkte.

Die Loslösung des Lehens Vendôme von Anjou und eine darin begründete Spannung zwischen dem Kloster, welches zu Geoffroy Martel hielt, und Fulco, dem neuen Grafen, oder wenigstens die Voraussicht einer solchen, hatten zur Folge, daß der Graf von Anjou eine zweite Zufluchtsstätte für die Mönche vor den Toren seiner Hauptstadt Angers, S. Sauveur de l'Évière errichtete. Beide Klöster, die unter Leitung des Abts von Vendôme vereint waren, übertrug nun Geoffroy Martel in feierlicher Tradition dem römischen Stuhle. Papst Victor II. nahm die Übereignung an und bestätigte sie urkundlich. Nr. 105 ist die echte Gründungsurkunde von l'Évière, die zugleich die Tradition berichtet. In Nr. 106, dem Rest des echten Victorprivilegs, wird der Graf von Anjou ausdrücklich als derjenige bezeichnet, welcher im Sinn des neuen kurialen Obereigentums den Schutz des Klosters auszuüben hat. Die rechtliche Stellung der Kongregation innerhalb der Kirche wird insofern erhöht, als sie fortan von einem allgemeinen Bann und Interdikt der Grafschaften ausgenommen wird. Das ist der erste Schritt zur Exemtion.

Im Jahre 1061 weilte Abt Oderich von Vendôme bei Papst Nikolaus II. in Rom, wo er für sein Kloster und die schwesterliche Gründung S. Marie de Saintes Privilegien erhielt, welche, wie die Gründungsurkunden beider, im ganzen übereinstimmten. Die Vorrechte des Victorprivilegs dürften in demjenigen Nikolaus II. für La Trinité wiederholt worden sein. Ob sie erweitert wurden, ist nicht zu sagen.

Auch das geringe Fragment Alexanders II. läßt keinen Schluß zu, daß das Kloster neue Vorrechte erwarb; ebensowenig kann das von Gregor VII. nachgewiesen werden.

Am 21. August 1093 wurde Abt Gottfried zur Leitung von La Trinité erwählt, drei Tage später erteilte ihm Bischof Ivo von Chartres

gegen die übliche Leistung des Gehorsamsversprechens die Weihe. Von seinem Regierungsantritt ab war es mit der Ruhe und dem Frieden des Klosters vorbei. Wohl hatte es schon früher gelegentlich Streitigkeiten mit den Nachbarn und den weltlichen Herren gegeben, die ihren Ursprung neben Besitzansprüchen in der zweifelhaften Stellung der Mönche zu dem Grafen von Vendôme hatten. Aber erst jetzt wurde der Fehdezustand umfassend und dauernd und übertrug sich auch auf die rein kirchliche Rechtsordnung.

Abt Gottfried suchte von Anfang an Rückhalt an der Kurie. Es ward ihm zum Vorteil, daß er 1094 Urban II. aus schwerster Bedrängnis durch seine Schätze erlösen konnte. Der Dank war das Privileg Nr. 344 (J. L. 5511), das die Exemtion des Klosters erweiterte. Bei Urbans Besuch in Vendôme wußte Gottfried den Papst zu überreden, daß er die lästige Verpflichtung des Gehorsamsversprechens an Ivo von Chartres als widerrechtlich aufhob und ihn auch ferner in dem darob entbrannten Kampfe unterstützte. Ein zweites Privileg Urbans II. von 1098 (C. S. 45, J. L. —.) trug der veränderten Lage Rechnung, ohne doch sonst viel an dem bisherigen Rechtszustand zu ändern.

Auch das echte Privileg Paschals II. ging nicht darüber hinaus. Erst als Calixt II. 1119 nach Frankreich kam, gelang es dem unermüdlichen Abte, nicht zuletzt dank seiner alten Bekanntschaft mit dem Papste, einen großen Teil seiner Ansprüche sich in einem echten Privileg (Nr. 436, J. L. 6747) verbriefen zu lassen, das jedoch geflissentlich eine Schädigung der Interessen von Chartres vermied. Immerhin war damit den inzwischen angefertigten großen Fälschungen ein festerer Boden bereitet.

Das echte Privileg Honorius II. (Nr. 458, J. L. 7364) wiederholte die Zugeständnisse seines Vorgängers.

Dagegen ist die Urkunde Nr. 472 (J. L. 7694), welche auf Innocenz II. lautet, wohl sicher eine nach dem Muster der früheren hergestellte Fälschung, die Abt Gottfrieds Schüler und Nachfolger anfertigte. Sie enthält noch einmal fast alle je erhobenen Ansprüche. Fromund wußte sich auch in dem erneuten Professionsstreit gegenüber Ivos Nachfolger, Geoffroi de Lèves, zu behaupten.

Mit ihm aber bricht die Entwicklung, die durch Gottfried auf die Höhe geführt wurde, ab. Die späteren Papsturkunden für La Trinité haben keinerlei Verwandtschaft zu den hier besprochenen. Es tritt deutlich zutage, wie in der Persönlichkeit Gottfrieds von Vendôme die mächtige Entfaltung und die Blüte seines Klosters wurzelte. Die Fälschungen sind Zeugnisse seines Wesens und Geistes.

Echte Urkunden.

Cart. Trin.	J. L.	Datum	Aussteller	Empfänger	Art der Urkunde
105	—	1056	Geoffroy Martel, Graf von Anjou, u. Gräfin Agnes	La Trinité	Gründung von L'Évière und Tradition beider Klöster an Rom (Victor II.)
106	—	(1056)	Victor II.	(La Trinité)	Fragment eines Privilegs
165	—	8. V. 1063	Alex. II.	Omnibus fidelibus	Fragment eines Privilegs
180	4594	1. VII. 1066	Alex. II.	Abt Oderich	Bestätigung von S. Prisca
344	5511	14. III. 1094	Urban II.	Abt Gottfried	Privileg
C. S. 45	—	24. XI. 1098	Urban II.	Abt Gottfried	Privileg (vielleicht stellenweise interpoliert?)
364	-	(24. XI.)	Urban II.	Omnibus ecclesiae filiis	Mandat (nicht völlig zweifelsfrei)
365	5499	(24. XI.)	Urban II.	Kongregation von Vendôme	Mandat (Professio)
369	5782	(14. III.)	Urban II.	Jvo von Chartres u. Ramnulf von Saintes	Mandat (nicht völlig zweifelsfrei)
370	5772	31. III.	Urban II.	Omnibus ecclesiae filiis	Mandat
407	5899	11. III. 1102	Paschal II.	Abt Gottfried	Privileg
431	5821	(14. III.)	Paschal II.	Kongregation von Vendôme	Mandat (vgl. 365)
436	6747	8. X. 1119	Calixt II.	Abt Gottfried	Privileg
440	7118	6. IV.	Calixt II.	Abt Gottfried	Brief
441	7119	7. IV.	Calixt II.	Abt Gottfried	Kurzes Privileg
452	—	4. III.	Honorius II.	Abt Gottfried	Kurzes Privileg
458	7364	24. III. 1129	Honorius II.	Abt Gottfried	Privileg
459	7346	20. X.	Honorius II.	Bischof Ulger von Angers	Mandat
460	7348	21. X.	Honorius II.	Bischof Guido von Le Mans	Mandat
478	—	13. I.	Innocenz II.	Abt Fromund	Kurzes Privileg

Verfälschte (interpolierte) Urkunden.

Cart. Trin.	J. L.	Datum	Aussteller	Empfänger	Art der Urkunde
35	—	1040	Geoffroy Martel, Graf von Anjou u. Gräfin Agnes	La Trinité	Gründungsurkunde
40	—	1040	Erzb. Arnulf von Tours	La Trinité	Dedikation

Fälschungen.

Cart. Trin.	J. L.	Datum	Aussteller	Empfänger	Art der Urkunde
36	--	1040	Geoffroy Martel, Graf von Anjou u. Gräfin Agnes	La Trinité	Gründungsurkunden
37	--	1040		La Trinité	
38	--	1040	Geoffroy Martel und Agnes	La Trinité	Gründung von L'Évière
39	--	1040	Bischof Dietrich v. Chartres	La Trinité	Dedikation
75	--	- v	Bisch. Dietrich von Chartres	Papst Clemens II.	Brief
76	4147	27. IV. 1047	Clemens II.	Geoffroy Martel und Agnes	Privileg
95	--	1050	Geoffroy Martel	La Trinité	Vereinbarung mit Fulco l'Oison
107	4352	—	Victor II.	Geoffroy Martel und Agnes	Privileg
146	4458	27. IV. 1061	Nikolaus II.	Abt Oderich	Privileg
164	4512	8. V. 1063	Alexander II.	Abt Oderich	Privileg
238	4699	1. VII.	Alexander II.	Bisch. Arrald von Chartres	Mandat -- ?
252	4992	1076	Gregor VII.	Abt Oderich	Privileg
366	5714	24. XI. 1098	Urban II.	Abt Gottfried	Privileg
367	—	24. XI. 1098	Urban II.	Abt Gottfried	Privileg
C.S. 51	--	11. III. 1102	Paschal II.	Abt Gottfried	Privileg
472	7694	26. V. 1135	Innocenz II.	Abt Fromund	Privileg (Wahrscheinlich falsch)

Deperdita.

Cart. Trin.	J. L.	Datum	Aussteller	Empfänger	Art der Urkunde
41*		(1040)	Bischöfe	La Trinité	Dedikation
42*	—		Benedikt IX.	La Trinité	Privileg. Wahrscheinlich falsch
43*			König Heinrich I.	La Trinité	?
44*					

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben
von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Alfred Hessel
o. Honorarprofessor u. Biblioth.-Rat

Zehnter Band. Drittes Heft

Inhalt

Peter Rassow, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien 327
Hans Spangenberg, Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung 469



BERLIN und LEIPZIG 1928
WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner :: Veit & Comp.
BERLIN W 10, GENTHINER STRASSE 38

Archiv für Urkundenforschung

Begründet von

Karl Brandi, Harry Bresslau, Michael Tangl

Das „ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG“ erscheint in zwanglosen Bänden, die je nach Bedürfnis mit Abbildungen und Tafeln ausgestattet werden. Die Ausgabe erfolgt in Heften.

Einzelne Hefte sind **nicht** käuflich. Die Verpflichtung zur Abnahme erstreckt sich auf einen Band.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

INHALT DER BIS JETZT ERSCHIENENEN BÄNDE:

ERSTER BAND. Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln. 1908.

Einführung. — K. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien. (Hierzu Tafel I—IV.) — M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. (Mit 31 Abbildungen.) — H. Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger — B. Faass, Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian.) — Friedrich Salis, Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert. (Hierzu Tafel V und VI.) — H. Bresslau, Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen. — Rudolf von Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge.

ZWEITER BAND. Mit einer Tafel. 1909.

Wilhelm Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Capellae auf Königs- und Privatgut — Hermann Thimme, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert. — K. Brandi, Urkundenforschung. — M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. — F. Philippi, Forst und Zehnte. — Andreas Walther, Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinand I. — Erich Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14. bis 16. Jahrhundert, nebst einer Übersicht über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher. — Ernst Müller, Das Königsurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg. — L. Schmitz-Kallenberg, Die Umhüllung eines päpstlichen Breves von 1453. (Hierzu 1 Tafel.)

DRITTER BAND. Mit drei Abbildungen und drei Tafeln. 1911.

Victor Gardthausen, Amtliche Zitate in römischen Urkunden. (Mit 2 Abbildungen.) — Adolf Kunkel, Die Stiftungsbriefe für das mecklenburg-pommersche Cisterzienserkloster Dargun. (Hierzu Tafel I.) — Hans Wibel, Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr. — Barthel Heinemann, Paläographische Untersuchungen über Konrad von Mure. — Otto Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens. (Hierzu Tafel II und eine Abbildung.) — Ernst Perels, Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechtes. — Friedrich Wissmann, Förmlichkeiten bei den Landübertragungen in England während der anglo-normannischen Periode. — Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen. (Hierzu Tafel III.)

VIERTER BAND. Mit zwei Tafeln. 1912.

Arthur Mentz, Beiträge zur Geschichte der Tironischen Noten. — Otto Heinrich May, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Erzbischhöfe von Bremen im 13. Jahrhundert (1210 bis 1306). Hierzu Tafel I u. II.) — Otto Blaul, Studien zum Register Gregors VII. — Wilhelm Mummenhoff, Die ältesten Poststraßen zwischen Rom und Deutschland und ihre Stationen. Ein Beitrag zur Geschichte des Briefdienstes im 16. Jahrhundert. — Hermann Krabbo, Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220 bis 1267). — Max Meyhöfer, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten. — Theodor Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages.

Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien.

Von

Peter Rassow.

Erstes Kapitel. Einleitung.

Der Anlaß zu der vorliegenden Schrift ist eine Studienreise nach Madrid, die ich im Auftrag der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften im Dienste der von P. Kehr herausgegebenen REGESTA PONTIFICUM ROMANORUM im Mai 1925 antrat. Die Mittel dazu werden dem Auswärtigen Amt, dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft verdankt. Über den allgemeinen Plan der Vorbereitung der HISPANIA PONTIFICIA berichtet Kehr im ersten Bande seiner »Papsturkunden in Spanien«; Abhandlungen der G. G. W. Phil.-Hist. Klasse Neue Folge Bd. XVIII, 2 (Berlin 1926), p. 3 ff. Meine Aufgabe war, die Papsturkunden in den zentralen Sammelbecken von Madrid festzustellen. Es sind mir daher für den Zeitraum bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, den Kehr seinem Papsturkundenwerk als Grenze gesetzt hat, die gesamte Menge der Pergamente des Archivo Histórico Nacional sowie die großen Kollektionen des 18. Jahrhunderts, die die Real Academia de la Historia besitzt, und endlich die zur Sache gehörigen Codices und Kollektionen der Biblioteca Nacional, Secc. Manuscritos, durch die Hände gegangen. Die Ergebnisse dieser dreijährigen Sammelarbeit werden, soweit Kehr sie nicht schon in seinem Band über Cataluña verwertet hat, in den ferneren Bänden dieser Serie erscheinen.

Die Anregung zu eigenen Arbeiten, die mir aus den durchgearbeiteten Materialien entgegenwuchs, war eine sehr mannigfaltige. Wenn ich die vorliegende Arbeit über die Urkunden Alfons' VII. als verlockendste Aufgabe aufgriff, so bedarf das einer gewissen Rechtfertigung.

Wären nicht andere Themen für den in spanischem Material arbeitenden deutschen Historiker näherliegend gewesen? Die Beziehungen Spaniens zum Reich im 11. und 12. Jahrhundert sind gewiß nicht so geringe, wie es gemeinhin angenommen wird. Auch die Erforschung des in dieser Epoche wiederholt auftauchenden

Kaisertitels spanischer Herrscher als Ergänzung zu der deutschen Forschung über die mittelalterliche Kaiseridee bot sich an. Ein interessantes Spezialproblem wäre der Ehevertrag zwischen Friedrich Barbarossa und König Alfons VIII. über die Verbindung ihrer Kinder. Aber mindestens die beiden letztgenannten Gegenstände wären in genügender Weise nur zu behandeln gewesen — das zeigte sich bald —, wenn man für die spanische Königsurkunde festen Boden unter den Füßen hatte. Ja, ich kann sagen, daß gerade der Versuch, mir über den spanischen Kaisertitel, seine Verwendung und seinen historisch-politischen Sinn Klarheit zu verschaffen, die Notwendigkeit aufgedrängt hat, zunächst einmal für den markantesten Träger dieses Titels, eben Alfons VII., die Merkmale für die Echtheit seiner Urkunden aufzusuchen.

Ich gehe aber weiter und leugne durchaus, daß es die Aufgabe des mittelalterlichen Historikers sei, sich in erster Linie den Aufgaben der Geschichte seiner eigenen Nation zu widmen. Unnötig zu sagen, daß er sie nicht etwa außer acht lassen dürfe. Aber, nur wer fest den Blick auf das Universum des christlichen Abendlandes gerichtet hält, kann mit Erfolg die nationalen und partikularen Probleme bearbeiten.

In diesem Sinne ist jeder Historiker berufen, an den scheinbar nur nationalen Aufgaben auch anderer Nationen als der eigenen mitzuwirken. Für Spanien und Deutschland liegt noch eine doppelte Veranlassung dazu vor. Für das spätere Mittelalter und die moderne Zeit ist der Zusammenhang zwischen deutscher und spanischer Forschung durch die Werke von Männern wie Ballesteros, Finke, Häbler, Herre, Gothein u. a. gegeben. Für das spanische Altertum nenne ich nur Mommsen, Hübner und Schulten. Dagegen kann man nicht sagen, daß die Bücher von Heinrich Schäfer und F. W. Schirrmacher (Geschichte von Spanien in der Sammlung Heeren-Ukert, Band 1 von Lembke) jenen Zusammenhang in ausreichender Weise repräsentieren. Die Erforschung des hohen Mittelalters ist in beiden Ländern methodisch und sachlich ohne gegenseitige Fühlung vorwärts geschritten. Hier ist eine Lücke auszufüllen. In sachlicher Beziehung lautet die Aufgabe, den Anteil Spaniens an der Kreuzzugsbewegung im Rahmen des Ganzen dieses universalen Vorganges zu ermitteln. Hierzu habe ich im Anschluß an Langer (Pisa und Genua im 12. Jahrhundert) und Schaube (Handelsgeschichte der romanischen Völker) in meiner Schrift über den Kampf um die Vorherrschaft im Mittelmeer einiges beizutragen versucht. In methodischer Beziehung aber ist es eben die Diplomatik, deren an den Kaiser- und Papsturkunden erarbeiteten Fortschritte der Erforschung der spanischen Urkunden Nutzen stiften können.

Eine spanische Diplomatik im moderne Sinne gibt es nicht. Die

quellenmäßige Basis auch der heutigen spanischen Geschichtsschreibung ist noch im wesentlichen der nicht sehr große Kreis erzählender Quellen [1], von denen noch dazu kaum eine in moderner Edition vorliegt. Dazu kommt eine gewisse Anzahl von Urkunden, deren Edition ebenfalls überwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammt. Soweit aber ihre Publikation im 19. und 20. Jahrhundert erfolgt ist, gehört ihre Methode der vor-Sickelschen Epoche an. Es ist erstaunlich, mit welcher Ruhe selbst ein aus der Pariser École des Chartes hervorgegangener Gelehrter wie Férotin in seinem 1897 erschienenen Recueil des chartes de l'Abbaye de Silos Urkunden als Originale und Nicht-Originale bezeichnet, ohne sich technische Grundlagen für derartige Urteile erarbeitet zu haben. Aber auch dem Herausgeber des Cartulario del Monasterio de Eslonza, V(icente) V(ignau) (Madrid 1885), einem Manne, dem als dem Neugründer des Archivo Histórico Nacional von der spanischen Nation und der gesamten gelehrten Welt nicht Dank genug gezollt werden kann, hätten schon die zahlreichen, übrigens hochinteressanten Fälschungen dieses Fondos auffallen können. Und selbst noch der gelehrte und hochverdiente gegenwärtige Abt von Silos, R. P. Don Luciano Serrano, druckt in seinem 1925 erschienenen Cartulario de San Pedro de Arlanza ohne Erörterung der Echtheit nicht wenige Urkunden ab, die sich als Fälschungsgruppen schon allein durch Diktatvergleich aussondern lassen.

Muß man also, um spanische Diplomatik kennenzulernen, auf das alte, zu seiner Zeit verdienstvolle Buch von Jesus Muñoz y Rivero, Nociones de diplomatica española (Madrid, 1881) zurückgreifen oder sich auf die wenigen auf Spanien bezüglichen Paragraphen des Manuel de Diplomatique von Giry stützen, so bietet die spanische Paläographie ein ganz anderes Bild. Hier hat die Forschung der spanischen Gelehrten nicht nur mit der allgemeinen europäischen Forschung Schritt gehalten, sondern auch in dem zusammenfassenden Werk von R. P. Zacarías García Villada, S. J., Paleografia Española, Madrid 1923, eine feste und moderne Grundlage zu weiterer Arbeit erhalten. In den zahlreichen einzelnen Untersuchungen ferner des gegenwärtigen Inhabers der Catedra für Paläographie an der Madrider Universität D. Agustín Millares Carlo, kann ebenfalls ein gewisser Endpunkt, namentlich für die Fragen der westgotischen Schrift, erblickt werden. Man ist sich denn auch bewußt, daß man mit der so erreichten Kenntnis der Paläographie zu neuen Aufgaben fortschreiten müsse und erkennt allgemein an, daß nunmehr die Stunde der Diplomatik geschlagen habe. Der Ausdruck dessen ist

---

[1] R. Ballester y Castell, Las Fuentes Narrativas de la Historia de España durante la Edad Media 417—1575 (Palma de Mallorca 1908).

Millares' Abhandlung über die Geschichte der Königskanzlei im Anuario de Historia del Derecho Español, t. III (1926).

Den ersten Schritt auf der neuen Bahn tat im Jahre 1919 D. Pascual Galindo Romeo, indem er der Madrider Fakultät eine Doktor-Dissertation über die Urkunden Alfons' I. von Aragon (El Batallador) vorlegte. Das Buch geht an Umfang des verarbeiteten Materials und Schärfe des Urteils weit über eine Anfängerarbeit hinaus. Es bedeutet vielmehr den Ausgangspunkt für die moderne Diplomatik der spanischen Königsurkunde. Leider ist das Werk bisher ungedruckt geblieben. Man kann dem Centro de Estudios Históricos nur wärmstens empfehlen, das Buch Galindos so bald wie möglich in seine Publikationen aufzunehmen. Ich durfte es in dem Manuskriptexemplar meines Freundes Millares benutzen, wofür auch hier der herzlichste Dank abgestattet sei.

Nimmt Galindo die Arbeit auf dem aragonischen Gebiet in Angriff, so bleibt für Kastilien-Leon noch der erste Schritt zu tun. Folgerungen und Parallelen von dem einen zu dem anderen Gebiet lassen sich weder für die früheren, noch für die späteren Jahrhunderte bis zur Vereinigung beider Reiche ziehen. Der Zug der historisch-politischen Entwicklung hat beide Reiche mit Eifersucht getrennt gehalten und dem entspricht, soweit ich sehe, die grundsätzliche Verschiedenheit der beiderseitigen Königsurkunden.

Um einen festen Punkt für den Beginn einer kastilischen Diplomatik zu gewinnen, könnte es zunächst angezeigt erscheinen, bei einem der ältesten kastilischen Könige einzusetzen. Allein das Material in Madrid reicht für keinen von ihnen aus bis zu Alfons VI., dem Eroberer von Toledo. Den Beginn der Urkundenforschung aber von langwierigen Archivreisen innerhalb Spaniens abhängig zu machen, hieße ihn unbestimmt hinausschieben. Alfons VII. eben ist der erste Herrscher, für den überhaupt und außerdem gerade im Archivo Histórico Nacional zu Madrid ein genügend reiches Material vorliegt, um gesicherte Ergebnisse möglich zu machen.

Ein weiterer Grund, mit ihm anzufangen, liegt darin, daß seine Kanzlei die erste ist, die eine über mehrere Dezennien reichende Kontinuität aufweist und zwar so, daß sich in ihr eine Entwicklung nachweisen läßt. Die Urkunde Alfons' VII. hält sich in ihrer ersten Epoche eng an das Vorbild der Königsurkunde seines Großvaters Alfons' VI., die ihrerseits wieder nicht grundsätzlich von der seiner Vorgänger bis ins 9. Jahrhundert hinauf verschieden ist. In einer zweiten Epoche bildet sich eine neue äußere und innere Gestalt der Urkunde heraus, die in einer dritten Epoche feste Gestalt gewinnt und ihrerseits das Vorbild für die Königsurkunde der folgenden Jahrhunderte wird. Es fällt also von der Untersuchung der Urkunden Alfons' VII.

nicht nur Licht auf die eigene Epoche, sondern gleichzeitig auf die seiner Vorgänger und Nachfolger.

Aber auch der universale Charakter, den Alfons VII., der Neffe eines Papstes (Calixt II.) seiner Herrschaft zu geben suchte, spiegelt sich nicht nur darin, daß er in zweiter Ehe eine Nichte Friedrich Barbarossas heiratete (Richilde), nicht nur in dem feierlich zu Leon 1135 angenommenen und von da an konsequent geführten Kaisertitel, sondern gerade in der Entwicklung der Formeln seiner Urkunde, die im letzten Jahr seines Lebens noch zur Übernahme ganz charakteristischer Wendungen der römisch-deutschen Kaiserurkunde führten (pius, felix, invictus).

So mag der Entschluß gerechtfertigt erscheinen, daß mit Alfons VII. die Untersuchung der kastilischen Königsurkunde begonnen wird und daß ein Nicht-Spanier sich diese Aufgabe stellt.

Als Ziel steht vor jeder diplomatischen Arbeit ein vollständiges Regestenwerk und die einwandfreie Edition aller erreichbaren zuverlässigen Texte. Mein Ziel für die vorliegende Schrift muß ich viel niedriger stecken. Es kann sich nur darum handeln, mit dem in Madrid vorhandenen Material die Grundlinien der Geschichte der Kanzlei Alfons VII. zu ziehen und die inneren und äußeren Kriterien der Kanzlei-Originale mit der äußersten erreichbaren Präzision festzustellen. Hinzuzufügen ist eine Regestenliste, die alle bisher gedruckten Urkunden umfaßt, in die aber auch gewisse große Gruppen von Kopien einbezogen sind, über deren Auswahl weiter unten gesprochen wird. Endlich sind die als Kanzlei-Originale erwiesenen Stücke im vollen Text als Anhang beigegeben.

Über die Methode der Echtheits-Untersuchung ist für die deutschen Fachgenossen nicht viel zu sagen. Es sind die Wege, die Sickel gewiesen hat, die auch unsere Generation beschreitet und deren Ausgangspunkt der Schriftvergleich ist. Bis auf gewisse Ausnahmen nennt die Urkunde Alfons VII. den Schreiber und erleichtert so die Arbeit wesentlich. Da sämtliche Madrider Originale auf dem Archivo Histórico Nacional liegen, bedurfte es nur der mit größter Liberalität gewährten Erlaubnis des Direktors, Don Joaquín González y Fernández, zunächst alle irgend als Originale in Betracht kommenden Stücke photographieren zu lassen und auf Grund einer Vorprüfung dann die offenbar von einer Hand stammenden Stücke, auf einem Tisch vereinigt, zu vergleichen. Ich kann hierbei auch meinerseits die Erfahrung bestätigen, daß Schriftvergleich mit Hilfe von Photographien leicht zu Fehlschlüssen führt. Mehr als einmal mußte ich mein Urteil an der Hand der Originale revidieren. Immerhin sind es 57 Stücke, deren Herkunft aus der Kanzlei und von der Hand bestimmter Schreiber mit voller Sicherheit nachgewiesen werden kann. Dies Ergebnis genügt, um erstlich jeder weiteren Forschung in den

Provinzarchiven feste Maßstäbe an die Hand zu geben, sodann aber auch, um die Formeln und weiteren inneren Merkmale jeder der drei Epochen so festzustellen, daß für die große Mehrzahl der in Kopien überlieferten Stücke der Rückschluß auf ihre Kanzleimäßigkeit gezogen werden kann. Was übrig bleibt, sind Fälschungen, Verunechtungen und vielleicht auch Empfängerausfertigungen. Leider habe ich für die letzteren nicht zu einem klaren Bild kommen können. Als Vorarbeit wäre dazu erst die Untersuchung über die großen Fälschungsgruppen z. B. der Fondos von San Salvador de Oña, von Eslonza und von Rio seco durchzuführen. Diese aber haben zur Voraussetzung, daß über die Echtheitsverhältnisse der Urkunden Alfons' VIII. Klarheit geschaffen wird, eine Arbeit, die inzwischen Millares selbst in Angriff genommen hat. Dann würde eine Anzahl von Urkunden übrig bleiben, an die die Frage nach Empfängerausfertigung zu richten wäre.

Für die Zusammenstellung der Regestenliste wurde nach folgenden Gesichtspunkten verfahren.

A. Handschriftliche Überlieferung.

I. Archivo Histórico Nacional (abgek. AHN.).

Seccion Clero Secular y Regular: 130 Urkunden aus den verschiedenen Fondos[1]. Man zitiert sie mit je drei Ziffern, die Legajo, Armario und Tabla bedeuten.

Seccion Ordenes Militares: 23 Urkunden, von denen die des Ordens von Calatrava in Bänden gebunden sind und mit laufender Nummer zitiert werden, die übrigen nach Cajon und Nummer.

Seccion Sellos: eine Urkunde mit Wachssiegel, Leg. 1, Nr. 1.

Seccion Códices: aus den zahlreichen Cartularen habe ich grundsätzlich keine Urkunden aufgenommen, da sie meist Kathedral- und Klosterarchiven entstammen, in denen erst nach Originalen gefahndet werden muß. Aus jeweils besonderen Gründen habe ich mit sieben Urkunden eine Ausnahme gemacht.

II. Real Academia de la Historia (abgek. RAH)

Die Bibliothek der Academie besitzt eine Urkundenkollektion in 33 Bänden, deren Entstehung ich in folgender Weise feststellen konnte:

Zum Zweck des Abschlusses eines neuen Konkordates mit der Römischen Kurie ließ der spanische Staatsminister José Carvajal y Lancaster um 1750 durch eine Kommission von Juristen und Archivaren in sämtlichen Kathedralarchiven

[1] Vgl. den Inventario de Procedencias dieser Seccion (Valladolid 1924).

Abschriften derjenigen alten Königs- und Papsturkunden machen, die sich zur Begründung des königlichen Patronatrechtes verwenden ließen. Sie wurden in je zwei Exemplaren angefertigt, von denen eines an das Ministerio del Estado Carvajals ging[1], das andere an das Generalarchiv zu Simancas. In den Jahren 1772 bis 1775 ließ die Akademie unter der Aufsicht und Verantwortung ihres Mitgliedes Gayoso von dem Exemplar zu Simancas Abschrift nehmen, die mit einigen Annexen den Inhalt der genannten 33 Bände bildet. Sie führen hier die Signatur Estanteria 25, grada 2, C 1—C 33 und werden von mir zitiert: Gayoso T. 1—33. Die Regestenliste enthält 27 Stücke der Kollektion Gayoso.

Ein Sammelband der Akademie-Bibliothek (Signatur: Estanteria 18, grada 1, Nr. 4) enthält zwei Nachzeichnungen von Urkunden Alfons VII., deren eine von Palomares, die andere von Junco y Pimentel stammt.

In der Colección Salazar Band O. 8 (heutige Signatur 9—1089) fand sich eine Urkunde, die aufgenommen wurde.

Aus der Colección Traggia der Akademie-Bibliothek T. 19 (Signatur Est. 24, Gr. 6, Nr. 153) habe ich ein Regest aufgenommen, da es das einzige Zeugnis über eine Urkunde Alfons' VII. für Zaragoza ist.

III. Biblioteca Nacional.

Einen der wichtigsten Bestandteile der Biblioteca Nacional bilden die rund 150 Bände der Colleccion Burriel. Sie ist in dem Reisebericht Ewalds (NA. Bd. 6, p. 218—398) mehrfach vertreten und erkennbar durch die Signaturen, die mit Dd. beginnen. So kann man sie auch heute noch weiterzitieren, wenngleich die heutige Signatur Ms. 12 987—13 037 ist. Burriel war das wichtigste und sicherlich gelehrteste Mitglied der genannten Kommission des Ministers Carvajal, der ihm einen großen Teil der von den anderen Archiven einlaufenden Kopien zu wissenschaftlicher Verwertung schickte. Burriel arbeitete vorwiegend in Toledo. Er fiel nach Carvajals Ausscheiden in Ungnade und mußte sogar große Teile seiner Manuskripte an das Staatsministerium abliefern. Ob alles, was er besaß und bearbeitet hat, in der heutigen »Colección Burriel« in der Biblioteca Nacional enthalten ist, erscheint mir zweifelhaft. Ich gedenke nach Durchsicht der in Simancas liegenden Kopien den Zusammenhang zwischen all diesen Kollektionen darzustellen, wodurch sich ein interessantes Bild jener ja auch in anderen

[1] In der Seccion Estado des AHN. konnte ich aber bisher nur einen Teil derselben feststellen.

Ländern in der gleichen Epoche bezeugten Sammeltätigkeit ergeben wird. — Der Colección Burriel, und zwar den Bänden Dd. 50 und 120, habe ich 55 Urkunden entnommen.

IV. Archivo Municipal de Madrid.

Dies Archiv hütet als seine älteste Königsurkunde eine solche Alfons' VII., die bisher als echt galt, d. h. als Original. Sie ist aber zweifellos eine Nachzeichnung.

V. Archivo catedral de Burgos.

Don Pedro Longás y Bartibás, Archivero an der Biblioteca Nacional, dem ich auch sonst für Rat und Hilfe zu Dank verpflichtet bin, brachte mir aus Burgos die Notiz einer Urkunde Alfons VII. mit, deren Abschrift mir dann Dr. Fritz Baer lieferte, wofür ihm auch hier herzlicher Dank ausgesprochen sei.

B. Gedruckte Überlieferung.

Für die gedruckte Überlieferung habe ich mir Vollständigkeit zur Pflicht gemacht, soweit es sich um den Abdruck von vollen Urkundentexten handelt. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz habe ich gemacht mit dem auch heute noch unentbehrlichen ersten großen Werk über Alfons VII. des Prudencio de Sandoval, Chronica del inclito emperador de España, don Alfonso VII. (Madrid 1600). Er hat seine Darstellung nicht nur auf die von ihm entdeckte »Historia de Toledo« (die man heute »Chronica Adephonsi imperatoris« nennt, ed. Esp. S. XXI, 307) basiert, sondern zugleich auf grandiose Urkundenstudien, die er in zahlreichen Kathedralen und Klöstern unternommen hat. Leider gibt er keine seiner Urkunden im vollen Text, sondern beschränkt sich auf Regesten, denen nur ganz selten kurze Zitate einverleibt sind. Sandoval hat sein Werk über Alfons VII. später in erweiterter Form in sein größeres Buch »Historia de los (cinco) Reyes de Castilla y de Leon« (Pamplona 1615) aufgenommen, die dann ihrerseits unverändert in Madrid 1792 (als Bestandteil der Cronica de Ocampo) neu erschien. Auf diese letztere Ausgabe in zwei Bänden beziehen sich meine Zitate. In unserer Regestenliste finden sich 78 Regesten aus Sandoval, die vielfach natürlich nur als Bestätigungen von inzwischen anderweitig erhaltenen Texten dienen.

Von den Büchern, die volle Texte bringen, steht an erster Stelle Diego de Colmenares' Historia de Segovia, die ich in der Auflage von 1637 benutze. Ich habe ihr 22 Texte und Regesten entnommen.

Aus den einzelnen Bänden der España Sagrada habe ich nur die in den Apendices enthaltenen aufgenommen, wozu noch drei

Stücke aus der Historia Compostelana (Esp. S. XX) hinzuzuzählen sind [1]. :

Die modernen Editionen beginnen mit Férotin, Recueil des Chartes de l'Abbaye de Silos (Paris 1897); er enthält 16 Urkunden Alfons' VII.

Es folgen alsdann die Werke von

Antonio Lopez Ferreiro, Historia de la Santa A. M. Iglesia de Santiago de Compostela. t. IV. (Santiago 1901.) — 16 Urk.

Luciano Serrano, Colección diplomatica de San Salvador de el Moral. Sie bildet den t. I der Fuentes para la Historia de Castilla por los PP. Benedictinos de Silos. (Valladolid 1906.) — 2 Urkunden.

Toribio Minguella y Arnedo, Historia de la Diócesis de Sigüenza y de sus Obispos. t. I (Madrid 1910). — 22 Urkunden.

Manuel Mañueco Villalobos und José Zurita Nieto, Documentos de la Iglesia Colegial de Santa Maria la Mayor de Valladolid. Siglos XI y XII. (Valladolid 1917.) — 7 Urkunden.

Luciano Serrano, Cartulario San Pedro de Arlanza. (Madrid 1925.) — 10 Urkunden.

Einzelne ältere Werke wie Soto und Berganza, aber auch Salazars berühmtes Werk über die Familie Lara boten für unsere Zwecke nichts.

Es wird auffallen, daß ich den Regesten nicht laufende Nummern gegeben habe. Der Grund ist folgender: nach der Erfahrung, die man mit ersten Regestenverzeichnissen immer wieder macht (Stumpf, Jaffé, Potthast), erben sich alte Nummerierungen wie eine ewige Krankheit fort. Wenn man also erstmalig nummeriert, so sollte man das tun erst wenn man überzeugt ist, eine annähernd vollständige Reihe gesammelt zu haben. Das trifft für die vorliegende Regestenliste keinesfalls zu. Ich selbst kenne mindestens hundert Nummern mehr, als die von mir aufgenommenen. Das Nummerngeben überlasse ich also einem Nachfolger. Dadurch ergibt sich die Schwierigkeit, wie man die Urkunden kurz zitieren soll. Ich habe mich entschlossen, ein, soviel ich weiß, noch nicht erprobtes Verfahren anzuwenden. Jede Urkunde trägt als Kennmarke ihr Datum und zwar geschrieben in der Form, daß die ersten beiden Ziffern der Jahreszahl (11) grundsätzlich weggelassen sind und die Monatszahl mit römischer Ziffer gegeben wird. Die Gefahr der Kollision bei Urkunden gleichen Datums wird nötigenfalls durch Nennung des Empfängers (in Klammern dahinter) ausgeschlossen. Über die Grenzen

[1] Die 5 in der Hist. Comp. enthaltenen Briefe Alfons' VII. scheiden aus unserer Betrachtung aus, da jede urkundlich-handschriftliche Überlieferung fehlt.

der Anwendbarkeit und auch die Mängel dieser Methode bin ich mir klar: es steht ihnen aber der nicht geringe Vorteil gegenüber, der darin liegt, daß man bei jedem Zitat weiß, in welchem Zeitpunkt man sich befindet.

So mag die Regestenliste ihren ersten Zweck erfüllen, einen gewissen Überblick zu gewähren und die Grundlage für die Ausführungen in den Kapiteln »Kanzlei« und »Chronologie« zu bieten.

Zu den methodischen Forderungen der modernen Diplomatik gehört ein Eingehen auf die Urkundensprache. Ich habe davon ebenso Abstand genommen, wie von irgendwelchen Erörterungen über den rechtshistorischen Inhalt der Urkunden. Soweit ich mich in die spanische Literatur vertieft habe, würde es mir als methodisch widersinnig erscheinen, mit den an zweifelhaften Urkunden erarbeiteten Resultaten und Thesen an nunmehr als echt erwiesenen Urkunden herumzuinterpretieren. Auch würde dazu eine Berücksichtigung der deutschen, französischen und enlgischen Literatur notwendig gewesen sein, die in Madrid fehlt. Aber auch die Diplomatiker vom Fach, welche den Mangel an Heranziehung der engeren Fachliteratur rügen müßten, seien darauf hingewiesen, daß in Madrid weder das Neue Archiv, noch die Mitteilungen des Österreichischen Instituts, noch das Archiv für Urkundenforschung vorhanden ist.

Von den Madrider Fachgenossen, die mich unermüdlich mit Rat und Tat unterstützt haben, nenne ich hier noch D. Manuel Magallon, D. Marcos Asanza, D. Justo García Soriano, D. Guillermo Arsenio Izaga y Ochimbarena; D. Julian Paz. Sie alle haben mir nicht nur jede Erleichterung im AHN, der BN und der R. Academia de la Historia gewährt, sondern mich wie einen der Ihrigen angesehen. Das erfüllt mich mit Stolz und dauernder Dankbarkeit.

Mein besonderer Dank für wertvolle Auskünfte gebührt ferner D. Antonio Ballesteros, dem eifrigen Förderer deutsch-spanischer Wissenschaftsbeziehungen.

Mehr noch als andere in Madrid entstandene deutsche wissenschaftliche Arbeiten verdankt die vorliegende dem verdienstvollen Leiter der Arbeitsstelle für deutsch-spanische Wissenschaftsbeziehungen, Herrn Dr. Moldenhauer, der auch die Freundlichkeit hatte, die Urkundentexte an den Originalen mit mir zu kollationieren.

Herrn Wilhelm Zotter, dem langjährigen Mitarbeiter D. Antonio Vives' und Verfasser des Prologs der »Moneda Hispanica« danke ich auch an dieser Stelle für numismatische Belehrung.

Zweite Kapitel. Kanzlei.

Erste Epoche.

Die Geschichte der Kanzlei Alfons VII. beginnt nicht erst mit seinem Regierungsantritt beim Tode seiner Mutter, der Königin Urraka (1126, März 8). Die turbulenten Zeiten, die deren Herrschaft für das ganze christliche Spanien, nicht nur das Reich ihres Vaters Alfons' VI., bedeutet hatte, waren Anlaß gewesen, daß man ihren Sohn Alfons schon in jungen Jahren nominell zum König gekrönt hatte. Diego Gelmirez, der große Bischof von Santiago, hatte in einem Augenblick, da Urraka dringend der Hilfe gegen ihren zweiten Gatten, Alfons I. von Aragon (el Batallador), bedurfte, zusammen mit dem Grafen von Traba durchgesetzt, daß sie ihren Schützling, den kleinen 6-jährigen Infanten Alfons zum König von Galicien krönen durften (1111). Damit sollte zunächst einmal sichergestellt werden, daß jedenfalls Galicien, wenn es zu einer Union zwischen Aragon und Leon-Kastilien kam, selbständig blieb. Diese Gefahr drohte sowohl, wenn Alfons und Urraka sich friedlich wieder vereinigten, als auch im Falle des Sieges des Aragonesen über seine spröde Gattin. Von einer Regierung des Knaben kann in den nächsten Jahren gewiß nicht die Rede sein. Wir hören auch nichts von Hoheitsakten, die in seinem Namen ausgeübt wurden. Jedoch sehen wir vom Jahre 1112 an, daß Urraka eigene Urkunden teils zugleich im Namen ihres Sohnes ausstellt, teils ihn als König konfirmieren läßt. Mit dem Jahre 1116 aber beginnt die Reihe der Urkunden, die Alfons selber im eigenen Namen ausstellen läßt. Unsere Sammlung enthält 12 Urkunden des Königs, die der Zeit vor dem Tode seiner Mutter angehören. Von Minderjährigkeit kann man dabei nur bis zur Schwertleite (1124 Mai) sprechen, obwohl ich aus den Urkunden nicht sehe, daß dieses Datum eine Epoche bedeutet hätte.

Mit 1116 hätte also die Kanzleigeschichte Alfons VII. zu beginnen. Aber der Zeitraum bis 1126 kann nur als Vorgeschichte behandelt werden, um so mehr als sich Originale unter diesen 12 Stücken, soweit wir heute urteilen können, nicht finden. Von einer ersten Epoche kann erst mit dem Jahre 1126 die Rede sein. Sie endet mit dem Eintritt des Kanzlers Hugo und seines Schreibers Geraldus in die Kanzlei Herbst 1135.

Obwohl uns für das erste Jahrzehnt Alfons VII. ca. 75 Urkunden und Regesten zur Verfügung stehen, so können doch nur 7 Stücke als Kanzlei-Originale erwiesen werden. Ließen alle Nicht-Originale sich durch Kanzleivermerk und Diktatvergleich auf jene Originale zurückführen, wie das bei den großen Gruppen der beiden folgenden Epochen in weitem Umfang möglich ist, so wäre der Schaden nicht groß. So steht es aber nicht. Vielmehr entspricht der Turbulenz

der politischen Zustände des letzten Jahrzehnts der Urraka wie des ersten Jahrzehnts ihres Sohnes eine vollkommene Regellosigkeit in der Kanzlei des jungen Königs [1]. Die Namen der Schreiber, Notare und Kanzler wechseln fortwährend, die Formeln wechseln mit ihnen und die Zahl der Urkunden, über deren Autentizität wir uns kein Urteil bilden können, ist bedauerlich groß.

Eine eigentliche Darstellung kann daher nicht gegeben werden. Es muß genügen, die Reihe der in den Urkunden genannten Kanzleifunktionäre aufzuzählen, ohne den Versuch zu machen, zeitliche Gruppen zu bilden, diesen widerstrebende Datierungen anzufechten oder gar auf Grund der Formeln Zuweisungen vorzunehmen. Eine besondere Schwierigkeit ist dabei noch die, daß wir nicht einfach nach Titeln des Kanzleipersonals (*scriptor, notarius, cancellarius*) gruppieren können. Denn auch in ihrer Verwendung herrscht kein erkennbares System. Derselbe Mann wird bald als *notarius*, bald als *cancellarius* bezeichnet und was bedeutet schließlich das Wort *notuit*? Will man nämlich wenigstens im großen diejenigen Personen, die für den Text und den juristischen Inhalt einer Urkunde verantwortlich sind, scheiden von denen, die die Urkunde schreiben, so ist das leicht, wo im Kanzleivermerk von einer Person gesagt wird *scripsit* und daneben eine andere genannt wird, auf deren Veranlassung (*per manum, in persona, per mandatum*) das geschieht. Was aber, wenn nur gesagt wird: *N. N. notuit*? Ich denke, es heißt im Sinne von *notarius* so viel wie *dictauit* und stelle diese Urkunden zu denen, deren Verfasser, nicht Schreiber, genannt sind [2]; es handelt sich schließlich nur um 4 Stücke unserer Sammlung. Eine andere Schwierigkeit ist, daß *notarius* bald eine schreibende, bald eine verantwortliche Person bedeutet, d. .h bald mit »*scriptor*«, bald mit »*cancellarius*« identisch ist. All diese Unsicherheit im Sprachgebrauch verstärkt den Eindruck der Regellosigkeit, der unsere Epoche charakterisiert. Wir sind immerhin zum Glück in der Lage, aus der Hist. Comp., also einer erzählenden Quelle ersten Ranges, den entscheidenden Akt festzustellen, der die Kanzlei des Königs grundsätzlich auf eine feste Basis stellt. Es ist das Kanzleiprivileg für Santiago von 1127.

Ehe wir seine Entstehung und Bedeutung schildern, lassen wir zunächst die Liste der am Kanzleigeschäft beteiligten Personen folgen, die bis 1127 genannt werden. Martinus Pedriz, *regis notarius*, genannt in drei Urkunden, von denen er eine, 24, XI, 1, nur konfirmiert, die zweite, 25, I, 20, auch schreibt. In der dritten, 25, VI, 1, die Ciprianus Petriz schreibt, heißt es *presente Martino Petriz regis*

---

[1] In der Kanzlei der Urraka wird man, wenn einmal systematisch gesammelt werden wird, doch wenigstens einige Ordnung nachweisen können.

[2] Klarheit wäre erst zu gewinnen, wenn die spanische Privaturkunde dieser Zeit, wo der Ausdruck viel häufiger vorkommt, untersucht wäre.

notario. Hier ist er also ersichtlich Beglaubigungsperson. In demselben Kanzleivermerk erscheint aber dahinter auch noch *Martinus Pelagiades, regis notarius* als Confirmant. Darin dürfte sich ein Wechsel in der Stelle andeuten, denn wir begegnen diesem Martinus Pelagiades in der Folge wieder, zunächst als Empfänger von 27, V, 1, (Or.) und später auch noch.

Nach dem Beginn der selbständigen Regierung des Königs finden wir zweimal einen Notar Fernandus Petriz (27, —, —; 27, IV, 2 (Or.), der offenbar aus der Kanzlei der Urraka übernommen wurde (vgl. Urraka 17, I, 22, wo er schreibt). Ist die Annahme richtig, daß *notuit* soviel bedeutet wie *dictavit*, so gehören hierher auch die Verfasser von 17, XII, 9 (*Johannes notuit*) und 19, X, 9 (*Dominicus notuit et confirmat*), sowie Munio, der Bischof von Mondoñedo und Capellan des Königs (26, VI, 18. Aber alle drei Urkunden dieses Datums sind verdächtig).

An Schreibern kennen wir eine größere Zahl:

Rainaldus, *capellanus* schreibt 16, XI, 27.

Pelagius, *regis notarius*, schon der Schrift nach sicher nicht mit einem der beiden späteren Pelagius (Arias und Moninz) identisch, schreibt die Urkunde der Urraka 18, VII, 29, die das erste Signum Alfons' VII. zeigt. — Sollte die Urkunde 32, III, 8, die ebenfalls von einem *Pelagius notarius regis* geschrieben ist, Original sein, so wurde der Schreiber mit keinem der genannten identisch, sondern eine vierte Person dieses Namens sein, die in der Kanzlei tätig war.

Santius *presbyter*, nennt sich der Schreiber von 24, VI, 22, einer Urkunde, die sich durch ihr ganz auffallendes Diktat verdächtig macht.

Martinus, *regis notarius* ist die obengenannte Persönlichkeit, die, wie wir sahen, auch als Schreiber fungierte (25, I, 20).

Ciprianus Petriz, der 25, VI, 1 schreibt, reicht mit 26, IV, 1 und 26, VII, 21 (viell. Or.) in die Zeit der selbständigen Regierung des Königs hinüber. Er ist aber auch der Schreiber noch der ersten Urkunde des Kanzlers, der auf Grund des Kanzleiprivilegs eingesetzt wurde, des Bernaldus (27, XI, 13).

Pelagius Moninz scheint mit Alfons' Regierungsantritt in die Kanzlei eingetreten zu sein. Er schreibt 26, XII, 12 (Or.); 27, IV, 2 (Or.) und wird in die Kanzlei des Bernaldus übernommen.

Pelagius Arias würde, wenn das Kanzleiprivileg, wie ich glaube, im Herbst 1127 erteilt worden ist, ebenfalls mit dem ersten, im Original erhaltenen Stück (27, V, 1) beweisen, daß er schon vorher der Kanzlei angehörte.

Lucius scheint das andere Stück 27, V, 1 (Fondo Sahagun) geschrieben zu haben. Es ist aber keinesfalls kanzleimäßig, bestenfalls Empfängerausfertigung.

Johannes Ferrandiz steht als Schreiber unter 27, —, —. Ich halte es für ausgeschlossen, daß er mit dem späteren Kanzler identisch ist, der als Canonicus von Santiago 1150 in die Kanzlei (als Schreiber) eintrat. Die Zeitspanne ist zu groß.

Bernaldus. So undeutlich uns die Figuren der bisherigen Kanzleichefs, seien es Notare oder Kanzler, bleiben, so deutlich und bildhaft steht vor uns der neue Kanzler Bernaldus. Seiner Ernennung geht eine dramatische Auseinandersetzung zwischen dem jungen König und dem mächtigen Diego Gelmirez voraus. Sie ist uns überliefert in allen Einzelheiten und mit dem ganzen Reiz französischer Darstellungskunst im 2. Buche der Historia Compostellana [1]. Der Kern der Sache war eine Geldforderung, die der König an den Erzbischof stellte, um seine Ritter bezahlen zu können [2]. Diego erklärt sich freiwillig bereit, 300 Mark Silber zu zahlen. Der König schweigt und zieht sich mit seinen dem Erzbischof feindlichen Beratern zurück. Das Ergebnis ist die Forderung des Königs, der Erzbischof solle ihm 600 Mark Silber zahlen und gestatten, gewisse Personen der Stadt Compostela gefangenzunehmen. Der Erzbischof läßt zurückfragen, wer diese Personen sein sollten. Darauf nennt der König drei Namen: Bernaldus, den Thesaurar von Santiago, dessen Bruder Petrus Stefanides und Gundisalbus Pelagiades, den Neffen des letzteren. Diese drei waren nicht nur Verwandte und nächste Vertraute des Erzbischofs, sondern auch, wie man später erfährt, Angehörige einer sehr reichen Familie. Natürlich verweigert der Erzbischof die Herausgabe. Alfons steigert die Forderung: 1000 Mark Silber oder Vertreibung des Erzbischofs selbst! Nur unter dem Drängen seiner Getreuen, so wird erzählt, wählt Diego die Zahlung statt der Verbannung. Im Begriff, auf diese Abmachung einzugehen, erhält der König von der dem Erzbischof feindlichen Partei das Angebot: 3000 Mark, wenn er den Erzbischof vertreibe! Der König zieht es ernst in Erwägung, läßt sich aber schließlich durch einen nicht mit Namen genannten Grafen, *Hierosolymitanum, probum et honestum virum*, bestimmen, die 1000 Mark zu nehmen und den Erzbischof nicht weiter zu verfolgen. Nur mit Mühe gelingt es diesem, die 1000 Mark aufzubringen. Aber der Erzbischof weiß aus der Zahlung doch noch für sich und seine Kirche weiteren Nutzen zu ziehen. Kurz vor der Abreise des Königs stellt er ihm mit allen Mitteln priesterlicher Beredsamkeit das Verwerfliche der unternommenen Erpressung vor Augen und leitet den König auf den Weg einer geistlichen, d. h. kirchenpolitischen Gegenleistung. Er schlägt vor, der König solle urkundlich festlegen, daß er in Santiago bei-

[1] Der Verfasser dieses Teils ist der Franzose Geraldus.

[2] Daß diese Ereignisse ins Jahr 1127 gehören, geht aus der Hist. Comp. selbst und den Eingangskapiteln der Chronica Alfonsi VII. (Esp. Sagr. XXI) klar hervor.

gesetzt sein wolle. Alfons stimmt dem zu und legt seinerseits nur Wert darauf, daß ihm reichliche Seelenmessen dafür zuteil würden. Das gewährt wiederum der Erzbischof und zum Schluß verlangt der König noch, zum Canonicus von Santiago gewählt und aller geistlichen Benifizien eines solchen teilhaftig gemacht zu werden. Auch das geschieht, aber alsbald erhebt sich ein Canonicus und macht darauf aufmerksam, daß für solche geistliche Gunst wohl eine reichliche Stiftung seitens des Königs am Platze wäre. So sei es frommer Brauch. Hier schließt der König die Sitzung mit den Worten: »*Sinite me modo*!« Er verleiht darauf, nach Beratung mit den Seinen, dem Kapitel von Santiago das Castrum Beati Georgii, dem er dann noch einen Teil der terra Montanorum hinzufügt. Hier glaubt der Erzbischof den Augenblick gekommen, den König an eine frühere Zusage erinnern zu dürfen, wonach er dem Erzstuhle von Santiago die *capellania* und die *cancellaria* des Königs verleihen wollte. Der König gibt zu erkennen, daß er sich dessen zwar nicht mehr deutlich erinnere, aber er spricht die Verleihung aus und, wie wir aus der Urkunde 40, VII, 12, der Bestätigung für den Nachfolger des Diego Gelmirez wissen, verbrieft sie schriftlich. Die Urkunde selbst ist nicht erhalten. Der Zeitpunkt läßt sich folgendermaßen erschließen: Die Verleihung des Castrum Beati Georgii, die unmittelbar der des Kanzleiprivilegs vorausging, ist publiziert von Lopez Ferreiro IV, App., p. 12, mit dem Datum 27, XI, 13. Da in ihr schon der neue Kanzler Bernaldus als solcher fungiert, so wird, wie der Akt, so auch die Beurkundung gleichzeitig stattgefunden haben. Der Inhalt des Privilegs ist aus der Erneuerung von 1140 zu entnehmen. Die betreffenden Stellen in der Hist. Comp. lauten: Der Erzbischof erinnert *adversarios quoque meos et proditores exhonorastis et eorum honores, capellaniam scilicet et cancellariam mihi et cui vellem tradidistis*. Der König gewährt »*honores vestrorum adversariorum, scil. capellaniam et cancellariam habete et cui volueritis tribuite.*[1]) Daraus geht hervor, daß bis dahin, mindestens tatsächlich, Gegner des Erzbischofs Inhaber der beiden fraglichen Stellen waren, ferner aber, und das ist wichtiger, daß Diego nomineller Inhaber der beiden Ämter wurde und sie von sich aus mit Funktionären seiner Wahl zu besetzen hatte. Wir werden sehen, daß man dies Prinzip schon bald hat in Zweifel ziehen wollen. Schließlich ist beim Amtsantritt des Nachfolgers des Diego, in der Erneuerungsurkunde von 1140, VIII, 12, ganz klar ausgesprochen worden: *meam capellaniam et scribaniam non personaliter, sed iure hereditario possidendam uobis uestrisque successoribus et dominis perenniter scribendo confirmo*. Der jeweilige Erzbischof von Santiago war also als sol-

---

[1]) Hist. Comp. II, 87, § 7 Esp. Sagr. XX, p. 461 f.

cher Erbkanzler, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, und übte dies Recht aus, indem er dem König einen Kanzler und zweifellos auch das übrige Personal der Kanzlei stellte.

Der erste Kanzler aber, den Erzbischof Diego ernennt, ist eben sein reicher Verwandter, der Thesaurar Bernaldus.

In unseren Urkunden begegnet der neue Kanzler, wie bemerkt, erst in 27, XI, 13, jener Doppelurkunde [1], für Santiago in welcher der cautus von Santiago und das Castrum Georgii und andere Güter verliehen werden. Wir finden ihn dann in vier Urkunden des Jahres 1128, in keiner einzigen der Jahre 1129 und 1130, wiederum aber in drei Urkunden des Jahres 1131 und zweien von 1132.

In die Lücke der Jahre 1129 und 1130 tritt in unseren Urkunden der Bruder des Kanzlers, Petrus Stefaniz, der offenbar gleichzeitig mit und unter Bernaldus in die Kanzlei eintrat. Denn wir finden ihn schon in dem Original von der Hand des Pelagius Moninz 28, III, 26, als *notarius*. In 29, VI, 7 läßt er sich von demselben Schreiber als *cancellarius* bezeichnen. Da es nur dies eine Mal geschieht, so wollen wir keine Schlüsse — etwa auf zeitweiliges Ausscheiden des Bernaldus — daraus ziehen. Jedenfalls begegnet er uns noch als verantwortlicher Notar in 29, XI, 19; 30, II, 7 und 30, IV, 18. Die Urkunde 31, XI, 20, die er geschrieben (!) haben soll, ist eine Fälschung aus der Zeit nach 1151. Der »*Adefonsus, regie domus capellanus, cancellarii uice fruentis* aus 29, VII, 4 mag ein Vertreter des Petrus Stefaniz gewesen sein.

Mit 31, III, 23 erscheint also der Kanzler Bernaldus wieder. Wir dürfen seine Amtszeit wieder bis 32, V, 28 als gesichert bezeichnen. Wenn er in 33, XII, 20 noch einmal erscheint, so bedeutet das nichts, denn die in einer Kopie S. XIII überlieferte Urkunde müßte schon wegen des Ruedricus Bermudiz, den sie als Maiordomus nennt, in die Zeit 27, XI, 13 bis 30, IV, 18 (spätestens 30, XII, 3) gehören. Als Zeugnis für Bernaldus' Kanzlerschaft bis Ende des Jahres 1133 scheidet sie aus. Wir können nur über den Ausgang des Bernaldus Auskunft geben. Die Historia Compostelana erzählt uns mit großer Ausführlichkeit erst von den guten Beziehungen zwischen dem Kanzler und dem König. Einmal heißt es, Diego habe den Kanzler von einer Wallfahrt nach dem heiligen Lande abgehalten und veranlaßt, dem König, der wieder in Geldnot war, einen wertvollen Kelch für 100 Mark Silber abzukaufen und dem Kirchenschatz von Santiago zu stiften. Gleich darauf hören wir, der Kanzler habe sich eine wertvolle Kristall-Waschschale, die der Kathedrale zu Toledo gehörte, schenken lassen und sie ebenfalls nach Santiago gestiftet.

[1] Mit dem Annex, in dem das Versprechen der Beisetzung und die dafür zu leistenden geistlichen Benefizien verbrieft werden, bildet sie eigentlich eine dreifache Urkunde.

Dann aber wendet sich das Blatt. Zunächst behauptet Bernaldus, sein Amt als Kanzler aus unmittelbarem königlichen Recht, d. h. aus direkter Ernennung von seiten des Königs zu besitzen. Der Erzbischof wendet sich dagegen und erreicht unter stärkstem Druck, daß der König das Privileg von Santiago erneuert [1], welches eben dem Erzbischof das Recht der Ernennung des Kanzlers verleiht. Alfons kann nur erreichen, daß Bernaldus aufs neue vom Erzbischof bestallt wird [2]. Aus diesem Konflikt, in welchem augenscheinlich Bernaldus einen stärkeren Rückhalt beim König erwartet hatte [3], bleibt ein Stachel zurcük. Kaum ist Bernaldus vom Hofe abwesend, bricht die Ungnade des Königs über ihn herein. Alfons verlangt vom Erzbischof Diego, bei dem sich Bernaldus aufhält, die sofortige Gefangensetzung und die Konfiskation des gesamten Vermögens des Kanzlers. Der Erzbischof weigert sich, den Befehl auszuführen und erst nachdem der fünfte Bote des Königs mit der gleichen Forderung und der stärksten Drohung kommt, fügt sich Diego. Kurz darauf erreicht der römische Kardinallegat Guido auf einem Konzil zu Leon die Freilassung des ehemaligen Kanzlers, dessen Vermögen allerdings, wie es scheint, in der Hand des Königs bleibt [4]. Noch einmal, so hören wir, hat Bernaldus sich dann erhoben, diesmal wieder gegen den Erzbischof, stirbt aber im Beginn des Unternehmens plötzlich zu Burgos.

Unsere Urkunden erlauben nicht anzugeben, in welchem Zustand sich die Kanzlei in den Jahren 1133 und 1134 befunden hat, wann der Konflikt mit Bernaldus ausbrach und wer an dessen Stelle die Geschäfte geführt hat. Gerade in diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, daß die interessante Urkunde 34, IV, 20 so zerstört ist, daß die Namen des Kanzleivermerks fortgefallen sind. So bleibt nur übrig, diese Lücke der Überlieferung mit den Namen von Schreibkräften auszufüllen [5].

Berengarius. Weder aus Urkunden noch aus der Historia Compostelana können wir ersehen, unter welchen Umständen Erzbischof

---

[1] Vielleicht war es nicht eine formelle Erneuerung, sondern eine schriftliche oder mündliche authentische Interpretation.

[2] »Eidem Bernaldo praerogativam illam, cancellariam videlicet, ad tempus commisit.« p. 555.

[3] Man kann sich vorstellen, daß Alfons den Kanzler in der Sache vorgeschickt hatte, in der Hoffnung, geringeren Widerstand zu finden, als ihn der Ebf. tatsächlich leistete.

[4] Dies alles mag, wie Florez am Rand seiner Edition der Hist. Comp. bemerkt, im Jahre 1134 stattgefunden haben. Die p. 557 erwähnte Anwesenheit des Cardinals Guido muß auch in dies Jahr gehören. Denn von der dokumentarisch gesicherten Legation des selben Kardinals im Jahr 1136 (vgl. 36, II, 21 ff.) sagt die Hist. Comp., daß sie *nondum biennio transacto* erbeten und unternommen wurde (p. 571).

[5] S. u. S. 344 f.

Diego den Berengar zum Kanzler gemacht hat. Man kann sogar zweifeln, ob die Ernennung vom Erzbischof ausgegangen ist. Denn zur Zeit, da er auf dem Konzil zu Leon 1134 zum Bischof von Salamanca gewählt wurde [1], war er, wie Erzbischof Raimund von Toledo in seinem Brief an Diego Gelmirez ausspricht, Archidiaconus von Toledo. Ist er in diese Würde nicht erst nachträglich berufen worden, so war eben nicht ein Kleriker von Santiago, sondern ein Prälat von Toledo zum Kanzler gemacht worden. Und diese Ernennung, gerade die eines Toledaners, sollte Erzbischof Diego vorgenommen haben? Das Kanzleiprivileg, so wie wir es aus der Erneuerung kennen, legte ihm keine Beschränkung in der Auswahl, etwa auf seinen Klerus, auf. Aber bei dem stets gespannten Verhältnis zwischen Toledo und Santiago und dem auch natürlicherweise konkurrierenden Einfluß, den beide auf den König auszuüben suchten, halte ich eine solche Ernennung für ausgeschlossen. Mag nun Berengar ursprünglich Kleriker von Santiago gewesen und erst als Kanzler zum Archidiacon von Toledo gemacht worden sein [2] oder der König in Verletzung des Kanzleiprivilegs ihn ohne Mitwirkung Diegos ernannt haben: wir sehen ihn als Kanzler 1134 in den Briefen, die von seiner Wahl zum Bischof von Salamanca handeln [3]. Auch die in ungenügendem Auszug bei Burriel überlieferte Urk. 34, —, — nennt ihn, allerdings als *notarius*, der schreibt. Jedenfalls ist er für das Jahr 1135 gut bezeugt [4] und nur die Erwähnung in 36, VIII, 18 macht Schwierigkeiten. Denn von 35, XI, 10 an finden wir schon den Nachfolger im Dienst. Während Berengar in den Urkunden von 1134 und 1135 stets als archidiaconus bezeichnet wird, läßt er sich in 36, VIII, 18 *Salamanticensis electus* nennen. Mit Rückdatierung in das Jahr 1135 ist auch nicht geholfen, denn es wäre aufzuklären, warum er sich in den übrigen Urkunden nicht als Salamanticensis electus bezeichnen läßt, da die Wahl doch schon 1134 stattgefunden hatte. Wir lassen die Frage offen, deren Beantwortung wir vielleicht von meinem Freunde D. Manuel Torres Lopez, Prof. der Rechtsgeschichte zu Salamanca, erwarten dürfen. Soviel ist klar, daß die Friktionen, die mit Berengars Wahl zum Bischof von Salamanca verbunden waren, in die Unstimmigkeiten auch seiner Chronologie als Kanzler hineinspielen.

An Kanzleischreibern dieser Epoche sind folgende zu nennen:

Pelagius Moninz, der aus der Zeit vor dem Kanzleiprivileg stammt (s. o.): 28, III, 26 (Or.); 30, VII, 2; 30, IV, 18.

---

[1] In Gegenwart und mit Zustimmung des Kardinals Guido, des Königs und des Ebfs. v. Toledo Hist. Comp. p. 563—565.

[2] Das war der spätere Fall des Johannes Fernandiz.

[3] Hist. Comp. p. 562 ff.

[4] 35, II, —; 35, V, 26 (2 mal); 35, VI, —; 35, VI, 2; 35, VII, —.

Pelagius Arias, für den dasselbe gilt (s. o.), entfaltet in der neuen Kanzlei seine Haupttätigkeit: 28, VII, 12; 28, VII, 13; 29, II, 10; 29, V, 1 (Or.); 29, VI, 7; 30, XII, 3; 31, III, 23; 31, IV, 14 (—, V, 15) (Or.); 31, V, 15; 31, X, 19; 32, II, 1 (Or.); 32, V, 28.

Arias, *notarius regis, in persona Petri Stephani* 29, XI, 19 (viell. Or.).

Vincencius, *depinxit* heißt es in der sehr verdächtigen Urkunde für S. Pedro de Arlanza 30, XII, 21.

Gudestio Romaniz, ohne weiteren Titel, schreibt 33, I, 25 (viell. Or.). In 33, I, 10 und 33, I, 11 erscheint er in Fälschungen, die aber, da sie nicht aus 33, I, 25 geflossen sind, doch als Zeugnis für seine Tätigkeit in der Kanzlei gelten können.

Pelagius Gudesindi ist nur in der verfälschten Urkunde 33, XII, 20 (s. o. unter Kanzler Bernaldus) bezeugt.

Petrus, der 34, I, 13 *nutu Geraldi... iussu imperatoris* geschrieben haben will, kann durch diese grobe Fälschung nicht als belegt gelten. Sollte er mit dem Petrus zusammengehören, der 35, VI, 2 *notuit*?

Johannes Saturnini *exarauit* lautet der Kanzleivermerk in 35, II, 5. In 36, V, 5 kehrt er noch einmal wieder, hier aber in einer Kopie oder Fälschung von Oña.

Guilelmus de Ponte erscheint nur als Schreiber des Kanzlers Berengar in 35, II, —; 35, VI, —; 35, VI, —; 35, VI, 2; 35, VII, —. Wegen 36, VIII, 18 vgl. oben unter Berengar.

Zweite Epoche.

Kanzler Hugo.

Der neue Kanzler Hugo ist uns nur aus dem Kanzleivermerk der Urkunden seiner Epoche bekannt. Er begegnet zuerst 35, XI, 10 und zwar gleichzeitig mit dem neuen Scriptor Geraldus. Er wird nie anders als *magister* genannt, war also studierter Kleriker ohne besonderen Rang. Wir wissen nichts von einer Beförderung oder Titeländerung während seiner Kanzleizeit zu melden. Der Name Hugo läßt schließen, daß er Franzose war wie sein Namensvetter, der zweite der Verfasser der Historia Compostellana [1]. Daß er Kleriker der Kirche von Santiago war, ist nach dem Kanzleiprivileg von 1127 wohl anzunehmen. Sein Amtsantritt steht offenbar mit der Kaiserkrönung vom Mai 1135 in Zusammenhang. Der bisherigen Ordnungslosigkeit, Zufälligkeit und Inkonsequenz in der Kanzlei wurde nun ein Ende gesetzt. Der bisherige Kanzler Berengar war Bischof von Salamanca geworden. Hugo konnte von Grund auf neu bauen. Mit seinem Namen ist die neue innere Form der Urkunde

[1] Esp. Sagr. XX, Noticia previa, § 4.

Alfons' VII. verbunden, die unten näher dargelegt wird. Während seiner Amtszeit wird 1140, VIII, 12, das Kanzleiprivileg für Santiago erneuert. Die Veranlassung war der Wechsel auf dem Stuhl des H. Jacobus beim Tode des Diego Gelmirez. Für die Kanzlei hatte sie keine Bedeutung. Hugos Titel lautet nie anders als *cancellarius*.

Neben ihm steht fast während der ganzen Epoche seiner Kanzlerzeit der Scriptor Geraldus. Wir kennen seine Handschrift genau. Sie ist eine reine, durch keine westgotischen Reminiszenzen gestörte *letra francesa*. Allerdings ist um diese Zeit diese Schrift im allgemeinen schon soweit in Spanien vorgedrungen, daß wir nicht mehr berechtigt sind, von einer reinen »*francesa*« auf die französische Herkunft des Schreibers zu schließen. Geraldus verschwindet mit der Urkunde 49, V, 14 aus unserer Sammlung. Er hat sich in seiner Kanzleiformel im ersten Jahrzehnt keinen Titel gegeben. Erst von 1145, IX, 1 an bis zum Schluß nennt er sich *scriptor*. Von seinem weiteren Schicksal wissen wir nichts.

Neben Geraldus als ständiger Schreibkraft haben unter dem Kanzler Hugo gelegentlich andere Schreiber gewirkt, die sich aber stets durch Nennung des Kanzlers legitimierten. Es sind folgende:

Eustachius. Er erscheint in fünf Urkunden[1] der Monate Oktober und November des Jahres 1137 und zwar auffälligerweise zu einer Zeit, da Geraldus ein ganzes Jahr lang nicht belegt ist[2]. Er nennt sich Eustachius Carnotensis[3] und wenn, wie ich glaube, 37, XI, 21 Original ist, so hätten wir ein schönes Beispiel der Schreibschule von Chartres. Eustachius bezeugt ferner an seinem Teile den Einfluß, den Frankreich, in diesem Falle auf dem Wege über Santiago, bis in die Kanzlei des Kaisers hinein ausübte.

Petrus schreibt eine bei Florez, Esp. Sagr. XXII p. 261 überlieferte Urkunde, die in Compostella 1138, XII, 18 ausgestellt ist[4]. Verdächtig ist die Urkunde allerdings durch die nahe Beziehung zu zwei anderen, die offenbare Fälschungen sind und hier genannt werden müssen, weil sie zwei gelegentliche Schreiber der Kanzlei unter Hugo nennen:

Gomez figuriert in 39, IV, 17[5], einer Urkunde, die wegen ihres Signumrestes und der törichten Anordnung *Gomez scripsit cf. Hugonis*

---

[1] 37, X, 2; X, 9; X, 19; XI, 19; XI, 21.

[2] Die dazwischen liegenden anderen Urkunden sind Regesten bei Sandoval und Colmenares, es sind also keine weitergehenden Schlüsse erlaubt.

[3] Dieser Zusatz fehlt bei der von Sandoval und Burriel überlieferten Urkunde 37, X, 19.

[4] Der darunter gesetzte zweite Kanzleivermerk des Johannes Fernandiz scheint in erster Linie ein Überlieferungsfehler, könnte aber auch eine Kanzleiwiederholung aus der Zeit 1150, August, bis 1151, Dezember bedeuten.

[5] Publiziert Esp. Sagr. XXII, p. W 62.

cancellarii imperatoris cf. schon in der Photographie als Fälschung zu erkennen ist[1].

Gond. (wohl aufzulösen in *Gondisaluus*) steht als Schreiber in einer der Urkunden 39, VI, 24, die mit Hilfe der vorigen gefälscht ist. Die Verwandtschaft beider Fälschungen mit der obigen Urkunde 38, XII, 18 besteht in der ganz singulären Hoheitsformel, in der Alfons VII. als Teil seines Herrschaftsbereiches auch *Proencia usque in montem Genicum* bezeichnet. Davon ist aber weiter unten zu handeln[2].

Petrus Marcius schreibt die Erneuerung des Kanzleiprivilegs für Santiago. Er ist autorisiert nicht durch den Kanzler Hugo, der gar nicht genannt wird, sondern durch den Archidiacon Arias und den Abt Pelagius[3]. Da auch in den Formeln nicht die Kanzleigebräuche des Kanzlers und des Geraldus zu erkennen sind, so ist dieser Fall offenbar Empfängerüberlieferung. Darüber, ob dieser Petrus mit dem obengenannten identisch ist, lohnt es nicht Betrachtungen anzustellen.

Hugo medicus imperatoris scripsit per manum magistri Hugonis cancellarii — so lautet der Kanzleivermerk der Urkunde 46, II, 25. Also wenn Not an Mann war, so zog der Kanzler auch einen anderen gelehrten Hofbeamten zu Schreiberdiensten heran. Klar ist aus dieser Stelle auch, daß Alfons einen Leibarzt in seinem Hofstaat mit sich führte. Die Urkunde selbst erweckt keinerlei Verdacht. Dagegen ist die im selben Fondo (Moreruela) erhaltene Urkunde 44, IV, 22, die den gleichen Kanzleivermerk trägt, eine mit Hilfe unserer Urkunde hergestellte gleichzeitige Fälschung[4].

Isidorus schreibt die Urkunde 46, XI, —, im Auftrag des Kanzlers und mit eigenem Handsignum, war also als Aushilfe tätig. Die Urkunde könnte in der Kanzlei entstanden sein. — Bei Lopez Ferreiro IV, Anhang p. 41 steht am Schluß der Urkunde 46, III, 21 ganz unvermittelt *Ysidorus*. Offenbar ist das der Rest eines Kanzleivermerks, der ebenfalls unseren Isidorus als Schreiber angab.

---

[1] Wenn dieser und der nächste Schreibername aus echten Vorlagen stammen könnten, so gilt das schwerlich von einem gewissen Martinus, der offenbar ein Schreiber von Sahagun war und 40, II, 12 sowie die Urkunde der Sancha 1139, X, 27 (Index Nr. 97) geschrieben hat. Die erstere ist in den Formeln unkanzleimäßig. Das Signum gehört ins Jahr 1135/36. Wenn die Urkunde nicht eine Fälschung ist, was mir überwiegend wahrscheinlich ist (auch der Kanzler wird nicht genannt), so dürften wir hier einen Fall von Empfängerausfertigung annehmen.

[2] Kap. Innere Merkmale.

[3] Dieser war Notar des Ebfs. von Santiago.

[4] Petrus *notuit* steht unter einer sehr unkanzleimäßig abgefaßten Urkunde (48, III, 5), deren Schrift mir auch ins 13. Jahrhundert zu gehören scheint. Ich halte auch sie für eine Fälschung. Sie nennt Didacus Munionis als Maiordom, der schon 1144, XII ausscheidet.

Raidulfus, der sich selbst als *scriptor Secobiensis episcopi* bezeichnet, hat eine Urkunde geschrieben, die Kaiser Alfons und sein Sohn Sancho gemeinsam dem neuen Bischof Johannes von Segovia ausstellen (49, XII, 7). Da er im Kanzleivermerk hinzufügt *per manum magistri Hugonis cancellarii* und da die Urkunde in die Zeit fällt, da Geraldus schon ausgeschieden, Johannes Fernandiz noch nicht eingetreten war, so kann man von aushilfsweiser Empfängerausfertigung sprechen [1].

Zu den Schreibern Hugos gehört endlich auch Johannes Fernandiz. Aber er ist für die Kanzlei so wichtig, daß ich ihn in einem neuen Abschnitt behandeln will.

Dritte Epoche.

Johannes Fernandiz und Magister Petrus.

1. Johannes Fernandiz.

A. Als Scriptor und Notar.

Nach dem Ausscheiden des Geraldus aus der Kanzlei taucht als neuer Schreiber ein Canonicus von Santiago auf: Johannes Fernandiz. Das entspricht dem Privileg von 1127/1140 und zeigt zugleich, wie mir scheint, daß man den Posten hoch genug schätzte, um ihn mit einem Mitglied des Domkapitels zu besetzen. Zunächst zeichnet er mit der Formel: *Johannes Fernandiz, canonicus ecclesie beati Jacobi et scriptor imperatoris, per manum magistri Hugonis cancellarii scripsit* [2]. Dieselbe findet sich noch in vier weiteren Stücken: 50, XII, 13; 51, III, 14; 52, III, 5 und 54, III, 15 (F). Allein schon das Original 50, VIII, 23 hat die neue Formel, die die Nennung des Kanzlers fortläßt: *Johannes Fernandiz can. eccl. beati Jacobi et scriptor imperatoris scripsit*, die sich dann bis zum Ende des Jahres 1151 in Gebrauch findet. Von den abweichenden 4 Urkunden bedeutet die letzte als offenbare Fälschung keine Schwierigkeit. Für die drei anderen, die bei Colmenares und Burriel überliefert sind (51, III, 14 und 52, III, 5, außerdem im Regest bei Sandoval), lassen sich wegen der Ereignisdatierung nicht Fehler in der Jahreszahl, sondern nur in der Überlieferung des Kanzleivermerks annehmen (oder Fälschung [3]. ?)

---

[1] Die Urkunde ist bei Colmenares, p. 136 schlecht überliefert, denn es fehlen in der Hoheitsformel *Baecia* und *Almeria*.

[2] 50, —, —; 50, I, 11 (hier unvollständig überliefert); 50, III, 22; 50, III, 22 (Or.); 50, III, 22; 50, IV, 8; 50, IV, 20.

[3] Die Urkunde 50, II, 21, die mit 1151 überliefert ist, zugleich aber mit ann. imp. III (1150) und Kg. Garsias von Navarra als Vasallen nennt, der 1150 starb, müßte ihrem Kanzleivermerk nach zu 1151 gesetzt werden. Sie findet sich Esp. Sagr. 41, p. 309 und muß als verdächtig hier außer Betracht bleiben.

Die Urkunde 50, VII, 23 ist die erste, die im Kanzleivermerk den Kanzler Hugo wegläßt. Ist das Datum richtig, so wäre Hugo zwischen April 20 und Juli 23 ausgeschieden. Er hätte danach den Zug gegen Cordoba nicht mehr mitgemacht. Wir stehn also vor der erstaunlichen Tatsache, daß bis zur Ernennung des Johannes Fernandiz (Anfang 1154) zum Kanzler, also 2½ Jahre lang, kein Träger des Kanzlertitels vorhanden gewesen wäre. Es geht nicht an einzuwenden, wenn kein Kanzler im Kanzleivermerk dieser Epoche genannt werde, so sei damit nicht gesagt, daß es keinen gegeben habe. Denn noch weniger erklärlich als alle anderen wäre die Annahme: in der ersten Epoche hat es einen Kanzler gegeben, der gelegentlich im Schreibervermerk, nicht selten unter den *Confirmantes* genannt wird, in der zweiten Epoche wird der Kanzler regelmäßig im Kanzleivermerk genannt; dann läßt er sich 2½ Jahre nicht nennen und schließlich wird er wieder in jeder Urkunde genannt.

Es ist festzustellen, daß Johannes Fernandiz bis zu seiner Kanzlerschaft sich anfangs noch als *scriptor* bezeichnet [1], dann von 51, XII, 14 an durchgängig (in 20 Urkunden) als *notarius*. Damit ist gleichzeitig erwiesen, daß dieser Titelwechsel ein Avancement bedeutet, und wenn man diese höhere Würde, entsprechend der allgemeinen Erfahrung der Urkundenlehre, in vermehrter Beglaubigungskompetenz sieht, so bleibt es um so auffallender, daß ein Jahr lang nur ein *scriptor* zeichnet ohne Erwähnung einer verantwortlichen Persönlichkeit. Sollte in dem Rang als Kanonicus von Santiago eine subsidiäre Garantie gesehen worden sein? Johannes Fernandiz vergißt nie, diese seine geistliche Würde zu nennen und aus den Formeln seiner Kanzlerzeit läßt sich auch sein kirchliches Avancement ablesen.

B. Als Kanzler.

Nach 1153, XI, 18 (Or.) — vielleicht erst nach 1154, I, 2 — und vor 1154, I, 28 ist Johannes Fernandiz zum Kanzler ernannt worden. Die entgegenstehende, bei Burriel überlieferte Urkunde 54, IV, — ist, wenn überhaupt echt, in verstümmeltem Text erhalten. Gleichzeitig mit der Kanzlerwürde erhielt er zu seinem Kanonikat von Santiago noch ein solches von Toledo, was eine entsprechende Erhöhung seiner Bezüge bedeutete. Auf dieser Leiter hierarchischer Würden stieg er noch im gleichen Jahre zwischen März 20 und April 6 zum *precentor* von Toledo auf [2] und von 55, II, 4 (Or.) an nennen

[1] 50, VII, 23—51, X, 8. Die entgegenstehenden Stücke 50, II, 14 (2 mal), 50, III, 2; 50, XII, 28 (2 mal) und 51, IV, 8 sind sämtlich Fälschungen.

[2] 55, I, 20, bei Gayoso überliefert, nennt ihn noch canonicus Toletanus. Das Stück, wenn richtig kopiert, gehört also zu 1154.

seine Schreiber ihn auch *archidiaconus* von Santiago. Die Vereinigung dieser beiden geistlichen Würden mit seiner Stellung als Kanzler machten ihn zum wohlhabenden und mächtigen Mann.

Unter ihm arbeiten als Schreibkräfte in der Kanzlei zwei Personen regelmäßig, von denen wir einen mit Namen nennen können: Adrianus. Der andere ist nur durch die Formel *Johannes Fernandiz ... scribere iussit* und den Schriftvergleich von 5 Originalen gesichert[1]. Ich nenne ihn JFI. Von Adrianus kenne ich 7 Originale.

a) JFI. Es bleibt schwer zu erklären, warum der Kanzler einem seiner Schreiber erlaubte, sich mit Namen zu nennen, dem anderen nicht. Dabei könnte man sogar fragen, ob sich unter der Formel *Johannes Fernandiz ... scribere iussit* nicht mehrere Schreiber verbergen. Sie begegnet uns zwischen 1154 Januar 28 und 1155 September 6. Die 5 Originale des J F I verteilen sich auf die Zeit von 1154 Mai 23 bis 1155 Juni 17. Da Adrianus schon im August 1154 auftaucht, also fast ein ganzes Jahr gleichzeitig mit J F I in der Kanzlei tätig ist und wir schwerlich mehr als zwei ständige Schreibkräfte in der Kanzlei annehmen dürfen, so wäre vielleicht in den ersten vier Monaten unter der Formel *Johannes Fernandiz ... scribere iussit* Platz für einen Schreiber neben J F I. Aber Wahrscheinlichkeit hat diese Annahme nicht für sich. Ich denke vielmehr, daß Johannes Fernandiz, wie er selbst als Scriptor und Notar die Schreibarbeit allein bewältigt hatte, so auch als Kanzler mit einem Scriptor begann, eben J F I, dann Adrianus dazu nahm und dann, nach dem Ausscheiden des J F I, wieder mit Adrianus allein auskam.

Die 14 Stücke, die von J F I herrühren, variieren die Kanzleiformel nur hinsichtlich der geistlichen Titel des Kanzlers: *Johannes Fernandiz Toletane ecclesie et ecclesie beati Jacobi canonicus* (bzw. *Toletane ecclesie precentor*; bzw. *ecclesie beati Jacobi archidiaconus*; bzw. *ecclesie beati Jacobi archidiaconus et ecclesie Toletane precentor*) *et imperatoris cancellarius hanc cartam scribere iussit.*

b) Adrianus. Der Notar Adrianus ist mit 26 Stücken in unserer Sammlung vertreten, von denen 7 Originale sind. In dem ersten derselben (54, VIII, 18) und der dazugehörigen Fälschung (54, IX, 1) nennt er sich noch *scriptor*, ist also kurz nach dem Eintritt zum Notar avanciert. Seine Urkunden teilen sich auffällig in zwei Gruppen: in denjenigen von 54, VIII, 18 bis 55, IX, 11[2] nennt Adrianus den Johannes Fernandiz nur mit dem Kanzlertitel. Die Formel lautet: *Adrianus, notarius imperatoris, per manum Johannis Fernandiz cancellarii scripsit.* In der folgenden Gruppe (55, IX, 22; — 56, III, 9)[3]; fügt er dem Kanzlertitel die geistlichen

[1] S. u. im Kapitel »Äußere Merkmale«.

[2] 13 Stücke, darunter 4 Originale.

[3] 13 Stücke, darunter 3 Originale

Würden hinzu, also *Adrianus notarius imperatoris, per manum Johannes Fernandiz, imperatoris cancellarii et ecclesie beati Jacobi archidiaconi*[1] *hanc cartam scripsit.* Zwei Urkunden fügen sich dieser Gruppierung nicht: 55, XI, 1 und 56, III, 26 gehören der Formel nach zur ersten, dem Datum nach zur zweiten Gruppe. Da beide Kanzleiformeln nur bei Burriel überliefert sind, liegt es nahe, an Kürzungen seitens eines Kopisten zu denken.

Diese Beobachtung zeigt die Kanzlei des Johannes Fernandiz in einer Entwicklung, die den Behördencharakter allmählig stärker auszuprägen sucht. Da die neue titelreichere Formel des Adrianus augenscheinlich zu der Zeit einsetzt, wo J F I aus der Kanzlei verschwindet (September 1155), so mag sie damit zusammenhängen, daß der Kanzler den Notar Adrianus nur unter der Bedingung bei sich behielt, daß er mit der reicheren Titulatur seines Vorgesetzten dessen übergeordneter Autorität Ausdruck gab.

Anderseits spricht diese Beibehaltung eines Notars, also eines graduierten Kanzleibeamten als einziger regelmäßiger Schreibkraft dafür, daß der Titel *notarius* trotz der Tatsache, daß Adrianus ihn, kurz nach dem Eintritt in die Kanzlei, an Stelle der *scriptor*-Bezeichnung erhielt, von seiner Bedeutung eingebüßt hatte. Noch in der Notarzeit des Johannes Fernandiz wohnte ihm allein die Autorität der kanzleimäßigen Beglaubigung inne: jetzt geht diese ganz auf den Kanzlertitel allein über und *notarius* wird — mindestens für diese Epoche — mit *scriptor* synonym.

Mit der Urkunde 56, III, 26 verschwinden der Kanzler Johannes Fernandiz und gleichzeitig mit ihm der Notar Adrianus aus den Urkunden Alfons VII.

Anhangsweise muß hier noch die hoch verdächtige Urkunde aus dem Fondo Eslonza 55, I, 25 erwähnt werden, die den Kanzleivermerk trägt *Johannes notuit.* Aus mehreren Gründen halte ich sie für eine Fälschung, das Latein ist stark hispanisiert, die Formeln ganz unkanzleimäßig. Dennoch enthält sie in der Datierung und auch sonst zutreffende Elemente, die auf die Vorlage eines echten Stückes schließen lassen. Der Fälscher hat aber frei geschaltet und so mag sich in der Formel *Johannes notuit* unser Kanzler Johannes Fernandiz verbergen.

Dagegen ist die Urkunde 45, III, 30, die den Kanzleivermerk trägt *Munionis scripsit iussu Johannes Fernandi cancellarii imperatoris,* eine grobe Fälschung: Schrift s. XIII, Erwähnung des Kon-

[1] In 56, III, 4 und 56, III, 9 steht statt »eccl. b. Jacobi archidiaconi« »eccl. Toletane precentoris«. Da die Kanzleiformeln beider Stücke nur bei Burriel überliefert sind, so muß auf eine Erklärungshypothese verzichtet werden, zumal dann 56, III, 23 wieder ihn Archid. von Santiago nennt.

zils von Valladolid (1143!), Alferez ist Gunsaluus de Marañon (1155—57), Johannes Fernandiz als Kanzler (1154/56) und das Handzeichen des Geraldus! Ebenso kraß gefälscht ist 51, I, 31, deren Kanzleivermerk lautet *Johannes depinxit*. Man braucht nur die Vorlage 30, XII, 21 zu vergleichen.

Allen drei Urkunden läßt sich für die Geschichte der kaiserlichen Kanzlei nichts entnehmen.

2. Magister Petrus als Kanzler.

Mit dem Ausscheiden des Kanzlers Johannes Fernandiz scheint eine Revolution in der Kanzlei Alfons' VII. verbunden gewesen zu sein. Der neue Kanzler, Magister Petrus, wird zuerst genannt in der Urkunde 56, I, 22. Da man nicht zwei gleichzeitig amtierende Kanzler annehmen kann und diese Urkunde auch sonst verdächtig ist [1], so können wir sie hier ausscheiden. Ebenso muß das Stück 56, I, 1 (Regest bei Sandoval), für das zwar nicht der Name des Kanzlers Petrus überliefert ist, aber die für ihn charakteristischen Formeln, mit einem Datierungsfehler behaftet sein [2]. Mit der Urkunde 56, X, 6 beginnt die kontinuierliche Reihe dieses Kanzlers, deren letztes Stück auch das letzte uns bekannte des Kaisers überhaupt ist: 57, VII, 30. Über die vollständig neue Gestaltung des Formulars, die Magister Petrus vornimmt, wird unten im Kapitel über die inneren Merkmale zu handeln sein. Hier ist nur zu bemerken, daß in seinen Urkunden die Kanzlerformel lautet: *Ego magister Petrus* [*domini*] *imperatoris cancellarius, qui hanc cartam dictaui* cf. [3]. In einem einzigen Stück, 56, X, 28, wird auch ein Schreiber genannt, und zwar setzt dieser unter den Kanzlervermerk des Kanzlers einen zweiten eigenen in der Form *Ego Rabinatus clericus diaconus hanc cartam propria manu mea scripsi et cf.*

Wir sehen also den Kanzler als Konzipienten, als Diktator tätig, d. h. als verantwortlichen Verfasser des Textes der Urkunden, der seinem Schreiber gelegentlich, aber offenbar nicht grundsätzlich gestattet, sich mit eigenem Namen zu nennen. Da wir kein Original aus der Epoche des Kanzlers Petrus feststellen können, muß es bei diesen Bemerkungen sein Bewenden haben.

Drittes Kapitel. Chronologie.

I. Tages- und Jahresbezeichnung.

Jede Urkunde Alfons' VII. trägt eine Jahresbezeichnung, die allermeisten auch eine Angabe des Monats und des Tages. Die For-

[1] Vgl. unten im Kap. Innere Merkmale.

[2] 52, —, — ist eine Fälschung nach einer echten Vorlage.

[3] In 56, XII, 15 fehlt der Kanzleivermerk, der Kanzler steht nur unter den Confirmantes.

mel, in der das Datum mitgeteilt wird, beginnt mit den Worten: *Facta carta* (*cartula, carta testamenti, series testamenti*). Damit ist der Tag der Ausstellung der Urkunde gemeint. Schon die erste uns erhaltene Urkunde des Königs, 16, XI, 27, bestätigt das durch die Unterscheidung von *facta carta* (mit der Jahres- und Tagesbezeichnung) und dem Zusatz *Datum in Villa Donece, die sanctorum Facundi et Primitiui.* Wenn wir diese Unterscheidung auch sonst nicht wieder antreffen, so dient als eine Art Beweis von der Gegenseite her die Urkunde 49, II, 15, in der in klarer Weise das Verhältnis von Handlung und Beurkundung zutage tritt. Es handelt sich um eine Schenkung an einen Privatmann in Toledo, deren Aussteller, wie die Intitulatio sagt, Alfons zusammen mit der Kaiserin Berengaria ist. Unter den 35 *Confirmantes* steht ebenfalls an erster Stelle *imperatrix Berengaria cf.* Die Datierung aber besagt: *F. c. in Maiarid XV Kal. mart., era MCL. XXXVII*[1] *tempore quando venit mandatum ad imperatorem in Maiarid quod obierat imperatrix Berengaria in Palencia. Facta carta* gilt also für den Ort und den Tag der Ausstellung der Urkunde. Sie erfolgt als Bestätigung eines längere oder kürzere Zeit vorangegangenen Rechtsaktes, dessen Bild die Urkunde hinsichtlich der beteiligten Personen schriftlich wiederzugeben hat. Daher wird in einer Urkunde wie der vorliegenden eine Diskrepanz nicht empfunden. Vielmehr ist von diesem Falle auf alle übrigen Urkunden der Schluß erlaubt und geboten, in der Datierung nicht die des Aktes, sondern die der Beurkundung zu sehen.

1. Epoche.

In der ersten Epoche ist die Regel, die durch sämtliche 7 Originale bezeugt wird, daß die Datierung lautet: *Era x et quot* mit Beifügung der Tagesbezeichnung nach dem römischen Kalender. Es ist hier nicht der Ort, auf das Wesen der spanischen Era, ihren Ursprung und ihre Bedeutung einzugehen[2]. In den Urkunden Alfons' VII. entspricht sie in bekannter Weise der um 38 erhöhten Jahreszahl der christlichen Zeitrechnung. Wenn in einer frühe Urkunde (17, XII, 9) *concurrente era* gesagt wird, so hat das nichts mit der bekannten Lunar-Concurrente zu tun, sondern bedeutet »im Verlauf der Era[3]«.

Die Tagesbezeichnung wird mit den Worten *et quot* angefügt. Genau genommen dürfte man immer nur *qt* schreiben, wie es in den

---

[1] Schreibfehler bei Burriel: MCLXXXVI.

[2] Die Ausführungen, die Herbert Koch in seinem Resumen de Cronologia (Buenos Aires 1915) p. 22 zu diesem Gegenstand macht, entbehren jeder Grundlage.

[3] In 16, XI, 27 heißt es »Era 1154 eunte«, was dasselbe bedeutet. »Concurrente« auch 30, XII, 21 (F?).

Originalen steht, denn die Auflösung in *quot* (*quod*) ist zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht ganz sicher. Die Bedeutung dieser Partikel kann leider bisher nicht genügend erklärt werden. Einmal nur begegnet auch die längere, aus früheren Jahrhunderten der spanischen Urkunde bekannte Formel *F. cartula testamenti huius die et quotum quod fuit X Kal. iul. era* 1162.

In seltenen Fällen wird der römischen Tagesbezeichnung noch eine christliche Festbezeichnung hinzugefügt: *Die noto dominico* (25, VII, 21), *die noto V^a^ feria* (26, IV, 1) *VI^a^ feria* (31, IV, 24). Ausnahmsweise wird der 2. Juni 1135 als der 8. Tag nach der Krönung ganz regelwidrig bezeichnet: *secundo die iun., oct. die post pentecosten quando rex sumpsit primam coronam.* Derselbe Guillelmus de Ponte, der diese beiden Urkunden schrieb, bezeichnet in zwei Urkunden desselben Monats nur Jahr und Monat, woraus zu schließen ist, daß auf das Tagesdatum in diesen wie in anderen Fällen der Beurkundung rechtlich kein Gewicht gelegt wurde.

2. Epoche.

Für die Kanzleizeit des Hugo und Geraldus fassen wir uns kurz und beschränken uns auf die Originale. Denn sie zeigen eine feste Regel, die mit unbedeutenden Abweichungen befolgt wird. Die Datierung beginnt immer mit *facta carta*, darauf folgt der Ort und alsdann zuerst die Tagesbezeichnung nach römischem Kalender [1] und dahinter die Era. Nur einmal (49, III, 26) finden wir die umgekehrte Reihenfolge. In vier Fällen wird nur Monat und Jahr angegeben, in einem Falle sogar nur das Jahr (42, —, —). Dieser letztere Fall ist um so auffallender, als keine spezielle Ereignisdatierung hinzugefügt ist, sondern nur der *ann. imp. VIII.* Die Urkunde gehört also in die zweite Hälfte des Jahres 1142. Vielleicht wird man später einmal, wenn mehr Urkunden für das Jahr bekannt sind als heute, aus dem Itinerar weitere Schlüsse ziehen können. Zu erwähnen ist endlich, daß Geraldus in vier Fällen die Ereignisdatierung zwischen die Tagesbezeichnung und die Era einschiebt [2]. Die komplizierte Tagesbezeichnung in 49, III, 8 (Sentenz), im Protokoll *VII dies post Kal. martias*, im Eschatokoll *prima feria*,

---

[1] Einzige Ausnahme ist 39, XI, 15 (Or.): »X̊V̊ die nouembris«.

[2] Die Urkunde des Bfs. von Avila 46, III, 21, die ich um der Confirmatio des Kaisers willen in unsere Liste aufgenommen habe und die von einem »Ysidorus« geschrieben sein soll, bringt als Nachschrift die Mitteilung, durch das ganze concilium von Avila sei die Schenkung *confirmata et roborata in die de ramis palmarum octavo kal. april.* Das stimmt nicht, denn Palmsonntag fiel im Jahre 1146 auf den 25. März, nicht den 24. Es lohnt aber nicht, daran zu korrigieren, da die Überlieferung sehr schlecht ist: Graf Armengot von Urgell wird als Majordomus genannt, der dies Amt niemals bekleidet hat.

II martii, würde zu. verstehen sein, wenn man im Eschatokoll *secunda feria* (Dienstag) läse und diese als den zweiten Dienstag im März verstände.

3. Epoche.

Johannes Fernandiz greift insofern auf die erste Epoche zurück, als er in der Mehrzahl der Fälle wieder die Tagesbezeichnung der Era nachsetzt und sich dabei auch der alten Formel *et quot* bedient. Erst in den beiden letzten Urkunden von seiner Hand (53, X, 8; 53, X, 12) stellt er die Tagesbezeichnung voran, so daß *et quot* wegfallen kann. Von seinen Notaren schreibt JFI. noch zweimal die Era voran und den Tag mit *et quot* dahinter, dann dreimal in der moderneren Weise, zuerst den Tag und dann die Era. Adrianus endlich nennt stets zuerst den Tag und dann die Era. Seine Urkunde 55, —, — muß für diese Betrachtung ausscheiden, da ihre Datierung nicht nur durch Feuchtigkeit zerstört, sondern auch von törichter Hand sinnlos ergänzt worden ist.

In den Urkunden des Kanzlers Magister Petrus schließlich, von dem wir kein unzweifelhaftes Original haben, ist keine deutliche Linie nachzuweisen: viermal setzt er die Era nach, viermal voran, einmal (56, XI, —) läßt er die Tages-, einmal (57, —, —) die Monatsbezeichnung fort.

II. Ereignis-Datierung.

Neben der technischen Datierung nach Jahr und Tag ist das wichtigste chronologische Merkmal der Urkunden der kaiserlichen Kanzlei die Erwähnung historischer Ereignisse in der Datierungszeile oder der Corroboratio. Dieser Brauch ist nicht etwa unserer Kanzlei eigentümlich. Ihre Vorgänger in der kastilisch-leonesischen Aszendenz Alfons' VII. kennen sie schon, zu gleicher Zeit begegnet sie uns in der catalanisch-aragonesischen Königsurkunde (vgl. die von Bofarull, Col. de doc. ined. del Archivo General de la Corona de Aragon, t. IV, herausgegebenen Urkunden). Aber auch die Privaturkunde zeigt sie gelegentlich[1]. Immerhin beweist unser Material, daß dies Verfahren in der Kanzlei Alfons' VII. anfangs nicht geübt wurde, dann langsam in Aufnahme kam und schließlich mit den großen kriegerischen Unternehmungen des Kaisers zu einem fast ständigen Gebrauch wurde. Zu einem obligatorischen Bestandteil der Urkunde aber ist

[1] Um nur ein ungedrucktes Beispiel zu nennen: In einer privaten Schenkung an die Templer lautet die Datierung: *Facta est ista carta era M C L XXXVI mense ianuario, anno quando obsederunt homines de Genua cum domno nostro comite* (scil. Raimund Bereng. IV.) *ciuitatem, que uocatur Almaria et fuit capta per gladium.* AHN. Secc. Codices, Nr. 663, Cartular s. XIV der Templer von Huesca, f. 42

die Ereignisdatierung nie geworden. Sie war stets in das Belieben des Kanzlers, vielleicht sogar des Schreibers gestellt.

Der erste Fall ist die Erwähnung des Konzils von Carrion in der Urkunde 30, II, 17. Sie steht damit völlig allein und man kann hier sogar, obgleich es sich um einen Zusatz zu der Datierung handelt, fragen, ob sie nicht dem Sinn nach der Nennung der Zeugen zuzurechnen ist. Denn sie lautet: *F.c. huius donationis era MCL XVIII et VII id. febr. et confirmata in presentia tocius concilii Carrione habiti*. Das mag man nun nennen wie man will: jedenfalls hat die Ereignisdatierung prinzipiellen Eingang in die Kaiserurkunde erst gefunden mit und nach der Kaiserkrönung zu Leon 1135.

Annus imperii.

Es ist ein Regierungsjahr, welches man offenbar mit der Krönung 1135 hat einführen wollen. Aber es ist nicht durchgedrungen. Noch vor dem Kanzler Hugo und dem Schreiber Geraldus wird gleich bei der Krönung, einfach durch Erwähnung dieses wichtigen Rechtsaktes der Anfang gemacht. Dann behält man in diesem Jahre und bis zum Mai 1136 die Rückbeziehung auf die Krönung bei und fährt nun vom Juni 1136 an in der Weise damit fort, daß man das laufende Jahr als das zweite seit der Krönung bezeichnet. So geht das fort, bis diese Zählung immer seltener wird und nach der Urkunde 45, VI, 15 (ann. imp. XI) ganz verschwindet [1]. Merkwürdig, daß sich in Cataluña in diesen Jahrzehnten noch das Regierungsjahr des französischen Königs (Ludwig VII.) von karolingischer Zeit her als Bestandteil der Grafen- (und dann der aragonesischen Königs-) Urkunde erhält, während in Zentral-Spanien sich ein eigenes Regierungsjahr, das immer ein wesentliches Attribut fürstlicher Machtfülle bedeutet, nicht durchzusetzen vermag. Ich habe es auch nirgends für Privaturkunden angewendet gefunden.

Die Berechnung des Epochentages des *annus imperii* wäre leicht, wenn wir nur die Nachricht der Cronica Alfonsi VII., I, 27, hätten, wonach Alfons sich am zweiten Tage des Konzils zu Leon 1135 krönen ließ und dies Konzil zum 2. Juni einberufen wurde. Danach wäre Montag, der 3. Juni, der Krönungstag gewesen. Aber dem steht die urkundliche Nachricht gegenüber, Alfons habe das Fuero für Silos gegeben *VII kal. jun. die Pentecosten, quo rex supradictus imperator Legione coronam sumpsit, era MCL XXIII* [2]. Die Datierung stimmt in sich, Pfingstsonntag war am 26. Mai. Férotin,

[1] Die Urkunde 44, XII, —, die mit 1149 überliefert ist und den ann. imp. XII bringt, muß als Zeugnis für die Verwendung desselben auch nur bis 1146 (= ann. imp. XII) ausscheiden. Vgl. weiter unten in diesem Abschnitt unter (5).

[2] Ebenso zitiert Sandoval (nur ohne »imperator«) aus einer Urkunde vom gleichen Tag für Arlanza.

der das Fuero ediert[1], hält es sogar für original[2]. Die Entscheidung für unsere Frage kann nur von einer Urkunde kommen, die ein Tagesdatum zwischen dem 26. Mai und 3. Juni trägt und dazu den *annus imperii* nennt. Wir haben es in der Urkunde für Silos vom 2. Juni 1137. Hier wird in einer Urkunde, die man auf den ersten Blick für ein Original von der Hand des Geraldus halten könnte[3], mit *anno imperii tercio* (mit Buchstaben, nicht mit dem Zahlzeichen) angegeben. Das würde für den Epochentag 3. Juni nicht zutreffen, zwingt uns also, die Angabe der Cronica Alfons' VII. zu verwerfen und die Krönung als am Pfingsttag selber, dem 26. Mai des Jahres 1135 geschehen festzustellen.

Von den 67 Urkunden, die in unserer Sammlung den ann. imp. führen, stimmen nur 5 mit dieser Zählung nicht überein. Die Erklärung bietet aber in allen Fällen keine Schwierigkeiten.

1. 36, V, 15 hat den ann. imp. II statt I. Ich habe es in Abschrift der Col. Burriel. Férotin, Rec., p. 33 n. 2 zitiert es und behauptet, es sei im Original in Silos. Ehe dies Stück nicht untersucht ist, muß ein Schreibfehler in der Überlieferung angenommen werden.

2. 38, IX, 14 bei Minguella, p. 367 mit der Jahreszahl 1139 und dem ann. imp. IV statt V überliefert in unmittelbarer Nachbarschaft von zwei Urkunden, die ebenfalls in Almazan, aber ein Jahr früher ausgestellt sind, fast das gleiche Tagesdatum haben (IX, 16) und] auch in der Zeugenreihe so übereinstimmen, daß nur der Bf. v. Lescar in unserm Stück allein genannt ist, während alle übrigen, darunter Kg. Garcia von Navarra und Graf Raimund Berengar IV. v. Barcelona, auch in jenen Urkunden confirmieren. Da liegt es am nächsten, in unserer Urkunde einen Schreibfehler anzunehmen und es ebenfalls zu 1138 zu setzen, wozu dann ann. imp. IV paßt. Ich habe daher die Jahreszahl korrigiert. Sachlich wäre auch ein so friedliches Beisammensein der drei Fürsten nach dem Vertrag v. Carrion 1139, II, 21[4] im Herbst dieses Jahres nur schwer zu erklären.

3. 41, IV, 24 ist ein Regest bei Sandoval, dem, wenn die Überlieferung korrekt ist, eine Fälschung zugrunde liegt. Zur Jahreszahl 1141 gehört nicht der ann. imp. VII, sondern VI. Der unter den Confirmantes genannte alferez Diego Florez (didacus Froilaz) ver-

[1] Rec. d. Chartes p. 63.

[2] Ich kann das nicht nachprüfen, da es in Silos liegt. Zweifel sind an diesen Angaben Férotins sehr begründet, wie ich an einigen Photographien sehen konnte, die das Kloster Silos mir gütigst anfertigen ließ.

[3] Es ist aber eine gleichzeitige Kopie, die so gut gemacht ist, daß sie nur an kleinen Zügen als Nichtoriginal zu erkennen ist.

[4] Bofarull, p. 64. Schirrmacher IV, p. 112.

schwindet als solcher schon 1140, VI, 26 und sein Nachfolger von 1140, IX, 9 an ist Poncius de Minerva. In der editio princeps der Chronica del Emp. Don Alonso VII. des Sandoval (1605), die seiner »Chronica de los V reyes zugrunde liegt, heißt es aber *año quinto*. Das wäre also 1140, was zum Alferez Diego Florez passen würde. Wenn also diese Jahreszahl wahrscheinlich richtig ist, so will ich sie doch vorläufig noch nicht einsetzen.

4. 45, XI, 20 trägt den ann. imp. X. Zunächst möchte man auch hier einen lapsus calami annehmen. Aber das Stück ist eine Fälschung des Klosters Celanova. Der Fälscher hatte vor sich das Original 41, V, 5 für sein Kloster. Von diesem kopierte er Chrismon, Arenga, Corroboratio, Signum Eschatokoll und die Confirmantes, natürlich auch des Geraldus Schreiberformel und Signum. Die Confirmantes verraten ihn: es sind erstlich genau die gleichen wie in der Vorlage, zweitens aber an der Spitze *Berengarius, Compostellanus archiepiscopus*. Dieser Mann, der ehemalige Kanzler, hatte das Schicksal, als Bf. v. Salamanca zum Nachfolger des Diego Gelmirez gewählt[1] (Sommer 1140), aber von Innocenz II. nicht bestätigt zu werden. Trotz lebhafter Fürsprache Peters v. Cluny, Bernhards v. Clairvaux und des Kaisers Alfons selbst blieb Innocenz bei seiner Ablehnung. Diese Verhandlungen zogen sich bis etwa 1142/3 hin[2]. In dieser Zeit nun, das heißt im Jahre 1141, als Berengar noch Hoffnung hatte bestätigt zu werden, hat der Kaiser ihn einmal in einer Urkunde als Ebf. bezeichnet[3] und er selbst sich in der Urkunde für Celanova als solchen bezeichnen lassen. In dieser Urkunde fand der Fälscher den ann. imp. VI vor. Da er den Epochentag nicht kannte, rechnete er den ann. imp. offenbar gleichlaufend mit dem Kalenderjahr (also 1141 = ann. imp. VI) und kam so auf 1145 = ann. imp. X. Daß er den Ereignissen zeitlich ziemlich fernstand, geht aus seinem Mißgriff mit dem Ebf. Berengar klar hervor: die fast dreijährige und, wie wir sahen, recht dramatische Sedisvakanz in Santiago kann man im nahen Celanova nicht gar so bald vergessen haben.

5. 44, XII, — ist bei Minguella mit der Jahreszahl 1149 überliefert. Aber weder der ann. imp. XII (= 1146) noch der Maiordomus Didacus Munioz noch der Alferez Poncius de Minerva passen dazu (beide bis 1144, XII, 19 bezeugt, die Nachfolger von 1145, VIII, 17 bzw. 1145, III, 8 an). Auch die Bischöfe Petrus von Segovia (bis 1148) und Stephan von Osma schließen 1149 aus, ebenso wie das Fehlen von Baéza und Almeria in der Hoheitsklausel. Da nun auch

[1] Lopez Ferreiro IV, 223 ff.

[2] Wo der neue Ebf. Petrus sein Amt antrat.

[3] 40, VIII, 12. Es ist das Kanzleiprivileg, geschrieben von dem Notar des Ebf. selber! In der Urkunde 41, III, 5 wird er »Jacobitanus electus« genannt.

die Form des Kanzleivermerks[1] für die Zeit vor 1145, IX, 1 spricht, so trage ich kein Bedenken, die Urkunde zu 1144 zu setzen. Überlieferungsfehler wären dann in der Jahreszahl (era M C L XXII statt M C L XXVII) und im ann. imp. (X statt XII) anzunehmen. Auch mit dem Itinerar läßt sich dieser Ansatz gut vereinbaren denn noch Ende Januar urkundet der Kaiser zu Almazan, also eben in dem castilisch-aragonesischen Grenzstrich, in dem auch Atienza, der Ausstellungsort unserer Urkunde, liegt.

Nach alledem ist klar, daß der ann. imperii der Versuch einer ständigen Einrichtung gewesen ist, bei dem nur aufzuklären bliebe, warum er sich nicht — wenigstens in der Kanzlei Alfons' VII. — durchgesetzt hat. Wäre 1145 ein Epochenjahr in der politischen Geschichte des Kaisers, so könnte man auf diesem Gebiet nach einer Erklärung suchen. Aber weder hier noch in der Kanzleigeschichte läßt sich ein zureichender Grund für das Aufgeben dieses Brauches erkennen. Den 67 Stücken, die den ann. imp. nennen, stehen im gleichen Zeitraum 55 gegenüber, die ihn in unserer Sammlung nicht nennen. Von diesen sind für eine kritische Betrachtung auszuscheiden die offenbaren Fälschungen sowie die bei Sandoval, Colmenares, Burriel und Lopez Ferreiro überlieferten Regesten oder sonst unvollständigen Texte. Es bleiben dann noch die beiden Entscheidungen des Kaisers vom Konzil zu Burgos (36, IX, —[2] und 36, X, —[3]); das Privileg für Sa. Eufemia de Coçolos 36, VI, 13[4], in der am Schluß der Corroboratio einige Worte unleserlich sind, die den ann. imp. enthalten haben könnten; vier Bestätigungsunterschriften unter Urkunden anderer Aussteller[5] und schließlich 16 Urkunden, die im vollen Text erhalten sind. Die Suche nach den Gründen im einzelnen können wir uns ersparen, da sich unter diesen 16 auch 4 Originale des Geraldus[6] befinden, die den Beweis darstellen dafür, daß die Kanzlei selbst den ann. imperii nicht zu den notwendigen Bestandteilen der Datierung gerechnet hat.

Beachtet man nun, daß in den 4 Originalen ohne ann. imp. andere Ereignisse zur Datierung verwendet sind, so möchte man sagen: in den ersten Jahren nach der Krönung ist diese und bleibt so sehr das überragende Ereignis, daß es fast ausschließlich in der Datierung erwähnt wird. Von 1139, und zwar der Einnahme von Colmenar de Oreja an, treten andere wichtigere Begebnisse in den Vordergrund und verdrängen nach 1145 den ann. imp. vollständig.

---

[1] S. unter »Innere Merkmale«.

[2] Kop. s. XIII.

[3] Minguella »del Cartul«.

[4] Transsumpt s. XIII.

[5] Nach 36 (Innocenz II. für Orense); 37, —, — (Graf Rodericus Gomessani); 37, VII, 20 (Bf. Didacus v. Santiago); 38, II, 28 (Bf. Pelagius v. Tuy).

[6] 39, XI, 15; 42, IX, 7; 44, VI, —; 44, XII, 4.

Über die Form der Nennung des ann. imp. ist folgendes zu sagen: In der großen Mehrzahl der Fälle begegnen mit geringen Varianten[1] fünf Formen:

1. *in anno quo primum* (*primitus in imperatorem*) *coronatus fui* (*fuit*)[2],

2. *in secundo anno* (*ab illo*) *quod* (*quando, quo*) *coronam imperii* (*primitus*) *in Legione recepi* (*accepi, suscepi*)[3],

3. *anno quinto mei imperii*[4],

4. *anno VIIII imperii predicti imperatoris*[5],

5. *anno X quo suprascriptus imperator coronam imperii primum in Legione suscepit*[6].

Wo die Formel als Relativsatz Bestandteil der Datierungszeile ist, steht sie in der dritten Person Singularis, wo sie der Corroboratio angehört, in der ersten Person Singularis. Mehr oder minder abweichend ist die Formel gestaltet in einigen Urkunden bei und gleich nach der Krönung:

6. *die pentecosten, quo rex supradictus* (*imperator*) *Legione coronam sumpsit* 35, V, 26; 35, V, 26.

7. *eo anno quo dominus Adefonsus imperator sumpsit coronam imperii in Legione* 30, VI, —; 35, VI, —; 35, VI, —.

8. *octavo die pentecosten, quando rex imperator sumpsit primam coronam regni* (*in Legione*) 35, VI, 2; 35, VI, 2,

9. *accepta iam corona imperii in Legione* 35, VII, —,

10. *postquam fui coronatus in Legione* 35, XI, 10.

Die letzte Urkunde mit dem ann. imp., bei Sandoval im Regest überliefert (45, VI, 15), bietet (*año onceno*), *quo primum imperatorem* (!) *locutus fui*; die ed. princeps der Chronica del imp. D. Alonso VII. (1600) (p. 119) zitiert *quo primum in imperatorem locatus fui*; oder sollte *coronatus* zu lesen sein?

Die weiteren Fälle von Ereignisdatierung können hier als Liste zusammengestellt werden. Die Texte derselben habe ich in die Regesten aufgenommen. Von chronologisch-technischer Bedeutung ist

---

[1] Und natürlich den entsprechenden Jahreszahlen.

[2] 35, VI, 2; 36, III, 9; 36, III, 21 (Or.); 36, —, —; 36, IV, 9; 41, IV, 24; 37, X, 19; 38, XII, 18; 39, IV, 17; 39, VI, 24.

[3] 36, IV, 12; 36, IV, 28; 36, IV, 29; 36, V, 15; 36, VI, 19; 36, VI, 30; 36, X, 2; 36, X, 4; (Or?) 37, I, 30; 37, II, — (Or.); 37, III, 18; 37, V, 12 (Or.); 36, X, 27; 37, VI, — (Or.); 37, VI, 2; 37, VI, 27 (Or.); 37, VII, 17; 37, X, 9; 37, XI, 2; 37, XI, 19; 37, XI, 21; 37, XI, 23; 38, IX, 14; 38, IX, 16; 38, IX, 16; 38, XII, 12; 39, I, 21; 40, I, 25; 44, VI, —.

[4] 39, X, 18 (Or.); 39, XI, 3; (Or.) 40, V, 14; 40, VI, 26; 40, IX, 9; 40, X, 7; 41, V, 5; 42, —, —; 42, VIII, —; 42, X, 3; 43, I, 22; 43, IX, 3; 44, XII, —; 45, XI, 20.

[5] 44, III, 3 (Or.).

[6] 44, VIII, 4 (Or.); 37, IX, 2.

nur, daß die Ereignisse teils an den Tag geknüpft sind (meist mit *quando* oder *eo die quo* der Kalenderdatierung anhängt), teils an das Jahr, so zwar, daß, wie ich feststellen konnte, scharf *de die in diem* gerechnet wird (*anno quo*). In einzelnen Fällen wird sogar in Wochen und Monaten von dem Ereignis her gezählt. Dafür ist das interessanteste Beispiel der Tod der Kaiserin Berengaria:

49, II, 15, *quando venit mandatum ad imperatorem in Maiarid quod obierat imperatrix Berengaria in Palencia.*

49, III, 8, *Ipso die dedit defunctam imperatricem Berengariam uxorem suam domno Petro archiepiscopo Compostelano.*

49, III, 15 (Or.) *sexta septimana post mortem imperatricis Berengarie.*

49, III, 26 (Or.) *septima septimana post obitum Berengarie imperatricis.*

49, IV, 23 (Or.) *tercio mense post obitum imperatricis Berengarie.*

49, V, 14 (Or.) *quarto mense post obitum imperatricis Berengarie.*
Damit läßt sich der Tod der Kaiserin nicht nur auf die Zeit vom 4.—7. Februar 1149 fixieren; auch das System ist an diesem Beispiel zu erkennen, wie man in der Kanzlei wichtige Ereignisse rechnerisch verfolgte.

Die Liste der Ereignisdatierungen, die in unserem Material vorkommen, ist folgende:

1130 Konzil von Carrion 30, —, —; 30, II, 7.

1136 Vertrag zwischen Salamanca und Ciudad Rodrigo (*anno quo*); Lehnseid der Barone von Zamora (*die quo*). Es ist der einzige Fall von doppelter Ereignisdatierung; insofern noch der *annus imp.* hinzutritt, kann man von dreifacher sprechen. 36, IV, 12.

1139 Einnahme von Colmenar de Oreja (Aurelia) 39, X, 18; 39, XI, 15; 39, XI, 3; 39, XI, 29.

1140 Einnahme von Coria 40, VII, 1 (zweifelhaft).

1141 Tod des hl. Dominicus (Confessor) von Calahorra ($32^1/_2$ Jahre danach) 41, XI, 5.

1142 Petrus Venerabilis, Abt von Cluny, am Hofe 42, VIII, —; 42, IX, 7.

1143 Graf Raimund Berenguer IV. von Barcelona am Hofe 43, I, 22.

1143 Kg. Alfons I. von Portugal am Hofe 43, IX, 3; 43, IX, 20; 43, X, 4.

1143 Konzil zu Valladolid und Anwesenheit des Kardinallegaten Guido daselbst 43, IX, 3; 43, IX, 20; 43, X, 4; 45, III, 30 (F.).

1144 Kg. Garcias von Navarra heiratet zu Leon die Tochter Alfons' VII. 44, VI, —; 44, VI, 30; 44, VI (I), —; 44, VII, 30.

1144 Streifzug auf Cordoba und Granada 44, XI, —; 44, XII, 4; 44, XII, 4.

1146/47 Feldzug, auf dem Cordoba und Calatrava eingenommen werden

und Abingamia Lehnsmann des Kaisers wird 46, VIII, 19; 46, XII, 8; 47, I, 9; 47, II, 3; 47, II, 4; 47, II, 13; 47, III, 25.

1147/48 Einnahme von Almeria und Baeza 47, XI, 25; 48, II, 3; 48, II, 17; 48, III, 1; 48, IV, 25; 50, —, —; 50, I, 11; 50, I, 19; 50, I, 30; 50, II, 14; (— 28); 50, II, 21; 50, III, 22; 50, III, 22. 50, III, 22; 50, IV, 6; 50, IV, 8; 50, IV, 20; 50, IV. 25; 52, II, 3 [1].

1148 Konzil zu Reims 48, —, —; 48, II, 17; 48, IV, 25.

1149 Tod der Kaiserin Berengaria (s. oben im Text).

1150 Belagerung von Cordoba und Sieg über die Muslim 50, VII, 23; 50, VIII, 23,; 50, XII, 13; 51, I, 21; 51, II, 4; 51, III, 12; 51, III, 14,; 51, III, 14; 51, VII, 11 [2].

1151 Sancho, der älteste Sohn Alfons' VII., heiratet die Tochter des Kgs. Garsias von Navarra 51, I, 21; 51, II, 4.

1151 Belagerung von Jaen. 51, IV, 8; 51, VII, 11; 51, XII, 14; (— 52, I, 1); 52, II, 24; 52, II, 27; 52, III, 5; 52, III, 5; 52, III, 7; 52, III, 25.

1152 Ritterschlag des Sancho, ältesten Sohnes Alfons' VII. 52, II, 27; 51, III, 5; 52, III, 5; 52, III, 7; 52, V, 27.

1152 Belagerung von Guadix und Streifzug auf Lorca. 48, X, 19 (F); 52, X, 7; 52, X, 23; 52, XII, 4; 52, XII, 21; 53, —, —; 53, —, —; 53, II, 10; 53, IV, 28.

1153 Sancho Kg. von Navarra heiratet die Tochter Alfons' VII. 53, VII, 20.

1153 Constancia, Tochter Alfons' VII., wird zur Verheiratung mit Kg. Ludwig VII. nach Frankreich geschickt. 53, XI, 18.

1154/55 Kardinal Jacinctus [3] als Legat in Spanien. 54, VII, 2; 54, VIII, 18; 54, VIII, 28; 54, IX, 1; 54, IX, 24; 54, XI, 4; 54, XI, 4; 55, I, 25; 55, II, 4; 55, II, 4; 55, II, 7; 55, III, 2; 55, III, 30.

1155 Einnahme von Andujar, Pedroche und Sa. Eufemia 55, VIII, 11; 55, X, 28; 55, X, 28; 55, X, 28; 55, XI, 25; 55, XII, 6; 55, XII, 9.

1156 Konzil zu Palencia 56, X, 28.

III. Maiordomus und Alferez.

Als Stütze der Chronologie im engeren Sinne erweist es sich als zweckmäßig, die fast in jeder Urkunde unter den Confirmantes genannten Inhaber der beiden Hofämter heranzuziehen, die mit *Ma-*

[1] Das erste und letzte Stück dieser Gruppe zeigen, wie genau ›de die in diem‹ gerechnet wurde.

[2] Vgl. hierzu Leineweber, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III. (Diss. Jena 1905) p. 10—15.

[3] In den Urkunden nach 48, IV, 25 ist wie beim ann. imp. jeweils das Jahr seit der Eroberung angegeben.

iordomus und *Alferez* bezeichnet werden. Die Zusammenstellung aller in unserem Material enthaltenen Namen ergibt nun ein Bild, welches auf das Genaueste mit dem uns aus der Kanzleigeschichte vertrauten übereinstimmt. Die erste Epoche zeigt häufigen Wechsel in den beiden Ämtern. Von da an sind es nur noch wenige Namen, deren Träger je für längere Zeit ihr Amt verwaltet haben und daher ein wichtiges chronologisches Merkmal bedeuten. Die Liste der Inhaber des Maiordomats ist folgende:

1. Menendus Bofin. Er begegnet in der Urkunde 23, XI, 29, die durch die Erwähnung des päpstlichen Kaplans Bonetus zeitlich gesichert ist und dem von der Hand des Pelagius Arias geschriebenen Original 27, V, 1. Daß er in den dazwischen liegenden Urkunden unserer Sammlung nicht genannt wird, liegt an der Überlieferung nur zum Teil. Es muß an irgendwelchen Wirren gelegen haben, die auch verursachten, daß für kurze Zeit ein anderer Maiordomus erscheint.

2. Pelagius Suariz. Er wird in 3 Urkunden erwähnt[1], von denen zwei Originale des Pelagius Moninz sind.

3. Rodericus Bermudiz. Er beginnt seine Amtszeit mit 27, XI, 13; die bis 30, IV, 18 reicht. Wenn er 33, XII, 20 noch einmal erscheint, so ist damit die Urkunde selbst verdächtig, die uns als Cop. s. XIII. überliefert ist.

4. Lop Lopez. Mit diesem Maiordomus beginnt die Reihe der für längere Zeit nachweisbaren Inhaber des Maiordomats. Seine Amtszeit schließt sich an die des Rodericus ziemlich unmittelbar an und zwar mit der Urkunde 30, XII, 3[2]. Die ununterbrochene[3] Reihe der Urkunden, die ihn nennen, reicht bis 34, —, —. Man darf aber auch noch 35, II, 5, wo er genannt wird, seiner Amtszeit zurechnen, da die Urkunde 34, IV, 20, die schon Guter Ferandiz nennt, zu ernstem Zweifel Anlaß gibt.

5. Guter Ferandiz. Mit 35, II, —, einer Urkunde, die nach dem eben Gesagten hinter 35, II, 5 anzusetzen ist, beginnt Guter Ferandiz seinen Maiordomat, der bis zum Jahre 1138, IX, 16 durch 40 Urkunden belegt ist. Nur 37, IX, 2, eine Urkunde, die aus verschiedenen Gründen verdächtig ist, nennt schon Didacus Munioz den Nachfolger des Guter Ferandiz als Maiordomus.

6. Didacus Munioz. Er amtiert von 38, XII, 12 bis 44, XII, 19 und ist in dieser Zeit bezeugt durch 36 Urkunden. Die in die Reihe nicht passenden Urkunden 42, IX, 18; 44, III, 26; 44, IV, 22 werden schon allein dadurch als mindestens im Datum schlecht überliefert

---

[1] 26, XII, 12; 27, —, —; 27, IV, 2.

[2] Die vorhergehende Erwähnung 23, XII, 11 gehört einer Fälschung an.

[3] Der in den Urkunden 33, I, 10 und 30, I, 11 genannte Aznar kann nicht als beglaubigt gelten, da beide Stücke grobe Fälschungen sind.

erwiesen[1]. Auch die Urkunde 45, XI, 20, wo Didacus nochmals genannt ist, stört nicht, denn sie ist gefälscht.

7. Comes Poncius de Cabrera. Die Reihe der Urkunden, die den Grafen Poncius nennen, beginnt mit 45, VIII, 17[2], und reicht bis zum Tode des Kaisers. Sie besteht aus 128 Stücken. Die wenigen Ausnahmen sind die schon erwähnte Urkunde 45, XI, 20 (Fälschung mit Didacus Munioz)[3], 48, III, 5, ebenfalls mit Didacus, aber sehr verdächtig, und endlich ein ganz unerklärlicher Fall 46, III, 25, wo Comes Armegondus als Maiordomus genannt ist. Die Urkunde ist kein Privileg des Kaisers, sondern nur von diesem bestätigt. Der Druck bei Lopez Ferreiro aus dem Tumbo C. von Santiago bietet aber genug Anlaß, Fehler in der Überlieferung anzunehmen.

Alferezes[4].

In den ersten Jahren wird der Alferez nur selten in den Urkunden erwähnt. Die Aufzählung muß daher mit Vorbehalt ihrer Vollständigkeit beurteilt werden.

1. Lop Lopez, der spätere Maiordomus, erscheint als Alferez zweimal neben Menendus Bofin, dem Maiordomus in 23, XI, 29, und 27, V, 1. Über beide Urkunden gilt das oben Gesagte. Außerdem aber wird Lop Lopez als Alferez auch in 26, IV, 13 genannt. Wir können also seine Amtszeit als Alferez vom Jahre 1123 bis 1127 als gesichert ansehen.

2. Der sich dazwischen einschiebende Garcia Garcias (26, XII, 12 bis 27, —, —) gehört mit dem Maiordomus Pelagius Suariz zusammen, als dessen Parteigänger er möglicherweise zeitweilig am Hofe den Posten als Alferez inne hatte. Daß er nach Lop Lopez noch einmal als Alferez erscheint (27, XI, 13), entzieht sich weiterer Erklärung.

3. Comes Rudericus de Astorica erscheint nur einmal 28, V, 25.

4. Petrus Alfonso 29, VI, 7; 29, XI, 19; 30, II, 22.

5. Rudericus Fernandici ist bezeugt von 30, IV, 14 bis 31, XI, 20.

6. Gonzalvus Pelaiz erscheint, übrigens als *Armiger* bezeichnet, nur in 32, III, 8.

---

[1] Die beiden letzteren sind übrigens erwiesene Fälschungen.

[2] Eigentlich mit 45, III, 30. Aber das Stück ist eine so arge Fälschung, daß es außer Betracht bleiben muß.

[3] Hierher gehört auch 44, XII, —, das mit der Jahreszahl 1149 überliefert ist und über das unter »Annus imperii« oben das Nötige gesagt ist.

[4] Auf die Bedeutung und den Inhalt des Amtes ist hier nicht einzugehen. Es wird lateinisch meist als »*signifer*«, gelegentlich auch als »*armiger*« wiedergegeben. Vgl. Indice de Sahagun, Glosario p. 588.

7. Ranimirus (Froilaz) ist nur durch 33, I, 25 belegt, denn 33, I, 11 muß als Fälschung außer Betracht bleiben.

8. Almarricus ist der erste Alferez der für mehrere Jahre gut bezeugt ist. Er beginnt 34, —, —, und verschwindet 37, VI, 2, erwähnt in 30 Urkunden.

9. Didacus Froilaz ist Alferez von 37, X, 2 bis 40, VI, 26, bezeugt durch 14 Urkunden. Wenn er in 41, IV, 24 noch einmal erscheint, so muß ein Überlieferungsfehler bei Sandoval angenommen werden[1].

10. Poncius de Minerva war Alferez von 40, IX, 9 bis 44, XII, 19. Ein merkwürdiges Stück 40, VII, 1 nennt noch einmal Almarricus als Alferez. Es ist aber auch aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen der Nennung des Bischofs Navarron von Coria, verdächtig.

11. Nunio Pedrez hat gerade 10 Jahre dem Kaiser als Alferez gedient. 45, III, 8 erscheint er zuerst, von da an bezeugen ihn 84 Urkunden. Unterbrechungen bedeuten nur die unter dem Maiordomus Didacus erwähnten Urkunden 45, XI, 20 und 46, XII, —, sowie die Fälschung 54, III, 15, wo Poncius de Minerva genannt ist.

12. Gunzalvus de Maranon war der letzte Alferez des Kaisers. Wir finden ihn von 55, II, 7 an in 29 Urkunden bis 57, VII, 30. Über die Fälschung 45, III, 30, die ihn nennt, vergleiche man oben unter dem Maiordom Poncius.

Viertes Kapitel. Äußere Merkmale.

Erste Epoche.

In dem raschen Wechsel des Kanzleipersonals, die ihrerseits, wie wir sahen, in der unsicheren politischen Lage des Königs in dieser ersten Regierungsepoche begründet ist, liegt die Erklärung dafür, daß wir unter der an sich nicht großen Zahl von Dokumenten, die als Originale in Betracht kommen, nur wenige besitzen, die von der Hand eines Schreibers zu stammen behaupten und augenscheinlich auch stammen. Um festen Boden zu gewinnen, ist es angezeigt, mit dem Notar Pelagius Arias zu beginnen, dessen Hand ich in vier Urkunden wiederzuerkennen glaube.

Es sind die folgenden:

27, V, 1	31, IV, 14
29, V, 1	32, II, 1

Drei derselben zeigen die Herkunft von einer Hand evident: 27, V, 1[2], 31, IV, 14, 32, II, 1. Die Schrift ist eine kleine, klare »Fran-

[1] Auch den *annus imperii* gibt das Regest bei Sandoval falsch an. Über den zu Didacus Froilaz passenden ann. imp. V, den Sandoval in der Chron. del emp. Alfonso VII. (1600) p. 102 gibt, s. oben unter *Annus imperii*.

[2] Diese Urkunde hat in der Datierung hinter der V der Erazahl eine Rasur,

cesa*, nüchtern, knapp und schmucklos. Chrismon, Signum und Schreiber-Vermerk sind im Duktus ganz gleich. Zweifelhaft ist man anfangs, ob auch 29, V, 1 von Pelagius geschrieben ist: das Pergament ist doppelt so groß wie bei den andern drei Urkunden, das Signum noch mit einem Rahmen umgeben, vor allem aber der Name des Schreibers im Patronymicon Arias mit zwei westgotischen a geschrieben! Dazu kommt ein lebhafter, festlicher Duktus, reich an Schwung in Unterlängen und Kürzungsstrichen. Dennoch läßt sich die Handschrift des Pelagius wiedererkennen: die 9/-Kürzung ist mit ihren Schmuckpunkten in allen vier Urkunden die gleiche, ebenso die *testis*-Kürzung die zugleich zeigt, wie Pelagius in der visigotica wurzelt. Ich will so sagen: der schwungvolle Duktus von 29, V, 1 ist leichter als gelegentliche (stimmungsmäßige) Steigerung des aus den drei übrigen Urkunden bekannten ruhigen Duktus des Pelagius zu erklären, als die in kleinen Charakterzügen auffällige Ähnlichkeit zu erklären wäre, wenn 29, V, 1 eine Kopie wäre. Um eine solche anzunehmen, fehlt es dem Stück vor allem an jener vorsichtigen Gebundenheit, die gerade Nachzeichnungen charakterisiert. Ich bleibe also bei der Zuweisung aller vier Stücke zu Pelagius.

Wie schon berührt, benutzt Pelagius in drei Fällen ein sehr breites und schmales Pergamentstück, in 29, V, 1 ein zwar auch der Langseite nach beschriebenes, aber doch besser proportioniertes Pergament. Er beschreibt es ohne Zeilen- und Randlinien. In der linken oberen Ecke steht das Chrismon. Es besteht aus einem langen Balken (2—3 Zeilenabstände lang), an den am oberen Ende der Bogen des P mit einem Punkt, dann am unteren das S angefügt sind. In der Mitte sitzt das X. Die zwischen dem P-Bogen und dem X, sowie in der Mitte des X angebrachten kurzen Querbalken sollten wohl ein T andeuten. Weitere Lettern erkenne ich nicht. Allein zum Chrismon gehören auch drei rechts daneben untereinander gesetzte Zeichen, die zunächst nur Schmuck zu sein scheinen. Sie sind aber in allen vier Urkunden so gleichartig und unter sich verschieden gestaltet, daß ich als Deutung vorschlage, im oberen den Rest eines V, dem mittleren den eines s und im unteren eine Interpunktion zu sehen. Es ergäben sich dann, wenn man den Hauptbalken als I verwendet, sämtliche Buchstaben des Wortes XPISTVS [1].

---

die es nach dem Raum, der frei bleibt, so gut wie sicher macht, daß die Urkunde zuerst era 1178—1179 datiert war, d. h. a. 1130—31. Allein innere Gründe zur Umdatierung liegen nicht vor. Im Gegenteil spricht das Fehlen der Berengaria im Protokoll für das jetzige Datum. Die Rasur wäre also eine Korrektur der Kanzlei selbst.

[1] Gewiß wird sich der Beweis für diese Deutung erst nach der Untersuchung der Antezedenz dieses Chrismons in den früheren Jahrhunderten führen lassen. Auch an tironische Noten ist zu denken.

Ebenso charakteristisch wie das Chrismon des Pelagius ist das J der Invocatio. Es besteht aus zwei Balken, von denen der linke durch kleine Wellenlinien oder Bogen zum Schmuck unterbrochen ist. In 29, V, 1 und 32, II, 1 ist noch eine dritte Linie mit Schmuck hinzugefügt. Pelagius schreibt den Text der Urkunde von der Invocatio an bis zur Pön in einem Zuge ohne Absatz. Die Datierung ist nur in 29, V, 1 und 31, IV, 14 abgesetzt, im letzteren Falle war die vorige Zeile beendet. Es scheint also, daß er die Datierung auch zum Text zu ziehen pflegte. Unter der Datierung folgt die Corroboratio mit dem Signum. Die Confirmantes und Testes sind darunter in drei oder vier Kolumnen angeordnet. Die Kolumne am weitesten rechts ist stets den Testes vorbehalten.

Das Signum ist das aus den Urkunden Alfons' VI. bekannte liegende Oblongum, das durch drei Vertikallinien in vier Räume geteilt ist: zwei schmale an den Außenseiten, zwei breitere in der Mitte. An der linken Außenseite ist eine Art A angesetzt, dessen Querstrich aber durch einen S-Haken gebildet wird, der nur den linken Schenkel des A schneidet. Außer in 27, V, 1 sind in dem oberen und unteren Winkel, die das S mit dem A-Schenkel bildet, je ein Punkt gesetzt. Rechts heraus streckt das Signum zwei wagerechte Arme, von denen der untere die Verlängerung der Grundlinie ist, der obere eine Parallele dazu in halber Höhe des Signums, die in dem rechten Kasten des Signums beginnt und am rechten Ende, ebenso wie der untere Arm, etwas nach oben gebogen ist. Auf dem oberen Arm in der Mitte, auf dem unteren etwas näher an das Signum herangerückt, sitzt je eine Volute, die eine Zunge rechts heraussteckt, auf der linken Seite durch kleine Bogen verziert. Der untere Arm wird — etwas weiter nach rechts hinaus — rechtwinklig geschnitten durch einen vertikalen Strich, der wie ein j gestaltet ist: oben ein Quer-Klötzchen, unten nach links ausgeschwungen. In 31, IV, 14 und 32, II, 1 sind rechts und links von diesem j über der Linie je zwei Punkte gesetzt.

Das Signum in 29, V, 1 unterscheidet sich von dem der drei übrigen nur dadurch, daß um das Oblongum des Signums noch ein paralleler Rahmen von vier Seiten gelegt ist.

Dieses Signum, das, wie wir sehen werden, die erste Epoche der Kanzleigeschichte beherrscht, nenne ich Signum I.

Die zweite Gruppe von Urkunden einer Hand dieser Epoche ist die des Pelagius Moninz. Sie besteht aus drei Urkunden: 26, XII, 12; 27, IV, 2; 28, III, 26. Von diesen sind die beiden letzten von Pelagius Moninz unterzeichnet und der Schriftvergleich bestätigt diese Angabe. Die erste, 26, XII, 12, trägt keinen Schreibervermerk, macht sich auch durch den Mangel eines Signums auffällig. Allein an der Herkunft von der Hand des Pelagius Moninz ist nicht zu zweifeln.

Abgesehen vom Duktus, der besonders gleichartig mit dem von 27, IV, 2 ist, sind beweisend kleine Eigentümlichkeiten wie das S am unteren Ende des Chrismon, das Pelagius neben den Vertikalbalken setzt oder das Majuskel-J, das in allen drei Urkunden ganz unverkennbar den gleichen Schwung hat.

Im einzelnen sind die Urkunden des Pelagius Moninz folgendermaßen charakterisiert: Das Pergament ist der Langseite nach beschrieben. Bei der Urkunde 28, III, 26 finden wir die obere Hälfte mit dem Stichel liniert. Es ist deutlich zu sehen, wie der Schreiber verfahren ist: Nachdem er die erste Zeile liniiert und mit gewöhnlicher Schrift geschrieben hatte, fiel ihm ein, das Dokument durch verlängerte Oberschäfte feierlicher zu gestalten. Er verbreiterte also den Zeilenabstand, liniierte nun aber nicht in einem Zuge das ganze Pergament mit gleichem Zeilenabstand, sondern zog in ungleichen Abständen, nach der sechsten wieder enger werdend, offenbar nach jeder geschriebenen Zeile, eine neue Linie. Als er den Schluß des Textes übersah, ersparte er sich die Linie für die letzte Zeile desselben und für die Confirmantes und Testes erst recht.

Die Schrift des Pelagius ist eine »Francesa« mit wenigen westgotischen Reminiszenzen, z. B. die 5(~ʅ) im Datum von 27, IV, 2. Um so auffallender ist in diesem Stück die Unterschrift des Notars Fernandus Petriz: sie ist in vollkommener westgotischer Kursive gehalten, man kann aber, da die Tinte die gleiche ist wie im übrigen Dokument, zweifeln, ob Fernandus hier selber firmiert, wofür das beigesetzte Handzeichen sprechen würde, oder ob der Schreiber Pelagius die Unterschrift seines Notars imitiert hat.

Die Datumzeile ist in 27, IV, 2 und 28, III, 26 abgesetzt, in 26, XII, 12 nicht. Die Confirmantes und Testes sind in drei Kolumnen geordnet (die Testes in der rechten Kolumne); aber von Ordnung kann man doch nicht reden: die Abstände und Zwischenräume sind dem Zufall anheimgegeben. Die Corroboratio des Königs (Kaisers) wird nicht besonders hervorgehoben, sondern bildet die Spitze der linken Gruppe der Confirmantes.

Das Signum, das — schwer zu erklären — in 26, XII, 12 fehlt, bedeutet seiner Stellung rechts von der Corroboratio nach augenscheinlich einen Bestandteil derselben, was ja seinem ursprünglichen Sinn entspricht. Es ist das Signum I. Pelagius Moninz bringt es in 27, IV, 2 mit nur zwei Innenfächern, aber dafür mit dem Rahmen. In 28, III, 26 macht er vier Fächer und läßt den Rahmen fort. Die Arme legt er nicht so lang rechts heraus wie Pelagius Arias. Außerdem setzt er den Querbalken, mit vier (statt zwei) Punkten am Schnittpunkt, durch den oberen Arm, während die zwei Voluten auf dem unteren sitzen.

Ließ sich die Handschrift des Pelagius Arias und des Pelagius Moninz durch Schriftvergleich feststellen, so fehlt für die Identifizierung der übrigen Schreiber der ersten Epoche das Vergleichsmaterial. Jeder von ihnen kommt in den Madrider Beständen nur einmal vor. So wäre es methodisch geboten, auf die Beschreibung der äußeren Merkmale weiterer Urkunden hier zu verzichten, da sich die Kanzlei-Herkunft nicht erweisen läßt. Allein im vollen Bewußtsein, unsicheren Boden zu betreten und nur persönliche Eindrücke wiederzugeben, führe ich hier noch einige dieser Urkunden auf, die dem Schriftcharakter, dem Duktus und der Anordnung nach aus der Kanzlei stammen könnten. Mitbestimmend bei diesem meinem Urteil ist die Kenntnis nicht weniger Stücke aus der Kanzlei der Königin Urraka, deren Gebräuche erklärlicherweise in die erste Zeit der Kanzlei ihres Sohnes hinüberwirken.

(1) 26, VII, 21. Der Schreibervermerk lautet *Ciprianus Petrides regis notarius scripsit et confirmat.* Die Schrift ist ganz einheitlich und sehr charakteristisch, eine kursive »Francesa« mit starken westgotischen Elementen. Die Anordnung ist klar und geräumig wie in den Dokumenten der Urraka. Das Signum I schließt sich die an Corroboratio an, die frei steht zwischen dem Text und den in 4 Kolumnen angeordneten Confirmantes und Testes.

(2) 29, XI, 19. Die Urkunde scheint auf den ersten Blick nicht der Epoche ihres Datums entsprechend. Die Schrift ist eine »Francesa«, die man in ihrer gedrungenen Klarheit als Buschschrift bezeichnen möchte. Der Kanzleivermerk besagt: *Arias notarius regis in persona Petri Stephani scripsit et confirmat.* Das Pergament ist mit dem Stichel von oben bis unten durchliniiert. Dem Signum I fehlt das A zur Linken, und es hat nicht zwei, sondern drei rechts herausgreifende Arme. Aber das ist eine Form, die wir auch aus anderen Urkunden dieser Zeit kennen. Schließlich bestimmt mich, an ein Original und nicht an eine Kopie zu denken, der zweimalige Schreibfehler »Cruniacenses« statt »Cluniacensis« (Z. 1 und Z. 11). Im Falle der Kopie wäre das schon ein ungewöhnlicher Zufall. Aber ich bekenne, daß auch bei mir noch manche Zweifel an der Kanzleiausfertigung bestehen.

33, I, 25. Der Schreiber dieser Urkunde, Gudestio Romaniz, begegnet noch in zwei Urkunden von Oña, die offenbare Fälschungen sind: 33, I, 10 und 33, I, 11. Zu diesen gehört als dritte die Urkunde 23, XIII, 11, die von der gleichen Hand wie 33, I, 10 stammt [1]. Da 33, I, 25 im Fondo von Trianos auf uns gekommen ist, so mag dahingestellt bleiben, wie der Fälscher von Oña zu seiner (fragwürdigen) Kenntnis von der Existenz eines könig-

[1] Der Beweis ist besonders leicht durch die Signa zu führen.

lichen Kanzleischreibers des Namens Gudesteus Romanci[1] gekommen ist. Nur die Urkunde 33, I, 25, die den Kanzleivermerk *Godestio Romaniz siripsit et conf.* trägt und die für zwei Privatpersonen[2] ausgestellt ist, kann der Schrift nach ein Original der Epoche sein. Godestio schreibt ebenfalls eine von Gotizismen nicht freie »Francesa«. Das Signum I entspricht dem des Pelagius Arias. Hinter dem Kanzleivermerk finden wir ein Handzeichen.

34, IV, 20. Die Urkunde, die leider stark verstümmelt ist[3], läßt den Schreiber nicht mehr erkennen. Sie muß das größte Aufsehen erregen, denn sie zeigt eine klare, aber sehr ausgeschriebene, westgotische Kursive. An eine Nachzeichnung ist nicht zu denken. Da ferner ein Kopist nach dieser Zeit kaum mehr westgotische Kursive verwendet hätte, andererseits aber auch nach mehreren Schreibern der »Francesa« in der Kanzlei ein Schreiber mit westgotischer Kursive keine Stätte mehr gehabt haben dürfte, so denke ich an eine gelegentlich herangezogene Hilfskraft oder an Empfänger-Ausfertigung.

Damit ist die Reihe der wahrscheinlichen Originale beendet. Ihr sei noch eine kurze Liste von Urkunden angefügt, die ihrer Schrift nach wohl der Epoche zugehören, aber für die sich bei jedem Mangel an Vergleichsmaterial Originalität nicht behaupten, höchstens Empfänger-Ausfertigung annehmen läßt.

17, XII, 9 *Johannes notuit.*

19, X, 8 *Dominicus notuit et confirmat*[4] beide mit Handzeichen des Konzipienten.

27, V, 1 *Lucius quid fecit* (fehlt »Conf.« statt dessen ein mächtiges Handzeichen).

29, VIII, 4 ohne Kanzlei-Vermerk[5].

31, IV, 25 wo *Pelagius eius clericus cf.* an Stelle des Kanzlei-Vermerkes steht und ein krauses Handzeichen den Schreiber oder Notar mehr verbirgt als beglaubigt.

Außer diesen kommt vielleicht noch als Original in Betracht die Urkunde 26, VI, 18 für Silos, von der man mir liebenswürdigerweise mit Erlaubnis des wissenschaftlich so hoch verdienten Abtes D. Luciano Serrano eine Photographie gesandt hat. Ihr Kanzleiver-

---

[1] Er nennt ihn sogar »notarius«.

[2] Der eine der beiden Brüder ist Pelagius Moninz, den ich für den oben erwähnten Schreiber halte.

[3] Es wäre notwendig, sie gegen weiteren Verfall zu schützen.

[4] Ob Nr. 53 oder Nr. 54 die Kopie ist, wage ich nicht zu sagen.

[5] Die Erazahl ist nicht sicher; 1167 lesen die Modernen. Es kann aber sehr wohl ursprünglich 1164 da gestanden haben, wie auch die Kopie (Nr. 60) las und wie es (a.1126) zum Fehlen der Berengaria im Protokoll stimmen würde.

merk *Munio episcopus regis capellanus qui notuit conf.* mit dem dazugehörigen Handzeichen besagt über den Schreiber nichts. Der Schriftcharakter würde die Originalität nicht ausschließen.

Endlich sind hier noch zwei Urkunden der Urraka zu erwähnen, die zweifellos Kanzlei-Originale sind und zur Vorgeschichte der Kanzlei Alfons' VII. gehören. 1118, —, — dessen Datum infolge starker Zerstörung nicht mehr vollständig zu erkennen ist, zeigt uns neben dem Rest des Signums der Urraka das klare Signum I des Sohnes, dessen Name (*Ade*)*fonsus rex filius eius cf.* an der Spitze der Confirmantes steht. Das Signum I ist offenbar nachträglich zwischen den Zeilen eingefügt. Auf dem unteren der nach rechts herausgreifenden Arme desselben steht an Stelle der linken Volute *mt* mit Kürzungszeichen darüber, was doch unzweifelhaft den Schluß des Wortes *confirmat* bedeutet. Das legt es nahe, dies ganze Signum mit seinem A und seinen Voluten als nicht mehr verstandenes Kryptogramm aufzufassen. Eine spätere Untersuchung der leonesisch-kastilischen Königsurkunden des 9.—11. Jahrhunderts wird einmal darüber Aufschluß geben können.

18, VII, 29 ist ebenfalls ein Original der Urraka, in der aber Alfons als Mitaussteller erscheint. Sie ist geschrieben von einem Pelagius, der sich als *regis notarius* bezeichnet. Wir haben hier also eine Urkunde der Königin, die in der Kanzlei des Sohnes ausgestellt ist. Corroboratio der Königin steht, wie sich das dem Protokoll nach gehört, an erster Stelle, aber es fehlt das Signum der Urraka. Dagegen lautet die nun folgende Corroboratio des Königs *Filius eius rex Adefonsus quod dedit eodem modo conf.*, und ihr ist ein Signum beigefügt, das als das erste Signum Alfons' VII. gelten kann. Die Buchstaben

ADE FON SVS

umrahmt von einem Stern, dessen drei reich verzierte Spitzen nach oben, links und unten zeigen, während rechts heraus drei parallele Arme weisen, deren Enden leicht nach oben gebogen sind. Merkwürdig, daß in dieser Frühzeit der eine Schreiber den jungen König mit einem eigenen Signum zeichnen ließ, während der andere das seines Großvaters Alfons' VI. verwendete. Diese Unsicherheit der Gebräuche paßt aber gut zu der Unsicherheit der politischen Zeitläufte, die wir aus der Hist. Compostellana zur Genüge kennen.

Noch ehe mit dem Kanzler Hugo und dem Schreiber Geraldus die neue, zweite Epoche einsetzt, lernen wir in der Urkunde 35, II, — ein neues Signum kennen. Sie ist bei Burriel überliefert. Auch wenn wir nichts anderes über die Ausstattung der Urkunde erfahren, so ist mit diesem Übergangs-Signum der Weg zu eigener Gestaltung desselben beschritten.

Es ist in der Grundform wieder ein Oblongum, das durch drei Vertikale in vier ziemlich gleichmäßig schmale Streifen eingeteilt ist. Aus dem rechten Streifen reichen zwei horizontale Arme rechts heraus, die am Ende in zwei nach oben bzw. nach unten geöffneten Bogen enden. Innerhalb des rechten Streifens werden durch sie drei kleinere Fächer gebildet, in denen manchmal je ein Buchstabe steht. Es sind: In 35, II, — S f S, in 36, III, 21, P f S, in 36, X, 4, A D F. In den übrigen uns in nur mäßigen Kopien überlieferten Urkunden mit diesem Signum fehlen diese Buchstaben. Mit allem Vorbehalt also deute ich ADF als »Adefonsus«, PFS als Pater, Filius, Spiritus und nehme bei 35, II, — an, daß das erste S auch ein P sein muß. In dem mittleren der drei übrigen Fächer des Rechtecks steht ein Kreuz, dessen Schnittpunkt meist vier Punkte umgeben. Im rechten steht *Signum*, im linken *imperatoris* und zwar von oben nach unten geschrieben. Nach links heraus führen in den beiden Urkunden 35, II, — und, 35, XI, 10 von den Ecken zwei geschweifte Arme, die sich an den Enden nähern und dort durch Striche oder Punkte verbunden sind[1]. In den übrigen ist links aus der Mitte heraus eine geschweifte Linie gezogen, die an den Bogen verstärkt ist und in der ich eine Erinnerung an das A des Signums I zu erkennen glaube.

Insofern dieses erste Übergangssignum schon unter dem Kanzler Berengar und dem Schreiber Guillermus de Ponte beginnt, mußte es hier erwähnt werden. Von 35, XI, 10 an befinden wir uns dagegen bereits in der Epoche des Kanzlers Hugo und des Schreibers Geraldus.

Zweite Epoche.

Geraldus.

Von den Urkunden Alfons' VII., die den Schreibervermerk des Geraldus tragen, sind es 24 Stücke, die ich nach eingehender Schriftvergleichung als Originale von seiner Hand in Anspruch nehme. Sie tragen die Daten:

36,	III,	21	39,	XI,	3	46,	III,	30
37,	II,	—	41,	V,	5	46,	V,	2
37,	V,	12	42,	—,	—	46,	VIII,	19
37,	VI,	—	42,	VIII,	—	47,	XI,	25
37,	VI,	27	42,	IX,	7	49,	III,	15
38,	XII,	12	44,	III,	3	49,	III,	26
39,	X,	18	44,	VIII,	4	49,	IV,	23
39,	XI,	15	44,	XII,	4	49,	V,	14

Beim Vergleich der Dokumente fällt auf, daß in keinem einzigen Punkt der äußeren Gestalt eine durchgehende Einheitlichkeit aufge-

[1] Diese Form findet sich auch auf der Fälschung 51, III, —.

wiesen werden kann. Es bleibt als »Band das bindet« letztlich nur der Duktus, jener für ein leidlich geübtes Auge meist überzeugende Charakterzug der Handschrift, in der sich der Gesamtrhythmus einer schreibenden Persönlichkeit stets spiegelt, der aber um seines metaphysischen Wesens willen als wissenschaftliches Argument auszuscheiden hat. Immerhin sind es nun doch nicht wenige Eigentümlichkeiten, die mit geringen Ausnahmen auftreten und so alles in allem eine exakte Darlegung ermöglichen.

Das Pergament, das Geraldus verwendet, ist nie ganz winkelrecht beschnitten. Es ist auf der Fleischseite kalziniert. Nur in einem Falle (44, VIII, 4) glaube ich Hammelpergament feststellen zu können. Sonst benutzte er Kalbpergament.

Die Größe wechselt in jedem Falle ebenso wie das Verhältnis der Seitenlängen. Geraldus beschreibt sein Pergament quer, d. h. in der Richtung der längeren Seite. Die einzige Ausnahme bildet 38, XII, 12, eine Urkunde, die aber auch sonst Besonderheiten aufweist, ohne daß ich sie aus der Reihe der Originale verweisen kann.

Das Chrismon des Geraldus ist nicht mehr das bisherige vertikal konstruierte, sondern das »Kreuz von Oviedo« mit A und ω, in einigen, aber nicht bedeutenden Abwandlungen. Die Buchstaben A und ω sind durch Vertikal-Linien mit den oberen Enden der Querbalken des X verbunden. Diese sowohl wie auch die übrigen Hauptarme sind verschiedentlich durch Punkte und kleine Querstriche verziert. Der Querbalken des P, der 1136 und 1137 oberhalb des (stets verstärkten) Schnitt- und Mittelpunktes liegt und so kurz ist, daß er nicht die X-Querbalken berührt, wird von 1138 an durch diesen Mittelpunkt selbst gelegt und auf die ganze Breite des Ornaments verlängert. Dagegen sind die X-Balken, die normal auf die ganze Höhe des P ausgedehnt sind, in einigen Fällen (37, V, 12, 37, VI, –, 37, VI, 27, 38, XII, 12) — hier auch abgeschrägt — verkürzt [1].

In zwei Urkunden hat Geraldus vergessen, das Chrismon auszuführen: 46, III, 30 hat nur den Hauptbalken des P, alles weitere fehlt, und in 42, —, — war ursprünglich der Raum für das Chrismon freigeblieben, den dann ein Schreiber von Eslonza, dessen Hand und rötlich-gelbe Tinte uns auch sonst bekannt sind, mit einem Chrismon eigener Komposition ausfüllte.

Vom Text wurde das Chrismon durch eine Winkellinie abgetrennt, die gewöhnlich zwei Seiten (unten und rechts), bisweilen drei Seiten (unten, rechts und oben bzw. links) hatte. Einigemal sehen wir sie noch in Winkeln gebrochen, je nachdem das A und ω zu weit über die Grundfläche hinausragte. Auffallend ist wieder 38, XII, 12 durch seine Umfassungslinie: sie ist eine zierliche Wellenlinie, aber sie begegnet

[1] Unbedeutend verkürzt auch 39, X, 18 und 39, XI, 3.

auch in 39, XI, 3. Manchmal hat Geraldus auch die Ecken der Winkellinie durch kleine Viertel-Kreisbogen verziert.

Die Reihen der Schrift sind im allgemeinen nicht auf Linien gestellt, die vorher gezogen sind, sondern Geraldus bemißt Zeilenbreite und Abstand nach Gefühl. Nur eine Urkunde ist liniiert: das große Privileg für Sahagun, 36, III, 21, ein Stück von großer Wichtigkeit, ausgezeichnet auch durch den Namen des Kardinal-Legaten Guido, dazu aus einer Zeit stammend, in der Geraldus noch ein Neuling in der Kanzlei war: vielleicht hat dies alles ihn bewogen, bei der Ausfertigung mit besonderer Sorgfalt zu Werke zu gehen. Die Linien sind mit dem Stichel eingedrückt. Sonst gruppierte er Linien, Kolumnen und Signum frei im Raum. Dabei ließ er sich — eine höchst charakteristische Eigentümlichkeit — von den Quer- und Längsfalten mit bestimmen, in die das Pergament schon gelegt worden war, bevor er es beschrieb. In den Geraldus-Originalen ziehen sich durch den Textkörper eine (oder zwei) fast ganz ausgesparte Spatien (vertikal besonders auffallend), die daher rühren, daß Geraldus die unbequeme Schlucht des Knickes übersprang oder durch einen sonst ganz unerklärlichen Bindestrich überbrückte[1]. Diese Gewohnheit des Geraldus halte ich für eines der wichtigsten Erkennungsmerkmale seiner Originale. Der Kontext von der Invocatio bis zur Poenformel wird in einem Zuge ohne Absatz, höchstens mit einem kleinen Spatium zwischen den Hauptsätzen, geschrieben. Die Datierungszeile wird meist abgesetzt, ebenso die Corroboratio, aber nicht immer. Darunter ordnet Geraldus die Confirmantes und Testes in Kolumnen an, und zwischen hinein setzt er das Signum, bald von den Gruppen der Confirmantes umgeben, bald aus dieser Sphäre in die Corroboratio hinaufreichend. Den unteren Rand des Textspiegels bildet fast immer der Kanzleivermerk[2]. Im ganzen finde ich, daß Geraldus kein großer Raumkünstler war. Den sinngemäßen Platz am Ende der Corroboratio hat das Signum nur noch gelegentlich, nicht aber grundsätzlich. Wenn Geraldus es aber schon nicht als Schwerpunkt in die Mitte der unteren Hälfte der Urkunde rückte, sondern es fast stets (Ausnahmen sind 37, II, —; 37, VI, —; 37, VI, 27; 38, XII, 12; 42, IX, 7; 49, III, 26; 49, IV, 23; 49, V, 14) auf die rechte Seite setzte, so gelang es ihm nie, durch die Anordnung der anderen Elemente die Asymmetrie zur Harmonie auszugestalten. Sein Nachfolger Johannes Fernandiz war ihm darin übrlegen.

Wir haben keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß außer dem Schreiber, d. h. in dieser Epoche Geraldus, noch andere Personen an

[1] Man vgl. 37, II, —, Z. 11: et-si, und kurz darauf red-dat, und verfolge die Spatien nach oben und unten. Oberhalb von red-dat findet man Z. 5 pred-ictam.

[2] Ausnahmen bilden 37, VI, —, wo noch die drei Testes unter dem Kanzleivermerk stehen, 44, VIII, 4, wo die Anordnung ganz mißglückt ist, und 39 X, 18, das wegen seiner fehlenden linken unteren Ecke nicht klar zu beurteilen ist.

der Herstellung der Schriftzeichen auf der Urkunde beteiligt gewesen sind. Text, Confirmantes, Testes, Signum, Kanzleivermerk und Handzeichen rühren stets von einer Tinte und einer Hand her, soweit man bei den figürlichen Teilen aus dem Ductus auf die Autentizität schließen kann. Ich kann mich deshalb auch nicht entschließen, irgendeinen Teil des Signums, etwa das Kreuz oder die 4 Punkte desselben oder anderes als Zutat des Kanzlers Hugo oder gar des Kaisers selbst zu bezeichnen. In Nicht-Königsurkunden dieser Zeit haben die Confirmantes und Testes, soweit sie schreiben konnten, ganz selten einmal Urkunden selbst konfirmiert. Ich habe mir das wichtige Stück im Fondo Sobrado (Signatur: 318 — 10 — 2) notiert, wo wir die Handschrift des Legaten, des Abtes Guido von Lescar, sehen. Es ist datiert 1138, oct. 9. In Urkunden Alfons' VII. dieser Epoche war das nicht üblich.

An der Schrift des Geraldus möchte ich nur zwei Lettern als wirklich charakteristisch für die ganze Epoche ansprechen: das lange ſ und das G seines Namens. Das ſ setzt er in der Mitte an, führt den Schaft nach unten und setzt dann, wieder von der Mitte aus, die Oberlänge darauf. Die Majuskel G ist von einer gewissen Steifheit. Gewöhnlich ist sie in einem Zug von oben nach unten geschrieben. Nur in dem feierlichen Privileg von Sahagun (36, III, 21) und dann zweimal im Jahre 1144 (III, 3 und VIII, 4) und dreimal im Jahre 1149 (III, 15, III, 26 und V, 14) sind die Vertikallinien verdoppelt. Bisweilen setzt Geraldus davor noch einen nach rechts offenen Winkelhaken, der das G einrahmt [1] oder dessen geschweifter Querbalken das G seines Namens durchschneidet (von 46, III, 30 an alle, mit Ausnahme von 46, V, 2 und 46, VIII, 19).

Zwischen 38, XII, 12 und 39, X, 18 liegt ein entscheidender Einschnitt in den Ausstattungsbräuchen des Geraldus, der durch zwei Tatsachen gekennzeichnet ist: 1. bis dahin schrieb er seinen Namen mit i in der ersten Silbe, von da an mit e; 2. bis dahin variiert er vielfach mit dem Signum, dessen Form ja, wie wir sahen, schon instabil war, seit man das des Großvaters aufgegeben hatte. Jetzt kreiert Geraldus das neue Signum [2], das von nun an festgehalten wird bis zum Tode des Kaisers. Mit dem Signum II führt Geraldus ein Handzeichen ein, dessen Grundform ein liegender Rhombus ist.

Von den Signa der Übergangsjahre ist uns das mit den vier Kammern und den nach rechts herausgreifenden beiden Armen schon bekannt (36, III, 21). Die vier Formen des Jahres 1137 zeigen bei aller Verwandtschaft doch auch sehr viel individuelle Abweichungen. Sie

[1] 39, X, 18; 39, XI, 3; 44, VIII, 4; 44, XII, 4.

[2] Von mir Signum II genannt, weil man die Signa der Übergangsjahre nicht mit Nummern festlegen kann.

dienen als Beweis dafür, daß nur das ihnen Gemeinsame, nämlich das Kreuz in der Mitte, der Beglaubigungsträger ist. Dieser Kern ist es dann auch, der in das neue Signum II übergeht. Vorgebildet ist es bis zu einem gewissen Grade in dem von 38, XII, 12, wo wir schon die Bogenumrahmung des Kreuzes, die Aufteilung der übrigen Fläche in obere und untere Felder und die Beschriftung in horizontaler Richtung haben. Auch hat es seitlich schon die aus je drei Bogen gebildeten Ohren. Andererseits steht das neue Signum noch nicht sogleich fertig da, sondern zeigt in 39, X, 18 und 39, XI, 3 noch eine Vorform, die stark an die von 38, XII, 12 anklingt. Auch haben beide Urkunden noch nicht das Handzeichen des Geraldus, was, wo die Ecke fehlt, für 39, X, 18, aus 39, XI, 3 zu erschließen ist.

Das Signum II ist von quadratischer Grundform, anfangs meist etwas breiter als hoch, später auch höher als breit. In der Mitte desselben schwebt das lateinische Kreuz, dessen vier Enden (wie im Übergangssignum) verstärkt sind, bis es von 46, III, 30 an in einfachen Linien gezeichnet ist[1]. Stets hat der nach oben zeigende Arm einen kleinen Querbalken, meist auch die beiden Seitenarme, und wenn die Arme am Ende verstärkt sind, auch der untere. Aber auch in diesem Falle wird der untere Arm noch leicht nach unten ausgeschwungen, was dann wie ein Schwanz aussieht. Diese geschwänzte Kreuzform finden wir stets im Übergangssignum.

Das Kreuz wird rechts und links umfaßt von je drei sich berührenden Rundbogen, deren unterer, nach außen ausschweifend, an der Grundlinie endet. Auf dieser hat der Schreiber die beiden Stellen, wo die Bogenlinien enden sollen, durch je eine Unterbrechung markiert, meist auch noch diese Spatien durch einen Punkt[2] oder einen oder zwei Querstriche[3] verziert. In einigen Fällen fehlt auch die Unterbrechung[4]. Von den mittleren und unteren Bogen führen je zwei Horizontallinien nach der Umfassungslinie und bilden so links und rechts je drei übereinanderliegende Felder. In das obere und untere derselben wird beiderseits die Beschriftung gesetzt, die in den beiden oberen das Wort *Sig-num*, in den beiden unteren das Wort *Im-pe-ra-to-ris* enthält. Die Silbenverteilung innerhalb des Wortes *imperatoris* ist nicht immer die gleiche.

Wesentlich gehört endlich zum Signum II beiderseits an der Außenwand, gegenüber den Schnittpunkten derselben mit den erwähnten beiden Horizontallinien, je eine dreifache Bogenlinie, die ich

---

[1] Eine Ausnahme in dieser Beziehung ist 39, XI, 15.

[2] 39, XI, 15; 46, V, 2; 46, VIII, 19; 47, XI, 25; 49, III, 26.

[3] 44, XII, 4; 49, III, 15; 49, IV, 23; 49, V, 14.

[4] 41, V, 5; 42, —, —; 42, VIII, —; 42, IX, 7; 44, III, 3; 44, VIII, 4; 46, III, 30.

die Ohren nenne. Manchmal ist in den Ohren noch ein Punkt. Nur ein Original (42, —, —) hat keine Ohren. Auch ein Punkt an der Innenseite der oberen Umfassungslinie, genau in der Mitte über dem Kreuz, ist fast immer vorhanden, fehlt aber doch in drei Fällen (41, V, 5; 42, —, —; 44, XII, 4).

Das Handzeichen des Geraldus hinter dem Kanzlervermerk, der liegende Rhombus, hat einen Vorgänger nur in dem Pentagramm, das in 36, III, 21 an dieser Stelle steht. Könnte es in diesem Falle eine Zutat einer kontrollierenden Instanz, also wohl des Kanzlers Hugo, sein, da es, wenn auch mit der gleichen Tinte, aber doch nicht mit der kalligraphischen Feierlichkeit hingesetzt ist, die Geraldus bei dem Text selber bestätigt hat, so ist das rhombische Handzeichen stets von seiner Hand im Rhytmus des ganzen Stückes gehalten.

Zum Schluß sollen noch einige Züge angeführt werden, die nicht gleichgültig für die Bestimmung der Schrift des Geraldus sind, aber doch so wenig konsequent verwendet werden, daß sie nicht als feste Erkennungsmerkmale dienen können.

1. Von 44, III, 3 an beginnt er seine Schrift zu verzieren. An den Oberlängen von ſ und l werden Schlingen angebracht. Aber sie verlieren sich schon in der Urkunde selbst, werden dann noch in 44, VIII, 4, wenn auch seltener, verwendet und tauchen dann nur noch ganz vereinzelt in 49, IV, 23 auf.

2. Gleichzeitig mit diesem Schmuck gewöhnt er sich Verzierungspunkte an, die von gewissen Oberlängen nach links unten führen. Am häufigsten sieht man sie bei dem zweiten r des Wortes *roboro*, welches dazu mit Oberlänge ausgestattet wird.

3. Bei der Jahreszahl (era) wird die Tausend bis 47, XI, 25 und auch in 49, III, 26 mit M gegeben, in 49, III, 15; 49, IV, 23 und 49, V, 14 aber in archaisierender Weise mit *ı*.

4. In den Kolumnen der Confirmantes wird der erste Buchstabe meist ein wenig vom Wort abgesetzt. Man hat oft den Eindruck, als wären zunächst diese Majuskeln eingesetzt worden und dann hätte man die Wortreste hinzugefügt.

5. In der Orthographie der Ortsnamen ist Geraldus ebensowenig konsequent wie in anderen Dingen. Die Stadt Zaragoza schreibt er später stets *Sar(r)agocia*, d. h. von 39, XI, 15 a. Vorher begegnet uns *Sarragoza* [1] und *Cesaraugusta* [2]. Auch Nájera wechselt charakteristisch: vorwiegend ist *Naiara*, aber Ausnahmen bilden *Nazara* [3] und *Nagera* [4].

---

[1] 36, III, 21; 37, II, 0; 37, VI, 0; 37, VI, 27.
[2] 37, V, 12; 39, X, 18; 39, XI, 3; 39, XI, 15.
[3] 37, VI, 27; 39, XI, 15.
[4] 49, V, 14.

Dritte Epoche.

Johannes Fernandiz.

1. Johannes Fernandiz als Schreiber.

Wie wir an anderer Stelle sahen, bedeutete das Ausscheiden des Geraldus als Schreiber nicht zugleich den Wechsel des Kanzleichefs. Magister Hugo amtierte noch etwa ein halbes Jahr als Kanzler weiter. Unter ihm fungierte als neuer Schreiber Johannes Fernandiz. Die Reihe der Urkunden, die ich seiner Hand zuweisen möchte, beginnt mit einem Fragment, welches mit Sicherheit in die zweite Hälfte des Februar 1150 zu datieren ist. Die Zuweisung ist gesichert durch das wenige Wochen später geschriebene Dokument für das Concilium s. Michaelis 50, III, 22. Bei beiden Stücken beansprucht ein äußeres Merkmal das höchste Interesse: alle Signa von der Hand des Johannes Fernandiz und auch die der Schreiber seiner Kanzlerzeit zeigen am Signum II Ohren, die aus einer großen Zahl kleiner Bogen zusammengesetzt sind. Die beiden Stücke des Februar und März 1150 zeigen das Signum genau so wie das Johannes-Original ein halbes Jahr später (50, VIII, 23), nur sind die Ohren aus je drei Bogen zusammengesetzt, wie wir es von Geraldus her kennen! Beide nennen noch Hugo als Kanzler. Man kann also sagen, daß Johannes Fernandiz, solange er unter dem Kanzler Hugo arbeitete, noch diesen Gebrauch des Geraldus festhielt und seine Selbständigkeit erst nach Hugos Ausscheiden entwickelte.

Die Urkunden, die im Kanzleivermerk Johannes Fernandiz als Schreiber (erst *scriptor*, dann *notarius*) nennen, und die, wie ich glaube, das Examen des Schriftvergleichs bestehen, sind leider nicht sehr zahlreich:

50, II, 14 (— 28) [1]	52, XII, 4
50, III, 22	52, XII, 21
50, VIII, 23	53, IV, 28
51, X, 6	53, VIII, 3
52, III, 7	53, X, 9
52, X, 23	53, X, 12
	53, XI, 18.

Das Chrismon des Johannes ist wieder das Kreuz von Oviedo. Es hat im X Arme, die auf die volle Höhe des Hauptschaftes gebracht sind und verdoppelt (je in einem breiten und einem schmalen Strich) auslaufen. Der Querstrich geht durch den Mittelpunkt, der durch einen starken Punkt betont ist. Einigemal zeigen die nach oben und nach unten ausstrahlenden Zweige des Chrismon 6 Verzierungspunkte (51, X, 6; 52, XII, 4; 52, XII, 21; 53, VIII, 3). A und ω sind gewöhnlich an den oberen Enden des X aufgehängt. Im ω ist ein

[1] Fragment ohne Schreibervermerk.

Querstrich angebracht [1]. Außer in 50, III, 22 und 50, VIII, 23 ist das Chrismon stets von zwei oder drei Linien umrahmt, in deren Ecken kleine Viertelkreise mit einem Punkt als Verzierung sitzen. Der Gesamtcharakter des Chrismons ist schmal und schlank, seitlich zusammengedrängt, wie die Schrift des Johannes Fernandiz überhaupt.

Die Gesamtanordnung der Urkunden des Johannes Fernandiz ist konstant: der gesamte Text ist ohne Absatz bis zur Corroboratio durchgeschrieben [2]. Dieser Kasten ruht auf drei Säulen: rechts und links die stets auf gleiche Höhe abgeteilten Gruppen der Confirmantes, in der Mitte das Signum. Die beiden ersteren sind durch Herausrücken der confirmat-Kürzung [3] und je eine Linie von jedem Namen zu seinem c̄f. (bzw. ɔf) ihrerseits zu Kästen zusammengeschlossen. Das wird noch betont, indem von 52, III, 7 an die einzelnen f der Kürzung zu einem f mit langem Schaft verbunden werden. Rechts neben dem Querbalken des f, der im spitzen Winkel nach unten ausschwingt, steht ein Punkt [4]. Die Anfangsbuchstaben der Confirmantes sind streng senkrecht untereinandergestellt. So halten diese beiden Flügelgruppen als Eckpfeiler das Gebäude des Textes. In der Mitte zwischen ihnen steht das Signum. Es ist stets ein aufrechtes oblongum, dessen Grundlinie anfangs [5] und später stets unter die Höhe der letzten Reihe der Confirmantes hinuntergezogen ist, zwischendurch bald oberhalb dieser Linie [6], bald genau auf gleicher Höhe [7] verläuft. Den unteren Abschluß des Dokuments bildet der stets einzeilige Schreibervermerk [8].

Diese klare und harmonische Gliederung des Schriftbildes der kaiserlichen Urkunde ist das Werk des Johannes Fernandiz. Wir werden sehen, daß er sie auch als Kanzler von seinen Notaren nicht wesentlich verändern läßt. Die Schrift des Johannes ist ebenso wie die des Geraldus leichter an dem allgemeinen Ductus als an einzelnen Eigentümlichkeiten zu erkennen. Der Grundcharakter ist steil, hoch und auch in den Minuskeln zusammengedrängt. Sie ist beherrscht von der Vertikalen, d. h. von betonten Oberlängen. In 50, VIII, 23 meint er sie in der ersten Zeile sogar noch überhöhen zu dürfen. Aber er unter-

---

[1] Fehlt in 50, III, 22.

[2] Nur in 50, II (14—28), 50, VIII, 23 und 53, XI, 18 ist dieselbe abgesetzt, jedoch so plaziert, daß die im Text beschriebene ästhetische Absicht gewahrt bleibt.

[3] Die anfänglich das con durch c̄ (50, II, 14; 50, III, 22; 50, VIII, 23; 51, X, 6; 52, III, 7; 52, X, 23; 52, XII, 4), von da an durch ɔ kürzt (52, XII, 21; 53, VIII, 3; 53, X, 8; 53, X, 12; 53, XI, 18).

[4] Er fehlt in 52, III, 7. In 50, II (14—28), 50, III, 22 und 50, VIII, 23 steht er am Fußpunkt jedes f.

[5] 50, III, 22; 50, VIII, 23.

[6] 52, III, 7.

[7] 51, X, 6; 52, X, 23; 52, XII, 4; in 53, VIII, 3 wird dieser Eindruck nur durch die nachträglich eingefügten Confirmantes erweckt.

[8] In 50, III, 22 ist sie noch zweizeilig wie bei Geraldus.

läßt das dann und gleicht, wie das Gesamtbild der Urkunde, so auch seine Schrift im einzelnen aus. Anfangs (50, VIII, 23 und teilweise noch 52, III, 7), nicht aber in 50, III, 22 und 51, X, 6 liegen die Kürzungsstriche noch in schwindelnder Höhe über den Minuskeln, in der Linie der Enden der Oberlängen. In diesen Urkunden und auch einmal 50, III, 22 verwendet er noch die *et*-Kürzung mit Oberlänge. Dazu gehört auch Verwendung ziemlich hoher schlanker Buchstaben in der Beschriftung des Signums. Im Gegensatz dazu finden wir von 51, X, 6 an [1] nur noch et-Kürzungen in Minuskelgröße, die Kürzungsstriche in mittlerer Höhe der Oberlängen und im Signum ganz klein ausgeführte Majuskeln. Sehr wesentlich ist, daß alle unsere vollständigen Originale des Johannes die Invocatio *In nomine domini amen* haben. Das Initial-I ist nun durch alle Jahre gleichmäßig gestaltet und verziert. Es reicht von der Obergrenze der Oberschäfte der ersten Zeile in 50, III, 22 bis auf die halbe Höhe der zweiten Zeile und verlängert sich nach unten allmählich bis auf die halbe Höhe der dritten Zeile hinab (52, XII, 4 bis 53, XI, 18), ist im Schaft verstärkt und läuft unten in einer gespaltenen Volute aus, deren eines Ende nach oben, deren anderes Ende von 52, XII, 4 an, den unteren Bogen des I durchschneidend, nach unten zeigt [2]. Ferner beginnen fünf der Originale mit der Arenga *Quanto diuitiis*. Das Initial-Q ist wiederum ganz charakteristisch und leicht zu erkennen: schmales O, links leicht verstärkt, tangential an ihm liegt rechts ein Schaft von doppelter Länge des O. Der Buchstabe liegt bisweilen mit dem O auf der Linie, so daß der Schaft als Unterlänge verläuft [3], bisweilen schwebt das O in halber Oberlängenhöhe und der Schaft endet auf der Linie [4].

Unter den Buchstaben finde ich keinen, der gerade für Johannes charakteristisch wäre. Die beiden Formen des *ȝ* und z gebraucht er stets nebeneinander. Der Gebrauch des langen ſ schwankt auch. Das Zahlzeichen für mille ist am Anfang einmal M[2], sonst immer *ι*. Seit 1152, wo die Zahl 40 für die era gebraucht wird, findet sich stets das[5] spanische x' mit dem Haken nach rechts oben. Das Majuskel-M formt er in fünf Fällen eigentümlich [6]. Unter den charakteristischen Namensformen bemerke ich: *Saragotia* stets, bis auf 50, III, 22 und 50, VIII, 23 wo *Saragocia* steht; *Baetia* stets in dieser Schreibung. Das für die Zeit in seinem Guttural offenbar orthographisch schwer zu fassende Nájera begegnet zweimal als *Nagara* 50, III, 22 und 50, VIII, 23, einmal als *Naigara* (52, III, 7), von da an stets als *Naiara*.

---

[1] 52, III, 7 hat noch die hohen Buchstaben im Signum.
[2] Ausnahme 53, X, 12.
[3] 50, VIII, 23; 53, VIII, 3; 53, X, 8.
[4] 52, XII, 4; 52, XII, 21.
[5] 50, VIII, 23.
[6] 52, X. 23; 52, XII, 4; 53, X, 8; 53, X, 12; 53, XI, 18.

Im Text gebraucht Johannes keine Majuskeln, außer bei Satzanfängen. Ausnahmen sind 52, III,7, wo die geographischen Namen in der Hoheitsformel (bis auf »almaria«) und 53, III, 8, wo vier derselben mit Majuskeln beginnen.

In dem Schreibervermerk kürzt Johannes seinen Namen stets ab. In 50, III, 22 ist der Buchstabenbestand *Johes*, in 50, VIII, 23 *Johs*, von 52, III, 7 an stets *Johns*. In 50, III, 22, 50, VIII, 23 und 52, III, 7, aber auch in 53, XI, 18 schneidet der Kürzungsstrich den Schaft des h rechtwinklig, sonst immer schräg. Zweimal 50, III, 22 und 52, III, 7, schreibt er sich mit langem ſ am Ende, sonst stets mit kurzem. Offenbar hatte Johannes eine Vorliebe für das Satzschlußzeichen :, In 50, VIII, 23 wendet er es noch reichlich an, d. h. hinter jedem selbständigen Satz. In 52, III, 7 findet es sich gar nicht. Aber von 52, X, 23 an[1] setzt er es nur, aber auch stets hinter die Corroboratio und den Kanzleivermerk. Für die Jahre 52 und 53 gehört es also zu den ersten Merkmalen, auf die man achten muß. Es vertritt da fast die Stelle eines Handzeichens. Den ständigen Gebrauch eines solchen hat Johannes von seinem Vorgänger Geraldus nicht übernommen. Nur einmal, in 53, X, 8, begegnet uns ein solches in Form eines kleinen lateinischen Kreuzes mit vier Punkten, umgeben von vier symmetrischen Kreisbogen, die sich berühren, aus deren vier Ecken vier kleine Kreisbogen mit Punkten und vier Spitzen hervorwachsen. Da es ganz vereinzelt steht, kann es nicht zu Rückschlüssen dienen.

Das Signum des Johannes Fernandiz ist das von Geraldus geschaffene Signum II mit einigen charakteristischen Abwandlungen. Der Schaft des Kreuzes dient als betonte Mittellinie, endet in den Stücken von 1150 noch kurz über der Grundlinie, steht dann aber — unverstärkt — auf der Grundlinie und reicht oben bis dicht unter den Punkt an der Oberlinie. Der Querbalken ist sehr kurz und hat, wie das obere Ende des Schaftes, kleine Querstriche[2]. Die vier Punkte liegen dicht um den Schnittpunkt herum. Die bei Geraldus das Kreuz umrahmenden Bogen werden von Johannes von dieser Beziehung gelöst und selbständig behandelt. Sie gehen von der Oberlinie des Signums aus und rollen sich in den beiden ersten Stufen zu (vier) Voluten[3]. Die beiden dritten Bogen sind dagegen in Schlangenlinien unten nach außen geschwungen und enden — höchst bemerkenswert — in 50, III, 22, 50, VIII, 23 und 52, III, 7 noch, wie bei Geraldus, auf der Grundlinie[4], von 52, X, 23 an[5] führt Johannes sie in die rechte und linke

[1] Auch schon in 50, III, 22.

[2] In 50, III, 22 sind die drei oberen Arme des Kreuzes noch am Ende verstärkt.

[3] Im Fragment 50, II, 14 noch schüchtern und klein, in 50, III, 22 und 50, VIII, 23 schon bewußter und von da frei und groß.

[4] Diese beiden Signa haben auch noch die Beschriftung in großen Majuskeln.

[5] Aber auch schon in 51, X, 6.

untere Ecke des Signums. Dementsprechend ist die Grundlinie in den beiden ersten Fällen an der Berührungsstelle der beiden Bogenlinien unterbrochen [1], in den folgenden Fällen stets nur je an den beiden Enden. Die beiden Querlinien, die die beiden mittleren Bogenlinien (jetzt Voluten) mit den Seitenlinien des Signums verbinden, legt Johannes dicht nebeneinander. Zwischen diesen Parallelen stehen keine Buchstaben. Die Beschriftung bleibt in den vier Eckräumen: S IG — N V M — I M P E R A — T O R I S. Das wichtigste Merkmal des Johannes-Signums sind — neben den Voluten — die Ohren. Von ihnen war schon im Eingang dieses Abschnittes die Rede. Sie bilden je einen Halbkreis, der aus zahlreichen ganz kleinen Bogen in einem Zuge gezeichnet ist. Dabei ist als konstante Eigentümlichkeit des Johannes Fernandiz folgende zu beachten: er setzt beim linken Ohr die Schneide der Feder wagerecht an, beim rechten Ohr senkrecht! In den ersten Stücken (50, VIII, 23 bis 52, III, 7 ist dieser Gebrauch noch undeutlich zu erkennen, von 52, X, 23 an rechne ich ihn zu den wichtigsten äußeren Merkmalen der Urkunden des Johannes Fernandiz.

2. Die Schreiber des Kanzlers Johannes Fernandiz.

Um die Wende 1153/4, nach dreijähriger Tätigkeit als Scriptor und Notar wurde Johannes Fernandiz, wie wir sahen, zum Kanzler befördert. Damit war er der manuellen Arbeit des Schreibens der Urkunden enthoben. Seine beiden Schreiber J F I und Adrianus kennen wir bereits.

Die Originale von der Hand des JFI sind folgende:

53, IV, 20	55, II, 4
54, V, 23	55, VI, 15
54, XI, 19.	

Bei dieser Aufzählung fällt das erste Stück aus dem Rahmen: im April 1153 war Johannes Fernandiz noch Notar und schrieb seine Urkunden selber. Andererseits ist die Schrift nicht die seine, sondern eben die des J F I. Die nächstliegende Erklärung für das Datum, ein Lapsus calami (in diesem Falle Auslassen einer I in der Era-Zahl) genügt beim Anblick des Stückes nicht: einmal wird in der Intitulatio bei Erwähnung der Söhne Sancho und Fernando des Kaisers nicht *regibus* zugefügt, was zum Jahre 1153 stimmt, nicht aber zum Formular des Jahres 1154; dann aber ist die Urkunde in ihrer unteren Hälfte so gestaltet, daß sie nicht das Signum des Kaisers in die Mitte stellt, sondern das Signum und die Kolumnen der Confirmantes sind von Anfang an so angeordnet, daß für das *Signo rodado* des Königs Fernando Platz blieb. Daraus schließe ich, daß wir hier eine Kanzlei-

[1] In 50, III, 22 und 50, VIII, 23 durch je zwei Punkte, in 52, III, 7 durch je zwei kurze Striche.

Wiederholung vor uns haben, die der Empfänger, das Kloster Sobrado, in der Kanzlei beantragt und erhalten hat. Die ursprüngliche Urkunde war 1153, IV, 20 ausgestellt worden. Mag sie nun stark zerstört gewesen sein, man wünschte jedenfalls eine Neuausfertigung, in die man sogleich das Bestätigungs-Signum des Königs Fernando aufnehmen wollte[1]. Der Kanzler ging darauf ein, ließ die Urkunde durch J F I wörtlich kopieren: und nur den Kanzleivermerk dem Stand des Tages entsprechend fassen. Diese Fassung gehört dem Zeitraum 1154, IV, 6 bis 1154, XI, 19 an[2].

Was nun die weiteren Stücke des J F I angeht, so ist wenig über sie zu sagen, da er sich in Schrift und Gruppierung ganz nahe an das Vorbild des Johannes Fernandiz hält. Er setzt das Chrismon in Umfassungslinien, ziert die sechs nach oben und unten laufenden Zweige mit Punkten, gestaltet das I der Invocatio reichlich aus, das Signum unterscheidet sich kaum von dem des Kanzlers, nur die Ohren liegen im ganzen flacher, sind sogar auch in drei Fällen[3] links mit horizontal, rechts mit vertikal gestellter Feder angesetzt. Man würde manches seiner Stücke, wenn es die Formel *scribere inssit* nicht trüge, leicht der Hand des Johannes Fernandiz zuweisen. Aber den charakteristischen Unterschied beider Handschriften erkennt man an dem sehr interessanten Stück 54, V, 23[4]: es fällt schon durch zweimaligen Tintenwechsel auf: das Chrismon und Zeile 1—3 (regibus) ist in blaßgelber Tinte geschrieben; der übrige Text sowie die linke Kolumne der Confirmantes und von der rechten die erste Zeile und das Wort Johannes von der zweiten Zeile in einer dunkleren, braungelben Tinte; der Rest der Confirmantes, das Signum und der Kanzleivermerk endlich in einer noch dunkleren, schwarzbraunen Tinte. Während nun der letztere Wechsel nur ein solcher der Tinte ist, wechselt Zeile 3 auch die Hand: wir haben hier ein noch von der Hand des Kanzlers, also aus seiner Notarzeit stammendes Blankett (Chrismon, Invocatio, Arenga, Intitulatio) vor uns, welches der neue Notar J F I benutzte und mit der speziellen Dispositio und den weiteren Teilen ausfüllte. An diesem Wechsel der Hände läßt sich der Charakter der Schrift des J F I klar von dem des Johannes Fernandiz unterscheiden: der Kanzler schreibt die steilen Oberlängen, die Minuskeln zusammengedrängt, der Notar etwas kleiner, runder und spatiöser. Als einzige Einzelheit, die ich für seine Schrift als äußeres Erkennungsmerkmal bezeichnen möchte,

[1] Dieses ist dann von anderer Hand und Tinte d. h. von der Kanzlei Kg. Fernandos hinzugefügt worden.

[2] Die in der Urkunde genannten 4 Bischöfe widersprechen dieser Erklärung nicht, stützen sie aber auch nicht. Leider reicht unser Vergleichsmaterial für die zahlreichen Confirmantes der Urkunde noch nicht aus, um sie zur Kontrolle heranzuziehen.

[3] 54, V, 23; 55, II, 4; 55, VI, 17.

[4] Abb. Tafel IV.

nenne ich die Ligatur c t, die Johannes Fernandiz niemals, J F I stets oben mit einer (kurzen) Wellenlinie ausführt. Die Ligatur fällt dadurch auf, daß das c nie mit der Fahne des t verbunden wird.

Die Urkunden sind sämtlich nicht liniiert, auf der Fleischseite beschrieben und tragen keine Dorsualnotizen.

Adrianus.

Die Handschrift dieses Notars ist so charakteristisch, daß sie schwer imitiert und ebenso schwer verwechselt werden kann. Er hat einen nervösen Schwung, der sich immer ausspricht, auch wo er, wie im Privileg für Sahagun (55, II, 4) den Eindruck feierlicher Strenge hervorrufen will. Er schrieb schnell, die Fahnen nach links unten und rechts oben beweisen es. Er hat einen Zug zur Kursive in seinem Ductus. Nicht mit Vorsicht, wie bei J F I, sondern mit voller Sicherheit wie bei Geraldus können wir seiner Hand folgende Stücke zuschreiben:

54, XI, 4	55, —, —
54, XI, 4	55, IX, 25
55, II, 4	55, X, 28 [1]
	55, XII, 9.

Die beiden Originale von 1154, XI, 4, an verschiedene Empfänger gerichtet und in völlig verschiedenen Fondos überliefert, zeigen die Ähnlichkeit von Zwillingen: völlige Übereinstimmung in allen wesentlichen Zügen, aber doch nicht wenige kleine Eigentümlichkeiten. In dem Dokument für Michael, Archidiacon von Malaga, schreibt Adrianus *Toledo* ohn h, im anderen mit h; dort *alſerit*, hier *alſeriz*; hier setzt er in die Ecken des Signums kleine Verzierungsbogen, dort nicht; dort liegen die vier Punkte auf den Armen des Kreuzes, hier sind nur der obere und der untere gesetzt, der rechte und linke hatten keinen Platz mehr, dort schreibt er seinen Namen *Adrinanus* mit diesem Schreibfehler, hier *Adrianus*. Im übrigen sind folgende Merkmale für Adrianus charakteristisch: seine Schrift ist sehr steil, liegt oft nach links über. Stets hat das h einen Bogen, der oben spitz gebrochen ist [2]. Das lange ſ hat oft oben eine aus zwei oder drei kleinen Bogen zusammengesetzte, an den Schaft gelegte Verzierung. Das Wort »confirmat« kürzt er stets ɔf, wobei meist das f im Ganzen durchgezogen ist [3]. Im Chrismon umstellt er den Mittelpunkt mit einem Kreis von acht Verzierungspunkten, die auf den Armen des Chrismons liegen. In 55, —, — hat er sogar ein übriges an solcher Verzierung getan. Im

[1] Hat mir nur in Photocopie vorgelegen. Férotin p. 87, Nr. 58.

[2] Den gleichen Spitzbogen hat sehr oft das Majuskel -m, das häufig auch am Wortschluß gebraucht wird.

[3] Ausnahmen sind (die Neuausfertigung?) 55, —, — und, in den inneren Komnen, 55, XII, 9.

Bogen des P steht ein Punkt. Das Signum hat Adrianus in zweifacher Beziehung charakteristisch abgewandelt. Er zieht gleich zu Anfang die beiden von der zweiten Volute nach der unteren Ecke laufenden einfachen Bogenlinien (des Johannes Fernandiz und J F I) als doppelt und mehrfach unregelmäßig gebogene, in der allgemeinen Richtung aber gerade Linien aus. Mitte des Jahres 1155 geht er weiter (55, —, —) und zieht je eine entsprechende Linie auch noch von der zweiten Volute nach dem Fußpunkt des Kreuzes (also Mittelpunkt der Grundlinie). Dazu kommt von 55, IX, 25 an eine Verlängerung des horizontalen Querbalkens am oberen Ende des Kreuzes, von dessen beiden Enden sich zwei schräge Linien nach der oberen Volute ziehen. Ohren hat das Signum nur gelegentlich: von unseren Originalen zeigen sie nur 55, IX, 25 und 55, X, 28.

In der Anordnung folgt Adrianus im ganzen dem Vorbild des Johannes Fernandiz. Aber er ist sorgloser, er stellt das Gleichgewicht der Teile, namentlich später, nicht mit dem Gefühl für Wertverteilung her, wie es Johannes Fernandiz auszeichnet.

3. Magister Petrus, Kanzler.

Die letzte Epoche der Kanzlei des Kaisers, so wichtig sie hinsichtlich der völligen Neugestaltung der Formeln ist, bleibt, was die äußere Gestalt anbetrifft, mit unserem bisherigen Material ebenso im Dunkeln wie die erste. Ja, es steht schlimmer: Von den drei Dokumenten, die ihrer Schrift und den Formeln nach hierher gehören können, ist eines eine komplette Fälschung (52, —, —) aus dem Fondo Aguilar de Campóo, das zweite ist verstümmelt und trägt deshalb keinen Kanzleivermerk (57, VII, 30) und nur das dritte (56, I, 22) ist intakt erhalten, ohne aber in der Handschrift mit dem zweiten übereinzustimmen.

Immerhin erweckt das dritte Stück einigermaßen den Eindruck, original zu sein, und es wird einmal leicht sein, diese sehr charakteristische Handschrift wiederzuerkennen, wenn mehr Material vorliegt. Wir können nicht näher auf das Stück eingehen, weil es durch den »Bischof« Martinus von Tarragona dem schweren Verdacht der Verfälschung ausgesetzt ist. Es mag nur gesagt sein, daß das Signum II unerhört barock verziert und verzerrt ist und daß auch das daruntergesetzte Signum des Fernando II die Vermutung nahelegt, daß man in der Kanzlei desselben diese Erneuerung hergestellt hat, wobei dann dieser der Bischof Martin von Tarragona zur Last gelegt werden müßte. Ganz unkanzleimäßig ist endlich eine Gruppe von drei Urkunden, die im Fondo des Ordens von Calatrava erhalten sind. Es sind die Urkunden, die Sancius, der Kanzler des Grafen Almanricus, Herrn von Baéza, geschrieben hat. Das paläographische Verhältnis der drei Stücke ist nicht leicht zu bestimmen. Ihre Autentizität ist auch nicht

zu verbürgen. So liegt ihr wesentliches Interesse für unseren Zweck nicht in der äußeren Gestalt (der Schreiber hat offenbar keine kanzleimäßige Vorlage und an das Signum II nur eine ferne Erinnerung gehabt, sondern in der freien Gestaltung der Formeln.

Siegel.

Der frühere Direktor des Archivo Histórico Nacional, Juan Menéndez Pidal († 1915) hat einen »Catalogo I, Sellos Españoles de la Edad Media« verfaßt, der 1921 erschienen ist. Er vereinigt hier in der Abteilung, die von Alfons VII. handelt, die Beschreibung zweier Siegel desselben mit sämtlichen zur Sache gehörigen Notizen, d. h. Erwähnung von Siegeln in Urkunden und in Mitteilungen früherer Forscher. Erhalten sind danach zwei Stücke: eines an dem Original für Sagrameña in der Sección de Sellos des AHN, das andere im Kathedral-Archiv zu Palencia an einem Original für diese Kathedrale. Beide Stücke sind in guten Photographien zu sehen in Rev. de Archivos, Bibliotecas y Museos 3. Epoca (1900 T. 4 p. 240). Inzwischen hat Millares, wie er mir mitteilt, in Segovia noch ein drittes Exemplar entdeckt. Über die Datierung jeder der beiden erstgenannten Urkunden scheint ein Unstern zu walten. Diejenige für Palencia war der Real Academia de la Historia schon im Jahre 1760 signalisiert worden, aber mit der falschen Jahresangabe 1155, VII, 2. Erst über hundert Jahre später wurde dieser Fehler korrigiert durch Eugenio Martin in Boletin Histórico (Madrid 1881) p. 8 und p. 49. Es muß 1154 heißen. Die Urkunde für Sagrameñna aber, ein Original von der Hand des Johannes Fernandiz, ist zwar gut, aber in sehr verblaßter Tinte erhalten. Da hat dann ein Unkundiger die Era-Zahl mit schwarzer Tinte so nachgezogen, daß man heute auf den ersten Blick LXXXX. liest. Allein aus der Ereignis-Datierung ergibt sich, daß LXXXXI. zu lesen ist. Wenn in derselben Seccion de Sellos des AHN eine Urkunde Alfons' VII. für Sobrado (51, IV, 8) unter Leg. 1, No. 2 aufbewahrt wird, weil sich in der Plica der Rest einer Lederschnur befindet, der gewiß einmal ein Siegel trug (welches aber nicht mehr daran hängt), so hat das wenig Wert, denn die Urkunde ist nicht nur nicht von der Hand des Johannes Fernandiz geschrieben, wie sie vorgibt, sondern ebenso wie das gleichlautende Stück im Fondo Sobrado (318 — 10 — 2) eine Fälschung, deren Invocatio, Arenga, Intitulatio und Kanzleivermerk aus dem Original 52, XII, 21 stammt, welches das Kloster Sobrado besaß! Eher berechtigt wäre es, das Original für Nájera 52, XII, 4 der Seccion de Sellos einzuverleiben, denn hier zeigt der in die Plica verschlungene Lederstreifen ebenfalls an, daß die Urkunde einmal ein Siegel trug. Dasselbe gilt von 54, V, 23, einem Original für Sahagun. Ergibt sich also aus den Originalen, daß vor 52, XII, 4 keine Spur von einem Siegel nachzuweisen ist, daß aber von diesem Zeitpunkt an eine ganze Reihe von Originalen bekannt ist, die

sicher kein Siegel trugen, so muß festgestellt werden, daß die Ausstattung einer Urkunde mit Siegel nur in besonderen Fällen stattfand und sicherlich besonders teuer war. Nur Kathedralen und reiche Klöster konnten sich gelegentlich diesen Luxus leisten. Sehr auffallend ist die Notiz in jenem Brief des Kaisers an den Erzbischof von Braga:

»Ideo parvo sigillo sigillauimus, quia magnum Romam misimus. Bene valete.« ES, t. 41, p. 311 und 318. Aber erklären kann ich sie um so weniger, als uns, wie in der Einleitung gesagt wurde, für die Beurteilung der Ausstattung der Briefe jede urkundliche Grundlage bisher fehlt. Hinsichtlich der Notizen über Siegel an Urkunden Alfons' VII. aus den beiden ersten Epochen, wie sie J. Menéndez Pidal zusammenträgt, hege ich die allergrößte Skepsis.

Fünftes Kapitel. Innere Merkmale

Die Begrenzung, die ich mir hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials auferlege, indem ich nur die als kanzleiecht im paläographischen Sinne zu erweisenden Urkunden betrachte, halte ich auch bei der Untersuchung der inneren Merkmale aufrecht. Die Absicht ist eben die, eine feste Grundlage zu gewinnen. Das geschieht durch die Herausarbeitung der in den Kanzlei-Originalen von den Diktatoren beobachteten Regeln, die Feststellung ferner, in welchem Grade man sich an die Regeln und Formeln als gebunden ansah, oder umgekehrt, inwieweit man sich Freiheit in der Formulierung gestattete. Es liegt in der Natur der Sache, daß die in der Untersuchung der deutschen Königs- und Kaiserurkunde üblichen Bezeichnungen für die einzelnen Urkunden-Bestandteile von mir verwendet werden und verwendet werden dürfen. Für die wissenschaftliche Erkundung des Wesens der mittelalterlichen Herrscher-Urkunde ist es notwendig, die Verbindung zwischen allen ihren Erscheinungsformen, sowohl hinsichtlich ihrer gemeinsamen Wurzeln als auch hinsichtlich ihrer gegenseitigen Beeinflussung in den einzelnen Ländern und Epochen im Auge zu behalten. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an wird sich, wie schon öfters bemerkt wurde und wie auch ich glaube, als ein gemeinsamer Zug aller abendländischen Herrscherkanzleien, der Einfluß herausstellen, den die festen Formeln der Papsturkunde auf sie alle ausüben. Schon allein organisatorisch ist es daher geboten, nach Möglichkeit in den in Betracht kommenden Ländern mit dem gleichen Instrumentarium an Fachausdrücken zu arbeiten. Dabei treten dann besonders deutlich die nationalen Besonderheiten hervor.

Erste Epoche.

Von den sieben Originalen der ersten Epoche erhalten wir im Ganzen ein einheitliches Bild. Es empfiehlt sich aber doch, sie in zwei

Gruppen nach den beiden Schreibern zu betrachten. Das eigentlich für die Gruppierung gebotene Prinzip wäre gewiß die nach Kanzlern oder Notaren, in der Voraussetzung, daß sie die für das Diktat verantwortlichen Personen sind. Aber das ist nicht anwendbar, da nur drei solche genannt werden und jeder nur in einer Urkunde: Fernandus Petriz (27, IV, 2), Petrus Stefaniz (28, III, 26) und Bernaldus (32, II, 1). Wir gruppieren also nach Schreibern.

Pelagius Moninz: Von seinen drei Urkunden beginnen alle mit der monogrammatischen Invokation, dem Chrismon, von dem bei der Beschreibung der äußern Merkmale die Rede war. Darauf folgt die Verbal-Invokation in zwei Fällen, in der dritten Urkunde fehlt sie und ist durch eine Arenga ersetzt, die den beiden anderen wiederum fehlt.

Die Invocatio lautet in 26, XII, 12: *In dei nomine*, in 27, IV, 2 aber ist sie zu einem langen trinitarischen Bekenntnis-Satz ausgestaltet: *Sub honore et amore sancte unite et inseparabilis trinitatis, patris videlicet ingeniti, filii unigeniti, et ab utroque procedentis spiritus sancti, cuius nutu reges regnant et principes inperant.* Während in diesen beiden Stücken sogleich die Intitulatio folgt, lautet die Arenga von 28, III, 26: *Ea que a regibus sunt data adque concesa ne posteris eorum obliviscantur, opportet, ut litterarum testimonio confirmentur.* Die Intitulatio wird mit den folgenden Urkundenteilen bis zur Dispositio in einem Satz zusammengezogen.

Die Intitulatio selbst ist sehr auffällig schwankend: 26, XII, 12: *ego Adefonsus Raimundus, dei gratia totius Hyspanie imperator*

27, IV, 2: *ego Adefonsus, Raimundi comitis et Urache regine filius, totius Hispanie dei gratia rex et dominus.*

28, III, 26: *ego Adefonsus dei gratia Hispanie imperator una cum coniuge mea regina domna Berengaria*

Die Erwähnung des Vaters in Form des Patronymikons — denn das ist offenbar *Raimundus* in 26, XII, 12 — oder der Eltern, wie in 27, IV, 2, sind die ersten und zugleich die letzten ihrer Art: von 27, V, 1 an (siehe folgende Gruppe) läßt die Intitulatio sie fort. An ihre Stelle tritt, so kann man sagen, mit 28, III, 26, die Königin Berengaria. Die Devotionsformel *dei gratia* ist regelmäßiger Zusatz.

Was den Kaisertitel angeht, so bietet sich in dieser Epoche — ich greife wieder auf die Gruppe Pelagius Arias über — ein höchst interessantes Bild: 26, XII, 12: In der Intitulatio: *imperator*; in der Corroboratio und unter den Confirmantes, sowie in der Kanzleiformel: *rex*.

27, IV, 2: Intitulatio: *rex*; Corroboratio: *imperator*; Confirmantes und Kanzleiformel: *rex*. 28, III, 26: Intitulatio: *imperator*, aber *regina*; Corroboratio: *imperator*, Kanzleiformel: *rex*.

In der Gruppe Pelagius Arias:

27, V, 1: Intitulatio und Corroboratio: *imperator*, Confirmantes: *rex*.

29, V, 1 und 31, IV, 14; 32, II, 1: Intitulatio: *imperator*, aber *regina*; Corroboratio: *imperator*; Confirmantes und Kanzleiformel: *rex*.

Wie soll man diese Inkonsequenz innerhalb jeder Urkunde verstehen? Ich denke, es spiegelt sich hier die anfangs schwache, dann allmählich zunehmende Tendenz: Alfons ist König, wird auch von seinen Beamten, wie Maiordomus, Alferez, Notar, als solcher betrachtet und angesehen. Auch seine Gemahlin wird und bleibt regina. Er selbst aber für seine Person nennt sich in den beiden Formeln, wo er in der ersten Person Singularis spricht, der Intitulatio und der Corroboratio, *imperator*, um den Anspruch auf die hegemone Stellung (*totius Hispanie*) festzuhalten, die sein Großvater Alfons VI. innegehabt und die sein Stiefvater, Alfonso el Batallador, usurpiert hatte. Wären diese Verhältnisse von Anfang an klare, staatsrechtlich festgelegte gewesen, so hätten nicht so hybride Zusammenstellungen entstehen können, wie in der Intitulatio rex (das ist als natürlicher Sprachgebrauch dem Schreiber in die Feder gelaufen, bzw. dem Diktator über die Lippen gekommen), in der Corroboratio aber imperator (27, IV, 2) und der umgekehrte Fall (26, XII, 12 und 27, V, 1). Aber selbst wo Intitulatio und Corroboratio gemeinsam imperator haben und die Inkongruenz mit den übrigen Stellen bestehen bleibt, ist die Erklärung die Tendenz, von der gegebenen Stellung als König fortzuschreiten zu der als Kaiser. Es ist die Linie der Politik Alfons' VII., die auf die Kaiserkrönung zu Leon (1135) hinführt und die wir sogar noch darüber hinaus verfolgen können, wie sich zeigen wird. Die Königin Berengaria verschwindet nicht mehr aus der Intitulatio dieser Epoche. Sie wird stets *regina* genannt und als *coniux* bezeichnet. Daraus, daß sie keinmal unter den Confirmantes erscheint, ist zu schließen, daß sie als Mitausstellerin eine fiktive Rolle spielte und nicht etwa in jedem Falle als spezielle konkrete Teilnehmerin am Rechtsakt angesehen werden darf.

Die Inscriptio folgt bei Pelagius Moninz unmittelbar der Intitulatio, und das Prädikatsverb des ganzen Satzes wird dem Dativobjekt der Inscriptio nachgesetzt (26, XII, 12; 28, III, 26). In 27, IV, 2 ist der Satzbau ein ganz singulärer, weil nicht eine einfache Verleihung vorliegt, sondern eine Restitution, deren Vorgeschichte in einer Narratio mitgeteilt wird. Diese schließt sich direkt an die Intitulatio an. Und so findet die Inscriptio erst ihren Platz im Beginn der Dispositio.

Die Empfänger werden vom König, der von sich stets in der ersten Person Singularis spricht, in der zweiten Person Pluralis angeredet: *vobis Petro de Fania et uxori vestre Eldare Cresconiz* (26, XII, 12); *vobis abbati domno B.* (27, IV, 2); *uobis comiti domno Suerio* (28, III, 26).

Die Dispositio enthält, an die Verfügung im allgemeinen gleich

angeschlossen, das, was man speziell mit der Schenkung oder Verleihung mitgewährt, und was in der Diplomatik, namentlich, wenn es in einem selbständigen Satz auftritt, als Pertinenzformel bezeichnet wird. Ich sehe den Zweck dieser Sonderbezeichnung — wenigstens für unsere Urkunden — nicht ein: Die Dispositio ist ein klarer Begriff, der nach Lage des Falles kürzer oder länger ausgedrückt werden kann. Immer aber wird eine formelhafte Ausgestaltung wie die Aufzählung der Bäume, Häuser, Gärten, Berge, Quellen, des Nutz- und Ödlandes ein Teil der Dispositio und nicht als ein selbständiger Urkundenteil zu rechnen sein. Über den Inhalt der Dispositio nach der rechtlichen Seite äußere ich mich hier nicht, einmal weil es mir an Kompetenz dazu fehlt, dann aber auch, weil die bisherige spanische rechtsgeschichtliche Untersuchung sich erst auf Grund des als echt festzustellenden Urkundenmaterials wird kontrollieren müssen. Für die Realien dieser Epoche greift man immer noch am besten zu dem Glossar im »Indice de los documentos de Sahagun« (Madrid, 1874) und zu dem zweiten Band (Vocabulario) des großen Werkes von Ramón Menéndez Pidal »Cantar de Mio Cid« (Madrid, 1911).

Den Schluß des Urkundentextes bildet dann die Pönformel, über die sogleich gesprochen werden soll. Vorher möchte ich zwei Formeln mit neuen Namen einführen, die sich mir als notwendig aufgedrängt haben. In dieser Anfangsepoche kommen sie noch nicht regelmäßig und noch nicht stets am gleichen Platz vor. Es wird aber wichtig sein, sie im Laufe des Konsolidationsprozesses der folgenden Epochen weiter zu verfolgen. In 26, XII, 12 folgt auf die Dispositio der Satz »*Hec supradicta regalia dona habeatis et imperpetuum possideatis et de ea quod vestra fuerit voluntas, faciatis uos et omnis posteritas uestra.* Trotz der Verwandtschaft mit anderen in der Kaiserdiplomatik gebräuchlichen Formeln, etwa der Conclusio oder der dortigen Corroboratio, ist sie so wie hier doch dort nicht vorhanden. Anderseits setzt sie sich, wie wir sehen werden, so fort, daß ich sie als Äternatsformel bezeichnen mußte.

In 26, XII, 12 und 28, III, 26 steht sie zwischen Dispositio und Pön, in 27, IV, 2 fehlt sie in dieser Form. Dagegen finden wir hier und in 26, XII, 12 hinter der Pön die Formel *et hec carta semper maneat firma,* die ich kleine Aeternatsformel nenne. Sie fehlt in 28, III, 26 und verschwindet, wie wir sehen werden, bald gänzlich.

Eine weitere neu zu bezeichnende Formel findet sich in 27, IV, 2 zwischen Dispositio und Pön: *pro meorum remisione peccatorum et pro animabus parentum meorum.* Ich nenne sie Motivformel, da sie ebenfalls allmählich eine feste Form und einen festen Platz erlangt. Die Pönformel enthält die Androhung von Strafen an Übertreter, und zwar geistlichen (fehlen in 26, XII, 12) und weltlichen. Letztere bestehen in Strafgeldern, die dem König (fehlt in 26, XII, 12) und

dem Geschädigten zu zahlen sind, typisch die altrömische *poena dupli*. In jeder der drei Urkunden des Pelagius Moninz lautet die Pön noch anders:

26, XII, 12: *Si vero aliqua persona hoc meum factum irrumpendum venerit, pectet nobis uel uoci vestre mille solidos.*

27, IV, 2: *Si vero aliquis homo de parte mea vel de extranea contra hoc meum regium donum irrumpendum venerit, sit maledictus et excommunicatus et quod inuaserit duplet et ad partem regis et abbatis sancti Facundi decem talenta auri persoluat.*

28, III, 26: *Si vero aliquis homo tam meus proprinquus quam extraneus, qui hoc meum factum frangere uoluerit*[1], *sit maledictus et excomunicatus et cum Iuda, dei proditore in inferno damnatus et insuper pariat centum libras auri et quod inuaserit duplet.* Wieder ist der allgemeine Eindruck Unsicherheit und Willkür, Fehlen einer verbindlichen Regel. Von Bedeutung wird für den Numismatiker[2] die Verschiedenheit der Münze sein, in der die Strafsumme festgesetzt wird. Nach Vives ist das umlaufende Gold ausschließlich spanisch-arabischer Prägung und der maravedi allgemeine Rechnungseinheit. Die für uns in Betracht kommenden abendländischen Prägungen (seit Alphons VI.) werden ausnahmslos mit Silber-Kupferlegierung (vellon) hergestellt und auf den Denarius (dinero) ausgebracht[3]; somit sind alle Talente, Pfunde und Solidi[4] der Pönformeln dieser Zeit nur fiktive Sorten.

Es folgt als fester Bestandteil die Datierungszeile, die schon hier, wie überhaupt in der spanischen Urkunde mit *Facta*, meist *Facta carta* beginnt. Sie enthält, wie im Kapitel Chronologie dargelegt wurde, das Ausstellungsdatum.

Unterhalb ihrer beginnt das eigentliche Eschatokoll. Es besteht aus der Corroboratio mit Signum, den Confirmantes und Testes und endlich dem Kanzleivermerk.

Die Corroboratio ist, so kann man sagen, die Confirmationsunterschrift des Herrschers. In den Urkunden des Pelagius Moninz,

---

[1] So im Original die Konstruktion verfehlt.

[2] Ich verweise hier außer auf die verschiedenen arabistisch-numismatischen Arbeiten älteren Datums von Francisco Codera y Zaidin, besonders auf das vollständige maurische Münzkorpus von Antonio Vives y Escudero: »Monedas de las dinastias arabigo-españolas«, Madrid, 1893.

[3] Für die gleichzeitigen christlichen Reiche findet sich das meiste Material zusammengetragen und abgebildet bei Alois Heiss »Descripcion de las monedas hispano-cristianas« (Madrid, 1865), während dessen kritisch-theoretische und wirtschaftliche Teile durch die grundlegende Abhandlung von Antonio Vives y Escudero »La Moneda Castellana« (Discurso de entrada en la Real Academia de la Historia, Madrid 1901) wesentlich überholt sind.

[4] Pio Beltran y Villagrasa »Sobre el utsage solidus aureus«, Memorial Numismatico Español (segunda epoca), Madrid 1921, mit zahlreichen Wertgleichungen verschiedener spanischer Regionen.

wie auch denen des Pelagius Arias ist sie auch äußerlich als ein Teil, wenn auch betonter, der Unterschriftgruppen behandelt. Während aber die Confirmantes und Testes nur mit Namen (und eventuell Titel) genannt sind und dahinter »cf.« (bzw. »ts.«) gesetzt wird, ist die Corroboratio ein Satz, der mit *ego Adefonsus* beginnt und stets den Ausstellungsbefehl *quod fieri mandaui* enthält. Auf das Schlußverb (*confirmo*) [1] folgt das Signum [2].

Die Gruppen der Confirmantes und Testes bieten ein Problem, welches ich nicht zu lösen vermag: wer war Confirmant und wer Testis? Klar ist, daß Würdenträger [3] und Prälaten nur unter den Confirmantes stehen. Die Testes sind offenbar Personen minderer Wichtigkeit, denn in dieser Epoche treten sie nur mit ihrem Namen, sogar ohne Patronymikon auf [4]. Die eigentliche Frage ist vielmehr: was bedeutet der Confirmant und was der Testis für das der Urkunde zugrunde liegende Rechtsgeschäft? Vielleicht war der Confirmant am Akt als zustimmender Zeuge beteiligt gewesen und wurde in der Urkunde als Garant aufgeführt, während der Testis nur als Beurkundungszeuge fungierte. Aber zu begründen wüßte ich diese Vermutung nicht. Sie befriedigt mich auch nicht. Es steigen mir sogleich selbst Bedenken auf: inwiefern können Männer des Hofes in niederer Stellung, die also doch sicher nicht lesen können, etwas für den schriftlichen Akt der Beurkundung bedeuten, zumal eine Besiegelung nicht stattfindet? Die Urkunden, die bisher als Originale gelten können, geben keinen Aufschluß.

Der Kanzleivermerk [5] bildet einen Satz, in dem der Schreiber jedenfalls sich nennt. Pelagius Moninz fügt dann die Autorisation durch den Notar hinzu mit der Wendung *per manum*. Bekanntlich ist dieser Ausdruck in der Papstdiplomaik kontrovers: *Datum per manum* soll den direkten Sinn haben, daß der dann genannte Kanzleibeamte die Urkunde ausgehändigt habe. Eine andere Deutung will *datum* auf den Beurkundungsbefehl beziehen und dann *per manum* verstehen als »unter Verantwortung von«.

Für unsern Fall kann kein Zweifel aufkommen: mit *per manum* wird stets von der schreibenden Person auf die autorisierende verwiesen und es wäre daher wörtlich etwa — entgegen dem primären

---

[1] In 27, IV, 2 ist »proprio robore« hinzugesetzt.

[2] Siehe oben im Kapitel »Äußere Merkmale«.

[3] Über eine Ausnahme vergleiche unten in der zweiten Epoche die Analyse von 36, III, 21.

[4] Die Frage, was »Citi Velidi« bedeutete, ist in der Fachliteratur im 19. Jahrhundert einmal erörtert worden. Muñoz y Rivero hat sie schon geklärt: es sind einfach Personennamen; Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos, t. I, pag. 74 (1871).

[5] Daß er in 26, XII, 12 fehlt, ist der einzige Fall dieser Art und kann nur als Versehen bewertet werden. Auch das Signum fehlt der Urkunde. Vielleicht ist sie in großer Eile niedergeschrieben worden.

Sinn, der das Gegenteil bedeuten würde — zu übersetzen »als Hand des . . .«, dem Inhalt nach aber »auf Autorisation des . . .« [1]. In einem Fall erscheint der verantwortliche Notar auch unter den Confirmantes (27, IV, 2). Der Schreiber Pelagius Moninz konfirmiert nicht.

In der Gruppe der vier Urkunden des Pelagius Arias steht es hiermit anders. Gewiß ist im ganzen der Aufbau der Urkunde sehr verwandt. Es zeigt sich aber vor allem eine größere Regelmäßigkeit. Stets lautet die Verbal-Invokation: *In dei nomine*. Eine Arenga verwendet er nicht. Die Intitulatio lautet ebenso regelmäßig: *Ego Adefonsus dei gratia Hispanie imperator*, der von 29, V, 1 an *una cum coniuge mea regina domna Berengaria* hinzugefügt wird. Nun folgt das Prädikat der Dispositio *facio cartam*, an das sich als Dativobjekt wiederum die Inscriptio anschließt, und darauf im Rest des Satzes der Inhalt der Dispositio. Diesem ganzen ersten Satz, der die Teile von der Intitulatio bis zur Dispositio umfaßt, liegt also ein festes Schema, ein Formular zugrunde. Von hier an aber wird der Bau wieder unregelmäßig. In 27, V, 1 folgt zuerst ein Teil der Pönformel [2], dann eine Ergänzung der Dispositio [3], dann die Aeternatsformel [4] und endlich der Rest der Pönformel [5]. In den folgenden drei Stücken reiht sich an die Dispositio die Aeternatsformel, in die die Motivformel eingefügt ist [6] und an diese die Pön. Die Datierung gleicht der bei Pelagius Moninz. Die Corroboratio bringt den Namen des Herrschers nur mit dem Anfangsbuchstaben, dem stets der Titel *dei gratia Hispanie imperator* beigesetzt ist. Die Titel der Hofbeamten unter den Confirmantes nennen den Herrscher aber rex. Der Kanzleivermerk lautet in 27, V, 1 einfach »Pelagius Arias scripsit«. In den drei übrigen Stücken aber nennt sich Pelagius *notarius* und sagt nicht nur *scripsit*, sondern auch *et confirmat*. Nur in einem Falle aber (32, II, 1) ist auch der Kanzler erwähnt *per manum Bernaldi*. Im Eschatokoll also hat sich das Formular noch nicht gefestigt.

Zweite Epoche.

An der Spitze der Originale, die von der Hand des Geraldus geschrieben und von dem Kanzler Hugo verantwortlich gezeichnet sind,

[1] Diesen Sprachgebrauch finde ich auch in Hist. Comp., p. 20, wo es heißt, Graf Raimund (der Vater Alfons' VII.) habe den Diego Gelmirez »quem per manum et licenciam omnium canonicorum pro cancellario et secretario suo secum in curia honorifice tenebat« zum Bischof von Santiago gemacht. Aber ob er hier nicht von dem Verfasser, Munio, der früher Kanzleibeamter gewesen war, aus der Urkundensprache übernommen worden ist?

[2] *et per istos . . . duplet.*

[3] *Quod sacco . . . pertinent.*

[4] *Et ipsam uillam . . . facias.*

[5] *Et si aliquis . . . duplet.*

[6] *Pro (bono) seruicio quod mihi fecistis.*

steht das große Bestätigungsprivileg 36, III, 21. Da sein Aufbau ebenso wie der des Privilegs für die cofradia de Belchite [1] Einzelfälle sind, so ist es zweckmäßig, sie gesondert zu betrachten, nachdem die festen Linien der normalen Urkunde des Hugo herausgearbeitet sind. Ich nenne sie hier die Urkunden Hugos, weil mir scheint, daß für die grundlegenden Neuerungen der inneren Gestaltung unmöglich der neue Schreiber als Urheber anzunehmen ist. Auf des Geraldus Konto mögen dann die Variationen im einzelnen gehen, wenn man nicht so weit gehen will, den Kanzler als Diktator im strengsten Sinne, als Verfasser des Wortlautes jedes Textes anzusehen. Das würde Anfertigung eines Konzeptes oder mündliches Diktat zur Voraussetzung haben. Für eine sichere Entscheidung dieser Frage bieten die Urkunden kein hinreichendes Kriterium.

Die wichtigsten Neuerungen des Formulars liegen in dem Kanzleivermerk, von dem schon im Kapitel »Kanzlei« gesprochen worden ist, in dem Eingangsprotokoll, wo sich Promulgatio und Arenga immer mehr in den Vordergrund drängen, und endlich in der Datierungszeile, in die als fester Brauch die Hoheitsformel aufgenommen wird.

1. Invocatio, Promulgatio, Arenga.

Zu Anfang besteht das Eingangsprotokoll aus der Verbal-Invokation allein, für die verschiedene Formen verwendet werden [2]. Aber schon in der Schenkung für die Kathedrale von Toledo 37, V, 12 begegnet uns die erste Arenga, die hier an die Stelle der Invocatio tritt. Mit 39, XI, 15 setzt die erste Promulgatio ein, die hier neben der Invocatio steht. Diese beiden Fälle sind gleichsam Neuerungsversuche in einer Epoche, die offenbar bis zum Jahre 40 etwa reicht, und in der die Invocatio allein, ohne Beigabe einer Arenga oder Promulgatio die vorherrschende Form ist. Sie begegnet dann noch einmal, 44, VI, —, steht hier aber ihrerseits isoliert.

Von 41, V, 5 an haben wir sechs Stücke, in denen die Invocatio mit einer Promulgatio verbunden ist [3]. Dazwischen liegen im Jahre 1142 drei Stücke, die mit der Promulgatio allein, ohne Invocatio oder Arenga, beginnen. Daneben aber setzt sich die Arenga immer mehr durch. Stand sie in 37, V, 12, wie wir sahen, noch allein, so begegnet sie von 44, III, 3 an in sechs Stücken immer im Anschluß an die Invocatio [4].

[1] Da ich heute der Meinung bin, daß in dem Dokument das Signum und die Corroboratio von Geraldus eigenhändig eingetragen sind, woran ich zur Zeit des Druckes meiner Abhandlung im Anuario de la Historia del Derecho Español III (1926) noch zweifelte, so ist die Urkunde hier in den Kreis unserer Betrachtung über die inneren Merkmale einzubeziehen.

[2] Siehe unten.

[3] 41, V, 5; 44, XII, 4; 46, III, 30; 46, V, 2; 47, XI, 25; 49, V, 14.

[4] 44, III, 3; 44, VIII, 4; 46, VIII, 19; 49, III, 15; 49, III, 26; 49, IV, 23.

Das allgemeine Bild ist also ein Weg von der Invocatio allein zu der Doppelform, sei es Invocatio mit Promulgatio, sei es Invocatio mit Arenga. Dabei fällt auf, daß die Arenga in unseren Originalen nicht zweimal in gleicher Form auftritt und ferner, daß sie in den ersten drei Fällen (37, V, 12; 44, III, 3; 44, VIII, 4) in Urkunden begegnet, die an Kathedralen gerichtet sind. Liegt darin der Ausdruck für erhöhte Feierlichkeit, die der Würde des Empfängers entspricht, so verblaßt dieses Gefühl mit der Zeit: Die weiteren Empfänger von Arenga-Urkunden sind ebenso Einzelpersonen, Klöster und Gemeinden wie die übrigen Originale.

Die Formen der Invocatio sind:

In nomine sancte trinitatis, patris ingeniti, filii unigeniti sanctique flaminis ab utroque procedentis 36, III, 21.

In nomine domini nostri Iesu Christi amen 36, X, 4.

Sub dei nomine [et eius gratia] [et uirtute spiritus sancti] 37, II, —; 37, VI, —; 37, VI, 27.

In nomine [domini] patris et filii et spiritus sancti [amen]. 38, XII, 12; 39, XI, 3; 44, VIII, 4; 46, VIII, 19; 49, III, 26; 49, IV, 23.

In nomine domini [amen]. 39, X, 18; 39, XI, 15; 41, V, 5; 44, VI, 1; 44, XII, 4; 46, III, 30; 46, V, 12; 47, XI, 25; 49, III, 15; 49, V, 14.

Die Formen der Promulgatio sind:

Sit presentibus et futuris [hominibus] manifestum 39, XI, 15; 42, —, —; 42, IX, 7; 44, XII, 4; 47, XI, 25; 49, V, 14.

Sit futuris et presentibus manifestum 41, V, 5.

Sit omnibus manifestum 42, VIII, —.

Presentibus sit et futuris hominibus manifestum 46, III, 30.

Tam presentibus quam futuris sit manifestum hominibus 46, V, 2.

Die Formen der Arenga sind:

Quia nullus audiendo precepta domini iustus efficitur, decet, ut quisquis quod potuit intelligere festinet opere complere, quia scriptum est: non auditores legis iusti sunt apud dominum, sed factores. [Huius rei gratia . . . 37, V, 12.

Imperatorie potestati cognoscitur pre ceteris conuenire, ut si uel propter episcopatuum terminos uel propter aliarum rerum inuasionem discordes inter se fuerint sui imperii pontificales ecclesie, aut sua earum unicuique iura reddendo aut de suis regalibus, cui earum debuerit quod iustum sit tribuendo pacem inter eas quam poterit studeat reformare. [Huius rei gratia . . . 44, III, 3.

Cum iuxta apostolum ubi dicit: facite bonum ad omnes, sint bona omnibus facienda, iuxta eundem ubi dicit: maxime ad domesticos fidei, ecclesiis et ecclesiasticis uiris, ueris dei cultoribus est elemosina precipue largienda. [Quod . . . cupientes implere . . . 44, VIII, 4.

Equitati et iustitie conuenit, ut ei beneficiat unusquisque, qui sibi fideliter et legitime seruit [Huius rei gratia . . . 46, VIII, 19.

Omni conuenit homini, et plura possidentibus maxime, seruientibus sibi merita liberaliter redonare. [*Icciro* . . . 49, III, 15.

Cum omnis potestas a deo habeat esse, sponsam eius sanctam ecclesiam toto debet affectu diligere, uenerari, fovere, possessiones eius augere, et que a benefactoribus ei data sunt, integra et illibata custodire, confirmare, et direptores eorum uirga correctionis ferire. [*Huius rei gratia* . . . 49, III, 26.

Omni fideli conuenit, uiros sanctos et religiosos et loca eorum puro affectu diligere, uenerari, fouere et quibus uberior a domino datur facultas, eorum necessitatibus debent uberius subuenire. [*Quod* . . . *intelligens et intelligendo complere satagens* . . . 49, IV, 23.

2. Intitulatio, Narratio, Motivformel.

Eine Narratio gehört nicht zu den regelmäßigen Bestandteilen der Urkunde dieser Epoche. Wir finden sie nur in zwei Ausnahmefällen:

39, XI, 3, wo das Fuero für Colmenar de Oreja mit dem kurzen Bericht über die Eroberung dieses Platzes eingeleitet wird,

44, III, 3, wo der Streitfall zwischen den Bischöfen von Segovia und Palencia als Voraussetzung für die Schenkung des Kaisers geschildert wird.

Die klare Regel des Formulars ist vielmehr, daß im Anschluß an die Invocatio (bzw. Promulgatio oder Arenga) der Hauptsatz der Dispositio beginnt, in dessen Vorderteil die Intitulatio und die Motivformel (meist vor dem Prädikat) und die Inscriptio verflochten sind.

Die Intitulatio umfaßt, stets mit *ego* anfangend, Namen und Titel des Kaisers, und nennt als Mitaussteller die Kaiserin und gelegentlich einen, zwei oder gar drei Söhne des Kaiserpaares.

Die Grundform des Kaisertitels ist: *dei gratia Hispanie imperator*. Die Devotionsformel *dei gratia* (*dei nutu* 37, II, —; »*nutu dei*« 37, V, 12) verschwindet von 39, X, 18 an, taucht nur einmal in 49, IV, 23 als *per dei misericordiam* noch isoliert auf.

Dem festen Brauch *Hispanie imperator*[1] steht als Ausnahme gegenüber *Hispaniarum imperator* in 36, III, 21 und 38, XII, 12, woraus also keine historischen Schlüsse gezogen werden dürfen.

Die Erwähnung der Kaiserin Berengaria geschieht zunächst in der Form *una cum coniuge mea* [*imperatrice*][2] *domina Berengaria* 37, II, —; 37, V, 12; 37, VI, —; 37, VI, 27. Von 38, XII, 12 an wird *coniuge* durch *uxore* ersetzt und der Titel *imperatrix* fortgelassen, der aber von 46, III, 30 an wieder erscheint. Die Formel lautet also:

---

[1] Von 39, XI, 15 an stets *imperator Hispanie*.

[2] *imperatrice* fehlt in 37, V, 12; 37, VI, —.

una cum uxore mea [domina][1] *Berengaria* oder von 46, III, 30 an: *una cum uxore mea imperatrice Berengaria.* Ganz unerwähnt bleibt die Kaiserin in 39, XI, 3, dem Fuero für Colmenar de Oreja, und 44, III, 3, der streitschlichtenden Verleihung an den Bischof von Segovia.

In der Urkunde 44, VIII, 4 ist der Name der Kaiserin an den des Kaisers durch *et* (im Nominativ)[2] herangezogen, da mit *una cum* die Söhne Sancho, Fernando und Garcia angefügt werden. Erst in dem vorhergehenden Original (44, VI, —) ist erstmalig ein Sohn, und zwar natürlich der älteste, Sancho, als Mitaussteller im Protokoll erwähnt[3]. Er kehrt aber erst 46, III, 30 wieder, dann im 47, XI, 25. Nach dem Tod der Kaiserin werden die beiden ältesten Söhne, Sancho und Fernando[4], in das Protokoll aufgenommen (49, III, 15; 49, V, 14), wenn auch noch nicht gleichmäßig, denn in 49, III, 26 und 49, IV, 23 sind sie an etwas späterer Stelle eingefügt.

Die Motivformel wird von Hugo stark betont:

bono animo [uoluntate spontanea] propter illud seruicium, quod mihi fecisti et cotidie facis 37, II, —; 37, VI, —.

grato animo, uoluntate spontanea, nemine cogente pro nostra parentumque nostrorum salute 37, V, 12.

pro anime mee et parentum meorum pace ac salute 37, VI, 27.

grato animo, uoluntate spontanea, pro dei amore, pro mea parentumque meorum salute, pro peccatorum nostrorum remissione 38, XII, 12.

pro salute anime mee et peccatorum meorum remissione et ut orationum et beneficiorum uestrorum suffragia michi et meis parentibus semper communicent . . . uoluntate spontanea 49, IV, 23.

In diesen fünf Beispielen sind alle Elemente enthalten, die in kürzeren und längeren Kombinationen in jeder Motivformel wiederkehren. Außer in dem Fuero für Colmenar de Oreja (39, XI, 3) begegnet sie in jeder Urkunde. Ihr Platz, der anfänglich unmittelbar hinter der Intitulatio ist, wechselt dann innerhalb des ersten Satzes der Dispositio[5].

3. Inscriptio, Dispositio Aeternatsformel, Pön.

Die Inscriptio bietet ein besonderes Interesse hinsichtlich des Numerus, in dem der Empfänger angeredet wird. Hier bilden die Ur-

[1] *Domina* fehlt von 39, XI, 15 an.

[2] *et uxor mea Berengaria.*

[3] *filioque meo Sancio.*

[4] Garcia war inzwischen gestorben.

[5] Die Intervention gehört nicht zu den formularmäßigen Bestandteilen unserer Urkunde. Sie begegnet nur dreimal und zwar stets als Teil der Motivformel. Die Intervenienten sind Abt Petrus von Cluny (42, IX, 7), Bischof Petrus von Palencia (44, III, 3) und endlich Beatrix und Heloise, zwei Nonnen des die Urkunde (44, VI, —) empfangenden Klosters. Rechtliche Bedeutung hat die Intervention also keinesfalls gehabt.

kunden eine Gruppe, die objektiv, d. h. in der dritten Person stilisiert sind. Dies sind die Urkunden: 36, X, 4 (Cofradia de Belchite); 37, V, 12 (Kathedrale von Toledo); 38, XII, 12 (Kloster Santa Maria de Dominabus); 39, XI, 3 (Fuero für Colmenar de Oreja); 41, V, 5 (Kloster Celanova); 42, —, — (Kloster Eslonza)[1]; 42, VIII, — (Didacus Munioz, Majordomus); 42, IX, 7 (Burgus von San Zoil in Carrion); 44, III, 3 (Bischof von Segovia); 44, VI, — (Kloster Santa Maria Parua in Jerusalem); 44, VIII, 4 (Kathedrale zu Salamanca).

Ist schon in dieser Gruppe kein klares Prinzip zu erkennen, so verstärkt sich dieser Eindruck in den beiden anderen, in denen die Empfänger in der zweiten Person Singularis, bzw. Pluralis angeredet werden. Zweite Person Singularis: 37, II, — (Johannes Rodriguez); 39, X, 18 (Martinus Pedrez); 39, XI, 15 (Michael Cortide und Andreas de Fagege); 44, XII, 4 (Didacus Fernandez); 46, III, 15 (Pennasalbas, Mundschenk des Königs). Zweite Person Pluralis: 36, III, 21 (Abt von Sahagun); 37, VI, — (Diego Muniz); 37, VI, 27 (Prior Pelagius von San Cosmas und Damian); 46, III, 30 (Maria Gomez); 46, VIII, 19 (Martinus Diez, Submajordomus des Königs); 47, XI, 25 (Garsia Pedrez); 49, III, 26 (Abt von Oña); 49, IV, 23 (Abt von Oya); 49, V, 14 (Velo Guterrez und eine zweite Person unsicherer Lesung).

Vielleicht kann man sagen, daß ein Abt mit »Ihr« angeredet wird. Aber nicht alle Privilegien für Klöster werden mit direkter Anrede stilisiert. Einzelne Ritter spricht der Kaiser vorwiegend mit »du« an. Weiter will ich nicht gehen in dem Versuch, eine klare Regel aufzufinden, denn es überwiegt doch der Eindruck, daß eine solche nicht befolgt wurde.

Über die Dispositio spreche ich hier aus den gleichen Gründen nicht, die ich bei den Betrachtungen über dieselbe bei den Urkunden der ersten Epoche angab. Sie gehört den Rechtshistorikern. Formal ist sie bald in einem, bald in mehreren Sätzen gestaltet. Die Pertinenzen sind fast immer formelhaft aufgezählt, zeigen aber kein Prinzip.

Die Aeternatsformel aber, die den Übergang von der Dispositio zur Pön bildet, läßt die Urkunde Hugos niemals aus, außer in der Konstitution der Cofradia de Belchite. Von den Formen der Äternatsformel führe ich hier nur an:

Has uillas supradictas . . . do et concedo monasterio iam dicto . . . cum omnibus suis pertinenciis . . . ut habeant et teneant illas iure hereditario in sempiternum 36, III, 21.

Hanc igitur donationem, quam . . . facimus, auctore domino confirmamus et firmam omni tempore permanere concedimus 37, V, 12.

Hanc hereditatem iam dictam et istos foros dono et concedo uobis Diego

[1] Der nachträglich angefügte Corroborationspreis ist mit der Anrede »ihr« konstruiert, fällt also aus der Konstruktion.

Muniz, ut teneatis et habeatis illos uos et filii uestri et omnis generatio uestra iure hereditario in perpetuum 37, VI, —.

Hanc uillam . . . tali condicione dono . . . ut ab hoc die in antea uos et successores uestri iure hereditario teneatis illam ac possideatis et quod uobis placuerit, de ipsa faciatis 37, VI, 27.

quatenus ipsi et eorum filii omnisque eorum generatio ipsam hereditatem libere et quiete iure hereditario in perpetuum possideant et habeant et sit eis libera potestas uendendi, dandi, dimittendi cuicumque uoluerint 42, VIII, —.

In diesen Beispielen sind wiederum alle wesentlichen Elemente enthalten, die frei variiert und kombiniert die Äternatsformel ausmachen. Ihr Inhalt ist ein dreifacher: 1. nochmalige allgemeine Bestätigung des in der Dispositio Bestimmten, 2. Ausdehnung auf die Erben und auf alle Zeit, 3. freie Verfügungsberechtigung.

Die kleine, an die Pön angehängte Äternatsformel findet sich nur noch in drei Fällen:

hec autem carta firma semper remaneat 38, XII, 12.
hec carta semper maneat firma 39, XI, 15.
hec autem carta firma remaneat 42, VIII, —.

Man hat sie also grundsätzlich als überflüssig fallen lassen und sie mag in den genannten Ausnahmefällen dem Geraldus aus alter Gewohnheit in die Feder gelaufen sein.

Die Pönformel hat in unserer Epoche eine ganz geschlossene, wenn auch nicht völlig im Wortlaut feststehende Form. Sie beginnt mit dem kondizionalen Vordersatz (*Si quis uero* . . . oder ähnlich), in welchem in verschiedenen Wendungen die möglichen Übeltäter (*de mea gente uel de alia* oder ähnlich) und ihre Übeltaten (*hoc meum factum infregerit*; *huic mee donationi contrarius uenerit* oder ähnlich) erwähnt werden. Dann aber folgen im dispositiven Nachsatz die Strafbestimmungen, und zwar zuerst die geistlichen, alsdann die irdischen. Die geistlichen sind stets ewige Verdammnis nach Art des Verräters Judas (*a deo maledictus et in inferno cum Iuda proditore damnatus*) wobei häufig auch Dathan und Abiram [1] *quos uiuos terra absorbuit* noch als schreckendes Beispiel zitiert werden (37, VI, —; 38, XII, 12; 39, XI, 3; 42, IX, 7; 44, VIII 4; 44, XII, 4). Die historisch wichtigste Partie ist aber die weltliche Strafe. Sie besteht ihrerseits aus einer doppelten Androhung:

Der Übeltäter hat

a) den Besitzer in der doppelten Höhe des angerichteten Schadens zu entschädigen (*si aliquid prendiderit, in duplum reddat*; *duplet hereditatem in simili loco*; *duplatum reddat quidquid uiolenter in illa hereditate acceperit*; oder ähnlich).

---

[1] Num. XVI, 1/35; XXVI, 9/11; Deut. XI, 6; Psal. CVI, 17.

b) an den Aussteller, d. h. den Kaiser eine Bußsumme abzuführen. Hier ist zu beachten, daß der Empfänger dieser Bußsumme nur viermal als Person bezeichnet wird (»*imperatori* 37, II, —; 37, V, 12; *regi terre* 37, VI, —; 37, VI, 27). In allen übrigen Fällen begegnen wir einer objektiven Ausdrucksweise: *regie parti* (14mal; von 46, III, 30 an ausnahmslos); *regie maiestati* (39, XI, 3); *regie potestati* (41, V, 5; 42, —, —; 42, VIII, —; 44, VIII, 4; 44, XII, 4); *palacio regis* (44, III, 3).

Von großer Wichtigkeit ist ferner die Fixierung der Strafsumme. Sie lautet auf

centum libras auri [*purissimi*] 36, III, 21; 37, V, 12.
mille libras auri 41, V, 5; 44, III, 3 [1].
centum marchas argenti 38, XII, 12.
mille marchas argenti 42, —, —; 44, VIII, 4 [2].
sex milia solidorum 44, VI, —; 44, XII, 4.
mille marchas auri 49, III, 26.

mille morabitinos in allen übrigen 15 Fällen, worunter nur das Fuero für Colmenar de Oreja (39, XI, 3) die doppelte Summe (*duo milia morabitinos*) aufweist.

Es ist Sache der Numismatiker, festzustellen, in welchen dieser Fälle es sich um bloße Rechnungsmünze handelt (siehe Fußnoten 2 und 3, S. 391) und wird Sache der Rechtshistoriker sein, zu entscheiden, ob dieser Teil der Pönformel nur eine allgemeine Strafandrohung (»sehr viel Geld«) oder eine eintreibbare Forderung darstellt [3].

4. Datierung mit Hoheitsformel, Corroboratio, Confirmantes und Testes.

Die wichtigste Neuerung der Urkunde dieser Epoche findet sich in der Datierungszeile. Es ist die Hoheitsformel. Über die Datierung selbst ist im Kapitel »Chronologie« das Nötige gesagt worden. Schon die grundsätzliche Nennung des Ausstellungsortes ist von großer allgemeiner Bedeutung. In unseren Geraldus-Originalen fehlt sie niemals. An diese Datierung, nach Ort, Jahr, Monat und Tag schließt sich nun

---

[1] In diesem Falle soll die Hälfte der 1000 Pfund Gold der geschädigten Kirche von Segovia zufallen. Daher fehlt die formelhafte Bestimmung (a), die doppelte Höhe des Schadens als Ersatz zu leisten.

[2] Hier ist die Kirche von Salamanca Mitempfängerin der 1000 Mark Silber außer dem Schadenersatz nach a.

[3] In den betreffenden Abschnitten bei A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neueren Zeit (R. Oldenbourg, 1926) und Ferdinand Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit (R. Oldenbourg, 1926) läßt sich für diese konkreten Fragen eine klare Antwort nicht entnehmen. Die spanischen Numismatiker stehen sich in schwerem Kampf gegenüber, hie Codera und Vives, dort Gomez Moreno und die Seinen.

in Partizipialkonstruktion (*Adefonso imperatore imperante*) die Aufzählung der Hoheitsgebiete, die er zu seinem Reiche rechnete. Es sind von 36, III, 21 an: Toledo, Leon, Zaragoza, Nájera, Castilien und Galizien. Diese sechs Gebietsbezeichnungen und zwar genau in dieser Reihenfolge [1] bilden die Hoheitsformel bis 46, VIII, 19 [2]. Trotz gelegentlicher erfolgreicher Vorstöße nach Süden hielt Alfons VII. doch erst mit der Eroberung von Baéza und Almeria den Zeitpunkt für gekommen, die Hoheitsformel zu erweitern. In 47, XI, 25 wird an die bisherigen Gebiete angehängt *Corduba, Baecia, Almaria.* Corduba verschwindet sehr bald wieder [3] und es bleibt von nun an konstant die um *Baecia* und *Almaria* verlängerte Formel. Das klare Bild, das dieser Urkundenbestandteil in den Originalen bietet, erlaubt es, Kopien, die in dieser Hinsicht Abweichungen aufweisen, als verdächtig anzusehen.

Teils in die Datierung, teils in die Corroboratio ist der *annus imperii* eingeflochten, in die Datierung gegebenenfalls das Ereignis des Tages, bzw. des Jahres [4].

Die Corroboratio hat in weitaus der Mehrzahl der Fälle die Form: *Ego Adefonsus imperator hanc cartam, quam iussi fieri, confirmo et manu mea roboro.* Die Kaiserin wird nicht in ihr genannt [5]. Einmal sind die Anfangsworte umgestellt: *Hanc cartam, quam ego* (38, XII, 12), einigemal ist das Perfekt gewählt (*confirmaui . . . roboraui,* bisweilen findet man *corroboro.* Aber das sind belanglose Varianten im Vergleich zu den zwei Fällen, wo der Preis der *roboratio* angegeben wird:

37, VI, —: *et pro ipsa carta centum morabitinos in roboratione a Diego Muniz accepi.*

44, III, 3: *et in eius roboratione sexcentos morabitinos ab episcopo Palentino predicto accepio.*

Hier haben wir es jedenfalls nicht mit fiktiven Geldsummen zu tun, sondern diese 100 bzw. 600 Maravedi hat der Kaiser realiter vereinnahmt. Der maravedi war eben kursierende Münze. Die Höhe der Summen schließt es aus, sie für Kanzlei-Sporteln zu halten, wie es der Wortlaut glauben machen will. Sie waren vielmehr verschleierte Kaufsummen. Im Interesse des Kaisers lag es nicht, sie in der Urkunde zu nennen; aber die Urkundenempfänger, d. h. Empfänger des

---

1 Abweichend ist die Reihenfolge nur in 36, X, 4 (für die Cofradia de Belchite): Tol., Ces., Nazara, Cast., Leg. atque Gal.

2 Bis 39, XI, 3 schwankt die Schreibung Saragocia und Cesaraugusta, von da an wird nur noch Saragocia gebraucht. In den ersten Jahren ist auch noch gelegentlich zwischen die beiden letzten Gebietsnamen Castella und Galicia ein *et* gesetzt.

3 In unverdächtigen Kopien finden wir es noch 48, II, 3; 48, II, 17; 48, III, 1.

4 Siehe oben »Chronologie«.

5 Ausnahme 36, III, 21.

scheinbaren Gnadenerweises legten wohl Wert darauf, daß über die von ihnen geleistete Zahlung in der Urkunde selbst quittiert wurde. Hier liegt auch der Schlüssel zum Verständnis der Zusatzbemerkung (hinter der Pön) in dem Original für Eslonza 42, —, —: *Et in roboracione huius kartule accepi de uobis duos equos colore rodanos adpreciatos centum morabitinos.* Wir kennen die Hand (und Tinte), die diesen Satz geschrieben hat, aus einigen wenig später datierten Urkunden des gleichen Fondos. Es war also das Kloster Eslonza selbst, welches sich bewogen fand, die eigene Leistung in der Urkunde nachträglich zu vermerken, da die Kanzlei es unterlassen hatte. Auch drei vergessene Zeugen fügt der gleiche Schreiber ein; wie er auch das von Geraldus ausgelassene Chrismon nachträgt [1].

Über das Verhältnis der Confirmantes und Testes zueinander kann ich in dieser Epoche ebensowenig zur Klarheit kommen, wie in der vorigen. In dem großen Privileg für Sahagun 36, III, 21 zählt man 20 Confirmantes, darunter Kardinal Guido, und einen Testis, den Maiordomus Guter Ferrandez. In der Urkunde für die Cofradia de Belchite (36, X, 4) figurieren nur Testes und zwar 12 an der Zahl! Von da an haben die Urkunden stets Confirmantes (niedrigste Anzahl 8, höchste Anzahl 27), aber nur in 7 Fällen Testes [2] (niedrigste Anzahl 1, höchste Anzahl 6). Unter den Testes sind keineswegs nur titellose einfache Leute, sondern häufig Beamte wie Merinos. Besonders in 46, III, 30 sind unter den Testes die vornehmsten Herren des Hofadels wie: Guter Ferrandez, Lop Lopez von Carrion und Diego Muñoz von Saldaña. Das sind dieselben Männer, die sonst immer in der Reihe der Confirmantes wiederkehren. Man kommt dem Unterschied zwischen beiden Kategorien vielleicht einen Schritt näher mit der Feststellung, daß jedenfalls Mitglieder der königlichen Familie und Prälaten stets nur als Confirmantes vorkommen. Bei der Gruppierung läßt sich auch erkennen, daß eine gewisse Rangordnung befolgt wird. Es sind die Spitzen der Kolumnen, die als Ehrenplätze gelten, und zwar ist der an der Spitze der ersten (linken) Kolumne augenscheinlich der beste Platz. Hier erscheint die Kaiserin Berengaria in den seltenen Fällen, wo sie konfirmiert (42, VIII, —; 42, IX, 7; 44, VIII, 4 [3]); sonst etwa die Schwester des Kaisers, Sancha (mit dem Titel *infanta* oder *infantissa*) oder die Söhne des Kaisers (von 46, V, 2

[1] Sollte bei genauer Prüfung alles dessen, was der Fondo Eslonza von der Hand dieses Schreibers enthält, sich herausstellen, daß er ein Schwindler war, so könnte der Vorgang in 42, —, — auch umgekehrt gedeutet werden: man fälschte die Quittung in die Urkunde hinein, um dadurch die Zahlung zu vermeiden.

[2] Wovon ein Fall die nachgetragenen Testes der Urkunde Eslonza (42, —, —) sind.

[3] In dieser Urkunde hält die Kaiserin nicht sowohl den ersten Platz der linken Kolumne, sondern ist mit einer eigenen kleinen Korroborationsformel direkt unter diejenige des Kaisers gerückt: *Ego Berengaria imperatrix confirmo et roboro.*

an regelmäßig). Die nächst besten Plätze sind dann die Spitzen der weiteren Kolumnen. Ob innerhalb der Kolumnen dann auch noch eine Rangordnung eingehalten wurde, wage ich nicht zu entscheiden. Auffallend ist immerhin, daß unter den zwanzig Confirmantes in 36, III, 21 der Kardinal-Legat Guido an der Spitze der zweiten Gruppe steht, in der dann der Erzbischof von Toledo und drei weitere Bischöfe folgen, während an der Spitze der ersten Gruppe *Sancia soror imperatoris* erscheint. Die Kaiserin Berengaria ist in diesem Falle in die Korroborationsformel des Kaisers einbezogen.

Im übrigen ist die Liste der Confirmantes und Testes besonders deswegen für uns von Bedeutung, weil aus ihr die Bischofslisten aufgebaut werden können[1], und weil die hohen Beamten und Lehnsträger stets mit ihrem Amtsbezirke oder Lehen benannt sind.

Über die Kanzleiformel ist in dem Kapitel »Kanzlei« das Nötige gesagt worden.

*

Die Urkunde 36, III, 21 wurde im Vorangehenden wiederholt herangezogen, wo sie mit den normalen Eigenschaften der Urkunden der gleichen Epoche übereinstimmte. Allein sie hat doch eine Reihe ganz besonderer Merkmale, welche nach dem bisherigen Stand unserer Kenntnisse zeigen, in welchem Grade in gegebenen Fällen Hugo ganz individuell zu formulieren verstand.

Die breite Invocatio kündet schon ein besonders feierliches Dokument an. Darauf folgt mit Intitulatio und Inscriptio eine Salutatio: *bene ualere.* Die Salutatio in anderen Formen war der Kanzlei aus den Briefen des Kaisers geläufig, von denen, wie oben gesagt wurde, nur fünf und zwar in der Hist. Comp. erhalten sind.

Es folgt nun eine Narratio, die zwar, wie wir sahen, nicht ganz selten ist, aber doch in dieser Ausführlichkeit einzig dasteht.

Die Dispositio fängt mit *Unde inter cetera* an und ist deutlich in zwei Teile zerlegt, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen enthält. Der zweite, der mit *Et insuper speciali* beginnt, setzt mit einer neuen Intitulatio und Inscriptio ein, so daß man von einer »Urkunde in der Urkunde« sprechen könnte. Sie endet in der Aufzählung aller Pertinenzien des verliehenen Gutes. Der Schluß der Dispositio ist auch äußerlich durch Absatz gekennzeichnet. Von nun an verläuft der Text normal in der Äternatsformel, Pönformel, Datierung mit Ort und Hoheitsformel, schließlich Korroboratio, in die die Kaiserin und der ann. imp. einbezogen ist. Dann folgen die Unterschriften, eingeführt durch die Worte: *Huius rei sunt testes et confirmatores.* Dabei bleibt schwer erklärlich, wieso neben zwanzig Personen, die

[1] Es wird stets zwischen Episcopus und Electus unterschieden.

konfirmieren, nur einer als *testis* bezeichnet wird, zumal dieser eine der höchsten Würdenträger am kaiserlichen Hofe, der Maiordomus Guter Ferrandez selber ist.

*

In der Urkunde für die Cofradia de Belchite (36, X, 4) war dem Kanzler eine ganz besondere Aufgabe gestellt. Er sollte mit der Verleihung von geldwerten Vorrechten und organisatorischen Privilegien seitens des Kaisers an die aragonesische (zaragozanische) Ritter-Bruderschaft einen Aufruf zur Nacheiferung, also ein Manifest, verbinden.

Die Invocatio und die Intitulatio sind die üblichen. Dann aber läßt er eine Art Intervention folgen, die den Akt des Kaisers aus Rat und Genehmigung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches hervorgehen läßt. Die weitere Komposition ist nun so angelegt, daß das Manifest die Verleihungsurkunde gleichsam einrahmt. In einem ersten langen Absatz, der von *Summe et ineffabili* bis *prosternant* reicht, wird teils in Form einer Arenga, teils einer Narratio das Gemüt der Gläubigen zum Kampfeszorn zu erregen gesucht. Daran schließt sich in kühler sachlicher Aufzählung die Reihe der Verleihungen des Kaisers, die in ihrer Gesamtheit als Konstitution, als Satzung, anzusprechen sind. Sie endet ganz ungezwungen in einer Pönformel (*Ceterum si quis* . . .) die in ihrer Fassung sowohl als letzter Punkt der Satzung, als auch als Pön der Urkunde gelten kann. Hiermit schließt aber die Urkunde nicht, sondern sie mündet in eine Exhortation aus, die wieder den Manifestcharakter des Dokumentes ausspricht. Das Eschatokoll besteht aus der Corroboratio von der Hand des Geraldus mit ann. imp., einer Datierung, deren Hoheitsformel eine ungewöhnliche Reihenfolge aufweist, sowie einem besonderen Einleitungssatz zu den Testes, der alle Teilnehmer des Konzils als solche nennt. Unter den dann in zwei Kolumnen namentlich Genannten findet sich keiner, der konfirmiert.

Dritte Epoche.

Aus dem Kapitel über die Kanzlei wissen wir, daß zwischen der zweiten und dritten Epoche insofern ein Zwischenstadium liegt, als im ersten Halbjahr 1150 Hugo noch Kanzler war, Johannes Fernandiz aber schon die Stelle des Geraldus als Schreiber in der Kanzlei eingenommen hatte. Wir erinnern uns ferner, daß Johannes Fernandiz zuerst drei Jahre ohne Kanzleichef tätig war, dann zum Kanzler aufrückte und als solcher zwei Schreiber, JF I und Adrianus beschäftigte.

Bei der Untersuchung der inneren Merkmale der 26 Oirginale [1]

---

[1] Ich ziehe 55, X, 28 mit hinzu, da die mir von Silos gesandte Photokopie die Herkunft von der Hand des Adrianus außer Zweifel läßt.

(13 von Johannes Fernandiz, 6 von JF I [1], 7 von Adrianus geschrieben), werden wir diesen Sachverhalt im Auge behalten müssen, um ihn gegebenenfalls als Erklärung für charakteristische Unterschiede heranzuziehen.

Im allgemeinen aber ist voranzustellen, daß in dieser Epoche das Formular ganz feststeht. Es besteht aus folgenden Teilen:

Chrismon
Invocatio
Arenga
Intitulatio
Motivformel
Inscriptio
Dispositio
Äternatsformel (große oder kleine, oder beide).
Pönformel
Datierung mit Hoheitsformel
Vasallen
Corroboratio (mit Signum)
Confirmantes
Kanzleivermerk

Es fehlen in wenigen Ausnahmefällen:

Arenga 50, III, 22.

Motivformel 50, III, 22; 50, VIII, 22; 54, XI, 4 (Michael) [2] 54, XI, 4 (Pascual) 54, XI, 19.

Äternatsformel 55, II, 4 (Sahagun)

Vasallen 55, —, —.

Damit ist sowohl die Konstanz des Formulars im ganzen erwiesen, wie zugleich die Tatsache, daß die Diktatoren sich in engen Grenzen Freiheiten erlaubten, Unachtsamkeiten begingen, oder aber besondere Gründe für die Weglassung gewisser Formeln hatten. Promulgatio und Narratio kommen als besondere Bestandteile in dieser Epoche nicht vor.

1. Invocatio, Arenga, Intitulatio, Motivformel, Inscriptio.

Die Invocatio bildet, außer dem Chrismon, die Formel *In nomine domini amen*. An ihrer Stelle steht nur zweimal *In nomine domini nostri Iesu Christi* (50, III, 22, unter Kanzler Hugo; 53, X, 12).

---

[1] Das Fragment 55, IV, 4 berücksichtige ich hier ebenfalls, obgleich mir die Hand des JFI hier nicht so sicher ist, daß ich es bei der Beschreibung der äußeren Merkmale heranziehen durfte.

[2] Da in dieser Epoche zweimal je zwei Urkunden vom gleichen Tage vorkommen, werden sie, wie in der Einleitung bemerkt, durch Beifügung der Adressaten unterschieden. 54, XI, 4 (Michael), 54, XI, 4 (Pascual); — 55, II, 4 (Sahagun), 55, II, 4 (Celanova).

Die Arenga ist ein fester Bestandteil geworden. Wenn sie in 50, III, 22 fehlt, so mag auch das auf den Kanzler Hugo zurückgehen, für den sie, wie wir sahen, noch keine feste Gewohnheit war. Im übrigen finden wir folgende Arengen:

a) *Quanto diuitiis et possessionibus habundantius quisque uidetur affluere, tanto de his, que possidet, deo et ueris dei cultoribus pro salute anime sue et peccatorum suorum remissione* [*largius*] [1] *debet impendere, iuxta illud apostoli: facite bonum ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei* 50, VIII, 23; 52, XII, 4; 52, XII, 21; 53, VIII, 3; 53, X, 8 [2]; 54, V, 23.

b) *Regie dignitati conuenit aliquem sibi bene et fideliter seruientem donis remunerare* 51, X, 6; 52, X, 23; 55, —, —; 55, VI, 15; 55, IX, 25.

c) *Decet inter ceteros homines regiam siue imperatoriam precipue maiestatem* (oder *potestatem*), *ecclesias dei diligere, uiros sanctos amare, et eis de propriis regalibus dare, data manutenere, uenerari et fouere.* 52, III, 7.

In 53, XI, 18 wird der Vordersatz »*Decet inter ceteros . . . potestatem* mit dem Nachsatz der vorigen Arenga *aliquem . . . remunerare* kombiniert. Ebenso steht es mit 55, IV, 4 wo aber auch *regiam siue* fortgelassen und außerdem *quemque* an die Stelle von *aliquem* gesetzt ist.

d) *Inter cetera uirtutum et misericordie opera elemosina* [*maxime seu*] *precipue commendatur domino attestante, qui ait: sicut aquaextinguit ignem, ita helemosina extinguit peccatum.* 53, IV, 28; 53, IV, 20 [3]; 55, II, 4. In 55, XII, 9 treten an die Stelle des Schriftwortes *sicut aqua* zwei andere: *date elemosinam et ecce omnia munda sunt uobis et alibi: date et dabitur uobis.*

e) *Plerumque sentimus obliuionis incommoda, dum rerum gestarum per scripture seriem memoriam* [4] *negligimus alligare* 54, XI, 4 (Michael), 54, XI, 4 (Pascual).

f) *Ratio exigit, ut ea, que a regibus siue ab imperatoribus dantur, scripto firmentur, ne temporum diuturnitate obliuioni tradantur* 54, XI, 19.

g) *Sicut in omni contractu condiciones ualere imperialis testatur auctoritas sic etiam iusticie ratio exigit, ut ea que a regibus siue ab imperatoribus fiunt, scripto firmentur, ne temporum diuturnitate ea que gesta sunt, obliuioni tradantur* 55, II, 4 (Celanova).

In 55, X, 28 lautet der Vordersatz: *Sicut in omni contractu condicionalis* (!) *imperialis testatur auctoritas sic racio iusticie exigit ut* ...

Die Nummern f und g sind kaum als verschiedene Arengen zu

[1] fehlt 50, VIII, 23.

[2] *peccatorum remissione suorum.*

[3] Dies ist die unter der Kanzlerschaft des Johannes Fernandiz von JFI nochmals geschriebene Urkunde. (Siehe oben »Äußere Merkmale«.)

[4] m. fehlt in 54, XI, 4 (Michael).

zählen. Man kann also sagen, daß der Vorrat an Arengen klein war. Das heißt aber zugleich, daß die Entwicklung zum festen Formular schon starke Fortschritte gemacht hat. Setzt man sie außerdem in Beziehung zu den jeweiligen Empfängern, so ergibt sich, daß a, d und g bei Klöstern gebraucht werden, auch c in der ersten Form, dagegen b, e und f, sowie natürlicherweise auch c mit dem Nachsatz von b bei Einzelpersonen. An die Arenga schließt sich mit *ea propter* seltener (*idcirco, quapropter*) die Intitulatio an. Sie lautet in den ersten $1^1/_2$ Jahren der Notarzeit des Johannes Fernandiz, als der Kaiser noch Witwer war

Ego Adefonsus [*tocius*] [1] *Hispanie imperator una cum filio meo rege Sancio* [2].

oder . . . *una cum filiis et filiabus meis et omni generatione mea* [3]

oder . . . *una cum filiis meis Sancio et Fernando* [4].

Dann wird die neue Kaiserin in die Formel aufgenommen, zuerst in der Form

una cum uxore mea Rica imperatrice 52, XII, 4 (wo es weiter heißt *et cum filiis et filiabus meis et omni generatione mea*); 52, XII, 21 (wo weiterhin nur die beiden Söhne, wie oben, genannt sind).

Mit 53, IV, 28 steht dann die Formel fest:

Ego Adefonsus Hispanie imperator cum uxore mea imperatrice domina Rica et cum filiis meis Sancio et Fernando. So lautet sie 53, VIII, 3; 53, X, 8; 53, X, 12; 53, XI, 18; 53, IV, 20.

In der Kanzlerzeit des Johannes Fernandiz wird von 54, V, 23 an *regibus* als Titel den Namen der beiden Söhne angehängt und von 54, XI, 4 an auch vor *Hispanie* die Devotionsformel *dei gratia* [5] und das Wort *tocius* eingefügt. Ohne Belang scheint mir, wenn einmal *coniuge* statt *uxore* geschrieben, oder das Wort *imperatrice* ausgelassen ist (55, —, —). Auffallend aber ist die Intitulatio von 55, II, 4 (Celanova), wo den *Sancio et Fernando regibus* noch wieder *et cum filiabus et omni generatione mea* angehängt ist. Daß aber in 55, IV, 4 das Wort *Hispanie* fehlt, halte ich für einen lapsus calami. Der Kaiser spricht in allen Urkunden durchgehend von sich in der ersten Person Singularis. Als Ausnahme notiere ich 55, —, —, wo es mitten im Text einmal *damus et concedimus* heißt.

Die Motivformel fehlt in 50, II, 14 (wegen Verstümmelung); 50, III, 22 (unter Kanzler Hugo); 50, VIII, 23 (für Silos). Ferner in drei Fällen des Herbstes 1154: 54, XI, 4 (Michael); 54, XI, 4 (Pascual); 54, XI, 19 (Antolin). Das wären wie es scheint, zwei zeit-

[1] nur 50, III, 22.
[2] 50, III, 22.
[3] 50, VIII, 22; 52, III, 7.
[4] 51, X, 6; 52, X, 23.
[5] fehlt 54, XI, 19; 55, II, 4; 55, IV, 4.

liche Gruppen. Eine Erklärung aber wage ich nicht zu geben. Immerhin mag sie in der Richtung liegen, daß die Motivformel zu den Bestandteilen zweiter Ordnung gehört, wie auch aus ihrer variablen Stellung innerhalb der Urkunden hervorgeht. In den zwanzig Fällen, die uns vorliegen, steht sie

zwischen Intitulatio und Inscriptio	11mal
zwischen Inscriptio und Dispositio	2mal
innerhalb der Dispositio	1mal
zwischen Dispositio und Äternatsformel	3mal
innerhalb der Äternatsformel	1mal
zwischen Äternats- und Pönformel	1mal
innerhalb der Datierung (!)	1mal

Sie bildet natürlich fast nie einen eigenen Satz und begegnet in zwei Grundformen

a) *et hoc facio pro* [*bono et fideli*] *seruicio, quod mihi fecistis* [*in partibus Sarracenorum atque Christianorum*] 51, X, 6; 52, X, 23; 53, XI, 18 [1]; mit geringen Varianten 55, —, —; 55, IV, 4; 55, VI, 15; 55, IX, 25.

b) *pro amore dei et pro animabus* [*omnium*] *parentum meorum et peccatorum meorum remissione* 52, III, 7; 52, XII, 4; 52, XII, 21; 53, IV, 28,; 53, VIII, 3; 53, X, 8; 53, X, 12; 54, V, 23; 55, II, 4 (Sahagun); 55, II, 4 (Celanova); 55, X, 28; 55, XII, 9; in 53, IV, 20 fehlt *pro amore dei*.

Schon aus dem Wortsinn der beiden Formeln ist klar, daß a dem Formular für Einzelpersonen angehört, b dem für Klöster und Stifter.

Hinsichtlich der Inscriptio ist zu beachten, daß Einzelpersonen bei Johannes Fernandiz als Notar stets im Plural angeredet werden (51, X, 6; 52, X, 23; 53, XI, 18), während in seiner Kanzleizeit doch wieder mehrfach die Anrede »du« begegnet (»tibi«: 45, XI, 19; 55, IV, 4; 55, IX, 25; *uobis*: 55, XI, 4 (Michael); 55, XI, 4 (Pascual); 55, —, —). Die Inscriptio eines Klosters ist vollkommen fest geworden:

»deo et monasterio . . . et uobis abbati domino . . . et omnibus eiusdem ecclesie successoribus uestris«.

Abweichungen kommen nur in Form von Erweiterungen auf die Mönche vor. In 55, X, 28 findet sich *deo et* fortgelassen, was immerhin zu bemerken ist. 55, XII, 9 ist an die Prämonstratenser im allgemeinen gerichtet und daher speziell formuliert.

2. Dispositio, Äternatsformel, Pön.

Die Dispositio beginnt in der Mehrzahl der Fälle vor der Inscriptio mit *facio cartam donationis* [*et textum firmitatis*]. Sonst

---

[1] Hier wird noch besonders der Dienste des Empfängers vor Almeria Erwähnung getan.

heißt es etwa *facio cartam roborationis et firmitatis* (54, V, 23, wo gar keine neuen Güter und Rechte verliehen werden, sondern eine bloße Bestätigung vorliegt) o. ä. Weiter gehe ich auf den Inhalt der Dispositio nicht ein.

Die Äternatsformel ist ein fester Bestandteil dieser Epoche. Meist ist sie als »große« Äternatsformel an die Dispositio herankonstruiert und lautet dann *ut* [*ab hac die*] *habeatis eam liberam et quietam uos et filii uestri et omnis generatio uestra* [*iure hereditario*] *et faciatis de eo quidquid uolueritis* [*in perpetuum*] [*donando et uendendo uel concambiando cuicumque uolueritis libere et quiete*]. 50, III, 22; ähnlich 50, VIII, 23; 51, X, 6; 52, III, 7; 52, X, 23; 52, XII, 4; 53, IV, 28; 53, XI, 18; 54, V, 23; 54, XI, 4 (Michael); 54, XI, 4 (Pascual); 55, II, 4; 55, IV, 4 [1]; 55, VI, 15; 55, IX, 25.

Wo die große Äternatsformel fehlt, findet sich in den meisten Fällen die kleine Äternatsformel

et [*hoc*] *meum factum* [*et hec carta*] [*semper*] *maneat* (oder *sit*) *firmum* [*in robore*]. Sie steht hinter der Pön 52, XII, 21; 53, X, 8; hinter der Dispositio 53, IV, 2; 53, VIII, 3; 53, X, 12; 55, —, —; 55, X, 28; 55, XII, 9.

Die große und kleine Äternatsformel zusammen haben die Urkunden 52, III, 7; 53, IV, 28; 54, V, 23; 54, XI, 4 (Michael); 55, IV, 4.

Die Pönformel ist der aus der vorigen Epoche fast gleichlautend. Die Varianten sind ohne Bedeutung. Die geistliche Strafe ist wiederum die Exkommunikation (nicht immer wird *a deo* hinzugefügt) und die Verdammung zur Hölle *cum Iuda traditore* [2] (oder *proditore*) *domini*. Die weltliche Strafe besteht wieder in einer Strafsumme, die beträgt: 1000 *solidos* (50, II, 14), 1000 *marchas argenti* (54, V, 23); in allen übrigen Fällen 1000, bzw. 10 000 *morabitinos*. Diese sind stets *regie parti* zu zahlen mit Ausnahme folgender Fälle:

54, V, 23 ist für die 1000 *marchas argenti* kein Empfänger genannt, aber sicher wohl *regie parti* zu ergänzen.

55, —, — bestimmt für den Urkundenempfänger 1000 *morabitinos et regie parti alios*.

55, II, 4 (Celanova) bestimmt *regie parti* 1000 *marchas et monasterio Celle Noue* 1000 *libras auri puri*.

55, XII, 9 ist ebenfalls des Empfängers gedacht mit den Worten *pectet r. p. et uobis* 1000 *morabitinos, ita quod habeam medieatatem de illis et uos aliam medietatem*.

---

[1] Hier in zwei Teilen mit dem Schluß der Dispositio und der Motivformel verschmolzen.

[2] fehlt 54, XI, 19; 55, VI, 15.

3. Datierung, Hoheitsformel, Vasallen, Corroboratio, Confirmantes.

Die Datierung im engeren Sinne bringt, wie schon im Kapitel »Chronologie« gesagt wurde, die Datierung nach Era und Tag, nennt ferner den Ort und gelegentlich, wenn auch nicht immer, eine Ereignisdatierung.

Die Hoheitsformel beginnt auch hier *imperante Adefonso* (oder *ipso*) *imperatore* und nennt als festen Stamm Toledo, Leon, Galizien, Kastilien, Nájera, Zaragoza, Baéza und Almeria. Dazu kommt in 55, —, —. Pedroche und Santa Eufemia und von 55, IX, 25 an auch Andújar. Charakteristisch für die Aufzählung ist, daß Johannes Fernandiz als Notar bis 52, XII, 21 die geographischen Namen je in Gruppen zu zweien zusammenfaßt und zwar anfangs mit »in« vor jedem Namen: In T. et in L., in G. et in C., in N. et in S., in B. et in A.«, 50, II, 14; 50, III, 22. Dann läßt er jeweils das zweite »in« weg, so daß folgende rhythmische Gruppe entsteht: »In T. et L., in G. et C., in N. et S., in B. et A.«, 50, VIII, 23[1]; 51, X, 6; 52, X, 23; 52, XII, 4; 52, XII, 21.

Dieses System der Gruppierung verläßt Johannes Fernandiz mit 53, IV, 28. Er zählt jetzt die Namen ohne Verbindung auf, nur Almeria wird gewöhnlich noch mit »et« angehängt. Dabei setzt er die Namen in eine Art Locativ, der bei den ersten beiden Worten bald »Toleto«, bald *Toleti*, bald *Legione*, bald *Legioni* lautet. Auch die der ersten Deklination angehörenden Namen tragen bald die Endung *a*, bald *e*.

Eine immerhin auffallende Unachtsamkeit findet sich in 55, II, 4, wo Galicien; 55, IX, 25, wo Toledo; 55, X, 28, wo Kastilien fehlt.

Vielleicht die wichtigste Neuerung im Formular dieser Epoche ist, daß in jeder Urkunde hinter der Hoheitsformel[2] formelhaft angegeben wird, daß der Graf von Barcelona und der König von Navarra oder einer von beiden Vasallen des Kaisers seien. Die Formel lautet:

Garsias (später *Santius*) *rex Navarre* [*tunc temporis*] *vasallus imperatoris. Comes Barchilonensis* [*tunc temporis*] *vasallus imperatoris* 50, II, 14; 50, III, 22; 50, VIII, 23; 51, X, 6 (in umgekehrter Reihenfolge und zum erstenmal mit *Santius* als König von Navarra); 53, X, 8; 53, X, 12; 55, VI, 15.

Comes Barchilonensis et Santius rex Navarre vassalli imperatoris 52, III, 7[3]; 53, VIII, 3; 53, XI, 18; 54, V, 23; 54, XI, 4 (Michael); 54, XI, 4 (Pascual); 54, XI, 19; 55, II, 4 (Sahagun); 55, II, 4 (Celanova); 55, IV, 4; 55, IX, 25; 55, X, 28; 55, X, 28; 55, XII, 9.

---

[1] *in* auch vor *Almeria*.

[2] In 55, X, 28 und 55, XII, 9 hinter der Corroboratio.

[3] Hier *rex S. de Navarra* und *tunc temporis*.

In einigen Fällen tritt der Graf von Barcelona allein als Vasall auf[1]: 52, X, 23; 52, XII, 4; 52, XII, 21; 53, IV, 28; 53, IV, 20.

Eine Nennung von Vasallen fehlt in 55, —, —.

Die Corroboratio lautet in feststehender Formel: *Ego Adefonsus* [*dei gracia*] [*tocius*] [*Hispanie*] *imperator hanc cartam quam fieri iussi propria manu* [*mea*] *roboro atque confirmo.* In 52, III, 7 heißt es einmal *meo proprio robore confirmo.* Erst von 55, IX, 25 an werden die beiden letzten Verben umgestellt: *confirmo atque roboro.* Ein Einzelfall ist auch 55, VIII, 23, wo Sancho, der Sohn des Kaisers, mit in die Corroboratio aufgenommen wird.

Eine ebenfalls wichtige Neuerung dieser Epoche ist, daß in den Unterschriften keine Testes mehr erscheinen, sondern nur noch Confirmantes. Ihre Anzahl schwankt zwischen 8 und 42. Sie werden, wie wir aus der Betrachtung der äußeren Merkmale wissen, streng symmetrisch zu beiden Seiten des Signums angeordnet, meist in zwei Gruppen, seltener in vier Gruppen. Der Fall 53, IV, 20, wo drei Gruppen gebildet sind, ist oben (Kapitel »Äußere Merkmale«) in seiner Besonderheit dargelegt worden. Augenscheinlich werden auch in dieser Epoche die ersten Stellen der Gruppen den vornehmsten Confirmantes vorbehalten. In den meisten Fällen sind diese die beiden Söhne des Kaisers, dann folgt der Erzbischof von Toledo. Hinsichtlich der weiteren Rangordnung und der zahlreichen hier erhaltenen Titel geistlicher und weltlicher Dignitäre wird eine spätere vollständigere und gut beglaubigte Sammlung lehrreiche Aufschlüsse bieten können.

Über die Kanzleiformel, die in dieser Epoche ebensowenig fehlt wie in der vorangegangenen, ist auf das Kapitel »Kanzlei« zu verweisen.

Magister Petrus.

Von den 12 Urkunden[2], die hier zu betrachten sind, können wir keines der vier handschriftlich überlieferten Stücke[3] als Original ansprechen. Aber auch nicht alle tragen den Namen des Kanzlers Petrus, sondern 5 Stücke[4] stellen sich nur den Formeln nach zu den Erzeugnissen seiner Kanzlei. Ja, 52, —, —; 56, I, 1 und 56, I, 22 sind mindestens in der Datierung verfälscht, wie sich im Kapitel

---

[1] Aus der Prüfung auch der mir bekannten Nicht-Originale dieser Zeit kann ich sagen, daß der Zeitraum, in dem König Sancho von Navarra nicht als Vasall des Kaisers genannt wird, zwischen dem Datum 1152, III, 25 und 1153, VII, 20 liegt.

[2] 52, —, —; 56, I, 1; 56, I, 22; 56, X, 6; 56, X, 28; 56, XI, —; 56, XII, 1; 56, XII, 15; 56, XII, 21; 57, —, —; 57, II, 28; 57, VII, 30.

[3] 52, —, —; 56, I, 22; 57, II, 28; 57, VII, 30.

[4] 56, I, 1; 56, XI, —; 56, XII, 21; 57, II, 28; 57, VII, 30.

über die Kanzlei ergab. Dennoch müssen alle herangezogen werden, auch die Fälschungen unter ihnen sind in den charakteristischen Formeln Zeugen für den Gebrauch derselben in der Kanzlei Alfons VII. Die Fälscher haben natürlich gerade diese Formeln nicht erfunden, sondern direkt oder indirekt aus echten Stücken übernommen.

Immerhin wage ich bei diesem Stande der Überlieferung nicht, eine volle Liste der Formeln zu geben. Auch eine Benennung eventueller neuer Formeln verbietet sich von selber. Methodische Vorsicht gebietet, nur diejenigen Merkmale herauszuheben, von denen sich behaupten läßt, daß sie für das Diktat des Petrus charakteristisch sind.

Die Invocatio lautet in allen Fällen, wo eine solche überhaupt überliefert ist:

In nomine sancte et individue Trinitatis, que a fidelibus in una deitate colitur et adoratur 52, —, —; 56, I, 22; 56, X, 6; 56, X, 28; 56, XI, —; 56, XII, 15; 57, II, 28; 57, VII, 30. Dies ist schon ein sehr starkes Argument für eine einheitliche und grundsätzliche Formengebung.

Es folgt eine Arenga, für die wir eine Form als charakteristisch anführen können:

Quoniam fere in omni contractu et maxime in donationibus, que ex mera liberalitate principum regum et potius imperatorum procedunt, bona fides exigitur, quoniam etiam idoneum est et rationi congruum, ut ea que a regibus siue ab imperatoribus donantur, instrumentis autenticis firmentur ac roborentur ne res ipsa gesta vetustate temporum oblivioni tradatur [*Eapropter* ... 56, I, 22; 56, X, 6; 56, XI, —. Die übrigen Arengen sind niemals eine der anderen ganz gleich, wenngleich vielfach aus teilweise übereinstimmenden Elementen zusammengesetzt. Es erübrigt sich, auch diese hierherzusetzen, zumal sie nichts besonders Charakteristisches bieten. Das bringt erst die Intitulatio. Sie lautet:

Ego Adefonsus tocius Hispanie divina clementia famosissimus imperator una cum uxore mea imperatrice domina Rica et cum filiis meis Sancio et Fernando regibus, simul etiam cum filiabus meis scilicet Constancia inclita Francorum regina et cum Sancia nobili Nauarre regina 52, —, —; 56, I, 1 [1]; 56, I, 22; 56, XI, —; 57, II, 28; 57, VII, 30. Noch erweitert ist diese Formel in den Urkunden 56, X, 6 und 56, X, 28 durch die Worte: *Pius, felix, inclitus triumphator ac semper invictus*, die hinter *Adefonsus* vor *tocius* eingeschoben sind. Dieser Gruppe von acht Urkunden stehen zwei Stücke gegenüber, die die alte Intitulatio aus der Zeit des Johannes Fernandiz haben (56, XII, 1; 57, —, —), während eine (56, XII, 15) doch wenigstens die Erweiterung *simul*

[1] Sandoval zitiert nur »una cum — Navarre regina«.

etiam cum filiabus meis bringt. Die gehört also ebenfalls zur Hauptgruppe. Das wesentliche ist hiernach, daß Petrus sich bewogen fand, die kaiserliche Würde seines Herrn auf die stärkste Weise zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zwecke griff er nach den Formeln der Intitulatio, die ihm aus den Urkunden der römisch-deutschen Kaiser bekannt geworden war. Mag ein bestimmter Typ der Kaiserurkunde[1] hier als Vorbild gedient haben oder hatte der Kanzler vom Hörensagen — etwa aus der von Deutschland herübergekommenen Umgebung der Kaiserin Rica[2], der Nichte Barbarossas! — erfahren, wie die Urkundentitel eines Herrschers zu lauten hätten, der den Anspruch machte, Kaiser zu sein? Es sei nur zur zweiten Hälfte der Formel bemerkt, daß sie in ihrer Ausgestaltung etwas Groteskes hat: die beiden Söhne als Könige und Mitregenten zu nennen, hat Sinn. Es geht auch an, die Töchter im allgemeinen anzureihen, wobei dann der Hörer an die ganze kaiserliche Familie, natürlich soweit sie noch unter der Gewalt des Kaisers steht, denken mag. Aber die namentliche Nennung der beiden verheirateten Töchter ist reine Großtuerei: beide waren durch die Verheiratung aus dem Familienverbande ausgeschieden[3] und konnten — selbst Königinnen — nicht mehr rechtlich als Mitausstellerinnen in Urkunden ihres Vaters fungieren. Kein Zweifel, daß es der Wunsch des Kaisers war, die eigene Vornehmheit in helleres Licht zu setzen, indem er auf die glänzenden Heiraten hinwies, die seine Töchter gemacht hatten.

Aus der Pönformel, deren Formulierung sich nicht als ganz feststehend erkennen läßt, nenne ich die Strafsummen:

regi centum libras auri 52, —, —.
tibi uel uocem tuam pulsanti centum quinquaginta marbotinos 56, I, 22.
mille marchas puri argenti 56, X, 6[4]; *ducentas m. p. a.* 57, VII, 30;
tibi uel uocem tuam pulsanti sex milia solidos 56, X, 28; 56, XII, 15.
ecclesie (v. Toledo) *mille marchas auri purissimi* 56, XI, —.
regie potestati mille libras auri 56, XII, 1.
uobis uel uocem uestram pulsanti mille aureos 57, —, —;
regie parti mille marabotinos 57, II, 28.

Die Datierungszeile fängt mehrfach mit *Est facta carta* an[5] und es wird in ihr nach oder vor der Angabe des Datums gelegentlich

[1] oder der sizilischen Königsurkunde?
[2] Über diese vgl. P. Kehr, Neues Archiv Bd. 47, p. 55f.
[3] Sancia war als Königin von Navarra immerhin noch die Gattin eines Vasallen des Kaisers.
[4] Wem sie zu zahlen sind, wird in der verkürzten Abschrift bei Burriel nicht gesagt.
[5] 56, I, 22; 56, X, 6; 56, X, 28; 57, VII, 30.

gleich hier hinzugefügt *per manum magistri Petri* [*domini imperatoris*] *cancellarii* [1].

Die Hoheitsformel ist dann wieder der Intitulatio entsprechend kaiserlich geschmückt und ausgebreitet, indem dem Namen des Kaisers die Adjektive *glorioso, pio* [*felici*] *ac semper invicto* beigesetzt werden [2]. Nicht ganz so feierlich aber der gleichen Tendenz entsprechend heißt es *imperante eodem inclito imperatore* in 56, XII, 1 und 56, XII, 15. Die Aufzählung der Hoheitsgebiete erfolgt mit einigen Umstellungen, aber mit dem gleichen Bestande wie in der letzten Zeit des Johannes Fernandiz; nur Pedroche und S. Eufemia sind verschwunden. Endlich begegnet hier noch eine durchgehende Neuerung, indem bei der Nennung der Vasallen des Kaisers nicht nur der Graf von Barcelona und der König von Navarra, sondern als dritter auch der *rex Murcie* [3] genannt wird, jener Abenmerdanix, König von Valencia, meist als *Rey Lobo* bezeichnet, der als zinspflichtiger Vasall Alfons' VII. auch durch arabische Quellen gut bekannt ist [4]. Wenn in dieser Reihe als vierter in 57, —, — ein *rex Secure* genannt wird, so weiß ich dafür keine Erklärung.

Die übrigen Eigentümlichkeiten des Formulars des Kanzlers Petrus sind nicht so wesentlich und bei dem schlechten Stand der Überlieferungen nicht deutlich genug zu erkennen, um in diesem Zusammenhang eingehend betrachtet zu werden. Die erörterten Formeln aber berechtigen uns, den Gesamteindruck von der Entwicklung der Urkunden Alfons' VII. dahin zusammenzufassen: aus kleinen und unsicheren Anfängen entfaltet sich unter dem Einfluß bestimmter Persönlichkeiten die Urkunde, von Schritt zu Schritt an äußerer und innerer Gestalt sich befestigend, zu einem Dokument, dessen Wortlaut schließlich in vollen Akkorden die nach innen und außen machtvolle Stellung des Kaisers als des Oberherrn aller christlichen spanischen Reiche und Gebieters bedeutender sarrazenischer Fürsten und Städte zum Ausdruck bringt.

---

1 56, I, 22; 57, —, —.

2 56, I, 22; 56, X, 28; 56, XI, —; 56, XII, 21; 57, —, —; 57, II, 28; 57, VII, 30.

3 56, I, 22; 56, X, 6; 56, X, 28; 56, XI, —; 56, XII, 1; 56, XII, 15 (hier ausdrücklich *Lupus rex Murcio* genannt); 57, —, —.

4 Codera, Decadencia y desaparición de los Almoravides en España (Zaragoza 1899) p. 120 ff. González Palencia, Historia de la España Musulmana (Barcelona 1825) p. 84.

Regesten Kaiser Alfons' VII.

1116—1157

Über die Zitate vgl. oben S. 332—335. Die Abkürzungen bedeuten: A = Alferez. M = Maiordomus. K = Kanzler. N = Notar. S = Schreiber. V = Vasallen. Die Fälschungen und verdächtigen Stücke sind durch † gekennzeichnet. * hebt die Urkunden hervor, deren Texte in den Beilagen veröffentlicht werden.

1116, VI, 17

Alfons VII. konfirmiert in einer Urkunde[1] der Königin Urraca für die Kathedrale von Leon (Bf. Diego) Gayoso t. IV, Teil 1 f. 89

Villabañez 1116, XI, 27

schenkt dem Priorat S. Maria de Duero die Villa Albura. Férotin p. 37

1117, I, 22

schenkt, als Mitaussteller der Königin Urraca dem Kloster Nájera Güter. AHN. Secc. Cod. Nr. 105 B (Cartular s. XVIII) f. 117.

1117, XII, 9

schenkt dem Petrus Martini die Villa Sierro. »Johannes notuit« AHN. Sahagun, Doc. R. Nr. 52 (Ind. Nr. 79)

1118, —, —

konfirmiert in einer Urkunde der Königin Urraca an das Kloster »Cortętela« (?) AHN., San Martin Pinario, 306—10—2

1118, VII, 29

schenkt, als Mitaussteller der Königin Urraca, dem Kloster Sobrado Güter. N. Pelagius scripsit AHN. Sobrado 318—10—2.

1118, XII, 4

konfirmiert in einer Urkunde der Königin Urraca für die Kathedrale von Oviedo (Bf. Pelagius) Gayoso t. I. p. 62.

---

[1] In einer Urkunde der Kgn. Urraca für Tuy 12, IV, 28 wird Alfons als Mitaussteller genannt und auch in die Corroboratio seiner Mutter einbezogen. ES. t. 22, p. 254. Gayoso t. III, f. 20.

1119, III, 26
konfirmiert in einer Urkunde der Königin Urraca für das Kloster Silos Férotin p. 43.

1119, X, 8
gewährt dem Kloster Sahagun (Abt Bernhard) das Münzrecht. N. Dominicus. AHN. Sahagun Doc. R. Nr. 53 (Ind. Nr. 80). Escalona p. 514.

† 1122, —, —
schenkt dem Kloster S. Maria de Portu (Abt Martin) Güter. Verunechtet. AHN. Secc. Cod. Nr. 1001 Cartular s. XII/XIII von N. Sra. del Puerto f. 44.

1123, I, 22
konfirmiert in einer Schenkung der Königin Urraca für die Kathedrale von Leon (Bf. Diego) Gayoso t. IV, Teil 1, f. 95.

1123, XI, 29
verleiht der Kathedrale von Toledo (Ebf. Bernhard) steuerliche und andere Freiheiten und Rechte in der Stadt und dem Gebiet von Toledo. M: Melendus Bofini, A: Lupus Lupi. Burriel, DD 112, f. 43. Gayoso t. XII, f. 881.

† Segovia 1123, XII, 11
schenkt dem Petrus Velaz die serna de S. Tirso. M: Lop Lopez. AHN., Oña Doc. R. Nr. 42.

1124, V, 31
schenkt der Kathedrale zu Santiago de Compostela die Hälfte von Montanos. Lopez Ferreiro t. IV Ap. p. 7.

† 1124, VI, 22
schenkt dem Kloster S. Marta de Riba de Tera Güter. S: Santius. Gayoso t. II f. 259.

1124, XI, 1
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) den Zehnten von allen Regalien und andere Freiheiten und Rechte. N: Martinus. Minguella t. I, p. 349.

bestimmt die Grenzen des Gebiets, das der Kathedrale zu Segovia (Bf. Petrus) gehört. Colmenares p. 112/13. 1124, XII, 20 (—31)

bestätigt der Kathedrale von Toledo den auch durch ein Privileg Papst Pascals II. gewährleisteten Besitz des Klosters S. Servandi. N: Martinus scripsit. Burriel DD 112 f. 60. 1125, I, 20

bestimmt den cautus der Kirche Mondoñedo (Bf. Munio). S: Ciprianus Petriz. N: Martinus Petriz und Martinus Pelagiades. ES. t. XVIII, p. XVIII, p. 344. 1125, VI, 1

† 1125, VII, 21
schenkt dem Kloster Silos die Villa Tablatello. Férotin p. 48. Angeblich Original.

schenkt dem Kloster Silos die Villa Senova. N: Ciprianus scripsit. Férotin p. 55. 1126, IV, 1

Salamanca 1126, IV, 13
gewährt der Kathedrale zu Salamanca (Bf. Hieronimus) ein Privileg. Reg. Sandoval II, p. 101.

† 1126, VI, 18
verleiht dem Kloster Silos das Recht, das Priorat von S. Frutos und das Gebiet von Ceca anzusiedeln. N: Munio Episcopus regis Capellanus. Férotin p. 58.

verleiht dem Kloster Silos das Recht, das Priorat von S. Martin »de Maidrit« anzusiedeln. N: Munio Minduniensis episcopus et capellanus regis. Férotin p. 56. Angeblich Original. 1126, VI, 18

verleiht dem Priorat von S. Frutos ein Fuero. Férotin p. 59. 26, VI, 18

* Leon 26, VII, 21
bestimmt den cautus des Klosters Cornellana. N: Ciprianus Petrides scripsit. AHN., Cornellana 1062—26—1.

Oviedo 1126, VII, 25
bestätigt die Beschlüsse des Konzils von Oviedo vom Jahre 1115. Reg. Sandoval t. II, p. 101.

* 1126, XII, 12
schenkt dem Petrus de Fania die Villa S. Columba. M: Pelagius Suariz. A: Garchia Grachiaz (signifer). AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 55 (Ind. Nr. 82).

1127, —, —
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) die Parrochie Soria und andere Gebiete. M: Pelagius Suariz, A: Garsia Garsiez (signifer), S: Johannes Ferrandiz. K: Ferrandus Petriz. Minguella t. I, p. 351.

* Leon 1127, IV, 2
verleiht dem Kloster Sahagun das Kloster Salvador de Nogal. M: Pelagius Suariz, S: Pelagius Moninz, N: Fernandus Petriz. AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 56 (Ind. Nr. 83) Escalona p. 520.

* 1127, V, 1
schenkt seinem Notar Martinus Pelaici den Besitz von Villaceran. M: Menendez Bofin, A: Lopo Lopici, S: Pelagius Arias, AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 58 (Ind. Nr. 85).

1127, V, 1
gewährt den Bewohnern von Saldaña und anderen Orten Verzeihung wegen der Zerstörungen, die sie in königlichem Besitz angerichtet haben, gegen Zahlung einer Bußsumme. S: Lucius. AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 57 (Ind. Nr. 84).

Santiago 1127, XI, 13
(*Doppelurkunde*) bestätigt der Kathedrale zu Santiago de Compostela. Schenkungen der Königin Urraca. M: Rudericus Vermudiz, A: Garcia Garciaci schenkt derselben Kathedrale das Kastell S. Georgii. S: Ciprianus Petrides, K: Bernaldus. Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 12.

* 1128, III, 26
schenkt dem Grafen Suarius Güter. S: Pelagius Moninz, N: Petrus Stefaniz. AHN., Cornellana 1062—26—1.

Makeda 1128, V, 22
gewährt dem Klerus von Toledo Abgabenfreiheit. AHN., Toledo Catedral 1954—44—2. Burriel DD 112 f. 67. DD 50 f. 1. Gayoso t. XII, f. 904.

Segovia 1128, V, 25
verleiht der Kathedrale zu Santiago de Compostela Freiheiten und Rechte. M: Rudericus Vermuiz. A: Comes Rudericus de Asturias, K: Bernaldus. Gayoso t. IX, f. 43. Hist. Comp. p. 466.

Palencia 1128, VII, 10
schlichtet Streitigkeiten zwischen dem Bf. von Mondoñedo (Munio) und dem Grafen Rudericus Velaz durch Grenzfestsetzung. K: Martinus Pelaez. ES. t. XVIII, p. 345.

1128, VII, 12
schenkt der Kathedrale zu Burgos (Bf. Simeon) den Zehnten der königlichen Einkünfte in Burgos. M: Rodericus Vermudiz. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. Burriel DD 112 f. 55 (irrt. z. J. 1124).

1128, VII, 12
schenkt der Kathedrale zu Burgos (Bf. Simeon) die Kirche S. Maria de Sessamon, Sa. Leocadia de Valle de Egunia und eine Reihe anderer Kirchen und Klöster. M: Rodericus Vermudez. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. Reg. Sandoval t. II, p. 86; Reg. Burriel DD 112 f. 56 (irrt. z. J. 1124); ES. t. XXVI, p. 472.

Burgos 1128, VII, 13
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) die Villa de la Riba. M: Rudericus Vermudiz. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. Minguella t. I p. 348 (irrt. z. J. 1124).

1129, II, 10
schenkt der Kathedrale zu Toledo (Ebf. Raimund) das castrum Alcala. M: Rodericus Bermudiz. S: Pelagius Arias. Burriel DD 112, f. 63 (irrt. z. J. 1125).

Palencia (?) 1129, III, 25
unterstellt der Kirche von Santiago de Compostela

die Stadt Mérida für den Fall, daß sie den Moros entrissen würde. Hist. Comp. p. 486; Reg. Sandoval t. II, p. 103; 119.

* 1129, V, 1

verleiht dem Gomez Cidiz für seine Besitzungen Freiheit von dem Recht des Saion. M: Rudericus Vermudiz. S: Pelagius Arias. AHN., Carrion, S. Zoil 1164 — 27 — 2.

Astorga (?) 1129, VI, 7

schenkt der Kathedrale zu Astorga (Bf. Alfons) Pozolo de Riba de Tera. M: Rodericus Vermudez. A: Petrus Alfonso. S: Pelagius Arias. K: Petrus Stefanus. Burriel DD 112 f. 69 (mit Datum VII, 8). Reg. Sandoval t. II, p. 119.

Sahagun 1129, VIII, 4

stellt die dem Kloster Sahagun entfremdeten Besitzungen wieder her. AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 59 (Ind. Nr. 86). Escalona p. 520.

Carrion 1129, XI, 19

beurkundet einen Tausch, den er mit dem Kloster S. Zoil zu Carrion gemacht hat. S: Arias. K: Petrus Stephanus. AHN., Carrion S. Zoil 1164 — 27 — 2.

Carrion 1130, —, —

nimmt teil am Konzil zu Carrion. Colmenares p. 115.

Carrion 1130, II, 7

bestätigt der Kathedrale zu Sigüenza den Besitz des Kastells S. Justi und der Villa de la Ripa. M: Rudericus Vermuiz. S: Pelagius Moninz. N: Petrus Stephani. Minguella t. I p. 352.

1130, II, 22

schenkt der Kathedrale zu Santiago d. C. die Villa Cakavelo. M: Rudericus Vermudiz. A: Petrus Alfonso (signifer). Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 19.

1130, IV, 18

schenkt der Kathedrale zu Palencia (Bf. Petrus) die Villen Arevalo und Olmedo. M: Rudericus Vermudiz. S: Pelagius Moninz. N: Petrus Stefaniz. Gayoso t. VI, f. 37.

1130, XII, 3

bestätigt der Kathedrale zu Astorga (Bf. Robert) den cautus, wie ihn Alfons VI. bestimmt hatte. M: Lopo Lopizi. A: Com. Gonzalus. S: Pelagius Arias. Burriel DD 112, f. 71.

† 1130, XII, 21

verleiht dem Kloster Arlanza Zehnten im Gebiet von Lara und bestätigt die Besitzungen des Klosters. S: Vincencius. Serrano, Arlanza, p. 174.

1131, III, 18

erteilt der Kathedrale zu Santiago d. C. Privilegien für den Bau ihrer Kirche. M: Lop Lopici. A: Rudericus Fernandici. K: Bernaldus. Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 16.

Astorga 1131, III, 23

schenkt der Kathedrale zu Astorga (Bf. Alfons) das Gut Villar. M: Lope Lopez. A: Rodrigo Fernandez. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. Burriel DD 112, f. 72 (z. J. 1130). Reg. Sandoval t. II, p. 132.

* 1131, IV, 14 (— V, 15)

schenkt dem Pelagius Petrici de Fande das Gut Teavela und die Villa Longa. M: Lopo Lopici. A: Rudericus Fernandici. K: Bernaldus. S: Pelagius Arias. AHN., Ord. de Calatrava Doc. R. Nr. 3.

1131, IV, 24

schenkt dem Gonzalo Monioz die Villa Loriezo. M: Lop Lopez. A: Roi Fernandez. AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 62 (Ind. Nr. 89).

Palencia 1131, V, 15

verleiht der Kathedrale zu Orense (Bf. Didacus) Rechte über die Stadt und Abgabenfreiheit. M: Lope Lopici. A: Rudericus Fernandis. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. Gayoso t. IX, Teil 2, f. 49.

1131, X, 19

bestätigt dem Kloster Sahagun den Besitz der Villa Nogal. M: Lopo Lopici. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. AHN., Sahagun, Doc. R. Nr. 63 (Ind. Nr. 90).

† Leon 1131, XI, 20
schenkt dem Annaia Roderiguiz das Königsgut bei Bondreganes und in der Gegend von Suso. S: Petrus Stephaniz. AHN., Sahagun, Doc. R. Nr. 64 (Ind. Nr. 91).

Oviedo 1132, —, —
wird erwähnt als Vorsitzender des Gerichts, welches einen Streit zwischen dem Kloster Eslonza und Petrus Didaci entscheidet (Gerichtsurkunde Alfons' VII. ?). AHN., Eslonza, Doc. R. Nr. 9.

* 1132, II, 1
schenkt dem Munio Tacon die Villa »Fontes de Carvaliares«. M: Lope Lopici. S: Pelagius Arias. K: Bernaldus. AHN., Villaverde de Sandoval, 636 — 17 — 2.

1132, III, 8
beurkundet einen Tausch mit dem Kloster Sahagun. M: Lop Lopiz. A: Gonzalvus Pelaiz (Armiger). S: Pelagius. AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 65 (Ind. Nr. 92). Escalona p. 523.

Carrion 1132, V, 28
schenkt der Kathedrale zu Orense (Bf. Didacus) Güter und Rechte. M: Lop Lopiz. S: Pelagius Arias. K.: Bernaldus. Gayoso t. IX (Teil 2) f. 20.

† 1133, I, 10
schenkt dem Kloster Oña das Gut Bobadilla. M: Aznar. S: Gudesteus Romanci. AHN., Oña Doc. R. Nr. 44.

† 1133, I, 11
schenkt dem Kloster Oña die Villa Aquas candidas. M: Aznar. A: Ranimirus. (armiger). S.: Gudesteus Romaniz AHN., Oña, Doc. R. Nr. 47. Reg. Sandoval t. II, p. 142.

1133, I, 25
schenkt dem Aloitus Moniz und dessen Bruder das Gut Villola. M: Lope Lopez. A: Rademirus Froilaz. S: Godestio Romaniz. AHN., Trianos, 599 — 16 — 2.

Segovia 1133, II, 3
konfirmiert unter einer Urkunde des Bischofs Petrus von Segovia. N: Martinus Pelagiades. Colmenares p. 117.

Palencia 1133, IV, 1
bestätigt der Kathedrale zu Santiago de Compostela (Ebf. Diego) alle Besitzungen und eximiert sie von der Gewalt des Saion. Hist. Comp. p. 530.

† Leon 1133, XII, 20
bestimmt den cautus des Klosters S. Salvador de Cines. M. Rudericus Vermuic. S: Pelagius Gudesindi. K: Bernaldus. AHN., Cines 293 — 10 — 1.

Toledo 1134, —, —
schenkt dem Kloster S. Millan de la Cogolla Häuser in Madrid und andere Besitzungen und Rechte. M: Lupus Lupi. A: Almaricus. S: Berengarius archidiaconus. Reg. Burriel, DD 112 f. 79.

† 1134, I, 13
schenkt dem Kloster Montederramo (Abt Sancho) Güter und Gerechtsame. S: Petrus. K: Hugo (Fälschung, zu vergleichen mit 44, VI, 30 und 54, III, 15). AHN., Montederramo 1007 — 25 — 2.

1134, IV, 20
bestimmt den cautus des Klosters S. Martin Pinario. M: Guterre Fernandiz (verstümmelt). AHN., S. Martin Pinario 306— 10 — 2.

1134, XII, 26
bestätigt der Kathedrale zu Zaragoza Schenkungen, die die Könige Ramiro und Alfons I. gemacht hatten. Reg. bei Barrachina, Informe e instruccion del Origen de Teruel. RAH., Col. Traggia, t. 19, f. 141.

1135, —, —
stattet das Kloster Osera bei dessen Gründung mit Schenkungen aus. Reg. Sandoval t. II, p. 165.

1135, II, —
schenkt dem Michael Midiz den Turm Borge Azutan bei Talavera. M: Goter ferrandez. A: Almaricus. S: Guilelmus de Ponte. K: Berengarius. Burriel DD 112, f. 81.

1135, II, 5
schenkt der »albergeria Urtegenci« die Villa Milanes.

M: Lop Lopez. S: Johannes Saturnini. AHN., N. S. la Real de las Huelgas, Burgos, 93 — 4 — 2.

1135, IV, 24

schenkt der Kathedrale zu Astorga (Bischof Robert) Güter. Reg. Sandoval t. II p. 162.

1135, V, 3

verleiht ein Fuero für Lara. Serrano, Arlanza, p. 176.

Leon 1135, V, 26

bestätigt dem Kloster Arlanza die Schenkungen früherer Könige. »die pentecostes, quo rex supradictus Legione coronam sumpsit.« M: Goter Ferandez. A: Almaricus. K: Berengarius. Serrano, Arlanza, p. 186. Reg. Sandoval t. II p. 157.

1135, V, 26

verleiht das Fuero für S. Domingo de Silos. M: Guterrus Ferrandez. A: Almarricus. K: Berengarius. Férotin p. 63.

Leon 1135, V, 29

verleiht dem Grafen Fernando von Glaicien und dessen Bruder Bermudo Perez das Kloster Sobrado. M: Gutier Fernandez. A: Almaricus. Reg. Sandoval t. II p. 162.

In Tauro 1135, VI, —

bestätigt die Urkunde für Sigüenza 24, XI, 1; M: Goter ferandez. A: Almaricus. K: Berengarius. Minguella t. I p. 349.

In Tauro 1135, VI, —

schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) Zehnten und andere Rechte in Calatayud. »eo anno quo dominus Adefonsus imperator sumpsit coronam imperii in Legione.« M: Guter Ferandez. A: Amalricus. K: Berengarius. S: Guilelmus de Ponte. Minguella t. I p. 354.

In Tauro 1135, VI, —

schenkt der Kathedrale zu Calatayud (Bischof Bernhard) Güter und Gerechtsame. »eo anno quo dominus Adefonsus imperator sumpsit coronam imperii in

Legione.« M: Goter Ferandiz. A: Almaricus. K: Berengarius. S: Guillermus de Ponte. AHN., Calatayud, 2359 — 52 — 1. Publ. Argaiz, Soledad Laureada, t. VII, p. 220.

1135, VI, 2

schenkt dem Grafen Rodericus Martinez das Gut Famusco. »secundo die Junii, octauo die post pentecosten, quando rex sumpsit primam coronam regni in Legione.« M: Goter Ferandez. A: Amalricus. K: Berengarius. S: Guilelmus de Ponte. Mañueco-Zurita, Nr. 29. Reg. Sandoval t. II p. 163.

1135, VI, 2

schenkt dem Kloster S. Millan de la Cogolla ein Gut bei S. Miguel de Pedroso. »secundo die junii octavo die post pentecosten, quando imperator sumpsit primam coronam regni.« M: Gutierre Fernandez. A: Almanricus. Reg. Sandoval t. II, p. 157.

1135, VI, 2

schenkt der Kathedrale zu Leon (Bischof Arias) Zehnten und andere Gerechtsame. M: Gutierrius Fernandi. A: Almarricus (signifer). S: Petrus Notuit. Gayoso t. IV (Teil 1) f. 97.

1135, VII, —

schenkt dem Grafen Rodericus Gonzalvez und dessen Gattin, sowie dem Grafen Rodericus Martinez und dessen Gattin, ein Gut im Tal von Valigeres und andere Liegenschaften und Rechte. »accepta iam corona imperii in Legione.« M: Goter Ferrandiz. A: Amalricus. S: Guilelmus de Ponte. K: Berengarius. Mañueco-Zurita, Nr. 30. Reg. Sandoval t. II p. 164.

† Silos 1135, VII, 1

schenkt dem Kloster Silos S. Maria de Duero. S: Fernandus Petriz. Ferotin p. 68.

† Silos 1135, VII, 1

bestätigt dem Kloster Silos den Besitz des Klosters S. Sebastian de Aniago. S: Fernandus Petriz. AHN., Aniago 2242 — 49 — 2. Férotin p. 66. Reg. Sandoval t. II p. 164.

Nájera 1135, XI, 10
bestätigt den Cluniacensern und dem Kloster Nájera alles, was seine Mutter Urraca geschenkt hatte. M: Gutierre Ferrandez. A: Amalricus. K: Hugo. S: Geraldus. AHN., Secc. Codices, Nr. 105 B, f. Reg. Sandoval, t. II p. 166.

Palencia 1135, XII, 5
verleiht dem Kloster S. Antolin zu Palencia Besitzungen. M: Gutierre Fernandez. Reg. Sandoval t. II, p. 165. (Datum zweifelhaft.)

Nájera 1136, —, —,
bestätigt dem Kloster Nájera den Besitz des Klosters S. Fausto bei Treviño. »año segundo, en que fué coronado en Leon de emperador.« M: Gutier Fernandez. A: Almaricus. Reg. Sandoval, t. II, p. 174.

† 1136, II, 21
bestätigt das Fuero für S. Eugenia de Cordovilla. AHN., Oña, Doc. R. Nr. 51.

Sahagun 1136, III, 9
schenkt dem Kloster S. M. de Portu (Abt Sancius) einige Kirchen. »in anno quo primum coronatus fui.«

M: Guter Fernandez. A: Almarricus. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Secc. Cod. Nr. 1001 B f. 38.

* Sahagun 1136, III, 21
bestätigt dem Kloster Sahagun sämtliche Besitzungen und Rechte und erweitert sie. »in anno quo in Legione primum coronatus fui.« M: Guter Ferrandez. A: Almarricus. AHN., Sahagun Doc. R. Nr. 66. (Ind. Nr. 94) Publ. Escalona p. 525.

Zamora 1136, IV, 9
verleiht der Kathedrale zu Segovia (Bischof Petrus) Zehnten und andere Rechte. »in anno quo in imperatorem coronatus fui.« A: Almericus. S: Giraldus. K: Hugo. Colmenares p. 118/119.

1136, IV, 12
schenkt der Kathedrale zu Salamanca (Bf. Berengarius) eine Reihe von Villen. »in anno quo Salamanti-

censes comparauerunt Ciuitatem de Roderic cum suo termino, in qua comparatione clerici et homines episcopi predictarum uillarum consilio et assensu predicti imperatoris rationem suam posuere tali conuenientia, ne amplius in aliqua pecta uel in aliqua facendera aliquid ponerent per secula cuncta.« »eodem etiam die, quo uarones de Zemora fecerunt homenes cum Raimundo filio Adefonsi (?) et domina Berengaria.« Col. Burriel, DD 112, f. 83.

Nájera 1136, IV, 28

bestätigt der Kathedrale zu Santiago die Urkunde 31, III, 18. S: Guiraldus. K: Hugo. M: Guter Ferrandez. A: Almarricus. »eodem anno quo coronam imperii primitus in Legione recepi.« Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 16.

Nájera 1136, IV, 29

bestätigt das Fuero für Nájera, welches König Alfons VI. i. J. 1076 gegeben hatte. »in anno, quo coronam imperii primitus in Legione recepi.« S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Cod. 105 B, f. 79—91.

1136, V, 5

schenkt der »albergeria de Rio de Vena« die Villa Ollolo. M: Guterus Fernandez. A: Amalricus (»armiger«). S: Johannes Saturnini. ANH., Oña, Doc. R. Nr. 50.

Alba de Bretaviella 1136, V, 15

bestätigt dem Cluniacenser-Kloster S. Isidori de Domnis (Prior Geraldus) das Privileg seines Großvaters Alfons VI. »in anno II (!) ab illo quo coronam imperii primitus in Legione accepi.« M: Guter Fernandiz. A: Almanricus. S: Giraldus. K: Hugo. Burriel, DD 112, f. 85. Nach Férotin, p. 33, n. 2 befindet sich das Original im Arch. v. Silos.

in Paramo 1136, VI, 13

schenkt der ecclesia S. Eufemie de Coçolos (Abt Petrus Michaelez) Einkünfte. M: Guter Ferrandez. A: Almarricus. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Ord. de Santiago Cajon 94, Nr. 1.

Burgos 1136, VI, 19

bestätigt der Kathedrale zu Toledo das Fuero, welches Alfons VI. zu Zeiten des Ebfs. Bernhard ver-

liehen hatte. »anno secundo, quo coronam imperii primitus recepi.« M: Guter Ferrandez. A: Almaricus. AHN., Toledo, Catedral, 1654 — 44 — 2. Burriel DD 112, f. 67. Gayoso t. XII, f. 903. Burriel DD 50, f. 1—2.

† Soria 1136, VI, 30
bestätigt durch Unterschrift eine Schenkungsurkunde Alfons' des Batalladors für S. Cristina de Sumo Portu. »in anno secundo quo coronam imperii in Legione primitus recepi.« AHN., Secc. Codices Nr. 1296 B, f. 33'.

† Burgos 1136, VIII, 18
schenkt der Kathedrale zu Orense (Bf. Martin) die Kirche S. Jacobi de Allariz. M: Goter Ferrandez. A: Amalricus. S: Guilelmus de Ponte. K: Berengarius. Gayoso t. IX (Teil 2), f. 9 (wegen des Kanzlers wahrsch. zu 1135).

Burgos 1136, IX, —
schlichtet den Streit zwischen den Diözesen Osma und Burgos. M: Guter Ferrandez. A: Almaricus. S: Giraldus. K: Hugo. Arch. cat. Burgos, vol. 48, f. 6.

Burgos 1136, (X), —
bestätigt die Grenzen zwischen Sigüenza, Osma und Tarazona. M: Guter Ferrandez. A: Amalricus. S: Guiraldus. K: Hugo. Minguella t. I, p. 359.

Burgos 1136, X, 2
bestätigt der Kathedrale zu Astorga (Bf. Robert) einige Orte, die schon seine Mutter Urraca geschenkt hatte. »Guidone s. R. e. card. et legato eo tempore in Burgis concilium celebrante.« »in anno secundo quo coronam imperii primitus in Legione suscepi.« M: Gutier Fernandez. A: Almanricus. S: Geraldus. K: Hugo. Reg. Sandoval, t. II, p. 173. Burriel, DD 112, f. 84.

Burgos 1136, X, 4
bestätigt die Cofradia de Belchite. »in anno secundo, quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guterr Ferrandus. A: Amalricus. AHN., Montearagon 487 — 14 — 2. Publ. Anuario de la Hist. del Derecho Español, t. III 1927, Januar.

Palencia 1136, X, 27
schenkt der Kathedrale zu Segovia (Bf. Petrus) das Castell Calatalife. »in anno secundo quando coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guter Ferrandez. A: Almaricus. S: Giraldus. K: Hugo. Colmenares p. 119.

nach 1136
unterschreibt bestätigend eine Urkunde Innocenz II. für Orense, 1136, I, 1, JL —. Gayoso t. IX (Teil 2), f. 8.

Burgos 1137, —, —
konfirmiert eine Urkunde des Grafen Rodericus Gomessani. AHN., Oña Leg. 167, — 6 — 2.

Burgos 1137, I, 30
schenkt dem Kloster Nájera Besitzungen und Rechte. »in anno secundo, quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guter Ferrandez. A: Almaricus. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Nájera, Leg. 689 — 18 — 2. Sandoval, t. II, p. 183.

* Burgos 1137, II, —
schenkt dem Johannes Rodriguez das Gut Alterola. M: Guter Ferrandez. A: Almarricus. S: Giraldus. K: Hugo. »in anno secundo quod coronam imperii in Legione recepi.« AHN., Sahagun, Doc. R. Nr. 67 (Ind. Nr. 95).

Burgos 1137, III, —
schenkt seinem Maiordomus Gutierre Fernandez das Gut Disualdera. Reg. Sandoval, t. II, p. 182.

Cuenca de Campos 1137, III, 18
gewährt den Einwohnern von Toledo Freiheit vom portaticum. »in anno secundo, quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guterr Fernandez. A: Almaricus. S: Giraldus. K: Hugo. Burriel DD 112 f. 87 und f. 89 (Dat. 1137, III, 17). Reg. Sandoval, t. II, p. 181 (mit Datum 17. März).

* Toledo 1137, V, 12
schenkt der Kathedrale zu Toledo den Zehnt von aller Münze, die in Toledo geschlagen wird. »in anno

secundo quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guter Ferrandez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Toledo Catedral, Leg. 1954 — 44 — 2. Burriel DD 112, f. 93. Gayoso t. XII, f. 884.

* Montealegre 1137, VI, —
schenkt dem Diego Muniz Königsgut in Villauiciosa und Cardenosa. »anno tercio quod coronam in Legione recepi.« M: Guter Ferrandez. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Sahagun, Doc. R. Nr. 68 (Ind. Nr. 96).

Palencia 1137, VI, 2
schenkt dem Kloster Silos das castellum de Orta. »in anno tercio quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guterrus Fernandez. A: Almarricus. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Silos Leg. 203 — 7 — 2. Férotin p. 70. Reg. Sandoval t. II, f. 183.

* Tuy 1137, VI, 27
schenkt dem Priorat zu S. Cosmas und Damian die Villa Erizana. »anno tercio quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guter Ferrandus. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Oya Leg. 1237 — 28 — 2.

Santiago 1137, VII, 17
schenkt der Kathedrale zu Santiago d. C. den Besitz des Johannes Lombardi, der sich an dem Aufstand des Wilhelm gegen Ebf. Diego beteiligt hatte. »anno III, quod coronam imperii primitus in Legione recepi.« M: Guter Fernandiz. S: Giraldus. K: Hugo. Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 28.

Santiago 1137, VII, 20
konfirmiert die Gründungsurkunde des Ebf. Diego von Santiago für das Kloster Sar, von 1136, IX, 1. S: Giraldi. K: Hugo. Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 24.

† Toledo 1137, IX, 2
schenkt dem Kloster Osera (Abt Garsias »electus«) Liegenschaften. »anno III quo isdem imperator coronam imperii primum in Legione suscepit et in anno primo quo prefatum monasterium construere ceperunt.« M: Didacus Monioz. A: Didacus Froilez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Osera Leg. 1025 — 25 — 2. Reg. Sandoval t. II, p. 165 (zu 1135).

am Ebro bei Logrono 1137, X, 2
schenkt der Kathedrale zu Segovia (Bf. Petrus) die Villa Mostoles. A: Diego Froilez. S: Eustachius Carnotensis. K: Hugo. Colmenares p. 122.

Burgos 1137, X, 9
schenkt dem Kloster Nájera die Villa Cirunuela(!). »tercio anno quo coronam imperii in Legione accepi.« M: Guter Ferrandez. A: Diego Froilez. S: Eustachius. K: Hugo. AHN., Nájera Leg. 689 — 18 — 2.

Nájera 1137, X, 19
schenkt dem Ritter Suero Froilaz den Ort Peniella. »anno [III] quo primo in Legione coronatus fuit.« A: Didacus Froilaz. S: Eustachius. K: Hugo. Burriel DD 112, f. 86 (mit Datum X, 29). Reg. Sandoval, t. II, p. 182.

San Millan 1137, XI, 2
anwesend »a la fiesta de la consagracion o dedicacion de la iglesia.« »año tercero despues que recibió la corona en Leon.« Sandoval t. II, p. 183.

Burgos 1137, XI, 19
schenkt dem Kloster Oña bedeutende Güter, darunter die Kirche S. Michaelis archangeli. »tercio anno quo primum coronam imperii in Legione suscepi.« M: Guter Ferrandez. S: Eustachius Carnotensis. K: Hugo. AHN., Oña, D. Reales Nr. 52. Reg. Sandoval t. II, p. 181.

Burgos 1137, XI, 21
schenkt dem Grafen Rodric Gommez die Fontes de Pennaforat en Aduis. »tercio anno quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Guter Fernandez. A: Diego Froelez. S: Eustachius Carnotensis. K: Hugo. AHN., Oña, Doc. R. Nr. 56.

Burgos 1137, XI, 23
verleiht dem Rodrigo Perez und dessen Gattin Marina Lezanet (oder Lezana), die die Amme des Infanten Sancho gewesen war, die Villa Silos. »anno III en que recibió la corona del imperio en Leon.« M: Gutierr Fernandiz. Reg. Sandoval, t. II, p. 184.

Segovia 1137, XII, 15
schenkt dem Petrus, Archidiakon von Segovia, die Villa Salcedon. Colmenares p. 122.

(Tuy) 1138, II, 28
konfirmiert eine Urkunde des Bfs. Pelagius von Tuy. ES, t. 22, p. 260. Gayoso, t. III (Teil 3), f. 26.

Almazán 1138, IX, 14
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) Zehnten und andere bedeutende Einkünfte. »anno quarto quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Guter Fernandez. S: Guiraldus. K: Hugo. Minguella t. I, p. 367 (zum Jahre 1139).

Almazán 1138, IX, 16
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) den Ort, auf dem die Kirche erbaut ist. »anno IIII quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Guter Ferrandez. S: Guiraldus. K: Hugo. Minguella t. I, p. 364.

Almazan 1138, IX, 16
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) die Villa Seron. »anno quarto, quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Guter Ferrandez. S: Guiraldus. K: Hugo. Minguella, t. I, p. 366.

Carrion 1138, X, 20
schenkt seinem Maiordomus Guter Ferrandez ein Gut. »anno IV quo coronam imperii primitus in Legione suscepi.« S: Giraldus. K: Hugo. Serrano, Moral, p. 39.

* Santiago de Compostela 1138, XII, 12
schenkt dem Kloster S. M. de Dominabus Besitz und umschreibt den cautus. »anno quarto quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Didacus Muniz. A: Didacus Frolez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Sobrado 318 — 10 — 2.

† Santiago de Compostella 1138, XII, 18
bestimmt den cautus des Klosters S. Saluador de Barantes, welches dem Bf. Pelagius von Tuy gehört.

»in anno VI (!) quo coronatus fui primitus.« M: Didacus Muniz. S: Petrus. K: Hugo. (Danach noch ein Kanzleivermerk des Johannes Fernandiz.) ES. t. 22, p. 261.

Palencia 1139, I, 21
beurkundet einen Tausch mit der Gräfin Urraca Fernandez. »anno quarto quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Didacus Munioz. A: Didacus Frolez. S: Geraldus. K: Hugo. Mañueco-Zurita p. 185.

Olmedo 1139, III, 26
schenkt der Kathedrale zu Segovia (Bf. Petrus) die aldea Ferraria. Colmenares p. 123.

† Sahagun 1139, IV, 17
schenkt dem Kloster Oya Güter. »in anno VI quo coronatus fui primitus.« S: Gomez. K: Hugo. AHN., Oya 1237 — 28 — 2. ES. t. 22, p. 262.

† Sahagun 1139, VI, 24
schenkt dem Kloster Oya Güter. »in anno VI quo coronatus fui primitus.« M: Didacus Moniuz. S: Gond. K: Hugo. AHN., Oya, 1237 — 28 — 2.

* vor Colmenar de Oreja 1139, X, 18
schenkt dem Martinus Pedrez de Barahona die Villa Phani. »iuxta Aureliam in ipso castello nouo, quod ibi fecit imperator quando eam tenuit obsessam.« »anno quinto mei imperii.« M: Didacus Muniz. A: Didacus Frolez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Orden de Calatrava, Doc. Real. Nr. 5.

† Burgos 1139, IX, 4
schenkt dem Mönch Christopherus Güter. A: Didacus Frolez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Rioseco, 149 — 6 — 1.

* Toledo 1139, XI, 3
erläßt das Fuero für Colmenar de Oreja. »anno quinto mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Didacus Frolez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Ord. de Santiago Caj. 247 Nr. 1.

* Maqueda 1139, XI, 15
schenkt dem Michael Cortide und Andreas de Fagege eine zerstörte Mühle. »secundo mense post captionem Aurelie.« M: Didacus Munioz. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Avila, Catedral, 5 — 2 — 1.

Segovia 1139, XI, 29
bestätigt die bisherigen Verleihungen an die Kathedrale zu Segovia (Bf. Petrus). »quando imperator redibat ab obsidione Aurelie quam ceperat.« Colmenares, p. 124.

Palencia 1140, I, 25
bestätigt der Kathedrale zu Palencia (Bf. Petrus) alle Rechte, die seine Vorfahren verliehen haben. »anno quinto quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Didacus Munioz. A: Didacus Florez. S: Geraldus. K: Hugo. Gayoso, t. VI, f. 39.

† 1140, II, 12
erteilt dem Kloster Villacet Marktrechte. M: Didacus Munioz. A: Didacus Froilaz. S: Martinus. AHN., Sahagun, Doc. R. Nr. 70 (Ind. Nr. 98).

Atienza 1140, V, 14
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) »illos homines qui iam circa prefatam ecclesiam populati sunt.« »anno V mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Didacus Froilaz. S: Geraldus. K: Hugo. Minguella, t. I, p. 371.

Toledo 1140, VI, 26
schenkt dem Kloster Celanova (Abt Pelagius) ein Haus. »anno sexto mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Didacus Froilaz. S: Geraldus. K: Hugo. ANH., Celanova, 977 — 25 — 1.

† Zamora 1140, VI, 27
schenkt dem Kloster Oya Güter. M: Guter Ferrandez. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Oya, 1237 — 28 — 2. ES., t. 22, f. 264.

† Alba de Tormes 1140, VII, 1
schenkt der Kathedrale zu Santiago Besitzungen zwischen Salamanca und Zamora. »tempore quo rediit

imperator de illo fossato de Cauria et cepit eam et posuit ibi episcopum Nauarronem.« M: Didacus Muniuz. A: Almanrique. S: Giraldus. K: Hugo. Lopez Ferreiro, t. IV, Ap. p. 25.

1140, VIII, 12

verleiht dem Ebf. von Santiago die »capellania et scribania non personaliter sed iure hereditario«. S: Petrus Marcius. Lopez Ferreiro, t. IV, Ap. p. 30.

Hornillos de Cerrato 1140, IX, 9

schenkt der Gräfin Urraca Fernandez S. Justo de la Riva und Talamanca. »anno sexto mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. Mañueco-Zurita Nr. 34, p. 190 Reg. Sandoval, t. II, p. 203.

inter ambas aguas... 1140, X, 7

tauscht mit der Kirche Sigüenza (Bf. Bernhard) Caracena gegen Seron. »inter ambas aguas in loco, qui est in via, qua itur de sancto Petro ad Calagurram.« »anno VI mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Pontius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. Minguella, t. I, p. 373.

S. Domingo de la Calzada 1140, XI, 3

entscheidet den Streit über das Kloster S. Domingo de la Calzada zwischen den Bischöfen von Calahorra und Burgos zugunsten von Calahorra. Reg. Sandoval t. II, p. 203.

† Soria 1140, XI, 12

schenkt der Albergeria de Val de Nauneca (domnus Didacus) Güter. V: Com. Barch. u. Sancius rex Nav. S: Johannes Fernandiz. AHN., Rioseco, 149 — 6 — 1.

1141, —, —

verleiht dem Kloster S. Millan den Ort Villadulquit. M: Diego Martinez. Reg. Burriel DD 112, f. 90 (z. J. 1140, —, —). Reg. Sandoval, t. II, p. 216.

1141, I, 30

gründet das Kloster S. M. de Sagrameña. Colmenares p. 127.

Segovia 1141, II, 21
verleiht den Einwohnern von Calatalife das Fuero von Toledo. Colmenares p. 127.

Sepúlveda 1141, III, 5
schenkt dem Dominicus Pedrez de Secouia für geleistete Dienste eine serna. M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Giraldus. K: Hugo. Colmenares p. 128.

† Burgos 1141, III, 21
schenkt dem Kloster Arlanza (Abt Lupus) die Villa Calzadilla. Serrano, Arlanza, p. 189.

Burgos 1141, III, 21
schenkt dem Kloster S. Domingo (de la Calzada ?) Güter. Reg. Sandoval, t. II, p. 214.

1141, IV, 24
schenkt dem Kloster Valbanera Landbesitz bei Grañon. »año VII(!) en que fué coronado en Leon.« M: Diego Muñoz. A: Diego Flores. Reg. Sandoval, t. II, p. 215.

* Zamora 1141, V, 5
schenkt dem Kloster Celanova (Abt Pelagius) das castellum de Sandi. »anno VI mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. AHN., Celanova, 977 — 25 — 1.

Nájera 1141, XI, 5
verleiht auf Bitten des Bfs. Sancho von Calahorra dem Kloster S. Domingo de Nájera ein Weiderecht. M: Diego Muñoz. A: Ponce de Minerva. Reg. Sandoval, t. II, p. 215.

* Vege de Doña Olimpa 1142, —, —
schenkt dem Kloster Eslonza königlichen Besitz bei Ribolar. »anno VIII mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Eslonza, 586 — 16 — 2.

† 1142, I, 8
bestätigt dem Kloster S. Martin Pinario seine Besitzungen. M: Comes Poncius. A: Nunus Petriz. S:

JF I. K: Johannes Fernandiz. AHN., San Martin de Pinario 306 — 10 — 2.

* Turri de Avia 1142, VIII, —
schenkt dem Didacus Munioz das Königsgut der Villa Castrolino. »anno VIII mei imperii« A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Trianos 599 — 16 — 2.

Carrion 1142, VIII, —
bestätigt der Kathedrale zu Tuy (Bf. Pelagius) alle Besitzungen und Rechte. »presente domino Pelagio Tudensi episcopo et domino Petro Cluniacensis ecclesie abbate.« M: Didacus Monez. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. Gayoso, t. III, (Teil 3) p. 6. ES, t. 22, p. 266.

† 1142, IX, 4
schenkt dem Mönch Christophorus die Kirche in Quintana Suarii. S: Johannes Fredinandi titulauit. AHN., Rioseco, 149 — 6 — 1.

* Burgos 1142, IX, 7
bestätigt dem burgus von S. Zoil in Carrion den cautus und Abgabenfreiheit. »in presentia domni Petri Cluniacensis abbatis.« M: Didacus Munionis. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Carrion S. Zoil, 1164 — 27 — 2.

† Toledo 1142, IX, 18
schenkt dem Martinus Diez »meo submaiori domus« die Villa Tarama. M: Comes Poncius. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Eslonza, 586 — 16 — 2 (Fälschung auf Grund von 46, VIII, 19).

Burgos 1142, X, 3
bestätigt und erweitert den Besitz der Kathedrale Coria, dessen Bf. Nauarro als »nouus ordinatus« bezeichnet wird. »anno VIII mei imperii.« Gayoso, t. VIII, f. 77.

Palencia 1143, I, 22
schenkt dem Kloster S. Servando bei Toledo Liegenschaften bei der Villa Moratel. »eo scilicet tempore

Raimundus Berengarii comes Barcinonensis et princeps Aragonensis in curia domini imperatoris presens erat.« »anno VIII mei imperii.« M: Didacus Munoz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. Burriel, DD 112 f. 111.

Zamora 1143, IX, 3
schenkt dem Poncius de Cabrera das Kloster Moreruela. »tempore quo Guido Romane ecclesie cardinalis concilium in ualle olithi celebrauit et ad colloquium regis Portugalie cum imperatore uenit.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Moreruela, 2331 — 51 — 2.

Valladolid 1143, IX, 20
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) die Villa Pharagosa. »tempore quo domnius Guido s. R. ecclesie legatus cum universis regni Adefonsi imperatoris episcopis concilium celebravit.« M: Didacus Munioz. A: Pontius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. Minguella, t. I, p. 374.

Valladolid 1143, X, 4
verleiht dem Kloster Valparaiso bei dessen Gründung Güter und Rechte. »tempore quo Guido s. R. ecclesie Cardinalis concilium in Valle Oleti celebrauit et ad colloquium regis Portugallie cum imperatore uenit.« Reg. Sandoval, t. II, p. 180 (z. J. 1137).

* Segovia 1144, III, 3
schlichtet einen Grenzstreit zwischen den Diözesen Segovia und Palencia. M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Segovia Catedral, 1412 — 22 — 1. Publ. Colmenares, p. 129 (unvollständig).

† Munno Castello, iuxta Burgis 1144, III, 26
bestätigt dem Kloster Oña (Abt Johannes) die Schenkung der Villa Navas. M: Comes Poncius. A: Nunno Pedrez. S: Giraldus. K: Hugo. AHN., Oña, Doc. R. Nr. 57.

† Zamora 1144, IV, 22
schenkt der ecclesia S. Jacobi de Morerola (Abt Petrus) die Villa Mazanal. M: Poncius de Cabrera.

S: Hugo medicus. K: Hugo. AHN., Moreruela, 2331 — 51 — 2.

* Carrion 1144, VI, —
verleiht dem Kloster S. Maria Parva zu Jerusalem Abgabenfreiheit für das Gut, welches Sancia Royz gestiftet hat. »rege Garsia Ramirez existente presente qui tunc cum imperatore ibat propter eius filiam, quam uxorem ducturus erat.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva (armiger). S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Orden de Santiago, Caj. 52 Nr. 2.

Leon 1144, VI, 30
schenkt dem Kloster Montederramo (Abt Pelagius) Güter. »rege Navarrorum Garsia, qui tunc quandam filiam imperatoris uxorem duxerat existente presente.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva (armiger). S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Montederramo, 1007 — 25 — 2.

Leon 1144, VI, — (oder VII, —)
schenkt dem Kloster Carboeyro die Hälfte von Meitia »quando rex Garsias filiam imperatoris ibi uxorem duxit.« »anno X quo coronam imperii primum in Legione suscepi.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. K: Hugo. AHN., Carboeyro, 1228 — 28 — 2.

Leon 1144, VII, 30
schenkt dem Kloster Osera (Abt Garcia) das Kloster S. Estéban de Flauzano. »entonces D. Garcia, rey de los Navarros, casó con una hija del emperador.« M: Diego Munoz. A: Poncius de Minerva. Reg. Sandoval, t. II, p. 238.

* Salamanca 1144, VIII, 4
schenkt der Bischofskirche zu Salamanca (Bf. Berengar) den Zehnt der königlichen Einkünfte in Alba de Tormes. »anno X quo suprascriptus imperator coronam imperii primum in Legione suscepit.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Salamanca, Catedral, 1320 — 30 — 1. Burriel, DD 112 p. 115.

Toledo 1144, X, —

schenkt der Kathedrale zu Segovia (Bf. Petrus) den Ort Freguezedo. Reg. Colmenares p. 129.

Toledo 1144, XI, —

schenkt der Bischofskirche von Avila (Bf. Enego) Zehnten von königlichen Einkünften. »in reditu fossati quod fecerat eo tempore predictus imperator in terra Cordube et Granate.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Avila, Catedral, 5 — 2 — 1.

Atienza 1144, XII, —

verkauft der Gemeinde Atienza einige Kastelle und bestimmt die Grenzen ihrer Gemarkung. »anno XII mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. Minguella t. I, p. 383. (irrt. z. J. 1149).

* Segovia 1144, XII, 4

schenkt dem Didacus Fernandez die Villa Morale. »in reditu fossati, quod fecerat eo tempore imperator in terra Granate.« M: Didacus Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K; Hugo. AHN., Eslonza, 586 — 16 — 2. Nr. 12.

Segovia 1144, XII, 4

schenkt dem Fernandus Pelagii das Gut la Deuesa »in reditu fossati, quod fecerat eo tempore imperator in terra Granate.« M: Didacus Munoz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Sahagun, DR Nr. 71 (Ind. Nr. 99).

Valladolid 1144, XII, 19

schenkt dem Gonzalo de Marañon die Hälfte der Villa Sartaguda. M: Diago Munioz. A: Poncius de Minerva. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Oña, Doc. R. Nr. 58.

Almazán 1145, I, 31

schenkt der Kathedrale zu Santiago de Compostela die Villa Certame bei Sahagun. S: Geraldus. K: Hugo. Lopez Fereiro t. IV, Ap. p. 37.

Burgos 1145, III, 8
unterstellt die Villa Pancorvo der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Alkalden. A: Nuño Perez. Reg. Sandoval, t. II, p. 244.

† Valladolid 1145, III, 30
beglaubigt eine Entscheidung zwischen Valtañas und Palenciola. M: Comes Poncius. A: Gundisalvus de Maranon. S: Munio. K: Johannes Fernandi. AHN., Cerrato, 1179 — 28 — 1.

Toledo 1145, VI, 15
gibt dem Kloster S. Prudencio den Ort Lagunilla im Tausch gegen ein Gut des Klosters nahe beim Schloß von Logrono. »ano onceno quo primum imperatorem locutus fui.« Reg. Sandoval, t. II, p. 246.

† 1145, VIII, 17
schenkt dem Petrus Dominici die Villa Ferreros. M: Comes Poncius. S: Guiraldus. AHN., Carbajal 544 — 15 — 2.

Formeste 1145, IX, 1
verleiht der Kathedrale zu Toledo (Ebf. Raimund) den Zehnten aller königlichen Einkünfte in Madrid. M: Comes Poncius de Cabreira. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. Burriel, DD 112, f. 118.

1145, IX, 2
erläßt das Fuero von Oviedo. A: Nuño Perez. Reg. Sandoval, t. II, p. 245.

† Burgos 1145, IX, 12
schenkt dem Kloster S. Salvador de Oña die Villa Duruela. M: Poncius de Cabreria. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Oña, Doc. R. Nr. 59. Reg. Sandoval, t. II, p. 246 (?).

† Leon 1145, XI, 20
restituiert dem Kloster Celanova (Abt Pelagius) das Kastell S. Crucis und bestätigt den Besitz des Klosters. »anno X mei imperii.« M: Didacus Munioz. A: Poncius. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Celanova, 977 — 25 — 1.

Carrion 1146, I, 29
schenkt dem Guter Ferrnandiz ein Gut. A: Nunio Pedrez; S: Geraldus. K: Hugo. Serrano, El Moral, p. 54.

Coyanza 1146, II, 12
schenkt der Kathedrale zu Astorga (Bf. Arnold) Güter. M: Poncius de Cabrera. A: Nuño Perez. Sandoval, t. II, p. 255.

Coianque 1146, II, 13
schenkt dem Grafen Poncius de Minerva Güter. M: Cam. Poncius. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Oya, 1239 — 28 — 2.

Zamora 1146, II, 25
schenkt dem Kloster S. Jacobi zu Moreruela die Villa Emazas. M: Poncius de Cabreria. S: Hugo medicus. K: Hugo. AHN., Zamora-Moreruela, 2331 — 5 — 2.

Avila 1146, III, 21
konfirmiert eine Schenkung des Bfs. Iñigo von Avila an die Kathedrale zu Santiago. K: Comes Armegondus. Lopez Ferreiro, t. IV, Ap. p. 41.

* Avila 1146, III, 30
schenkt der Maria Gomez die Villa Sierra, erhält dafür von dieser ein Gut in Vega de Doña Olimpa in Tausch, welches er dem Diego Muñoz schenkt. M: Com. Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Sahagun, DR, Nr. 72 (Ind. Nr. 100).

* Toledo 1146, V, 2
schenkt dem Petrus Girberti »canonico S. Marie de Toleto« die kleine Villa Mazdalquez. M: Comes Poncius. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Orden de Calatrava, Doc. Reales, Nr. 6.

Gothdeceleto iuxta Almonecyr 1146, V, 7
beurkundet einen Tausch mit Bf. Bernhard von Siguenza (Caracena gegen Segontia superior). »residente ibi predicto imperatore et exspectante suum exercitum«. M: Pontius de Cabrera. A. Munio Pedriz. S: Geraldus. K: Hugo. Minguella, t. I, p. 380.

Got de Celeto cerca de Almonacid 1146, V, 10
schenkt dem Kloster Samos Güter. »residiendo aqui el emperador puestas suas tiendas, esperando su exercito.« M: C. Ponce. Sandoval, t. II, p. 217, (irrt. z. J. 1142).

* Toledo 1146, VIII, 19
schenkt dem Martinus Didaci, seinem »submaioridomus«, die Kirche Santa Maria de Velerda. »post reditum fossati, quo prenominatus imperator principem maurorum Abinganiam sibi uassallum fecit et quandam partem Cordube depredauit cum mesquita maiori.« M: C. Poncius. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Eslonza, DR Nr. 13, publiziert Cart. de Esl. p. 25. — Reg. Reg. Sandoval, t. II, p. 291 — fälschlich z. J. 1150.

Burgos 1146, XI, —
schenkt dem Kloster Oña da Gut Lendia (Lences). M: C. Poncius. A: Nunno Petriz. S: Isidorus. K: Hugo. AHN., Oña, D. R., Nr. 60. — Reg. Sandoval, t. II, p. 217 (irrt. zum J. 1142).

Arévalo 1146, XII, 8
gewährt der Kathedrale zu Segovia Exemptionen und Freiheiten. »anno quo predictus imperator Cordubam acquisivit et principem Mohabitarum Abingamiam sibi vassallum fecit.« M: C. Pontius. A: Nunio Pedrez. S: Giraldus. K.: Hugo. Colmenares, p. 131.

Calatrava 1147, I, 9
schenkt der Kathedrale zu Segovia das Gut Faragii Adalid bei Calatrava und das Gut Hibenzohar. »in Calatrava, quando imperator illud acquisivit et per ipsius studium et comitis sui Almarrici iuri Christianorum traditum fuit.« M: C. Pontius. A.: Nunio Pedrez. S: Giraldus. K: Hugo. Colmenares, p. 131.

Salamanca 1147, II, 3
schenkt der Kathedrale Astorga (Bf. Arnaldus) das Gut Mestages. »anno quo predictus impr. Cordubam acquisivit et Calatraba ei reddita fuit.« M: C. Poncius. A: Nunno Petriz. S: Giraldus. K: Hugo. Burriel D. D. 112, f. 123 (irrt. z. J. 1137); Reg. Sandoval, t. II, p. 267; Cit. Serrano, Arlanza, p. 195, n. 4.

Salamanca 1147(?)II, 13
schenkt der Kathedrale zu Santiago eine aldea. A: Nunus Petriz. M: Com. Poncius. S: Geraldus. K: Hugo. Lopez Ferreiro, t. II, Ap. p. 43.

Salamanca 1147, II, 13
schenkt der Kathedrale zu Toledo die Mesquita von Calatrava. »anno quo prenominatus imperator acquisivit Cordubam et post Cordubam Calatrauam mense ianuario et submisit illud iuri Christianorum.« M: C. Poncius. A: Nuno Pedrez; AHN., Toledo Catedral, 1954 — 44 — 2. Burriel, D. D. 61.

Segovia 1147, III, 25
verleiht der Kathedrale zu Segovia Freiheiten und Rechte. »anno quo prenominatus imperator acquisivit Cordubam et post Cordubam Calatravam.« Colmenares, p. 132.

1147, IV, 4
schenkt der Kathedrale von Astorga (Bf. Arnold) — was, wird nicht gesagt. M: Poncius de Cabrera. A: Nuno Perez; Reg. Sandoval, t. II, p. 268.

Burgos 1147, IX, 12
bestätigt dem Kloster Oña (Abt Johannes) den Besitz der Villa Verde. M: Poncius de Cabrera. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Oña, D. R. Nr. 61.

* Baeza 1147, XI, 25
schenkt dem Garcia Pedrez Güter als Dank für Dienste bei der Eroberung von Almeria und Baeza. »quando prenominatus imperator redibat de Almaria quam tunc cum auxilio Januensium ceperat et iuri Christianorum submiserat.« M: Comes Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Sahagun, D. R. Nr. 73 (Ind. Nr. 101).

Palencia (?) 1148, —, —
gewährt dem Kloster Carracedo Abgabenfreiheit. Reg. Sandoval, t. II, p. 282.

Segovia 1148, II, 3
beurkundet einen Tausch mit der Gräfin Urraca Fer-

nandez. »anno quo acquisivit prenominatus imperator Baeciam et Almariam.« M: Poncius. A: Nunio Perez. S: Geraldus. K: Hugo. Mañueco-Zurita Nr. 35.

† Palencia 1148, II, 17
schenkt der Kathedrale zu Leon (Bf. Johannes) den Dritten aller Villen, die zum Infantaticum gehören. »quando habuit in eadem Palencia prenominatus imperator coloquium cum episcopis suis et baronibus in anno quo capta est ab eodem imperatore Almaria et Baecia.« M: C. Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. Gayoso, t. IV, Teil 2, f. 99. ES. 36, p. CXCII (aber mit entschiedenen Abweichungen).

Palencia 1148, III, 1
schenkt der Kathedrale Salamanca (Bf. Berengar) die Villa Texares. »en el anno en que el nonbrado enperador conquerio a Baecia y Almaria con aiudorio de los Genueses.« M: C. Poncius. A: Nunus Perez. S: Giraldo. K: maestre Hugo. AHN., Salamanca Catedr. 1320 — 20 — 1 (altspanische Übersetzung).

† 1148, III, 5
schenkt dem Petrus Manga und dessen Gattin Steuerfreiheit. A: Nunus. M: Didacus Munionis. S: Petrus. ANH., Carbajal, 544 — 15 — 2.

† Toledo 1148, IV, 25
bestätigt dem Kloster Samos das Königsgut zu Vilela. »quando prefatus imperator habuit colloquium cum episcopis et baronibus sui regni de uocatione domni pape ad concilium Remis; in anno quo ab eodem imperatore capta fuit Almaria, Baecia.« M: Com. Poncius. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Samos, 794 — 21 — 1.

† in Castro Surit 1148, V, 10
Fälschung für S. Eugenia von Cordouilla. Unter den confirmantes »Mio cit roy gonzaluus.« S: Giraldus. AHN., Oña, D. R., Nr. 62.

† Burgos 1148, V, 10
bestätigt dem Kloster Santa Maria de Aguilar de

Campóo ein Privileg Alfons' VI. M: C. Poncius. A: Nuno Perez. Reg. Sandoval, t. II p. 284.[1]

† Soria 1148, X, 19

schenkt dem Garcia Garciaz die Villa Cinera. »anno quo imperator tenuit gadiex circamdatam.« V: Com. Barch. M: Comes Poncius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Rioseco, 149 — 6 — 1 (Kopie von 52, X, 23 mit falschem Datum).

1148, XI, 13

schenkt dem Kloster Santa Maria de Osera (Abt Garsias) ein Gut. M: Com. Pontius. S: Geraldus. K; Hugo AHN., Osera, 1025 — 25 — 2.

Toledo 1149, I, 30

verleiht dem Kloster Nájera den zehnten Teil des portaticum der Brücke von Logroño. Reg. Sandoval, t. II, p. 286.

Madrid 1149, II, 15

schenkt dem Petrus Aluazil den forno »qui dicitur de Alanedim, in Toleto«. »tempore quando venit mandatum ad imperatorem in Maidrid, quod obierat imperatrix Berengaria in Palencia.« M: C. Poncius. A: Nuno Petriz (unter den Confirmantes vier genuesische Gesandte). S: Geraldus. K: Hugo. Burriel DD. 112, f. 125.

Leon 1149, III, 8

Sentenz Alfons' VII. im Streit zwischen einigen homines de Castro Toraph und der Kathedrale zu Santiago. »Ipso die dedit defunctam imperatricem Berengariam uxorem suam domno Petro archiepiscopo Compostellano.« Lopez Ferreiro, t. IV, Ap. p. 49.

* Carrion 1149, III, 15

schenkt dem Pennasalbas »meo escanciano«, zur Hochzeit die Hälfte von Villella. »sexta septimana post mortem imperatricis Berengarie.« M: C. Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Trianos, 599 — 16 — 2.

---

[1] Vgl. hierzu und zum vorhergehenden Stück Delalande, Une Charte de Alfonse VI de l'année 1075 (?). Rev. Hispanique t. 53 (1921) p. 550.

Burgos 1149, III, 24
verleiht dem Kloster Valbanera Rechte an dem Gut Villanueva bei Burgos. M: Graf Poncius. A: Nuño Perez. Reg. Sandoval, t. II, p. 287.

* Munno Castello iuxta Burgis 1149, III, 26
bestätigt dem Kloster Oña alle Privilegien, die es von Alfons VI., Urraca und den Römischen Päpsten besitzt. »septima septimana p. obitum Berengarie imperatricis.« M: C. Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Oña, DR. Nr. 63. Reg. Sandoval, t. II, p. 286.

* Salamanca 1149, IV, 23
schenkt dem Kloster Oya (Abt Petrus) den königlichen Besitz bei Mogaias. »tercio mense post obitum imperatricis Berengarie.« M: Com. Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN. Oya 1237 — 28 — 2.

* Alba 1149, V, 14
schenkt dem V(e)lus Guterrez (und einem andern, Name unleserlich) das Gut Nogales. »quarto mense post obitum Imperatricis Berengarie.« A: Comes Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Geraldus. K: Hugo. AHN., Nogales, 574 — 16 — 1.

Segovia (?) 1149, XII, 7
verleiht zusammen mit seinem Sohne Sancho dem Bf. Johannes von Segovia das Recht, den Ort Pozolos anzusiedeln. M: C. Poncius. A: Nunio Pedrez. S: Raidulfus scriptor Secoviensis episcopi. K: Hugo. Colmenares, p. 136.

1150, —, —
verleiht dem Kloster Silos den Besitz des Klosters S. Cipriani zu Gormaz (?). AHN., Silos, 203 — 7 — 2. Férotin p. 78.

† 1150, —, —
bestätigt durch Unterschrift und Signum II ein Diplom des Kgs. Ordonius (?) für Ribas del Sil (871, X, 12). S: Johannes Fernandi. AHN., Ribas del Sil, 1051 — 26—1. AHN., Samos, 794 — 21 — 1.

Toledo 1150, —, —
schenkt dem Johannes Nuniz, Dominicus Aladil und einer Reihe anderer die Villa Egrus. »anno secundo(!) quo fuit capta Baetia et Almaria.« V: Garsia rex Nav. M: C. Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. K: Hugo. AHN., Orden de Santiago, Cajon 328, Nr. 1.

Zamora 1150, I, 11
schenkt der Kathedrale zu Astorga (Bf. Arnaldus) königlichen Besitz bei Somoza und an anderen Orten. »anno tertio quo fuit capta Baetia et Almaria.« V: Com. Barch. V: Garsias rex Nav. M: Comes Poncius. A: Nunius Petri. S: Johannes Fernandi. K: Hugo. Gayoso t. II, f. 294' und f. 307. Reg. Sandoval t. II, p. 291. Burriel DD. 112, f. 132.

Zamora (facta) 1150, I, 19
Palencia (confirmata)
schlichtet auf Ersuchen Papst Eugens III. zusammen mit Erzbischof Raimund von Toledo den Streit zwischen den Diözesen Astorga und Orense über Tribes, Caldelas und Robledo. »tertio anno post captionem Baecie et Almarie.« »Hec carta conventionis et pactionis facta fuit apud Zamoram et confirmata fuit apud Palentiam«. S: Forto capellanus domni Raimundi Toletani archiepiscopi. Gayoso t. II, f. 197'.

Burgos 1150, I, 30
verleiht dem Kloster San Isidro de Dueñas (Prior Bernardus) das Holzungsrecht »de illo meo monte de Domnas.« »anno tertio quo fuit capta Baecia et Almaria.« V: Garsia rex Nav. V: Com. Barch. M: C. Poncius. S: Johannes Fernandez. K: Hugo. Burriel, DD. 112, f. 136.

† Leon 1150, II, 14
schenkt der Kirche Beata Maria de Quintana Suuar das Gut Cernoga. M: Comes Poncius. A: Nunius Petriz. S: Joh. Fern. AHN., Oña, D. R. Nr. 64; dasselbe abweichend AHN., Rioseco 149 — 6 — 1.

* Segovia 1150, (?)II, 14
Fragment für einen Privatmann. »anno tercio quo

fuit capta Baetia et Alma[ria].« V: Kg. v. Nav. V: C. Barchilonensis M: C. Poncius. AHN., Aguilar de Campóo, 1118—27—1.

† Peral 1150, II, 21
bestätigt der Kirche Lugo (Bf. Guido) die Entscheidung im Streit zwischen Lugo und Oviedo. »anno tertio quod fuit capta Baecia et Almaria.« V: Garsia, rex Nav. V: Com. Barch. M: Poncius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fern. ES. t. 41, p. 309 (irrt. z. J. 1151).

† 1150, III, 2
schenkt dem Kloster Oña die Villa Quintana. S: Johannes Fernandez. AHN., Oña, D. R. Nr. 65.

• Toledo 1150, III, 22
schenkt dem Martinus Sarranius und einer Reihe anderer Personen ein großes Gebiet (stark verstümmelt). »anno tertio quo fuit capta Baecia et Almaria.« V: Garcia rex Nav. V: Com. Barch. M: Com. Poncius. A: Nunio Petris. S: Johannes Fernandez. K: Hugo. Burriel, DD. 112, f. 141 (irrt z. J. 1151).

Toledo 1150, III, 22
schenkt dem Focen el Bragadon einen Villar bei Almonacir. »anno tertio quo fuit capta Baecia et Almaria.« V: Garsia rex Nav. V: Comes Barch. M: C. Poncius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandiz. K: Hugo. Burriel, DD. 112, f. 139.

* Toledo 1150, III, 22
schenkt der Gemeinde (concilio) Sancti Michaelis die beiden Villen Ciruela und Cabañas. »anno tertio quo fuit capta Baetia et Almaria.« V: Garsia, rex Nav. V: Comes Barch. M. Com. Poncius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandiz. K: Hugo. AHN., Ord. de Calatr. D. R. Nr. 7.

Toledo 1150, IV, 6
schenkt dem Ruderico Muninz die Villa Maura Sauela. »anno tercio quo fuit capta Baetia et Almaria.« V: G. rex. Nav. V: C. Barchinonie. M: C. Pontius. A: Nunus Petriz. AHN., Orden de Santiago, Cajon 217, Nr. 1.

† Toledo 1150, IV, 8
schenkt dem Pelagius Petriz de Formesta und dem Petrus Didaci de Marossus (?) die Villen Bel und Cirota. »anno tertio quo fuit capta Baecia et in (!) Almaria.« V: Garsia rex Nav. V: Comes Barch. M: Comes Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. K: Hugo. AHN., Ord. de Calatrava, D. Reales, Nr. 8.

Toledo 1150, IV, 9
gewährleistet zusammen mit seinem Sohne Sancho und dem Erzbischof von Toledo die weitere Zahlung der »votos« für Santiago aus dem Bereich der Diözese Toledo. S: Fredericus, can. Toletanus. Lopez Ferreiro, t. IV, Ap. p. 52, Nr. 25. Reg. Sandoval, t. II, p. 299.

†Toledo 1150, IV, 20
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Bernhard) ein Gut am Tajo. »anno tertio quo fuit capta Baecia et Almaria.« V: Garsia rex Nav. V: Com. Barch. M: Comes Pontius. A: Munius Petriz. S: Johannes Ferrandiz. K: Hugo. Minguella, t. I, p. 385.

Toledo 1150, IV, 25
bestimmt, daß alle Kleriker der Diözese Sigüenza nur ihrem Bischof Abgaben und Dienste zu leisten haben »anno tertio quo fuit capta Baecia et Almaria.« V: Garsia rex Nav. V: Comes Barch. Minguella, t. I, p. 386.

vor Cordoba 1150, VII, 23
schenkt dem Ritter Pelagius Captivus ein Gut im Gebiet von Astorga. »quando imperator tenebat Cordubam circumdatam et pugnavit super eam cum XXX milia Muzmidis et cum Indaluciis et devicit eos.« V: Garsia rex Nav. V: Ramon Berenguer von Barcelona. M: Poncius. S: Johannes Fernandez. Burriel, DD. 112, f. 134. Reg. Sandoval, t. II, p. 290 f.

* Baeza 1150, VIII, 23
schenkt dem Kloster Silos die Kirche S. Ciprian zu Gurmaz. »quando imperator uenit de illa cerca de Corduba.« V: Garsia rex Nauarre. V: Comes Barch. M: Pontius. A: Nunus petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Silos, 203 — 7 — 2. Férotin p. 76.

Maqueda 1150, IX, 10
anwesend in Maqueda, wie sich aus der Urkunde 50, IV, 9 ergibt. Lopez Ferreiro t. IV, Ap. p. 55.

Segovia 1150, XII, 13
schenkt der Kathedrale zu Segovia (Bf. Johannes) das Kastell Cervera. »anno quo imperator tenuit Cordubam circumdatam et pugnavit super eam cum Muzmitis et devicit eos.« V: Com. Barch. M: C. Pontius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandez. K: Hugo. Colmenares p. 137.

† Logrono 1150, XII, 28
schenkt dem Martinus und Johannes die Quintana Suuar. »anno quo imperator filiam suam desponsauit cum rege Nauarrorum.« M: Comes Poncius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandiz (vgl. 50, II, 4). AHN., Rioseco 149 — 6 — 1.

† 1150, XII, 28
Fälschung mit gleichem Inhalt, aber abweichendem Text. S: Johannes Fredinandi. AHN., Rioseco 149 — 6 — 1.

1151, —, —
bestätigt die Gründung des Klosters zu Lapedo. Reg. Sandoval t. II, p. 304.

Burgos 1151, I, 21
schenkt seinem Vasallen Calbet die Villa Surrano. »quando rex Sancius filius imperatoris duxit in uxorem filiam regis Garsie et eodem anno quo imperator pugnauit cum illis murmutis super Cordubam et deuicit eos.« V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. M: Comes Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. RAH. Col. Salazar, O — 8, f. 100'. (Sign. 9 — 1089.)

† 1151, I, 31
schenkt dem Kloster Arlanza Liegenschaften. A: Nunus signifer. S: Johannes. Serrano, Arlanza p. 197.

Nájera 1151, II, 4
schenkt dem Kloster Nájera die Mühlen von Nájera und andere Güter und Gerechtsame. »quando rex Sancius, fil. imperatoris duxit in uxorem filiam regis Gar-

siae et eodem anno, quo imperator pugnavit cum illis Muzmitis super Cordubam et deuicit eos.« V: Sancho v. Navarra. V: R. B. v. Barcelona. A: Nuño Perez. Reg. Sandoval, t. II, p. 302.

† 1151, III, —
schenkt dem Kloster Fontis Ebraldi die Kirche S. Elene. AHN., Vega, 2261 — 50 — 1.

Toledo 1151, III, 12 od. V, 12
gewährt dem Kloster Osera Freiheit vom portaticum. »anno quo imperator pugnauit cum illis Muzmitis super Cordubam et deuicit eos.« V: Barch. V: Sancius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Osera, 1025 — 25 — 2.

Palencia 1151, III, 14
schenkt dem Kloster S. Isidro de Dueñas die Orte Baños und Ontoria. »anno quo imperator pugnauit cum illis Muzmitis super Cordubam et deuicit eos. V: Barch. V: Sanc. rex Nav. M. Com. Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. K: Hugo. Burriel, DD. 112, f. 138. Reg. Sandoval t. II, p. 301 (mit Datum III, 13).

Palencia 1151, III, 14
bestimmt den cautus des Klosters S. Salvador de Barantes. »anno quo imperator pugnauit cum illis Muzmitis super Cordubam et devicit eos.« V: Comes Barch. V: Sancius. M: C. Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. ES. t. 22, p. 270.

† Toledo 1151, IV, 8
schenkt dem Kloster Sobrado Güter. »quando imperator ibat ad Gaen.« V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. M: Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Sobrado 318 — 10 — 2. (Fälschung nach 52, XII, 21) Reg. Sandoval t. II, p. 301.

Vor Jaen 1151, VII, 11
schenkt dem Abdilaziz Häuser in Averrazin. »quando imperator iacebat super Jaen expectante naues Francorum que debebant venire ad Siviliam ... et eodem anno quo imperator pugnauit cum illis Muzmitis super

Cordubam et devicit eos.« V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. M: C. Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fern. Burriel DD. 112, f. 144.

* Toledo 1151, X, 6
schenkt dem Fernandus Oduariz die Kirche Sa. Ma. de Barra. V: Comes Barch. V: Santius rex Nav. M: Com. Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandez. AHN., Ord. de Santiago, Caj. 65, Nr. 4.

Toledo 1151, X, 8
schenkt dem Velasco Petri das Kloster S. Claudii in Cairoga. V: Comes Barchilonie. V: Sanctius rex Nav. M: Comes Poncius. A: Nunio Perez. S: Johannes Fernandis. Gayoso, t. II, f. 349'.

Toledo 1151, XII, 14 — 1152, I, 1
schenkt dem Rodricus Roderici das Castell Consagra. »quando imperator venit de illa cerca de Jaen.« V: Com. Barch. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandez. Burriel DD. 112, f. 137.

† 1152, —, —
schenkt dem Kloster Retuerta das Kloster »Sancti Augustini, qui est en Feirera.« M: Com. Ponc. A: Nunus Pedrez. K: Magister Petrus. AHN., Aguilar de Campóo 1118 — 27 — 1.

Leon 1152, II, 3
schenkt der Kathedrale Astorga (Bf. Arnold) den infantazgo in Valle de Espina. »anno quinto post captionem Baecie et Almeriae.« V: Sancho rex Nav. V: Com. Barch. Reg. Sandoval, t. II, p. 307.

Valladolid 1152, II, 27
schenkt dem Kloster S. Cristóbal de Ibeas ein Gut bei Villadiego; erwähnt den Infanten Sancho »quem hodie militem facio«. »anno quo imperator venit de illa cerca de Jaen.« V: Com. Barch. V: Sancius rex. Nav. M: Petrus (st. Poncius). Burriel, DD. 112, f. 145. Reg. Sandoval, t. II, p. 307.

Valladolid 1152, II, 24
schenkt dem Kloster Silos die Villa Urva. »anno quo

imperator venit de illa circa de Gahen.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: Com. Pontius. S: Johannes Fernandiz. Férotin p. 80.

Valladolid 1152, III, 5

schenkt dem Kloster S. Isidro de Dueñas Mühlrechte bei Cabacanos. »quando ibi fuit armatus rex S. fil. imp.« »et eodem anno, quo imperator tenuit Jaen circundatam.« M: Com. Pontius. S: Johannes Fern. Burriel DD. 112, f. 143. Reg. Sandoval t. II, p. 306.

Valladolid 1152, III, 5

macht alle Juden zu Vasallen des Klosters Sahagun. »quando ibi rex Sancius filius imperatoris fuit armatus« ... »et eodem anno quo imperator tenuit circumdatam Gaen.« V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. M: Comes Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Sahagun, DR. Nr. 78. (Ind. Nr. 106) Reg. Sandoval, t. II, p. 306.

* Valladolid 1152, III, 7

schenkt dem Kloster S. Johannis de Monte de Ramu (Abt Florentius) das Kloster Si. Michaelis de Ripa de Sil und andere Kirchen und Güter. »quando fuit armatus rex Sancius filius imperatoris« »et eodem anno quo imperator tenuit circumdatam Gaen.« V: Comes Barch. V: Sancius de Nauarra. M: Com. Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Montederramo, 1007 — 25 — 2.

† Salamanca 1152, III, 25

schenkt dem Kloster S. Martini de Castaneira die Villa Asturiano in Carballido. »anno quo imperator tenuit Jaen circumdatam.« V: Com. Barch.; V: Sancius rex Nav. A: Nunus Petri: M: C. Poncius. S: Johannes Fernandez. Burriel, DD 112, f. 151 (irrt. z. J. 1126).

Toledo 1152, V, 1

schenkt dem »consilio de Maydrit« die Berge zwischen Madrid und Segovia. V: Comes Barch.; V: Sancius rex Nav. M: C. Pontius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandiz. Arch. Gral. de la Villa de Madrid,

Tafel I

a

b

b

a

...ut intelligere festinet ope complere. Cum scriptum est. Non auditores legis iusti s...
...ter illi scripture qua dicitur: Date elemosina et omnia munda sunt uobis non omnino
...anca · nemine cogente · pro nostra parentumque nostrorum salute · damus deo et beate
...fratribus · decimam totius monete que in toleto fuerit fabricata · tali lege talique
...fratria solummodo canonicis expendatur. Hanc quoque donationem quam
...iure omni tempore permanere concedimus. Si quis uero ecclesiastica uel laicalis
...petuo sine fine dampnatus et quod presumpserit duplum reddat. et pectet
...era · M · C · LXXV · Adefonso imperatore imperante in toleto · legione ·

Confirmo et manu mea roboro

Gosceliu de ... cf.
Martin munioz cf.
Melendo bofin cf.
Michael ... cf.
Aluarus ... cf.
Alferiz ... cf.
Julian ... cf.
Aualampader arraldo cf.

...scripsit iussu magistri hugonis cancellarii imperatoris.

...enaloris bene ualere.
...principes imperante ...
...animam ...
...malorum oppressione et
...imperiali excellentia
...perpetuum concedimus.
...precipimus et op...
...glorianti: ego Ade-
...lfons · et cum suo ...
...molendinis cum arboribus
...integra · villagonzen
...martino et quintanillas
...de villa zalama
...in alia villa ... et in
...ationem · et media de
...meus rex Adefonsus · et
...catus · et in inferno cum
...pectet ...

c

...que ... cum imperatore ibidem ...
...aragoni · Castella · Galecia ·

Lop lopez de carrione ·
Amalric potestas

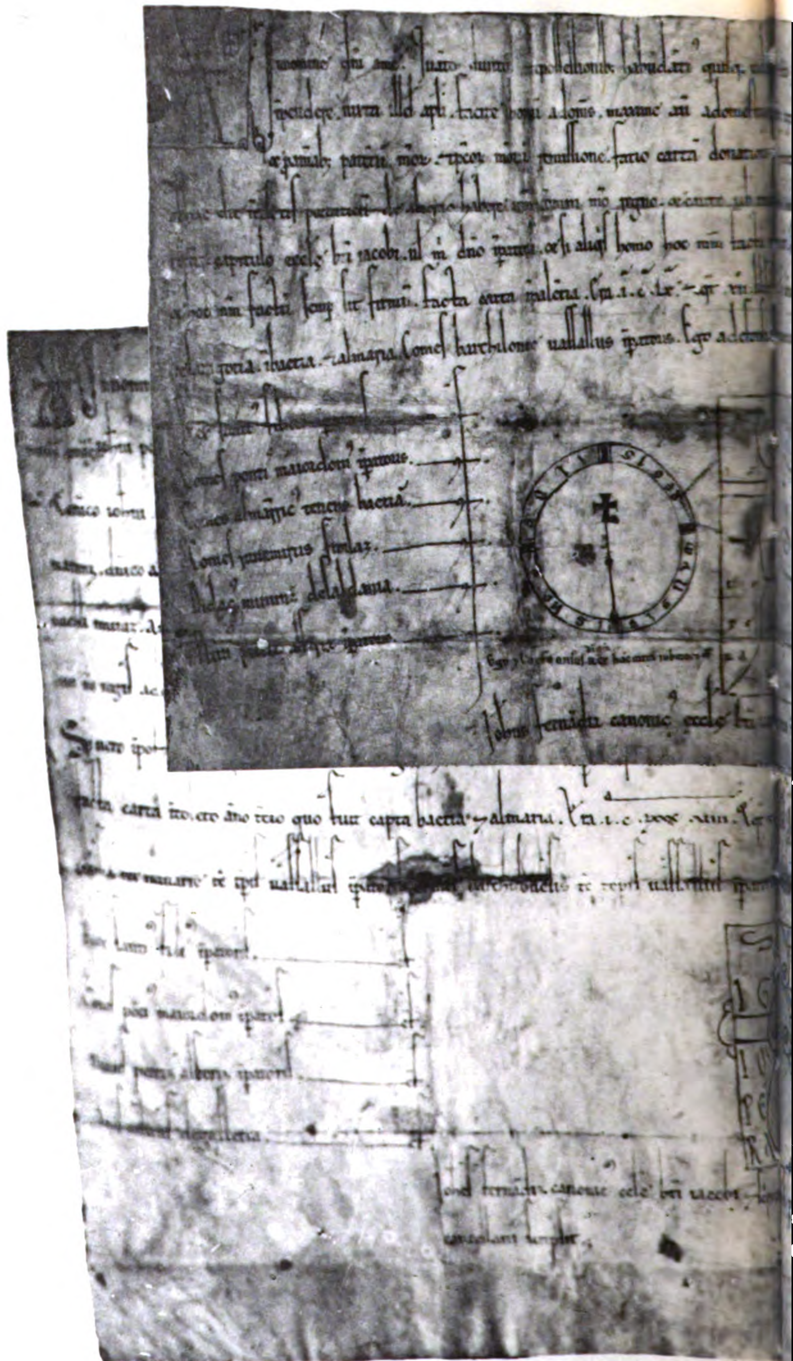
...cellarii imperatoris.

...saragoza · naiara · castella · et galicia ·
...anno quo in legione primum coronatus fuit.

Guter ferrandez maiordomus confirmat
Rodericus ferrandez cf.
Almarricus alferiz cf.
Lop lopez cf.
Guter pelaez cf.
Petrus pelaez cf.
Osorius martinez cf.

Guter petrez lacero cf.
Ferrandus guterrez merinus legionis cf.
Michael feliz merinus burgensis cf.
Diego munioz merinus saldanie cf.

...iussu magistri hugonis cancellarii imperatoris.



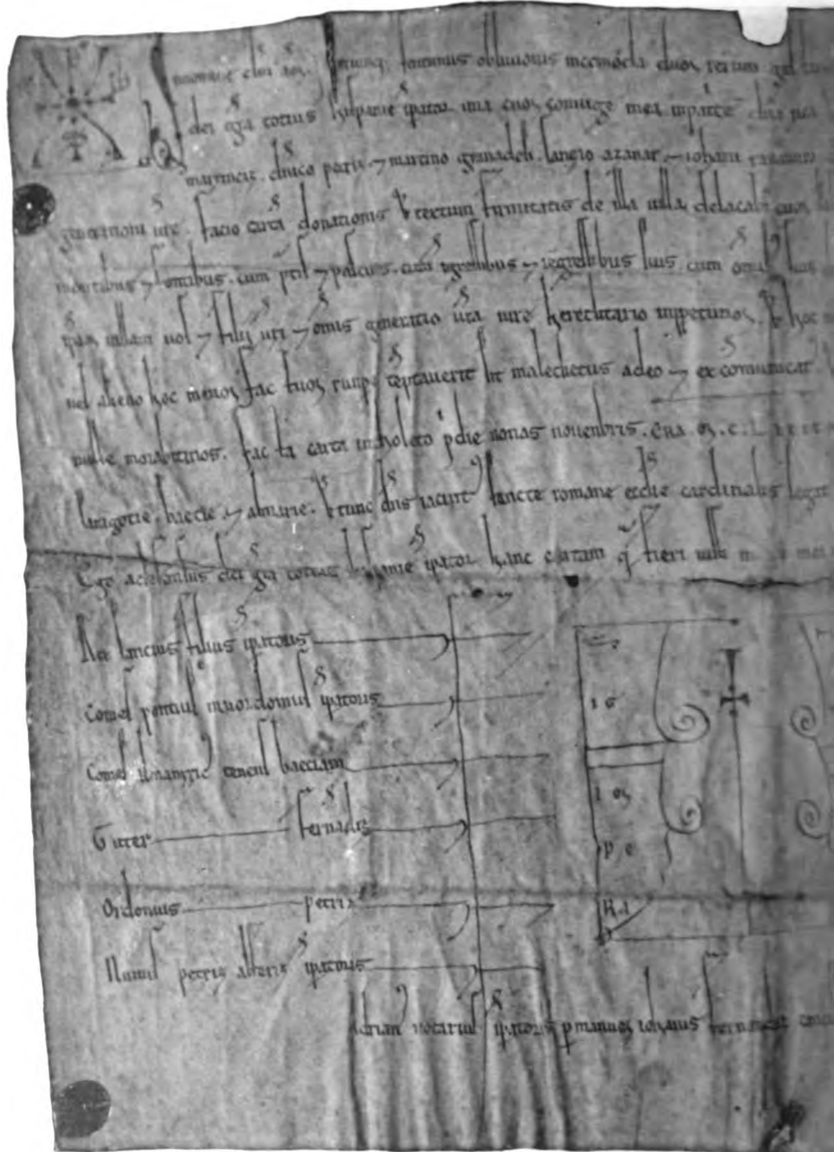
Tafel III

a



b

Rex sancius filius imperatoris.
Infantissa dna sancia soror imperatoris.
Comes pontius maiordom imperatoris.
Comes almaricus tenens baecia.
Guter fernandiz.
Garcia garciaz daza.
Pontius dominiqua.
Nuni petriz alferiz imperatoris.





Publ. Palacios, Docs. del Arch. General de la Villa de Madrid, t. I (1888) p. 13.

Soria 1152, V, 27
verleiht dem Kloster Arlanza die dehesa de Azebosa. »año en que D. Sancho se armó Caballero en Valladolid«. Reg. Sandoval, t. II, p. 309.

† In S°. Stephano de Gormaz 1152, X, 7
bestätigt die Schenkung des Ortes Vide an den Abt Dominicus. »quando venit de Lorca« . . . »eo anno quo imperator tenuit Guadixum circumdatum«. V: Com. Barch. M: Com. Poncius. S: Johannes Fern. Burriel, DD 112, f. 169 (irrt. z. J. 1126).

* Soria 1152, X, 23
schenkt dem Garsia Garciaz die Villa Cinneira. »anno quo imperator tenuit Gadiexicircumdatam«. V: Comes Barch. M: Comes Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Rioseco 149 —6—1.

* Carrion 1152, XII, 4
schenkt dem Kloster Nájera die Hälfte der meneira (?) zu Turrezela. »anno quo imperator tenuit Gadiexi circumdatam«. V: Comes Barch. M: Comes Pontius. A: Nunus petriz. S: Johannes Fern. AHN., Nájera, 689 — 18 — 2.

* Palencia 1152, XII, 21
verleiht dem Kloster Sobrado (Abt Egidius) Freiheit vom Portaticum. »Eo anno quo imperator tenuit Gadiexi circumdatam.« V: Comes Barch. M: C. Poncius. A: Nunus Pedrez. S: Johannes Fernandiz. AHN., Sobrado, 318 — 10 — 2; Reg. Sandoval, t. II, p. 307.

1153, —, —
schenkt dem Pedro Rodriguez die Kirche von San Julian de Quintana a Cepeda. Reg. Burriel, DD 112, f. 146.

Toledo 1153, —, —
schenkt dem Gutier Rodriguez einen Weinberg bei Mazarabuzal. »anno quo imperator tenuit circumdatam Gadiexi.« V: Com. Barch. M: C. Poncius. A: Nunius

Petriz. S: Johannes Fern. Burriel, DD. 112, f. 146 (irrt. z. J. 1154).

Toledo 1153, II, 10
schenkt dem Petrus Alpulichen Güter bei Vilid Zuleimanz. »anno quo imperator tenuit Gadiexi circumdatam.« V: Comes Barch. M: C. Poncius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fern. Burriel DD. 112, f. 41.

* Valladolid 1153, IV, 20
schenkt dem Kloster Sobrado (Abt Hegidius) den Zehnten von den Einkünften aus dem burgus de Faru. »anno quo imperator tenuit Gadiexi circumdatam.« V: Comes Barch. M: C. Poncius. A: Nunus Pedrez. K: Johannes Fern. S: JF I. AHN., Sobrado, 318 — 10 — 2.

* Cuellar 1153, IV, 28
schenkt dem Kloster Sa. Ma. de Sagrameña mehrere Güter. »anno quo imperator tenuit Gadiexi circumdatam.« V: Comes Barch. M: Comes Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Col. de Sellos, leg. 1 Nr. 1.

Carrion 1153, VII, 20
verleiht den Einwohnern der Villa Zalame das gleiche fuero, welches Mansella besitzt. »quando imperator dedit filiam suam in coniugem Sancio regi Nauarre.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: Com. Poncius. S: Johannes Fernandiz. AHN., Carbajal, 544 — 15 — 2.

* Zamora 1153, VIII, 3
schenkt dem Kloster Moreruela die Hälfte von Moreruela de Susa. V: Com. Barch. V: Santius rex Nauarre. M: Poncius. A: Nunus Petrez. S: Johannes Fernandiz: AHN., Zamora, 2331 — 51 — 2.

* Leon 1153, X, 8
bestimmt den cautus des Klosters S. Petri de Rocas (Prior Ranemirus Johannes). V: Com. Barch. V: Santius, rex Nav. M: Comes Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., S. Pedro de Rocas; 1054 — 26 — 1.

* Sahagun 1153, X, 12
schenkt dem Kloster Santa Maria de Piasca und dem Abt Dominicus von Sahagun Güter. V: Com. Barch. V: Santius rex Nav. M: Com. Pontius. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Sahagun, DR, Nr. 88 (Ind. Nr. 116). (Nr. 114 Fälschung;) Reg. Sandoval, t. II, p. 315.

Burgos 1153, X, 27
verleiht den Mitgliedern des Domkapitels zu Lugo Immunität und speziellen Schutz. V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. M: C. Pontius. A: Nunius Petriz. S: Johannes Fernandiz; ES, t. 41, p. 302 (irrt. z. J. 1123).

* Soria 1153, XI, 18
schenkt dem Grafen Pontius das Kastell Albuher. »quando imperator misit filiam suam Constantiam Lodovico regi Francie in coniugem.« V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. A: Nunus Petriz. S: Johannes Fernandiz. AHN., Ord. de Santiago, Cajon 368, Nr. 2.

Toledo 1154, —, —
Concordia zwischen Prior Raymund von S. Servando und Ciprianus Dominguez auf Grund eines Urteils des Kaisers (iuditium). Reg. Burriel DD. 112, f. 57.

1154, —, —
schenkt dem Rodrigo Gonzalez den Ort Argavallanes. Reg. Burriel, DD. 112, f. 146.

Salamanca 1154, I, 2
macht einem Streit zwischen Oviedo und Lugo ein Ende, indem er dem Bf. Martin von Oviedo das Kastell Sueron und anderes schenkt. V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. S: Johannes Fernan. A: Nunnus Petrus. M: Comes Poncius. Gayoso, t. X, f. 112; Reg. Sandoval, t. II, p. 318; ES, t. 38, p. 351.

Avila 1154, I, 28
schenkt der Kathedrale Segovia (Bf. Vincentius) einen hortus in Segovia und eine serna. V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: Com. Pontius. A: Nunius Petri. S: JF I. K: Johannes Fernandez; Colmenares p. 138.

Toledo 1154, II, 6
schenkt dem Petrus Cruciatus ein Gut. V: Com. Barch. V: Sancius rex Nau. M: C. Poncius. A: Nunius. S: JF I; K: Johannes Fern. Burriel, DD. 112; f. 149.

† In Territorio Lemus 1154, III, 15
Fälschung für Montederramo nach 34, I, 13. M: Com. Poncius (»signifer curie imp.«). A: Poncius de Minerua (»signifer«). K: Hugo. AHN., Montederramo, 1007 — 25 — 2.

Toledo 1154, III, 17
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Petrus) das Gut Sabiñan. V: Com. Barch. V: Sanctius rex Navarre. M: Com. Pontius. A: Nunus Petriz. S: JF I. K: Johannes Ferrandiz; Minguella, t. I; p. 391.

Toledo 1154, III, 20
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Petrus) das Gut Alcocer. V: Com. Barch. V: Sanctius rex Nav. M: Com. Pontius. A: Nunius Petriz. S: JF I. K: Johannes Ferrandiz; Minguella, t. I; p. 392.

Toledo 1154, III, 21
gibt der Kathedrale Segovia (Bf. Vincentius) die beiden Villen Aguilafont und Bobadella im Tausch gegen Illesches. Colmenares, p. 139.

† Gudalajara 1154, IV, —
schenkt Petrus Michael die aldea Muratela zwischen Guadelajara und Zurita. M: Com. Poncius; A: Nunius. S: Johannes Fern. Burriel, DD. 112, f. 152.

Toledo 1154, IV, 6
verleiht der Gemeinde Illescas Freiheiten. V: Com. Barch. V: Santius rex Nau. M: Com. Pontius. A: Nun. Petriz. S: JF I. K: Johannes Fernandiz; RAH, 18 — 1 — 4, f. 51; Burriel DD 112, f. 53.

* Madrid 1154, V, 23
bestätigt dem Kloster Sahagun seine Besitzungen. V: Com. Barch. V: Santius r. Nau. M: Com. Pontius. A: Nunus Petriz. S: JF I; K: Johannes Fern. AHN., Sahagun, Doc. R. Nr. 90, (Ind. Nr. 118).

Segovia 1154, VII, 2
verleiht der Kathedrale zu Palencia (Bf. Raimund) Besitzungen und Rechte. »et domno Jacinto sancti Rom. eccl. cardinali nunc (!) legato in Hispania et presente in Secobia.« V: Com. Barch. V: Santius rex Nau. M: C. Pontius. A: Nunus Petriz. S: JF I. K: Johannes Fernandiz; RAH 18 — 1 — 4, f. 55; publiziert Boletin Hist. (1881 Madrid) p. 69.

Segovia 1154, VII, 11
schenkt der Kathedrale zu Toledo Orte und Kastelle zu Ribas und Cervera. Colmenares, p. 138.

Burgos 1154, VIII, 18
verleiht dem Kloster Arlanza ein Gut in Petrosa. »et tunc domnus Jacinctus s. R. e card. legatus in Hispania.« V: Comes Barch. V: V: Sancius rex Nau. M: Comes Poncius. A: Nunus Petriz. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. Serrano, Arlanza, p. 203 Reg. Sandoval, t. II, p. 317.

† Burgos 1154, VIII, 28
verleiht dem Kloster Arlanza Weiderecht. »et tunc Jacintus s. R. e. card. legatus in Hispania.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: C. Poncius. A: Nunus Petriz. S: Adrianus. K: Joh. Fernandiz; Serrano, Arlanza, p. 204.

† 1154, IX, 1
schenkt dem Kloster Arlanza die Villa S. Martin de Coitrales und andere Güter. »et tunc dominus Jacinctus s. Rom. eccl. cardinalis legatus in Hispania.« V: Comes Barch. V: Sancius rex Nav. M: Comes Poncius. A: Nunnus Petrez. S: Adrianus. K: Johannes Ferrandiz; Serrano, Arlanza, p. 206.

Oviedo 1154, IX, 17
fällt Entscheidung zwischen dem Kloster S. Juan de Corias (Abt Juan) und dem Kloster S. Vicente einerseits und dem Richter Rodrigo Farfon andererseits: letzterer wird zu Gefängnis verurteilt. Reg. Sandoval, t. II, p. 320.

Aylon 1154, IX, 24
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Petrus)

Zehnten von Salinen zu Bonilla und Imón. »et tunc dompnus Jacintus s. R. e. diac. card. legatus in Hispania.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: Comes Pontius. A: Nunius Petriz. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Minguella, t. I; p. 393.

* Toledo 1154, XI, 4

schenkt dem Michael »archidiacono de Malaga« und einer Reihe Mozarabern die »aldea de Pastor« am Ufer des Tajo. »et tunc dns. Jacintus s. R. e. cardinalis legatus in Hispania.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: Comes Poncius. A: Nunus Petriz. S. Adrianus. K: Johannes Fernandiz; AHN., Ord. de Calatrava, D. R. Nr. 11.

* Toledo 1154, XI, 4

schenkt dem Pasqual Domingiz und einer Reihe anderer Personen die Villa Lacabim. »et tunc dominus Jacintus s. R. e. cardinalis legatus in Hispania.« V: Com. Barch. V: Sanctius rex Nau. M: Com. Pontius. A: Nunus Petriz. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; AHN., Orden de Santiago, Cajon, 243 —Nr. 1.

* Toledo 1154, XI, 19

schenkt dem Antolinus Portaguerra und Pelagius Petriz die Villa Duos Barrios bei Toledo, jenseits des Tajo. M: Com. Pontius. A: Nunus Petriz. S: JF I; K: Johannes Fernandiz; AHN., Orden de Santiago Cajan 113, Nr. 1.

1155, —, —

schenkt dem Kloster Silos den vollen Besitz der Stadt Silos. Reg. Férotin, p. 83.

* Madrid 1155, —, —

schenkt dem Gunsalvus Aluazil die Villa Fandin zwischen Medina und Albuer. M: C. Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; AHN., Orden de Santiago, Caj. 368 Nr. 1 .

Carrion 1155, I, 20

bestätigt der Kathedrale zu Palencia (Bf. Raimund) allen Besitz, den seine Vorgänger Sancius, Fernandus, Alfons ihr verliehen haben. M: C. Poncius. A:

Nunius Petriz. S: FJ I; K: Johannes Fernandiz; Gayoso, t. VI; f. 35. (Irrt. z. J. 1125.)

† Valladolid 1155, I, 25
schenkt dem Kloster Eslonza (Abt Petrus) Liegenschaften bei Villa Fafila. »Jacinto s. R. e. cardin. et legato tenente generale concilium apud ualle oleti.« M: Comes dompnus Poncius. A: Nunio Petriz. S: Johannes (notuit); AHN. Eslonza, 586 — 16 — 2. Cart. de Eslonza p. 27.

* Valladolid 1155, II, 4
restituiert dem Kloster Celanova Güter, die ihm in den Zeiten der Königin Urraca abhanden gekommen waren. »quando domnus Jacintus s. R. e. cardinalis et totius Hispanie legatus celebrauit concilium cum domno Adefonso imperatore et cum filiis suis Santio et Fernando regibus et cum omnibus archiepiscopis et espiscopis, comitibus et principibus Hispanie.« V: Comes Barch. V: Santius rex Nau. M: Com. Ponc. A: Nunuz Petriz. S: JF I. K: Johannes Fernandiz; AHN., Celanova, 977 — 25 — 1.

* Valladolid 1155, II, 4
verleiht dem Kloster Sahagun (Abt Domingo) das Recht, jährlich um Pfingsten ein Fest zu feiern und gewährt den Teilnehmern besondern Schutz. — In der Datierung Aufzählung sämtlicher Teilnehmer des Konzils von Valladolid »et tunc depositus fuit episcopus Mindoniensis.« V: Com. Barch. V: S. r. Nav. M: Comes Poncius. A: Nunus Petriz. S: Adrianus. K: Joh. Fern.; AHN., Sahagun, DR. Nr. 91 (Ind. Nr. 119). Publ. Escalona, p. 537.

Tordesillas 1155, II, 7
schenkt der Kathedrale zu Santiago Weiderecht bei »Cordelos« und »Lidigus« (Lédigos). »Et tunc d. Jacinctus . . . celebravit concilium aput Vallem olit cum domno imperatore Adefonso et cum . . . comitibus suis Almanrico et Poncio atque baronibus suis.« M: Com. Poncius. A: Gundisaluus. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Lopez Ferreiro, t. IV; Ap. p. 68.

Avila 1155, III, 2
schenkt der Gemeinde Valladolid die Villen Renedo

und Prado. »et tunc domnus Jacintus s. R. e. cardinalis legatus in Hyspania.« V: Com. Barch. C: S. r. Nav. M: C. Poncius. A: Gundis. de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Mañueco-Zurita, Nr. 38, p. 210.

* Toledo 1155, IV, 4
schenkt dem Pelagius Petriz de Formesta die Villa Bel. (Fragment). AHN., Ord. de Calatr., DR. Nr. 13. (Vgl † 50, IV, 8.)

* Andujar 1155, VI, 15
schenkt dem Abdil Aziz de Baecia die aldea Balneum. V: Com. Barch. V: Santius rex Nau. M: Com. Pontius. S: JF I. K: Joh. Fern.; AHN., Orden de Calatr., DR. Nr. 14.

Toledo 1155, VIII, 11
schenkt dem Kloster San Servando (Prior Raimundus) die aldea Dara Lectut (?). »quando imperator cepit Anduxar.« V: Com. Barch. V: Santius rex Nau. M: Com. Poncius. A: Gonzalvus. S: JF I. K: Johannes Fernandiz; Burriel, DD. 112, f. 153.

Toledo 1155, VIII, 11
schenkt dem Michael Abenarattamen adalil und einer Reihe anderer Personen die aldea Aloium. »quando imperator cepit Andujar.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nau.; Burriel DD. 112, f. 155.

Toledo 1155, IX, 6
schenkt dem Garcia Garciaz und drei anderen die Villa Palumbar. »quando imperator cepit Andugar.« V: Com. Barch. V: Sancius rex Nau. M: C. Pontius. A: Gunzaluus de Maranun. S: JF I; K: Johannes Fernandiz; AHN., Orden de Santiago, cajon 328 Nr. 2.

Toledo 1155, IX, 11
schenkt dem Kardinal Michael von Santiago die Kirche von Tordellos mit der Aufgabe, sie zu restaurieren und dem Recht, sie an einen anderen Canonicus zu vererben. »eo anno quod dominus imperator cepit Andugar, Petroche et Sanctam Eufemiam.« V: Comes Barch. V: Santius rex Nau. M: comes Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus; Lopez Ferreiro, t. II, Ap. p. 70.

Talavera 1155, IX, 22

schenkt dem Johannes Petri und Martinus Petri de Boniz de aldea Turrebella. »eo anno quo dominus imperator cepit Andujar, Petroch et S. Eufemiam.« V: Com. Barch. V: Sancius, rex Nau. M: C. Poncius. A: Gonzaluus de Marannone; S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Burriel, DD. 112, f. 159.

* Talauera 1155, IX, 25

schenkt dem Suarius Didacez das Gut Linares. »eo anno quo domnus imperator cepit Andugar Petroche et Sanctam Eufemiam.« V: Com. Barch. V: Santius, rex Nau. M: C. Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; AHN., Orden de Calatr., DR., Nr. 18.

Burgos 1155, X, 28

bestätigt den cautus des Klosters Silos. V: Com. Barch. V: Sancius, rex Nav. M: Com. Poncius. A: Gunsalvus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Férotin, p. 87.

Burgos 1155, X, 28

schenkt dem Kloster Silos die Villa Mercadello. »eo anno quo domnus imperator cepit Anduiar, Petroche et sanctam Eufemiam.« V: Com. Barch. C.: Sanctius rex Nav. M: Com. Poncius. A: Gundisalvus. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. Férotin, p. 85.

Burgos 1155, X, 28

Für Silos. Text nicht mehr vorhanden. »eo anno, quo dominus imperator cepit Andujar, Petroche et S. Eufemiam.« V: Com. Barch. V: Sanctius rex Nav; confirmantes ohne Titel. S: Adrianus. K: Johannis; Férotin. p. 82; Das Original war 1836 nach Madrid geschickt worden, wo es nicht aufzufinden ist.

Burgos 1155, X, 28

gewährt dem Kloster S. M. de Monte Sacro (Abt Dominicus) Freiheit vom Portaticum. V: Com. Barch. V: Sancius rex Nau. M: Poncius. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Burriel, DD. 112, f. 157.

Madrid 1155, XI, 1

schenkt dem Michael Abnacet, Johannes Vi-

centicez und einer Reihe anderer Persönlichkeiten die Güter Iuncera, Genesa und Caval de Asino. V: Com. Barch. V: Sanc. rex Nau. M: C. Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz; Burriel DD. 112, f. 161.

Nájera 1155, XI, 25
bestätigt dem Kloster Nájera alle Besitzungen die ihm einst König Garcia verliehen hatte. »en este año »idem famosissimus impr.« tomó a Andújar, Petroche y S. Eufemia.« V: Com. Barch. V: Sancho de Nav. M: C. Poncius. A: Gonzalo de Marañon. K: Joan Fernandez; Reg. Sandoval, t. II, p. 326.

1155, XII, 6
schenkt der Kathedrale zu Burgos (Bf. Victorius) den Ort Villavida. »año en que tomó a Andújar, Petroche y Santa Eufemia.« M: Poncius. A: Gonzalo de Marañon; Reg. Sandoval, t. II, p. 323.

* Burgos 1155, XII, 9
verleiht dem Kloster Retuerta Freiheit vom portaticum. V: Com. Barch. V: Sancius rex Nav. M: Comes Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandi; AHN., Retuerta, 2267 —50 —1.

Burgos 1155, XII, 9
beurkundet einen Tausch mit dem Kloster Arlanza, »eo anno quo dominus imperator cepit Andugar, Petroche et Sanctam Eufemiam.« M: Comes Poncius. S: Adrianus. K: Johannis Fernandiz; Serrano, Arlanza, p. 208.

Palencia 1155, XII, 28
schenkt dem Kloster Varzena (Abt Giraldus) Güter. M: Comes Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. AHN., Samos, 794 —21 —1.

† 1156, —, —
schenkt dem Abdelaziz de aldea Segral. M: Comes Poncius. A: Gonzalbo Maraion. S: Sancius cancellarius comes Amalricus scripsit. AHN., Ord. de Calatrava, DR. Nr. 15.

† 1156, —, —
schenkt dem Abdelaziz die aldea Bailen. M: Comes Poncius. A: Gonzalbo maraion. S: Sancius canzellarius comes Amalricus scripsit. AHN. Ord. de Caltr. RD. Nr. 16.

† 1156, —, —
schenkt dem Petrus Garciez, alchaid von Baeza, die aldea Tierzo. M: Comes Poncius. A: Gonzalbo Maraion. S; Sancius canzellarius comite Amalricus scripsit. AHN. Ord. Calatr., DR. Nr. 17.

† 1156, —, —
schenkt dem Kloster Ibeas das Gut Quintenar. M: C. Poncius. A: Gonzalus de Marainon. AHN., San Cristóbal de Ibeas 144 — 6 — 1.

1156, I, 1
schenkt dem Kloster Moreruela Güter. Reg. Sandoval, t. II, p. 329 f.

Valladolid 1156, I, 11
bestätigt der Kathedrale zu Valladolid ihre gesamten Besitzungen. V: Com. Barch. V: S. r. Nav. M: C. Poncius. A: Gundiss. de Maran. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. Gayoso, t. IV, Teil 2, f. 26. Mañueco-Zurita, Nr. 39, p. 216.

1156, I, 22
verleiht dem Petrus Ysidori volle Steuerfreiheit und Verfügungsrecht über sein Gut bei der Villa Casside. V: Uassalli imperatoris comes Barchilonensis, rex Nauarre, rex Murcie. M: Com. Ponc. A: Gundiss de Mar. K: magister Petrus. AHN., Oña, 168 — 6 — 2.

Toledo 1156, III, 4
erteilt den aragonesischen Mozarabern, die sich auf der Villa Zurita ansiedeln, besondere Rechte. M: C. Poncius. A: Gonzalo de Marañon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. Burriel, DD. 112, f. 163. Reg. Sandoval, t. II, p. 328.

Toledo 1156, III, 23
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Petrus) die Villa Paradega. M: Com. Pontius. A: Gonzalvus

de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. Minguella, I, p. 399.

Toledo 1156, III, 26
schenkt dem Grafen Nuño Perez das Gut Alcabon. M: C. Poncius. A: Gonzalo de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fernandiz. Burriel, DD. 112, f. 167. (d. d. 30.) Reg. Sandoval, t. II, p. 328 f.

Toledo 1156, III, 9
schenkt dem Garciaz Garciaz eine Mühle »in fluvio Makeda«. M: C. Poncius. A: Gunsaluus de Maranon. S: Adrianus. K: Johannes Fern. Burriel, DD. 112, f. 165.

1156, X, 6
schenkt dem Fernando Rodriguez einige Güter im Gebiet von Morales. A: Gonzalo de Marañon. M: Poncius de Minerva. K: Petrus. Reg. Sandoval, t. II, p. 330 f.

Peñafiel 1156, X, 28
bestätigt der Kathedrale zu Mondoñedo (Bf. Petrus) ihren Besitz und verleiht neue Rechte. V: Com. Barch. V: rex Nau. V: rex Murcie. M: Comes Poncius. A: Gundisaluus de Maranon. K: Petrus. S: Rabinatus. Gayoso, t. III, f. 16.

1156, XI, —
schenkt der Kathedrale zu Toledo (Ebf. Johannes als Petent) die Kastelle Taresa de turris und Muradel. V: Com. Barch. V: Rex Nauarre. V: rex Murcie. Burriel, DD. 112, f. 171.

Palencia 1156, XII, 1
bestimmt eine Teilung des Gutes der Diözese Tuy zwischen dem Bischof und den Kanonikern. V: Comes Barch. V: rex Nauarre. V: rex Murcie. ES. t. 22, p. 273.

Palencia 1156, XII, 15
schenkt der Kathedrale zu Sigüenza (Bf. Cerebrun) das Kloster Atienza. V: Comes Barch. V: Sanctius rex Nau. V: Lupus rex Murcie. A: Gonzalvus. M: Comes Pontius. K: Petrus. Minguella, t. I, p 400.

Valladolid 1156, XII, 21
bestätigt dem Kloster de Cerrato den Besitz, den frühere Könige verliehen hatten. A: Gonzalo de Marañon. M: C. D. Ponce. Reg. Sandoval, t. II, p. 331 f.

Aqua de Celere (od. Colothe?) 1157, —, —
schenkt der Kathedrale zu Orense die Stadt Orense und das Kastell daselbst und bestimmt Hoheitsgebiet und Hoheitsrecht. V: comes Barch. V: rex Nau. V: rex Murcie; rex Secure (?). M: C Poncius. Gayoso, t. IX, Teil 2, f. 10.

Zamora 1157, II, 28
schenkt der Kirche S. Saluador de Zamora Rechte in Azzuda de Olivares und andern Orten. AHN., Zamora 2350 — 51 — 2.

1157, VII, 30
bestätigt dem Kloster Osera (Abt Garsias) eine bestrittene Fischereigerechtigkeit. M: Comes Pontius. A: Gunzaluus. AHN., Osera 1024 — 25 — 2.

Die Texte der mit * bezeichneten Urkunden bringen wir in Bd. XI, Heft 1.)

Bemerkungen zu den Tafeln

Ia. Urkunde 1127, IV, 2, geschrieben von der Hand des Pelagius Moninz. Zu beachten die vielleicht eigenhändige Unterschrift des Notars Fernandus Petriz am Schluß der mittleren Kolumne. Madrid, AHN, Fondo Sahagun, Doc. Reales, Nr. 56.

Ib. Urkunde 1132, II, 1, geschrieben von der Hand des Pelagius Arias. Madrid. AHN, Fondo Villaverde, leg. 636, arm. 17, t. 2.

IIa. Urkunde 1137, V, 12, geschrieben von der Hand des Geraldus. Madrid, AHN, Fondo Toledo, Catedral, leg. 1954, arm. 44, t. 2 (vitrina, nº 101).

IIb. Urkunde 1144, VI, — geschrieben von der Hand des Geraldus. Madrid, AHN, Secc. Ordenes Militares, Orden de Santiago, Cajon 52, Nr. 2.

IIc. Urkunde 1136, III, 21, geschrieben von der Hand des Geraldus. Madrid, AHN, Fondo Sahagun, Doc. Reales, Nr. 66.

IIIa. Urkunde 1152, XII, 21, geschrieben von der Hand des Johannes Fernandiz. Eingefügt sind später die Signa Sanchos III. von Castilien und Fernandos II. von Leon. Madrid, AHN, Fondo Sobrado, leg. 318, arm. 10, t. 2.

IIIb. Urkunde 1150, III, 22, geschrieben von der Hand des Johannes Fernandiz. Madrid, AHN, Secc. Ord. Mil., Ord. de Calatrava. Doc. Reales Nr. 7.

IV. Urkunde 1154, V, 23, geschrieben von der Hand des JF I. Madrid, AHN, Fondo Sahagun, Doc. Reales Nr. 90. Die ersten drei Zeilen bis »regibus« sind ein Blankett des Johannes Fernandiz.

V. Urkunde 1154, XI, 4 von der Hand des Adrianus. Madrid, AHN, Secc. Ord. Mil., Orden de Santiago, cajon 243, nr. 1.

Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung.

Von

Hans Spangenberg.

Die Bedeutung der Kanzleivermerke für die Urkundenwissenschaft ist bisher nur von ganz wenigen, namentlich österreichischen Forschern eingehender gewürdigt worden. Diese Tatsache erklärt sich zum Teil gewiß daraus, daß die Diplomatik der spätmittelalterlichen Königs- und Privaturkunden im allgemeinen hinter der Erforschung des früheren Mittelalters stark zurückgeblieben ist. Die Kanzleivermerke kommen in Deutschland erst im späteren Mittelalter, in der Reichskanzlei seit 1347 vor. Sie sind auf Urkunden und in den Registerbüchern von Kanzleihand geschrieben und stehen auf den Originalen in verkleinerter Schrift meist unter dem Text, in luxemburgischen Diplomen z. B. auf dem Buge, in Patenten und Briefen rechts unter dem Text.

Die Form der Kanzleivermerke ist verschieden. Meist bestehen sie aus wenigen Worten, prädikatlosen Sätzen. Die einfachen Vermerke, wie z. B. *ad mandatum domini regis* oder *dominus dux per se*, nennen den Überbringer des Beurkundungsbefehls, die erweiterten oder doppelten Vermerke, wie z. B. *de mandato domini regis domino duce Teschinensi referente Conradus episcopus Lubicensis*, neben dem Herrscher und einer Mittelsperson, welche den Beurkundungsbefehl im Auftrage desselben überbringt, auch den ausfertigenden Kanzleibeamten. Sie beziehen sich zunächst meist auf den Beurkundungsbefehl, später häufig auch auf den nach »Abhören« d. i. Revision des Konzeptes an die Kanzlei ergangenen Fertigungsbefehl. Die ausführlicheren Vermerke — wie z. B. *dominus dux per Ch. notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio* — geben den Schlüssel zur Interpretation der prädikatlosen Sätze. Die Erklärung der kurzen Vermerke, ihre Deutung auf ein bestimmtes Stadium des Beurkundungsgeschäftes ist oft schwer und vielumstritten; sie darf vor allem die Tatsache nicht außer acht lassen, daß der im Vermerk vom Kanzleibeamten zu seiner persönlichen Deckung verzeichnete Auftrag nicht etwa an den Herrscher, also nach oben, sondern an die

Kanzlei gerichtet ist. So ist z. B. der Vermerk *per dominum ad relacionem domini N.* nicht etwa zu übersetzen: durch den König nach dem ihm (d. i. dem Könige) erteilten Bericht des Herrn N.; denn dieser Vermerk rührt vom Notar her, der hier im eignen Namen zum Kanzler spricht, und der Vermerk ist dazu bestimmt, dem Kanzler zu beweisen, daß die betr. Urkunde in regulärer Weise redigiert worden ist. Die Übersetzung muß vielmehr lauten: Durch den König (d. i. im Auftrage des Königs) nach dem Bericht, den Herr N. mir (dem Notar) gegeben hat. Der Notar, der verpflichtet ist, dem Kanzler diejenige Person zu nennen, die ihm den Auftrag erteilt hat, drückt damit aus, daß der Befehl ihm durch eine Mittelsperson, einen Hofbeamten oder Rat, gegeben ist, der behauptet hat, direkt im Namen des Königs zu handeln.

Die Bedeutung der Vermerke für die Urkundenwissenschaft ergibt sich schon aus der eigentümlichen Bestimmung derselben. Sie nennen uns häufig die ausfertigenden Kanzleibeamten, enthalten Angaben über einzelne Stadien des Beurkundungsgeschäftes, Spuren der verschiedenen Etappen, welche das Beurkundungsgeschäft durchgemacht hat, bis zur Aushändigung des Dokumentes an den Empfänger; die Persönlichkeiten werden uns bekannt, welche die der formellen Ausfertigung des Schriftstückes vorausgehende Geschäftsführung bis zur wörtlichen Bestimmung des Rechtsinhaltes leiten und für die inhaltliche Gestaltung der Urkunde dieselbe Verantwortung übernehmen mußten, welche der Kanzleibeamte für rechte kanzleimäßige Ausfertigung trug. Diese Leute aber, welche in den Vermerken als Beauftragte des Herrschers genannt werden, waren nicht beliebige Personen, sondern fast regelmäßig, wie später ausgeführt werden wird, Hofbeamte, Räte des Königs und der Landesherren. Die Kanzleivermerke nennen uns also die Personen, Hofbeamte und Räte, welche sich an der mit dem Beurkundungsbefehl verbundenen Regierungshandlung beteiligten. Sie bieten damit nicht nur ein Mittel, die Zusammensetzung des königlichen bzw. landesherrlichen Rates zu rekonstruieren, sondern ermöglichen uns auch einen Einblick in das Verhältnis von Kanzlei und Rat, in die Arbeitsgemeinschaft des Herrschers und seiner Räte, in den Geschäftsgang und Wirkungskreis des Rates, in die Anteilnahme einzelner Räte oder Kommissionen an der alltäglichen Geschäftserledigung u. dgl. mehr in einer Zeit, in der uns Kanzlei- oder Hofordnungen, Kanzlerbestallungen und -Eidformulare im allgemeinen noch nicht oder nur ganz spärlich erhalten sind, und liefern damit auch der verwaltungsgeschichtlichen Forschung Gelegenheit zu reicher Ausbeute.

Die Kanzleivermerke sind uns überliefert erst aus der Zeit, in der die Kanzlei bereits ein festorganisiertes Amt geworden und in regelmäßige Beziehung zu dem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandenen königlichen bzw. landesherrlichen Rat getreten ist.

Man wird ihre Bedeutung ganz nur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Tätigkeit derjenigen Institution verstehen, in der sie entstanden sind und deren Zwecken sie in erster Linie dienen sollten. Die folgenden Ausführungen werden daher in einem ersten Abschnitt die Anfänge einer festeren Ordnung der Kanzlei, das Verhältnis von Kanzlei und Rat, vor allem die äußere Überlieferung der Kanzleivermerke, soweit sie bisher bekannt ist, in einem zweiten Abschnitt die historische Bedeutung der Vermerke und ihre Verwertung für die Erforschung der deutschen Verwaltungsgeschichte behandeln.

»Eine kritische Sammlung und Bearbeitung der Kanzleiordnungen«, die von O. Posse längst als »eine der ersten und hervorragendsten Aufgaben für die Diplomatik der letzten Jahrhunderte des Mittelalters« bezeichnet worden ist, existiert auch heute noch nicht. Nur wenige Kanzleiordnungen aus dem Mittelalter sind erhalten. Wir besitzen Ordnungen für die deutsche Reichskanzlei erst aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, also aus der Zeit, in welcher die vom Erzbischof von Mainz geleitete Reichskanzlei und die Hofkanzlei Maximilians I. in konkurrierender Tätigkeit nebeneinander bestanden. Die älteste Ordnung der Reichskanzlei ist die im Namen des Erzbischofs Berthold von Mainz am 3. Oktober 1494 erlassene Ordnung, die von G. Seeliger, Archival. Zeitschrift, 1888, Bd. 13 S. 2 ff. und fast gleichzeitig von O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, 1887 S. 205—209 publiziert worden ist. Dazu kommt 2. ein Entwurf zur Hofordnung Maximilians I. (1497), der nach Ansicht Seeligers und Fellner-Kretschmayrs am 13. Februar 1498 ausgefertigt worden ist; G. Seeliger, Erzkanzler ... S. 193—208 (1498 3/2) und Th. Fellner-Heinr. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1907, Bd. 6 S. 6—16. Diese Hofordnung sprach »mittelbar eine Überweisung von bisherigen Befugnissen der Reichskanzlei an die Hofkanzlei aus« (Seeliger a. a. O. S. 80) und suchte die Tätigkeit einer Reichskanzlei nach Möglichkeit auszuschalten. 3. Die Reichskanzleiordnung Maximilians I. vom 12. Sept. 1498 ist gedruckt bei O. Posse a. a. O. S. 209 ff., G. Seeliger a. a. O. S. 208—211, Fellner-Kretschmayr a. a. O. S. 48—50; vgl. Andreas Walther, Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands, Archiv f. Urkforsch. Leipzig 1909, Bd. 2 S. 360 ff. 4. Die von dem gnädigsten Herrn von Mainz gesetzte Ordnung der »römischen königlichen Kanzleiverwandten«, die von O. Posse a. a. O. S. 200—205 publiziert und von ihm fälschlich in die Zeit 1482—1484 verlegt worden, ist nach Seeliger 1545, nach Andr. Walther a. a. O. Bd. 2 S. 360 ff. Ende 1498 (nach der Reichskanzleiordnung Maximilians I. vom 12. Sept. 1498) entstanden. — Die von A. Walther a. a. O. Bd. 2 S. 387 ff. veröffentlichte Kanzleiordnung Gattinaras vom 1. Jan. 1522 gilt für das Reich und die habsburgischen Erbländer, die von Hasenclever veröffentlichte Kanzleiordnung Gattinaras vom Jahre 1524 (Archiv f. Urkforsch., 1921 Bd. 7 S. 47 ff.) nur für das Reich.

Die Zahl der bisher bekannten landesherrlichen Kanzleiordnungen des 15. Jahrhunderts — deutsche Kanzleiordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts sind nicht bekannt — ist ebenfalls gering. Aus der Mark Brandenburg, Württemberg, aus dem Erzstift Mainz und Salzburg, dem Bistum Osnabrück, Münster usw. kennen wir Kanzleiordnungen mittelalterlicher Zeit nicht. Die Ordnung des Trierer Erzbischofs von 1426 9/4 (P. Richter, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter, Mitteilungen der preuß. Archivverw., Leipzig 1911, Heft 17 S. 112—114) und die Passauer Ordnung von 1438 12/5 (*Monumentorum Boicorum collectio nova*, Bd. 28, 2 S. 528, 529) sind im wesentlichen Taxordnungen; anders die kurz gefaßte Trierer Ordnung von 1489 29/12 (P. Richter a. a. O. S. 116—117). Die von Ferd. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866, S. 405—416 veröffentlichte Hofordnung des Erzbischofs Ruprecht von 1469 24/5 enthält in §§ 30—46 Bestimmungen über die Kanzlei. Die ersten sächsi-

schen Kanzleiordnungen stammen nach Angabe H. Hofmanns, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen, Diss. (handschriftlich) Leipzig 1920, S. 242 ff. aus Herzog Albrechts (1480 ca.) und Herzog Georgs (1501 ca.) Zeit; Posse a. a. O. S. 212. Das »Fragment über Bestimmungen einer rein österreichischen Kanzleiordnung«, eine Instruktion für die österreichische Hofkanzlei vom 12. Sept. (?) 1498, ist publiziert von S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., Leipzig 1886, S. 511—515 (ergänzt durch V. v. Kraus, Archiv f. österr. Gesch., Wien 1899, Bd. 87, S. 251 ff.) und Fellner-Kretschmayr a. a. O. Bd. 6 S. 50—54, wo der Zusatz von V. v. Kraus nicht abgedruckt ist. — Die Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts enthalten häufig, wie schon die obenerwähnte Hofordnung von 1469 lehrt, zugleich mehr oder weniger eingehende Bestimmungen über die Kanzlei. Hierhin gehören aus A. Kerns Sammlung, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905, die pommersche und die brandenburgische Hofordnung von 1537 (neu herausgeg. von Martin Haß, Eberings historische Studien, 1910, Bd. 87), ferner Herzog Georgs bairische Landesordnung vom Jahre 1501 (Krenner, Bairische Landtagshandlungen, München 1805, Bd. 13 S. 261 ff.), die Kanzlei-, Rats- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz vom Jahr 1525 (Neudegger, Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisation, München 1887) u. a.

Die Kanzlerbestallungen und -Eide sind noch seltener, als die Kanzleiordnungen, aus mittelalterlicher Zeit in ganz verschwindender Zahl überliefert. Die erste uns erhaltene Kanzlerbestallung der Mark Brandenburg z. B. ist die Ernennung des Dr. Wolfgang Kettwig vom Jahre 1529; v. Raumer, Codex dipl. brandenb. contin., 1833, Bd. 2 S. 35, 36. Über Eidesformeln österreichischer Kanzleibeamten (1441) vgl. Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung (künftig abgekürzt: M. I. Ö. G.), Bd. 20 S. 67. Ein fränkischer Kanzlereid vom Jahre 1486 ist von F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern, Archivalische Zeitschr., München 1885, Bd. 10 S. 21, 22, ein märkischer Eid (1536) von Fr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Bd. 1 S. 257, ein Mainzer Eid von Jakob May, Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg und seine Zeit, München 1865, Bd. 1 Beilagen S. 113, veröffentlicht worden. Vgl. auch den Kanzlereid bei Jos. Chmel, Regesta Friderici III, Nr. 338 (1441) S. 39.

I.

Die beiden Organe der königlichen bzw. landesherrlichen Zentralregierung spätmittelalterlicher Zeit, die organisierte Kanzlei und der aus Beamten zusammengesetzte, aber noch unorganisierte Rat, deren enge Beziehungen in der Fassung der Kanzleivermerke zum Ausdruck kommen, entstanden im 12./13. Jahrhundert, in jener bedeutungsvollen Übergangszeit, in welcher das abendländische Universalreich verfiel, die Formen des Lehnstaates sich überlebten und mit den Anfängen einer neuen Verwaltung sich das moderne Staatswesen zu bilden begann.

Das deutsche Reich hörte im 13. Jahrhundert für lange Zeit auf, in der Verwaltung und im Ämterwesen schöpferisch zu wirken. Die Reichseinheit verfiel mit dem Sturze der Hohenstaufen; die Kleinstaaterei begann. Die Reichsverwaltung, insbesondere die königliche Kanzlei war noch zur Hohenstaufenzeit das Vorbild, dem man sich in weltlichen und geistlichen Territorien anschloß. Als jedoch nach dem

Interregnum seit der Wahl Rudolfs von Habsburg Landesherren den deutschen Königsthron bestiegen, ging die lebensvolle Entwicklung nicht mehr vom Reich, sondern von den in der anarchischen Zeit des Interregnums emporgekommenen Landesherrschaften aus. Die landesherrlichen Kanzleien, die österreichische, bairische, böhmische Landeskanzlei, besorgten zeitweise zugleich die Geschäfte des Reiches [1]. Die Tätigkeit der Reichsverwaltung, wie der Reichskanzlei bestimmte sich wesentlich durch die Gewohnheiten desjenigen Landes, dessen Herrscher nach der Entscheidung der kurfürstlichen Wahl die Königskrone erhielt. Die Schwächung der Zentralgewalt, der beständige Wechsel der Dynastieen ließ ein festes Herkommen im Reich bis ins 15. Jahrhundert hinein nicht aufkommen. Mit dem Regierungswechsel des Königs wechselte in der Regel auch das Personal der Reichskanzlei, wenigstens in maßgebenden Stellen. König Ruprecht von der Pfalz verhandelte mit seinem Vorgänger Wenzel vergeblich über Auslieferung der auf das Reich bezüglichen Registerbücher; und Ruprechts eigne Registerbände gingen in den Besitz seines kurpfälzischen Erben, nicht König Sigismunds über [2]. Erst mit dem Erblichwerden der Krone im Hause Habsburg und der Trennung von reichs- und landesfürstlicher Kanzlei durch Kaiser Friedrich III. (1442) ergab sich wieder die Möglichkeit einer selbständigen, kontinuierlichen Entwicklung der Reichsverwaltung. Kaspar Schlick, der erste Laienkanzler (1433—1449), war seit dem Ende des Zwischenreichs zugleich der erste Kanzler, der wieder unter mehreren Kaisern diente [3].

Die verhängnisvollen Wirkungen der Tatsache, daß die Zentralgewalt des Reiches im 13. Jahrhundert den erblichen Lehnsgewalten erlag, das territoriale Fürstentum dagegen die Schranken des Lehnwesens brach und auf den Trümmern desselben ein neues Staatswesen mit leistungsfähigerer Exekutivgewalt begründete, treten recht deutlich in der Verwaltung hervor: Das neue Beamtentum, die moderne Verwaltung entstand seit dem 12./13. Jahrhundert in den Territorien und ging von hier aus auf das Reich über, soweit dieses seit dem Interregnum überhaupt noch eine Verwaltung auszubilden vermochte. Die Entstehung eines Rates und einer festeren Organisation der landesherrlichen Kanzlei war nur ein Glied in der Reihe jener Reformen, welche seit dem 12./13. Jahrhundert die moderne Verwaltung ins Leben riefen.

Die landesfürstliche Kanzlei besaß im 11. und 12. Jahrhundert im allgemeinen noch keine förmliche Organisation. Der schriftliche Ver-

[1] Vgl. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteil., 1926, Bd. 46 S. 256.

[2] H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, zweite Auflage. Leipzig 1912, Bd. 1 S. 138.

[3] Ebendas. S. 534.

kehr der fürstlichen Regierung hatte bei der vorherrschenden Mündlichkeit des Verfahrens, der Sitte, Rechtshandlungen durch symbolische Akte zu vollziehen, und wegen des geringen Umfangs der Geschäfte mäßige Ausdehnung. Dazu kam, daß eine verhältnismäßig große Zahl der wenigen aus dem 11. und 12. Jahrhundert erhaltenen Privaturkunden von Empfängerhand ausgestellt wurde, so daß die Tätigkeit des Notars sich in solchen Fällen hauptsächlich auf Überprüfung des Inhalts und Vollziehung der Urkunde beschränkte. Man nimmt daher an, daß die älteren Notarsernennungen (des 11. und 12. Jahrhunderts) sich »auf Gelegenheitsschreiber bezogen, als welche naturgemäß die Kapellane erscheinen«, und die fürstlichen Aussteller keinen Anlaß hatten, »ständige, kanzleiartige Organisationen für die Urkundenherstellung zu schaffen« [1]. Wenn diese Annahme auch zu weit geht, vielmehr in manchen, namentlich größeren Territorien gewiß schon im 12. Jahrhundert Beamte lebten, welche ständiger sich mit der Erledigung des Schriftverkehrs ihres Herrn, insbesondere mit dem Beurkundungsgeschäft befaßten [2], so gehört doch die festere Ausgestaltung der Kanzlei im allgemeinen, wie wir den Amtsbezeichnungen entnehmen können, erst dem 13. Jahrhundert an. Da die spärlich erhaltenen Urkunden älterer Zeit nicht viel mehr als die Namen und Titel der Kanzleibeamten überliefern, so bleibt das Vorkommen der Amtsbezeichnungen Kanzler bzw. Protonotar, welches eine ausgebildete Amtsstufenfolge (Protonotar, Notar, Schreiber) voraussetzt, das sicherste Mittel, um den Zeitpunkt der Kanzleiorganisation erschließen zu können. Die Organisation der Kanzlei erfolgte hiernach teilweise früh, in Österreich wahrscheinlich schon vor 1200, in Bayern [3] und Böhmen [4] am Anfang des 13. Jahrhunderts, in der überwiegenden Mehrzahl deutscher Territorien, wie es scheint, etwa seit der Mitte des

---

[1] Vgl. Har. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (privaten) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters, Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Leipzig 1906, Bd. 1 S. 254, 259 ff.

[2] So glaubt z. B. Oskar v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Wien 1912 schon in den Urkunden Herzog Leopolds V. (1177—1194) eine Gleichmäßigkeit des Formulars feststellen zu können, »die nicht zufällig sein kann und zweifellos auf das Diktat eines Mannes zurückgeht, der mit der Anfertigung der herzoglichen Urkunden ständig beschäftigt war« (S. 382). M. erkennt im Protonotar Ulrich — sein Name ist im Schlußprotokoll häufig genannt: *datum per manum Ulrici notarii* — den »Mann, den Leopold zur Ausgestaltung seiner Verwaltung herangezogen hatte«. Unter ihm dienten drei Notare (S. 386, 388).

[3] Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1889, Bd. 1 S. 267. Unter Ludwig I. erscheint zum erstenmal 1228 Ulrich Losenaph als sein Protonotarius.

[4] Jos. Emler, Die Kanzlei der böhmischen Könige Přemysl Ottokars II. und Wenzels II., Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissensch. 1877/78, 6. Folge Bd. 9 S. 7: »Mit dem Jahre 1211 .... erscheint Andreas, Propst der Prager Kirche, zum erstenmal als königlicher Kanzler.«

13. Jahrhunderts [1], ungefähr zur selben Zeit, als die Landesherrschaft sich in den deutschen Territorien erhob, die Kräfte des Landes zusammenzufassen und durch eine neue Beamtenverwaltung einheitlich zu leiten, vor allem auch die finanziellen und militärischen Hilfsmittel des Landes festzustellen und zu überwachen suchte. All diese Maßnahmen, der Ausbau des Landes und die fortschreitende bürgerliche Kultur erzeugten notwendig eine starke Zunahme des schriftlichen Verkehrs; und da die Herstellung der Urkunden durch Empfängerhand zurückging, schwoll auch der Umfang des Beurkundungsgeschäftes immer mehr an, so daß sich in den deutschen Ländern — hier früher, dort später — die Notwendigkeit ergab, durch eine festere Regelung des Geschäftsverfahrens und Vermehrung des Personals die Kanzlei zu organisieren. Die Vermehrung des Personals begründete Abstufungen in der Rangordnung; Kanzler bzw. Protonotar, Notar und Schreiber fungierten in drei einander übergeordneten Amtsstufen. So wurde die Kanzlei das erste Amt [2], in dem sich »eine Art Verwaltungspraxis« entwickelte und das sich wenigstens in den obersten Posten seine Beamten selbst heranbildete. Es entstand eine festere Tradition, welche Ordnung in der Verwaltung, ein geregelteres Verfahren, die Entstehung einer »Kanzleimäßigkeit« und Schulung des Beamtenpersonals ermöglichte.

Die Organisation der Kanzlei bildete eine ältere Einrichtung zu größerer Vollkommenheit fort Neben der Kanzlei entstand — ebenfalls im 13. Jahrhundert — als ganz neue Schöpfung der Landesherrschaft, welche entschlossen mit den veralteten Einrichtungen des Lehnstaates brach, ein neues Beamtentum, eine moderne Verwaltung. Die älteren Landtage der Lehnzeit, jene dreimal im Jahre an fester Dingstätte abgehaltenen Landdinge (placita, colloquia), die sich z. B. in Niederbaiern bis 1255, in der Markgrafschaft Meißen vereinzelt bis 1278 nachweisen lassen, hörten allmählich auf [3]; die zur Landesherrschaft emporstrebenden Fürsten zogen die Regierung an den Hof und schufen an Stelle der früher verwendeten getreuen Vasallen und Ministerialen, welche auf Grund der Lehns- und Dienstpflicht ihre Dienste versahen, ein absetzbares, besoldetes Beamtentum, das in den neuentstehenden Ämtern der Lokalverwaltung und an der Zentralstelle in eigens er-

---

[1] Breßlau a. a. O. Bd. 1 S. 656 ff., 606 ff., 606 Anm. 3, 613 ff.; Redlich a. a. O. S. 154 ff.

[2] Die Kanzlei wird bisweilen als »behördenartige« Institution, häufig als erste oder einzige »Behörde« bezeichnet, die es vor der Neuorganisation des 15./16. Jahrhunderts in Deutschland gegeben habe. Mir ist es zweifelhaft, ob diese Bezeichnung richtig ist. Gehört es zum Wesen der Behörde, daß sie kraft ihrer Verfassung berechtigt ist, gewisse (meist minderwichtige) Geschäfte ohne speziellen Auftrag des Herrschers selbständig zu erledigen, so wird man die Kanzlei, das technische Hilfsorgan der Verwaltung, besser als Bureau und nicht als »Behörde« bezeichnen.

[3] Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, München 1912, S. 38 ff.

nannten Räten des Fürsten (consiliarii) Verwendung fand. Der fürstliche Rat entstand in der Mehrzahl deutscher Territorien, wie es scheint, bereits während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Fürstliche Räte haben sich in Österreich um 1251, in Niederbaiern zuerst 1258, in Braunschweig-Lüneburg 1267, in Württemberg 1269, in der Mark Meißen um 1270, in der Mark Brandenburg 1282, in Mecklenburg 1283, in Lippe um 1314, in Anhalt vor 1323 und fast gleichzeitig auch in geistlichen Territorien, im Erzstift Magdeburg 1263, im Bistum Schwerin 1271, im Bistum Paderborn 1279, im Bistum Osnabrück 1285 nachweisen lassen [1]. Das neue, in den Territorien entstandene Organ der Zentralverwaltung, der fürstliche Rat, fand dann Aufnahme auch in die Reichsverwaltung, als nach dem Interregnum seit Rudolfs von Habsburg Wahl Landesherren den deutschen Königsthron bestiegen [2]. Das nach territorialem Muster geschaffene Zentralorgan der königlichen Regierung, das wir urkundlich zuerst unter Rudolf von Habsburg nachweisen können, setzte sich zum Teil aus landesherrlichen, österreichischen, bairischen, böhmischen Räten zusammen und versah mit den Geschäften des betreffenden königlichen Erblandes zugleich die Reichsgeschäfte in ähnlicher Weise, wie die königliche Kanzlei zur gleichen Zeit den Schriftverkehr der Reichsverwaltung und des betreffenden königlichen Erblandes erledigte.

Die beiden Organe der königlichen bzw. fürstlichen Zentralregierung, die organisierte Kanzlei und der Rat, sahen sich von Anbeginn auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Die Notwendigkeit einer engeren Arbeitsgemeinschaft führte gewiß schon frühzeitig dahin, daß Kanzleistube und Ratstube, wie es aus späterer Zeit ausdrücklich überliefert wird [3], auch örtlich nahe beieinander lagen. Die Schriftstücke und Bücher der Kanzlei, Register, Rechnungen, Urkunden, Briefe konnten zur Kontrolle der Verwaltung nicht entbehrt werden; sie mußten bei Verhandlungen des Rates nötigenfalls zur Hand sein.

Die beiden Amtsstellen verknüpfte auch ein persönliches Band: Die Kanzler und Protonotare gehörten regelmäßig gewiß schon seit

[1] Spangenberg, ebendas. S. 61ff., Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, S. 20ff., 31 ff. und Zeitschr. der Savignystiftung, Germ. Abt. Bd. 46, 1926 »Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung« S. 242 ff.

[2] Vgl. Zeitschr. der Savigny-Stiftung, G. A., 1926, Bd. 46 S. 244 ff., 252 ff., 258, 259.

[3] Vgl. z. B. G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Albrechts, Diss. Berlin 1911, S. 96 Anm. 1; Ed. Rosenthal a. a. O. Bd. 1 S. 261; Br. Krusch in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1893, S. 204; Ferd. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866, S. 413, Hofordnung von 1469 § 38: Item bei der Kanzlei eine Ratstube zu haben, da die Räte zusammenkommen und Rat halten und die Schreiber daselbst Bescheid von ihnen empfangen und den in der Kanzlei ausrichten. Zuweilen wurde auch in der Kanzlei »Rat gehalten«; Trierer Kanzleiordnung von 1489 § 6 (Mitt. der preuß. Archivverwaltung, Heft 17 S. 116).

der Wende des 13./14. Jahrhunderts dem Rat an[1]; im 15. Jahrhundert werden auch Sekretäre und Notare als consiliarii bezeichnet. Die Vertrauensstellung und die Amtspflicht des Kanzlers, der den gesamten schriftlichen Verkehr seines Herrn leitete, das Siegel bewahrte, für vorschriftsmäßige Ausfertigung der Urkunden, Briefe usw. aufkommen und den Herrn vor den Folgen einer Fälschung schützen mußte, erforderten seine Anwesenheit im Rat, genaue Kenntnis der im Rat getroffenen rechtlichen Entscheidungen, denen urkundliche Form verliehen werden sollte. Andererseits konnten die Herrscher und ihre Räte die Kenntnisse und Fähigkeiten der Berater geistlichen Standes nicht entbehren; als lese- und schreibkundige Personen, im Besitze wenigstens elementarer Kenntnisse des Rechts bildeten die Notare im Rat der Könige und Fürsten — besonders in weltlichen Territorien — die notwendige Ergänzung zu den ritterlichen consiliarii, die der höheren geistigen Bildung damals meist entbehrten, oft nicht einmal lesen und schreiben konnten. Der Kanzler beschränkte sich daher schon frühzeitig nicht auf Erledigung der eigentlichen Kanzleigeschäfte; sein Pflichtenkreis umfaßte bald fast alle wichtigen Gebiete der Verwaltung. Die Finanzverwaltung, wie auch die Rechtspflege konnte der Schreibstube des Notars nicht entbehren. Die bairische Hofordnung vom 30. Mai 1283 ordnete an, die herzoglichen Räte sollten wöchentlich mit dem obersten Schreiber und Hofmeister »Raitung« hören[2]. Der Kanzler fungierte als designierter Richter im Hof- und Kammergericht[3] und erledigte diplomatische Aufträge.

Der sachliche Umfang der gemeinsamen Tätigkeit von Rat und Kanzlei ist im wesentlichen durch die Tatsache bestimmt, daß die Kanzlei im Mittelalter technisches Hilfsorgan der gesamten königlichen und fürstlichen Verwaltung war. Das Zusammenwirken beider beschränkte sich also keineswegs auf die Erledigung des Beurkundungs-

---

[1] Die Ansicht O. Posses, Lehre von den Privaturkunden S. 171: »Die Hofkanzlei .... wurde nicht zu den Ratgebern gerechnet«, ist irrig. Vgl. meine Ausführungen in »Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg« S. 114 ff., 127, 128, besonders die auf S. 116, 116 Anm. 5 angeführten Quellenzeugnisse. Der Kanzler schwört im Eide (1536) »alles zu tun, das einem getreuen Rat und Kanzler gebührt«; Holtze, Gesch. des Kammergerichts Bd. 1 S. 257. Vgl. auch Br. Krusch a. a. O. S. 209, 211; Hans Hofmann, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen, Diss. Leipzig 1920 (handschriftlich) S. 213 ff., 321 ff. und 332 ff.; Ficker — Puntschart, Vom Reichsfürstenstande, 1911 Bd. II, 1 S. 55 ff. u. a.

[2] Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI S. 14. Vgl. dazu Schapper a. a. O. S. 66 Anm. 2; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 29, 71, 79; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Leipzig 1886, Bd. I, 2 S. 1432, 1443.

[3] Nach dem auf Veranlassung Kurfürst Albrecht Achills und Johann Ciceros zusammengestellten Rechtsspruchregister (vgl. Raumer, *Codex contin. Brandenburg.* Bd. II S. 105 ff.) ist kein landesherrlicher Rat annähernd so häufig Richter in Prozessen des Kammergerichts gewesen, als der Kanzler Friedrich Sesselmann.

geschäftes; aber hier trat es doch am schärfsten und regelmäßigsten hervor. Da die Ausstellung der Urkunden von Empfängerhand seit dem 13. Jahrhundert erheblich zurückging und der Herrscher schon wegen der wachsenden Geschäftslast auch die wichtigsten Dokumente nicht alle selbst überprüfen konnte und wollte, ließ er seine Räte am Beurkundungsgeschäft teilnehmen. Rechtsentscheidungen von größerer Bedeutung, welche urkundliche Form erhielten, fanden ohnehin meist in Ratssitzungen statt; und es lag daher nahe, denjenigen Räten oder einem von denen, welche in der Vorverhandlung an der sachlichen Entscheidung des betreffenden Falles teilnahmen, auch die Übermittelung des Beurkundungsbefehls und die Überwachung des Beurkundungsgeschäftes anzuvertrauen. Die Herrscher und ihre Räte setzten den Rechtsinhalt fest und kontrollierten den Beurkundungsvorgang durch Revision des Konzeptes u. dgl.; die formelle Ausfertigung der Urkunde lag dem Kanzleipersonal ob. Diese Zweiteilung kam im Laufe des 14. Jahrhunderts auch in den Kanzleivermerken zum Ausdruck, welche den Herrscher oder seinen Rat, der den Beurkundungsbefehl übermittelte, mit den Worten *per regem, ad mandatum regis, ad relationem domini N.* u. dgl., an zweiter Stelle den Kanzleibeamten nannten.

Die Kanzlei betätigte sich als Hilfsorgan der gesamten Verwaltungstätigkeit der Herrscher und ihrer Räte. Hier entstanden auch die Geschäftsbücher, deren Bestehen uns zugleich das sicherste Zeichen ist, daß »die Organisation förmlicher, ständig und regelmäßig arbeitender Kanzleien im Gange war«[1]. Besonders die Bedürfnisse der Finanzverwaltung und des militärischen Dienstes ließen teilweise bereits im 13. Jahrhundert, z. B. in Österreich, Steiermark und Tirol, Aufzeichnungen in Buchform entstehen, landesfürstliche Urbare zur Verzeichnung des Grundbesitzes und seiner Einkünfte, Rechnungsbücher, Steuerverzeichnisse, Lehnbücher, vor allem Register, »in welchen Kopieen oder Auszüge der auslaufenden Schriftstücke einer Kanzlei eingetragen wurden«[2]. Der Brauch der Registerführung bürgerte sich eher in deutschen Territorien, als in der Reichsverwaltung ein; besonders zeitig möglicherweise in Böhmen[3], im H nn gau, wo ein registerar-

[1] O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München-Berlin 1911, S. 158.

[2] Ebendas. S. 162.

[3] Die Stelle in der Einleitung des ältesten Prager Stadtbuches, welche besagt, daß die *quaterni contractuum vel obligacionum regalium registrorum ad instar* angelegt wurden, bezieht sich nicht — wie Čelakovsky und Tadra, Abhandl. d. böhm. Ges. der Wiss. vom Jahre 1877 und 1878, Prag 1878, Folge 6 Bd. 9 (Bericht von Milkovič in den M. I. Ö. G. Bd. 14 S. 515) annahmen — auf die kgl. Kanzleiregister, sondern auf die kgl. Landtafeln. Das weist O. Redlich M. I. Ö. G. Bd. 32 S. 168 ff. nach. Seitdem ist die Behauptung, daß Böhmen schon im 13. Jahrh., also früher als Deutschland, Register geführt habe, nicht mehr quellenmäßig zu beweisen. Es bleibt nur noch »die Möglichkeit einer Registerführung in so früher Zeit bestehen«.

tiger Band von 1287—1313 erhalten ist [1]. In Tirol reichen die Register bis zum Jahre 1308 [2], in Österreich in Form von Pfandregistern bis 1312 [2], in Holland bis 1316 zurück [3]. Abschriften der Urkunden des Erzbischofs von Trier, des Bruders Heinrichs VII., sind von 1311—1313 erhalten [4]. In der Oberpfalz ist im Jahre 1330 ein Register abgeschlossen worden, das wahrscheinlich unter dem Einfluß der königlichen Verwaltung Ludwigs des Baiern entstanden ist und dessen Urkunden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zurückreichen [5]. Die Registerbücher der Mark Brandenburg sind zur Zeit der Wittelsbachschen Markgrafen, wenn auch nicht ganz vollständig, für die Zeit von 1333 bis 1373 erhalten [6]. Sie beginnen im Erzstift Mainz zur Zeit Erzbischof Gerlachs 1347 [7], im Lande der Kurfürsten von der Pfalz mit dem Jahre 1353 [7], im Erzbistum Köln [7] in fortlaufender Reihe mit dem Jahre 1370. In Sachsen setzt — abgesehen von Bruchstücken ordentlicher Geschäftsbücher aus der Zeit Friedrichs des Ernsthaften (1323—1349) — um die Mitte des 14. Jahrhunderts während der Regierung Friedrichs des Strengen mit dem Jahre 1349 (bzw. 1350) eine fast geschlossene Reihe gleichzeitig geführter Registerbände ein [8]. Die von Th. Ilgen wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen von Kleve-Mark fangen mit dem Jahre 1356 an [9]; ein von Willibald Hauthaler entdecktes und veröffentlichtes salzburgisches Registerbuch enthält Eintragungen vom Sept. 1364 bis zum Dez. 1379 [10]; das erste Originalregister des preußischen Deutschordenslandes soll mit dem 13. August 1389 beginnen [11]; und sicherlich fand

---

[1] Redlich a. a. S. 163.

[2] Redlich a. a. O. S. 163; Heuberger, M. I. Ö. G. Ergbd. 9 S. 265 ff.; Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 693 ff. Erst mit 1380 setzt ein allgemeines Register ein.

[3] Breßlau a. a. O. Bd. 1 S. 143.

[4] K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Bd. 1, 2 S. 1442 ff., Bd. II S. 683.

[5] W. Erben, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Ludwigs des Baiern, München 1908, S. 64 ff.

[6] Herm. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach, Diss. Berlin 1907, S. 19 ff. Aus der Zeit der Luxemburger (1373—1411) ist nur ein kleines Fragment eines Registers für die Jahre 1373—1377 erhalten.

[7] H. Breßlau a. a. O. Bd. 1 S. 144.

[8] Wold. Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert, Neues Archiv f. sächs. Gesch. und Altertumskunde, 1903, Bd. 24 S. 1 ff. und Bd. 25 S. 209 ff.; Hans Hofmann, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen, Diss. (handschriftlich) Leipzig 1920 (1922), S. 263ff.

[9] Th. Ilgen, Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Herzöge und Grafen von Kleve-Mark, Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung Heft 14, Leipzig 1909.

[10] *Xenia Austriaca*, Wien 1893, Bd. 1 Abteil. 4 S. 1 ff.

[11] K. Lukas, Das Registerwesen der Hochmeister des deutschen Ritterordens, Diss. (handschriftlich), Königsberg i. Pr. 1921, S. 8. — Im Bistum Samland soll schon 1322 ein Register existiert haben.

die Registerführung bereits während des 14. Jahrhunderts noch in vielen anderen, jedenfalls in fast allen größeren Territorien Aufnahme [1].

Von der Landesverwaltung aus drang die Sitte der Registerführung im 14. Jahrhundert auch in die Reichsverwaltung ein, wie es scheint, schon unter dem Luxemburger Heinrich VII., der hierin wahrscheinlich dem Vorbild seiner luxemburgischen Heimat folgte. Während die Registerführung sich nach dem Muster der päpstlichen Kanzlei in England, Frankreich und Sizilien bereits im 12. Jahrhundert, im Königreich Aragon im 13. Jahrhundert einbürgerte, gehörten die ersten uns erhaltenen Fragmente einer Registerführung der Reichskanzlei erst den Jahren 1322 bis 1327, 1330 bis 1332 an; sie entstammten der Verwaltung König Ludwigs des Baiern; der König übernahm damit vermutlich eine Übung seiner herzoglich bairischen Landeskanzlei [2], wo man wahrscheinlich schon am Anfang des 14. Jahrhunderts Register anlegte. Die weitere Ausgestaltung des Registerwesens unter Kaiser Karl IV. knüpfte zweifellos an die schon im 13. Jahrhundert auffallend reich entwickelte Praxis der böhmischen Landkanzlei an [3].

Das Zusammenwirken von Kanzlei und Rat kommt quellenmäßig am klarsten zum Ausdruck in den Kanzleivermerken, deren Aufkommen nicht minder, als die Registerführung, das Bestehen einer festorganisierten Kanzlei voraussetzt. Kanzleivermerke [4] finden sich auf den

---

[1] Vgl. im allgemeinen Breßlau a. a. O. Bd. 1 S. 142 ff. und S. 741, 742 (Nachträge), Redlich a. a. O. S. 162 ff.

Im Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg nennt Sudendorf unter den von ihm benutzten Registern, Kopiaren etc. »ein Registrum in Klein-Folio auf Pergament, 1344 unter den Herzögen Magnus und Ernst von Braunschweig angelegt und .... bis zum Jahre 1369 fortgeführt« (Bd. 1 S. VII) und »ein unter dem Herzog Magnus angelegtes, unter seinen Söhnen .... 1374 fortgeführtes und bis zum Jahre 1399 reichendes Registrum«, Bd. 3 S. III. — Ein vereinzeltes mecklenburgisches Register ist aus dem Jahre 1361 erhalten; meckl. Urk.buch Bd. 14 S. 316 n. 8488; vgl. A. Leesenberg im Wochenblatt der Johanniter-Ordensballey Brandenburg, 1884 S. 313 ff. Das Buch trägt die Überschrift: »*Incipit Registrum inchoatum per Johannem Cröpelin, protonotarium illustris principis domini Alberti* ....« (1361).

[2] Vgl. W. Erben a. a. O. S. 163; derselbe, Berthold von Tuttlingen, Registrator und Notar in der Kanzlei Ludwigs des Baiern, Wiener Akad. der Wiss., phil.-histor. Klasse, Denkschrift I 66. Wien, Hölder, 1924.

[3] Vgl. auch August Sedlaček, Die Rechte der ehemaligen Reichs- und kgl. böhmischen Register, Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissensch., Klasse für Phil. und Geschichte, Jahrgang 1916, Prag 1917.

[4] Allgemeine zusammenfassende Bemerkungen über Kanzleivermerke finden sich bei Breßlau a. a. O. Bd. II, 1 S. 99 ff., W. Erben a. a. O. S. 256 ff., O. Redlich a. a. O. S. 167, J. Ficker Beiträge Bd. 2 S. 17 ff., 101 ff.

Die Literatur über die Vermerke der Reichskanzlei ist auf S. 491 Anm. 3 verzeichnet. Die Vermerke landesherrlicher Kanzleien sind eingehender nur für Holland Tirol, Österreich und die Mark Brandenburg untersucht worden. Vgl. Th. van Riemsdijk, De Tresorie en Kanselarij van de Graven van Holland en Zeeland uit het Henegouwsche en Beyersche Huis, Grafenhagen 1908; Rich. Heuberger, Die ältesten

Urkunden und in den Registerbüchern; sie nennen, wie bereits bemerkt, in stark abgekürzter Form, sehr häufig nur in Form kurzer prädikatloser Sätze einen einzelnen oder mehrere Namen, Übermittler des Beurkundungs- bzw. Fertigungsbefehls, Räte des Königs und der Fürsten und daneben sehr häufig den Namen des für die Urkundenausfertigung verantwortlichen Kanzleibeamten. Die Kanzleivermerke lassen sich in Frankreich schon im 13. Jahrhundert auf zwei Urkunden Ludwigs IX. und Philipps III. aus den Jahren 1269 und 1282, häufig seit der Regierungszeit Philipps des Schönen (1285—1314) nachweisen [1].

Die deutsche Verwaltung blieb hinter der französischen weit zurück. Wie das Registerwesen, so kam die Verwendung von Kanzleinotizen der bezeichneten Art in Deutschland erst während des 14. Jahrhunderts und zwar der allgemeinen Entwicklung entsprechend eher in den landesherrlichen Kanzleien als in der Reichskanzlei auf. »Nur ein neues Merkmal«, bemerkt O. Redlich in der Lehre von den Privaturkunden, »setzt diese spätmittelalterliche Urkunde an die Stelle der verschwindenden alten, nämlich die Kanzleivermerke« [2]. Man er-

---

Kanzleivermerke auf den Urkunden der Tiroler Landesfürsten, M. I. Ö. G. 1912, Bd. 33 S. 432 ff. — Über Österreich vgl. Franz Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358—1365), Archiv f. österreich. Gesch. Wien 1872 Bd. 49 S. 63 ff.; Alfr. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897, S. 162 ff.; Otto Stowasser, Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke, M. I. Ö. G. 1914 Bd. 35 S. 707 ff.; derselbe, Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der Herzöge von Österreich während des 15. Jahrhunderts, M. I. Ö. G. 1916, Ergänzbd. 10 S. 1 ff.; Franz Wilhelm, Die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden, M. I. Ö. G. 1918 Bd. 38 S. 39 ff.; Otto H. Stowasser, Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten von ihrem Aufkommen bis zum Jahre 1437, M. I. Ö. G. 1918 Bd. 38 S. 64 ff. — Über die Mark Brandenburg vgl. Ludw. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollernschen Markgrafen, Diss. Straßburg 1893. — Gelegentliche Bemerkungen über Kanzleivermerke bieten Hans Hofmann, Hofrat und Kanzlei im albertinischen Sachsen S. 390 ff. und P. Kirn, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert, Leipzig Diss. 1920 (handschriftlich in der Bibliothek), S. 51—53.

Eine Veröffentlichung der Kanzleivermerke in Form von Listen, die auch für die Verwaltungsgeschichte wertvoll sind, ist bisher leider nur in geringem Umfange und für engbegrenzte Zeiträume unternommen worden: für Tirol von Heuberger a. a. O. S. 455 ff. (1314—1335), für Österreich von Kürschner a. a. O. S. 63 ff. (1358—1365), v. Wretschko a. a. O. S. 192 (1359—1427), Stowasser a. a. O. Bd. 35 S. 717 ff. (1347—1358), vgl. auch M. I. Ö. G. Bd. 38, S. 86—89, für die Mark Brandenburg von Lewinski a. a. O. S. 139—152 (1412—1470). — Die Vermerke der Reichskanzlei sind verhältnismäßig am eingehendsten für die Zeit Karls IV. behandelt worden. Vgl. A. Huber, *Regesta imperii*, Innsbr. 1877, Bd. 8 S. XXXVI ff. und *Additamentum primum*, Innsbruck 1889, S. IV ff., 829 ff. (Nachträge und Listen) und die Zusammenstellung der Relatoren bei Emil A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV., Leipzig 1906, S. 198 ff., 214 ff.

[1] Vgl. Erben a. a. O. S. 258, 262.

[2] O. Redlich a. a. O. S. 167.

kannte also längst die Wichtigkeit der Erscheinung; aber die Forschung, die auf dem Gebiete der spätmittelalterlichen Urkundenwissenschaft überhaupt arg zurückgeblieben ist, widmete ihr bisher so wenig Beachtung, daß auf dem Gebiete der Privaturkunde für uns im wesentlichen nur vier Länder: Österreich, Tirol, die Mark Brandenburg und Holland in Betracht kommen. Der Brauch, Kanzleivermerke zu setzen, kann in Tiroler Urkunden schon 1314 (in Registern etwas später) [1], in Holland um 1319 [2], in Österreich zuerst, wie es scheint, 1347 [3], in der Mark Brandenburg um 1372 [4], in der Reichskanzlei zur Zeit Karls IV. zuerst zum Jahre 1347 nachgewiesen werden.

Das westlichste dieser Gebiete, Holland, wo die Kanzleivermerke öfter seit 1319 vorkommen, stand in der Ausgestaltung des Urkundenwesens, wie es scheint, unter französischem Einfluß; wenigstens zeigen die holländischen Unterfertigungen bisweilen auffallende Ähnlichkeit mit den französischen. Sie erwähnen häufig den Grafen von Holland z. B. *per dominum personaliter*, *per dominum comitem*, *per dominum presente N.* bzw. *presentibus N. N.* Andere Vermerke nennen mit *per* verbunden den Namen eines oder mehrerer Räte und Amtleute, welche im Namen des Grafen den Beurkundungsbefehl erteilten, selten den Rat als solchen (*per commune consilium*); oder sie nennen verbunden mit dem Namen des Herrschers einen oder mehrere Relatoren, welche in Vertretung desselben der Kanzlei den Auftrag übermittelten, z. B. *per dominum ad relationem N. N.*, *per dominum ad relationem domini W. de Duvenvoirde* (1333 13/4), *iussu domini per N. N.* oder *iussu domini ad relationem N. N.* Viel früher als in deutschen Kanzleivermerken kam in Holland, wie auch in Frankreich, die enge Verbindung zwischen Kanzlei und Rat, die Beteiligung des Rates als solchen [5] (»*commune consilium*«) oder einzelner gräflicher Ratgeber an der Verwaltung und insbesondere am Beurkundungsgeschäft zum Ausdruck.

Die ältesten Kanzleivermerke Tirols, die in Urkunden zuerst 1314, etwas später in den bis 1308 zurückreichenden Tiroler Registern vorkommen, weisen eine besondere, im Westen nicht gebräuchliche Form auf, indem der Überbringer des Beurkundungsbefehls als Bote oder *nuncius* bezeichnet wird, ein Ausdruck, der nach Heubergers Ansicht aus dem Formelschatz der südtirolischen Notariatsinstrumente stammt und auf den bodenständigen Ursprung der Tiroler Vermerke

---

[1] R. Heuberger a. a. O. S. 433 ff.

[2] Th. van Riemsdijk a. a. O. S. 91 ff.

[3] V. Wretschko a. a. O. S. 165; Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 708.

[4] Nach Mitteilung des Herrn Dr. Bier werden Namen der Beamten, welche den Beurkundungsbefehl übermittelt haben, schon zur Zeit Markgraf Ottos, zuerst 1372, in Kanzleivermerken (rechts unter dem Umbug) genannt. Riedel hat diese Notizen nicht abgedruckt.

[5] Über Entstehung und Wirksamkeit des gräflichen Rates in Holland vgl. Th. van Riemsdijk a. a. O. S. 32 ff., S. 109 ff., 130 ff., 372 ff.

hinzuweisen scheint. Die Tiroler Vermerke nennen in ältester Zeit einfach den Namen des nuncius, z. B.: *nuncius Heinricus de Villanders* (1314 17/5), *nuncius dominus Albertus de Camyano* (1316 27/11), *nuncius Tegno* (1331 22/12). Nur der letzte der von Heuberger genannten Vermerke, der wenige Monate nach Graf Heinrichs Tod niedergeschrieben ist, zeigt eine kompliziertere Form: *consilium Volchmarus de Purchstal, Heinricus de Annenberch, Sebnerius et dominus Chunradus plebanus de Matray* (1335 4/5), welche auf eine weitere Entwicklung des Kanzleibrauches hinzuweisen scheint. Offenbar regte der Rat nicht nur die Ausstellung der Urkunde an, sondern übernahm auch die Verantwortung für den Inhalt derselben. An die Stelle des nuncius trat später, seit Heinrichs Tod, besonders häufig in den Registern aus Ludwigs des Brandenburgers Zeit der *commissor* des Fürsten. Eine Reihe von Formeln kam in Übung, welche die *commissio* des Fürsten und daneben die Anwesenheit des Rates betonen; z. B. *commissor domini praesente domino Chunrado Frawnberger, commissio in presencia domini consilio presente, commissor Frawnberger et totum consilium* [1]. Wir beobachten hier die auch anderwärts wahrnehmbare Erscheinung, daß die Tiroler Vermerke die Beteiligung des Rates am Beurkundungsgeschäft von einer gewissen Zeit an stärker als früher hervorheben.

Die Entwicklung der Kanzleivermerke von einfacher Namensnennung des *nuncius*, des Überbringers des Urkundenbefehls, zu komplizierteren Notizen, welche auch der Beteiligung des Rates, seiner verantwortlichen Tätigkeit für die richtige Gestaltung des Urkundeninhaltes gedenken, läßt sich auch aus dem Quellenmaterial Österreichs und der Mark Brandenburg feststellen. Am besten sind wir über Österreich unterrichtet, zumal die eingehenden Untersuchungen Otto Stowassers und Franz Wilhelms das ganze 14. und 15. Jahrhundert berücksichtigen, während Heubergers Abhandlung über die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht hinausreicht. Die Kanzleivermerke lassen sich in Österreich erheblich später als in Tirol, zuerst zum Jahre 1347 [2]) nachweisen. Sie geben zunächst nur den *nuncius*, den Herzog oder einen seiner Räte an, d. i. diejenige Persönlichkeit, welche der Kanzlei den Beurkundungsbefehl überbrachte, ohne dagegen den Namen des Kanzleibeamten zu nennen. *Nunciare* ist das Wort, »das die Anmeldung des ganzen Beurkundungsgeschäftes bezeichnet«. Die prädikatlosen Vermerke, wie z. B. *dominus dux, Sweblinus, magister camere, Albertus pincerna, dominus dux per magistrum*

---

[1] Heuberger a. a. O. S. 444 Anm. 1. — Die Schlußfolgerungen, welche Heuberger aus den Kanzleivermerken auf die Entstehungszeit des Tiroler Rates zieht, sind schwerlich zutreffend; wie mir scheint, ist die Entstehung des Rates in Tirol früher anzusetzen, als H. annimmt.

[2] v. Wretschko a. a. O. S. 165.

curie[1], *magister curie per Kerglinum, dominus dux per consilium* u. dgl. sind, wie die ausführlicheren Vermerke — z. B. *Sweblinus fuit nuncius, magister curie iussit* — erweisen, mit *nuncius, nunciavit* zu ergänzen[2]. Daneben bürgerte sich seit der Zeit Albrechts III. (1365—1395) mehr und mehr ein zweiter Vermerk ein in folgenden verschiedenen Formen: *dominus dux audivit, dominus dux per se audivit, dominus dux et consilium audiverunt, dominus dux* (*per se*) *audivit presente* (bzw. *in presencia*) *N. N., Dominus dux* (*per se*) *in consilio audivit, dominus dux et NN. audiverunt*[3]. Dieser Vermerk bezieht sich nicht auf den Beurkundungsbefehl, sondern in der Regel auf den nach Approbation des Konzeptes erfolgten »Fertigungsbefehl«, den Befehl zur Herstellung der Reinschrift, oder ausnahmsweise auch auf die Genehmigung des Wortlautes der Reinschrift, womit die Ermächtigung zur Besiegelung gegeben ist. Der Kanzleivermerk ist in diesen Fällen also zugleich ein »Revisionsvermerk«[4]. Das Wort *audire* bezeichnet das Abhören, die Prüfung des Konzeptes. Die Prüfung bezieht sich hauptsächlich auf die Feststellung, ob der Wortlaut des Konzeptes sachlich mit der in der Vorverhandlung getroffenen Rechtsentscheidung übereinstimmte. Beide Vermerke, der ältere *nuncius*- oder *nunciavit*- und der jüngere *audivit*-Vermerk gingen mitunter eine Verbindung ein, z. B.: *dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio* (1373 1/12)[5], *dominus dux per Iohannem de Liechtenstein magistrum curie supradictum, qui audivit* (1391)[6], *dominus dux per consilium, quod etiam audivit* (1402)[6]; im letztgenannten Falle gab der Rat den Auftrag zur Abfassung des Konzeptes, hörte dieses ab und erteilte dann, nachdem der Wortlaut endgültig festgestellt war, den Fertigungsbefehl.

Die Form der *audivit*-Vermerke betont allmählich immer stärker die Mitwirkung einzelner Gehilfen des Herzogs, seiner Ratgeber und endlich des ganzen Rates am Beurkundungsgeschäft, namentlich an der Gestaltung des Urkundeninhaltes. Diese mitwirkenden Personen werden bald unmittelbar neben dem Herzog genannt, bald durch ein koordinierendes *et* oder durch die Worte *in presencia, presente N., presentibus N. N* mit dem Namen des Herzogs verbunden. Die letztgenannte Form findet sich vereinzelt schon zur Zeit Albrechts II.: *dux*

---

[1] Der per-Vermerk bezeichnet die Mittelsperson, welche in Abwesenheit oder im Falle der Behinderung des Herrschers in dessen Auftrag den Beurkundungsbefehl der Kanzlei überbringt.

[2] Vgl. Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 717 ff.; Franz Kürschner a. a. O. S. 63 ff.

[3] Stowasser a. a. O. Bd. 38 S. 86, 87.

[4] Redlich a. a. O. S. 168.

[5] M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 711.

[6] Ebendas. Bd. 38 S. 80.

et magister camere, magistro Alberto presente et comite Purchardo de Maidburga (1355 28/8)[1]; häufig ist sie zur Zeit Albrechts III. und Leopolds III. Die Bedeutung des letztgenannten prädikatlosen Satzes, wie ähnlich geformter Sätze, ist freilich nicht ganz sicher. Franz Wilhelm bezieht den Vermerk auf den Beurkundungsbefehl und erkennt in den neben dem Herzog mitunter in größerer Zahl genannten Personen solcher Vermerke, »die sich dadurch dem Aussehen einer Zeugenreihe nähern«, Zeugen der Überbringung des Beurkundungsbefehls[2]. Dagegen glaube ich mit Stowasser[3] annehmen zu dürfen, daß dieser und ähnliche Vermerke — wie z. B. *dominus cancellarius, marschalcus provincialis et Heinricus de Hakkenberg et alii de consilio presentes* (1365 18/11)[4] oder *marschalcus provincialis et alii de consilio presentes* (1365 25/11)[5] — mit *audiverunt* zu ergänzen sind, sich also auf den Fertigungsbefehl beziehen und somit die gleiche Bedeutung haben, wie etwa die Unterfertigungen: *dominus dux per se, marscalcus provincialis de Meissow et magister curie de Lichtenstein audiverunt* (1380 26/11)[6] oder *domini duces per se audiverunt presente domino Rudolfo de Wallsse marchalco provinciali* (1395 2/6)[7]. Statt der einzelnen Namen der im herzoglichen Rate tätigen Personen wurde allmählich immer häufiger der Rat als solcher genannt; es entstanden die Formeln *dominus dux et consilium* (*audiverunt*), *dux per se et consilium*, die nach Stowasser seit 1398 nachweisbar sind, und die zur Zeit Albrechts V. (1411—1437) ganz »überwiegende«, fast ständige Formel *dominus dux in consilio*[8], welche anzudeuten scheint, daß der Rat unter Führung des Herzogs einen entscheidenden Anteil an der Erledigung des Beurkundungsgeschäftes nimmt.

Die einzige Neuerung, die das ausgehende 14. Jahrhundert brachte, die Einführung des Relatorenvermerks, bedeutete keine sachliche, sondern nur eine formelle Änderung. Als *relator* bezeichnete man den Vermittler, welcher im Auftrage des Herrschers den Beurkundungs- oder auch Fertigungsbefehl der Kanzlei überbrachte. Die Formel *dominus dux ad relationem N. N., ad relationem G. Imprugger senioris* besagte, daß Imprugger der herzoglichen Kanzlei den Befehl übermittelte; sie hatte also keine andere Bedeutung als die schon früher übliche Formel: *dominus dux per magistrum curie, magister curie per Kerglinum* oder als jene einfachen Vermerke, die nur eine Person — z. B. *magister curie* oder *cancellarius* — als Vermittler

---

[1] Ebendas. Bd. 35 S. 719.
[2] Ebendas. Bd. 38 S. 51 ff.
[3] Ebendas. Bd. 38 S. 90.
[4] v. Wretschko a. a. O. S. 194 Nr. 7.
[5] Ebendas. Nr. 8.
[6] v. Wretschko a. a. O. Nr. 58.
[7] Ebendas. Nr. 59.
[8] Stowasser a. a. O. Bd. 35 S. 715, 711.

des herzoglichen Befehles notierten. Die Anwendung des neuen Relatorenvermerkes wurde bald seltener, als seit dem Jahre 1437, welches einen »Wendepunkt« in der Geschichte der österreichischen Kanzlei bedeutet, die *commissio*-Formel[1] aufkam und die österreichischen Kanzleivermerke umgestaltete. Der neue Brauch, der den Vermerk mit dem Worte *commissio* einleitete, kam zuerst in der Kanzlei Albrechts V. (II.) auf, der als Erbe Kaiser Sigismunds Böhmen und Ungarn mit Österreich vereinigte; er stammte wahrscheinlich aus Ungarn, wo man die *commissio*-Formel bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts anwendete. Die seit Albrecht V. (II.) in der österreichischen Kanzlei üblichen *commissio*-Vermerke, die nach Stowasser sowohl den Beurkundungs- wie auch den Fertigungsbefehl bezeichnen konnten, zeigten verschiedene Form: *commissio domini imperatoris propria, commissio domini imperatoris per manum propriam, commissio domini imperatoris in consilio, commissio domini imperatoris per N. N.* und in speziellerer Form: *commissio domini regis Bernhardo Fuchsberger notario camere referente* (1443 9/7). Daneben erhielt sich zunächst der Relatorenvermerk; aber er kam, wie es scheint, allmählich, seit man die *commissio*-Vermerke bevorzugte, in Abnahme[2].

Die Kanzleivermerke der brandenburgischen Kanzlei[3] zeigen in der Form manche Abweichung, sachlich Übereinstimmung mit den österreichischen Kanzleigebräuchen. Sie kommen in der Mark Branden-

---

[1] Zwei solcher Vermerke aus dem Jahre 1444 sind in Jos. Chmels *Regesta Friderici* III, Wien 1838 Bd. 1 S. 168 Nr. 1656 und 1657 (1444 25/6 und 1444 30/6) abgedruckt: *commissio domini regis magistro curie et magistro camere referentibus* und *commissio domini regis per consilium magistro camere referente.*

[2] Vgl. Stowasser a. a. O. Ergänzbd. 10 S. 12 ff.; Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 470 Anm. 2.

[3] Das Kanzlei- und Urkundenwesen der Mark Brandenburg ist bisher nur bruchstückweise bearbeitet worden. Die Diss. von Herm. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373, Berlin 1907 behandelt in dem bisher veröffentlichten Teil im wesentlichen das Registerwesen. Eine umfassende gründliche Arbeit für die Zeit der beiden ersten Hohenzollern bietet L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollernschen Markgrafen (1411—1470), Diss. Straßburg 1893; L. bringt im Anhang eine wertvolle Zusammenstellung der Kanzleivermerke aus den Jahren 1412—1470; vgl. S. 138—152. — K. Wagner, Das brandenburgische Kanzlei- und Urkundenwesen zur Zeit Albrecht Achills (1470—1486), Berlin Diss. 1911 hat in der Rep. 78 a Nr. 7—10 des geheimen Staatsarchivs in Berlin vier von Lewinski nicht benutzte Registerbände aus der Zeit der beiden ersten hohenzollernschen Kurfürsten entdeckt und in seiner Diss. Exkurs II S. 57 ff. beschrieben; vgl. bes. S. 60 und 65 über Relatorenvermerke. Vgl. dazu Gerhard Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Albrechts, Diss. Berlin 1911, S. 27 Anm. 2 und Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, Bd. 1 S. 38, 39, 124, wo jedoch manches Mißverständnis zu finden ist.

burg schon 1372[1] unter Otto dem Faulen, häufig zur luxemburgischen Zeit seit 1388 vor und zwar in der Form *ad mandatum domini marchionis Henricus de Spilner* (1388 1/10), *de mandato domini marchionis Johannes Waldow* (1409 2/8)[2], also so, daß mit dem Namen des den Beurkundungsbefehl erteilenden Fürsten der Name des Kanzlers bzw. Notars verbunden ist, welcher die Verantwortung für kanzleimäßige Ausfertigung der Urkunde trug. Die von König Sigismund ausgestellten Urkunden der Jahre 1411 und 1412 tragen die Unterfertigung *ad mandatum* (oder *de mandato*) *domini regis Iohannes Kirchen*[3] oder den gleichbedeutenden Vermerk *per dominum Fridericum burggravium Norembergensem Iohannes Kirchen*[4], welcher den Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Übermittler des königlichen Urkundenbefehles nennt. Mit dem Regierungsantritt des Hohenzollern Friedrich dagegen, der im Juni 1412 in Begleitung fränkischer Mannen in die Mark einzog, trat ein plötzlicher Wechsel ein, indem zwar ausnahmsweise noch die alte *ad mandatum domini*-Formel mit Nennung des Kanzleibeamten beibehalten wird, im allgemeinen aber an ihre Stelle der bis dahin in der märkischen Kanzlei nicht gebräuchliche Relatorenvermerk tritt[5], der von Anführung des Kanzleibeamten absieht, dagegen — häufig in der Form *relator dominus per se et examinavit coram consiliariis* — den *relator* d. i. den Überbringer des Beurkundungsbefehls und mit dem Verbum *examinavit* (selten *legit*) verbunden die Person oder die betreffenden Personen anführt, welche durch Abhören, Überlesen der Urkunde die Verantwortung für die rechte, dem Ergebnis der Vorverhandlung entsprechende Fassung des Inhaltes übernahmen. Der Wechsel in den Kanzleibräuchen, der zeitlich mit der Übernahme

---

[1] Nach Mitteilung des Herrn Dr. H. Bier finden sich Kanzleivermerke in der Form *per Hassonem de Uchtenhagen, per Hinr(icum) de Schul(enburg), per Ottonem Morner, per Hermannum de Wulkow, per Hinric. de Schul(enburg) et Ottonem Morner*, seltener *per dominum marchionem* zuerst auf einer Urkunde vom 5. Jan. 1372 (*per dnm. marchionem*) Orig. Geh. St.-A. »Brandenburg Dom n. 8«, dann öfter im Febr. 1372 ff. und unregelmäßig (mitunter monatelang überhaupt nicht) bis zum Juli 1373 d. i. bis zum Ende der Wittelsbachischen Herrschaft. Sie stehen stets unten rechts auf dem Umbug der Originale und finden sich niemals in den Registern dieser Zeit.

[2] Riedel, *Codex diplom. brandenburg.*, Hauptteil A Bd. 6 S. 410 (1388 1/10), Bd. 5 S. 169 (1409 2/8) und sonst häufig zur Zeit Jobsts von Mähren: Bd. 9 S. 69 (1388 9/9), Bd. 7 S. 429 (1388 10/9) . . . Bd. 16 S. 39 (1409 16/10), Bd. 5 S. 171 (1410 9/8), Supplbd. S. 259 (1410 15/9).

[3] Riedel a. a. O. A Bd. 12 S. 81 (1411 3/7), B Bd. 3 S. 181 (1411 8/7), B Bd. 3 S. 183 (1411 11/7), A Bd. 10 S. 159 (1412 14/1), Bd. 10 S. 137 (1412 14/8), Bd. 7 S. 139 (1412 13/9).

[4] Riedel a. a. O. Hauptteil A Bd. 3 S. 412 (1411), Bd. 9 S. 87 (1411 3/7), Bd. 12 S. 169 (1411 3/7), Bd. 15 S. 208 (1411 3/7), Bd. 20 S. 153 (1411 3/7), Bd. 23 S. 152 (1411 3/7), Supplbd. S. 268 (1411 3/7), Bd. 3 S. 414 (1412), Bd. 12 S. 159 (1412 14/1), Bd. 10 S. 137 (1412 14/8). Über Johann Kirchen, den Kanzler Sigismunds, vgl. Jos. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds, 1845, Bd. 4 S. 446.

[5] Vgl. die Liste der Kanzleivermerke bei L. Lewinski a. a. O. S. 139 ff.

der märkischen Regierung durch den fränkischen Hohenzollern zusammenfällt, kann, obwohl der Märker Johann von Waldow, der schon zur Zeit Jobsts von Mähren (1403—1410) Landschreiber war, auch nach der Ankunft Friedrichs bis 1415 die Leitung der kurfürstlichen Kanzlei behielt, kaum anders erklärt werden als durch Übertragung fränkischer Gewohnheiten in die Mark, zumal auch sonst in der Ordnung des Geschäftsganges, in der Anlage der Register und in der Einführung der mitteldeutschen Mundart, die damals in die Urkundensprache der märkischen Kanzlei eindrang, die fränkische Kanzlei der Hohenzollern der märkischen als Vorbild gedient hat [1]. Der neue Relatorenvermerk hatte meist eine einfache Fassung: z. B. *relator dominus per se, relator Otto von Sliben, ad relationem prepositi de Waldow.* Häufig aber zeigte er auch eine doppelte Form, indem der Überbringung des Urkundenbefehls sowohl wie der Revision des Wortlautes gedacht wird: *relator dominus per se et Pawel Morring examinavit, dominus per se et examinavit coram consiliariis, relator Ortel von Czemen et dominus examinavit.* Diese doppelte Fassung entspricht den komplizierteren Vermerken der österreichischen Kanzlei, wie etwa: *dominus dux ... nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio* (1373 1/12) [2]. Und wie die österreichischen Vermerke häufig die Mitwirkung einiger Gehilfen des Herzogs bei der Revision der Urkunde mit den Worten *presente N., in presencia N. N.* gedenken, so geschieht es bisweilen auch in der märkischen Kanzlei. Da diese Zusätze *in presentia* N., *coram consiliariis etc.*, soweit sie in märkischen Doppelvermerken vorkommen, sich fast ausnahmslos [3]) auf den zweiten Teil d. i. die Prüfung des Wortlautes beziehen, so möchte man glauben, daß auch gleichartige einfache Vermerke — wie etwa *dominus dux per se in presentia consiliariorum* — sich auf die Revision des Inhaltes und den Fertigungsbefehl, nicht bloß auf den Beurkundungsbefehl beziehen können.

Der Relatorenvermerk, der seit 1412 in der brandenburgischen Kanzlei üblich ist, hält sich über die Zeit Albrecht Achills und Johann

[1] Nach Lewinski a. a. O. S. 74 scheint die Geschäftsführung in der märkischen und fränkischen Kanzlei »im wesentlichen ganz dieselbe gewesen zu sein«. Bei der einschränkenden Bemerkung S. 38: »Während die fränkischen Urkunden fast nie Unterfertigungsvermerke zeigen, sind diese auf den brandenburgischen Diplomen häufiger zu finden«, beruft er sich auf die Monumenta Zollerana. Vermutlich wird eine genauere Untersuchung fränkischer Originale und Register, die noch aussteht, zu anderem Ergebnis gelangen.

[2] M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 711.

[3] Zu solchen Ausnahmen gehört der Vermerk einer Urkunde vom Jahre 1457 (Lewinski a. a. O. S. 150): *Relator dominus per se in presentia Arnoldi de Luderitz et ambo eam examinaverunt.* Hier kann allerdings Arnold von Lüderitz wohl nur als Zeuge des Beurkundungsbefehles aufgefaßt werden. Doch scheint mir Lewinski (vgl. S. 80, 81) zu irren, wenn er die Formeln *relator dominus per se in presentia consiliariorum* u. dgl. ganz allgemein auf Zeugen bezieht, »die der Erteilung des Beurkundungsbefehles beiwohnten«.

Ciceros mindestens bis ins 16. Jahrhundert hinein. Neben ihm kommt — soweit die im Riedelschen Kodex abgedruckten Vermerke aussagen [1] — wie auch in Österreich, aber später als dort, der *commissio*-Vermerk vor, noch spärlich in Johann Ciceros Zeit [2], häufig dagegen — fast ebenso zahlreich wie der Relatorenvermerk — zur Zeit Kurfürst Joachims I. (1499—1535) und zwar regelmäßig in folgender Form: *commissio propria domini Joachimi principis electoris, ex commissione domini Joachimi principis electoris, ex commissione propria amborum principum Sebastian Stublinger doctor cancellarius subscripsi* [3]. Diejenige Form des Vermerkes dagegen, welche die Vermittlung eines »Geschäftsherrn« nennt, habe ich in Riedels Urkundenbuch nur einmal (*commissio propria domini principis electoris per Theodoricum de Diskou doctorem. Sigismundus Zerer doctor et cancellarius subscripsit*, 1506 23/1 [4]), die Formel *commissio domini in consilio* bis zum Jahre 1535 überhaupt nicht gefunden. Die Unterschrift des Kanzlers findet sich in Kanzleivermerken zur Zeit Joachims I. etwa fünfzehnmal [5], die Unterschrift des Kurfürsten selbst jedoch bis 1535 nur ganz vereinzelt [6], häufig seit Joachims II. Regierungsantritt [7]. Damit bürgert sich der von Maximilian I. in der Reichskanzlei eingeführte Brauch eigenhändiger Namensunterschrift des Herrschers auch in der brandenburgischen Verwaltung ein.

Der *commissio*-Vermerk, der frühzeitig in Tirol und Ungarn vorkommt [8], fand in Österreich seit Albrechts V. (II.) Zeit, in der Mark Brandenburg, wie bemerkt, jedenfalls schon während der Regierung Joachims I. (1499—1535) und auch im meißnischalbertinischen Sachsen bereits während des 15. Jahrhunderts Verwendung; hier lauteten die Vermerke: *commissio ducis, commissio ducis propria, commissio in*

---

[1] Das Kanzlei- und Urkundenwesen der Mark Brandenburg seit dem Tode Albrecht Achills ist noch nicht erforscht worden; auch für Albrecht Achill liegt nur die unzureichende Arbeit K. Wagners vor. Meine eigenen Angaben (s. oben) über die Zeit Johann Ciceros und Joachims I. haben nur bedingten Wert, da ich die Originale und Registerbücher dieser Zeit nicht selbst durchgesehen, sondern mich darauf beschränkt habe, die in Riedels Codex dipl. brandenb. gelegentlich abgedruckten Kanzleivermerke zusammenzustellen.

[2] Riedel A Bd. 20 S. 302 (1476 10/1): *ex speciali commissione domini R. doctor Liborius de Sliben*; Bd. 24 S. 432 (1488 25/7): *ex commissione domini marchionis Sigismundus Czerer decretorum doctor cancellarius subscripsit*; ebenso Bd. 14 S. 426 (1488 24/10).

[3] Ebendas. A Bd. 10 S. 358 (1512 14/10).

[4] Ebendas. Bd. 14 S. 487 (1506 23/1).

[5] Z. B. ebendas. Bd. 6 S. 158, Bd. 7 S. 447, Bd. 10 S. 358, 371, Bd. 11 S. 250 usw.

[6] Ebendas. Hauptteil B Bd. 6 S. 384 (1531 24/7).

[7] Z. B. ebendas. A Bd. 3 S. 139 (1539), Bd. 24 S. 237 (1543 13/8), Bd. 2 S. 102 (1546) usw.

[8] Vgl. S. 483, 486.

consilio, commissio cancellarii, marschalli etc.[1]. Der Vermerk drang, wie es scheint, während des 16. Jahrhunderts in den Kanzleibrauch vieler deutscher Länder ein. Wir wissen nicht, in welchem Umfang dies geschah, da das Urkunden- und Registerwesen des 16. Jahrhunderts noch so gut wie unerforscht ist zum Schaden auch der »mittelalterlichen« Urkundenwissenschaft, die durch vorsichtige Rückschlüsse aus dem Material des 16. Jahrhunderts manche wertvolle Bereicherung erfahren könnte. Erwähnt sei nur noch, daß auch in der Verwaltung Herzog Albrechts von Preußen die obige Kanzleinotiz durchaus gebräuchlich war, was die folgenden Beispiele aus der Zeit von 1538 bis 1542 erläutern mögen: *commissio principis propria. Idem audivit legere et ita perfici iussit, — commissio principis ex relatione marschalli. Idem sic perfici iussit, — commissio principis ex relatione secretarii. Idem audivit legere presente Cristoff a Creitzen et ita placuit*[2]. Der *commissio*-Vermerk bürgerte sich, wie es scheint, seit dem Ende des Mittelalters auch in der Reichskanzlei ein.

Die Kanzleivermerke lassen sich im Reich zuerst in der Zeit des Luxemburgers Karls IV. zum Jahre 1347[3] nachweisen. Die Reichskanzlei führte diesen Brauch nicht, wie Breßlau und Erben annehmen[4], nach dem Vorbilde Frankreichs ein, das ihn schon im 13. Jahrhundert kannte; vielmehr entnahm sie ihn, wie die Registerführung und manche andere Neuerung, höchstwahrscheinlich der landesherrlichen Verwaltung, nämlich der frühentwickelten luxemburgischen Landeskanzlei in Böhmen, der des Kaisers hochverdienter Kanzler, Johann von Neumarkt, schon zur Zeit König Johanns, des Vorgängers Karls IV. in der Regierung Böhmens, angehörte. Die Reichskanzlei erledigte seit dem Regierungsantritt Karls IV. zugleich die böhmischen Landesgeschäfte. Sie übernahm, wie Tadra in einer čechisch geschriebenen

---

[1] Vgl. Hans Hofmann, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen, Diss. Leipzig (handschriftlich), S. 390 ff.

[2] Staatsarchiv Königsberg in Ostpreußen, Fol. 915 (1538—1542) S. 28, 30, 62; vgl. auch S. 4, 10, 24 v., 49, 76, Fol. 914 S. 53, S. 96 v., 100 v., 269, 270, 274, 279, 299 usw. Ein Vermerk in deutscher Sprache (ebendas. Fol. 914 S. 100 v.) aus dem Jahre 1539 lautet: »durch m. g. h. bevolhen und abgehoret in beywesen des hern hoffmeisters, burggraven und haubtmanns zu Osterroda. Jorg Hack«.

[3] Emil Gutjahr a. a. O. S. 120, 123. Grauert bemerkt in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Berlin 1891 Text S. 306, das Urkundenwesen Ludwigs des Baiern unterscheide sich von demjenigen Karls IV. durch die bemerkenswerte Tatsache, daß in den Urkunden Ludwigs d. B. Kanzleivermerke fehlen, welche mit der einleitenden Formel *ad mandatum domini imperatoris, ad relationem magistri curie* den unterfertigenden Kanzleibeamten ausdrücklich nennen. »Lindner erklärt — schreibt Grauert — daß diese eigentümliche Unterfertigung in der Kanzlei Karls nicht neu eingeführt sei. Ich muß indessen bekennen, daß mir ähnliches in den mehr als 1000 Urkunden Ludwigs d. B., die ich gesehen habe, nicht begegnet ist.«

[4] Breßlau a. a. O. S. 99; Erben a. a. O. S. 263. Nach Lindners Ansicht, Urkundenwesen Karls IV., S. 108 hat Karls IV. Kanzlei den Registrierungsvermerk der päpstlichen Verwaltung entnommen.

Abhandlung über die böhmische Kanzlei von 1310 bis 1340 ausführt, die neuen Kanzleiformeln den böhmischen Landtafelbüchern, welche bei Eintragungen in die Landtafel bereits damals den Namen des *relator* und des *nuncius* zu nennen pflegten. Nach dem Muster der böhmischen Landtafeln setzte Karl IV., wie es scheint, persönlich »bestimmte Kanzleiformeln für die Königsurkunden fest« und ordnete an, »daß von nun an der Relator und der Schreiber der Urkunde in derselben genannt werden mußten«[1]. Vielleicht ist es kein Zufall, daß die neue Unterfertigung »zum ersten Male in der königlichen Kanzlei Karls IV. am 3. April 1347 auftaucht unter dem Namen Johann von Neumarkts«[2]. Sicherlich hat der Kanzler seinem kaiserlichen Herrn in der Kanzleireform zur Seite gestanden.

Die Unterfertigungen der Kanzlei Karls IV.[3] nennen seit dem Jahre 1347 in der Regel zwei Personen: eine auftraggebende und eine ausführende Person, welche regelmäßig der Kanzlei angehört[4]. Die auftraggebende, d. h. den Beurkundungsbefehl erteilende Person konnte entweder der Kaiser selbst sein; dann lautet die Formel *ad mandatum, de mandato*, ausnahmsweise *ad commissionem domini regis* (bzw. *imperatoris*), vor 1369 häufiger *per dominum regem*, in Satzform vereinzelt auch: *dominus imperator precepit ita fieri*[5], *dominus imperator*

[1] Vgl. die Anzeige der čechisch geschriebenen Abhandlung Tadras über die böhmische Kanzlei von 1310 bis 1340 (Abhandlungen der böhmischen Akademie 1892 I. Abteil. Nr. 2) in den M. I. Ö. G. Bd. 14 S. 514 (Milkovič).

[2] Emil A. Gutjahr a. a. O. S. 123.

[3] Kurze allgemeine Bemerkungen über die Kanzleivermerke der Reichskanzlei geben Breßlau, Erben, Ficker a. a. O. vgl. S. 480 Anm. 4 und Gerh. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885 S. 93 ff. — Eingehender behandelt worden ist bisher nur die Zeit Karls IV.: Alf. Huber, Regesta imperii Bd. 8, Innsbruck 1877 S. XXXVI ff. und Additamentum primum, 1889 S. IV, 829 ff.; Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437) Stuttgart 1882; Emil A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV., Leipzig 1906; Th. Lindner, Über Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400, archival. Zeitschrift 1879 Bd. 4 S. 150 ff. und »Beiträge zur Diplomatik der luxemburg. Periode«, ebendas. Bd. 9 S. 168 ff. Für die spätere Zeit kommen in Betracht: Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von H. v. Sybel und Th. v. Sickel, Berlin 1891 Text S. 470—478 (Friedrich III. und Maximilian); G. Seeliger, Kanzleistudien, M. I. Ö. G., 1887 Bd. 8 (»Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475«); W. Bauer, Das Register- und Konzeptwesen in der Reichskanzlei Maximilians I., M. I. Ö. G. Bd. 26 S. 247 ff.; V. v. Kraus, Itinerarium Maximiliani I. 1508—1518, mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I., Archiv für österreich. Geschichte Wien 1899 Bd. 87 S. 229 ff., 253, 254. — Vgl. auch die aufschlußreichen Arbeiten G. Seeligers: Erzkanzler und Reichskanzleien, 1889 und »Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493« in den M. I. Ö. G. Ergänzungsbd. 3 S. 223 ff.

[4] Z. B.: *de mandato domini imperatoris Nicolaus Camericensis prepositus.* Bisweilen wird bloß die erste auftraggebende Person genannt (z. B. *ad relationem domini N.*) oder auch nur der ausführende Kanzleibeamte (z. B. *cancellarius, Johannes Novifori* usw.).

[5] Huber, Regesten S. XXXVI (Nr. 3099).

ita commisit[1]; oder der Beurkundungsbefehl erging im kaiserlichen Auftrag durch eine Mittelsperson. Der Beteiligung dieser Mittelsperson wurde nicht durch die Formel *ad mandatum* gedacht, denn Befehle erhielt die Kanzlei nur vom Kaiser oder Kanzler, sondern durch den per-Vermerk, z. B. *per dominum de Colditz Theodericus Damerow*, oder gleichbedeutend, aber seltener durch die Formel *ad relationem*, *ex relatione* z. B. *ad relationem magistri curie cancellarius*, vereinzelt in eigentümlicher, komplizierter Fassung folgendermaßen: *per dominum cancellarium, qui relationem a domino archiepiscopo Magdeburgensi recepit* (1362)[2], *ex relacione Tymonis de Colditz et insinuacione Petri Jaurensis* (1372)[3], *per dominum Borsonem de Rysenburg, retulit prepositus Bambergensis* (1370)[4], *ad relacionem Hombergerii commendatoris Boemie, cui commissioni, dum a caesare fieret, se Olomucensis episcopus interfuisse dicebat, Johannes Saxo* (1363)[5]. Als Relatoren, welche den Bericht an die Kanzlei übernahmen, werden in einem Falle der Kaiser selbst (Huber Nr. 4879 *ad relationem domini imperatoris*), sonst nur seine Hofbeamten, besonders häufig der Kanzler und Hofmeister[6], der Kammermeister, Marschall, Hofrichter, böhmische Landesbeamte, zahlreiche weltliche und geistliche Räte des Kaisers genannt. Der Rat als Ganzes wird zur Zeit Karls IV, wie es scheint, nur einmal: *per dominum imperatorem et ex deliberatione consilii Rudolfus episcopus Verdensis* (1365)[7], häufiger zur Zeit Wenzels[8] erwähnt: *ex deliberatione consilii Conradus episcopus Lubicensis* (1381 4/2)[9], *ad relacionem principum et consilii* (1387 30/7)[10], *ad mandatum tocius consilii*[11].

Der in den Unterfertigungen vermerkte Auftrag des Königs bzw. einer Mittelsperson bezieht sich in der Regel gewiß auf den Beurkundungsbefehl. Aber daß der König bisweilen auch in den weiteren Gang des Beurkundungsgeschäftes persönlich eingriff, Konzept und Rein-

---

[1] Huber ebendas.

[2] Huber a. a. O. Bd. 8 S. XXXVII (Nr. 3817). Die Relatoren, welche neben dem Kaiser Beurkundungsbefehle erteilten, sind für die Zeit Karls IV. von Huber a. a. O. S. XXXIX—XLI ausführlich verzeichnet worden; Ergänzungen dazu in den Regesta imperii Bd. 8 additamentum primum, 1889 S. V.

[3] Ebendas. (Nr. 5027).

[4] Ebendas. (Nr. 4805).

[5] Ebendas.; E. A. Gutjahr a. a. O. S. 215; Th. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 128.

[6] Th. Lindner, ebendas. S. 133. »Von den 516 Urkunden, welche das von Glafey veröffentlichte Register enthält, sind 153 auf Befehl des Kaisers, 96 auf den des Kanzlers, 99 auf den des magister curie ausgestellt.«

[7] Huber, a. a. O. Additamentum primum S. IV (Nr. 4225).

[8] Vgl. Th. Lindner, Archivalische Zeitschrift, 1879 Bd. 4 S. 150 ff. In den früheren Jahren Wenzels wird die Form ad relationem seltener gebraucht.

[9] Reichstagsakten Bd. 1 S. 295.

[10] Ebendas. Bd. 1 S. 565.

[11] Ebendas. Bd. 2 S. 292, 314, 315, 323, 325, 336.

schrift revidierte, den Fertigungs- und Vollziehungsbefehl selbst erteilte, beweisen folgende vereinzelte, ausführlichere Vermerke, welche der Zeit Karls IV. angehören: *imperator precepit Andreas ingrossavit* (1355 5/4), *lecta coram domino imperatore Henricus de Wesalia* (1359 13/4), *per dominum imperatorem, qui literam verbotenus audivit, Rudolfus de Frideberg* (1362 11/2), *dominus imperator audivit grossam* (1364 24/6), *litera verbotenus lecta fuit coram dominis cancellario et magistro curie et relacione per eos domino imperatori facta eam sigillari mandavit. Prepositus Wetflariensis Rudolphus* (1364 23/12) [1].

Der Kanzleigebrauch, wie er sich in den Zeiten Karls IV. und König Wenzels am königlichen Hofe entwickelte, blieb, wie es scheint, im wesentlichen zur Zeit Ruprechts und Sigismunds, deren Kanzlei- und Urkundenwesen noch wenig erforscht ist, und auch in den ersten Jahren Kaiser Friedrichs III. bestehen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts aber trat ein entschiedener Wandel ein, der offenbar mit der Trennung der bis dahin vereinigten Reichs- und erbländischen Kanzlei zusammenhing. Friedrich III. trennte 1442 — wahrscheinlich bei Übernahme der Reichskanzlei durch den Erzbischof von Trier — die Reichskanzlei von der österreichischen, so daß von da an zwei Kanzleien mit besonderen Beamten für die Ausfertigung königlicher und landesherrlicher Urkunden des Kaisers sorgten. Seitdem wandelten sich die Unterfertigungen der Reichskanzlei. Während sie bis dahin regelmäßig den ausfertigenden Kanzleibeamten nannten, verschwand der Name des Notars seit 1442 immer häufiger, seit 1444 nahezu ausschließlich [2]. Und auch in der Erwähnung des Beurkundungsbefehls trat ein Wandel ein. Sie behielt zwar zunächst noch die bis dahin übliche Form, den König oder eine Mittelsperson, den Relator zu nennen (*ad mandatum domini regis referente* N.); aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nach Erben [3] bereits zur Zeit Ruprechts und Sigismunds verringerte sich die Zahl der als Auftraggeber genannten Räte (Relatoren) und die einfache Nennung des Königs als Mandatar begann vorzuherrschen [4]. Der königliche Beurkundungsbefehl nahm seitdem drei typische Formen an: *ad mandatum domini imperatoris* (*per dominum N.*), *ad mandatum domini imperatoris proprium* und *ad mandatum domini in consilio* [5]. Die zweite Form betonte die

---

[1] Vgl. Th. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 93, 128, 129.

[2] G. Seeliger M. I. Ö. G. Ergänzungsbd. 3 S. 331. Einige Beispiele von Unterfertigungen aus dem Register König Friedrichs (1440—1442) führt Joh. Lechner M. I. Ö. G. Bd. 20 S. 58, 59 an. Damals überwiegt noch die Form ad mandatum domini regis.

[3] W. Erben a. a. O. S. 265.

[4] G. Seeliger M. I. Ö. G. Bd. 8 S. 29 ff.

[5] Die Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III. (1442 14/8) ist unterfertigt: *ad mandatum domini regis in consilio. D. Caspar notarius referens*; Zeumer, Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung, Leipzig 1904 S. 221.

persönliche Beteiligung des Königs, die dritte die Verhandlung im Rat. So erhielt »in diesem Zeitraum (d. i. der kurmainzischen Verwaltung der Reichskanzlei 1471—1475) die Unterfertigung eine ungemein gleichartige Form. Sie verschweigt nicht nur stets den Namen eines Referenten, sondern sogar zumeist auch den des unterschreibenden Notars« [1].

Die Urkunden der Reichskanzlei, welche den Vermerk *ad mandatum regis* (bzw. *imperatoris*) trugen, unterschieden sich dadurch von den Urkunden der landesfürstlich österreichischen Kanzlei, wo der entsprechende Vermerk seit etwa 1437 *commissio domini regis* lautete [2]. Diese Verschiedenheit in den Gebräuchen der kaiserlichen und erbländisch-österreichischen Kanzlei bot »zunächst ein bequemes Mittel zur Scheidung der aus beiden Ämtern hervorgegangenen Urkunden«. Später drang der in Österreich übliche *commissio*-Vermerk auch in die Reichskanzlei ein.

2.

Neben die Kanzlei trat in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein noch unorganisierter, aber aus Beamten zusammengesetzter Rat, welcher mit dem Herrscher zusammen in dessen Auftrage und Vertretung Regierungsgeschäfte aller Art erledigte, während der Kanzlei, dem technischen Hilfsorgan, im wesentlichen die Aufgabe zufiel, den Schriftverkehr zu bewältigen. Die gemeinschaftliche Arbeit beider Organe kam in den literarischen Quellen so gut wie gar nicht, gelegentlich in urkundlichen Konsensvermerken und Zeugenreihen, vor allem aber in den Kanzleivermerken zum Ausdruck, welche im 14. Jahrhundert die ältere, bis dahin allgemein übliche Aushändigungsformel [3] *datum per manus notarii* N. ablösten und, während

[1] G. Seeliger M. I. Ö. G. Bd. 8 S. 30; Kaiserurkunden in Abbildungen, Berlin 1891 Text S. 475: »Interessant ist die Erscheinung, daß seit dem Jahre 1470 die unpersönliche Form der Unterfertigung (d. i. diejenige, welche nur den königlichen Befehl nennt) stetig zunimmt und seit dem Jahre 1480 die andere Form (d. i. die, welche eine Mittelsperson, den Relator nennt) fast ganz verdrängt hat«; vgl. ebendas. auch S. 478.

[2] Vgl. S. 486; Th. Lindner, Beiträge zur Diplomatik der luxemburgischen Periode, Archival. Zeitschrift 1884 Bd. 9 S. 186 ff.

[3] Die *datum per manus*-Formel, die einen Teil des Schlußprotokolls der Urkunden bildet, ist ein »Vorläufer der im Laufe des 14. Jahrhunderts aufkommenden Kanzleivermerke« (Redlich a. a. O. S. 157). Sie bezeugt Prüfung und Beglaubigung der Urkunde durch den Notar, der »damit die Verantwortlichkeit dafür seinem Herrn und andern gegenüber übernimmt«; Breßlau a. a. O. Bd. 1 S. 608. Der Notar des 12. und teilweise auch des 13. Jahrhunderts hatte, da die Urkunden damals zum großen Teil von Empfängerhand ausgestellt wurden, weniger mit der Herstellung als mit der Überprüfung und Besiegelung eingereichter Stücke zu tun. Man bezeichnet die Formel auch — ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben — als »Aushändigungsformel«; »wie schon ihr Vorkommen in Urkunden von Empfängerhand beweist, bedeutet sie lediglich die Aushändigung und die vorausgehende Überprüfung und Vollziehung durch Anbringen des Siegels und sagt daher nichts über die Herstellung der Urkunde aus« (Har.

diese ältere Formel nur den Kanzleibeamten erwähnte, auch der Tätigkeit des Herrschers und der Teilnahme des Rates oder einzelner Räte an Regierungsgeschäften gedenken.

Der Herrscher ist in Deutschland noch im späteren Mittelalter Hauptorgan und Mittelpunkt der Verwaltung. Alle Regierungshandlungen und Verordnungen ergehen grundsätzlich in seinem Auftrage oder mindestens in seinem Namen. Aber er erledigt nicht alles selbst; vieles überläßt er Beauftragten, Vertrauenspersonen, die in den Kanzleivermerken seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufig als »Referenten« oder »Relatoren« bezeichnet werden. Der Sinn des Relatorenvermerkes ist verschieden gedeutet worden. Nach Lindner bedeutet *referre* nicht »berichten«, sondern »beauftragen«; er erkennt daher in der *relatio* nicht einen Bericht, sondern »den von dem königlichen Rate oder dem sonstigen Bevollmächtigten an den Kanzleibeamten, welcher die Urkunde zu besorgen hat, erteilten Auftrag« [1]. Die Bedeutung des Wortes läßt sich aus der großen Masse prädikatloser Sätze, wie etwa ***ad relationem domini N., ad mandatum imperatoris referente domino N., relator Hans von Waldow*** usw. nicht mit Sicherheit erschließen. Deutlicher dagegen sprechen vereinzelte ausführlichere Vermerke, wie etwa: ***Litera verbotenus lecta fuit dominis cancellario et magistro curie et relatione per eos domino imperatori facta eam sigillari mandavit, prepos. Wetflar. Rudolphus*** (1364 23/12) [2] oder ***per dominum cancellarium, qui relationem a domino archiepiscopo Magdeburgensi recepit*** (1362) [3]. Hier kann *relatio* nur »Bericht«, nicht Auftrag oder Befehl bedeuten; und auch die erhebliche Zahl derjenigen Ver-

Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters, A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Leipzig 1906 Bd. 1 S. 261). Vgl. Redlich a. a. O. S. 138 ff., 157; Posse a. a. O. S. 74, 105, 119, 172 ff.

Die *datum per manus*-Formel kommt im früheren Mittelalter sowohl in Königsurkunden (vgl. Erben a. a. O. S. 322, 323; Friedr. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Münster 1886 S. 17 ff.), wie auch vom 12. bis 14. Jahrhundert ganz allgemein in Privaturkunden vor. In Urkunden der Mark Brandenburg, wo sie schon in der Askanierzeit gebräuchlich ist — z. B. Riedel a. a. O. A Bd. 5 S. 307 *actum et datum . . . per manum Rudolfi de Einbeke notarii nostri* (1301 6/5), Bd. 5 S. 308 *datum et scriptum Spando per manus Hermanni de Arneburch nostri prothonotarii* (1314 21/12) —, ist sie mir zuletzt 1328 (Riedel A Bd. 18 S. 381 und Bd. 24 S. 14, 1328 15/8 und 19/2) begegnet; sie wird nach längerem Intervall 1372 durch die Kanzleivermerke abgelöst; vgl. S. 487. Vgl. auch Oskar v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Wien 1912 S. 392; Jos. Emler, Abhandl. der kgl. böhmischen Ges. der Wiss., Prag 1878 Folge 6 Bd. 9 S. 31; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner S. 28; Ivo Luntz, Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg, M. I. Ö. G. Bd. 37 S. 432, 433; K. Brandi in den Göttinger gel. Anz. 1905 S. 961 (für England); u. a.

[1] Th. Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 167 und Urkundenwesen Karls IV. S. 138.

[2] Huber, Regesta imperii Bd. 8 Additamentum primum (1889) S. V (Nr. 4100).

[3] Ebendas. Bd. 8 S. XXXVII (Nr. 3817).

merke, welche mehrere *relatores* koordiniert nebeneinander nennen — wie z. B. *relatores Pawel Morring, Ortel von Czemyn und Cuno von Kokde* (1431)[1]) — würden schwerlich eine rechte Erklärung finden, wenn man sie mit Breßlau[2], Lindner[3] und Lewinski[4] auf den Beurkundungsbefehl beziehen wollte, den doch ein Einziger überbringen konnte. Gewiß überbrachte der *relator* der Kanzlei auch den Beurkundungsbefehl; aber das Wesen der relatorischen Tätigkeit bestand darin, daß der »Referent« das einzelne ihm zur Erledigung übertragene Geschäft bearbeitete, in der Ratssitzung darüber Bericht erstattete, der Kanzlei die zur Herstellung der Urkunden notwendigen Anweisungen über den Inhalt der in der Vorverhandlung getroffenen Entscheidung, über die Person des Empfängers usw. gab und nötigenfalls auch die weitere Erledigung des Beurkundungsgeschäftes durch Überhören des Konzeptes oder der Reinschrift überwachte. Daher wird G. Seeliger im allgemeinen Recht behalten, wenn er in den Relatoren der Urkunden »die verantwortlichen Leiter der gesamten Regierungshandlung« erblickt, »soweit sich dieselbe nicht auf kanzleimäßige Formalitäten erstreckte«[5]. In der Instruktion Kaiser Maximilians für die österreichische Hofkanzlei vom Jahre 1498 werden die Relatoren als »Geschäftsherren« bezeichnet[6].

---

[1] Lewinski a. a. O. S. 141.

[2] A. a. O. Bd. II, 1 S. 99 ff.

[3] Urkundenwesen Karls IV. S. 128 ff.

[4] A. a. O. S. 75 ff.

[5] G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter S. 102; ders., Kanzleistudien M. I. Ö. G. Bd. 8 S. 15 ff.; vgl. auch V. Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrh., Berlin-Leipzig 1910 S. 154. — Die Ansicht Seeligers wird von Lewinski a. a. O. S. 76 ff., der im *relator* den Überbringer des Beurkundungsbefehls erkennt, mit folgenden beiden Argumenten bekämpft: 1. In den Registerbüchern finden sich zahlreiche Regesten (über Verleihungen u. dgl.), über welche Urkunden nicht ausgestellt sind. Keins dieser Regesten trägt einen Relatorenvermerk. Also kann der relator nicht »Leiter der zu dem Regierungsakt führenden Verhandlung« gewesen sein; denn auch den in den Regesten verzeichneten Handlungen müssen Beratungen vorangegangen sein, die von gewissen Räten geführt worden sind. 2. Die größere Hälfte aller Kanzleinotizen nennt den Markgrafen selbst als *relator*. Angenommen, der relator hätte das schwierige Geschäft der der Beurkundung vorangehenden Beratungen, Untersuchungen usw. erledigen müssen, so würde diese Tätigkeit dem Fürsten eine kaum zu bewältigende Arbeitslast aufgebürdet haben. — Beide Argumente sind, wie mir scheint, hinfällig: Ad 1) Die Tatsache, daß die in den Registerbüchern aufgenommenen Regesten der bezeichneten Art den relator nicht nennen, kann nicht auffallen. Denn der Kanzleibeamte hatte, falls Urkunden nicht ausgestellt wurden, keinen Anlaß, den Leiter der Vorverhandlung zu nennen. Er bedurfte dieser Deckung nur dann, wenn eine Fertigung der Urkunde und Aushändigung an den Empfänger stattfand. Ad 2) Da der Markgraf nach Lewinskis Listen der Kanzleivermerke (S. 139 ff.) in jedem Jahre höchstens zehn- bis vierzehnmal als relator genannt wird, kann von Überbürdung selbst bei zeitraubender Erledigungsart nicht die Rede sein. — Die Darstellung Lewinskis ist nicht frei von Widersprüchen; vgl. S. 77, 79 Anm. 1, 122, 123.

[6] S. Adler a. a. O. S. 512, Fellner-Kretschmayr a. a. O. Bd. 6 S. 51: »waz im (d. i. dem Hofkanzler) aber durch ainen geschaeftherrn angeschafft wurde, sol er

Die Befugnis, die *relatio* zu erstatten, ist, wie es scheint, nicht das Recht eines bestimmten Kreises von Personen gewesen. Sie ergab sich nicht aus einem Rechtsverhältnis, sondern aus der Vertrauensstellung des Herrschers zu seiner Umgebung am Hofe. Der Kreis der Vertrauten aber setzte sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als ein aus absetzbaren Beamten zusammengesetzter Rat entstand, hauptsächlich aus Hofbeamten und Räten zusammen; und es ist daher längst erkannt worden, daß die in den Kanzleivermerken der Königs- und Privaturkunden genannten Personen, welche als Relatoren fungierten, in der Regel dem königlichen Rat oder dem geschworenen Rat der Landesherren angehörten[1]. Obwohl die Geschichte des königlichen Rates bisher für keine Regierungsperiode des späteren Mittelalters, die gleichartige Institution der landesherrlichen Territorien nur ganz ausnahmsweise genauer erforscht ist, kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Relatoren in ganz überwiegender Mehrheit consiliarii waren. Daher können die Kanzleivermerke mit einiger Vorsicht geradezu als Mittel zur Rekonstruktion des Rates verwertet werden. Dagegen bleibt die Frage offen, ob die als relatores bezeichneten Personen ausschließlich dem Rate angehörten oder ob auch andere, die das Vertrauen ihres Herrn auszeichnete, die relatorische Funktion übernehmen konnten. Wie es scheint, war dies in beschränktem Maße der Fall. Wenigstens lassen sich z. B. nicht alle von Lewinski in seiner Zusammenstellung der märkischen Kanzleivermerke (aus der Zeit von 1412 bis 1470) genannten Relatoren mit Sicherheit als kurfürstliche Räte nachweisen[2]; und wenn Maximilians I. Instruktion für

---

underschreiben: *commissio domini regis propria per dominum N.* usw., also das der gescheftherr in der underschrift genannt werde«; vgl. auch das Folgende.

[1] J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre Bd. 2 S. 17: »Der Befehl wird auch hier von sehr verschiedenen Personen gegeben, welche wir als Räte des Kaisers zu betrachten haben werden«; Seeliger M. I. Ö. G. Bd. 8 S. 29; Th. Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 163, 164 und Urkundenwesen Karls IV. S. 133 ff.; Gutjahr a. a. O. S. 202 ff. Vgl. ferner Heuberger M. I. Ö. G. Bd. 33 S. 446 ff., 452 (fast alle als Boten tätigen Männer waren nachweislich Mitglieder des geschworenen Rates); Kürschner, Archiv f. österr. Gesch. Bd. 49 S. 78; v. Wretschko a. a. O. S. 172 ff.; Lewinski a. a. O. S. 113 ff.

[2] Die Beschaffenheit der Quellen ist der Untersuchung nicht günstig. Die Quellen enthalten wohl hier und da, in urkundlichen Konsensvermerken und Zeugenreihen, gelegentliche Erwähnungen einzelner consiliarii; aber nirgends bis ins 16. Jahrhundert hinein gibt es, soweit bisher bekannt, ausführlichere Zusammenstellungen oder gar Verzeichnisse von Räten. Diese Quellenlage läßt exakte Ergebnisse der Untersuchung nicht erwarten. Mit diesem Vorbehalt sind von mir (Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 70 ff.) Ratslisten zusammengestellt worden. Vergleicht man diese Ratslisten (S. 80 ff.) mit der Zusammenstellung der Kanzleivermerke bei Lewinski a. a. O. S. 139 ff. (1412—1470), so ergibt sich für Friedrichs I. Zeit, daß alle hier genannten Relatoren wahrscheinlich kurfürstliche Räte waren; dagegen lassen sich fünf oder sechs in den Vermerken von L. genannte Relatoren aus Kurfürst Friedrichs II. Zeit nicht ausdrücklich als *consiliarii* nachweisen.

die österreichische Kanzlei (1498) dem Kanzler vorschreibt, er solle von keinem Geschäftsherrn Briefe annehmen zu verfertigen, derselbe Geschäftsherr »sei dann camerer oder rate«[1], so scheint es auch damals noch vorgekommen zu sein, daß ausnahmsweise auch außerhalb des Rates stehende Vertrauensleute des Königs als relatores oder Geschäftsherren fungierten.

Die Regierung jener frühen Zeit funktionierte regelmäßig nur in repressiver Art[2], wenn sie von außen her, durch lokale Verwaltungsorgane und sonstige Personen oder Korporationen angeregt wurde. Eine präventive Tätigkeit blieb ihr im allgemeinen noch fremd. Die Anregung von außen her wurde ihr unter anderem durch zahlreiche Bittsteller gebracht, welche dem Herrscher persönlich zur Zeit eines Hoftages ihre Wünsche und Gesuche vortrugen oder durch Vermittlung einzelner Hofbeamten und Räte bei ihm Gehör zu finden suchten. Zur Zeit Albrecht Achills ermahnten die Räte den Markgrafen, das Regiment persönlich in die Hand zu nehmen, da sie selbst das Gehör nicht hätten und auch die Leute sich scheuten, vor den Räten zu verhandeln; er sollte die Leute selbst sprechen und gnädiglich hören. Das brächte seiner Gnaden großen »Zufall und Nutz«[3]. Die Petition geschah mündlich oder, wie es in späterer Zeit wohl die Regel war, schriftlich. Wollte eine Partei ein neues Recht erlangen und ein altes sich bestätigen lassen, so reichte sie dem Fürsten oder einem am Hofe einflußreichen Beamten eine Supplik ein. Verschiedene Bittschriften solcher Art sind in den Konzeptbüchern aus Maximilians I. Zeit erhalten[4].

Der Herrscher als Hauptorgan und Mittelpunkt der Verwaltung besaß grundsätzlich Kenntnis von allem, was geschah; und wenn er diese Kenntnis nicht durch persönliche Information erhielt, erwarb er sie durch Bericht seiner Räte. Er ordnete selbst die Erledigungsart der mannigfachen Geschäfte an. Manches entschied der Herrscher persönlich; in anderen Fällen berief er die Räte zur Sitzung, um mit ihnen gemeinsam zu beraten und Rechtsstreitigkeiten zu schlichten. Hier fiel die Entscheidung, nötigenfalls nach Umfrage bei den Räten und Mehrheitsbeschluß derselben, der durch die Genehmigung des Herrschers Rechtsgültigkeit erhielt. Der Bescheid an die Parteien konnte in zwiefacher Weise erfolgen: »durch muntlich Verabschiedung der Parteien oder Fertigung der Brief«; er konnte entweder durch den Herrscher selbst oder einen Beauftragten erteilt werden. Die Instruktion Maximilians I. für die Hofkanzlei von 1498 bestimmte: »was muntlich antwort zu geben wern, sol der hofmarschalk tun«;

---

[1] S. Adler a. a. O. S. 512; Fellner-Kretschmayr a. a. O. Bd. 6 S. 51.
[2] G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 93 ff.
[3] Riedel, Codex diplom. brandenb. Abteil. C Bd. 2 S. 302.
[4] W. Bauer M. I. Ö. G. Bd. 26 S. 269.

der Hofkanzler aber solle »alle sanntbrief (Missive), suplication und was in schriften geantwurt werden in rat bringen, dieselben im rat verlesen und was auf ainen jeden sanntbrief oder suplication geratslagt wirdet, mit aigner hand denselben ratslag darauf schreiben und alsdann den secretarien bevelen, die brief darauf zu verfertigen« [1]. In letzterem Falle folgte der »Handlung« die Beurkundung; nun mußte die Kanzlei in Tätigkeit treten.

Die »Fertigung der Brief« bedarf der königlichen bzw. landesherrlichen Ermächtigung. Der Beurkundungsbefehl ging also in jedem Fall direkt oder indirekt auf den Herrscher zurück; dieser konnte ihn persönlich erteilen oder durch Mittelspersonen, Kanzler, Hofbeamte, Räte, die zur Deckung des ausfertigenden Kanzleibeamten in den Kanzleivermerken genannt werden. Der Beurkundungsauftrag an die Kanzlei erfolgte im allgemeinen mündlich, bisweilen aber auch schriftlich mit näheren Anweisungen. Denn die bloße Ermächtigung zur Ausstellung genügte in vielen Fällen nicht. Sollte der Kanzleibeamte, zumal wenn er an der Ratssitzung nicht selbst teilnahm, den Wortlaut der Urkunde so formulieren, daß er der in der Vorverhandlung des Rates getroffenen Entscheidung ganz entsprach, so konnte er genauere Informationen, nötigenfalls in schriftlicher Form nicht entbehren. Der Kanzleibeamte erhielt daher bisweilen kurze Anweisungen, Notizzettel (*»cedulae«*, *»notulae«*); oder man schrieb gewiß auch die Entscheidung kurz auf die Rückseite schriftlicher Gesuche. So ordnete es Kaiser Friedrichs II. sizilianische Kanzleiordnung ausdrücklich an, daß nach erfolgter kaiserlicher Entscheidung diese auf die Rückseite der Einläufe geschrieben werden sollte. Galt es schwierige, wichtige Dinge zu erledigen, so erhielt die Kanzlei förmliche Konzepte, Dienstzettel, *cedulae*, auf Grund deren der Beamte den Text der Urkunde entwarf. Wie großen Wert der Herrscher auf korrekte Fassung des Urkundentextes legte, geht aus der Tatsache hervor, daß er mitunter die *cedula* selbst verfaßte. Der Vermerk einer österreichischen Urkunde *dominus dux per litteram* (1400 28/7) [2] will besagen, daß der Herzog die *cedula* eigenhändig schrieb; ähnlich: *dominus Maguntinus mecum concepit litteram presentem* [3]. Auf einer Urkunde Sigismunds lautet der Vermerk: *ad litteratorium mandatum domini regis* (1398 9/9), auf einer Urkunde des Königs Ladislaus: *commissio literatorie facta* (1457 28/9) [4]. Seeliger führt verschiedene Beispiele aus dem Taxbuch Weigands an: *ad relacionem S. Nider-*

---

1 S. Adler a. a. O. S. 511; Fellner-Kretschmayr a. a. O. Bd. 6 S. 51.

2 Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 80. Ähnlich ist vielleicht zu deuten der Vermerk *dominus dux per mandatum*. Vgl. auch M. I. Ö. G. Ergänzbd. 10 S. 11.

3 P. Kirn a. a. O. In Mainzer Urkunden findet sich der Vermerk: *Schaufhus habet litteram*; *relator Petrus Schencke qui concepit*.

4 M. I. Ö. G. Ergänzbd. 10 S. 12.

dorfer dominus concessit, quia scripsit cedulam; *Castelbarco fecit relacionem et misit cedulam*; *Niderdorfer promovit et misit cedulam*[1]. Die Urkunde König Wenzels vom 30. April 1390 trägt den Vermerk: *ad literam dominorum magistri curie et Cunradi Keppler. Franciscus Olomucensis canonicus*[2]. Die Herrscher sowohl wie ihre Räte oder sonstige Mittelspersonen überreichten also, wie diese Beispiele lehren, nicht selten der Kanzlei Meldezettel (*cedulae* oder *notulae*), welche nicht bloß den Inhalt, sondern nötigenfalls auch den Wortlaut wichtiger Stellen des Urkundentextes festlegten[3].

Die Kanzlei konnte nach Empfang des Beurkundungsbefehls entweder ein Konzept oder gleich die Reinschrift anfertigen. Die Beamten, deren Zahl beschränkt war, mochten im allgemeinen geneigt sein, gleich ins Reine zu schreiben, um überflüssige Arbeit zu sparen; und zahlreiche Korrekturen und Rasuren auf den Originalen scheinen dafür zu sprechen, daß man dies abgekürzte Verfahren vorzog und etwaige Fehler in der Reinschrift verbesserte. Regelmäßig wurden gewiß solche Urkunden, deren Wortlaut sich in feststehenden Formeln bewegte, wie etwa Legitimationen, Wappenbriefe, erste Bitten (*preces primariae*), Bestallungen von Beamten u. dgl. auf Grund mündlicher Aufträge oder kurzer schriftlicher Anweisungen gleich ins Reine geschrieben; hier konnten Formulare und Vorlagen benutzt werden. Sonst aber wurden, falls nicht die Empfänger oder Parteien selbstgefertigte Entwürfe einreichten, im allgemeinen Konzepte angefertigt. Der Brauch, Konzepte herzustellen, nahm mit der Zeit zu; in der Reichskanzlei galt zu Maximilians I. Zeit die Regel, »daß selbst für häufig vorkommende Urkundenarten eigens Konzepte angefertigt wurden«[4]. »Die Reichskanzleiordnung von 1494 setzt die Anfertigung von Konzepten anscheinend für alle Urkunden voraus; sie bestimmt, daß die Konzepte, welche die Sekretäre anfertigen, regelmäßig vom Kanzler

---

[1] M. I. Ö. G. Bd. 8 S. 16. Vgl. auch M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 722, wo drei cedulae erwähnt sind.

[2] Reichstagsakten Bd. 2 S. 233. Vgl. auch Chmel, Monumenta Habsburgica Wien 1854 Bd. 1 S. XL ff. (Zettel aus der kaiserlichen Kanzlei).

[3] Der Vermerk einer brandenburgischen Urkunde *relator prepositus brandenburgensis et dedit litteras* (Riedel, Codex dipl. brand. Abt. A Bd. 12 S. 52) scheint zu besagen, daß der *relator* zugleich den ausgeführten Entwurf zur Urkunde geliefert hat. — Der königlichen Kanzlei Frankreichs (14. Jahrh.) gehört der von Octave Morel, *Mémoires et documents publiés par la société de l'école des chartes*, Bd. 3 S. 305 veröffentlichte Vermerk an: *Per dominum regem, ad relationem consilii stantis in camera compotorum, de mandato ipsius domini regis per litteras. Clawel.*

[4] Vgl. W. Bauer M. I. Ö. G. Bd. 26 S. 273; Lewinski a. a. O. S. 119. — Die Annahme, daß die Anfertigung von Konzepten mehr und mehr zur Regel wurde, wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß die Verzeichnung der Urkunden in den Registerbüchern in der königlichen Kanzlei sowohl wie in den Kanzleien der Landesfürsten, soweit bisher festgestellt werden konnte, in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach Konzepten stattfand; vgl. S. 505 Anm. 2.

unterzeichnet werden sollen, ehe die Reinschrift hergestellt wird, und daß keine Reinschrift besiegelt werden soll, ohne daß sie vorher mit dem Konzept kollationiert ist«[1].

Die Anfertigung der Konzepte ist Aufgabe der Kanzlei gewesen. Die Räte wurden häufiger gewiß erst seit dem 15. Jahrhundert, als Gelehrte, auch weltliche Doktoren dem Rate angehörten, zur Entlastung der Kanzleibeamten herangezogen. Die Hof- und Kanzleiordnung des Kurfürsten Moritz vom 5. August 1547 bestimmt: Was auch unser Kanzler oder andere Räte auf unsern Befehl konzipieren würden, das soll ein Sekretär ausschreiben[2]. Freilich bestand auch damals noch in den Kreisen der ritterlichen *consiliarii* eine mehr oder minder große Abneigung gegen den Gebrauch der Schreibfeder; daher nahm die hessische Kanzleiordnung Wilhelms IV. .vom 25. August 1581 die Bestimmung auf: »Was aber wichtiger Sachen seindt, . . . darinnen sollen unsere Rethe selbst die notturfft concipieren und stellen, undt hierinnen soll ein jeder, dem es unser stadthalter oder kantzler bevihlett undt ufferlegt, die fedder anzusetzen schuldigk sein und sich dessen keiner verweigern noch einicher Freiheit oder Vorthels bevor dem andern anmassen«[3].

Die richtige Fassung des Urkundentextes, mochte nun sogleich die Reinschrift hergestellt oder vorher ein Konzept angefertigt werden, ist, wenn überhaupt, so gewiß nur in seltenen Fällen allein dem ausfertigenden Kanzleibeamten überlassen worden. Wenn es sich um Erledigung alltäglicher, unwichtiger Geschäfte handelte, wird die Revision der in der Kanzlei entstandenen Konzepte bzw. die Kollationierung der Reinschrift oder beides in der Regel dem Kanzler oder einem höheren Kanzleibeamten zugefallen sein[4], so daß der Herrscher und seine Räte sich nach Erteilung des Beurkundungsbefehls um die weitere Erledigung nicht mehr kümmerten. In zahlreichen Fällen aber fand die Revision durch den Herrscher selbst, seinen Rat oder einzelne Räte, häufig in feierlicher Sitzung statt. Das Konzept wanderte dann aus der Kanzlei in den Rat zurück. Eine öffentliche Verlesung und Überprüfung des Urkundentextes empfahl sich schon bei minder wichtigen Anlässen aus verschiedenem Grunde: um den Wortlaut der betreffenden Urkunde dem königlichen oder fürstlichen Aussteller, aber auch den anwesenden Hofbeamten, Räten u. dgl. zur Kenntnis zu bringen und dadurch dem Vorgang Beurkundungszeugen zu sichern; sie empfahl sich ganz allgemein zur Feststellung, ob der vom Kanzleibeamten entworfene Text inhaltlich genau der in der Vorverhandlung getroffenen Entscheidung entsprach, ob er verbessert oder von neuem angefertigt

[1] Breßlau a. a. O. Bd. II 1, S. 147.
[2] Posse, a. a. O. S. 215.
[3] Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen 1767 Bd. 1 Nr. 113 § 5 S. 440.
[4] Breßlau a. a. O. Bd. II, 1 S. 161.

werden mußte. Die Revision geschah also nicht bloß, wie Breßlau meint, bei »politisch wichtigen Briefen und Erlassen, insbesondere Verträgen«. Hier gebot das Interesse in besonderem Maße, daß der Wortlaut in allen Einzelheiten sorgfältig kontrolliert und festgesetzt wurde. Es ist nicht möglich, schreibt Ficker, »daß so wichtige Verbriefungen, wie etwa die des Konstanzer Friedens, ausgefertigt wurden, bevor im kaiserlichen Rate das vollständige Konzept Wort für Wort geprüft und dort vom Kaiser der Fertigungsbefehl erteilt war« [1].

Die Tatsache, daß eine Prüfung des Wortlautes der Urkunde stattfand und diese Prüfung zu den Aufgaben des Herrschers und seiner Räte gehörte, kann nicht bezweifelt werden. Dagegen herrscht unter den Forschern Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Frage, ob diese Prüfung sich auf das Konzept oder die Reinschrift bezog. Ficker behauptet: Wenn der Wortlaut überhaupt vom Könige genehmigt wurde, geschah dies zweifellos »auf Grundlage des Konzeptes, nicht erst der Reinschrift« [2]; er glaubt in den »Beurkundungszeugen zunächst Zeugen des Fertigungsbefehls sehen« zu müssen. Erben [3] und Redlich [4] schließen sich ihm in der Lehre von den Königs- und Privaturkunden im allgemeinen, Stowasser und v. Wretschko für die österreichischen audivit-Vermerke an. Dagegen müssen nach Breßlau [5], dem Lewinski bedingt für die brandenburgischen *examinavit-* (*vidit-*, *legit-*, *perlegit-*)Vermerke zustimmt, die Worte *audivit*, *examinavit* usw. »auf die Verlesung nicht des Konzeptes, sondern der Reinschrift« bezogen werden.

Die Form der Kanzleivermerke läßt eine allgemeine Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Forscher nicht zu; sie ermöglicht überhaupt in den allerseltensten Fällen eine einigermaßen sichere Deutung auf den nach Approbation des Wortlautes ergangenen Fertigungsbefehl. Das gilt ebensowohl von den Königs-, wie von den Privaturkunden. Die ganz vereinzelten ausführlichen Vermerke der Urkunden König Karls IV. *lecta coram domino imperatore* (1359) und *per dominum imperatorem, qui literam verbotenus audivit* (1362 11/2) geben auf die gestellte spezielle Frage keine Antwort [6]; und auch die von W. Bauer [7] für die Zeit Maximilians I. aus Konzeptbüchern der Reichskanzlei erbrachten Belege *visum et lectum per regem, noluit recipere, rex noluit ita admittere* lassen wenigstens für den Fall, daß sie von anderer Hand später nachgetragen sind, die Möglichkeit offen,

---

[1] J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre Bd. 2 S. 60.
[2] Ebendas. Bd. 2 S. 59 ff.
[3] A. a. O. S. 262 ff.
[4] A. a. O. S. 168.
[5] A. a. O. Bd. 1 S. 101 ff., 101 Anm. 2.
[6] Th. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 129 ff.
[7] M. I. Ö. G. Bd. 26 S. 272 Anm. 5.

daß es sich um Prüfung der Reinschrift, nicht des Konzeptes handelte. Dagegen scheinen die von Bauer erwähnte Notiz *visum et lectum per regem et sic iussit emendari et corrigi* und der aus Karls IV. Zeit stammende Vermerk *imperator praecepit, Andreas ingrossavit* (1355 5/4) [1] bestimmter auf Approbation des Konzeptes durch den König hinzuweisen. Die Belege aus Königsurkunden sind also dürftig genug [2]; und nicht viel anders verhält es sich mit den österreichischen und brandenburgischen Privaturkunden, obwohl hier das Quellenmaterial, welches Prüfung des Wortlautes im allgemeinen (d. h. ohne ausdrückliche Beziehung auf Konzept oder Reinschrift) bezeugt, sehr viel reichlicher fließt. Die österreichischen Urkunden weisen zwei verschiedene Arten von Kanzleivermerken auf: die *nuncius-, nunciavit*-Vermerke bezeichnen die Anmeldung des ganzen Beurkundungsgeschäftes, die *audivit*-Vermerke das Abhören, die Approbation des Wortlautes. Die *audivit*-Vermerke werden seit der Zeit Herzog Rudolfs IV. immer häufiger, in verschiedener Form: *dominus dux audivit, dominus dux et consilium audiverunt, dominus dux (per se) audivit presente (in presencia) N. N., dominus dux (per se) in consilio audivit, dominus dux et N.N. audiverunt.* Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts werden öfter auch Beauftragte, Relatoren, Räte des Herzogs als Approbanten des Wortlautes genannt, z. B.: *Reinbr. de Walsse magister curie, L. de Ekartsaw et magister hubarum Berthold de Mangen audiverunt* (1413 6/2) [3]. Die *nunciavit-* und *audivit*-Vermerke gehen zuweilen eine Verbindung ein: *dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio* (1373 1/12). Die gleiche Doppelform weisen auch Urkunden der Mark Brandenburg seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern auf: *dux per se et examinavit, domini per se commiserunt et examinaverunt, relator dominus per se et legit coram consiliariis, relator Paul Murning et examinavit* usw. [4]; auch hier wird neben dem Überbringer des Beurkundungsbefehles die Approbation des Wortlautes durch den Kurfürsten und seine Räte erwähnt. Diese ausdrücklich mit *examinavit, audivit* usw. konstruierten Vermerke, zu denen gewiß zahlreiche prädikatlose durch *audivit, audiverunt* usw. zu ergänzende Sätze hinzukommen [5], be-

---

[1] Lindner a. a. O. S. 128; Huber Regesten Nr. 2035.

[2] A. Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894 S. 763 führt zwei Beispiele der französischen Kanzlei aus der Zeit Philipps V. und Karls IV. an: *Per dominum regem qui eam vidit* und *per dominum regem, qui totum hoc legit de verbo ad verbum.*

[3] Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 87.

[4] Lewinski a. a. O. S. 139 ff.

[5] O. Stowasser, der die Forschungen Kürschners und v. Wretschkos (vgl. S. 480 Anm. 4) in den M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 707 ff., Ergänzbd. 10 S. 1 ff. und Bd. 38 S. 64 ff. fortführt, hat das Verdienst, falsche Verallgemeinerungen in der Deutung der Kanzleivermerke nach der einen und nach der anderen Richtung zurückgewiesen und dadurch einer richtigeren Deutung der österreichischen Kanzleivermerke den Weg geebnet

weisen in ihrer großen Masse unzweifelhaft, daß das Abhören des Wortlautes der Urkunde durch den Herrscher, seinen Rat oder einzelne Beauftragte keinesfalls eine Ausnahme, sondern weit eher »die Regel war«. Dagegen lassen die von Lewinski veröffentlichten brandenburgischen Vermerke, soweit ich sehe, überhaupt nicht, die österreichischen nur in vereinzelten Fällen bestimmter die Deutung auf Approbation des Konzeptes zu: *dominus dux, de Sulcz, Io. dapifer, Babendorf pincerna et alii consiliarii admiserunt et audiverunt notulam istius littere conceptam extra cancellariam* (1386)[1]; *dominus dux Albertus ordinavit illam litteram scribi in hec verba, Sweblinus nuncius* (1354 18/5)[2]; *dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio* (1373 1/12)[2].

Die Kanzleivermerke der Königs- und Privaturkunden Deutschlands enthalten nur selten, wie wir sehen, Hinweise, welche eine sichere Deutung ermöglichen; sie lassen im allgemeinen nach ihrer unbestimmten Fassung die Frage offen, ob die Revision sich auf das Konzept oder auf die Reinschrift bezog. Eine solche Spezialisierung lag nicht im Interesse des Kanzleibeamten, der die Vermerke verfaßte; ihm genügte es hinlänglich, zur eigenen Deckung festzustellen, daß die Approbation des Wortlautes überhaupt erfolgt war.

zu haben. Er weist die Ansicht Breßlaus zurück, daß die österreichischen Vermerke im allgemeinen auf den Beurkundungsbefehl und etwa vorkommende audivit-Vermerke auf die Prüfung der Reinschrift (nicht des Konzeptes) zu beziehen seien (vgl. Breßlau a. a. O. Bd. II 1 S. 98 ff. 101, 101 Anm. 2); und er berichtigt ferner v. Wretschko, der umgekehrt wie Breßlau, ebenfalls in übertriebener Verallgemeinerung behauptet (S. 167 ff.), daß in den Noten »vor allem der nach Abfassung des sachlichen Konzeptteiles an die Kanzlei ergehende Fertigungsbefehl zum Ausdruck kommen sollte«. — Die Vermerke beziehen sich auf den Beurkundungs-, Fertigungs- und Vollziehungsbefehl und müssen, wenn sie die Form prädikatloser Sätze haben, mit Hilfe sinngemäßer Ergänzung durch *nunciavit*, *audivit* und *sigillari mandavit* gedeutet werden. Stowasser scheidet die *nunciavit*-Vermerke von den *audivit*-Vermerken. Die ersteren beziehen sich auf den Beurkundungsbefehl, die letzteren auf Prüfung des Wortlautes. Namentlich die in der älteren Zeit unter Albrecht II. fast ausschließlich auftretenden Namensvermerke ohne weiteren Zusatz (wie etwa *dux per se, camerarius, dominus dux ad relationem N.*) halten den Beurkundungsbefehl fest und sind durch *nuncius, nunciavit* zu ergänzen. So weit stimmt St. mit Franz Wilhelm (M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 39 ff.) überein. Dagegen bekämpft er, wie mir scheint mit Recht, die Ansicht Fr. Wilhelms, daß »nur die ausdrücklich mit *audivit, legit* usw. konstruierten Vermerke das Abhören des vollen Wortlautes der Urkunde beinhalten« (S. 56), daß die Revision des Wortlautes sich also auf einzelne Fälle, auf Ausnahmen beschränkte. Ich glaube mit Stowasser annehmen zu dürfen, daß Sätze wie etwa: *dominus dux, marschalcus provincialis, magister curie de Liechtenstein, Ekkartsow senior et alii consiliarii* (1369 28/8) oder *marschalcus provincialis Wehinger et totum consilium* (1365 12/10) und zahlreiche andere gleichartige Vermerke — vgl. z. B. die Liste der Subskriptionen bei v. Wretschko a. a. O. S. 192 ff. Nr. 34, 6, 7, 8, 9, 12, 15, 20, 21, 24, 26 usw. — nicht bloß auf den Beurkundungsbefehl, den doch ein einziger überbringen konnte, bezogen werden können, sondern vielmehr deutlich auf Revision des Wortlautes der Urkunde hinweisen.

[1] Redlich a. a. O. S. 168.

[2] M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 711.

Tatsächlich bezog sich die Revision in den allermeisten Fällen höchstwahrscheinlich auf das Konzept. Dafür sprechen allgemeine Erwägungen und das Zeugnis der Kanzleiordnungen des 15./16. Jahrhunderts. Die Prüfung des Wortlautes konnte nur dann ihren Zweck ganz erfüllen, wenn sich die Möglichkeit bot, einen falschen oder unzureichenden Text umzuändern, durch Korrekturen und Zusätze zu berichtigen, bevor die kostspielige und zeitraubende Reinschrift erfolgte. Der Kanzlei mußten der Schaden und die unnötige Mühe erspart bleiben, Originale auszufertigen, die später kassiert werden mußten; umfassendere Änderungen konnten zweckmäßigerweise nur am Konzept vorgenommen werden. Der »nach öffentlicher Verlesung und Genehmigung des Konzeptes erteilte Fertigungsbefehl« galt Ficker daher als »wichtigster Zeitpunkt der Beurkundung«[1]. Die Genehmigung des Wortlautes geschah nach seiner Ansicht zweifellos »auf Grundlage des Konzeptes, nicht erst der Reinschrift«. Die endgültige Festsetzung des Wortlautes der Urkunde war in der geschäftlichen Behandlung ein entscheidender Moment; und auch aus dem Grunde besaß die Revision des Konzeptes erhebliche Bedeutung, weil die zur Kontrolle der Verwaltung so wichtige Eintragung der Urkunden in die Registerbücher in der Reichskanzlei sowohl wie in der landesfürstlichen Verwaltung ganz überwiegend nach Konzepten erfolgte[2]. Hier lag das Schwergewicht in der richtigen Wiedergabe der rechtlichen Entscheidung. Man möchte annehmen, daß die Register-

---

[1] Beiträge zur Urkundenlehre Bd. 2 S. 59.

[2] Vgl. Breßlau Bd. 1 S. 136, S. 138: »Die Registrierung erfolgte (z. Zeit Karls IV.) in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zweifellos nach den Konzepten«; auch im 15. Jahrhundert erfolgte die Registrierung sowohl in der Reichskanzlei wie in der österreichischen »vorwiegend auf Grund der Konzepte« (ebendas. S. 142); Ficker, Beiträge Bd. 2 S. 33 ff.; G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493, M. I. Ö. G. Ergbd. 3 S. 318, 322: »Alle diese Eintragungen bezeugen übereinstimmend, daß den Eintragungen der Register Konzepte zugrunde lagen«; S. 323 spricht S. von der »allgemeinen Regel der Registrierung nach Konzepten oder Anweisungen«; die Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 309 nehmen für die Zeit Ludwigs des Baiern Registrierung nach Konzepten an; nach W. Bauer M. I. Ö. G. Bd. 26 S. 254 haben in Maximilians I. Zeit zumeist Konzepte als Vorlage der Eintragungen gedient; Joh. Lechner M. I. Ö. G. Bd. 20 S. 61 ff. nimmt für K. Friedrichs Register (1440—42) Konzepte als Vorlagen an. Dagegen soll nach den Kaiserurkunden in Abbild. Text S. 476 die Registrierung in Friedrichs III. Zeit nach Originalen, in Karls IV. Zeit — wie Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 159 ff. annimmt — teils nach Originalen, teils nach Konzepten erfolgt sein.

Die Registereintragungen in den landesherrlichen Kanzleien sind ebenfalls, soweit bisher festgestellt wurde, in der Regel nach Konzepten gemacht worden: vgl. Lewinski a. a. O. S. S. 83, 107, 109 (Mark Brandenburg); Heuberger M. I. Ö. G. Bd. 33 S. 437 (Tirol); Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 695 und Bd. 38 S. 71 (Österreich); Woldemar Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert, Neues Archiv f. sächs. Gesch. Bd. 24 S. 1 ff., Bd. 25 S. 229; Kurt Lukas, Das Registerwesen der Hochmeister des deutschen Ritterordens, Diss. (handschriftlich) Königsberg 1921 S. 44 ff.; P. Kirn a. a. O. S. 70 ff. (Erzbistum Mainz).

eintragungen nach approbierten Konzepten stattfanden; und jedenfalls läßt es sich feststellen, daß die Konzepte oftmals Zusätze und Korrekturen von anderer Hand erhielten als der des ausfertigenden Kanzleibeamten [1]. »Die Beobachtung, daß auf den Konzepten Zusätze und Verbesserungen auch von anderer Hand, als der des entwerfenden Sekretärs, hinzugefügt, daß die Siegelankündigung und das Datum erst nachträglich hinzugesetzt wurden, läßt erkennen, daß das Unreine einer höheren Stelle zur Prüfung unterbreitet wurde, ehe die Mundierung erfolgte« [2].

Die abweichende Ansicht Breßlaus, daß »der Herrscher, nachdem der Beurkundungsbefehl erteilt war, in der Regel vor Herstellung der Reinschrift nicht weiter in den Geschäftsgang eingriff«, stützt sich vor allem auf die Kanzleiordnungen. Breßlaus Annahme jedoch, daß keine der uns erhaltenen Kanzleiregeln aus der päpstlichen, sizilianischen oder deutschen Kanzlei eine Verlesung der Konzepte vor dem Herrscher erwähne oder eine Genehmigung dieser Konzepte durch ihn als erforderlich bezeichne [3], trifft für die deutschen Kanzleiordnungen nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Die Bestimmung der Instruktion Maximilians I. für die Hofkanzlei (1498): »Er (d. i. der Kanzler) sol auch kain gescheft brief noch verschreibung ausgeen lassen, die seyen dann vorhin der kuniglichen majestät selbst oder in offnem rat von wort zu wort verlesen und abgehört« [4], läßt freilich wieder die Möglichkeit offen, das Abhören auf die Reinschrift zu beziehen. Deutlicher aber drücken sich andere Ordnungen aus. Die österreichische Hofratsordnung vom Jahre 1541 bestimmt: »Und insonderhait mainen und

[1] Die Verwendung des Schriftbefundes für die Deutung der Kanzleivermerke, insbesondere für Beantwortung der Frage, ob der *audivit-*, *legit-*, *examinavit-*Vermerk auf Abhören des Konzepts oder der Reinschrift zu beziehen ist, bietet große Schwierigkeiten und wird nur in besonderen Fällen ein sicheres Ergebnis erzielen, schon aus dem Grunde, weil die Kanzleivermerke fast ausschließlich in lateinischer Sprache, die Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts meist deutsch geschrieben sind. Die entscheidende Frage lautet: Ist der Vermerk von der Hand des Urkundenschreibers geschrieben oder von anderer Hand nachgetragen worden? »Wenn der Vermerk (audivit) mit dem Text der Urkunde in einem Zuge geschrieben ist, bezieht er sich wohl auf die Verlesung des Konzeptes. Wenn er nachgetragen ist, kann er sich auf die Verlesung der Reinschrift beziehen; aber es muß nicht in allen Fällen so sein, denn der Vermerk kann auch aus irgendeinem Grunde erst später nachgetragen sein«; vgl. Stowasser M. I. Ö. G. Ergbd. 10 S. 6, 15, 18, Bd. 35 S. 716 und Bd. 38 S. 85. Nach Franz Wilhelm M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 49 ff. wird man nur in besonderen Fällen »auf Grund des Schriftvergleichs zu einem sicheren, unanfechtbaren Ergebnis gelangen«; im übrigen bestreitet er die volle Beweiskraft der auf den paläographischen Befund aufgebauten Argumente; und auch Lewinski a. a. O. S. 83 drückt sich skeptisch aus: »Paläographisch wird zu einer Entscheidung über diese Frage bei den wenigen Worten dieser Vermerke, die dadurch der Schriftuntersuchung nur wenig Feld bieten, kaum zu gelangen sein«; vgl. S. 83 ff., 88 ff., 98.

[2] Lewinski a. a. O. S. 121.

[3] Breßlau a. a. O. Bd. 2, 1 S. 161.

[4] S. Adler a. a. O. S. 513; Fellner-Kretschmayr a. a. O. Bd. 6 S. 52.

wollen wir, das die beschluß, beschaid und decreta unserer hofräthe alsbald nach beratschlagung ainer jeden suplication und sachen verzaichnet und abgehört werden, damit volgends die vertigung der brief oder muntlich verabschidung der parteien dest ordentlicher, richtiger und gewisser ervolgen muge, es wäre dann, das je bei weilen unsrer hofräthen deliberation und ratschlag ain statliche ausfuerung ervorderten, dieselben von unsern secretarien furderlich verfaßt und vor weitrer vertigung in nachstvolgendem hofrathe oder zum wenigsten unserm hofmarschalk in gegenwurtigkeit zwaier oder dreier hofräthe, so bei selbigem rathschlag gewesen, abzuhören furgebracht werden. Gleichergestalt sollen unsere secretarien ir jedes copeien und minuten in allen ansehnlichen sachen, so zeitlicher vorbetrachtung bedurfen, vor und ehe sie mundiert werden, abhören lassen [1]«. Nach der Mainzer Hofordnung von 1541 sollte, sobald im Rat ein Beschluß gefaßt war und dieser Beschluß erforderlich machte, »einige Produkt oder Consilia zu fertigen oder so sonst ichts zu schreiben«, der Rat durch die Sekretäre, in wichtigen Fällen der Kanzler die Konzepte aufsetzen lassen, die dem Kurfürsten dann vorgelegt wurden. »Etwa von ihm gewünschte Änderungen wurden abermals beraten und erst, wenn Einverständnis zwischen Fürst und Rat erzielt war, durften die Schreiben ausgefertigt werden« [2]. — Die Hof- und Kanzleiordnung des Kurfürst Moritz von Sachsen (1547, welche im meißnisch-albertinischen Sachsen das Kollegiatsprinzip in der Verfassung des Hofrates einführte) verfügte, daß die Räte im Winter früh um 7 Uhr und im Sommer um 6 Uhr zusammenkommen und eines jeden Kreises Brief in Gegenwart des Sekretärs verlesen und beratschlagen sollten; »und was uf eynen iden zu schreyben ist, das sall deme secretario befohlen werden, wan das gescheen, so sall der secretarius die brieffe concipiren und alßbalde ehr domitte fertigk, den rethen die concept füertragen, das sie sehen, ob es dem rathschlage gemeß, und alßdan sollen die briefe umbgeschrieben und gefertiged werden [3]«. Ganz ähnliche Be-

[1] Ed. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Wien 1887 S. 181. Die Instruktion des niederösterreichischen Hofrats (ebendas. S. 221) bestimmt: »Und damit als sachen dest aufrichtiger, bestendiger und gewisser durch unsern hofrat gehandelt und verfertigt werden, geben wir darin dise ordnung, wann Marx Treitzsaurwein (Sekretär der niederösterr. Kanzlei und Hofrat) oder der secretari ainer unsers hofrats ratslag und beslus in schrift verfaßt hat, so sol alsdann solher verfasser ratslag und beslus durch gemelten Treuzsaurwein oder secretari, der zu jeder zeit dabei ist, vor dem ganzen hofrat widerrumb gelesen und damit darin nit geirrt, von neuem abgehört und corrigirt werden«.

[2] Hans Golsdchmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin-Leipzig 1908 S. 24. 25. »Die Munda kontrollierte der konzipierende Sekretär« (S. 28).

[3] O. Posse a. a. O. S. 214. Vgl. auch Hans Hofmann, Hofrat und Kanzlei im albertinischen Sachsen, S. 558, 587 ff. — Die Instruktion König Ferdinands I. für den obersten Hofkanzler vom 12. Febr. 1528 (Fellner-Kretschmayr, Die österreichische

stimmungen enthalten die casseler und marburger Kanzleiordnungen (1581 und 1613): »Was . . . uff eine jede Supplikation beschlossen wirdt, das soll der Secretarien einem zu fertigen alsbaldt bevohlenn, auch dieselben begrieffene Koncepta verlesenn undt mit sambtlichen zuthunn unserer Rethe, wo vonnötten, corrigiert werden . . .«. Die Statthalter und Räte sollen . . . »in solchen Sachen, die inn ihrer Ausrichtung sein, (den Sekretären und Kanzleigesellen und Schreibern) die notturfft zu concipiren undt zu schreiben bevehlen, jedoch das alle solche concepta ehir sie ausgehenn, vonn unsernn Rethen zuvor revidiert werden«[1]. Das Abhören der Konzepte wird auch in der ältesten bisher bekanntgewordenen Münsterischen Kanzleiordnung von 1574 angeordnet: »Und soll kein concept oder schrifft außgehen, dieselb werde zuvor im radt oder zum wenigsten durch den hern statthalter und cantzler oder ihres abwesens, so dazu verordnet seint, abgehört«[2]; und ähnlich bestimmt § 4 der Hofrats- und Kanzleiordnung des bairischen Kurfürsten Ferdinand Maria vom 28. Januar 1678: »Viertens soll von den Secretarien und rhatschreiber kain concept zum schreiben gegeben, weniger ausgefertigt werden, so nit vorhero aintweder in pleno abgelesen oder doch von dem Kanzler revidiert worden«[3].

Die Hof- und Kanzleiordnungen des 15./16. Jahrhunderts enthalten zum Teil nur die allgemeine Vorschrift ,daß Briefe und andere Schriftstücke vor der Ausfertigung in den Rat gebracht, überlesen und daraufhin geprüft werden sollten, ob »es dem Ratschlage gemäß«[4] sei, wie denn der Kanzler sich im Amtseide verpflichten mußte, nur das ausgehen zu lassen, was im Rate beschlossen war[5]. Sie erwähnen oftmals nicht, ob Konzept oder Reinschrift der Prüfung unterzogen werden sollten[6]; das mochte nebensächlich erscheinen, wenn nur die

Zentral-Verwaltung, Wien 1907 Bd. 1, 2 S. 243 § 17) bestimmt: »was aber große sachen sein, die guets vorwissen bedürfen, (soll der Sekretär) die copeien zuvor in bemelten rath alwegen in gegenwart des hofmarschalks oder des, so er an seiner statt ordnet, und zum wenigsten dreier räthe, so bei dem rathschlag gewest sein, abhören lassen«.

[1] Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen und Ausschreiben, 1767 Bd. 1 Nr. 113 S. 438 ff. (Hessen-Kasseler Kanzleiordnung von 1581). Die zitierten Stellen stehen wörtlich auch in der Marburger Kanzleiordnung von 1613; a. gl. Ort Bd. 3 S. 716.

[2] L. Schmitz-Kallenberg, Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 63 S. 254 § 14.

[3] Manfred Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, Bamberg 1890 S. 237.

[4] O. Posse a. a. O. S. 214.

[5] Vgl. z. B. Jakob May, Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg und seine Zeit, Bd. 1 München 1865 S. 113.

[6] Das Abhören des Wortlautes wird sehr häufig ausdrücklich gefordert. Vgl. z. B. A. L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Tübingen 1829 Bd. 2 S. 21 ff. (Regimentsordnung vom 14. Juni 1498): »Doch soll dehain Brieff der gestalt außgeen, er sei dann in gemainem ratt . . . beschlossen nachmals darin ver-

Revision als solche gesichert war. Dagegen wird nur selten die Revision der **Reinschrift** ausdrücklich gefordert, wie es z. B. in der mecklenburg-schweriner Rats- und Kanzleiordnung vom 23. Oktober 1569 geschah: »So sollen auch vor denn Rethen alle gemayne sachenn, sobalt sie beratschlagett und beschloßenn und wann sie Reine umbgeschrieben, wieder uberlehsenn, und alsdann unter unserm Kanzleysiegel den Partten mitgeteiltt . . . . werden«[1]; dafür sollte der Kanzler »die Concept revidieren und zusehen, daß sie dem beschluß gemäß, ... und die wo es notig emendiren und corrigiren und die darnach ad describendum gebenn, und wan sie abgeschriben, widerumb ubersehen und mit seiner handt unterzeichnen«[2]. Da also die Hof- und Kanzleiordnungen, soweit sie genauer eine Prüfung des Konzeptes oder der Reinschrift durch Herrscher und Rat anordnen, in der ganz überwiegenden Mehrheit das Abhören des Konzeptes ausdrücklich fordern, so ist ersichtlich, wie großen Wert man der Revision des Konzeptes beilegte, welche ohne unnötige Belastung den Kanzleibeamten Änderungen und Korrekturen leicht ermöglichte; und gewiß lassen jene zahlreichen und für verschiedene deutsche Länder erlassenen Anordnungen der Hof- und Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts über Revision des Konzeptes den Rückschluß zu[3], daß eine Genehmigung des Wortlautes der Urkunden schon im 14./15. Jahrhundert in der Regel auf Grund des Konzeptes, nicht erst der Reinschrift erfolgt sein wird.

---

lesen und wie obsteet underschrieben«; Krenner, Baierische Landtagshandlungen Bd. 13, 1805 (Beratschlagungen zu der nachgesuchten neuen Landesordnung, 1501 Mai) S. 161 Nr. 10: »Item gnädiglich zu verfügen, daß kein Geschäft, so durch die Räthe beschlossen ist, ausgehe noch secretirt, es werde dann durch dieselben Räthe, so es beschlossen haben, den mehrern Theil vorhin verhört«; vgl. auch ebendas. S. 274 (Landesordnung Herzogs Heinrichs vom Jahre 1501) und Rosenthal, Die Behördenorganisation Ferdinands I., S. 50 und 50 Anm. 1, S. 228, 229. Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg vom Jahre 1537 (A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905 Bd. 1 S. 2, in neuester Ausgabe von Martin Haß, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, Eberings historische Studien, Berlin 1910 Bd. 87 S. 32 Anm. 6) enthält den Zusatz: »Es solle auch der Chantzler alle brieffe, was nicht vorbescheidt oder sonst geringe sachen sein, ehr dann sie ausgehen, in rath bringen und uberlesen lassen«. Vgl. auch A. Kern a. a. O. S. 86 (Hofordnung des Herzogs Albrecht von Preußen).

[1] Kamptz, Beiträge zum mecklenburgischen Staats- und Privatrecht, Neustrelitz 1802 Bd. 5, S. 317.

[2] Ebendas. S. 327 (Kanzleiordnung von 1573).

[3] Die Hof- und Kanzleiordnungen des 15./16. Jahrhunderts fixieren zum größten Teil geltendes Gewohnheitsrecht. W. Bauer M. I. Ö. G. Bd. 26 S. 249 bemerkt, Berthold von Mainz habe in seiner Kanzleiverordnung von 1494 3/10 die Reichskanzlei nicht »neuorganisieren, sondern offenbar nur die alte Tradition festlegen wollen«. G. Seeliger, Archival. Zeitschr. Bd. 13 (1888) und M. I. Ö. G. Ergbd. 3 S. 314, 335, kommt in seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Bestimmungen jener Ordnung (von 1494) »im großen und ganzen schon während des 14. und 15. Jahrhunderts Geltung besaßen«, die Ordnung also im wesentlichen Kodifikation eines alten Brauches ist.

Die Revision des Konzeptes erledigte der Herrscher bisweilen persönlich [1]. Meist jedoch geschah es, wie die Kanzleivermerke seit dem Ende des 14. Jahrhunderts andeuten, im Rat. Die österreichischen Vermerke geben dieser Tatsache in verschiedenen Formen Ausdruck: *dominus dux et consilium* (seit 1398), *dominus dux in consilio audivit, dominus et NN. audiverunt* etc. [2]. Im Behinderungsfalle bevollmächtigte der Herzog den Rat — *dominus dux per consilium, quod etiam audivit* (1402 6/4) [3] — oder auch mehrere Räte oder einen von ihnen — *dominus dux per Johannem de Liechtenstein magistrum curie supradictum, qui audivit* (1391 4/4) [4]. Diesen Notizen entsprechen die in brandenburgischen Urkunden seit etwa 1412 häufig vorkommenden Vermerke: *relator dominus per se et examinavit, relator dominus per se et legit coram consiliariis, relatores Otto von Slywen et Heine Pful et examinaverunt* etc. [5].

Das revidierte Konzept wanderte nach Erteilung des Fertigungsbefehles in die Kanzlei zurück, wo die Reinschrift hergestellt wurde. War das Schriftstück mundiert, so konnte es nochmals zur Revision der Reinschrift und zur Erteilung des Vollziehungsbefehles dem Herrscher und seinem Rat vorgelegt werden.

Die Zahl der Vermerke, welche die Prüfung der Reinschrift durch den König oder einen deutschen Landesherrn ausdrücklich bezeugen, ist gering. Zwei Vermerke gehören der Zeit Karls IV. an: *dominus imperator audivit grossam* (1364 24/6) und *littera verbotenus lecta fuit .... dominis cancellario et magistro curie et relacione per eos Romano imperatori facta eam sigillari mandavit* (1364 23/12) [6]; aus der österreichischen Kanzlei stammt der Vermerk: *dominus dux Fridericus per se audivit et sigillari mandavit presente domino Joanne de Luphen* (1406 24/2) [7]. Diese Zeugnisse sprechen in ihrer geringen Zahl nicht gerade für Breßlaus Ansicht, daß die Revision des Urkundenwortlautes durch den Herrscher und seine Räte im allgemeinen der Revision der Rein-

---

[1] M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 86 (»*dominus dux per se ipsum audivit*«).

[2] Ebendas. S. 86.

[3] Ebendas. S. 80.

[4] Ebendas. S. 80; vgl. auch v. Wretschko a. a. O. S. 192 ff.

[5] Lewinski a. a. O. S. 139 ff.

[6] Lindner a. a. O. S. 129.

[7] M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 89. Vielleicht bezieht sich auch der von Wretschko S. 168 Anm. 357 mitgeteilte Vermerk *dominus dux per se ipsum legit et mandavit* auf die Revision der Reinschrift. — Zwei andere Beispiele, die Stowasser M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 709 erwähnt, gehören Urkunden an, die von Empfängerhand ausgestellt sind; sie können also für den in der österreichischen Kanzlei selbst herrschenden Brauch nicht in Betracht kommen; sie lauten: *hanc litteram extra cancellariam conceptam et ingrossatam dominus dux vidit et audivit et eam sic sigillari mandavit* (1382 30/3) und *dominus dux presentibus magistro curie et magistro camere mandavit presentem litteram sic extra cancellariam scriptam sigillari* (1403 20/1). Die Deutung eines dritten von Stowasser ebendas. (S. 710) mitgeteilten Vermerkes (1396) wird von Franz Wilhelm M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 47, 48 mit guten Gründen beanstandet.

schrift gegolten habe [1], zumal da auch die Kanzleiordnungen des 15./16. Jahrhunderts nur ausnahmsweise die Prüfung des mundierten Schriftstückes durch Herrscher und Rat fordern [2]. Man wird daher mit Ficker [3] annehmen dürfen, daß ein Verlesen der *grossa* durch den Herrscher auf besondere, wichtigere Fälle, wenn eine Prüfung auch des mundierten Schriftstückes wünschenswert erschien, oder wenn eine Durchsicht des Konzeptes nicht hatte erfolgen können, beschränkt war. Die Revision der *grossa* trug im allgemeinen den Charakter einer Kollationierung, welche hauptsächlich den Zweck hatte, Fehler des Schreibers zu berichtigen, und konnte daher in den meisten Fällen dem Kanzler oder seinem Stellvertreter überlassen bleiben, wie es Kanzleiordnungen [4] und Eidesformulare des 15./16. Jahrhunderts ausdrücklich bezeugen. Die Kanzleiordnung des Erzbischofs von Mainz (Ende 1498?) verlangt vom Sekretär: »Und so die copi ingrossirt und geschriben ist, alsdann sol er die mit dem schreiber uberlesen und corrigiren, ehe si zum sigel getragen werden.« [5]

Die ausdrückliche Genehmigung des Herrschers zur Besiegelung ist im früheren Mittelalter, wie schon die Korroborationsformeln besagen, ganz üblich gewesen; und noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeichnete Konrad Mure es als Regel, daß — abgesehen von besonderen einfachen Fällen — am königlichen Hofe keine Urkunde ohne Wissen des Herrschers besiegelt werden durfte [6]. Die Zeugnisse aus späterer Zeit sind nur ganz dürftig. Th. Lindner erwähnt aus Karls IV. Zeit einen Kanzleivermerk, nach welchem der Kaiser die Revision der Reinschrift dem Kanzler und Hofmeister überließ und nach deren Bericht den Vollziehungsbefehl erteilte: *littera verbotenus lecta fuit.... dominis cancellario et magistro curie et relacione per eos domino imperatori facta eam sigillari mandavit. Prepositus Wetflariensis Rudolphus* (1364 13/12) [7]. Friedrich III. ließ sich seit dem Jahre 1441 fast alle Diplome in der Reinschrift vorlegen, um sie mit eigenem Siegel

---

[1] Breßlau Bd. 2, 1 S. 161, 101 Anm. 2.

[2] Vgl. S. 509.

[3] Beiträge zur Urkundenlehre Bd. 2 S. 107.

[4] Vgl. z. B. Posse a. a. O. S. 205 (Reichskanzleiordnung von 1494); S. Adler, Zentralverwaltung S. 511: Der Kanzler »soll alle brief gescheft und verschreibungen umb clain und groß sachen ... selbst von wort zu wort mit vlais uberlesen« (Hofkanzleiordnung von 1498); Zeitschr. für westfäl. Geschichte Bd. 63 S. 252, 254 § 17, 27, 28 (Münsterische Kanzleiordnung von 1574) usf.

[5] Posse a. a. O. S. 202 § 17; vgl. Hans Goldschmidt a. a. O. S. 28.

[6] Breßlau a. a. O. Bd. 2, 1 S. 166.

[7] Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. S. 129. Dazu kommt noch ein ganz vereinzelter Vermerk der österreichischen Kanzlei: *dominus dux Fridericus per se audivit et sigillari mandavit presente domino Joanne de Luphen* (1406 24/2); M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 89. Der Wortlaut dieses Vermerkes spricht gegen Franz Wilhelms Behauptung: »Ein besonderer Siegelungsbefehl erfolgte nur dann, wenn der Empfänger dem Landesfürsten die schon ingrossierte Urkunde vorlegte«; M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 61, 56.

zu beglaubigen; und Breßlau nimmt daher an, daß der am Anfang und am Ende des Mittelalters nachweisbare Brauch, die mundierte Urkunde dem König vorzulegen, damit er den Vollziehungsbefehl erteile, auch in der Zeit, aus der wir keine näheren Nachrichten besitzen, wenigstens dann, wenn es sich um wichtigere Geschäfte handelte, üblich gewesen sei [1].

Der Herrscher konnte an sich dreimal selbsttätig in den Geschäftsgang eingreifen, nämlich erstens mit dem Beurkundungsbefehl der Kanzlei die Anweisung zur Anfertigung der Konzepte geben, ferner das Konzept revidieren und den Fertigungsbefehl ergehen lassen und endlich nach Prüfung der Reinschrift durch den Vollziehungsbefehl die Besiegelung anordnen; und jeder der drei Befehle konnte in öffentlicher Sitzung erteilt werden. Das geschah jedoch nur verhältnismäßig selten, aus besonderem Anlaß. Der Herrscher beschränkte sich wahrscheinlich selbst bei Erledigung wichtigerer Geschäfte auf Prüfung des Konzeptes und überließ dem Kanzler die Kollationierung der Reinschrift; und wenn es sich um alltägliche, minderwichtige Dinge handelte, brauchte er nach Erteilung des Beurkundungsbefehles gewiß in der Regel überhaupt nicht mehr in den Geschäftsgang eingreifen und konnte die weitere Erledigung dem Kanzler und seinen Räten überlassen.

Die persönliche Art des Regimentes brachte es mit sich, daß der Herrscher viele Regierungsgeschäfte selbst erledigte; häufig arbeitete er mit dem Rat zusammen, der unter seinem Vorsitz tagte, oder er beauftragte andere, den Rat, Kommissionen von Räten oder einzelne consiliarii mit seiner Vertretung. Diese dreifache Art der Erledigung kam unter anderem in der erbländischen Kanzleiordnung Maximilians I. (1498) zu klarem Ausdruck; die Ordnung verpflichtete den Kanzler nur solche Schriftstücke ausgehen zu lassen, welche ihm von der königlichen Majestät selbst oder in offenem Rat »zu verfertigen anbefohlen seien«, das aber, was ihm durch königliche Majestät mündlich befohlen, mit den Worten *commissio domini regis propria*, was im Rat beschlossen, mit den Worten *commissio domini regis in consilio*, »was ihm durch einen Geschäftsherrn angeschafft wurde«, mit »*commissio domini regis propria per dominum N.*« zu unterschreiben [2]. Die Beteiligung des Rates als solchen wurde in den Kanzleivermerken schon Ende des 14. Jahrhunderts häufiger erwähnt, in verschiedener Form: *per dominum imperatorem et ex deliberatione consilii* [3], *ad mandatum regis et totius consilii* (1384 II/8) [4]. In österreichischen Urkunden ist zur Zeit Albrechts V. (II.) *dominus dux in consilio* [5] sehr gebräuchlich, in der Mark

[1] Breßlau a. a. O. Bd. 2, 1 S. 170, 192.

[2] Adler a. a. O. S. 511; Fellner-Kretschmayr a. a. O. Bd. 6 S. 51.

[3] Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 131.

[4] Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 164.

[5] Häufig in österreichischen Urkunden, namentlich zur Zeit Albrechts V.; M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 86, 89. — Der Kanzleivermerk im Rate erlassener landesherrlicher

Brandenburg: *relator dominus per se coram* (oder cum) *consiliariis*[1]; bisweilen werden auch einzelne Räte genannt; z. B. *domini duces, marschalcus provincialis, ambo magistri curie et consilium* (1370 8/10)[2]. Die Verhandlung fand, wenn der Herrscher anwesend war, unter dessen Vorsitz statt. War die Beratung beendet, so erfolgte in wichtigen Sachen eine »Umfrage« unter den Räten, damit sie ihr »Bedenken und Gutachten« äußerten; und dasselbe Verfahren wiederholte sich nötigenfalls später nach Verlesung des Konzeptes. Der Herrscher entschied bei Meinungsverschiedenheit der Räte und verlieh den Beschlüssen durch seine Genehmigung Rechtskraft. Die Stellvertretung des Herrschers, falls er abwesend oder behindert war, konnte in verschiedener Weise geregelt werden, indem der Rat als solcher den Herrn vertrat — die Vermerke lauteten dann: *ad mandatum tocius consilii*[3], *dominus per consilium*[4], *ex deliberacione consilii* (1381 4/2)[5], *marschalcus provincialis, Wehinger et totum consilium*[6] etc. Oder man vereinigte Räte zu Kommissionen, um schwerere und langwierigere Geschäfte zu erledigen, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, diplomatische Verhandlungen zu führen, Rechnungen zu prüfen u. dgl. mehr. Die gegenseitige Kontrolle der Räte verbürgte, wie es scheint, eine größere Sachlichkeit und pflichtgetreue Erledigung des Amtsgeschäftes. Mitglieder solcher Kommissionen waren vermutlich bisweilen gemeint, wenn die Kanzleivermerke mehrere Relatoren gleichberechtigt nebeneinander nennen[7]; in besonderen Fällen nehmen diese Aufzählungen fast das Aussehen von Zeugenreihen an. Aber nicht immer traten

---

Verordnungen lautete in Baiern ganz ähnlich: d. d. per se in consilio; z. B. Krenner a. a. O. Bd. 5 S. 212, 217, 312 (1466, 67, 68); Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 3 S. 675.

1 Lewinski a. a. O. S. 140, 144.

2 V. Wretschko a. a. O. S. 204.

3 Reichstagsakten Bd. 2 S. 292 (1390 14/9), S. 314 (1390 16/9), S. 315 (1390 17/9), S. 323 (1390 16/9), S. 325 (1390 16/9), S. 326 (1390 16/9). Der Ausdruck *ad mandatum* statt des üblichen *ad relationem* (z. B. ebendas. Bd. 1 S. 565) kommt wohl nur in den Urkunden des Jahres 1390 vor; hier handelt es sich offenbar um eine besondere Vollmacht des Rates; vgl. Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 168.

4 M. I. Ö. G. Ergbd. 10 S. 7. — Die entsprechenden Formeln, welche eine Erledigung durch den Rat in Abwesenheit des Herrschers bezeichnen, lauten in französischen Urkunden: *per regem ad relacionem consilii, per regem ad relacionem consilii in quo erant N. N.*; vgl. A. Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894 S. 761; Octave Morel, Mémoires et documents publiés par la société de l'école des chartes Bd. 3 S. 299 ff.

5 Reichstagsakten Bd. 1 S. 295 (1381 4/2).

6 v. Wretschko a. a. O. S. 193 (1365 12/10); ähnlich auch ebendas. Nr. 12 (1366 10/2) S. 195, Nr. 20 (1366 4/12) S. 197, Nr. 21, 24.

7 Reichstagsakten Bd. 2 S. 294, 330, 347, Bd. 3 S. 52 (1398 21/1), wo zwölf Namen genannt sind; vgl. ferner Th. Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 167 (1383 12/1); v. Wretschko a. a. O. S. 193 ff. Nr. 15, 27, 49 usw.; M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 87 (1413 6/2); Lewinski a. a. O. S. 141: *relatores Pawel Morring, Ortel von Czemen und Cune von Kokde* (1431) usw.

Kommissionen zur Erledigung herrschaftlicher Aufträge zusammen. Sehr häufig bevollmächtigte der Herrscher auch einzelne Räte teilweise oder ganz mit seiner Vertretung. Auf eine Teilung der Arbeit zwischen Herrscher und Rat scheinen die Kanzleivermerke hinzuweisen, wenn sie berichten, daß z. B. der brandenburgische Markgraf den Beurkundungsbefehl erteilte und ein Rat die Prüfung des Konzeptes übernahm oder umgekehrt ein Rat den Beurkundungsbefehl gab und der Markgraf das Konzept revidierte.[1] Derartige Fälle gehörten gewiß zu den täglichen Vorkommnissen des Geschäftsbetriebes. Eine wirkliche Entlastung des Herrschers bedeutete erst sein Entschluß, die gesamte Erledigung eines Geschäftes an einen oder mehrere Räte zu übertragen[2]. Dies war die natürliche, zweckmäßige Regelung und sie entsprach dem in den Kanzleiordnungen des 15./16. Jahrhunderts häufig betonten, aber sicherlich schon vorher beachteten Grundsatz, daß die Schriftstücke, Konzepte oder Reinschriften von denjenigen revidiert werden sollten, »so bey beratschlagung derselben sachen gewest«[3]. Dieselben Räte, welche der Vorverhandlung beigewohnt, sollten auch die Revision des schriftlich formulierten Entscheides vornehmen und prüfen, ob die Konzepte »dem Ratschlage gemeß«[4], »dem gemeinen schluß und bedencken gemeß« abgefaßt seien. Nur so konnten sie auch die volle Verantwortung für eine vorschriftsmäßige, der Willensmeinung ihres Herrn entsprechende Erledigung des betreffenden Falles übernehmen.

Die persönliche Art der Geschäftserledigung durch den Herrscher blieb in Deutschland bis zum Ende des Mittelalters prinzipiell bestehen, wenn sie auch tatsächlich durch zahlreiche Delegationen erhebliche Einschränkung erfuhr. Die mittelalterliche Verwaltungspraxis des deutschen Reiches kannte keinen Geschäftsbereich, der den Räten ein für allemal zu selbständiger Erledigung überlassen blieb, wie es in der

[1] Beispiele bei Lewinski a. a. O. S. 140 ff.

[2] Z. B. Reichstagsakten Bd. 1 S. 84 (1376 24/6); ebendas. S. 230, 245, 249, 276, 284, 437 usw., Bd. 2 S. 237, 239 usw.; Lewinski a. a. O. S. 139: *relator Balthazar von Sliben et examinavit*; M. I. Ö. G. Ergbd. 10 S. 8: *dominus dux per dominum Johannem de Liechtenstein magistrum curie supradictum, qui audivit* (1391 4/4) usw.

[3] Die Instruktion Ferdinands I. für den obersten Kanzler vom 12. Febr. 1528 bestimmt: Der Sekretär soll die Kopieen »in bemeltem rath alwegen in gegenwart des hofmarschalks oder des, so er an seiner statt ordnet, und zum wenigsten dreier räthe, so bei dem ratschlag gewest sein, abhören lassen«; Th. Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, Wien 1907 Bd. 1, 2 S. 243 § 17. Vgl. auch Ed. Rosenthal, Behördenorganisation S. 50 Anm. 1 und S. 181 (österreich. Hofratsordnung von 1541), S. 207, 228, 229; F. Wagner, Archivalische Zeitschrift Bd. 10 S. 51 (fränkische Kanzleiordnung).

[4] Nach der Kanzleiordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen von 1547 5/8 sollte der Sekretär die Briefe konzipieren und die Konzepte den Räten vorlegen, damit sie sähen, »ob es dem rathschlage gemeß«; Posse a. a. O. S. 214. Ähnlich bei Neudegger, Kanzlei-, Rats- und Gerichtsordnung des Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz (1525) S. 31 und sonst häufiger.

vorgeschrittenen Verwaltung Siziliens der Fall war; Kaiser Friedrichs II, Kanzleiordnung für Sizilien bestimmte, daß die oberen Beamten gewisse Angelegenheiten selbständig, ohne kaiserlichen Spezialbefehl (*sine conscientia regis*) bearbeiten und entscheiden durften. Nur Ladebriefe und Kammergerichtsurteile konnten »zwar im Namen des deutschen Königs, aber ohne dessen Wissen und Auftrag« ausgestellt werden [1]. Sonst konnten die Räte der herrschaftlichen Ermächtigung nicht entbehren [2]. Gewiß erhielten Kommissionen auch allgemeinere Vollmachten auf längere Zeit, wenn sie umfassende Aufgaben, vielleicht sogar fern vom königlichen Hofe erledigen mußten. Eine solche Vollmacht mit dem Recht, Urkunden über die getroffenen Entscheidungen auszustellen, scheint der im Jahre 1390 von König Wenzel zum Zweck der Judenschuldentilgung berufenen Kommission zuerkannt worden zu sein; die Kommission bestand aus vier Räten, denen »Wlachnico von Weitmül als Kanzleichef beigegeben war« [3]. Und ferner ist es nicht unwahrscheinlich, daß der deutsche König namentlich im Falle längerer Abwesenheit oder Behinderung allgemeine Vollmachten zur Ausstellung von Urkunden erteilte, so daß es eines königlichen Befehls für den Einzelfall nicht bedurfte. Eine solche Vollmacht erhielt z. B. Graf Berthold von Marstetten als Vikar in Italien 1323 von König Ludwig dem Baiern: »*iniungentes ex nunc cancellario nostro sub debito fidelitatis, ut concessiones, infeudationes, confirmationes, institutiones seu destitutiones, placita seu conventiones, contractus, renovationes privilegiorum seu privilegia per ipsum acta, data et concessa, postquam ei per litteras et sigillum antedicti comitis presentata et insinuata fuerint, in formam publicam redigantur et sigillo maiestatis regie roborentur*« [4].

Die Kanzleivermerke nennen in großer Zahl und in bunter Menge bestimmte an einem einzelnen Regierungsakt beteiligte Personen, höhere Kanzleibeamte, Reichs- und Landesbeamte, Fürsten, Bischöfe und Ritter [5]. Man möchte glauben, daß der Herrscher diese Personen grundsätzlich oder doch häufiger nach einem bestimmten Prinzip, etwa nach ihrer persönlichen Eignung oder praktischen Befähigung auswählte; und es entsteht daher die Frage, ob aus dem Inhalte der

---

1 G. Seeliger, M. I. Ö. G. Bd. 8 S. 15 ff. Vgl. auch G. Schapper a. a. O. S. 190.

2 Breßlau a. a. O. Bd. 2, 1 S. 98 ff.; Lewinski a. a. O. S. 115 ff. kommt zu dem Ergebnis, daß »ohne Genehmigung des Fürsten Beurkundungen am brandenburgischen Hofe nicht vorgenommen wurden«.

3 Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 167 ff. Die Räte, welche König Wenzel zur Judenschuldtilgung ins Reich schickte, führten des Königs »ingesigel« mit sich; vgl. ebendas. S. 171, 172; Reichstagsakten Bd. 1 S. 493 ff. (1385 12/6).

4 G. Verci, Storia della marca trivigiana e veronese, Venedig 1788 Bd. 9 S. 32 (1323 2/3).

5 Vgl. z. B. E. A. Gutjahr a. a. O. S. 198 ff., 214 ff.; Huber, Regesta imperii, Bd. 8 S. XXXVIII ff.; v. Wretschko a. a. O. S. 192 ff.; M. I. Ö. G. Bd. 33 S. 455 ff., Bd. 35 S. 717 ff.; Lewinski a. a. O. S. 139 ff.

mit Kanzleivermerken versehenen Urkunden, welche auf Anweisung und unter Mitwirkung jener Würdenträger und Räte ausgestellt sind, sich Beziehungen zu einem bestimmten Ressort der Verwaltung ergeben, das den einzelnen Räten zugewiesen war, ob mit anderen Worten schon die mittelalterliche Hof- und Zentralverwaltung der Könige und deutschen Landesherren eine Arbeitsteilung, eine Zuerkennung von »Dezernaten« an bestimmte, durch Amt oder Vorbildung besonders qualifizierte Hofbeamte und Räte kannte. Th. Lindner bejahte nach seiner Kenntnis der luxemburgischen Zeit diese Frage bedingt. Er glaubte nachweisen zu können, daß der *magister curie* und der *magister camere* vorwiegend tätig erscheinen bei Sachen, die irgend eine finanzielle Seite haben, während zugleich »bei ersterem reichsständische Sachen, Belehnungen im Reiche u. dgl., bei dem letzteren böhmische Landessachen überwiegen« [1]. Und in der Tat scheint der Herrscher bei Verhandlungen über Angelegenheiten seines Hauses, über persönliche und finanzielle Fragen, Hausgüter u. dgl. mit Vorliebe die höchsten, ihm besonders vertrauten Träger der Hofämter, den Hofmeister und Kammermeister, hinzugezogen zu haben. Dafür, daß dies nicht bloß am königlichen Hofe geschah, spricht unter anderem auch die Bestimmung der eingehenden vom Erzbischof von Salzburg für den Fall eines Aufenthaltes außer Landes erlassene Hofratsordnung vom 3. April 1524, daß Kammermeister und Hofmeister stets zugegen sein sollten, so oft »sachen uns und unser camergut, urbarleut oder- güter betreffend« im Rate verhandelt würden [2]. Die oben bezeichneten Hofbeamten fanden jedoch keineswegs ausschließlich bei solchen Angelegenheiten Verwendung; sie mußten vielmehr auch so viele andersgeartete Aufträge erledigen, daß von einem bestimmten »Dezernat«, das ihnen anvertraut war, keine Rede sein kann [3]. Das erweist schon die große Zahl der von ihnen erledigten Geschäfte. Von den

[1] Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. S. 137. Auch Franz Wilhelm M. I. Ö. G. Bd. 38 S. 62 glaubt die Beobachtung gemacht zu haben, daß in österreichischen Urkunden »bei finanziellen Angelegenheiten fast regelmäßig der Kammermeister, bei Privilegien und politischen Angelegenheiten der Hofmeister im Vermerk erscheint«.

[2] Jos. K. Mayr, Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts, Mitteilungen der Ges. f. Salzburger Landeskunde, 1925 Bd. 25 S. 67 § 3.

[3] Diese Auffassung wird auch von Alf. Huber, Heuberger und v. Wretschko vertreten. Huber, Regesta imperii Bd. 8 S. XXXVII bemerkt: Es zeigt sich, »daß auf Befehl einer und derselben Person Urkunden des verschiedensten Inhaltes und umgekehrt Urkunden gleichen Inhaltes auf Befehl verschiedener Personen ausgestellt sind«; vgl. ferner Addit. primum zu Bd. 8 (1889) S. V, wo er Lindner entgegenkommt und zugibt, »daß zwischen der Person, die den Auftrag zur Beurkundung ertheilt oder als *relator* erscheint, und dem Gegenstande der Urkunden in sehr vielen Fällen, aber nur nicht immer, ein Zusammenhang besteht.« Vgl. ferner R. Heuberger M. I. Ö. G. Bd. 33 S. 454, v. Wretschko a. a. O. S. 173, 178, V. Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin-Leipzig 1910 S. 158.

516 Urkunden, welche das von Glafey veröffentlichte Register aus Karls IV. Zeit enthält, wurden »153 auf Befehl des Kaisers, 96 auf den des Kanzlers, 99 auf den des *magister curie*«, viele auch auf den des *magister camerae* ausgestellt [1]. Dieselben Hofbeamten, welche für die Kanzlei, für Kammer und Marstall, für die persönlichen Interessen des Königs und der Landesfürsten sorgten, kontrollierten die Rechnungen der Lokalbeamten, sprachen Recht im Hof- und im Kammergericht, führten diplomatische Verhandlungen u. dgl. ganz nach dem Belieben ihres Herrn. Die Amtsbestallungen betonten geradezu die Pflicht des Beamten, sich gebrauchen zu lassen, wie der Fürst es wünschte. So erschien es zweckmäßig in einer Zeit, da der Herrscher sein Untertanengebiet beständig bereiste und die Zusammensetzung des Rates häufig wechselte. Eine irgendwie geregelte Arbeitsteilung existierte nicht; Unbestimmtheit der Dienstverhältnisse war geradezu Prinzip der Verwaltung. Allseitige Verwendbarkeit des Beamten galt als besonderer Vorzug, nicht bloß im »Mittelalter«, sondern teilweise auch noch im 16. Jahrhundert. Vielleicht geben die bisher kaum beachteten und durchforschten, in den Registerbüchern etc. zahlreich erhaltenen Kanzleivermerke der neueren Zeit darüber Auskunft, wann eine fachmännische Bearbeitung, eine Aufteilung der Geschäfte in bestimmte Dezernate in der deutschen Verwaltung erfolgt ist.

Die Geschäftspraxis der deutschen Verwaltung zeigt im 14. und 15. Jahrhundert ein starkes Beharren in überkommenen Gewohnheiten. Trotzdem lassen die Kanzleivermerke eine gewisse Entwicklung, einen allmählichen Übergang zur Einschränkung der persönlichen Regimentsführung und zu festerer Gestaltung erkennen. Die Vermerke tragen in der ersten Zeit, da sie sich einbürgerten und noch seltener vorkamen, einen individuellen Charakter, indem sie einzelne Personen nannten, welche der Kanzlei den Beurkundungsbefehl und die Anweisungen zur Fertigung des Schriftstückes überbrachten oder auch den Wortlaut revidierten. Die Königsurkunden zeigen darin bis ins 15. Jahrhundert hinein eine gewisse Einförmigkeit. Die Formeln — *ad mandatum imperatoris, de mandato domini regis referente N., per dominum N., ad relationem domini N.* — wiederholen sich regelmäßig mit geringen Modifikationen. Erst allmählich wird der Rat als solcher genannt; in Karls IV. Zeit ganz ausnahmsweise [2], in Wenzels Zeit seit etwa 1380 öfter [3], häufig im 15. Jahrhundert. Und ebenso verlieren

---

[1] Lindner a. a. O. S. 133.

[2] Nur einmal in der Zeit Karls IV.: *per dominum imperatorem et ex deliberatione consilii*; Huber Nr. 4225.

[3] Reichstagsakten Bd. 1 S. 295: *ex deliberacione consilii* (1381 4/2); Th. Lindner, Archival. Zeitschr. Bd. 4 S. 164: *de mandato regis consilio referente* (1381 2/5) und *ad mandatum regis et totius consilii* (1384 11/8); Reichstagsakten Bd. 1 S. 565: *ad relacionem principum et consilii* (1387 30/7); ebendas. Bd. 2 S. 314, 315, 323, 325, 326: *ad mandatum tocius consilii* (1390).

die zur Zeit Herzog Albrechts II. von Österreich noch seltenen, seit Rudolf IV. sich mehrenden und unter Albrecht V. fest eingebürgerten Kanzleivermerke allmählich die individuelle Färbung und »erstarren« zur Formel *dominus dux in consilio*, welche seit der Regierung Albrechts V. (1411—1437) die ständige, weit überwiegende Formel ist [1]. Dem im 15. Jahrhundert üblichen Vermerk königlicher Urkunden *ad mandatum domini in consilio* entspricht (seit etwa 1437) der österreichische *commissio domini in consilio*. Beide Vermerke bezeichnen in gleicher Weise den Rat als verantwortliche Instanz und deuten zugleich eine wachsende Geschlossenheit des noch immer unorganisierten, in seiner Zusammensetzung wechselnden Rates an, dessen Mitglieder jedoch in kollegialischer Arbeit sich mehr und mehr ihrer engeren Gemeinschaft und ihres Einflusses bewußt wurden. Der Kanzler durfte nur »das im Rate Beschlossene ausgehen lassen« [2] und von keinem Geschäftsherrn Briefe annehmen zu verfertigen, derselbe Geschäftsherr »sei dann camerer oder rat« [3]. Bestimmungen dieser Art erkannten die Gemeinschaft der Räte als erste und einzige zentrale Regierungsstelle an, welche die Geschäfte des Herrschers in seinem Auftrage und neben ihm beriet und erledigte. Die festere Gestalt einer modernen Behörde erhielt der fluktuierende Rat mittelalterlicher Zeit jedoch erst dann, als die Fürsten durch Wahl einer bestimmten Residenz, wie sie z. B. Kurfürst Friedrich II. von Hohenzollern um 1450 seit Erbauung des Berliner Schlosses erhielt, der Regierung einen dauernden Mittelpunkt gaben und durch Auswahl »ordentlicher«, »täglicher«, »wesentlicher« Räte aus der großen Masse ihrer im Lande weit zerstreuten *consiliarii* ein *consilium formatum* regelmäßig, an bestimmtem Ort amtierender »Hofräte« bildeten.

Die festere Gestaltung des fluktuierenden Rates zum *collegium formatum* ist jedoch nur die eine Voraussetzung für die Entstehung einer modernen Behörde gewesen. Dazu kam vor allem eine Kompetenzerweiterung: Die *consiliarii*, welche ehemals nur auftragsweise, von Fall zu Fall, in kommissarischer Erledigung einzelner Geschäfte handelten, erhielten nun ein für allemal die Vollmacht, gewisse (zunächst meist minder wichtige) Dinge zwar im Namen des Herrschers, aber ohne besonderen Auftrag desselben selbständig durch Mehrheitsbeschluß [4] zu erledigen. Die Bestimmungen der Hofordnungen des 15./16.

[1] Vgl. M. I. Ö. G. Bd. 35 S. 715, 716, Bd. 38 S. 86, 89; A. v. Wretschko a. a. O. S. 193 ff. usw.

[2] Der Eid verpflichtete den Kanzler, nur »das im Rat Beschlossene ausgehen« zu lassen; vgl. Jakob May a. a. O. Bd. 1 Beilagen S. 113.

[3] Adler a. a. O. S. 512.

[4] Die Kanzleiordnung Maximilians (1498 13/2) schreibt vor, daß die Räte die Angelegenheiten des Reiches und königlichen Hofes »nach ihrem maisten rate verfertigen« sollen; Fellner-Kretschmayr a. a. O. S. 7, 8; ebendas. S. 8 § 2: »und soll

Jahrhunderts, welche diesen Grundsatz aussprachen, zogen im allgemeinen nur die Konsequenz aus bestehenden Verhältnissen, indem sie einem teilweise schon eingebürgerten Brauch die allgemeine rechtliche Gültigkeit verliehen. Die Delegierung mannigfacher Geschäfte an den Rat nahm tatsächlich schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, wie die Kanzleivermerke deutlich erkennen lassen, stetig wachsenden Umfang an; und die Fürsten konnten sich mit der Zeit auch dort, wo die Stände nicht auf Reformen drangen, kaum einer Beschränkung ihres persönlichen Regimentes erwehren. Es ist bemerkenswert, daß die Salzburger Hofordnung vom Jahre 1524 die in ihr geregelte selbständige Wirksamkeit des Hofrates auf die Zeit beschränkte, da der Erzbischof sich außer Landes befand[1]. Die auffallend große Kompetenzentäußerung dagegen, zu der sich der Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg in der Hofordnung des Jahres 1522 entschloß, »wir seien außerhalb oder innerhalb des Stifts«, erklärt sich wohl zum Teil aus dem Wunsche des durch die Reichsgeschäfte des Kanzleramtes stark beanspruchten Fürsten, sich in der Regierung seines Mainzer Territoriums möglichst zu entlasten. Die Ordnung vom Jahre 1522 bestimmt, daß die dreizehn teilweise vom Erzbischof ernannten, teilweise von den Ständen deputierten Räte des Mainzer Stiftes Gewalt haben sollten »in allen unsern und des Erzstifts Mainz sachen«. »Und sonderlich geben wir ihnen Befehl und Gewalt unter unserm Namen und Titel alle *provisiones iure devoluto* und *pro titulo, item commissiones, permutationes, gratificationes, dimissoria* und anderes, so Uns als Ordinarien gebührt, zu geben und ausgehen zu lassen«[2]; der Erzbischof behielt sich die Entscheidung in wichtigen Sachen, geistlichen Lehen und weltlichen Angelegenheiten vor.

Die Zeitverhältnisse drängten vor allem in den größeren weltlichen Territorien von selbst zur Einschränkung des persönlichen Regimentes der Fürsten. Bestimmte der Fürst unter einfacheren Verhältnissen die Referenten einzelner Regierungshandlungen mit Vorliebe persönlich, so ergab sich mit der Zeit die Notwendigkeit einer umfassenderen Delegierung der Geschäfte. Gewiß sonderten sich hier und dort allmählich ganze Gruppen von Geschäften aus, welche man dem Rat zu selbständiger Erledigung überwies; und die bairische Landesordnung von 1501 sanktionierte daher wahrscheinlich nur einen im wesentlichen schon bestehenden Zustand, wenn sie bestimmte: Von Kanzler und Räten sollten die »Supplikationes und Anbringen, so täglichs in unsrer Kanzley geantwortet, auch eigentlich verhört und durch sie, wie bisher ungefährlich beschehen ist, mit geschäften

---

allezeit dem mereren ratslag gevolgt werden«. Vgl. V. v. Kraus, Itinerarium Maximiliani I., Archiv f. österr. Gesch., 1899 Bd. 87 S. 251 ff.

[1] Jos. K. Mayr, Mitteil. der Ges. für Salzburger Landeskunde, 1925 Bd. 65 S. 1 ff.

[2] Jakob May a. a. O. Beilagen S. 108, 109.

förderlich abgefertigt werden, dessen sie also zu thun Macht haben sollen. Doch ausgenommen, was unser Gut oder merkliche unsere Obrigkeit antrift oder darinn wir vorhin selbst geschafft hätten; in denselben Sachen sollen die Räthe außer unsers Willens und Wissens nicht endlich schaffen.[1]« Die hessische Hofordnung (1522) spricht von Fertigung gewisser »Sachen, brieff oder Händel . . ., so ohne sonderlichen Befehl unsers gnädigen Herrn außzurichten« seien[2]; und die brandenburgische Hofordnung Kurfürst Joachims II. (1537) ordnete an: »Alle wesentlichen Hausräte« sollten des Sommers um 6 und des Winters um 7 Uhr zusammenkommen »und nachfolgig in der rathstuben unser sachen beratschlagen . . . und was vor brieve einkomen, die antworten, darauff berathschlagen und nachvolgig an uns zu der stunde, so wir audientz geben werden, sovil uns zu wissen von nothen und ahne unser vorwissen nicht mag bescheiden werden, tragen, unser gemuth und gutdunken darin zu lernen. Seind aber sachen, die sie der billikeit nach bescheiden konnen, sollen sie auch ahne unser vorwissen thun, domit die leuth nicht aufgehalten[3].« Der Herrscher beschränkte sich also auf das, was »uns not zu wissen ist« und überließ das, was man »ohne sonderlichen Befehl unsers gnädigen Herrn ausrichten« konnte[4], dem Rat zu selbständiger Erledigung. Noch mehr aber, als in den einzelnen Territorien, mußte sich die Notwendigkeit umfassenderer Delegierung der Geschäfte im Reich geltend machen, zumal in der Zeit Maximilians I., dem die Verstrickung in die Händel der europäischen Politik eine unermeßliche Arbeitslast aufbürdete. Daher setzte der Entwurf zur Hofordnung Maximilians vom 13. Februar 1498 fest, daß die Hofräte die Angelegenheiten des Reiches und königlichen Hofes »nach irem maisten rate« verfertigen sollten; »doch was gros und swere hendel seien, sollen sie zuvor uns anbringen[5].« Schon vorher ,im Jahre 1495, hatte das nach ständischen Wünschen eingerichtete Reichskammergericht als erste Reichsbehörde die Gestalt eines *collegium formatum* erhalten.

Die Hof- und Landesordnungen des 15./16. Jahrhunderts, welche die Neuorganisation der Verwaltung anordneten, bildeten im wesentlichen Institutionen fort, die im 13. Jahrhundert entstanden sind. Mit Recht bemerkt G. Schmoller, das Charakteristische der ganzen Epoche scheine mehr darin zu liegen, »daß sie an allen Punkten nach

[1] Krenner a. a. O. Bd. 13 S. 274, 275.

[2] Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen, 1777, Bd. 3 S. 168 (§ 25).

[3] Martin Haß, Eberings histor. Studien, 1910 Bd. 87 S. 31/32.

[4] Ähnlich drückt sich z. B. auch das Protokoll der fränkischen Kanzleiordnung vom Jahre 1533 3/9 aus: Alle nötigen und wichtig furfallende Sachen, . . . »wie die beratschlagt und sovil von nötten fur uns gebracht«, sollten »nach unser order unser bevelchhaber bewilligung copiert« werden usw.; F. Wagner, Archival. Zeitschrift, 1885 Bd. 10 S. 51.

[5] Fellner-Kretschmayr a. a. O. S. 7, 8.

einer festen Ordnung, nach einer Gestaltung der im Keime vorhandenen politischen und sozialen Ideen ringt, als daß sie ganz neue schöpferische Gedanken gehabt und ausgeführt hätte[1]«. Nichtsdestoweniger besaßen die Reformen dieser Zeit große Bedeutung; sie riefen endlich auch in Deutschland ein geordnetes Behördenwesen ins Leben. Das deutsche Reich blieb hierin hinter den Weststaaten, England, Frankreich, Spanien und hinter der sizilischen Verwaltung der Staufer und Anjous[2] fast um zwei bis drei Jahrhunderte zurück. Die englische Verwaltung arbeitete schon im 12. Jahrhundert mit zwei aus dem formlosen Rat der älteren Zeit entstandenen Behörden, dem normannischen Schatzamt, dem Exchequer, und dem kollegialischen Hofgericht; in Frankreich lösten sich während des 13. Jahrhunderts aus der *curia regis* der Staatsrat, eine Gerichtsbehörde und eine Schatzkammer aus (*conseil*, *parlement* und *chambre des comptes*); auch in Spanien besaß der königliche Rat, der sich nach der Hofordnung Alfons III. von Aragonien (1285—1291) täglich im königlichen Palast versammeln sollte, die Befugnisse einer höchsten Verwaltungsbehörde[3]; und da die Verwaltung in Organisation und Wirksamkeit, die Kanzlei und ihre Gebräuche in den Weststaaten früher und reicher entwickelt waren, als in Deutschland, so kamen auch die Kanzleivermerke dort weit eher, in Frankreich und Spanien bereits während des 13. Jahrhunderts in Gebrauch. Es ist bezeichnend für die enge Kulturgemeinschaft der germanisch-romanischen Völker des Abendlandes, daß selbst in der Anwendung und Bedeutung dieser scheinbar unwichtigen Kanzleigebräuche zwischen ihnen weitgehende Übereinstimmung herrschte. Die Kanzleivermerke, die in Frankreich zuerst auf zwei Urkunden der Jahre 1269 und 1282 nachweisbar sind[4], bestanden hier

---

[1] G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879 S. 469.

[2] P. Durrieu, Les archives Angevines de Naples, 1886, Bd. 1 S. 37 ff.; Vincenz Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert, 1910 S. 29 ff., 36 ff., 74, 75, 94, 158.

[3] Vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt., 1926 Bd. 46 S. 262. Während wir für die Zeit von 1261 bis 1350 zum mindesten acht französische Hofordnungen besitzen (die erste vom Jahre 1261, eine Hofordnung Philipps des Schönen von 1285 usw.) und sechs aragonische Hofordnungen aus der Zeit zwischen 1276 und 1336 erhalten sind (vgl. K. Schwarz, Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin-Leipzig 1914 S. 1 ff.), sind deutsche Hofordnungen mit einer einzigen Ausnahme — der bairischen Hofordnung von 1293 30/5; Quellen und Erläuterungen zur bairischen und deutschen Geschichte 1861 Bd. 6 S. 14 ff. — vor der Mitte des 15. Jahrhunderts soviel ich weiß, nicht bekannt. Zu den ersten deutschen Hofordnungen gehören die Kölner vom Jahre 1469, die Verordnungen für das Herzogtum Kleve von 1486 und 1489, die bairischen Verordnungen von 1489 und 1501.

[4] Vgl. Erben a. a. O. S. 258, 262; A. Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894 S. 621, 761 ff.; Octave Morel, La grande chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux (1328—1400), in den Mémoires et documents publiés par la société de l'école des chartes, Paris 1900 Bd. 3 S. 299 ff.; derselbe in der Bibliothèque de l'école des chartes, Paris 1898 Bd. 59 S. 73 ff.

in älterer Zeit häufig aus den einfachen Worten *per regem, per dominum regem* und erhielten dann bisweilen Zusätze, wie etwa: *de mandato regis facto in viva voce, per regem qui eam* (scl. *litteram*) *vidit, per dominum regem qui totum hoc legit de verbo ad verbum* [1], *per regem presentibus N. N. N.*; der Vermerk, welcher die Erledigung durch den König in der Ratssitzung betonte (*per regem in consilio*), erhielt seit der Regierung Philipps VI. und Johanns des Guten bisweilen eine Erweiterung, welche die Namen der hauptsächlichsten, an der Sitzung teilnehmenden Personen nannte: *Per dominum regem in suo consilio magno, ubi erant domini rex Navarre, dux Normannensis, dux Burbonensis et plures alii* (1339 8/2) oder in französischer Sprache: *par le roy en son conseil ou monsieur le duc de Guienne, les comtes de Mortains, de Vendosme, vous, l'arcevesque de Rains . . . et plusieurs autres estoient.* G. *Toreau* (1411 20/7) [2]. So formulierte man die Vermerke, wenn der König den Beurkundungsbefehl selbst erteilte; oder sie lauteten *per regem ad relationem domini N.* [3], *per regem ad relationem magni consilii, par monseigneur le regent a la relation du conseil estant a Paris* (1359) [4], *per regem ad relacionem consilii in quo erant N. N. N.*, wenn ein einzelner Ratgeber oder der Rat als solcher in Abwesenheit des Königs der Kanzlei den Auftrag übermittelte. Diese doppelte Form wiesen auch die aragonischen Vermerke auf, je nachdem der König den Beurkundungsbefehl selbst erteilte oder ihn durch eine Mittelsperson und den Rat erteilen ließ. Der König von Aragonien konnte, falls er selbst handelte, den Auftrag der Kanzlei mündlich oder schriftlich übermitteln. Das aragonische Archiv enthält »zahlreiche schriftliche Aufträge des Königs zur Urkundenausstellung mit Weisungen, wie es im einzelnen zu halten ist; ja zuweilen gibt der König auch den wörtlichen Inhalt bei sehr wichtigen oder vertraulichen Stücken« [5]. Der Kanzleivermerk, welcher in solchem Falle den König nennt, hat den einfachen Wortlaut: *G. de Solanis mandato regis* (1298 25/10) [6], *B. de Aversone mandato regis* [7], oder er enthält auch Zusätze, welche

[1] Giry a. a. O. S. 763. Ein ähnlicher Vermerk: *par commandement du roy sus ce fait a moy par lettres.*

[2] Ebendas. S. 770. Die Anrede »*vous*« in dem letztgenannten Vermerk bezeichnet den Kanzler. — Vgl. auch V. Samanek a. a. O. S. 88 Anm. 2 und 4.

[3] Die Deutung, welche Giry a. a. O. S. 762 dem Vermerk *per regem ad relationem domini N.* gibt, der König habe den Befehl gegeben auf den Bericht von einem der Räte, der speziellen Auftrag hatte das betr. Geschäft zu erledigen, ist m. E. falsch. Der Bericht ist nicht dem König, sondern dem Notar erteilt worden; vgl. O. Morel a. a. O.

[4] O. Morel a. a. O. Bd. 3 S. 305.

[5] Heinr. Finke, Acta Aragonensia, Berlin-Leipzig 1908 Bd. 1 S. LXXV ff. Die Kanzleivermerke sind nach Finke's Annahme in der aragonischen Verwaltung vermutlich in der Zeit von 1278—80 eingeführt worden.

[6] H. Finke a. a. O. S. 52. G. de Solanis ist höherer Kanzleibeamter, scriptor und Siegelbewahrer gewesen.

[7] Ebendas. S. LXXVI. Bernhard de Aversone, 1293 als Notar erwähnt, seit 1301

sich auf die Revision des Textes, Besiegelung u. dgl. beziehen: *G. de Solanis m. r.* (d. i. *mandato regis*) *et fuit lecta Bernardo de Sorriano, antequam sigillaretur*[1]. — *B. de Aversone m. r. et fuit lecta per eum* (1313 31/3). — *B. de A., cui dominus rex mandavit, quod propria manu scriberet et sigillari faceret sigillo secreto.* — *B. de Aversone ma. r. audita per eum pluries in consilio cum domino Valentino episcopo cancellario, per quem finaliter sic provisa et correcta est*[2]. Die vom König autorisierte Mittelsperson wird im Nominativ genannt — *Gabriel dixit ex parte regis, B. de Sorriano* (kgl. Rat) *mandavit* — oder sehr häufig durch *per* eingeführt: *Bernardus de Aversone mandato regis facto per Gonsalvum Garcie*[3], *P. de Letone* (d. i. der *scriptor*) *mandato regis facto per Artaldum de Atzlor* (kgl. Rat)[4] usw.; und an »zahllosen Stellen« bezeichnet der Vermerk *provisa in consilio* (oder auch *oblata in consilio*[5], *P. Marci ex provisione provisa in consilio*[6] usw.) die Erledigung des betreffenden Geschäftes durch den Rat. Wie in Frankreich und Deutschland, gehörte die Revision des urkundlichen Textes, sofern sie nötig war, zu den Aufgaben auch des aragonischen Rates dem Brauche zufolge, daß »derjenige *conseller*, in dessen Amt eine Sache einschlug, im *conseyl* darüber Vortrag hielt und dann durch Beschluß des *conseyl* den Auftrag zur Ausstellung der benötigten Urkunde der Kanzlei überbrachte«[6], den weiteren Geschäftsgang kontrollierte und namentlich auch den Wortlaut abhörte, wie es unter anderem zwei umständlicher formulierte Notizen erweisen: *provisa per d. regem in consilio et visa per abbatem Fuxensem, cui negocium fuerat commissum*[7] und *B. de Turri m. r. facto per vicecancellarium et fuit facta relacio de predictis domino regi par sacristam Minoricensem, cui ipse dom. rex comiserat examinacionem dicti negocii*[8]. Natürlich trat neben der bemerkenswerten Übereinstimmung, die in Verwaltung und Kanzleibräuchen

Siegelbewahrer war zur Zeit Jayme's II. die meist genannte und einflußreichste Persönlichkeit in der Kanzlei; vgl. Finke a. a. O. S. XLIX ff.

[1] Ebendas. S. LXXXI Anm. 5.

[2] Ebendas. S. LXXVI ff. Der Vermerk »*et fuit ei lecta*« findet sich häufig; z. B. auch ebendas. S. 107: »*Fuit lecta domino regi et episcopo Valentino per G. Luppeti. B. de Aversone mandato regio facta per Bernardum Boneti* (1301 27/10). — Ein ausführlicher, vereinzelter Vermerk der Register »entwickelt das Urkundengeschäft in seinen Hauptteilen«: *Has duas litteras mandavit d. r. fieri per Petrum Lupeti. Quibus confectis idem P. Lupeti, ut dom. rex sibi iniunxerat, atulit eas sibi. Quibus lectis dom. rex recepit eas a manibus dicti P. Lupeti, quibus receptis prefatus dom. rex tradidit eas eidem P. Lupeti mandando sibi, quod expediret eas absque audiencia facienda et sine sigillo cancellarii et sine precio* (ebendas. S. LXXIX, LXXX).

[3] Ebendas. S. 119.

[4] Dieser und ähnliche Vermerke ebendas. S. LXXVI Anm. 2.

[5] Ebendas. S. XXXII.

[6] K. Schwarz, Aragonesische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert (Abhandl. zur mittleren und neueren Geschichte Heft 54), Leipzig 1914 S. 21.

[7] Finke a. a. O. S. XXXII.

[8] Ebendas. S. LXXVI.

zwischen den Weststaaten und Deutschland herrschte, auch manche Verschiedenheit hervor. So kam vor allem die Tatsache, daß Frankreich und Spanien bereits im 13./14. Jahrhundert ein Behördenwesen und demgemäß eine vorgeschrittenere Arbeitsteilung in Ressorts und Dezernaten kannten, Deutschland dagegen nicht, auch in den Kanzleivermerken zum Ausdruck, indem die spanischen und französischen Vermerke häufig einzelne Behörden als Auftraggeber nennen. Die zahlreichen aragonischen Vermerke *provisa in consilio* bezeichneten die verantwortliche Tätigkeit des Staatsrates; und ebenso fungierten in Frankreich die hier schon seit dem 13. Jahrhundert bestehenden drei Behörden, *conseil, parlement* und *chambre des comptes*, als Auftraggeber. Die Vermerke lauteten etwa *per regem ad relacionem magni consilii*, wenn der *grand conseil* den Auftrag erteilte, *per curiam*, wenn der Auftrag vom *parlement, per magistros compotorum* [1] oder einfach *per cameram*, wenn er von der Schatzkammer (*chambre des comptes*) ausging [2]. Dort, wo in deutschen Vermerken (z. B. *dominus dux per consilium* oder *ad mandatum tocius consilii*) vor dem 16. Jahrhundert vereinzelt eine größere Selbständigkeit des Rates angedeutet zu sein scheint, handelte der noch unorganisierte Rat regelmäßig im besonderen Auftrage des Herrschers, nicht als Behörde, die kraft ihrer Verfassung berechtigt ist, gewisse Dinge selbständig zu erledigen.

Der Übergang zum geordneteren Betriebe des Behördenwesens beeinflußte wahrscheinlich auch in Deutschland die Form der Kanzleivermerke. Aber dieser Übergang vollzog sich im Reich und seinen Territorien während des 16. Jahrhunderts; und »an der Schwelle der Neuzeit macht die Diplomatik halt«. Die unglückliche Vorstellung von der Einheit des »Mittelalters« scheint auch hier eine Scheidewand aufgerichtet zu haben; man tröstet sich mit der Behauptung, daß die Urkunde mit dem Beginn der neueren Zeit ihre Bedeutung im eigentlichen Sinne des Wortes zu verlieren beginne, ja teilweise schon verloren habe. Wir besitzen bisher keine Diplomatik und fast ebenso wenig eine Aktenkunde [3] des 16. Jahrhunderts, jener wichtigen Epoche,

[1] Z. B. O. Morel a. a. O. Bd. 3 S. 305: *per dominum regem, ad relacionem consilii stantis in camera compotorum, de mandato ipsius domini regis per litteras. Clavel.* Die Behörde erledigte den betreffenden Fall im Namen des Königs. Der König war in der Zeit, als der Notar den Auftrag erhielt, selbst nicht zugegen; denn er erteilte den Befehl schriftlich (per litteras).

[2] A. Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894 S. 762.

[3] Mit Recht klagt Martin Haß darüber, daß noch nicht einmal die wichtigsten Erscheinungen des modernen Aktenwesens untersucht seien, so unerläßlich auch die Kenntnis der inneren und äußeren Merkmale der Akten für das Verständnis und die sachliche Verwertung der Akten sei; das Feld der historischen Aktenkunde liege wüst und sei nur erst von ein paar Hauptwegen durchzogen. Wichtige Ansätze verdanken wir für das 16. Jahrhundert B. Küch (in der Einleitung zum Inventar des politischen Archives Philipps von Hessen, Publik. aus den preußischen Staatsarchiven, 1904 Bd. 78 S. XIX ff., vgl. auch die Bespr. von Brandi, Gött. Gel. Anz. 1905/11,

in der das moderne Aktenwesen einsetzt und im Geschäftsbetrieb der deutschen Verwaltung grundsätzliche Änderungen eintreten; und daher bleiben auch alle Fragen, die sich an die Kanzleivermerke dieser Zeit knüpfen und durch sie zu lösen sind, offen. Zweifellos werden die bisher noch niemals systematisch durchforschten und verwerteten Kanzleivermerke des 16. Jahrhunderts, die sich zahlreich vor allem in den Registern finden, der verwaltungsgeschichtlichen Forschung auch der neueren Zeit wertvolle Ausbeute liefern.

S. 894—904) und für das 17. bis 19. Jahrhundert den Arbeiten O. Hintzes und seines Schülers M. Haß (»Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen«, Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte, 1909 Bd. 22 S. 521—575).

FÜNFTER BAND. Mit 25 Abbildungen und einer Lichtdrucktafel. 1913/14.

Hans Niese, Über die Register Friedrichs II. — Albert Werminghoff, Die Urkunden Ludwigs des Bayern für den Hochmeister des Ordens vom Jahre 1337. — Edmund E. Stengel, Fuldensia. — Rudolf Budde, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. — Fr. Wichmann, Ottos III. Urkunde für Walsrode vom 7. Mai 986. — Adolf Waas, Leo IX. und Kloster Muri. — K. Brandi Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden. (Hierzu 1 Tafel.) — F. Philippi, Zur Technik der Siegelbullen. (Hierzu 4 Abbildungen.) — A. Eitel, Rota und Rueda. (Mit 21 Abbildungen.)

SECHSTER BAND. 1918.

Arthur Mentz, Beiträge zu den Tironischen Noten im Mittelalter. — H. Bresslau, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters. Exkurs: Zu den Urkunden König Stephans von Ungarn — Fritz Boye, Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters. — Gerhard Seeliger, Die Lex Salica und König Chlodowech. — Robert Holtzmann, Die Urkunde Heinrichs IV. für Prag vom Jahre 1086. Ein Beitrag zur Geschichte der Gründung des Bistums Prag und seiner Verhältnisse zum Bistum Mähren. — Bernhard Schmeidler, Subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts. — Hans Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer. — Gerold Meyer von Knonau, Friedrichs I. Diplome für die Capitanei von Locarno. — Alfred Hessel, Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. — Richard Sternfeld, Der Vertrag zwischen dem Paläologen Michael VIII. und Peter von Aragon im Jahre 1281. — Hans Kaiser, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten. — Georg Mentz, Beiträge zur Charakteristik des kursächsischen Kanzlers Dr. Gregor Brück. Stücke aus seinem Briefwechsel. — Wolfgang Michael, Die Personalunion von England und Hannover und das Testament Georgs I. — Karl Jacob, Die Chimäre des Gleichgewichts Vorläufige Bemerkungen.

SIEBENTER BAND. Mit einer Tafel. 1921.

Edmund E. Stengel, Fuldensia. — Adolf Hasenclever, Eine Kanzleiordnung Gattinaras aus dem Jahre 1524. — M. Treiter, Die Urkundendatierung in angelsächsischer Zeit nebst Überblick über die Datierung in der anglo-normannischen Periode. — Karl Frölich, Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar. — Alfred Hessel, Studien zur Ausbreitung der Karolingischen Minuskel. I. Spanien.

ACHTER BAND. Mit einer Tafel und vier Karten. 1923.

Brandi, Michael Tangl, 21. 5. 1861 — 7. 9. 1921. Nachruf. — Arthur Mentz, Die Tironischen Noten im Evangeliar des heiligen Kilian zu Würzburg. — Alfred Hessel, Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel. II. England. III. Italien. — Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums 900—1250. (Hierzu vier Karten.) — Wilhelm Erben, Bemalte Bittschriften und Ablaßurkunden. — Georg Winter, Ein kirchliches Beglaubigungsschreiben im späteren Mittelalter (1389). — Freiherr von Danckelman, Der brandenburgisch-englische Allianztraktat vom Jahre 1690. (Ein Beitrag zur Diplomatik des 17. Jahrhunderts.) — Alfred Hessel, Zur Entstehung der karolingischen Minuskel. (Hierzu Tafel I.) — Karl Frölich, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter. — Fritz Zschaeck, Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg 1176—1378. — Elisabeth Blochmann, Die Flugschrift: „Gedencke, daß du ein Teutscher bist.“ Ein Beitrag zur Kritik der Publizistik und der diplomatischen Aktenstücke.

NEUNTER BAND. Mit einer Tafel. 1926.

Karl Brandi, Ravenna und Rom. Neue Beiträge zur Kenntnis der römisch-byzantinischen Urkunde. — Clara Fabricius, Die Litterae Formatae im Frühmittelalter. — Percy Ernst Schramm, Die Briefe Kaiser Ottos III. und Gerberts von Reims aus dem Jahre 997. — Fritz von Reinöhl, Die gefälschten Königsurkunden des Klosters Drübeck. — Paul Kirn, Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts. — Ludwig Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. — Alfred Hessel, Neue Forschungsprobleme der Paläographie. (Hierzu 1 Tafel). — Karl Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen. — Paul Schröder, Augustinerchorherrnregel, Entstehung, kritischer Text und Einführung der Regel. — Hermann Helms, Das Prämonstratenserkloster Heiligenthal, Gründung, Wirtschaft und Verfall.